

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkung</b> .....	7
<b>A. Versorgungsbericht (Versorgungsleistungen von 1970 bis 2040)</b> .....	9
<b>I. Beamte, Richter und Berufssoldaten</b> .....	9
<b>1. Einleitung</b> .....	9
1.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis .....	9
1.2 Grundzüge des Systems .....	9
1.3 Finanzierung .....	11
1.4 Bestimmungsgrößen der Versorgungsausgaben .....	11
1.5 Aufbau des Kapitels .....	11
<b>2. Beamtenversorgung (Bund, Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet – ohne Bahn, Post und mittelbaren öffentlichen Dienst, ohne G 131)</b> .....	11
2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungsgrößen bis 2000 .....	12
2.1.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger .....	12
2.1.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals (Beamte und Richter) .....	16
2.1.3 Ruhestandseintrittsverhalten .....	22
2.1.4 Lebenserwartung .....	28
2.2 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000 .....	30

	Seite
2.2.1 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter von 1994 bis 2000 .....	30
2.2.2 Entwicklung der Ruhegehaltssätze .....	32
2.2.3 Entwicklung der Laufbahnstruktur .....	36
2.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben .....	40
2.3.1 Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 .....	40
2.3.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 .....	42
<b>3. Soldatenversorgung .....</b>	<b>48</b>
3.1 Besonderheiten des Systems .....	48
3.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungsgrößen bis 2000 .....	49
3.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger .....	49
3.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals .....	51
3.2.3 Ruhestandseintrittsverhalten .....	52
3.3 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000 .....	53
3.3.1 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter von 1994 bis 2000 .....	53
3.3.2 Entwicklung der Ruhegehaltssätze .....	53
3.3.3 Entwicklung der Laufbahnstruktur .....	54
3.4 Entwicklung der Versorgungsausgaben .....	54
3.4.1 Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 .....	54
3.4.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 .....	54
<b>4. Versorgung nach dem G 131 .....</b>	<b>55</b>
4.1 Besonderheiten des Systems .....	55
4.2 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 .....	56
4.3 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 .....	57
<b>5. Entwicklung in den neuen Bundesländern .....</b>	<b>58</b>
5.1 Besonderheiten .....	58
5.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungsgrößen bis 2000 .....	59
5.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger .....	59
5.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals .....	60
5.2.3 Ruhestandseintrittsverhalten .....	63
5.3 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000 .....	66
5.3.1 Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze 1999/2000 .....	66
5.3.2 Laufbahnstruktur .....	66
5.4 Versorgungsausgaben 1999 und Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 .....	68
<b>6. Bahn, Post und mittelbarer öffentlicher Dienst .....</b>	<b>71</b>
6.1 Besonderheiten .....	71

	Seite
6.1.1 Bahn .....	71
6.1.2 Post .....	71
6.1.3 Mittelbarer öffentlicher Dienst .....	72
6.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungs- größen bis 2000 .....	72
6.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger .....	72
6.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals .....	73
6.2.3 Ruhestandseintrittsverhalten .....	75
6.3 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000 .....	78
6.4 Entwicklung der Versorgungsausgaben .....	79
6.4.1 Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 .....	79
6.4.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 .....	80
<b>II. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes .....</b>	<b>82</b>
<b>1. Überblick .....</b>	<b>82</b>
1.1 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Arbeitsgemein- schaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) .....	82
1.1.1 Zielsetzung und Grundlagen .....	82
1.1.2 Finanzierung .....	83
1.1.3 Leistungen .....	84
1.1.4 Besonderheiten neue Bundesländer .....	86
1.1.5 Handlungsbedarf .....	86
1.2 Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) .....	87
1.3 Haushaltsfinanzierte Zusatzversorgungssysteme .....	87
1.4 Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) .....	88
1.5 Weitere Zusatzversorgungssysteme .....	88
<b>2. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und AKA .....</b>	<b>88</b>
2.1 Entwicklung der Zahl der pflichtversicherten und beitragsfrei versicherten Arbeitnehmer 1970 bis 1999 .....	88
2.2 Entwicklung der Renten von 1970 bis 2040 .....	95
2.2.1 Anzahl der Renten 1970 bis 1999 .....	95
2.2.2 Renteneintrittsverhalten .....	99
2.2.3 Altersstruktur des Aktivpersonals .....	101
2.2.4 Prognose 2000 bis 2040 .....	102
2.3 Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2040 .	106
2.3.1 Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 1999 .....	106
2.3.2 Entwicklung des Versorgungssatzes .....	108
2.3.3 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen 1994 bis 1999 .....	113
2.3.4 Methodik und Annahmen der Vorausschätzung .....	115
2.3.5 Prognose 2000 bis 2040 .....	115
<b>3. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Aus- gaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B .....</b>	<b>122</b>

	Seite
3.1 Entwicklung der Zahl der pflichtversicherten und beitragsfrei versicherten Arbeitnehmer 1970 bis 1999 .....	122
3.2 Entwicklung der Renten 1970 bis 2040 .....	123
3.3 Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen 1970 bis 2040 .....	123
<b>4. Haushaltfinanzierte Zusatzversorgungssysteme .....</b>	<b>124</b>
<b>5. VBLU .....</b>	<b>124</b>
<b>6. Weitere Zusatzversorgungssysteme .....</b>	<b>124</b>
<b>III. Gesamtbetrachtung .....</b>	<b>126</b>
<b>1. Entwicklung der Versorgungsausgaben .....</b>	<b>126</b>
1.1 Entwicklung von 1970 bis 1999 .....	126
1.2 Vorausschätzung bis 2040 .....	128
1.2.1 Methodik und Annahmen für die Vorausschätzung .....	128
1.2.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 .....	131
<b>2. Entwicklung der Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung (1970 bis 1999) .....</b>	<b>136</b>
<b>3. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den öffentlichen Haushalten .....</b>	<b>137</b>
<b>4. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung .....</b>	<b>137</b>
4.1 Die Versorgungsquote im Zeitraum 1970 bis 1999 .....	137
4.2 Die Entwicklung der Versorgungsquote von 2000 bis 2040 unter verschiedenen Annahmen .....	139
<b>5. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote) .....</b>	<b>142</b>
5.1 Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 1970 bis 1999 .....	142
5.2 Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 2000 bis 2040 .....	142
<b>6. Vergleich mit den Ergebnissen des ersten Versorgungsberichts .....</b>	<b>144</b>
6.1 Allgemeines .....	144
6.2 Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 1999 .....	146
6.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2040 .....	146
6.4 Handlungsbedarf .....	147
6.5 Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes .....	149
6.5.1 Analyse 1994 bis 1999 .....	149
6.5.2 Prognosevergleich 2000 bis 2008 .....	150
6.5.3 Ausblick und Handlungsbedarf bis 2040 .....	152

	Seite
<b>B. Erfahrungsbericht zu den versorgungsrelevanten Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes sowie des Versorgungsreformgesetzes . . . .</b>	153
<b>I. Berichtsauftrag . . . . .</b>	153
<b>II. Ergebnisse der Erhebung . . . . .</b>	153
<b>1. Anhebung der Antragsaltersgrenze . . . . .</b>	153
1.1 Bund . . . . .	153
1.2 Länder . . . . .	154
1.3 Vollzug der Regelungen . . . . .	154
<b>2. Rehabilitation vor Versorgung . . . . .</b>	154
2.1 Bund . . . . .	154
2.2 Länder . . . . .	155
2.3 Vollzug der Regelungen . . . . .	155
<b>3. Begrenzte Dienstfähigkeit . . . . .</b>	155
3.1 Bund . . . . .	155
3.2 Länder . . . . .	156
3.3 Vollzug der Regelungen . . . . .	156
<b>4. Reaktivierung . . . . .</b>	157
4.1 Bund . . . . .	157
4.2 Länder . . . . .	157
4.3 Vollzug der Regelungen . . . . .	157
<b>5. Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen (Anrechnungsvorschriften) . . . . .</b>	158
5.1 Ausgangslage . . . . .	158
5.2 Ergebnisse der Erhebungen (einschließlich Soldatenbereich) . . . . .	158
<b>6. Verlängerung der Wartefrist für die Versorgungswirksamkeit von Beförderungen . . . . .</b>	159
6.1 Ausgangslage . . . . .	159
6.2 Ergebnis der Erhebungen . . . . .	159
<b>7. Altersteilzeit für Beamte . . . . .</b>	159
7.1 Bund . . . . .	159
7.2 Länder . . . . .	160
7.3 Vollzug der Regelungen . . . . .	160
<b>8. Neugestaltung des Verfahrens bei Zurruesetzungen (ärztliche Untersuchungen, Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde) . . . . .</b>	161

	Seite
8.1 Bund .....	161
8.2 Länder .....	161
8.3 Vollzug der Regelungen .....	161
<b>9. Versorgungsrücklagen .....</b>	<b>161</b>
9.1 Entwicklung .....	161
9.2 Versorgungsrücklage des Bundes .....	162
9.3 Versorgungsrücklagen der Länder .....	163
Anlage: Versorgungsrücklagen in den Ländern .....	167
<b>Anhang A Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger .....</b>	<b>172</b>
<b>Anhang B Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften: Versorgung nach Dienstordnungen (Dienstordnungsangestellte) .....</b>	<b>175</b>
<b>Anhang C Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR .....</b>	<b>176</b>
<b>Anhang D Tabellen und Verzeichnisse .....</b>	<b>177</b>

## Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat nach Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikel 19 Absatz 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BGBl. I S. 1666) den gesetzgebenden Körperschaften in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Versorgungsbericht vorzulegen.

Mit dem am 17. Oktober 1996 vorgelegten ersten Versorgungsbericht (1. Versorgungsbericht) – Bundestagsdrucksache 13/5840 – hat die Bundesregierung erstmals umfassend die Versorgungslasten im gesamten öffentlichen Dienst in der Vergangenheit und Gegenwart dargestellt und Modellrechnungen zur Entwicklung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2040 vorgenommen. Der Bericht zeigte auf, dass bei den Versorgungssystemen des öffentlichen Dienstes ähnlich wie bei anderen Alterssicherungssystemen mit einem erheblichen Ausgabenanstieg zu rechnen ist. Ursache hierfür ist die steigende Lebenserwartung bei gleichzeitigem Absinken des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters insbesondere aufgrund eines Anstiegs der Anzahl der Frühpensionierungen. Beide Komponenten verlängern die Laufzeiten der Versorgungsleistungen und tragen damit zu einer Steigerung der Ausgabenbelastung bei. Hinzu kommt, dass als Folge der in den 60er-Jahren und 70er-Jahren vorgenommenen erheblichen Ausweitung des Personalbestandes mittelfristig ein „Versorgungsberg“ entstehen wird, durch den die Dienstherren im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt mit besonders hohen Versorgungsausgaben belastet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag 1997 mit dem Dienstrechtsreformgesetz und 1998 mit dem Versorgungsreformgesetz Maßnahmen verabschiedet, die einerseits der Anhebung des tatsächlichen Pensionseintrittsalters durch Eindämmung der Frühpensionierung und andererseits der Dämpfung des Kostenanstiegs in der Beamtenversorgung generell dienen. Um die Belastung der öffentlichen Haushalte durch den „Versorgungsberg“ abzufedern, wird seit 1999 eine aus Besoldungs- und Versorgungsverzicht gespeiste Versorgungsrücklage zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage der öffentlichen Haushalte im Zeitraum der relativ höchsten Belastung aufgebaut.

Um die vorgenommenen Reformen auf ihre Wirksamkeit und finanziellen Entlastungswirkungen zu durchleuchten, ist in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 vorgesehen, „dass zur Dienstrechts- und Versorgungsreform ein Erfahrungsbericht erstellt wird“. Aufgrund des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zum zweiten Versorgungsbericht (2. Versorgungsbericht) werden die Darstellungen über die versorgungsrechtlich relevanten Auswirkungen des Dienstrechtsreformgesetzes von

1997 und des Versorgungsreformgesetzes von 1998 in den vorliegenden Versorgungsbericht integriert.<sup>1</sup>

Mit dem 2. Versorgungsbericht wird die breit angelegte und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus bis in das Jahr 2040 reichende Untersuchung der Versorgungsausgaben aktualisiert, wobei allerdings ergänzend zum 1. Versorgungsbericht neben dem bereits angesprochenen Erfahrungsbericht folgende neue Akzente gesetzt werden:

- Ein Jahrzehnt nach Vollendung der deutschen Einheit zieht der Bericht Bilanz über die Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst in den neuen Ländern und verbindet dies mit Aussagen über die künftige Ausgabenentwicklung. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung in den alten und neuen Bundesländern werden die Ergebnisse für die alten und neuen Bundesländer separat ausgewiesen.
- Der Bericht enthält eine Untersuchung der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit im Jahr 1999 nach Diagnosegruppen. Das Ergebnis soll die Beurteilungsgrundlage für vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit bis zur Altersgrenze verbessern.
- Zusätzlich zu den eigentlichen Versorgungsausgaben werden die Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfänger gesondert ausgewiesen.

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung der Versorgungsausgaben ist das geltende Recht zugrunde gelegt worden. Das bedeutet, dass bei den Modellrechnungen bereits das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse, mit dem die Abschlüsse bei Dienstunfähigkeit und wegen Schwerbehinderung in der Beamtenversorgung eingeführt wurden, berücksichtigt ist. Die den Rentenabschlüssen nachgebildeten Regelungen über Versorgungsabschlüsse bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand dienen der Minderung der höheren finanziellen Belastungen des Dienstherrn infolge längerer Versorgungslaufzeiten.

Der Bericht ist in die Darstellung der Entwicklung der Versorgungsleistungen (Teil A) und in den Erfahrungsbericht zu den versorgungsrechtlichen Änderungen von 1997 und 1998 (Teil B) unterteilt. Darüber hinaus werden Ausgaben für Beihilfen, für beamtenähnliche Versorgungsleistungen und für Sonderversorgungssysteme (ehemalige DDR) in Anhängen beschrieben. Langfristige Zeitreihen sind im gesonderten Tabellenteil dargestellt. Diese sind Grundlage der Angaben im Textteil.

Die Aussagen im Bericht zur künftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben beruhen auf Modellrechnungen.

<sup>1</sup> Der Erfahrungsbericht zu den status- und besoldungsrechtlichen Elementen des Dienstrechtsreformgesetzes wurde gesondert vorgelegt.

Das heißt, es wird eine Entwicklung beschrieben, die sich unter Berücksichtigung der Ausgangslage sowie unter den getroffenen Annahmen ergibt. Deswegen werden die Vorausschätzungen von den später festgestellten Ergebnissen abweichen, wenn die zugrunde gelegten Rahmenbedingungen nicht eintreten. Insbesondere die Annahmen über die jährlichen Bezügeanpassungen sowie die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind bei einer derart langfristigen Vorausschätzung mit hoher Unsicherheit behaftet. Um die Robustheit der Ergebnisse hinsichtlich der Kernaussagen des Berichts zu überprüfen, wurden daher für diese Annahmen verschiedene Szenarien berechnet. Die Methodik der Vorausberechnung und die getroffenen Annahmen für die Berechnung der Versorgungsausgaben sind in Teil A, Kapitel III, Abschnitt 1.2 ausführlich dargestellt. Spezielle Annahmen für die Vorausberechnung der Zusatzversorgung sind in Kapitel II, Abschnitt 2.3.4 zu finden.

Aussagen über die absolute Höhe und Entwicklung der Versorgungsausgaben im Berichtszeitraum müssen vor dem Hintergrund der Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden.

Anders als im 1. Versorgungsbericht schließen die Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die neuen Bundesländer mit ein. Ein Vergleich mit den dort getroffenen Aussagen insbesondere zur Versorgungsquote ist daher nur eingeschränkt möglich. Eine getrennte Betrachtung der Entwicklung im gesamtwirtschaftlichen Kontext für früheres Bundesgebiet und neue Länder unterbleibt, da keine entsprechenden Daten seitens der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mehr verfügbar sind.

Hauptdatenquellen für die Darstellung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im 2. Versorgungsbericht

sind die vom Statistischen Bundesamt erstellte Personalstandsstatistik (Stand 30. Juni 1999) und die Versorgungsempfängerstatistik (Stand 1. Januar 2000). Insoweit werden die Aussagen zu den aktiven Beamtinnen und Beamten auf den Bestand Mitte 1999 und die zu den Versorgungsempfängern auf den Bestand zu Beginn 2000 bezogen.<sup>2</sup> Bei Vergleichen zum 1. Versorgungsbericht erfolgt aufgrund der parallelen Struktur der Vergleich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten mit dem Jahr 1993 und bei den Versorgungsempfängern mit dem Jahr 1994. Ferner wurden zur Erweiterung der Datenbasis Sondererhebungen bei Bund und Ländern durchgeführt. Sofern Darstellungen zu einigen Sondererhebungen, z. B. zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, unterbleiben, sind aufgrund der geringen Fallzahlen repräsentative Aussagen nicht möglich. Für die Untersuchung der Dienstunfähigkeit im Jahr 2000 nach Diagnosegruppen wurde mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2000 zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse (BGBl. I S. 1786) rückwirkend eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenerhebung geschaffen. Der Erfahrungsbericht über die versorgungsrechtlich relevanten Auswirkungen des Dienstrechtsreformgesetzes von 1997 und des Versorgungsreformgesetzes von 1998 beruht auf Angaben der obersten Bundes- und Landesbehörden. Die Daten über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wurden von den jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtungen bereitgestellt.

<sup>2</sup> Die dem Bericht zugrunde liegenden Daten sind größtenteils im Tabellenteil des Anhangs beigefügt. Soweit einzelne Übersichten und Abbildungen des Berichts geringfügige Abweichungen im Nachkommastellenbereich aufweisen, ist dies auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.



## A. Versorgungsbericht (Versorgungsleistungen von 1970 bis 2040)

Teil A unterscheidet zwischen öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen nach dem Alimentationsprinzip (Kapitel I) und der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (Kapitel II). In einer Gesamtbetrachtung (Kapitel III) wird die Entwicklung der Versorgungsausgaben beider Systeme dargestellt und in einen gesamtwirtschaftlichen Bezug eingebettet. Die Ergebnisse werden mit den Vorausschätzungen des 1. Versorgungsberichts verglichen.

### I. Beamte, Richter und Berufssoldaten

#### 1. Einleitung

##### 1.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die der Gesetzgeber bei der Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, das Recht des öffentlichen Dienstes zu regeln, beachten muss (Artikel 33 Abs. 5 GG), gehört das sog. Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Staat nach ständiger Rechtsprechung, dem Beamten und seiner Familie auf Lebenszeit einen amtsangemessenen, der Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse Rechnung tragenden Unterhalt zu gewähren; d. h. während des aktiven Dienstes des Beamten eine amtsangemessene Besoldung und danach eine amtsangemessene Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung zu zahlen. Diese Pflicht des Staates bildet das Gegengewicht zu der Pflicht des Beamten, im aktiven Dienst seine ganze Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.

Auf diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben beruht die Eigenständigkeit der Beamtenversorgung als einem geschlossenen, gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängigen System. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung hat die Beamtenversorgung von vornherein die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung (sog. Bifunktionalität).

Versorgungsbezüge sind – im Gegensatz zu Renten – Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und unterliegen deshalb bis auf den Versorgungsfreibetrag (6 000 DM/Jahr) dem Lohnsteuerabzug.

Der Versorgungsanspruch der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen wird durch das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt, und zwar einheitlich für alle Versorgungsempfänger des Bundes einschließlich Bahn und Post, der Länder und Gemeinden sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Regeln für die Besoldung und Versorgung der Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Be-

rufssoldaten, die in öffentlichen Dienstverhältnissen eigener Art stehen, folgen ebenfalls dem Alimentationsgrundsatz. Für Richterinnen und Richter sind die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anwendbar; für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist die Versorgung weitgehend inhaltsgleich zum Beamtenversorgungsrecht im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) geregelt.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommenen Beamtinnen und Beamten sowie ihre Hinterbliebenen erhalten gemäß dem nach Artikel 131 GG ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen eine beamtenrechtliche Versorgung. Zum Kreis der durch Artikel 131 GG erfassten Personen gehören die Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverhältnisse nicht fortgesetzt wurden, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes kriegsgefangen, vertrieben oder aufgrund ihrer politischen Belastungen ausgeschieden waren.

##### 1.2 Grundzüge des Systems

Das BeamtVG und das SVG regeln die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand sowie deren Hinterbliebenen und geschiedenen Ehegatten (Versorgungsausgleich). Versorgungsleistungen sind das Ruhegehalt und bei Dienstunfall das Unfallruhegehalt sowie die Hinterbliebenenversorgung. Ehemalige Beamte, denen kein Ruhegehalt zusteht, können einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Im Folgenden werden die Grundzüge des Systems der Beamtenversorgung, die weitgehend auch für die Soldatenversorgung gelten, dargestellt. Die Besonderheiten der Soldatenversorgung sind in Abschnitt 3 beschrieben.

Der Beamte erhält ein Ruhegehalt, wenn er in den Ruhestand versetzt worden ist. Das geschieht:

- wegen Erreichens der allgemeinen Regelaltersgrenze (65 Jahre),
- wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (60 Jahre für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Feuerwehr),
- auf Antrag wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze (63 Jahre, schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: 60 Jahre),
- wegen festgestellter dauerhafter Dienstunfähigkeit,
- wegen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts ist dabei grundsätzlich, dass der Beamte eine Dienstzeit von

mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass ihm eine Versorgung gewährt wird, ist er bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Kosten der Dienstherren nachzuversichern.

Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das der Beamte zuletzt mindestens drei Jahre lang bezogen hat, ggf. zuzüglich des Familienschlages der Stufe 1 sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Dies sind die so genannten Amtszulagen, die für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt werden, sowie die allgemeine Stellenzulage, nicht jedoch sonstige Stellenzulagen (deren Ruhegehaltfähigkeit ist 1998, allerdings mit Übergangsregelungen für Empfänger von Dienstbezügen mit solchen Zulagen, die bis Ende 2007 oder BesGr. A 1 bis A 9 bis Ende 2010 in den Ruhestand eintreten, gestrichen worden), Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen.

Für die verlängerte Mindestfrist für die Versorgung aus dem Beförderungsamts sind gleichfalls Übergangsfristen geregelt, wonach diese Neuregelung erst mit Beförderungen ab 2001 wirksam werden.

Die jährliche Sonderzuwendung des Aktivpersonals (sog. Weihnachtsgeld) ist – im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und auch der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – nicht Bemessungsgrundlage für die Berechnung der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Stattdessen erhalten auch die Versorgungsempfänger wie die Beamten eine 13. Auszahlung im Dezember.

Weiterhin sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht durch eine Höchstbetragsregelung – vergleichbar der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – begrenzt.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis, im berufsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Wehrdienst, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten (Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung jedoch nur bis zu drei Jahren). Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Zeiten eines Erziehungsurlaubs oder einer Kindererziehung gehören seit 1992 nicht mehr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Anstelle der Berücksichtigung ist der ebenfalls zur Versorgung gehörende Kindererziehungszuschlag getreten.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 %, insgesamt jedoch höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren erreicht. Die lineare Ruhegehaltsskala gilt seit dem Beamtenversorgungsänderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), das mit langfristigen Übergangsregelungen ab 1992 die bis dahin

geltende degressive Ruhegehaltsskala abgelöst hat, wonach die Höchstversorgung von 75 % bereits nach 35 Jahren erreicht wurde.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird die Pension zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 % für jedes Jahr gekürzt, um das der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird. Das Ruhegehalt ist auch in den Fällen der vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamte geltenden besonderen Altersgrenze zu mindern (3,6 % für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres, maximal 10,8 %). In jedem Falle gelten Übergangsregelungen, wonach Ruhestandsbeamte keinen oder einen geminderten Versorgungsabschlag hinzunehmen haben. Bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze und bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bzw. Schwerbehinderung wird der Versorgungsabschlag ab 2003 voll wirksam.

Die Mindestversorgung beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens jedoch 2 368,91 DM/2 103,39 DM (Stand: 1. Januar 2001 – West/Ost).

Sonderregelungen gelten insbesondere für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand (politische Beamte) und von Beamtinnen und Beamten auf Zeit (insbesondere kommunale Wahlbeamte). In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhalten für mindestens 6 Monate längstens bis zu drei Jahre im einstweiligen Ruhestand den Höchstruhegehaltssatz von 75 %; nach Ablauf dieser Frist das erdiente Ruhegehalt.

Für die Versorgung der Beamten auf Zeit gilt eine besondere Ruhegehaltsskala, nach der der Höchstruhegehaltssatz bereits nach einer Amtszeit von 28 Jahren erreicht wird. Die im Vergleich zu anderen Beamten günstigeren Regelungen für politische Beamte und kommunale Wahlbeamte tragen dem Umstand Rechnung, dass diese Beamtengruppen durch ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bzw. durch ihre Abwahl daran gehindert sein können, sich eine höhere Versorgung zu verdienen.

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, erhalten er und seine Hinterbliebenen Unfallfürsorgeleistungen. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66 2/3 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe. Daneben kommen noch folgende Leistungen in Betracht: einmalige Unfallentschädigung, Unfallausgleich, Erstattung von Heil- und Pflegekosten sowie Sachschäden und Unterhaltsbeitrag anstelle eines Unfallruhegehalts.

Zur Hinterbliebenenversorgung gehören neben Witwen-/Witwergeld (60 % des Ruhegehaltes des verstorbenen Beamten) und Waisengeld (für Vollwaisen 20 % des Ruhegehaltes des verstorbenen Beamten und für Halbwaisen 12 %) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld (Zweifaches der monatlichen Bezüge des Verstorbenen).

Treffen Versorgungsleistungen mit anderen Versorgungsleistungen oder Leistungen aus gesetzlichen Rentensystemen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zusammen, sind diese im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsleistungen anzurechnen. Gleiches gilt für entgeltliche Tätigkeiten, die der Ruhestandsbeamte/Hinterbliebene ausübt. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge ist durch das Versorgungsreformgesetz ab 1999 insbesondere insoweit geändert worden, als nunmehr Erwerbseinkünfte aus Privatwirtschaft bis zum vollendeten 65. Lebensjahr genauso wie Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

### 1.3 Finanzierung

Finanziert wurden die aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Versorgungsleistungen als Teil der Personalkosten bis einschließlich 1998 in der Regel ausschließlich aus den laufenden Haushalten der jeweiligen Dienstherrn – also weder aus Umlagen über die Bezüge des Aktivpersonals noch durch Entnahme aus zuvor gebildeten Rücklagen. Seit 1999 wird mit dem Aufbau einer Rücklage begonnen, die in den Zeiten der relativ höchsten Haushaltsbelastung durch Versorgungsausgaben zu einer Entlastung der laufenden Haushalte führen soll. Zu diesem Zweck werden in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 bei den Besoldungserhöhungen die Erhöhungssätze um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert. Mit dem Differenzbetrag zu den Versorgungs- und Besoldungsausgaben, die bei ungeminderter Anpassung entstanden wären, werden Versorgungsrücklagen aufgebaut.

Eine Beitragspflicht, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, gibt es in den aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Versorgungssystemen nicht. Sie würde gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Dienstherrn verstoßen, die Versorgung selbst zu erbringen. Im beamtenrechtlichen System mit seiner Einheit von Besoldung und Versorgung werden die Personalgesamtkosten – insbesondere also auch die Versorgungsausgaben – bereits bei der Festsetzung von Höhe und Struktur der Gehälter berücksichtigt, und zwar auch bei den regelmäßigen Anpassungen.

### 1.4 Bestimmungsgrößen der Versorgungsausgaben

Die Höhe der Ausgaben der jeweiligen Dienstherrn für die Versorgung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ergibt sich aus der Zahl der Versorgungsempfänger und deren durchschnittlichen Versorgungsbezügen.

Wesentliche Einflussfaktoren für die Zahl der Versorgungsempfänger sind Anzahl und Altersstruktur des Personals im öffentlichen Dienst und damit die Einstellungs-

praxis der Dienstherrn. Die Höhe der Versorgungsausgaben hängt ferner von der Laufzeit der Versorgungsbezüge ab, die wiederum durch das Ruhestandseintrittsverhalten der Beamtinnen Beamten und durch die individuelle Lebenserwartung bestimmt wird.

Maßgebend für die Höhe der Versorgungsbezüge sind neben den Ruhegehaltssätzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese hängen insbesondere von der Entwicklung der Laufbahn- und Besoldungsstruktur der Beamtinnen und Beamten ab.

Da die Versorgung wie auch die Besoldung entsprechend der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung jeweils durch Bundesgesetz angepasst wird, ist dies ein weiterer wichtiger Faktor für die Entwicklung der Versorgungsbezüge.

### 1.5 Aufbau des Kapitels

In den folgenden Abschnitten werden die Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 und Vorausberechnungen für die Jahre 2000 bis 2040 jeweils getrennt nach Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern (Abschnitt 2), Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Abschnitt 3) sowie Versorgungsempfängern nach G 131 (Abschnitt 4) dargestellt. Bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern erfolgt zudem eine gesonderte Darstellung für die neuen Länder und Gemeinden (ohne Berlin Ost, Abschnitt 5) sowie der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Bahn und Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes (Abschnitt 6). Zu den einzelnen Bereichen wird zunächst jeweils auf Besonderheiten bei den betreffenden Personenkreisen eingegangen, bevor ein Überblick über den aktuellen Stand der einzelnen Einflussfaktoren zukünftiger Versorgungsausgaben gegeben wird. Hierbei werden zunächst die Einflussfaktoren für die zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger dargestellt und anschließend die Faktoren, die die zukünftigen durchschnittlichen Versorgungsbezüge beeinflussen. Daran schließt sich die Entwicklung der Versorgungsausgaben jeweils unterteilt nach ihrer Entwicklung in der Vergangenheit und in dem Vorausberechnungszeitraum an.

## 2. Beamtenversorgung (Bund, Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet – ohne Bahn, Post und mittelbaren öffentlichen Dienst, ohne G 131)

Der folgende Abschnitt stellt die Entwicklung der Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Bundes (ohne Beamte der ehemaligen Bundesbahn und Bundespost) sowie der Länder und Gemeinden des früheren Bundesgebietes dar. Für den Bundesdienst war eine Abgrenzung zu Leistungsempfängern in den neuen Ländern nicht möglich. Die Zahlen für den Bund umfassen daher auch Versorgungsausgaben für ehemalige Bundesbeamte in den neuen Ländern.

## 2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungsgrößen bis 2000

### 2.1.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

siehe auch Anhang, Tabelle A I 4

#### Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000

Die Zahl der Versorgungsempfänger setzt sich aus Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Ruhestand (Ruhegehaltsempfänger) und deren Hinterbliebenen (Witwen/Witwer und Waisen) zusammen. Von 1970 bis 2000 hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von 507 000 um rund 184 000 auf 690 000 erhöht (siehe Übersicht A I 1). Dies entspricht einer Zuwachsrate von 36,2%. Zu Beginn des Jahres 2000 entfielen 74,3% der Versorgungsempfänger auf die Länder, 10,6% auf den Bund und 15,0% auf die Gemeinden.

Betrachtet man die Entwicklung der Versorgungsempfänger seit 1970, so ist beim **Bund und den Ländern** ein stetiger Anstieg der Versorgungsempfänger zu verzeichnen (siehe Abb. A I 1, Abb. A I 2, Seite 13). Die stärksten Zunahmen fielen auf den Zeitraum von 1995 bis 2000 mit rund 55 000 Personen, davon rund 45 000 bei den **Ländern** und 9 000 beim **Bund**. Bei den **Gemeinden** ging die Zahl der Versorgungsempfänger zwischen 1970 und 1975 um fast 8 000 zurück. Zwischen 1975 und 2000 blieb sie relativ konstant.

Die überdurchschnittliche Zunahme der Versorgungsempfänger beim Bund seit 1995 ist nicht zuletzt auf den Personalaufbau in den Jahren von 1960 bis 1970 zurückzuführen. Von dem damals eingestellten Personal ist bis zum Jahr 2000 bereits ca. ein Drittel aus dem aktiven Dienst ausgeschieden. (siehe Unterabschnitt 2.1.2)

Der Anstieg der Versorgungsempfänger verteilte sich in den Jahren 1970, 1994 und 2000 auf die einzelnen **Versorgungsarten** unterschiedlich:

#### Übersicht A I 1

#### Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000

I. Januar	Bund	Länder	Gemeinden	gesamt
	in 1 000			
1970	38,5	356,0	112,0	506,5
1975	44,4	392,5	104,2	541,1
1980	51,9	411,8	106,1	569,8
1985	54,3	424,0	104,0	582,3
1990	58,5	441,9	102,5	602,9
1991	59,3	446,8	102,7	608,8
1992	60,4	449,8	102,9	613,1
1993	60,9	455,3	103,4	619,6
1994	62,9	461,2	103,8	627,9
1995	64,5	467,5	103,0	635,0
1996	66,5	470,6	102,5	639,6
1997	68,2	479,3	102,9	650,4
1998	70,5	489,4	103,0	662,9
1999	72,6	499,0	102,8	674,4
2000	73,4	513,0	103,7	690,1

Abbildung A I 1

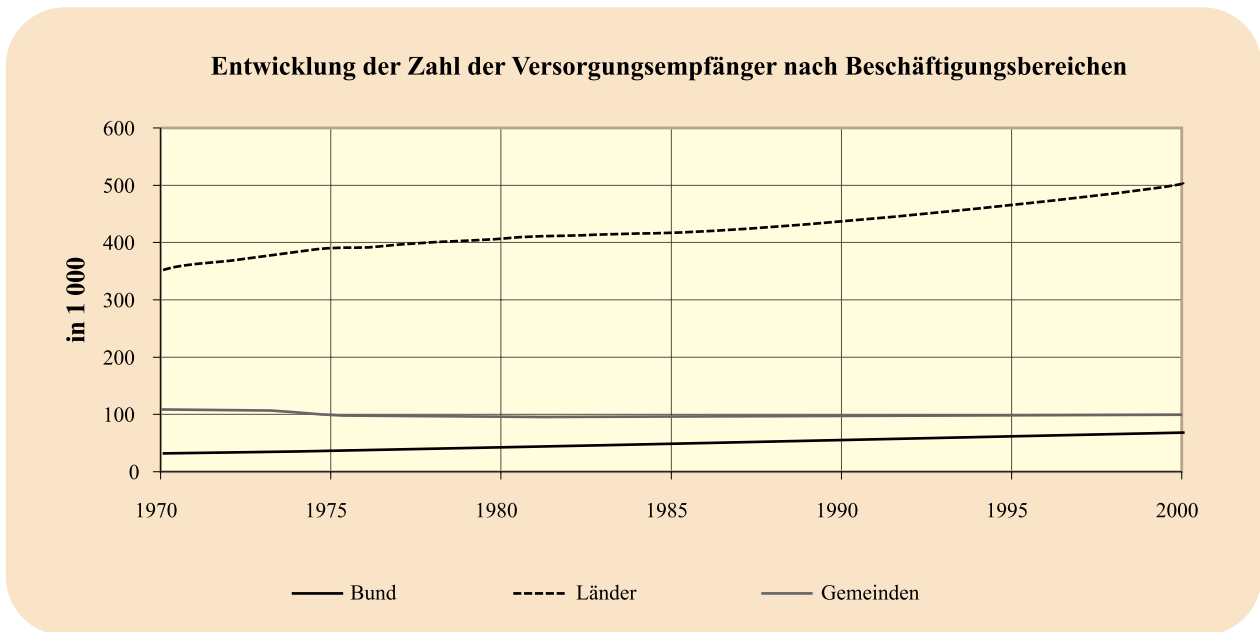
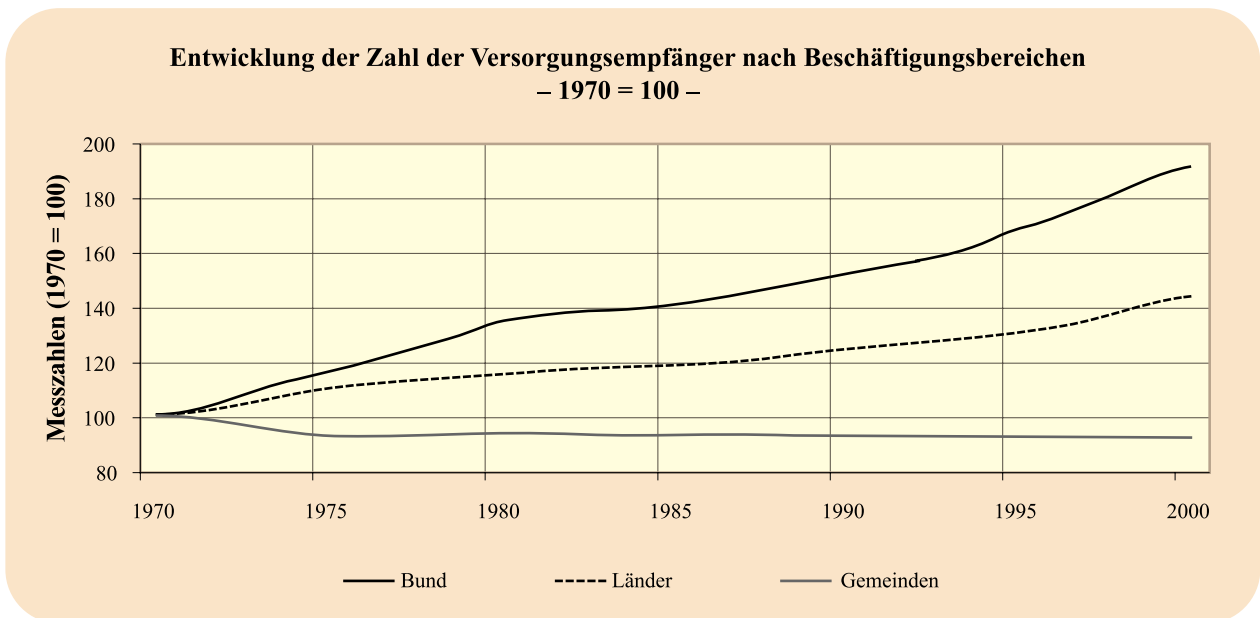


Abbildung A I 2



Die Anstieg der Versorgungsempfänger ist beinahe ausschließlich auf die zunehmende Zahl der Ruhegehaltsempfänger zurückzuführen. Während deren Zahl zwischen 1970 und 2000 um 172 000 (+ 62,9 %) auf 446 000 stieg, blieb die Zahl der Hinterbliebenen annähernd konstant (+ 11000 oder + 4,8 %). Seit Januar 1994 – dem Jahr, dem die Zahlen des 1. Versorgungsberichts zugrunde lagen – ist die Zahl der Hinterbliebenen sogar leicht rückläufig (siehe Übersicht A I 2).

Innerhalb der Versorgungsarten ist das Verhältnis zwischen den **Geschlechtern** auf die Beschäftigungsbereiche bezogen sehr differenziert:

Der Anteil von **Ruhegehaltsempfängerinnen** ist beim Bund mit 2,6 % und den Gemeinden mit 9,9 % noch

niedrig. Bei den Ländern beträgt er hingegen bereits 27,0 %.

Auf der anderen Seite ist der **Anteil der Witwer** an den Beziehern von Witwen- und Witwergeld sehr gering. Beim Bund und den Gemeinden liegt er unter einem Prozent, bei den Ländern beträgt er 3,5 %. Ursache für diese niedrigen Quoten ist vor allem der hohe Männeranteil früherer Ruhegehaltsempfänger, darüber hinaus aber auch die höhere Lebenserwartung von Frauen (siehe Übersicht A I 3).

Nach Beschäftigungsbereichen gehörten 1994 und 2000 die Versorgungsempfänger folgenden **Laufbahngruppen** an.

#### Übersicht A I 2

##### Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1970, 1994 und 2000 nach Versorgungsart

	gesamt			Empfänger von								
				Ruhegehalt			Witwen/Witwergeld			Waisengeld		
	1970	1994	2000	1970	1994	2000	1970	1994	2000	1970	1994	2000
	in 1 000											
Bund	38,5	62,9	73,4	21,0	35,2	46,4	16,0	25,4	25,1	1,5	2,2	1,8
Länder	356,0	461,2	513,0	196,0	280,0	337,5	147,0	161,9	157,5	13,0	19,2	17,9
Gemeinden	112,0	103,8	103,7	57,0	58,1	62,4	51,0	42,9	38,9	4,0	2,8	2,5
insgesamt	506,5	627,9	690,1	274,0	373,3	446,3	214,0	230,2	221,5	18,5	24,2	22,2

#### Übersicht A I 3

##### Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 2000 nach Versorgungsart und Geschlecht

	Ruhegehaltsempfänger			Witwen und Witwer		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	in 1 000					
Bund	46,4	45,2	1,2	25,1	0,2	24,9
Länder	337,5	246,3	91,2	157,5	5,5	152,1
Gemeinden	62,4	56,2	6,2	38,9	0,3	38,5
insgesamt	446,3	347,8	98,6	221,5	6,0	215,5

Die Übersicht A I 4 zeigt, dass seit 1994 die Zahl der Versorgungsempfänger in den Laufbahngruppen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes gestiegen ist und insbesondere im gehobenen Dienst zugenommen hat. Der Zuwachs beträgt im gehobenen Dienst 14,3 %, im höheren Dienst 8,3 % und im mittleren Dienst 8,2 %. Im einfachen Dienst ist der Anteil dagegen um 1,1 % zurückgegangen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch bei der Höhe der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge wider (siehe Unterabschnitt 2.2.1).

Bemerkenswert ist auch die unterschiedliche Struktur der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen:

Aus der Übersicht A I 5 ist ersichtlich, dass der prozentuale Anteil der Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes

bei den Ruhegehaltsempfängern deutlich höher liegt als bei den Hinterbliebenen, während die Anteile des mittleren und einfachen Dienstes bei den Ruhegehaltsempfängern wesentlich niedriger sind. Da die aktive Dienstzeit aus der sich die Ruhegehälter errechnen, bei Hinterbliebenen im Durchschnitt länger zurückliegt als bei Ruhegehaltsempfängern, spiegelt dies frühere Veränderungen in der Laufbahnstruktur wider: So hat der Anteil des gehobenen Dienstes in der Vergangenheit zulasten der niedrigeren Laufbahngruppen zugenommen (siehe Unterabschnitt 2.2.3).

Die Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen ist der Übersicht A I 6 zu entnehmen.

## Übersicht A I 4

**Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 2000 nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen**

Laufbahngruppe	gesamt		Bund		Länder		Gemeinden	
	1994	2000	1994	2000	1994	2000	1994	2000
	in 1 000							
höherer Dienst	165,3	179,1	12,7	15,1	127,9	136,8	24,7	27,2
gehobener Dienst	282,6	323,1	20,9	24,8	218,0	253,9	43,8	44,4
mittlerer Dienst	158,1	171,1	26,0	30,1	105,2	113,5	27,0	28,0
einfacher Dienst	12,1	12,0	2,9	3,1	6,8	7,1	2,4	1,8
sonstige	7,7	4,9	0,4	0,4	3,3	1,7	4,0	2,8
insgesamt	625,9	690,1	62,9	73,4	461,3	513,0	101,8	103,7

## Übersicht A I 5

**Prozentualer Anteil der Laufbahngruppen bei den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen am 1. Januar 2000**

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer u. einfacher Dienst
	in %		
Ruhegehaltsempfänger	26,8	49,9	23,3
Hinterbliebene	24,9	42,0	33,1

## Übersicht A I 6.1

**Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2000 – höherer Dienst –**

Versorgungsempfänger	B 11-B 5, R 10 – R 5	B 4 – B 1, R 4 – R 3, C 4	A 16 mZ, A 16, R 2, C 3	A 15, R 1, C 2	A 14, C 1	A 13
	in 1 000					
insgesamt:	5,6	18,6	33,0	59,1	51,6	11,2
Ruhegehaltsempfänger	3,8	12,2	22,8	40,7	33,1	6,4
Hinterbliebene	1,8	6,4	10,2	18,3	18,5	4,8

mZ = mit Zulage

## Übersicht AI 6.2

**Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2000**  
– gehobener Dienst –

Versorgungsempfänger	A 16 „L“*- A 13 „L“**	A 14 „S“***, A 13 „S“ mZ*** A 13 „S“***	A 13 „S“***	A 12	A 11	A 10	A 9
	in 1 000						
insgesamt:	62,1	3,2	46,2	121,6	51,2	34,1	4,6
Ruhegehaltsempfänger	45,1	2,4	33,0	86,9	32,4	19,4	2,5
Hinterbliebene	17,0	0,7	13,2	34,8	18,8	14,7	2,1

\* Sonderlaufbahn gemäß § 24 BBesG – Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zugeordnet.

\*\* Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn

\*\*\* Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn mit Zulage

## Übersicht AI 6.3

**Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2000**  
– mittlerer/einfacher Dienst –

Versorgungsempfänger	A 10 „S“* A 9 „S“ mZ**	A 9 „S“*	A 8	A 7	A 6	A 5	einfacher Dienst
	in 1 000						
insgesamt:	37,9	63,1	39,5	20,1	8,5	2,0	12,0
Ruhegehaltsempfänger	29,5	35,5	21,2	8,0	2,1	0,6	6,4
Hinterbliebene	8,3	27,6	18,3	12,1	6,3	1,4	5,6

\* Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn

\*\* Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn mit Zulage

### 2.1.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals (Beamte und Richter)

Siehe auch Anhang, Tabellen AI 1 und AI 2

Die zukünftige Zahl der Versorgungsempfänger wird im Wesentlichen durch das frühere Einstellungsverhalten der Dienstherren bestimmt, das sich in der Entwicklung des Aktivpersonals widerspiegelt. Aus der Altersstruktur des aktiven Personals kann unter Berücksichtigung des Ruhestandseintrittsalters die Zahl der zukünftigen Versorgungszugänge ermittelt werden.

#### Entwicklung in den einzelnen Beschäftigungsbereichen seit 1960

1999 waren 1,4 Mio. Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsanwartschaft<sup>3</sup> bei den Gebietskörperschaften<sup>4</sup> beschäftigt. Davon entfielen 131 000 auf den Bund (9,4 %), 1,1 Mio. auf die Länder (78,5 %) sowie 169 000 auf die Gemeinden (12,1 %). Von 1960 bis 1999 hat sich die Gesamtzahl der Beamten – ohne Beurlaubte – in den Gebietskörperschaften von 634 000 auf rd. 1,3 Mio. erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von insgesamt 701 000 Personen oder 111 % (siehe Übersicht AI 7, Seite 17).

<sup>3</sup> ohne Beamte auf Widerruf, einschließlich beurlaubte Beamte

<sup>4</sup> Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet

Der überwiegende Teil des Personalzuwachses der Gebietskörperschaften fällt in den Bereich der Länder (siehe Abb. AI 3, Seite 17). Dies ist in erster Linie auf den Aufgabenzuwachs des öffentlichen Dienstes in den 60er-Jahren und 70er-Jahren im Kultus- und Sicherheitsbereich zurückzuführen. Daneben spielt auch eine Rolle, dass der Anteil der Teilzeitbeschäftigten aufgrund der gestiegenen Frauenquote insbesondere in den Ländern angestiegen ist. So ist dort die Zahl der Beamtinnen und Beamten zwischen 1960 und 1999 um 590 000 oder 129 % überdurchschnittlich gestiegen, wobei dies weitgehend aus den Jahren vor 1985 – mit Schwerpunkt in den 70er-Jahren – resultiert. Beim Bund war der Personalanstieg bereits zwischen 1960 und 1965 am stärksten. Zusätzlich gab es in den Jahren 1992 und 1993 einen überdurchschnittlichen Zuwachs aufgrund des vereinigungsbedingt erweiterten Tätigkeitsgebiets. Ansonsten stieg die Zahl der Beamtinnen und Beamten seit 1965 relativ moderat. Bei den Gemeinden blieb die Zahl der Beamtinnen und Beamten in den 70er-Jahren annähernd konstant, stieg dann jedoch bis Anfang der 90er-Jahre um über 20 %. Seit 1993 – dem Jahr, dem die Personaldaten des 1. Versorgungsberichts zugrunde lagen – hat die Zahl der Beamtinnen und Beamten bei allen Gebietskörperschaften zusammen insgesamt nur noch um 41 000 (3,2 %) zugenommen. Seit 1960 ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten bei den Gemeinden am geringsten gestiegen.



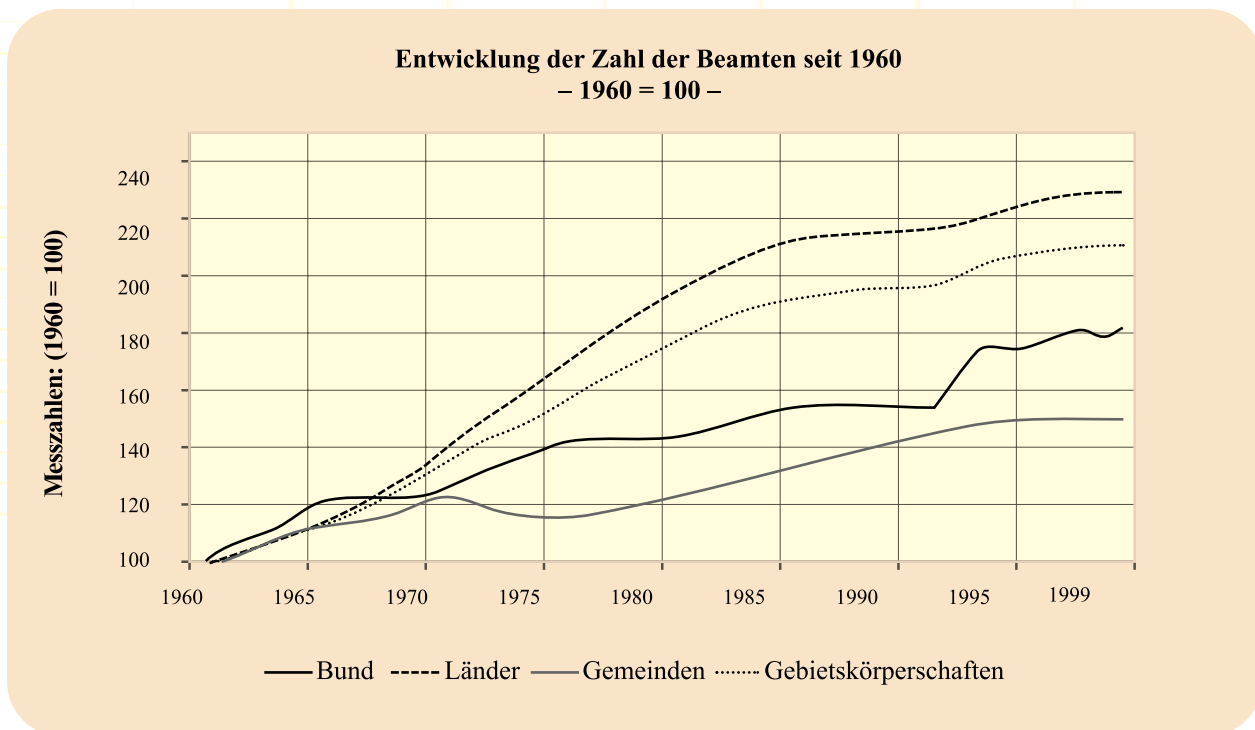
Übersicht A I 7

Entwicklung der Zahl der Beamten bei den Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999<sup>5</sup>

Jahr	Gebietskörperschaften gesamt		davon					
	in 1 000	1960=100	Bund		Länder		Gemeinden	
			in 1 000	1960=100	in 1 000	1960=100	in 1 000	1960=100
1960	633,8	100,0	69,8	100,0	458,0	100,0	106,0	100,0
1970	848,0	133,8	88,0	126,1	630,0	137,6	130,0	122,6
1980	1 132,2	178,6	100,7	144,3	900,3	196,6	131,2	123,8
1990	1 253,3	197,7	108,5	155,4	992,0	216,6	152,8	144,2
1993	1 293,8	204,1	123,1	176,4	1 012,9	221,2	157,8	148,9
1994	1 308,3	206,4	122,7	175,8	1 026,0	224,0	159,6	150,6
1995	1 318,9	208,1	123,6	177,1	1 035,1	226,0	160,2	151,1
1996	1 330,5	209,9	125,5	179,8	1 044,1	228,0	160,9	151,8
1997	1 337,7	211,1	126,7	181,5	1 050,4	229,3	160,6	151,5
1998	1 337,1	211,0	125,7	180,1	1 052,1	229,7	159,3	150,3
1999	1 334,6	210,6	127,3	182,4	1 048,2	228,9	159,1	150,1
1999*	1 399,5	–	131,1	–	1 099,1	–	169,3	–

\* einschließlich Beurlaubte  
5 ohne Beurlaubte

Abbildung A I 3



### Altersstruktur 1999

Der unregelmäßige Personalaufbau der Vergangenheit hat deutliche Auswirkungen auf die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten, die – wie bereits in der Einleitung erwähnt – wesentlich für die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten Jahren ist. Bei der Altersstruktur spiegelt sich darüber hinaus in allen Gebietskörperschaften der kriegsbedingte Geburtenrückgang, der insbesondere den Jahrgang 1945 betrifft, wider.

Ein Blick auf die prozentualen Anteile der Geburtsjahrgänge der Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Gebietskörperschaften zeigt im Jahre 1999 folgendes Bild (siehe Abb. A I 4):

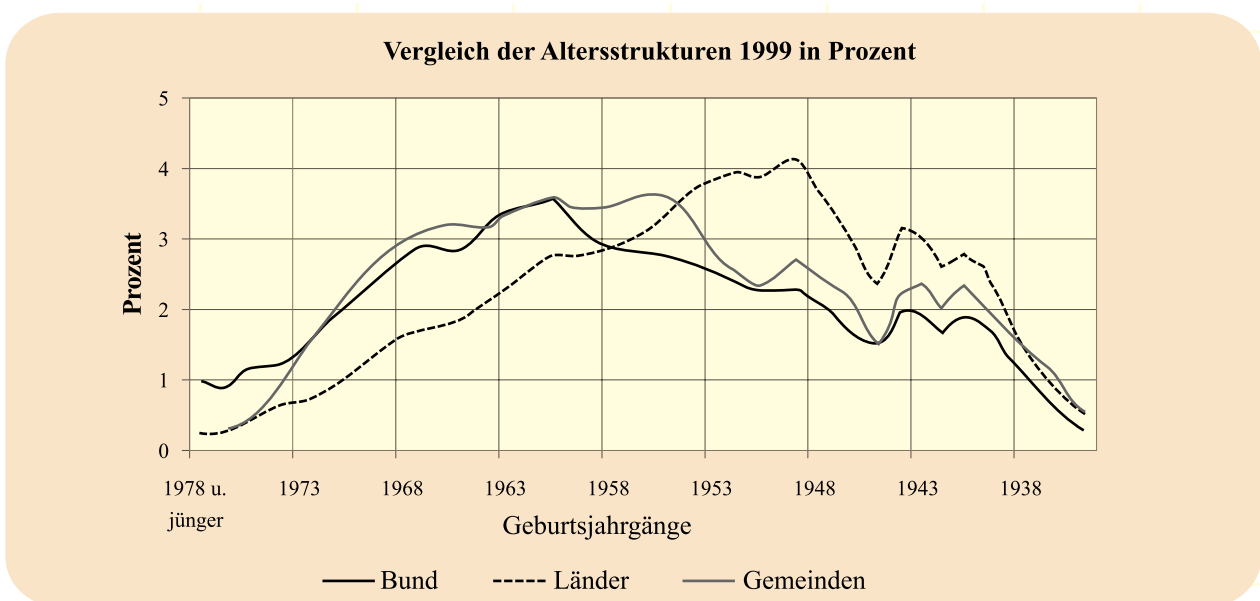
Die Verteilung auf einzelne Geburtsjahrgänge ist beim Bund und bei den Gemeinden relativ ähnlich. Von den beim **Bund** im Jahr 1993 aufgrund des starken Personalzuwachses in den 60er-Jahren noch relativ stärksten Jahrgängen 1939 bis 1941 ist bis 1999 ein Drittel aus dem Dienst ausgeschieden, sodass diese Jahrgänge inzwischen nicht mehr überdurchschnittlich repräsentiert sind. Eingesetzt wurden im gleichen Zeitraum vor allem Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge 1960 und jünger. Der relativ kontinuierliche Personalaufbau in den 70er-Jahren und 80er-Jahren spiegelt sich in stetig steigenden Anteilen der Geburtsjahrgänge nach 1945 wider. Der überdurchschnittliche Personalzuwachs 1992 und 1993 führte vor allem zu vermehrten Einstellungen der Jahrgänge 1960 bis 1964, die beim Bund derzeit am stärksten vertreten sind. Ob damit längerfristig ein Spitzenwert erreicht ist, hängt von der zukünftigen Einstellungspolitik ab. Die deutlich geringeren Jahrgangsstärken und die geplanten Einsparmaßnahmen sprechen allerdings dafür, dass die folgenden Jahrgänge nicht mehr dieselbe Stärke erreichen werden.

Die Personalmehrungen in den 80er-Jahren bei den **Gemeinden** führte dazu, dass die Jahrgänge 1955 bis 1970 überdurchschnittlich vertreten sind. Für die jüngeren Jahrgänge kommt es als Folge des leichten Rückgangs der Beamten bei den Gemeinden zu einer rapiden Abnahme. Allerdings ist hier auch noch mit Zugängen zu rechnen, sodass die endgültige Personalstärke dieser Jahrgänge von der Personalpolitik der nächsten Jahre abhängt.

Die Beamtinnen und Beamten der **Länder** weisen eine unausgewogenere Altersstruktur als bei Bund und Gemeinden auf. Hier hat der starke Personalbedarf in den 70er-Jahren dazu geführt, dass insbesondere die Jahrgänge zwischen 1947 bis 1955 deutlich überrepräsentiert sind. Da die Zahl der Beamtinnen und Beamten dieser Jahrgänge seit 1993 weitgehend unverändert ist, hat sich die Struktur der Geburtsjahrgänge nur am oberen und unteren Ende verändert. Die starken Jahrgänge sind inzwischen weitgehend 45 Jahre und älter, sodass sich deren Anteil von 41 % 1993 auf 57 % 1999 erhöht hat (siehe Abb. A I 5, Seite 19). Aufgrund des Ruhestandseintritts dieser Altersjahrgänge wird es in den nächsten 15 Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Versorgungszugänge kommen.

Bei Bund und Gemeinden war die Gruppe der 45-Jährigen und älteren 1999 mit 40 % bzw. 39 % deutlich niedriger. Verglichen mit 1993 haben beim Bund die Anteile der über 55-Jährigen (18 % gegenüber 13 % 1993), zu denen inzwischen die relativ starken Jahrgänge 1939 bis 1943 zählen und die zwischen 35- und 44-Jährigen (32 % gegenüber 26 % 1993), die heute die stärksten Jahrgänge stellen, zugenommen. In den Gemeinden ist vor allem die Zahl der unter 35-Jährigen von 38 % auf 26 % stark zurückgegangen.

Abbildung A I 4



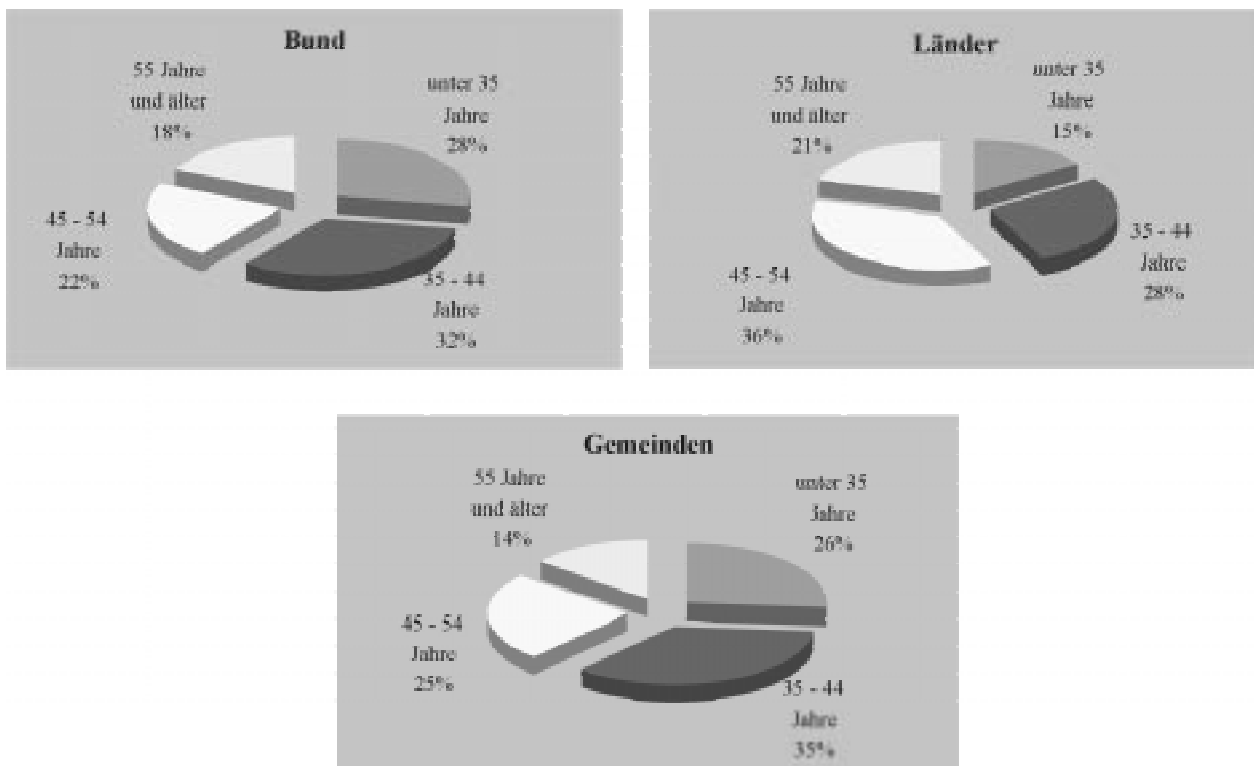
**Entwicklung des Frauenanteils**

Der Personalaufbau ging in der Vergangenheit in allen Gebietskörperschaften mit einem deutlichen Anstieg der Frauenquote einher. 1999 betrug sie knapp 40%. Damit hat sich der Anteil der Frauen zwischen 1970 und 1999 fast verdoppelt. Wie bereits erwähnt gibt es hinsichtlich

des Frauenanteils deutliche Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften. Während bei den Ländern schon seit langem vergleichsweise viele Frauen verbeamtet sind, stieg deren Zahl beim Bund und bei den Gemeinden erst in den 80er-Jahren in nennenswertem Umfang (siehe Übersicht A I 8).

Abbildung A I 5

**Beamte nach Altersklassen 1999**



Übersicht A I 8

**Entwicklung der Zahl der Beamtinnen bei den Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999<sup>6</sup>**

Jahr	Gebietskörperschaften insgesamt		Bund		Länder		Gemeinden	
	in 1 000	Anteil in %	in 1 000	Anteil in %	in 1 000	Anteil in %	in 1 000	Anteil in %
1960	92,3	14,6	0,4	0,6	85,6	18,7	6,3	5,9
1965	124,4	17,1	1,2	1,4	114,6	21,9	8,6	7,2
1970	166,8	19,7	1,5	1,7	154,3	24,5	11,0	8,5
1975	233,6	23,6	3,1	3,1	216,6	28,2	13,9	11,2
1980	291,8	25,8	4,1	4,1	267,8	29,7	19,9	15,2
1985	347,1	28,3	7,1	6,6	311,1	31,8	28,9	20,3
1990	383,4	30,6	9,9	9,1	336,5	33,9	37,0	24,2
1995	446,8	33,9	17,2	13,9	385,1	37,2	44,5	27,8
1999	493,4	37,0	22,9	18,0	422,7	40,3	47,8	30,0
1999*	549,1	39,2	25,7	19,6	466,1	42,4	57,3	33,8

\* einschließlich Beurlaubte

<sup>6</sup> ohne Beurlaubte

Dies hat zur Folge, dass der Anteil der Frauen bei den Gebietskörperschaften bei den unter 30-Jährigen bereits über 50 % beträgt. Beim Bund und den Gemeinden weicht die Altersstruktur der Beamtinnen erheblich von der ihrer männlichen Kollegen ab (siehe Abb. A I 6). Der Frauenanteil innerhalb der einzelnen Jahrgänge nimmt kontinuierlich zu, sodass mit einem erheblicher Anstieg der Ruhegehaltsempfängerinnen in 15 Jahren zu rechnen sein wird. Bei den Länder hat der Frauenanteil zwar ebenfalls zugenommen, die Altersstrukturen der Frauen und Männer sind dort aber relativ ähnlich.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Personalkosten hat der jeweilige Frauenanteil insoweit, als Beamtinnen 86 % aller Teilzeit- und Beurlaubungsfälle stellen (siehe Übersicht A I 9, Seite 21). Insgesamt arbeiteten gut drei Viertel (77,4 %) aller Beamtinnen und Beamten Vollzeit, 17,9 % Teilzeit, und 4,6 % waren beurlaubt. 1970 waren nur 0,9 % der Beamten teilzeitbeschäftigt gewesen. Während bei den Männern mit 95,0 % der ganz überwiegende Teil vollzeitbeschäftigt war, betrug der Anteil vollzeitbeschäftigter Frauen nur 50,3 %. Die Teilzeitbeschäftigung ist vor allem bei den Ländern aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Frauenanteils und überdurchschnittlich vieler Teilzeitdienstverhältnisse im Schuldienst weit verbreitet. So betrug die Teilzeitquote 1999 bei den Ländern 20,6 %, bei den Gemeinden 10,1 % und beim Bund 5,3 %.

Entscheidend für die Auswirkungen auf die Personal- und zukünftigen Versorgungsausgaben ist, ob im Falle einer Freistellung vom Dienst durch Teilzeit oder Beurlaubung Neueinstellungen erforderlich werden, oder ob ein interner Ausgleich durch Umorganisation möglich ist.

Auf die Versorgungsausgaben wirkt sich der gestiegene Frauenanteil zudem aufgrund der höheren Lebenserwartung und der hierdurch bedingten längeren Bezugsdauer von Ruhegehalt aus.

#### Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche

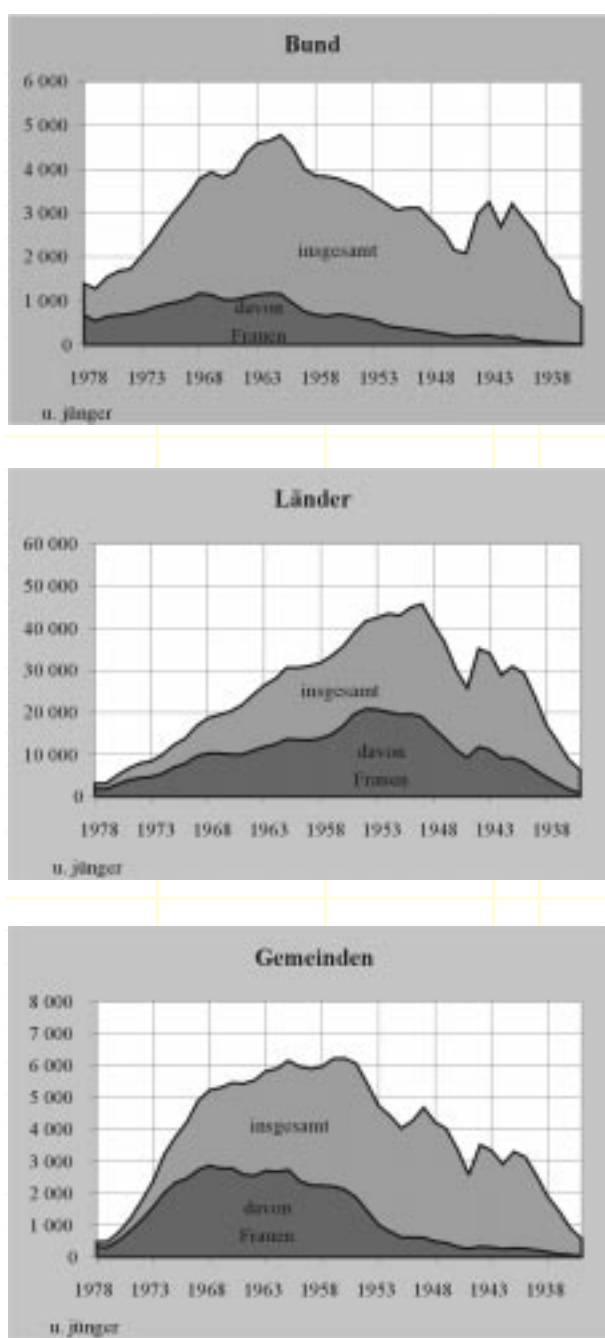
Derzeit sind bei den Gebietskörperschaften allein in den Bereichen Bildung, innere Sicherheit und Justiz, in Bereichen also, auf die bei den Ländern der mit Abstand größte Personalanteil entfällt, rd. 63 % aller Beamtinnen und Beamten tätig (siehe Übersicht A I 10 und Abb. A I 7, Seite 21). Ein Großteil von ihnen ist somit in Aufgabenbereichen eingesetzt, in denen sich aufgrund veränderter gesellschaftlicher Anforderungen an den Staat ein Aufwuchs im öffentlichen Dienst vor allem in den 70er Jahren ergab. Dies verdeutlichen die Zuwächse an Beamten innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche (siehe Übersicht A I 11 und Abb. A I 8, Seite 22).

Seit 1970 hat sich die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst um 80,6 % und im Hochschulbereich um 59,2 % erhöht. Die Zahl der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten ist um 56,6 % gestiegen. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt es hingegen nur 34,7 % mehr. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Aufgabenbereichen hat

um 39,4 % zugenommen. Der Personalzuwachs im Schul- und Hochschulbereich sowie im Vollzugsdienst erfolgte in erster Linie in den 70er-Jahren, wobei der Schwerpunkt im Schul- und Hochschulbereich in der ersten Hälfte der 70er lag, während im Vollzugsdienst die Personalmehrungen vor allem in der 2. Hälfte der 70er-Jahren stattfanden. Seit Mitte der 80er-Jahre wurde im Schuldienst kaum noch zusätzliches Personal eingestellt.

Abbildung A I 6

#### Altersstruktur der Beamten 1999 nach Geschlecht



Übersicht A I 9

**Zahl der Beamten bei den Gebietskörperschaften nach Beschäftigungsumfang 1999**

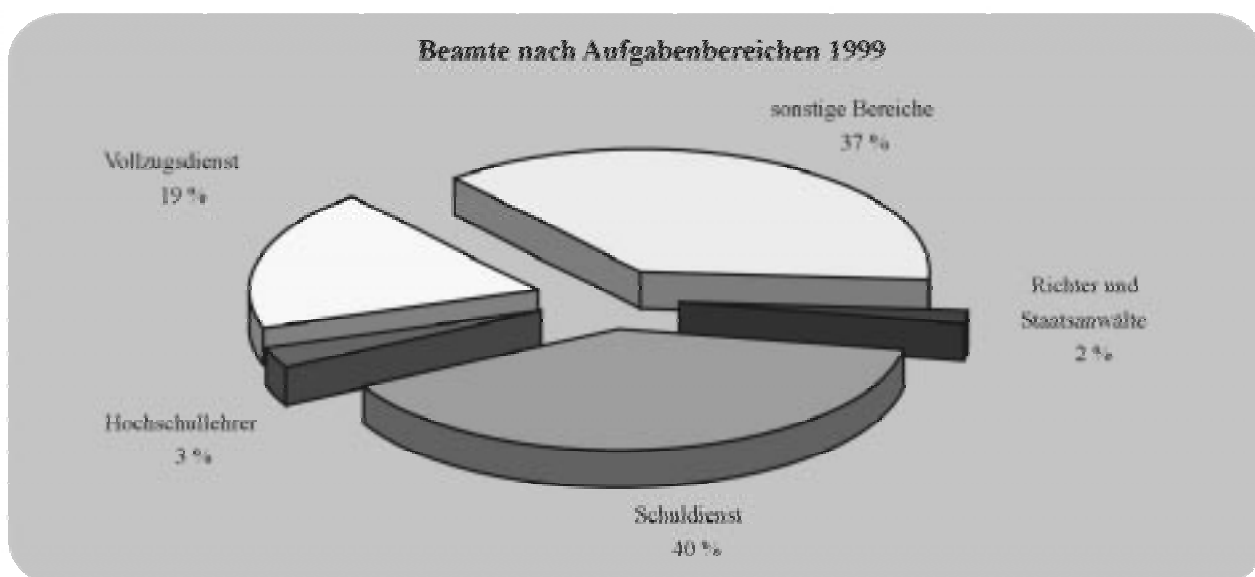
Beschäftigungsbereich	zusammen			davon								
				Beurlaubte			Vollzeit			Teilzeit		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	in 1 000											
Bund	131,1	105,4	25,7	3,8	1,0	2,8	120,4	101,5	18,9	6,9	2,9	4,0
Länder	1099,1	633,0	466,1	50,9	7,6	43,4	821,4	596,5	224,9	226,8	29,0	197,8
Gemeinden	169,3	112,0	57,3	10,2	0,8	9,5	141,9	109,5	32,4	17,1	1,7	15,4
insgesamt	1399,5	850,4	549,1	64,9	9,4	55,7	1083,7	807,5	276,2	250,8	33,6	217,2
	in %											
Bund	100,0	100,0	100,0	2,9	0,9	10,9	91,8	96,3	73,5	5,3	2,8	15,6
Länder	100,0	100,0	100,0	4,6	1,2	9,3	74,7	94,2	48,3	20,6	4,6	42,4
Gemeinden	100,0	100,0	100,0	6,0	0,7	16,6	83,8	97,8	56,5	10,1	1,5	26,9
insgesamt	100,0	100,0	100,0	4,6	1,1	10,1	77,4	95,0	50,3	17,9	4,0	39,6

Übersicht A I 10

**Zahl der Beamten bei den Gebietskörperschaften nach Aufgabenbereichen 1999**

Aufgabenbereich	Beamte in 1 000	Anteil in %
Schuldienst	553,3	39,5
Hochschullehrer	39,3	2,8
Vollzugsdienst	263,1	18,8
Richter und Staatsanwälte	23,6	1,7
sonstige Bereiche	520,3	37,2
insgesamt	1 399,5	100,0

Abbildung A I 7



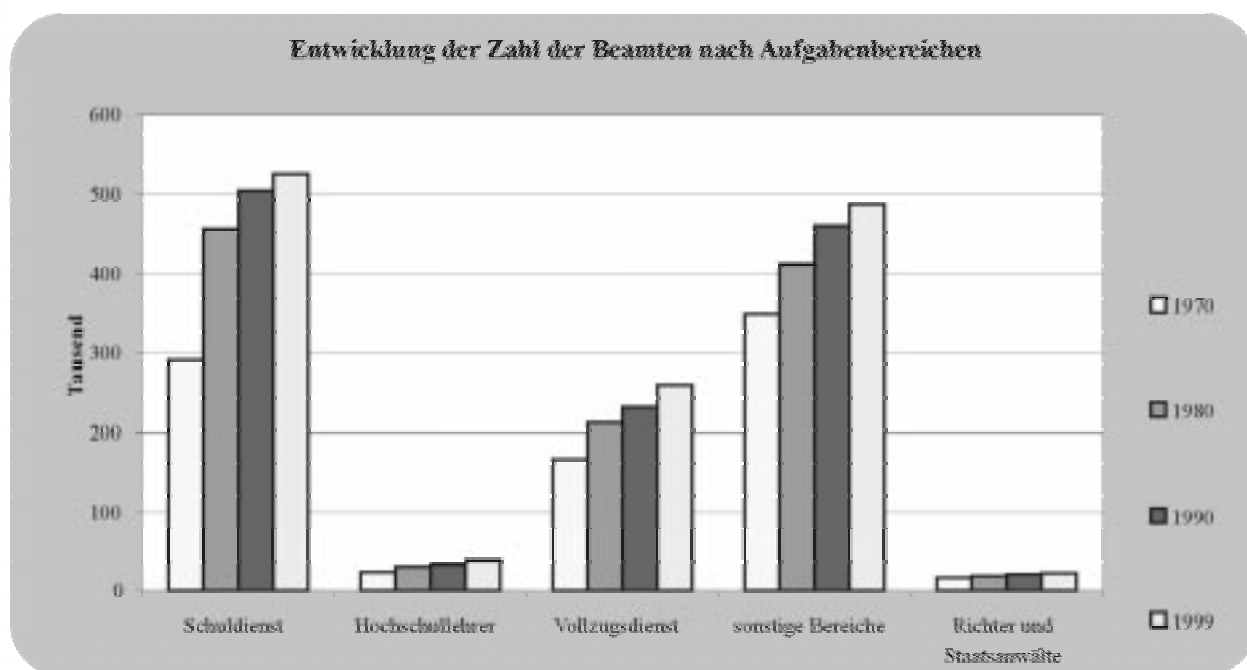
## Übersicht A I 11

Entwicklung der Zahl der Beamten nach Aufgabenbereichen seit 1970<sup>7</sup>

Jahr	gesamt	davon				
		Schuldienst	Hochschullehrer	Vollzugsdienst	Richter und Staatsanwälte	sonstige Bereiche
	in 1 000					
1970	848,0	291,0	24,0	166,0	17,0	350,0
1975	989,5	380,5	29,0	183,0	18,0	379,0
1980	1 132,2	457,0	31,0	212,0	19,5	412,7
1985	1 227,8	506,2	33,0	225,0	20,3	443,3
1990	1 253,1	504,7	34,2	231,7	21,5	461,0
1995	1 318,8	518,1	37,4	253,1	23,1	487,1
1999	1 334,6	525,6	38,2	259,9	22,9	488,0

<sup>7</sup> teilweise geschätzt, ohne Beurlaubte

## Abbildung A I 8



### 2.1.3 Ruhestandseintrittsverhalten

siehe auch Anhang, Tabelle A I 8

Das Ruhestandseintrittsalter bestimmt zusammen mit der Altersstruktur des aktiven Personals die Zugänge zum Versorgungssystem. Während die Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, dessen Veränderung auch kurzfristig Einfluss auf die Zahl der Versorgungszugänge hat.

### Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter betrug 1999 für Beamte 59 Jahre und war damit genauso hoch wie 1993. Lediglich innerhalb der Beschäftigungsbereiche und Laufbahngruppen zeichnen sich Verschiebungen ab.

Innerhalb der einzelnen **Beschäftigungsbereiche** ist das von den Beamtinnen und Beamten erreichte Durchschnittsalter unterschiedlich. 1993 als auch 1999 ist das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt beim Bund am

höchsten. Am niedrigsten war es 1999 mit 58 Jahren bei den Gemeinden. Während bei den Gemeinden das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt um 0,8 Jahre zurückgegangen ist, stieg es gegenüber 1993 beim Bund und bei den Ländern geringfügig an (siehe Übersicht A I 12).

In allen Beschäftigungsbereichen verbleiben die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Durchschnitt am längsten im Dienst. Die Pensionierungen der Beamten des gehobenen Dienstes erfolgen im Vergleich zum höheren Dienst im Schnitt etwa zwei Jahre früher. Bei den Beamtinnen und Beamten des einfachen und mitt-

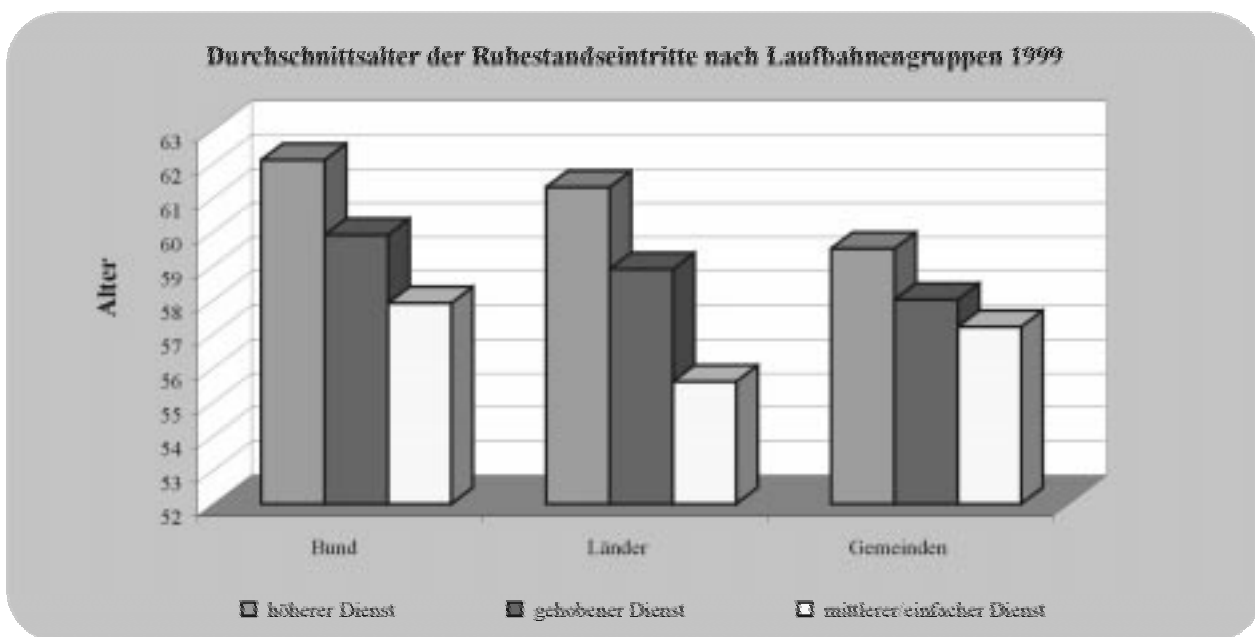
leren Dienstes ist das Durchschnittsalter am niedrigsten (siehe Abb. A I 9). Das vergleichsweise niedrige Ruhestandseintrittsalter bei Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes erklärt sich auch daraus, dass dieser Laufbahngruppe ein großer Anteil an Vollzugsbeamten angehört, für die das 60. Lebensjahr die Regelaltersgrenze darstellt. Der große Anteil der Vollzugsbeamten am Personalbestand der Länder führt im Vergleich zum Durchschnittsalter beim Ruhestandseintritt beim Bund in dieser Laufbahngruppe zu einem deutlich niedrigeren durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter.

Übersicht A I 12

**Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den Beschäftigungsbereichen nach Laufbahngruppen 1993 und 1999**

Beschäftigungsbereiche	gesamt	davon		
		höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
1993				
Bund	59,4	62,8	59,0	58,3
Länder	58,8	61,2	58,4	55,0
Gemeinden	59,0	60,8	59,1	56,8
1999				
Bund	59,7	62,1	59,9	57,9
Länder	59,1	61,3	58,9	55,6
Gemeinden	58,2	59,5	58,0	57,2

Abbildung A I 9



### Gründe des Ruhestandseintritts

Die Versorgungszugänge entwickelten sich nach den Gründen des Ruhestandseintritts seit 1993 wie folgt:

Im Jahr 1999 sind insgesamt 32 100 Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand getreten. Damit haben sich die Versorgungszugänge 1999 gegenüber dem Vorjahr um 13 % erhöht.

Von der Gesamtzahl der Zugänge von Ruhegehaltsempfängern im Jahr 1999 (32 100) waren 75 % Männer und 25 % Frauen. Der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand getreten sind, war vergleichsweise gering (9,3 %). Der überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten wurde vorzeitig in den Ruhestand versetzt, wobei für das vorzeitige Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verschiedene Gründe ursächlich waren:

- 4 700 Beamtinnen und Beamte (14,6 %) wurden wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.
- 5 900 (18,4 %) gingen auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres sowie 2 400 (7,3 %) auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand.
- Auffallend ist der hohe Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten. 15 400 Beamtinnen und Beamte (48,1 %) wurden 1999 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt (siehe Übersicht A I 13 und Abb. A I 10, Seite 25).

Bei der Analyse der Gründe des Ruhestandseintritts fällt auf, dass zwischen 1993 und 1998 der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit bei einem kon-

stanten Niveau von ca. 40 % lag und im Jahr 1999 auf gut 48 % angestiegen ist. Das lässt darauf schließen, dass die Versorgungsabschläge ab 2001 bei Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit den Eintritt in den Ruhestand beeinflussen haben.

Auch scheint sich die Einführung der Abschläge bei Ruhestandseintritt wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze auf das Ruhestandseintrittsverhalten auszuwirken. Seit 1998, dem Jahr, in dem erstmals Abschläge berechnet wurden, ist der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze von 34 % in 1997 auf 26 % in 1999 zurückgegangen.

Das Ruhestandseintrittsalter bei Erreichen einer Altersgrenze oder auf Antrag liegt zwischen 60 und 65 Jahren. Bei **Dienstunfähigkeit** erfolgt der Ruhestandseintritt häufig wesentlich früher wie die Altersstruktur der 1999 wegen Dienstunfähigkeit erfolgten Zuruhesetzungen zeigt (siehe Übersicht A I 14, Seite 25).

29 % der dienstunfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten sind mit unter 55 Jahren in den Ruhestand versetzt worden. 40 % der Fälle von Dienstunfähigkeit traten im Alter zwischen 55 und 59 auf; 31 % der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten waren 60 Jahre oder älter.

Während von allen dienstunfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes lediglich 21 % und rund 26 % der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes jünger als 55 Jahre alt waren, sind 45 % der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden.

### Übersicht A I 13

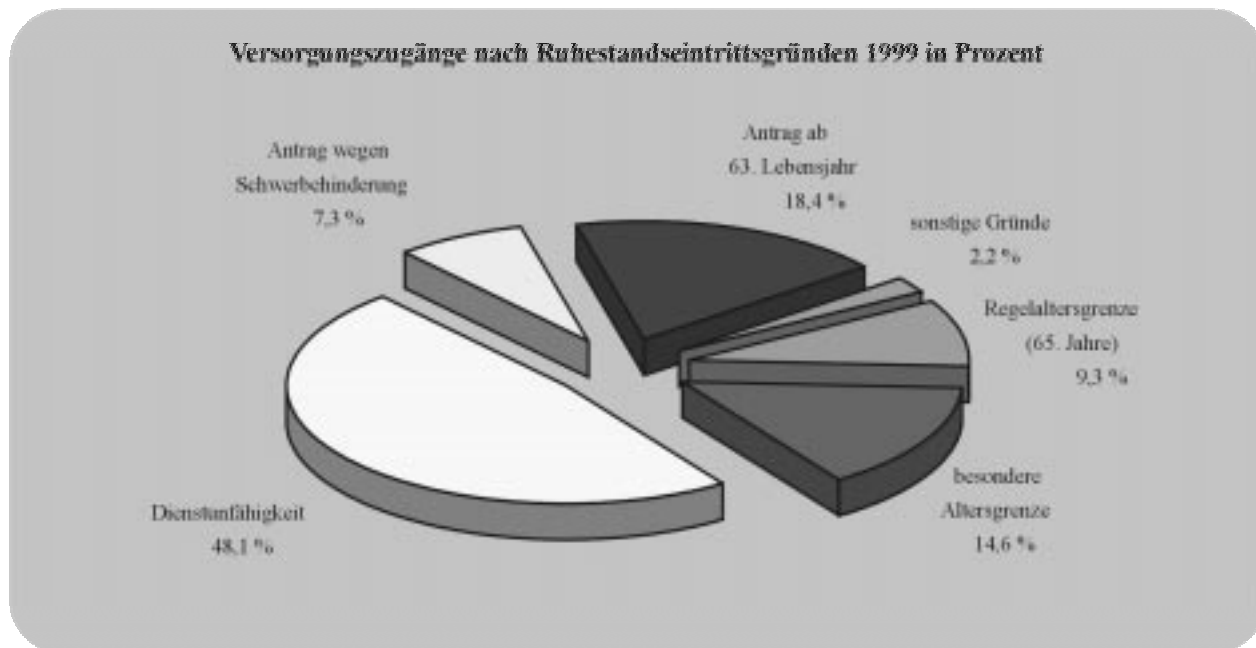
#### Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts von 1993 bis 1999

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		besondere Altersgrenze		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		gesamt	
	in											
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1993	2,5	11,5	2,0	9,5	8,4	39,4	7,4	34,6	1,1	5,1	21,4	100
1994	2,5	10,5	2,7	11,2	9,6	40,3	7,5	31,4	1,6	6,7	24,0	100
1995	2,3	9,4	3,1	12,8	9,7	40,1	7,2	29,5	2,0	8,2	24,3	100
1996	2,2	8,4	3,5	13,1	10,6	40,2	8,2	31,2	1,9	7,0	26,4	100
1997	2,1	7,2	3,7	12,4	12,0	40,7	10,1	34,3	1,6	5,4	29,5	100
1998	2,4	8,4	4,4	15,5	10,8	38,2	9,0	31,6	1,8	6,2	28,4	100
1999	3,0	9,3	4,7	14,6	15,4	48,1	8,3	25,8	0,8	2,2	32,1	100

\* einschließlich Vorruhestandsregelung



Abbildung A I 10



Übersicht A I 14

**Altersstruktur bei Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit nach Laufbahngruppen 1999**

Laufbahngruppe	Alter bei Dienstunfähigkeit						Durchschnittsalter bei Dienstunfähigkeit	Anteil an allen Ruhestandseintritten in %
	unter 45	45-49	50-54	55-59	60 und älter	gesamt		
	in 1 000							
höherer Dienst	0,1	0,2	0,3	1,0	1,2	2,9	57,6	32,5
gehobener Dienst	0,3	0,6	1,5	4,0	3,0	9,4	56,4	53,2
mittlerer/einfacher Dienst	0,5	0,3	0,5	1,2	0,6	3,1	53,8	56,6
insgesamt	1,0	1,1	2,4	6,2	4,8	15,4	55,9	48,1

Beim Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen **Aufgabenbereichen** und **Laufbahngruppen**. Auch war der Anteil der Dienstunfähigkeit bei Beamtinnen wesentlich höher als bei ihren männlichen Kollegen.

Allgemein ist festzustellen, dass nur rund ein Drittel aller pensionierten Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind und sich damit deutlich von den anderen Laufbahngruppen abheben (53 % gehobener Dienst, 57 % einfacher und mittlerer Dienst).

Bei den 1999 in den Ruhestand versetzten **Frauen** war der Anteil der Dienstunfähigen mit 70 % sehr viel höher als bei den **Männern** (41 %). Dies gilt auch innerhalb aller Aufgabenbereiche und unterteilt nach Laufbahngruppen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch den abweichenden Altersaufbau der Frauen (steigende Frauenquote in den einzelnen Jahrgängen wie in Unterab-

schnitt 2.1.2 beschrieben) in den Jahrgängen, die 1999 potenziell wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand gegangen wären, Frauen noch gering vertreten waren (siehe Abb. A I 11, Seite 26).

Von den 1999 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen (5 500) der Gebietskörperschaften waren rund 81 % (4 500) im Schuldienst beschäftigt.

Für die Versorgungszugänge aus dem **Schuldienst** ist überwiegend Dienstunfähigkeit ursächlich (siehe Abb. A I 12, Seite 26). 55 % der Männer und 70 % der Frauen wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Damit nimmt dieser Aufgabenbereich gegenüber den anderen Aufgabenbereichen eine auffällige Sonderstellung ein (siehe Übersicht A I 15, Seite 26). Während bei den Beamtinnen in anderen Bereichen ein ähnlich hoher Anteil wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, lag er bei den Männern deutlich über den Durchschnitt.

Abbildung AI 11

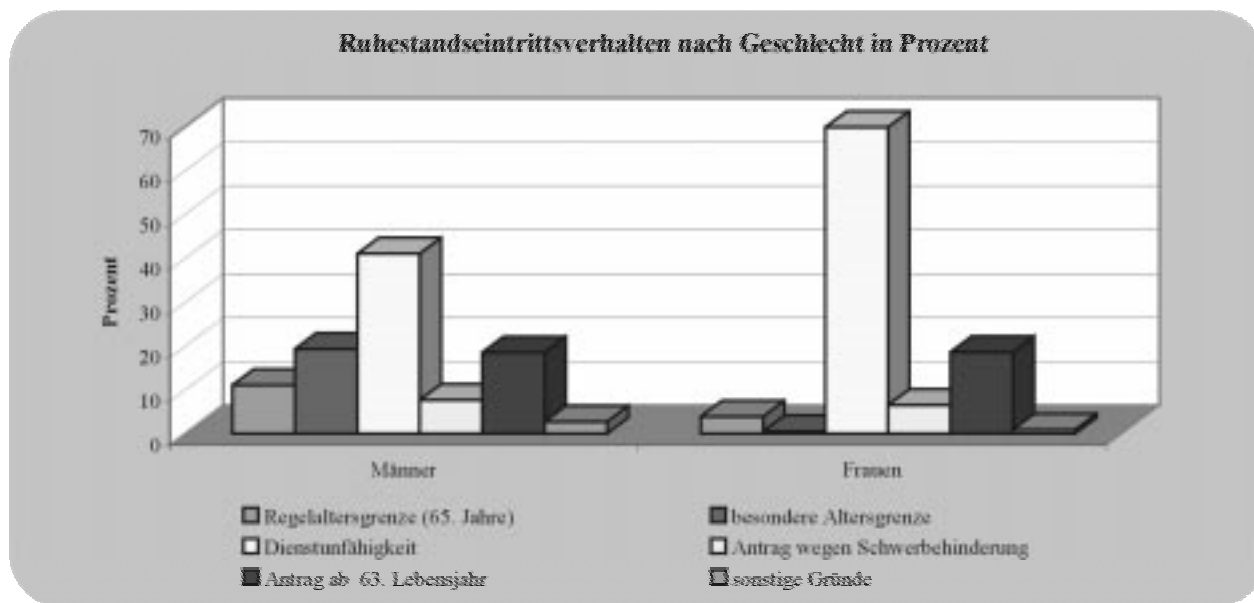
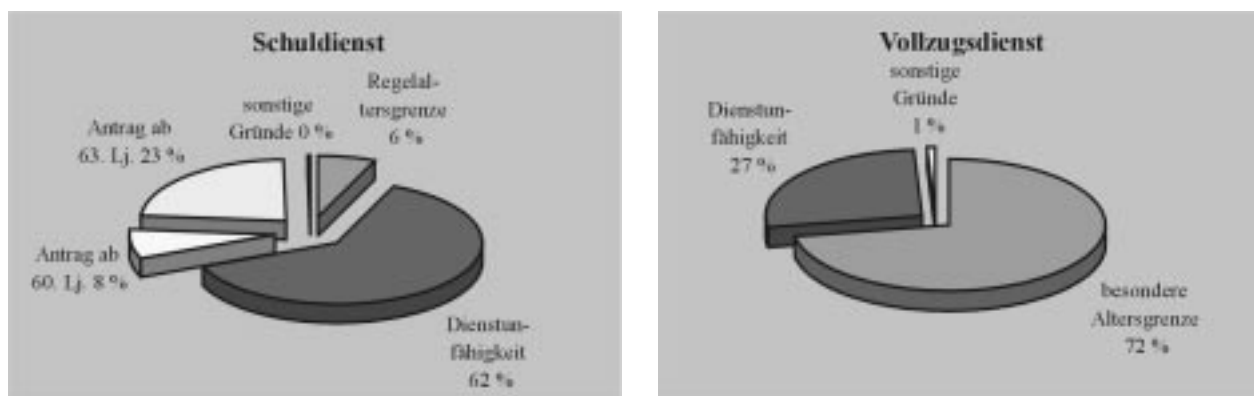


Abbildung AI 12

Gründe des Ruhestandseintritts 1999



Übersicht AI 15

Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht 1999

Laufbahngruppe	gesamt		Aufgabenbereich									
			Beamte im Schuldienst		Hochschul-lehrer		Beamte im Vollzugsdienst		Richter/ Staatsanwälte		Beamte in sonstigen Bereichen	
	in %											
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
insgesamt	41,0	69,8	55,0	70,2	7,9	16,3	26,2	66,7	16,0	30,1	44,8	72,5
– höherer Dienst	29,1	49,6	44,2	54,3	7,9	16,3	18,3	42,9	16,0	30,1	22,1	41,6
– gehobener Dienst	43,0	73,2	63,1	73,4	–	–	17,2	58,2	–	–	48,4	73,1
– mitl./einf. Dienst	53,5	87,7	–	–	–	–	42,4	78,7	–	–	62,6	89,0

M = Männer; F = Frauen

Eine Aufgliederung der Versorgungszugänge nach Laufbahngruppen zeigt Unterschiede zwischen den einzelnen Schularten: So liegt der Anteil der Dienstunfähigkeit im höheren Dienst (z. B. Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien) mit 47 % deutlich niedriger als im gehobenen Dienst (Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen: 69 %). Differenziert man zwischen Lehrerinnen und Lehrern, ist in beiden Laufbahngruppen der Anteil der Dienstunfähigkeit bei den Frauen (54 % bzw. 73 %) jeweils höher als bei ihren männlichen Kollegen (44 % bzw. 63 %).

Bei den Beamtinnen und Beamten des **Vollzugsdienstes** wurde gut ein Viertel (27 %) wegen Dienstunfähigkeit früher in den Ruhestand versetzt. Die Regelaltersgrenze im Vollzugsdienst (60 Jahre) wurde von rund 73 % der Beamtinnen und Beamten erreicht (siehe Abb. A I 12, Seite 26).

Die geringsten Anteile von Dienstunfähigkeit ergeben sich bei **Hochschullehrern** sowie **Richtern und Staatsanwälten**. Von diesen wurden nur 8 % bzw. 18 % wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Dafür erreichten überdurchschnittlich viele die Regelaltersgrenze von 65 Jahren (62 % bzw. 48 %).

Die hohe Dienstunfähigkeitsquote in den **sonstigen Bereichen** (72,5 %) steht nicht zuletzt im Zusammenhang mit den dortigen Laufbahnstrukturen.

Aufgrund der Unterschiede zwischen den Aufgabenbereichen und Geschlechtern ergeben sich auch innerhalb der **Beschäftigungsbereiche** Unterschiede:

Beim Bund betrug der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit 41 %, bei den Ländern 48 % und bei den Gemeinden 52 %. Damit ist in allen Bereichen der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit am größten.

Beim Bund gingen wegen Erreichens der Regelaltersgrenze 14 % der Beamtinnen und Beamten und wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze 9,0 % in den Ruhestand.

Von den rund 13 000 Landesbediensteten, die eine Altersgrenze erreicht hatten, nahmen rund 4 800 einen Versorgungsabschlag für ihr Ausscheiden vor dem 65. Lebensjahr in Kauf; gut 4 100 erreichten die besondere Regelaltersgrenze für Vollzugsbeamte (60. Lebensjahr), knapp 1 800 schieden aufgrund der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte (nach Vollendung des 60. Lebensjahres) ohne Versorgungsabschlag und rund 2 400 nach Erreichen des 65. Lebensjahres aus. Der Anteil der Beamtinnen und Beamten, der wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde, ist aufgrund der Aufgabenbereiche Polizei- und Justizvollzugsdienst fast doppelt so hoch (16 %) wie der Anteil der Beamtinnen und Beamten, der mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand (9,0 %) getreten ist.

In den Gemeinden zeigt sich diesbezüglich ein ausgeglichenes Bild. 5,7 % der Beamtinnen und Beamten gingen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und 8,7 % wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand (siehe Übersicht A I 16 und Abb. A I 13, Seite 28).

## Übersicht A I 16

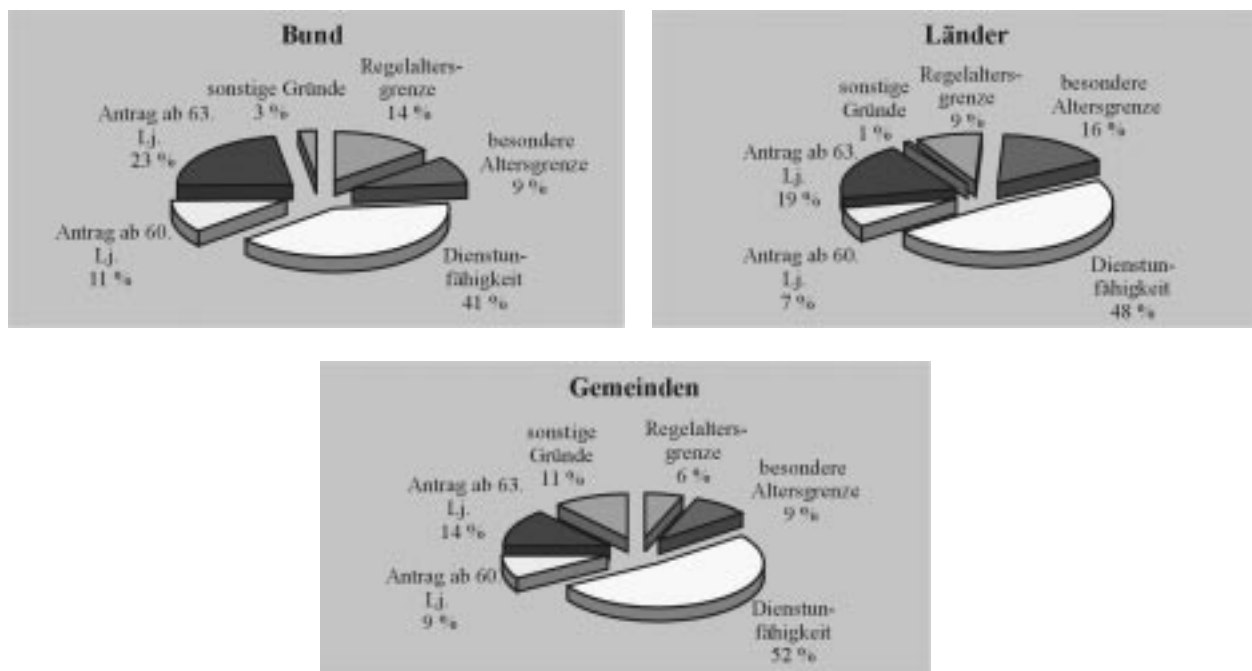
**Versorgungszugänge 1999 nach Ruhestandseintrittsverhalten und Beschäftigungsbereichen**

Ruhestandseintrittsgründe	Bund		Länder		Gemeinden		gesamt	
	in							
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Regelaltersgrenze (65. Jahre)	0,4	14,0	2,4	9,3	0,2	5,7	3,0	9,3
besondere Altersgrenze	0,2	9,0	4,1	16,0	0,3	8,7	4,7	14,6
Dienstunfähigkeit	1,1	40,8	12,5	48,3	1,9	51,9	15,4	48,1
Antrag ab 60. Lebensjahr	0,3	10,8	1,8	6,8	0,3	8,6	2,4	7,3
Antrag ab 63. Lebensjahr	0,6	22,8	4,8	18,7	0,5	13,7	5,9	18,4
sonstige Gründe*	0,1	2,6	0,2	0,9	0,4	11,3	0,7	2,2
insgesamt	2,7	100,0	25,8	100,0	3,6	100,0	32,1	100,0

\* einschließlich Vorruhestandsregelung.

Abbildung A I 13

## Ruhestandseintrittsgründe 1999 – Bund/Länder/Gemeinden



## Gründe der Dienstunfähigkeit

Die für das Jahr 2000 durchgeführte Erfassung der Gründe für die Dienstunfähigkeit<sup>8</sup> beim Bund und in den Ländern zeigt folgendes Bild: Mehr als ein Drittel der krankheitsbedingten Frühpensionierungen der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst, Vollzugsdienst und in den sonstigen Bereichen erfolgte 2000 aufgrund einer psychischen/psychosomatischen Erkrankung. Bei der Betrachtung der Gründe der Dienstunfähigkeit nach Geschlecht ergeben sich jedoch Unterschiede.

Bei Frauen führen häufiger als bei Männern psychische Erkrankungen zur Dienstunfähigkeit, während bei den Männern häufiger als bei Frauen Kreislaufkrankungen und Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems zu einer Versetzung in den Ruhestand führen. Bei den übrigen Erkrankungen ergeben sich fast gleiche Quoten. Frauen im Schuldienst weisen entgegen anderen Studien<sup>9</sup> keine wesentlich größere Häufigkeit an psychischen Erkrankungen auf als Frauen in anderen Bereichen (siehe Übersicht A I 17, Seite 29 und Abb. A I 14, Seite 29 und A I 15, Seite 30).

<sup>8</sup> In den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist die Erfassung aus Datenschutzgründen nicht erfolgt und wurde auch später nicht bzw. nur zum Teil nachgeholt. Es werden daher keine absoluten Zahlen verwendet, sondern Prozentsätze, die den Trend verdeutlichen.

<sup>9</sup> Nach einer seit 1996 durchgeführten systematischen Erfassung aller Dienstunfähigkeitsbegutachtungen von Lehrkräften im Freistaat Bayern ist der Anteil der Lehrerinnen besonders hoch. Danach ist der Anteil psychischer Diagnosen im Vergleich zu einer Vorstudie im Jahre 1997 um 10 % gestiegen. Im Ergebnis scheiden dienstunfähige Lehrkräfte im Durchschnitt 11 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Berufsleben aus. Trotz Anstiegs der durchgeführten medizinischen Reha-Maßnahmen gleichfalls um 10 %, war dennoch eine wesentliche Reduktion der Dienstunfähigkeitsquoten nicht zu konstatieren.

Auf **Bund** und **Länder** verteilen sich die Gründe der Dienstunfähigkeit wie folgt:

Während der Anteil der Männer, die aufgrund psychischen/psychosomatischen Erkrankungen in den Ruhestand getreten sind, beim **Bund** und in den **Ländern** gleich hoch ist, ist der Anteil der Frauen beim Bund geringfügig höher (siehe Übersicht A I 18, Seite 30).

Generell wird jedoch deutlich, dass die überwiegenden Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit aufgrund psychischer Verhaltensstörungen und Krankheiten des Nervensystems erfolgten – Bund: 53 %; Länder 55 % – (siehe Abb. A I 16, Seite 31).

## 2.1.4 Lebenserwartung

Die zukünftigen Abgänge aus dem Versorgungssystem ergeben sich aus der Lebenserwartung und der Altersstruktur der Versorgungsempfänger. In Kombination mit dem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter lassen sich aus der Lebenserwartung Rückschlüsse auf die durchschnittlichen Laufzeiten der Versorgung ziehen.

Für den 2. Versorgungsbericht wurde eine spezielle **Sterbetafel für Beamte** errechnet – für den 1. Versorgungsbericht stand eine solche noch nicht zur Verfügung. Die Sterbetafel für Beamte basiert auf den bei der Personal- und Versorgungsempfängerstatistik ermittelten Bestands- und Abgangsdaten der Jahre 1996/1998. Im Vergleich zur Wohnbevölkerung im früheren Bundesgebiet ergibt sich hieraus eine höhere Lebenserwartung für Beamtinnen und Beamte. Diese lag z. B. für einen 60-jährigen Beamten 2,2 Jahre bzw. für eine 60-jährige Beamtin 2,4 Jahre höher als bei gleichaltrigen Männern und Frauen der Bevölkerung im früheren Bundesgebiet.

Übersicht AI 17

**Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit 2000**  
 – Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen<sup>10</sup> –

Gründe für die Dienstunfähigkeit	Beamte im Schuldienst			Beamte im Vollzugsdienst			Richter			Beamte sonstiger Bereiche		
	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F
	in %											
Psychische und Verhaltensstörungen	45	40	50	35	34	58	27	23	42	39	37	48
Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane	13	14	12	9	9	9	25	28	17	13	13	13
Krankheiten des Kreislaufsystems	10	15	6	13	14	3	12	15	–	13	16	5
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	15	15	15	27	28	21	8	8	8	19	18	20
andere	17	16	17	16	15	9	30	17	34	15	16	14
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

ges. = gesamt; M = Männer; F = Frauen

<sup>10</sup> früheres Bundesgebiet

Abbildung AI 14

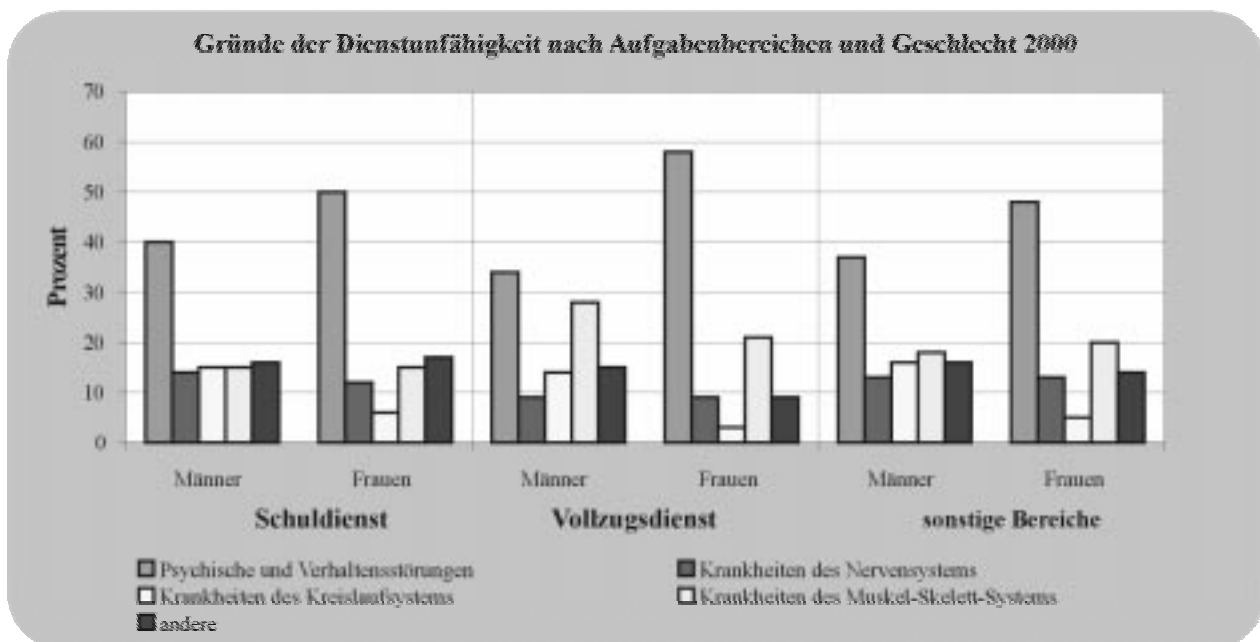
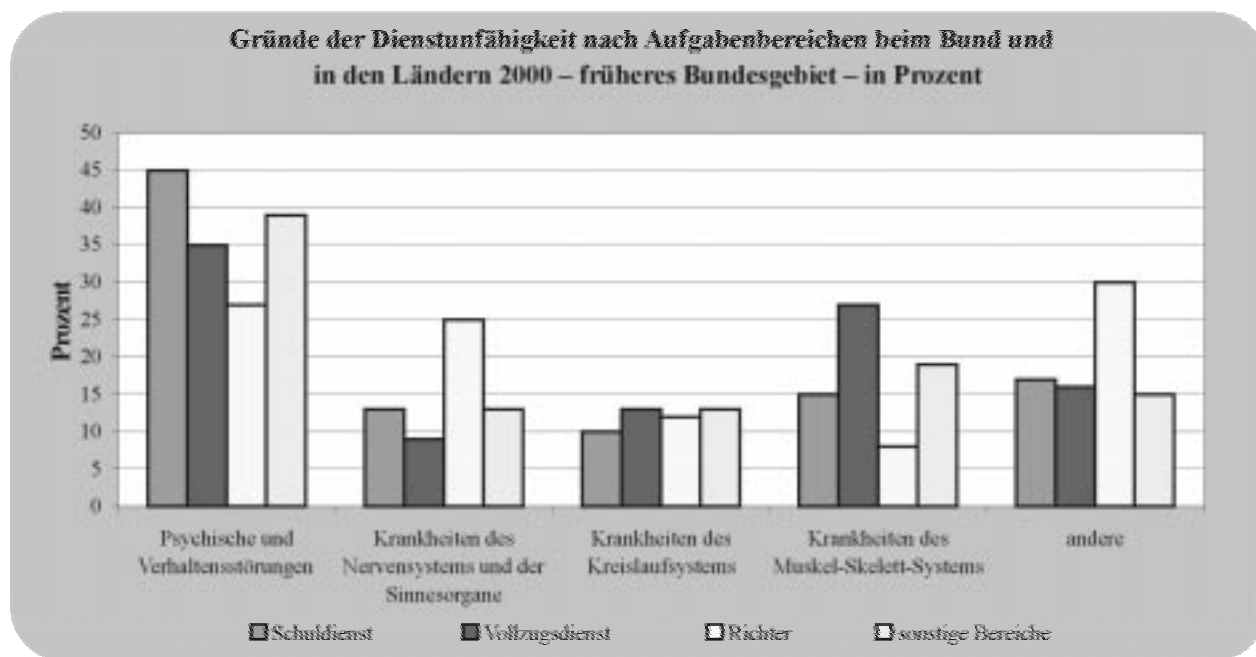


Abbildung A I 15



Übersicht A I 18

**Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit 2000  
– Gründe der Dienstunfähigkeit nach Beschäftigungsbereichen –**

Gründe für die Dienstunfähigkeit	Bund			Länder		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	in %					
Psychische und Verhaltensstörungen	39	37	52	43	38	49
Krankheiten des Nervensystems	14	14	14	12	13	12
Krankheiten des Kreislaufsystems	15	17	5	11	15	6
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	18	18	17	17	18	16
andere	14	14	12	17	17	16
insgesamt	100	100	100	100	100	100

**Altersstruktur der Versorgungsabgänge**

1999 schieden aus der Versorgung 14 200 Ruhegehaltsempfänger und 11 700 Empfänger von Witwen- und Witwergeld aus. Davon waren 19% der Ruhegehaltsempfänger und 4,5% der Witwen- und Witwergeldempfänger jünger als 70 Jahre (siehe Übersicht A I 19, Seite 31).

Nach Versorgungsarten verteilen sich die Altersjahrgänge der ausgeschiedenen Versorgungsempfänger wie folgt:

30% der ausgeschiedenen Ruhegehaltsempfänger gehörten zur Altersgruppe der 70- bis 80-Jährigen. Der Anteil der Empfänger von Witwen-/Witwergeld betrug in dieser Altersgruppe lediglich 16%. Entsprechend höher fiel mit 44% der Anteil in der Altersgruppe der 80- bis 90-Jährigen aus. Bei den Ruhegehaltsempfängern betrug der Anteil hier nur 35%. Auch in der Altersgruppe der 90-Jährigen war der

Anteil bei den Empfängern von Witwen-/Witwergeld (35%) höher als bei den Ruhegehaltsempfängern (16%).

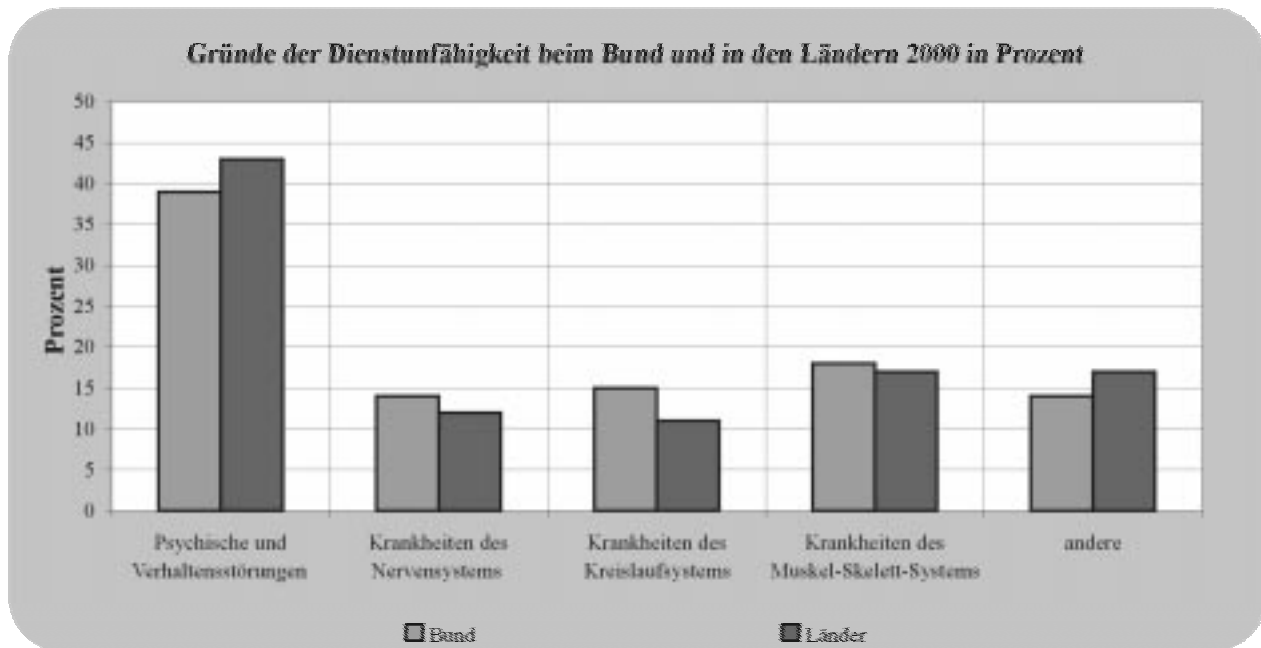
**2.2 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000**

**2.2.1 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter von 1994 bis 2000**

siehe auch Anhang, Tabelle A I 14

Neben der Zahl der Versorgungsempfänger werden die Versorgungsausgaben durch die Entwicklung der Ruhegehälter beeinflusst. Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter wie folgt entwickelt (siehe Übersicht A I 20, Seite 31):

Abbildung AI 16



Übersicht AI 19

**Altersstruktur der Versorgungsabgänge nach Versorgungsart 1999**

Alter	gesamt*	darunter: Empfänger von Ruhegehalt		darunter: Empfänger von Witwen-/Witwergeld	
		in			
	1 000	1 000	%	1 000	%
unter 60 Jahre	3,9	0,9	6,6	0,2	1,9
60 – 70 Jahre	2,1	1,8	12,6	0,3	2,6
70 – 80 Jahre	6,2	4,3	29,9	1,9	16,4
80 – 90 Jahre	10,2	5,0	35,3	5,2	44,4
älter als 90 Jahre	6,3	2,2	15,6	4,0	34,7
insgesamt	28,7	14,2	100,0	11,7	100,0

\* einschließlich Waisen

Übersicht AI 20

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamten bei den Gebietskörperschaften von 1994 bis 2000**

	1. Januar						
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	in DM						
Insgesamt:	4 403	4 521	4 665	4 687	4 734	4 807	4 945
Bestand*	4 393	4 509	4 664	4 682	4 729	4 805	4 943
Zugänge**	4 569	4 677	4 683	4 766	4 803	4 839	4 968

\* zu Beginn des Vorjahres

\*\* im Vorjahr

Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter um 12,3 % waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Seit Januar 1994 sind die Ruhegehälter ausschließlich aufgrund von Anpassungen um 11,3 % gestiegen. Wie die höheren Ruhegehälter der Zugänge zeigen trug in geringerem Maße auch die verbesserte Laufbahnstruktur (siehe Unterabschnitt 2.2.3) zur Erhöhung bei. In den letzten Jahren ist die Differenz zwischen den Ruhegehältern des Bestandes und der Zugänge allerdings deutlich zurückgegangen (siehe Abb. A I 17, Seite 33). Die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge erhöhten sich seit 1994 nur um 8,7%. Ohne Versorgungsanpassungen wären sie in diesem Zeitraum sogar gesunken.

Die Aufteilung der Versorgungsbezüge nach Gründen der Zuruhesetzungen zeigt folgendes Bild (siehe Übersicht A I 21):

Die höchsten Ruhegehälter erhalten diejenigen, die bis zur Regelaltersgrenze im Dienst bleiben. Dies liegt auch daran, dass Beamtinnen und Beamte aus dem höheren Dienst häufiger die Regelaltersgrenze erreichen, als die Beamtinnen und Beamten niedrigerer Laufbahngruppen. Deutlich niedrigere Ruhegehälter ergeben sich bei Dienstunfähigkeit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Beamtinnen und Beamte aus dem mittleren und einfachen Dienst überdurchschnittlich oft wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Nach Beschäftigungs- und Aufgabenbereichen zeigt sich folgendes Bild:

Im Darstellungszeitraum waren die Ruhegehälter jeweils bei den Ländern am höchsten. Auf Aufgabenbereiche bezogen fällt die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter sehr unterschiedlich aus. Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes erreichen aufgrund ihrer Laufbahnstruktur die niedrigsten Ruhegehälter (siehe Übersicht A I 22, Seite 33). Aufgrund der laufbahnrechtlichen Veränderungen (siehe Unterabschnitt 2.2.3) ist in Zu-

kunft allerdings mit einem deutlich stärkeren Anstieg der Ruhegehälter zu rechnen als in den anderen Bereichen.

Nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht stellen sich die durchschnittlichen Ruhegehälter am 1. Januar 2000 wie folgt dar:

Die Ruhegehälter der Beamtinnen liegen durchschnittlich deutlich unter denen der Beamten. Hierbei spielt neben dem höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auch der frühere durchschnittliche Ruhestandseintritt von Beamtinnen eine Rolle. Da hierdurch die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten niedriger ausfallen, wirkt sich dies auf die Ruhegehaltssätze aus (siehe Übersicht A I 23, Seite 34).

Auf Aufgabenbereiche bezogen werden diese Unterschiede gleichfalls deutlich: Frauen erhalten im Durchschnitt niedrigere Ruhegehälter als ihre männlichen Kollegen (siehe Übersicht A I 24, Seite 34).

## 2.2.2 Entwicklung der Ruhegehaltssätze

siehe auch Anhang, Tabellen A I 11 und A I 13

Die Versorgungsbezüge berechnen sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Nach der zurzeit geltenden Ruhegehaltsskala beträgt der Steigerungssatz pro Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,875%. Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 75% und wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht. Bis 1992 galt eine degressive Ruhegehaltsskala, nach der bereits nach 35 Jahren der Höchstsatz von 75% erreicht wurde. Aufgrund von Übergangsregelungen hat die neue Regelung ihre volle Wirksamkeit derzeit noch nicht erreicht.

In Ausnahmefällen wird ein höherer Höchstruhegehaltssatz gewährt. Ein „Ruhegehaltssatz“ von 100% gilt ausschließlich für entpflichtete Hochschullehrer, die weiterhin

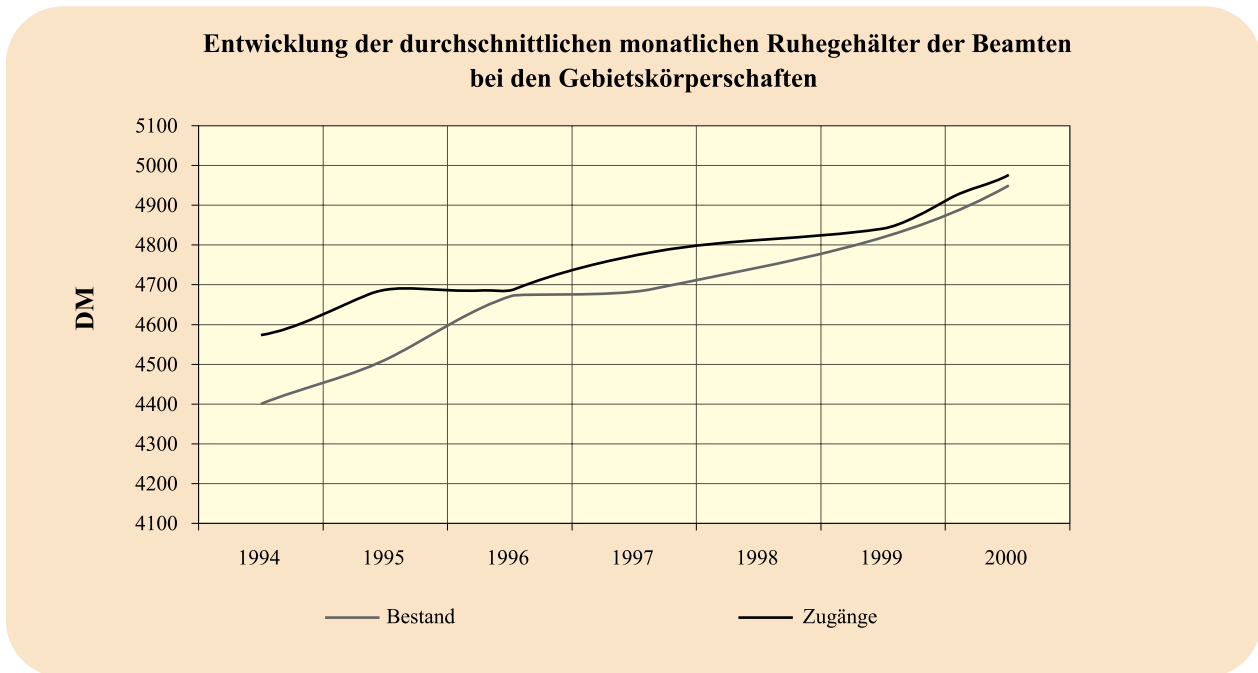
### Übersicht A I 21

#### Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamten nach Gründen des Ruhestandseintritts von 1994 bis 2000

	1. Januar						
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	in DM						
Zugänge im Vorjahr insgesamt	4 569	4 677	4 683	4 766	4 803	4 839	4 968
Dienstunfähigkeit	4 017	4 124	4 215	4 282	4 346	4 379	4 553
Altersgrenzen	4 999	5 113	5 075	5 114	5 159	5 164	5 264
davon:							
– besondere Altersgrenze	3 969	4 035	4 125	4 139	4 162	4 270	4 377
– Antrag 60. Lebensjahr	4 598	4 640	4 674	4 886	4 842	4 948	5 172
– Antrag 62/63. Lebensjahr	5 120	5 228	5 246	5 330	5 382	5 409	5 446
– Regelaltersgrenze	5 696	6 040	6 186	6 159	6 282	6 287	6 417



Abbildung AI 17



Übersicht AI 22

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter nach Aufgaben- und Beschäftigungsbereichen von 1994 bis 2000**

1. Januar	Bund	Gemeinden	Länder			
			gesamt	Schuldienst	Vollzugsdienst	sonstige Bereiche
in DM						
1994	4 187	4 137	4 483	4 845	3 443	4 590
1995	4 272	4 332	4 590	4 920	3 534	4 730
1996	4 407	4 432	4 746	5 049	3 669	4 949
1997	4 414	4 485	4 763	5 047	3 716	5 025
1998	4 361	4 555	4 816	5 081	3 777	5 116
1999	4 550	4 623	4 877	5 128	3 848	5 197
2000	4 693	4 764	5 012	5 241	3 974	5 364

## Übersicht A I 23

**Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2000**

Beschäftigungsbereiche	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	in DM							
Bund	6 791	5 819	4 910	4 472	3 429	2 910	2 199	2 199
Länder	6 790	5 796	4 975	4 503	3 460	2 895	2 238	2 185
Gemeinden	6 552	5 944	4 629	3 865	3 292	2 974	2 093	2 235

## Übersicht A I 24

**Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter in den Ländern nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2000**

Aufgabenbereiche	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	in DM							
<b>Länder</b>								
Schuldienst	6 351	5 683	5 280	4 538	–	–	–	–
Hochschullehrer	7 846	6 838	–	–	–	–	–	–
Vollzugsdienst	6 801	6 062	4 572	4 182	3 512	2 881	2 259	2 469
Richter/Staatsanwälte	7 609	6 800	–	–	–	–	–	–
sonstige Bereiche	6 902	6 052	4 862	4 197	3 339	2 900	2 236	2 175

Dienstbezüge (Emeritenbezüge)<sup>11</sup> erhalten. Einen Ruhegehaltssatz von 80 % erhalten Beamtinnen und Beamte, die wegen eines so genannten qualifizierten Dienststunfalls in den Ruhestand versetzt werden und denen insoweit ein erhöhtes Unfallruhegehalt zusteht.

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze seit 1993**

Seit 1993 haben sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze wie folgt verändert:

Aus Übersicht A I 25, Seite 35, wird deutlich, dass sich die Ruhegehaltssätze in den letzten Jahren allmählich verringert haben. Dies ergibt sich insbesondere aus den Unterschieden zwischen dem Bestand und den Zugängen: Bereits seit 1993 liegen die Ruhegehaltssätze der Neuzugänge regelmäßig unter dem Durchschnitt des Bestandes. Während die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Zugänge zwischen 1993 und 1998 relativ konstant waren, ist für die 1999 in Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge beträgt in den Gebietskörperschaften nunmehr 71,3 % – Bestand: 72,4 % – (siehe Abb. A I 18, Seite 35).

Für die sinkenden Ruhegehaltssätze dürften die Auswirkungen der Zunahme der Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit sowie die Zunahme des vorzeitigen Ruhestandseintritts wegen Dienstunfähigkeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit und in geringem Umfang die neue Ruhegehaltsskala ursächlich sein.

**Entwicklung der Ruhegehaltssätze nach Aufgabenbereichen 1993 bis 1999**

Nach **Aufgabenbereichen** zeigt die Entwicklung der Ruhegehaltssätze in den Ländern folgendes Bild (siehe Übersicht A I 26, Seite 35):

Für die **Beamten im Schuldienst** liegt der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Neuzugänge bereits seit 1993 unter 70 %. Beim **Vollzugsdienst** liegt er seit 1993 zwischen 72 % und 73 % und damit deutlich höher als im Schuldienst und auch über dem Durchschnitt aller Ruhestandsbeamten. Die niedrigen Sätze im Schuldienst sind auf den hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen sowie auf den hohen Anteil an Dienstunfähigen zurückzuführen. Im Vollzugsdienst sind sowohl Teilzeitbeschäftigung als auch Dienstunfähigkeit wesentlich seltener. **Richter, Staatsanwälte** und **Hochschullehrer** weisen die höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssätze auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Beamtengruppen zum größten Teil erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze ausscheiden. Bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden zudem teilweise Ruhegehälter auf der Grundlage eines Ruhegehaltssatzes von 100 % gezahlt.

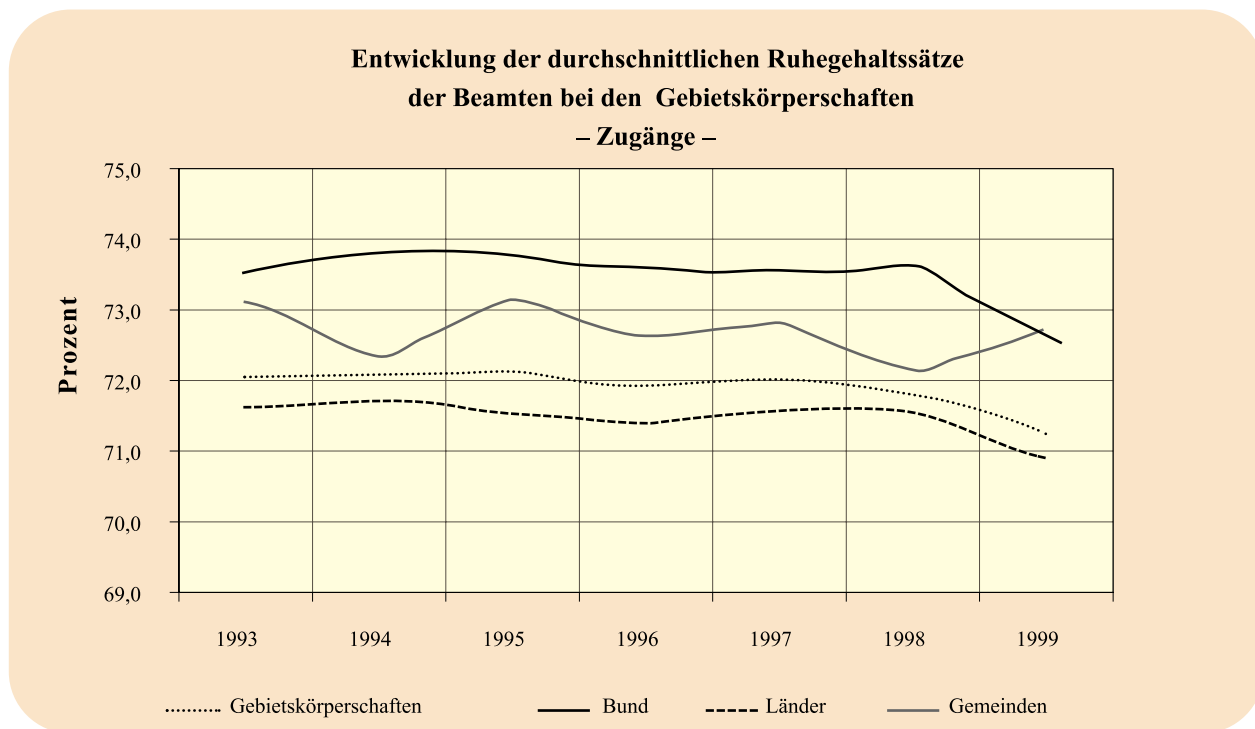
<sup>11</sup> Siehe § 91 Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BeamtVG. Professoren, die vor oder nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Landes Anpassungsgesetzes nach § 72 Abs. 1 oder Abs. 2 entpflichtet wurden, erhalten nach der Entpflichtung Dienstbezüge (Emeritenbezüge). Die Emeritenbezüge bestimmen sich nach den vor der Übernahme in die neue Personalstruktur nach den HRG zustehenden Dienstbezüge.

Übersicht A I 25

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze von 1993 bis 1999**

	Gebietskörperschaften		Bund		Länder		Gemeinden	
	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge
1993	72,9	72,0	73,2	73,5	72,8	71,6	73,1	73,1
1994	72,8	72,1	73,2	73,8	72,7	71,7	73,3	72,3
1995	72,7	72,1	73,2	73,7	72,6	71,5	73,3	73,1
1996	72,6	71,9	73,2	73,6	72,5	71,4	73,2	72,6
1997	72,6	72,0	73,3	73,5	72,3	71,6	73,2	72,8
1998	72,5	71,8	73,3	73,6	72,2	71,5	72,9	72,1
1999	72,4	71,3	73,3	72,6	72,2	70,9	73,1	72,7

Abbildung A I 18



Übersicht A I 26

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nach Aufgabenbereichen von 1993 bis 1999**

	Länder									
	Schuldienst		Vollzugsdienst		Richter/Staatsanwälte		Hochschullehrer		sonstige Bereiche	
	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge
1993	71,9	69,8	72,7	72,2	74,4	74,6	79,9	78,9	73,2	72,5
1994	71,7	69,7	72,7	72,5	74,4	74,4	79,8	80,3	73,2	72,6
1995	71,5	69,6	72,6	72,6	74,4	74,4	79,9	78,8	73,1	72,5
1996	71,4	69,6	72,6	72,8	74,4	74,1	79,9	78,5	73,0	72,5
1997	71,2	69,9	72,6	72,7	74,3	74,1	79,7	79,3	73,0	72,5
1998	71,1	69,9	72,6	72,6	74,3	74,3	79,5	78,6	72,9	71,9
1999	70,9	69,3	72,6	72,5	74,3	73,9	79,9	78,3	72,8	71,4

Insgesamt haben sich mit Ausnahme des Vollzugsdienstes die Ruhegehaltssätze beim Bestand und bei den Neuzugängen verringert.

### **Verteilung der Ruhegehaltssätze für zum 1. Januar 2000 gewährte Ruhegehälter**

Den am 1. Januar 2000 gezahlten Ruhegehältern lagen folgende Ruhegehaltssätze zugrunde:

Die Übersicht A I 27, Seite 37, zeigt, dass gut zwei Drittel der Ruhegehaltsempfänger den Höchstruhegehaltssatzes von 75 % erreichten. Rund ein Viertel aller Ruhegehaltsempfänger erreichten einen Ruhegehaltssatz von 60 bis 74 %. Einen Ruhegehaltssatz von unter 60 % erreichten lediglich 6,3 %.

Innerhalb der einzelnen Beschäftigungsbereiche sind die Anteile an den jeweils erreichten Ruhegehaltssätzen unterschiedlich verteilt:

Für rund drei Viertel der Ruhestandsbeamten des Bundes wird das Ruhegehalt auf der Grundlage des Höchstruhegehaltssatzes gezahlt. Bei den Gemeinden trifft dies ebenfalls auf fast drei Viertel der Ruhegehaltsempfänger zu. In den Ländern erreichen zwei Drittel der Ruhestandsbeamten den Höchstruhegehaltssatz. Einen Ruhegehaltssatz von 60 bis unter 75 % erreichen in allen Beschäftigungsbereichen zwischen 22,2 % (Gemeinden), 25,7 % (Länder) und 20,9 % (Bund) der Ruhestandsbeamten.

### **Ruhestandsbeamte mit Mindestversorgung**

5 100 der am 1. Januar 2000 vorhandenen Versorgungsempfänger erhalten eine Mindestversorgung, davon rund 4 400 eine amtsunabhängige in Höhe von 65 % aus der Entstufe der Besoldungsgruppe A 4 und rd. 700 eine amtsabhängige in Höhe von 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (siehe Übersicht A I 28, Seite 37).

### **2.2.3 Entwicklung der Laufbahnstruktur**

siehe auch Anhang, Tabellen A I 2, A I 3 und A I 6

#### **Allgemeine Entwicklung**

Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge hängen neben dem Niveau des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes auch von der Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger ab. Während diese durch die Laufbahnstruktur des in der Vergangenheit aktiven Personals bestimmt wird, kann aus derjenigen der heute aktiv beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf die künftige Entwicklung der Laufbahnstruktur bei den Versorgungsempfängern geschlossen werden. Demzufolge wird die künftige Entwicklung der Versorgungsausgaben wesentlich davon beeinflusst, in welchem Umfang heute versorgungswirksame Änderungen der Laufbahnstruktur für das aktive Personal stattfinden.

Seit 1970 hat sich die Laufbahnstruktur bei den Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften, wie die Übersicht A I 29, Seite 37, zeigt, folgendermaßen entwickelt.

Dass in diesem Zeitraum auch eine Verschiebung der Verteilung der Beamtinnen und Beamten hin zu den höheren

Laufbahngruppen stattgefunden hat, zeigt auch Abb. A I 19, Seite 38.

Der Anteil der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes verzeichnet erhebliche Zuwachsraten zulasten des Anteils der Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. So stiegen die Anteile des gehobenen und des höheren Dienstes am gesamten aktiven Personalbestand von 68 % in 1970 auf 75 % in 1999.

Für diese Entwicklung sind mehrere Ursachen verantwortlich:

- Generell besteht ein überdurchschnittlich hoher Personalaufwuchs in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes. Grund dieser Entwicklung ist zum einen der allgemeine Trend zur Einstellung höher qualifizierter Bewerber in entsprechend höhere Ämter, bzw. Laufbahngruppen. An den Staat – insbesondere in seiner Funktion als moderner Dienstleister – werden von den Bürgerinnen und Bürger immer höhere qualitative Anforderungen gestellt. Gleichzeitig entstand zwangsläufig ein erhöhter Bedarf an qualifiziertem Personal; entsprechend steigt auch der Anteil der Bediensteten mit Hochschul- und Fachhochschulausbildung. Daneben erfordern gestiegene qualitative Anforderungen regelmäßige Überprüfungen mit der Folge der Höherbewertung der Funktion.
- Wie in der Privatwirtschaft gingen die höheren Anforderungen mit einer zunehmenden Automatisierung einher, die zu einem rückläufigen Bedarf an geringer qualifizierten Personal führte. Zudem entfielen viele Tätigkeiten des mittleren und vor allem des einfachen Dienstes durch „Outsourcing“.

Innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaften ist diese Entwicklung jedoch von der Tendenz her nicht einheitlich (siehe Übersichten A I 30 und A I 31, Seite 38).

Während 1970 der Anteil des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes zusammen bei den Ländern noch 72 % betrug, war er in 1999 schon bei 80 %. Beim Bund (47 % in 1970; 45 % in 1999) und bei den Gemeinden (65 % in 1970; 67 % in 1999) blieb der Anteil dieser Laufbahngruppen dagegen ziemlich konstant.

#### **Besondere Entwicklung in den einzelnen Aufgabenbereichen**

Diese stark voneinander abweichenden Laufbahnstrukturen der Gebietskörperschaften beruhen auf den unterschiedlichen Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden. Jeder Aufgabenbereich weist eine besondere Laufbahnstruktur auf. Grund hierfür ist, dass an die berufliche Qualifikation der jeweiligen Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Veränderungen der allgemeinen Laufbahnstruktur in Richtung der höheren Besoldungsgruppen können sich aus zwei Gründen ergeben:

- Ein Aufgabenbereich mit einem besonders hohen Anteil hoher Besoldungsgruppen nimmt überproportional zu bzw. ein Aufgabenbereich mit einem starken Anteil unterer Besoldungsgruppen hat einen unterdurchschnittlichen Personalaufwuchs.

## Übersicht A I 27

**Ruhegehaltssätze der Empfänger von Ruhegehalt nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 2000**

Ruhegehaltssatz	Bund		Länder		Gemeinden	
	in					
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
unter 50	0,4	1,0	7,8	2,3	0,9	1,4
50 – 55	0,3	0,6	5,9	1,8	0,5	0,8
55 – 60	0,7	1,5	10,6	3,1	1,0	1,6
60 – 65	0,8	1,8	12,4	3,7	1,4	2,2
65 – 70	2,9	6,2	28,3	8,4	3,9	6,3
70 – 75	6,0	13,0	46,0	13,6	8,6	13,8
75	35,3	76,1	223,7	66,3	46,1	73,9
80	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0
100	–	–	2,6	0,8	–	–
insgesamt	46,4	100,0	337,5	100,0	62,4	100,0

## Übersicht A I 28

**Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 2000**

	Ruhegehaltsempfänger gesamt	Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 2	Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 1
	in 1 000		
Bund	46,4	0,8	0,1
Länder	337,5	3,1	0,5
Gemeinden	62,4	0,5	0,2
insgesamt	446,4	4,4	0,7

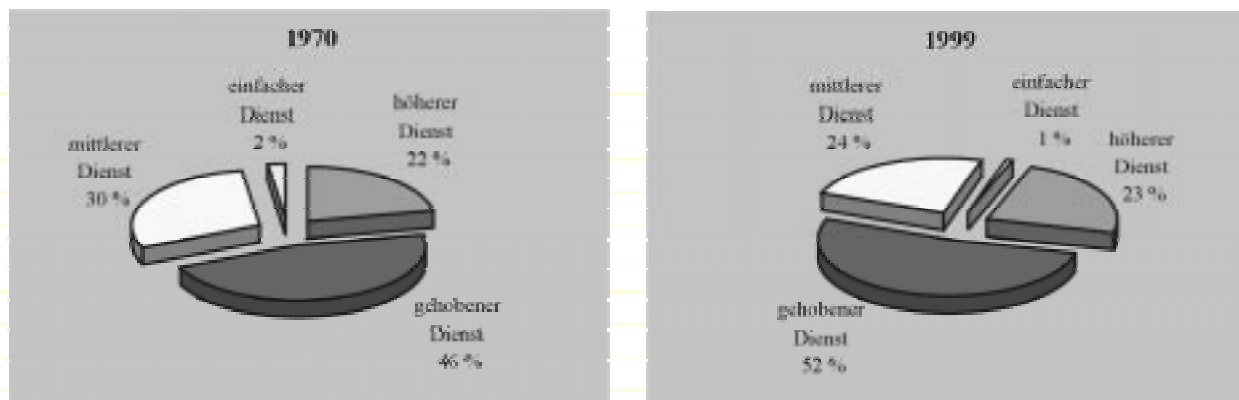
## Übersicht A I 29

**Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen bei den Gebietskörperschaften 1970 und 1999**

Laufbahngruppe	Gebietskörperschaften insgesamt				
	1970		1999		
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anstieg/ Rückgang	Anteil
	in				
	1 000	%	1 000		%
höherer Dienst	186,0	21,9	324,8	+ 138,8	23,2
gehobener Dienst	393,5	46,3	728,5	+ 335,2	52,1
mittlerer Dienst	251,0	29,5	332,5	+ 81,4	23,8
einfacher Dienst	19,5	2,3	12,4	– 7,1	0,9
insgesamt	850,0	100,0	1 398,2		100,0

Abbildung AI 19

**Laufbahnverteilung 1970 und 1999**



Übersicht AI 30

**Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen bei den Gebietskörperschaften 1970**

Laufbahngruppe	Bund		Länder		Gemeinden		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in							
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
höherer Dienst	13,0	14,8	155,0	24,6	18,0	13,8	186,0	21,9
gehobener Dienst	28,0	31,8	299,0	47,5	66,5	51,2	393,5	46,3
mittlerer Dienst	38,0	43,2	169,0	26,8	44,0	33,8	251,0	29,5
einfacher Dienst	9,0	10,2	9,0	1,4	1,5	1,2	19,5	2,3
insgesamt	88,0	100,0	632,0	100,0	130,0	100,0	850,0	100,0

Übersicht AI 31

**Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen bei den Gebietskörperschaften 1999**

Laufbahngruppe	Bund		Länder		Gemeinden		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in							
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
höherer Dienst	18,7	14,3	281,4	25,6	24,7	14,6	324,8	23,2
gehobener Dienst	40,5	30,9	599,6	54,6	88,4	52,3	728,5	52,1
mittlerer Dienst	68,4	52,2	208,7	19,0	55,4	32,8	332,5	23,8
einfacher Dienst	3,4	2,6	8,3	0,8	0,6	0,4	12,4	0,9
insgesamt	131,1	100,0	1 097,9	100,0	169,2	100,0	1 398,2	100,0

- Innerhalb eines Aufgabenbereichs erfolgt eine Strukturänderung durch Höherbewertung der Tätigkeiten.

Bei genauer Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche von 1970 bis 1999 (siehe Unterabschnitt 2.1.2) ergeben sich im Hinblick auf die Laufbahnstruktur folgende Besonderheiten:

**Schuldienst**

Im Schuldienst war der prozentuale Personalanstieg besonders stark (von 34 % in 1970 auf 41 % in 1985). Hauptursache war hierfür die Einstellungswelle in den 70er-Jahren. Trotz zurückgehender Schülerzahlen ist der Personalbestand bis 1999 nur leicht zurückgegangen (40 %). Mit den erhöhten Einstellungsquoten stieg aber nicht nur der Personalanteil des Bildungsbereichs am Gesamtpersonalbestand des öffentlichen Dienstes. Vielmehr wurde gleichzeitig auch die Laufbahnstruktur zugunsten des gehobenen und höheren Dienstes verändert, da die Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ausschließlich diesen Laufbahnen angehören.

Da der Schuldienst überwiegend Länderaufgabe ist, ist der überproportionale Anstieg der Beamtinnen und Be-

amten in diesem Bereich auch eine der wesentlichen Ursachen für den überproportionalen Anstieg dieser Laufbahnen in den Ländern.

**Vollzugsbereich**

Auch im Vollzugsdienst hat in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Wandel der Laufbahnstruktur stattgefunden (siehe Übersicht A I 32 und Abb. A I 20).

Die Vollzugsbeamten setzten sich bis vor einigen Jahren überwiegend aus Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zusammen. Um den Personalbedarf zu befriedigen, schlug ein Großteil der Länder den Weg ein, die Dienstposten „aufzuwerten“. Hierzu haben einige Länder die so genannte „zweigeteilte Laufbahn“ eingeführt – d. h. der mittlere Dienst wurde zugunsten des gehobenen Dienstes abgeschafft. Andere Länder haben das für einen Beamten ohne Laufbahnprüfung erreichbare Amt auf Ämter der nächsthöheren Laufbahn hin ausgedehnt und/oder das Eingangsam aufgewertet.

In dem kurzen Zeitraum von 1993 bis 1999 hat sich somit der Anteil des gehobenen Dienstes zuungunsten des mittleren und einfachen Dienstes um 17,5 Prozentpunkte gesteigert (von 21,3 % auf 38,8 %) – (siehe Abb. A I 20).

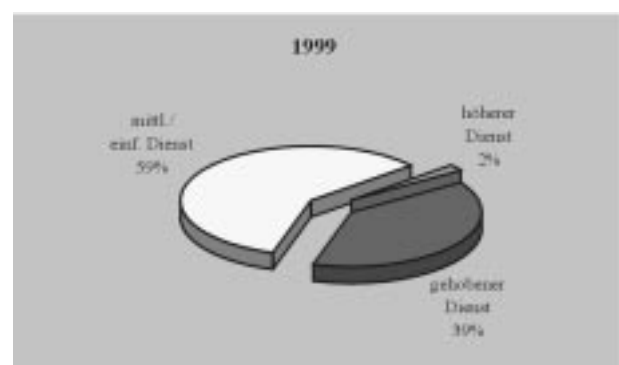
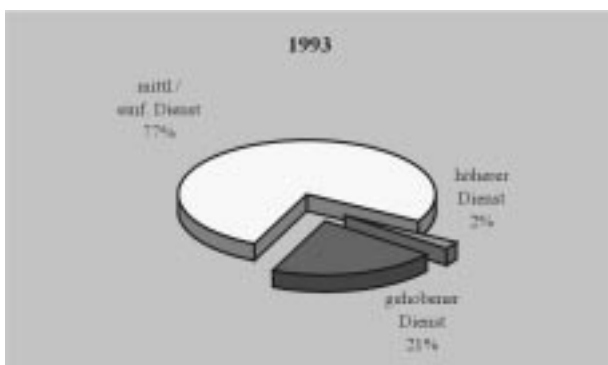
Übersicht A I 32

**Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993 und 1999**

Laufbahngruppe	1993		1999	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in			
	1 000	%	1 000	%
höherer Dienst	5,3	2,1	5,4	2,0
gehobener Dienst	52,6	21,3	102,0	38,8
mittlerer und einfacher Dienst	189,3	76,6	155,8	59,2

Abbildung A I 20

**Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993 und 1999**



### Vergleich der Laufbahnstruktur des aktiven Personalbestandes und der Versorgungsempfänger

Die Strukturveränderung zeigt sich auch in einem Vergleich der Laufbahnstrukturen der Versorgungsempfänger (siehe Unterabschnitt 2.1.1) und des Aktivpersonals (siehe Übersicht A I 33).

Bei dem aktiven Personalbestand liegt der Anteil des gehobenen und des höheren Dienstes (75,3 %) um 2 % höher als der Anteil der entsprechenden Laufbahngruppen bei den Versorgungsempfängern (73,3 %). Berücksichtigt man weiter, dass ein Teil der Beamtinnen und Beamten vor der Pensionierung noch in eine höhere Laufbahn wechseln wird, ist absehbar, dass sich die zukünftige Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger hin zum gehobenen und höheren Dienst verschieben wird.

Dies entspricht auch der Entwicklung der letzten Jahre. So haben sich die Anteile des höheren und gehobenen Dienstes von zusammen 72,4 % in 1993 auf 73,3 % in 1999 erhöht, während die Anteile des mittleren und einfachen Dienstes im entsprechenden Zeitraum von 27,5 % auf 26,7 % gesunken sind. Noch deutlicher wird die Entwicklung, wenn man die Bestandszahlen mit den Zugangszahlen vergleicht. So lagen die Anteile des höheren und gehobenen Dienstes zusammen bei den Versorgungszu-

gängen in 1999 mit 82,5 % schon über 9 Prozentpunkte über dem Bestand (siehe Übersicht A I 34). Diese Entwicklung wird sich zukünftig noch verstärken, wenn die Jahrgänge zur Pensionierung anstehen, die von der Einführung der zweigeteilten Laufbahn profitiert haben.

## 2.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben

### 2.3.1 Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999

Die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften nach dem BeamtVG betragen 1999 rd. 35,6 Mrd. DM (siehe Übersicht A I 35, Seite 41). Davon entfielen 3,6 Mrd. DM auf den Bund, 26,9 Mrd. DM auf die Länder und 5,1 Mrd. DM auf die Gemeinden. Wie Abb. A I 21, Seite 41, zeigt verlief der Ausgabenanstieg beim Bund und den Ländern von 1970 bis 1992 fast parallel. Seit 1993 kam es beim Bund zu einem überdurchschnittlichen Ausgabenanstieg. Dieser ist nicht zuletzt auf die Vorruhestandsregelungen für die Beamtinnen und Beamten der Verteidigungsverwaltung zurückzuführen. Der Anstieg der Versorgungsausgaben der Gemeinden blieb im gesamten Zeitraum deutlich hinter dem bei Bund und Ländern zurück (siehe Übersicht A I 36, Seite 42).

### Übersicht A I 33

#### Vergleich der Laufbahnstrukturen der Beamten/Versorgungsempfänger 1999

Laufbahngruppe	Beamte		Versorgungsempfänger*	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in			
	1 000	%	1 000	%
höherer Dienst	324,8	23,2	179,1	26,1
gehobener Dienst	728,5	52,1	323,1	47,2
mittlerer Dienst	332,5	23,8	171,0	25,0
einfacher Dienst	12,4	0,8	12,0	1,8

\* Am 1. Januar 2000

### Übersicht A I 34

#### Vergleich der Laufbahnstrukturen der Beamten/Versorgungsempfänger 1993 und 1999

Laufbahngruppe	Verteilung der Beamten/Versorgungsempfänger auf die einzelnen Laufbahnen				
	Beamte	Versorgungsempfänger			
		1993		1999	
	1999	Bestand	Zugang	Bestand	Zugang
		Anteil in %			
höherer Dienst	23,2	26,7	32,6	26,1	27,6
gehobener Dienst	52,1	45,7	44,6	47,2	55,2
mittl./einfach. Dienst	24,7	27,5	22,8	26,7	17,2



Übersicht AI 35

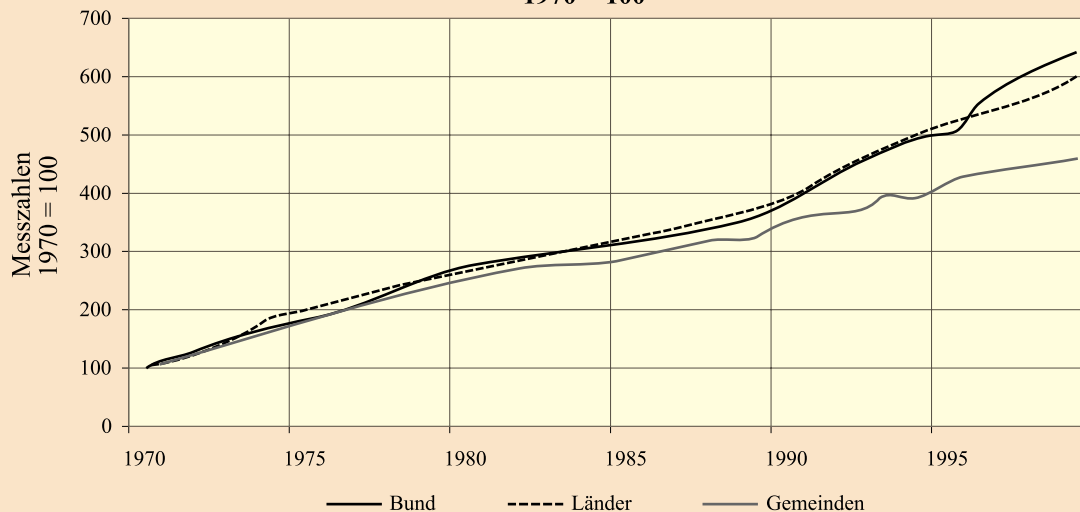
**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999**

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften
	Mrd. DM			
1970	0,6	4,5	1,1	6,2
1974	0,9	8,1	2,0	11,1
1975	1,0	8,8	2,2	12,0
1976	1,1	9,4	2,4	12,9
1977	1,2	10,1	2,5	13,8
1978	1,3	10,7	2,5	14,5
1979	1,4	11,3	2,6	15,3
1980	1,5	12,1	2,8	16,4
1981	1,6	12,8	2,9	17,3
1982	1,7	13,3	3,0	17,9
1983	1,7	13,7	3,1	18,5
1984	1,7	13,8	3,1	18,6
1985	1,7	14,4	3,1	19,3
1986	1,8	15,0	3,3	20,1
1987	1,9	15,7	3,4	21,0
1988	2,0	16,2	3,5	21,8
1989	2,0	16,8	3,6	22,4
1990	2,2	17,7	3,9	23,7
1991	2,3	18,9	4,1	25,3
1992	2,5	20,3	4,1	26,9
1993	2,7	21,3	4,3	28,2
1994	2,8	21,9	4,3	28,9
1995	2,8	23,2	4,7	30,6
1996	3,1	24,1	4,8	32,0
1997	3,3	24,9	4,9	33,0
1998	3,5	25,9	5,0	34,3
1999	3,6	26,9	5,1	35,6

Abbildung AI 21

**Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen  
von 1970 bis 1999**

– 1970 = 100 –



## Übersicht A I 36

**Gegenüberstellung der Versorgungsausgaben  
1970 und 1999**

	Ausgaben 1970	Ausgaben 1999	Zuwachs
	Mrd. DM	Mrd. DM	%
Bund	0,6	3,6	543
Länder	4,5	26,9	496
Gemeinden	1,1	5,1	357
Gebietskörperschaften	6,2	35,6	476

Neben den regelmäßigen Bezügeanpassungen gehört die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger (siehe Unterabschnitt 2.1.1) zu den wichtigsten Gründen für den Anstieg der Versorgungsausgaben. So hat sich die Zahl der Versorgungsberechtigten des Bundes im Zeitraum von 1970 bis 1999<sup>12</sup> von 38 500 auf 73 400 (+91 %), die der Länder von 356 000 auf 513 000 (+44 %) erhöht. Bei den Gemeinden ist die Zahl der Versorgungsempfänger hingegen von 112 000 auf 103 700 (–7,4 %) zurückgegangen. Dies erklärt, dass dort der Anstieg der Versorgungsausgaben deutlich geringer ausfiel.

**2.3.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040**

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 15

Die der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III Unterabschnitt 1.2 detailliert beschrieben.

Die Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften** werden sich durch die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger vor allem aufgrund der vermehrten Personaleinstellungen in den 60er- und 70er-Jahren deutlich erhöhen. So wird die Zahl der Versorgungsempfänger ansteigen, bis zwischen 2025 und 2030 ein Höchststand von ca. 1,2 Mio. Versorgungsempfängern erreicht ist. Gegenüber den 0,7 Mio. Versorgungsempfängern im Jahr 2000 ist dies eine Zunahme um gut 70 %. Zwischen 2030 und 2040 wird die Zahl der Versorgungsempfänger wieder auf ca. 1,1 Mio. zurückgehen (siehe Übersicht A I 37, Seite 43).

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Veränderungen der Bezügestruktur (ohne Anpassungen: Variante 0) gegenüber dem derzeitigen Niveau ergibt sich für die Gebietskörperschaften insgesamt ein kontinuierlicher Ausgabenanstieg von 37,1 Mrd. DM im Jahr 2000 auf 68,2 Mrd. DM bis zum Jahr 2026 (+ 84 %). Danach gehen die Ausgaben bis 2040 wieder auf 61,1 Mrd. DM zurück. Damit fällt der Ausgabenanstieg noch etwas stärker aus als das rein zahlenmäßige Wachstum. Ursache hierfür ist, dass zunächst die Zahl der Ruhegehaltsempfänger, deren

Versorgungsbezüge deutlich über denen der Hinterbliebenen liegt, überdurchschnittlich steigt, während die Entwicklung der Zahl der Hinterbliebenen erst zeitverzögert folgt (siehe weiter unten in diesem Abschnitt). Allerdings gehen die Ausgaben nach Erreichen des Höchststandes auch etwas schneller zurück als die Zahl der Versorgungsempfänger.

Bei unterstellten Bezügeanpassungen von 2 % steigen die Versorgungsausgaben bis 2005 gegenüber 2000 um 10,7 Mrd. DM auf 47,8 Mrd. DM, wobei 3,9 Mrd. DM des Ausgabenanstiegs auf die Bezügeanpassungen und 6,8 Mrd. DM auf die Zunahme der Versorgungsempfänger sowie die Veränderung der Bezügestruktur zurückzuführen sind.

In allen drei Varianten mit Bezügeanpassungen steigen die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2040 stetig an und zwar auf 130,8 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 2,0 % von 2006 bis 2040 (Variante 1), auf 155,2 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 2,5 % (Variante 2) und auf 184,0 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 3,0 % (Variante 3). Bei allen Varianten fallen die Ausgabensteigerungen insbesondere in den Jahren zwischen 2010 und 2020 überdurchschnittlich hoch aus (siehe Abb. A I 22, Seite 43).

Dabei trifft die **Länder**, deren Anteil an den gesamten Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften im Jahr 2000 bei 76 % liegt (siehe Abb. A I 23, Seite 44) die höchste finanzielle Last. Dort wird aufgrund des Ruhestandseintritts der starken Jahrgänge 1948 bis 1955 (siehe Unterabschnitt 2.1.2) die Zahl der Versorgungsempfänger – und infolgedessen auch die Versorgungsausgaben – in den nächsten 25 Jahren deutlich stärker zunehmen als beim **Bund** und den **Gemeinden**. Vor allem in den Jahren 2010 bis 2015 fallen die Zuwächse außergewöhnlich hoch aus. Bis 2025 wird die Zahl der Versorgungsempfänger bei den Ländern daher um über 80 % gegenüber 2000 steigen. Beim Bund und den Gemeinden werden die Zuwächse aufgrund der abweichenden Altersstruktur des Aktivpersonals im gleichen Zeitraum hingegen weniger als 40 % ausmachen. Allerdings vollzieht sich die altersstrukturbedingte Zunahme der Versorgungsempfänger über einen längeren Zeitraum. Daher wird die Höchstzahl der Versorgungsempfänger beim Bund mit 109 000 erst 2032 und bei den Gemeinden mit 153 000 sogar erst 2035 erreicht. Die Zahl der Versorgungsempfänger des Jahres 2000 wird damit auch in der Spitze nur um 47 % beim Bund und um 46 % bei den Gemeinden überschritten (siehe Übersicht A I 38, Seite 44).

Der Anstieg der Versorgungsausgaben verteilt sich entsprechend der Zahl der Versorgungsempfänger auf die Gebietskörperschaften. So steigt der Anteil der Länder an den Gesamtausgaben (Variante 2) bis 2020 auf 82 %, der des Bundes sinkt von 10 % auf 8 % und der der Gemeinden von 14 % auf 10 %. Bis 2040 geht der Anteil der Länder wieder auf 78 % zurück der des Bundes steigt auf 9 % und der der Gemeinden auf 13 %. Der unterschiedlich starke Anstieg der Versorgungsausgaben in den Gebietskörperschaften ist in Abbildung A I 24, Seite 45 für die Variante 2 dargestellt.

<sup>12</sup> Erhebungsstichtag für die Zahl der Versorgungsempfänger ist der 1. Januar 2000.

Übersicht AI 37

**Entwicklung der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften von 2000 bis 2040  
unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1 000				
2000	702	37,1	37,1	37,1	37,1
2005	806	43,9	47,8	47,8	47,8
2010	911	50,8	60,4	61,9	63,5
2015	1 037	58,9	76,9	80,7	84,7
2020	1 147	65,4	94,3	101,5	109,2
2025	1 200	68,1	108,3	119,4	131,7
2030	1 193	67,2	118,0	133,4	150,7
2035	1 140	63,6	123,4	142,9	165,4
2040	1 096	61,1	130,8	155,2	184,0

Abbildung AI 22

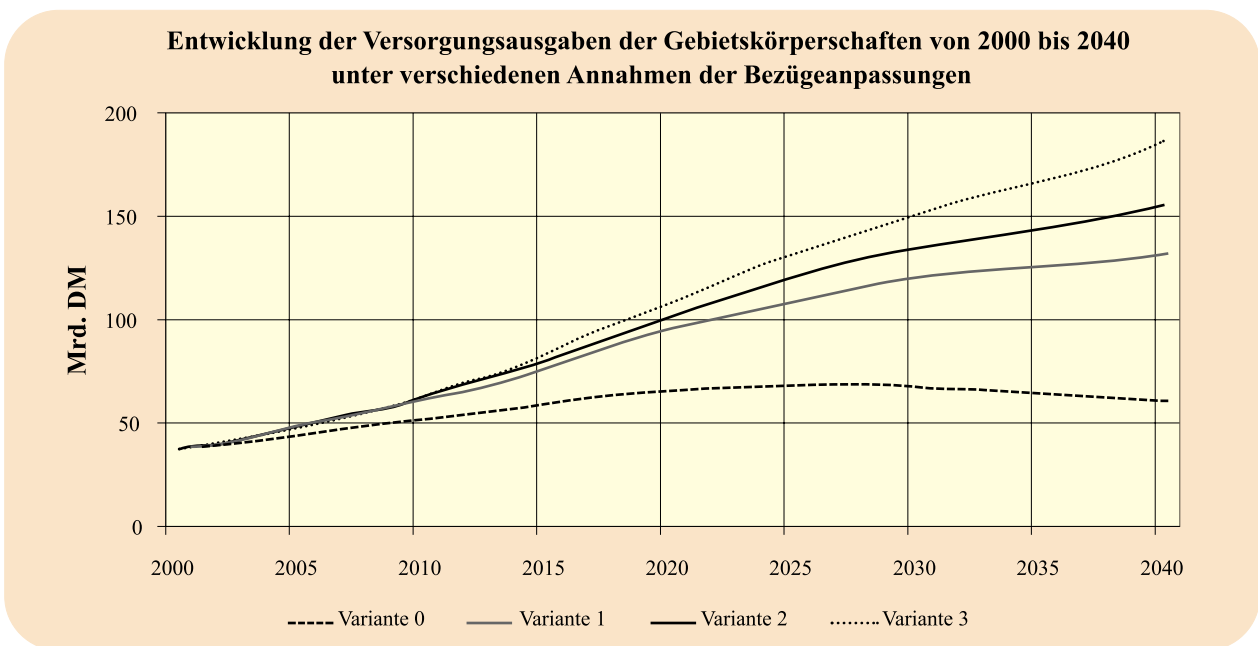
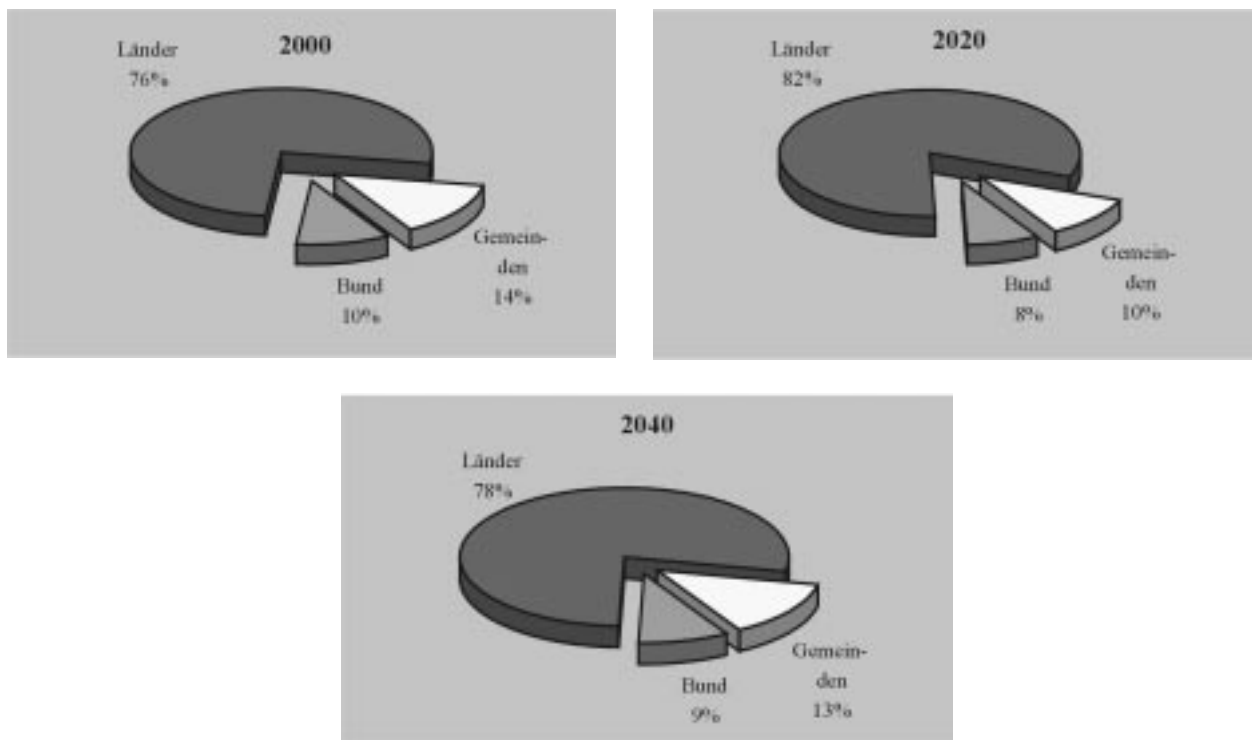


Abbildung A I 23

**Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen (Variante 2)**

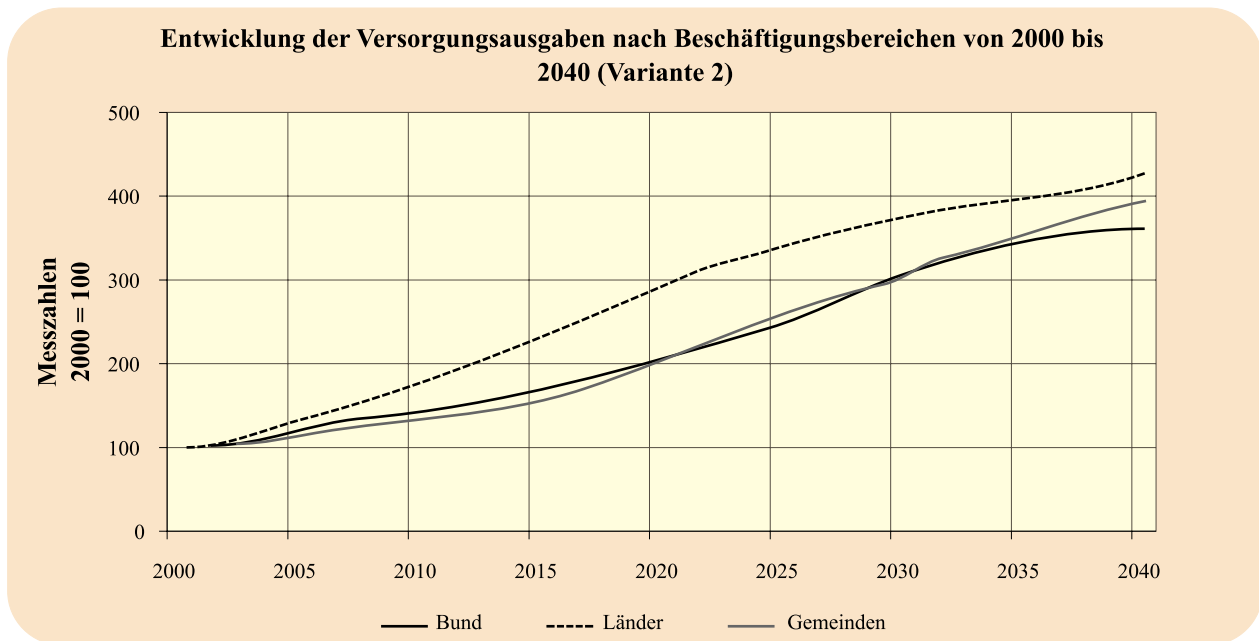


Übersicht A I 38

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Beschäftigungsbereichen**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger				Versorgungsausgaben (Variante 2)			
	Bund	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften	Bund	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften
	in 1 000				in Mrd. DM			
2000	74	522	105	702	3,7	28,2	5,2	37,1
2005	81	617	108	806	4,5	37,3	6,0	47,8
2010	86	713	111	911	5,5	49,5	7,0	61,9
2015	90	829	117	1 037	6,5	65,7	8,5	80,7
2020	96	923	128	1 147	7,8	83,1	10,6	101,5
2025	103	958	139	1 200	9,5	96,7	13,2	119,4
2030	108	937	149	1 193	11,3	106,1	16,1	133,4
2035	107	880	153	1 140	12,7	111,5	18,7	142,9
2040	103	845	149	1 096	13,8	120,8	20,6	155,2

Abbildung A I 24



Da der weitaus größte Teil der Versorgungsausgaben nach dem BeamtVG auf die Länder entfällt, wird für die Länder die Entwicklung der Versorgungsausgaben im Folgenden noch nach Aufgabenbereichen untergliedert dargestellt. Dabei werden die Ausgaben in den **Schuldienst**, den **Vollzugsdienst** und **sonstige Bereiche** unterteilt. Die Darstellung wird auf die Variante 2 (Anpassungen: durchschnittlich 2 % von 2000 bis 2005 und 2,5 % von 2006 bis 2040) beschränkt (siehe Übersicht A I 39, Seite 46).

Von den Versorgungsempfängern der Länder entfallen im Jahr 2000 42% auf den Schuldienst, 22% auf den Vollzugsdienst und 36% auf die übrigen Bereiche. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Versorgungsbezüge für den Schuldienst ist der Anteil der Ausgaben – im Vergleich zum Anteil der Versorgungsempfänger – mit 46% noch höher; der des Vollzugsdienstes ist mit 18% hingegen etwas niedriger.

Der überproportionale Ausgabenanstieg bei den Ländern in den Jahren bis ca. 2020 ist auf den starken Anstieg der Versorgungsempfänger aus dem Schuldienst zurückzuführen. So erreicht die Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Schuldienst bereits 2021 ihren Höchststand. Im Zeitraum zwischen 2000 und 2021 steigt die der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Schuldienst um fast 130%, die aus dem Vollzugsdienst hingegen nur um knapp 50% und die aus den übrigen Bereichen um gut 30%. Die Höchstzahl der Versorgungsempfänger aus dem Vollzugsdienst und den übrigen Bereichen wird ähnlich wie bei Bund und Gemeinden allerdings erst im Jahr 2030 erreicht.

Entsprechend der Zunahme der Versorgungsempfänger werden auch die Versorgungsausgaben für den Schuldienst in den kommenden 20 Jahren überdurchschnittlich ansteigen (siehe Abb. A I 25, Seite 46). Beim Vollzugsdienst ist neben der Zunahme der Versorgungsempfänger

auch die Einführung der zweigeteilten Laufbahn eine Ursache für den künftigen Anstieg der Versorgungsausgaben.

Im Jahr 2000 entfallen 79% der Versorgungsausgaben auf **Ruhegehaltsempfänger** und 21% auf die **Hinterbliebenenversorgung**. Für die zukünftige Entwicklung lassen sich innerhalb der Versorgungsarten (Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld) unterschiedliche Tendenzen feststellen. Während die Zahl der Ruhegehaltsempfänger sich in den nächsten 25 Jahren mehr als verdoppelt, bleibt die Zahl der Hinterbliebenen bis 2015 annähernd konstant und steigt in den folgenden 20 Jahren nur moderat um ca. 15% an (siehe Übersicht A I 40, Seite 47).

Aufgrund dieser Entwicklung wird der Anteil der Hinterbliebenenversorgung – unabhängig von der Höhe zukünftiger Bezügeanpassungen – bis 2020 auf ca. 13% zurückgehen, bevor er in den folgenden Jahrzehnten wieder leicht (ca. 15% bis 2035) ansteigen wird.

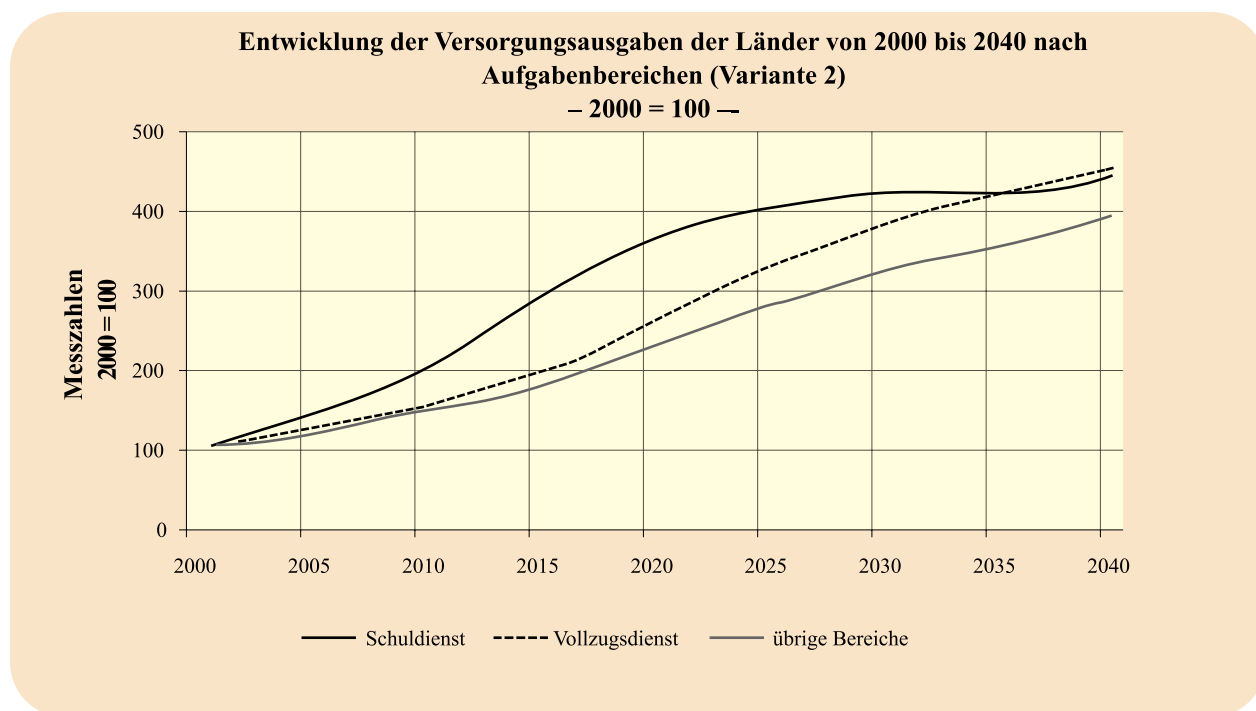
Auch bei der Verteilung der Ausgaben auf die Versorgungsarten gibt es Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften. Im Jahr 2000 beträgt der Anteil der Hinterbliebenenversorgung beim Bund 23%, bei den Ländern 20% und bei den Gemeinden 25%. Bei den Ländern wird der Anteil aufgrund der hohen Zahl der Versorgungszugänge aus dem Bestand der aktiven Beamtinnen und Beamten auf ca. 12% im Jahr 2020 sinken. Danach ist allerdings wieder mit einem Anstieg auf über 15% bis 2035 zu rechnen (siehe Abb. A I 26, Seite 47). Ursächlich für die abweichende Entwicklung bei den Ländern ist auch hier in erster Linie der Schuldienst. Der Ruhestandseintritt der stark besetzten Geburtsjahrgänge 1948 bis 1953 führt zunächst zu einem überproportionalen Anstieg der Ruhegehälter, der sich erst zeitversetzt auf die Hinterbliebenenversorgung auswirkt.

Übersicht AI 39

**Entwicklung der Versorgungsausgaben der Länder von 2000 bis 2040 nach Aufgabenbereichen**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger			Versorgungsausgaben (Variante 2)		
	Schuldienst	Vollzugsdienst	sonstige Bereiche	Schuldienst	Vollzugsdienst	Sonstige Bereiche
	in 1 000			in Mrd. DM		
2000	217	117	188	13,1	4,9	10,2
2005	283	131	202	18,8	6,2	12,3
2010	358	140	216	26,7	7,7	15,1
2015	446	152	231	37,5	9,7	18,5
2020	499	172	252	47,0	12,8	23,2
2025	496	191	271	52,0	16,3	28,4
2030	464	194	279	54,1	18,8	33,1
2035	419	189	273	54,4	20,7	36,4
2040	396	181	267	58,1	22,5	40,2

Abbildung AI 25

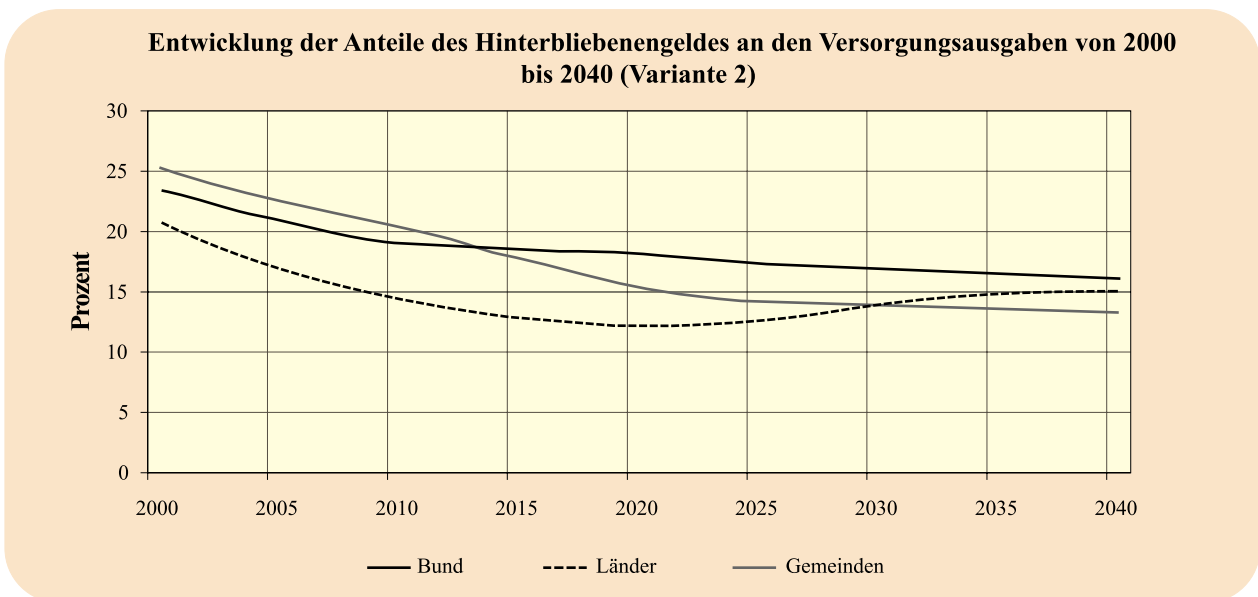


Übersicht AI 40

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Versorgungsarten**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger			Versorgungsausgaben Variante 2		
	gesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld	gesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
	in 1 000			in Mrd. DM		
2000	702	457	245	37,1	29,2	7,9
2005	806	562	244	47,8	39,2	8,6
2008	866	625	241	55,0	46,0	9,1
2010	911	671	240	60,4	51,0	9,4
2015	1 037	795	242	76,9	66,3	10,5
2020	1 147	895	252	94,3	82,1	12,2
2025	1 200	934	267	108,3	94,0	14,3
2030	1 193	915	278	118,0	101,4	16,6
2035	1 140	860	280	123,4	105,0	18,4
2040	1 096	829	268	130,8	111,5	19,2

Abbildung AI 26



### 3. Soldatenversorgung

#### 3.1 Besonderheiten des Systems

Gegenstand des Versorgungsberichtes sind ausschließlich die Versorgungsleistungen für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene; die Angaben über ausgeschiedene Soldaten auf Zeit werden daher nur nachrichtlich ausgewiesen. Rechtliche Grundlage ist das Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen des BeamtVG (siehe Abschnitt 1). Eine differenzierte Betrachtung der Versorgung nach dem SVG innerhalb der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme ist wegen der Besonderheiten, die sich aufgrund der für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Soldatengesetz und im Personalstärkegesetz geregelten besonderen Altersgrenzen (siehe Übersicht A I 41) ergeben, erforderlich. Allein aufgrund ruhegehaltfähiger Dienstzeiten ist beim Ruhestandseintritt wegen Erreichens einer besonderen Altergrenze der Höchstruhegehaltssatz von 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in der Regel nicht zu erreichen. Dieser Nachteil wird über eine nach Altersgrenzen gestaffelte prozentuale Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ausgeglichen (§ 26 Abs. 2 bis 4 SVG).

Die besonderen Altersgrenzen ergeben sich insbesondere aus

- den Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit in besonderen Dienststellungen, die nur in jüngeren Lebensjahren gewährleistet ist und
- aus den Vorgaben an die Struktur der Streitkräfte.

Die Möglichkeit, vor Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt zu werden, wurde mit dem Personalstärkegesetz von 1991 für den Zeitraum von 1992 bis 1998 geschaffen. Der Grund hierfür war der im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung entstandene Zwang zur Reduzierung der Streitkräfte. Mit dieser „Vorruhestandsregelung“ konnte der erforderliche Personalabbau sozialverträglich durchgeführt werden.

Die im Vergleich zu anderen Beschäftigungsgruppen (Beamte und Richter, Angestellte und Arbeiter) innerhalb der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme niedrigen Altersgrenzen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Laufzeit des Ruhegehalts und damit auf die Höhe der Versorgungsausgaben.

Im Gegensatz zu den ehemaligen Berufssoldaten und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach dem Eintritt in den Ruhestand bzw. Tod des Versorgungsurhebers Anspruch auf laufende und einmalige Versorgungsleistungen nach dem SVG haben, erhalten Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren für einen befristeten Zeitraum Übergangsgebühnisse, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die sie berufen sind oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, endet.

Die Übergangsgebühnisse betragen 75 % der Dienstbezüge des letzten Monats und werden abhängig von der Dauer der Dienstzeit – im Regelfall – gewährt für

- 6 Monate bei vier und weniger als sechs Jahren,

#### Übersicht A I 41

##### Besondere Altersgrenzen für Berufssoldaten

	bis 2001	ab 2002	ab 2007	ab 2011	ab 2013	ab 2015
	Lebensjahr					
Berufsunteroffiziere (Unteroffiziere bis Oberststabsfeldwebel)	53	53	53	53	54	54
Offiziere im Truppendienst (Leutnant bis Hauptmann)	53	54	54	55	55	55
Stabshauptmann (ab 24.12.2000)	55	56	57	57	57	57
Major	55	56	56	56	56	57
Oberstleutnant A 14	57	58	58	58	58	59
Oberstleutnant A 15	57	58	59	59	59	59
Oberst A 16	59	60	60	60	60	61
Oberst B 3	59	60	61	61	61	61
Strahlflugzeugführer	41	41	41	41	41	41
Offiziere im Militärfachdienst (Leutnant bis Hauptmann)	53	54	entsprechend Dienstgrad			
General (allgemeine Altersgrenze)	60	61	62	62	62	62



- 12 Monate bei sechs und weniger als acht Jahren,
- 21 Monate bei acht und weniger als zwölf Jahren und
- 36 Monate bei zwölf und mehr Dienstjahren.

Aufgrund der geplanten Neuausrichtung der Bundeswehr sind weitere strukturelle Veränderungen im Personalbereich der Bundeswehr zu erwarten. Die Bundeswehr wird kleiner, dabei aber moderner und leistungsstärker. Zukünftig wird die Bundeswehr über ca. 202 000 Berufs- und Zeitsoldaten verfügen. Die Zielstruktur umfasst eine Gesamtstärke von 285 000 Soldatinnen und Soldaten. Im Vergleich zum bisherigen Personalstrukturmodell 340 bleibt der Umfang an Berufs- und Zeitsoldaten im Wesentlichen gleich. Die Reduzierung der Streitkräfte um ca. 16 % ist ausschließlich auf die Verringerung des Umfangs an Grundwehrdienstleistenden zurückzuführen.

Das veränderte Anforderungsprofil erfordert in allen Personalbereichen – besonders im Bereich der Unteroffiziere – eine Anpassung im Rahmen der Ausgestaltung der neuen Laufbahnen.

Unabhängig davon ist vorgesehen, zur Bereinigung der unausgewogenen Jahrgangsstruktur in den Jahren 2002 bis Ende 2006 bis zu 3 000 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Versorgungsbezüge sollen den bei regulärem Ausscheiden Erreichbaren entsprechen. Bei den Soldaten ab dem Dienstgrad Oberst ist ein Versorgungsabschlag von maximal 5 % vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Öffnung aller Laufbahnen und Laufbahngruppen für Frauen hervorzuheben und auf beabsichtigte Verbesserungen der Besoldung hinzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Anteil der Soldatinnen, vergleichbar den anderen NATO-Staaten, auf ca. 7 % einpendeln wird. Eine Abschätzung der Anzahl der weiblichen Berufsoffiziere lässt sich zurzeit anhand der Prognosen nicht ableiten.

Die geplanten Maßnahmen werden bei der Vorausberechnung der Versorgungsausgaben außer Acht gelassen, da konkrete Aussagen dazu noch nicht vorliegen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Versorgung gegenwärtig nicht bestimmbar sind.

Nicht unerheblich wird sich die Übernahme lebensälterer ehemaliger NVA-Soldaten Anfang der 90er-Jahre auf die Entwicklung der Versorgungsausgaben auswirken. Dieser Personenkreis hat neben den Ansprüchen auf Versorgung nach dem SVG regelmäßig einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der besonderen Altersgrenzen erhalten Berufssoldaten in diesen Fällen für die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eine vorübergehend erhöhte Versorgung, um die Versorgungslücke bis zum 65. Lebensjahr zu schließen. Ab dem 65. Lebensjahr erhalten sie dann neben der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch das – verhältnismäßig geringere – erdiente Ruhegehalt. Diese Regelung wird aufgrund des nunmehr größeren Personenkreises in zunehmendem Maße die Versorgungsausgaben beeinflussen.

### 3.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungsgrößen bis 2000

#### 3.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

siehe auch Anhang, Tabelle A I 4

#### Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000

Von 1970 bis 2000 hat sich die Anzahl der Versorgungsempfänger von 23 300 um rund 56 200 auf 79 500 erhöht (siehe Übersicht A I 42). Dies entspricht einer Zuwachsrate von gut 240 %. Im Vergleich dazu betrug die Zuwachsrate im Bereich der Beamtenversorgung bei den Gebietskörperschaften im Bezugszeitraum nur 37 %.

Übersicht A I 42

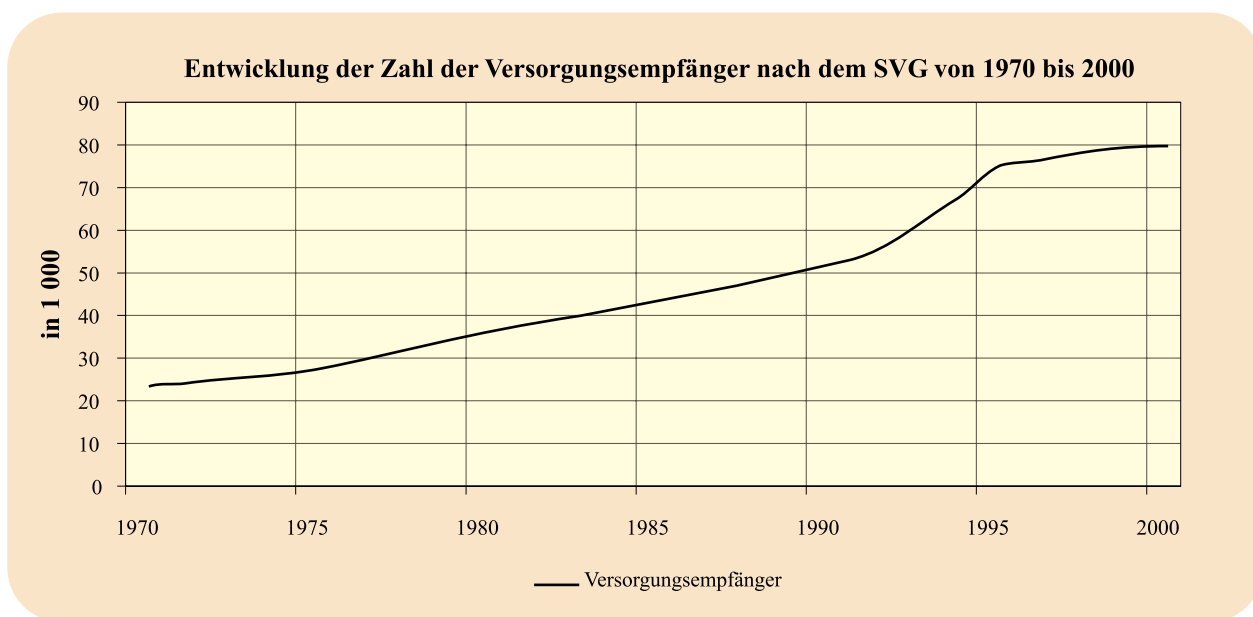
#### Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000

1. Januar	in 1 000	1970 = 100
1970	23,3	100
1975	27,3	117,2
1980	35,9	154,1
1985	42,9	184,1
1990	51,7	221,9
1991	54,3	233,0
1992	57,0	244,6
1993	62,6	268,7
1994	68,9	295,7
1995	74,6	320,2
1996	76,2	327,0
1997	77,3	331,8
1998	78,6	337,3
1999	79,4	340,8
2000	79,5	341,2

Die überdurchschnittliche Zunahme der Versorgungsempfänger ist einerseits auf den kontinuierlichen Personalaufbau von 1960 bis 1970 und andererseits auf die Umsetzung des Personalstrukturgesetzes von 1985 zurückzuführen. Darüber hinaus ist die auf der Grundlage des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990 festgelegte Reduzierung der Bundeswehr auf 340 000 Soldatinnen und Soldaten und das in diesem Zusammenhang wirkende Personalstärkegesetz von 1991 sowie die damit geschaffene Möglichkeit (Vorruhestandsregelung) des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand ursächlich.

Der Anstieg der Versorgungsempfänger verteilte sich in den Jahren 1970, 1994 und 2000 auf die einzelnen Versorgungsarten unterschiedlich (siehe Abb. A I 27, Seite 50). Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ist zwischen 1970 und 2000 um 38 000 (+ 177 %) auf 60 000 angestiegen.

Abbildung A I 27



Übersicht A I 43

**Zahl der Versorgungsempfänger 1970, 1994 und 2000 nach Versorgungsart**

1. Januar	gesamt	Empfänger von		
		Ruhegehalt	Witwen/Witwergeld	Waisengeld
	in 1 000			
1970	23,3	21,7	1,0	0,6
1994	68,9	53,4	14,0	1,6
2000	79,5	60,0	18,1	1,3

Überproportional ist im gleichen Zeitraum der Anstieg der Zahl der Witwen/Witwer. Dafür ist der späte Aufbau der Bundeswehr und die längeren Laufzeiten der Ruhegehaltsempfänger im Versorgungssystem aufgrund des früheren Ruhestandseintritts ursächlich. Der Anteil der Hinterbliebenen an der Gesamtzahl der Versorgungsempfänger nach dem SVG beträgt in 2000 gut 24 % (siehe Übersicht A I 43).

1994 und 2000 gehörten die Versorgungsempfänger folgenden dem Beamtensystem vergleichbaren Laufbahngruppen an (siehe Übersicht A I 44):

Seit 1994 ist die Zahl der Versorgungsempfänger in allen Laufbahngruppen angestiegen. Der Zuwachs im höheren Dienst beträgt 19,4 %, im gehobenen Dienst (10,4 %) und im mittleren Dienst 15,4 %. Versorgungsempfänger des höheren Dienstes erhalten ihre Versorgung überwiegend aus der Besoldungsgruppe A 14, die des gehobenen Dienstes aus A 11 und die des mittleren Dienstes aus A 9.

Übersicht A I 44

**Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen**

Laufbahngruppen*	am 1. Januar	
	1994	2000
	in 1 000	
höherer Dienst	16,9	20,2
gehobener Dienst	15,6	17,2
mittlerer Dienst	36,2	41,8
insgesamt	68,7	79,2

\* Bei dem Vergleich der Laufbahngruppen der Berufssoldaten mit Beamten ist zu berücksichtigen, dass im Soldatenbereich ein eigenständiges Laufbahnrecht besteht und eine Zuordnung zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nur eingeschränkt möglich ist.

### 3.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 1 und A I 2

Die seit 1985 kontinuierlich fortgesetzte Reduzierung der Personalstärke, verbunden mit einer Reduzierung der aktiven Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der damit einhergehenden vorzeitigen Eintritte in den Ruhestand, hat einen wesentlichen Einfluss auf die zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger.

#### Entwicklung seit 1960

Von 1960 bis 1990 hat sich die Zahl der Berufssoldaten – ohne Beurlaubte – von 32 500 auf 70 300 erhöht. In der Zeit von 1990 bis 1995 erfolgte eine Reduzierung der Berufssoldaten auf eine Stärke von 58 400. Seit dieser Zeit blieb die Zahl der Berufssoldaten konstant (siehe Übersicht A I 45 und Abb. A I 28).

Der Anstieg der Zahl der Berufssoldaten von 1960 bis 1990 ist auf die in diesem Zeitraum gegebene verteidigungspolitische Lage zurückzuführen. Die grundlegende Änderung der Aufgaben der Bundeswehr in den folgenden Jahren führte ab 1990 zu einer Anpassung der Personalstruktur an diese Aufgaben verbunden mit einem Abbau von ca. 500 000 auf derzeit 310 000 (planerisch 340 000) Soldatinnen und Soldaten, obwohl nach der Wiedervereinigung bis 1993 die Übernahme ehemaliger NVA-Soldaten erfolgte.

Im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern spielt die Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Soldatinnen und Soldaten keine Rolle. Veränderungen des Personalzuwachses aufgrund von Teilzeitbeschäftigung werden auch für die Zukunft nicht erwartet.

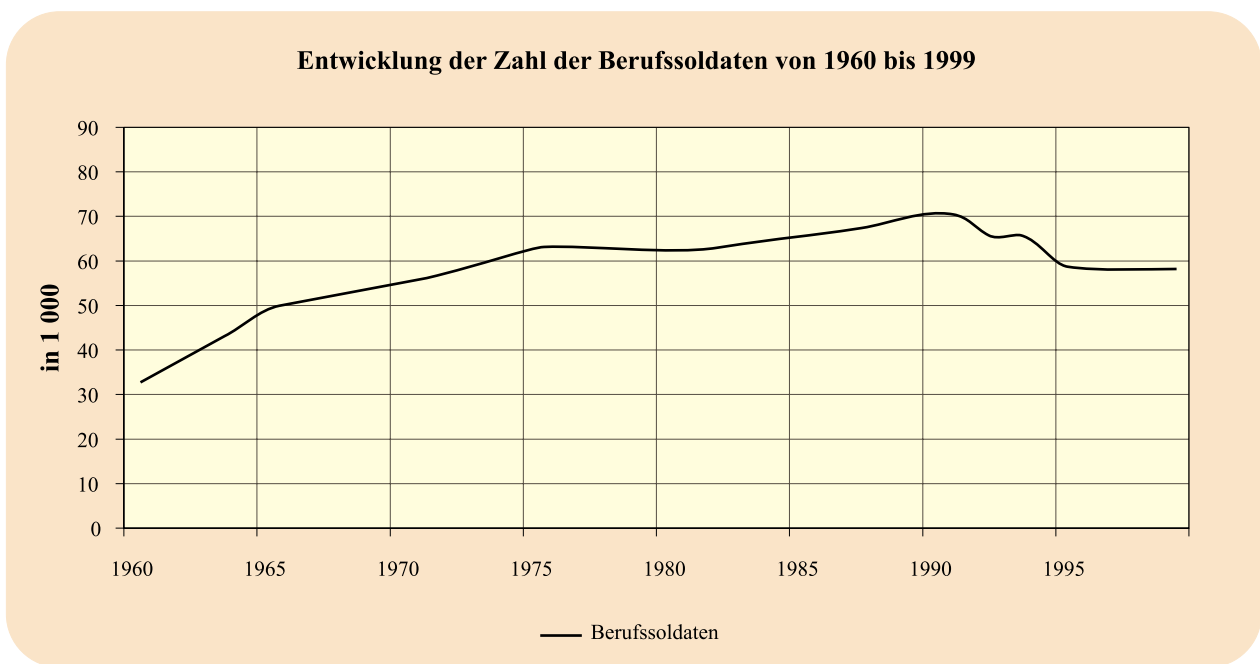
Übersicht A I 45

#### Entwicklung der Zahl der Berufssoldaten von 1960 bis 1999<sup>13</sup>

Jahr	Anzahl	1960 = 100
	in 1 000	in %
1960	32,5	100,0
1965	49,5	152,3
1970	54,4	167,4
1975	63,3	194,8
1980	62,0	190,8
1985	65,7	202,2
1990	70,3	216,3
1993	66,1	203,4
1994	61,3	188,6
1995	58,4	179,7
1996	58,2	179,1
1997	58,2	179,1
1998	58,5	180,0
1999	58,4	179,7

<sup>13</sup> ohne Beurlaubte

Abbildung A I 28



### Altersstruktur 1999

Die unterschiedlichen besonderen Altersgrenzen für die Versetzung in den Ruhestand sowie der stetige Personalabbau vor allem der älteren Jahrgänge spiegeln sich maßgeblich in der Altersstruktur der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wieder.

Ein Blick auf die prozentualen Anteile der Geburtsjahrgänge der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zeigt im Jahr 1999 folgendes Bild (siehe Abb. A I 29).

Ein Vergleich der Altersstruktur zwischen 1993 und 1999 zeigt, dass der Anteil der über 55-Jährigen relativ konstant geblieben ist (2,4 % gegenüber 3,0 % 1993). Die 35- bis 44-Jährigen (44,2 % gegenüber 37,5 % 1993) stellen die stärksten Jahrgänge, während die Zahl der unter 35-Jährigen von 24,9 % auf 21,2 % zurückgegangen ist (siehe Übersicht A I 46).

### Entwicklung des Frauenanteils

Seit Januar 2001 hat die Bundeswehr alle Laufbahnen und Laufbahngruppen für Frauen geöffnet. Zurzeit (Stand Juli 2001) leisten insgesamt 5 933 Frauen in allen Bereichen der Streitkräfte Dienst. 1 109 Soldatinnen gehören dem Truppendienst und 4 824 dem Sanitätsdienst an. In diese Zahl einbezogen sind auch die ersten Offiziersanwärterinnen für den Truppendienst, von denen 198 ihre Ausbildung am 2. Juli 2001 begonnen haben.

Der Anteil der Soldatinnen beträgt, gemessen an der Gesamtzahl der Zeit- und Berufssoldaten, derzeit 3,2 %.

### 3.2.3 Ruhestandseintrittsverhalten

siehe auch Anhang, Tabelle A I 8

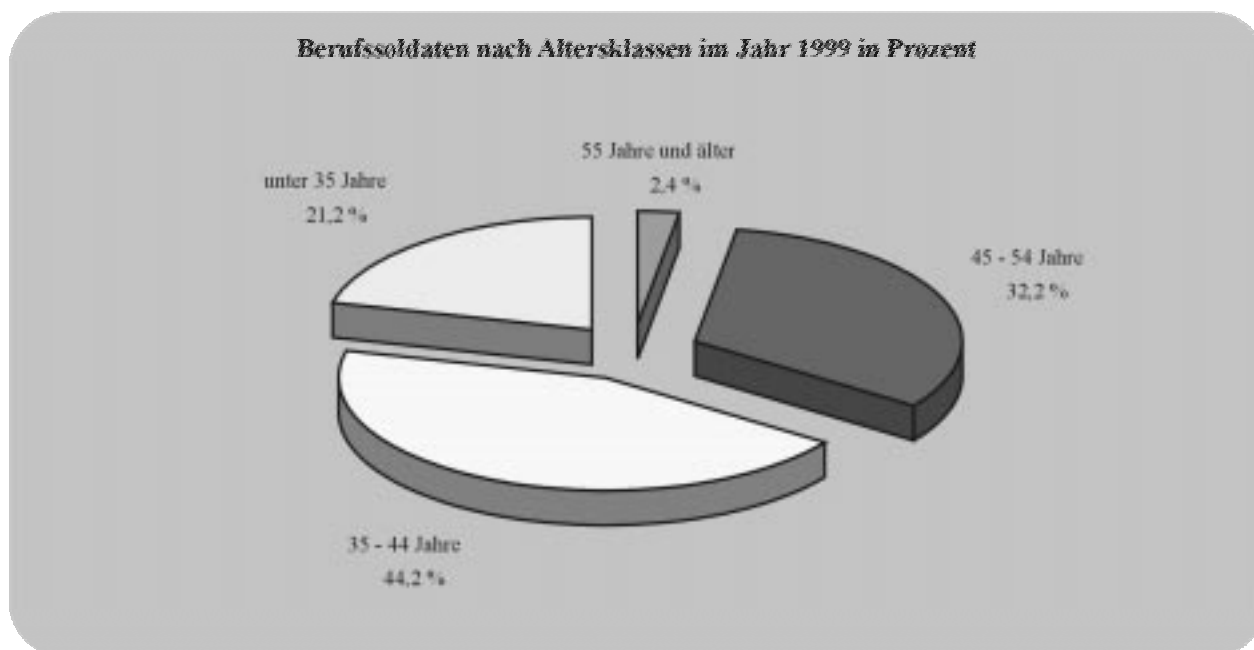
Die Zugänge zum Versorgungssystem werden von der Altersstruktur sowie den besonderen Altersgrenzen des aktiven Personals bestimmt. In diesem Zusammenhang hat die Herabsetzung der Altersgrenzen im Zuge der Personalreduzierung der Bundeswehr in den letzten Jahren zu einer verstärkten Zunahme der Versetzungen in den Ruhestand geführt. Die sozialverträglichen Vorruhestandsregelungen, die den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Möglichkeit einräumten bereits vor Erreichen der besonderen Altersgrenze, ohne Abschläge auf die Versorgungsbezüge hinnehmen zu müssen, in den Ruhestand zu treten und die erweiterten Hinzuverdienstregelungen haben zu einer umfangreichen Inanspruchnahme dieser Regelung geführt. Im Zuge der weiteren Reduzierung der Streitkräfte sind erneut Vorruhestandsregelungen geplant, die ca. 3 000 Soldaten den Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 50. Lebensjahres ermöglichen sollen.

Übersicht A I 46

#### Berufssoldaten nach Altersklassen 1999

Altersklassen	Anteil in %
55 Jahre und älter	2,4
45 – 54	32,2
35 – 44	44,2
unter 35 Jahre	21,2

Abbildung A I 29



### Durchschnittsalter der Zuruhesetzung

Das durchschnittliche Zugangsalter betrug 1999 für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten 53 Jahre (siehe Übersicht A I 47). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Mehrheit der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten vergleichbar dem mittleren Dienst angehört und die besondere Altersgrenze für diesen Personenkreis zurzeit das 53. Lebensjahr darstellt. Zusätzlich hat sich der vorgezogene Eintritt in den Ruhestand durch die Vorruhestandsregelungen auf das Durchschnittsalter ausgewirkt. Da die Strahlflugzeugführer bereits mit dem 41. Lebensjahr in den Ruhestand treten und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand dem vergleichsweise höheren Dienst angehören, wirkt sich dies auf das Durchschnittsalter dieser Laufbahngruppe mindernd aus.

### Gründe für den Ruhestandseintritt

In 1999 ist die Zahl der Versorgungszugänge insgesamt stark rückläufig. Wurden 1993 noch insgesamt 6 700 Berufssoldaten (davon 4 200 aufgrund der Reduzierung der Bundeswehr und damit verbundener Anwendung des Personalstärkegesetzes) in den Ruhestand versetzt, so traten 1999 insgesamt nur 1 000 Berufssoldaten in den Ruhestand.

#### Übersicht A I 47

#### Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt nach Laufbahngruppen 1999

gesamt	davon		
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst
53,3	54,5	52,1	53,1

Wie die Übersicht A I 48, Seite 54, zeigt, erfolgte die Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1999 überwiegend aufgrund des Erreichens der besonderen Altersgrenze (67%). Mit einem Anteil von 27% der gesamten Versorgungszugänge spielt die Vorruhestandsregelungen noch eine bedeutende Rolle, obwohl diese mit dem Personalstärkegesetz 1991 eingeführten Regelungen 1998 ausliefen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Soldaten, die aufgrund der Regelungen zum Ende 1998 ausschieden, erst ab dem 1. Januar 1999 Versorgungsempfänger sind. Eine im Vergleich zu anderen Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst untergeordnete Rolle spielt bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit (1999 rund 6,2%). Ursächlich dafür sind die besonderen Altersgrenzen. Diese liegen überwiegend unter der Altersgrenze, bei der Beamtinnen und Beamte durchschnittlich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Sofern die geplanten Vorruhestandsregelungen im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr rechtswirksam werden, ist in den nächsten Jahren wieder mit einem Anstieg der Versorgungszugänge zu rechnen.

### 3.3 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000

#### 3.3.1 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter von 1994 bis 2000

siehe auch Anhang, Tabellen A I 10 und A I 12

Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge wie folgt entwickelt (siehe Übersicht A I 49, Seite 54).

Hauptursachen für den Anstieg um 10,8% waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Das Absinken bei den Neuzugängen 2000 ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Regelungen des Personalstärkegesetzes ausliefen, andererseits zwei Drittel der Neuzugänge dem mittleren Dienst angehörten. Wegen der Übernahme lebensälterer ehemaliger NVA-Soldaten anfangs der 90er-Jahre treten außerdem zunehmend Ruhegehaltsempfänger aus den neuen Bundesländern hinzu. Dieser Personenkreis erhält aufgrund der geringen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (i. d. R. Anrechnung ab 3. Oktober 1990) und daraus resultierenden geringen Ruhegehaltssätzen sowie der Zuordnung zur Besoldungstabelle-Ost, ein im Vergleich zu einem Soldaten aus den alten Bundesländern geringes Ruhegehalt. Da die Dienstzeiten vor dem 3. Oktober 1990 der übernommenen ehemaligen Soldaten der NVA rentenrechtlich Berücksichtigung finden, wird deren Ruhegehalt (durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 1% pro berücksichtigungsfähiges Jahr in der gesetzlichen Rentenversicherung; § 26a SVG) vorübergehend bis zum 65. Lebensjahr um einen nicht unerheblichen Betrag erhöht, um die Versorgungslücke zu schließen. Der Wegfall dieser Erhöhung wird zukünftig die Höhe des durchschnittlichen Ruhegehaltes des Bestandes stark reduzieren.

#### 3.3.2 Entwicklung der Ruhegehaltssätze

siehe auch Anhang, Tabellen A I 11 und A I 13

Seit 1993 haben sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze wie folgt verändert (siehe Übersicht A I 50, Seite 54).

Die Vorruhestandsregelungen im Rahmen des Personalabbaus der Bundeswehr sowie die besonderen Altersgrenzen haben bewirkt, dass trotz des vorgezogenen Ruhestandseintritts bis auf geringe Fallzahlen der höchstmögliche Ruhegehaltssatz durch die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erreicht wurde. Seit 1989 wirkt sich, wie schon bei der Entwicklung der Ruhegehälter ausgeführt, hauptsächlich die zunehmende Zuruhesetzung übernommener ehemaliger NVA-Soldaten bei der Ruhegehaltssatzentwicklung der Neuzugänge senkend aus. Lediglich die vorübergehende Erhöhung der Ruhegehaltssätze der ehemaligen NVA-Soldaten hat ein stärkeres Absinken verhindert. Sobald diese Personen das 65. Lebensjahr erreicht haben, senkt sich der durchschnittliche Ruhegehaltssatz weiter ab, da danach nur noch der erdiente Ruhegehaltssatz Berücksichtigung findet.

## Übersicht A I 48

**Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandeintritts von 1993 bis 1999**

Jahr	besondere Altersgrenze		Dienstunfähigkeit		Vorruhestand*		sonstige Gründe		gesamt	
	in									
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1993	2,5	36,3	0,1	1,1	4,2	62,4	0,0	0,2	6,7	100
1994	0,9	16,4	0,1	1,0	4,4	82,0	0,0	0,6	5,4	100
1995	0,5	15,0	0,1	1,7	2,7	81,9	0,0	1,3	3,3	100
1996	0,5	24,1	0,1	2,5	1,4	71,6	0,0	1,7	2,0	100
1997	0,5	26,0	0,1	5,3	1,3	66,8	0,0	1,9	2,0	100
1998	0,5	31,1	0,1	3,4	1,0	65,4	0,0	0,1	1,6	100
1999	0,6	67,2	0,1	6,2	0,3	26,5	0,0	0,1	1,0	100

\* Vorgezogene besondere Altersgrenze.

## Übersicht A I 49

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Berufssoldaten von 1994 bis 2000**

	Jahr						
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	in DM						
insgesamt	4 074	4 188	4 290	4 301	4 347	4 405	4 514
Bestand*	4 048	4 172	4 272	4 293	4 342	4 395	4 517
Zugänge**	4 258	4 347	4 602	4 520	4 475	4 762	4 313

\* Zu Beginn des Vorjahres.

\*\* Im Vorjahr.

## Übersicht A I 50

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehaltssätze der Berufssoldaten von 1993 bis 1999**

	Jahr						
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	in %						
insgesamt	73,8	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,8
Bestand	73,7	73,8	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Zugänge	74,6	74,5	74,4	74,1	74,0	73,8	68,5

**3.3.3 Entwicklung der Laufbahnstruktur**

siehe auch Anhang, Tabellen A I 2, A I 3 und A I 6

Seit 1993 hat sich die Laufbahnstruktur bei den Berufssoldaten folgendermaßen entwickelt (siehe Übersicht A I 51).

**3.4 Entwicklung der Versorgungsausgaben****3.4.1 Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999**

Seit 1970 haben sich die Versorgungsausgaben wie folgt entwickelt (siehe Übersicht A I 52, Seite 55).

Neben den regelmäßigen Bezügeanpassungen basiert der Anstieg der Versorgungsausgaben nach dem SVG (ohne

Zeitsoldaten) auf 4,12 Mrd. DM im Jahr 1999 im Wesentlichen auf den Zuwachs der Zahl der Versorgungsempfänger. Waren 1970 23 300 Personen versorgungsberechtigt, so stieg die Zahl bis 2000 auf 79 500. Allein in den Jahren von 1993 bis 1999 sind 22 000 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in den Ruhestand getreten. Ein weiterer Grund für den Kostenanstieg ab 1992 waren die Vorruhestandsregelungen im Rahmen des Personalstärkegesetzes.

**3.4.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040**

siehe auch Anhang, Tabelle A I 15

In der Vorausschätzung wurde grundsätzlich von den gleichen Annahmen wie in der Beamtenversorgung (siehe

Kapitel III Unterabschnitt 1.2) ausgegangen, jedoch treten an die Stelle der vielfältigen Gründe des Ruhestandseintritts im Wesentlichen die besonderen Altersgrenzen.

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung der Versorgungsausgaben ist das geltende Recht zugrunde gelegt worden. Daher wurden die von der Bundesregierung neu vorgesehenen Vorruhestandsregelungen nicht berücksichtigt.

Die Versorgungsausgaben der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten werden sich durch die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger erhöhen. So wird die Zahl der Versorgungsempfänger anwachsen, bis 2022 ein Höchststand von 86 000 erreicht ist. Gegenüber 2000 ist dies ein Anstieg um rund 10 %.

Danach wird die Zahl der Versorgungsempfänger bis 2040 wieder auf den Stand von 1994/95 zurückgehen. Während die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ihren Höhepunkt um 2020 (+ 8,3 %) erreichen, werden die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung erst 2030 den höchsten

Übersicht A I 52

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999**

Jahr	in Mrd. DM
1970	0,45
1980	1,23
1990	2,24
1991	2,49
1992	2,83
1993	3,27
1994	3,41
1995	3,76
1996	3,87
1997	3,94
1998	4,04
1999	4,12

Anstieg erreicht haben (+ 26,3 %) und danach auf den Stand von 2000/01 zurückgehen.

Auf der Grundlage des derzeitigen – im Vergleich zur Beamtenversorgung – hohen Niveaus der Bezügestruktur (ohne Anpassungen) ergibt sich insgesamt zwar weiter ein kontinuierlicher Ausgabenanstieg von 4,1 Mrd. DM im Jahr 2000 auf 4,5 Mrd. DM im Jahr 2020 (+10 %). Danach gehen die Ausgaben wieder auf 3,6 Mrd. DM im Jahr 2040 zurück. Der Ausgabenanstieg fällt dabei aber geringer aus als das zahlenmäßige Wachstum der Versorgungsempfänger – verbunden mit einer entsprechenden Senkung des Versorgungsniveaus.

Bei unterstellten Bezügeanpassungen von 2 %, 2,5 % und 3 % steigen die Versorgungsausgaben bis 2040 stetig an und zwar auf 7,8 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 2 % (Variante 1), bei Anpassungen von durchschnittlich 2,5 % auf 9,3 Mrd. DM (Variante 2) und bei Anpassungen von durchschnittlich 3 % auf 11,0 Mrd. DM (Variante 3). Bei allen drei Varianten fallen die Ausgabensteigerungen insbesondere in den Jahren 2015 bis 2040 überdurchschnittlich aus (siehe Übersicht A I 53, Seite 56).

**Nachrichtlich: Soldaten auf Zeit**

Am 30. Juni 1999 gab es 127 410 Soldaten auf Zeit. Darüber hinaus erhielten zu diesem Zeitpunkt 25 971 ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühnisse.

Entsprechend der Übersicht A I 54, Seite 56, entwickelten sich die Versorgungsausgaben für Soldaten auf Zeit von 1970 bis 1999 wie dort dargestellt.

**4. Versorgung nach dem G 131**

**4.1 Besonderheiten des Systems**

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst nicht fortgesetzt, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen

Übersicht A I 51

**Laufbahnstruktur der Berufssoldaten 1993 und 1999**

Laufbahngruppen*	1993		1999	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in			
	1 000	%	1 000	%
höherer Dienst	13,4	20,3	11,5	19,5
gehobener Dienst	16,9	25,7	15,2	25,7
mittlerer Dienst	35,7	54,1	32,3	54,7
insgesamt	66,0	100,0	58,9	100,0

\* Bei dem Vergleich der Laufbahngruppen der Berufssoldaten mit Beamten ist zu berücksichtigen, dass im Soldatenbereich ein eigenständiges Laufbahnrecht besteht und eine Zuordnung zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nur eingeschränkt möglich ist.

des öffentlichen Dienstes kriegsgefangen oder vertrieben waren bzw. aufgrund ihrer politischen Belastungen ausscheiden mussten. Um die daraus resultierenden Probleme zu bewältigen, ermächtigte Artikel 131 GG den Bundesgesetzgeber zu einer Regelung der dienstrechtlichen Ansprüche und der Versorgungsansprüche. Der Bundesgesetzgeber hat 1951 durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Danach erhielten die nach dem am 8. Mai 1945 nicht wiederverwendeten ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Berufssoldaten, Führer der Reichsarbeitsdienstes, Arbeiter und Angestellten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten, sowie ehemalige Bedienstete aufgelöster Dienststellen und ihre Hinterbliebenen eine beamtenrechtliche Versorgung.

#### Übersicht AI 53

##### Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040

Jahr	Versorgungsempfänger in 1 000	Versorgungsausgaben			
		Variante			
		0	1	2	3
		in Mrd. DM			
2000	79	4,1	4,1	4,1	4,1
2005	80	4,2	4,5	4,5	4,5
2010	83	4,3	5,1	5,2	5,3
2015	85	4,4	5,8	6,1	6,4
2020	87	4,5	6,5	7,0	7,5
2030	81	4,1	7,3	8,2	9,3
2040	71	3,6	7,8	9,3	11,0

#### Übersicht AI 54

##### Entwicklung der Versorgungsausgaben für Soldaten auf Zeit von 1970 bis 1999

Jahr	Übergangsbühnen	Übergangsbeihilfen	gesamt
	in Mrd. DM		
1970	0,14	0,19	0,33
1975	0,30	0,37	0,67
1980	0,47	0,37	0,84
1985	0,50	0,28	0,78
1990	0,69	0,32	1,01
1991	0,72	0,33	1,05
1992	0,77	0,38	1,15
1993	0,85	0,43	1,28
1994	0,92	0,42	1,34
1995	1,06	0,36	1,41
1996	1,03	0,31	1,34
1997	0,93	0,30	1,23
1998	0,86	0,29	1,15
1999	0,87	0,35	1,22

Die Regelungen nach G 131 erstreckten sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen bis 2. Oktober 1990. Da die DDR ähnliche Regelungen nicht getroffen hatte, erloschen die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mit Ablauf des 8. Mai 1945 und lebten auch nicht wieder auf, weil das Berufsbeamtenrecht in das Recht der DDR keinen Eingang fand. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands war nach Artikel 6 des Einigungsvertrages das G 131 in den neuen Bundesländern mit Rücksicht auf die inzwischen verflossene Zeit und aus Kostengründen nicht in Kraft gesetzt worden.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 wurde das G 131 aufgehoben, weil es seinen Zweck, der grundsätzlich auf eine berufliche Eingliederung bzw. Wiederverwendung gerichtet war und nur nachrangig Versorgungsleistungen vorsah, rd. 50 Jahre nach Kriegsende erfüllt hatte. Die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten im Beitrittsgebiet erfolgt nunmehr nach dem Renten-Überleitungs-gesetz auf rein rentenrechtlicher Grundlage. Neue Ansprüche auf Versorgung nach dem G 131 können daher nicht entstehen.

Die Abwicklung der bestehenden Ansprüche noch vorhandener Versorgungsempfänger obliegt den zuständigen Behörden der alten Bundesländer, in geringem Maße dem Bund sowie Bahn und Post. Die Versorgungsaufwendungen selbst gehen zulasten des Bundeshaushaltes einschließlich der Sondervermögen. Daher wurde im Folgenden auf eine Aufgliederung nach einzelnen Beschäftigungsbereichen verzichtet. Nicht berücksichtigt sind dabei die gesetzlich geregelten Erstattungen, die im Ergebnis eine Verteilung der Versorgungslasten zwischen Dienstherren zum Inhalt haben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- Beteiligung des Bundes an den Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie Berufssoldaten, die von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Beamtenverhältnis wiederverwendet worden sind und daraus einen Versorgungsanspruch erworben haben,
- Beteiligung der Länder an den Versorgungsausgaben des Bundes für versorgungsberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldaten, die von den Beteiligungsdienstherren ohne Versorgungsanspruch wiederverwendet worden sind,
- Beteiligung der Länder an den Versorgungsausgaben für die früheren Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die von Bund, anderen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Beamtenverhältnis mit Versorgungsanspruch wiederverwendet worden sind.

#### 4.2 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben nach dem G 131 wird durch die sinkende Anzahl von Leistungs-



empfängern geprägt, da neue Ruhegehaltsempfänger nicht mehr hinzukommen. In den 70er-Jahren stiegen die Versorgungsausgaben aufgrund hoher Bezügeanpassungen trotz rückläufiger Leistungsempfängerzahlen an. Seit 1982 sind hingegen auch die Versorgungsausgaben rückläufig. 1999 beliefen sich die Ausgaben noch auf 1,7 Mrd. DM. Damit haben sie sich gegenüber 1980 mehr als halbiert.

Die Zahl der Leistungsempfänger nach dem G 131 hat sich seit 1970 von 258 200 Personen bis zum 1. Januar 2000 kontinuierlich um 184 700 auf 73 500 verringert. Dies entspricht einem Rückgang von 71,5 %.

Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ist dabei weitaus stärker gesunken als die der Hinterbliebenen, da nach 1970 kaum noch neue Ruhegehaltsempfänger hinzukamen. Aus dieser Entwicklung ergibt sich für Anfang 2000 ein Bestand von 11 500 Ruhegehaltsempfängern, 61 000 Empfängern von Witwen-/Witwergeld und 1 000 Waisengeldempfängern (siehe Übersicht A I 56).

Die meisten Ruhegehaltsempfänger nach dem G 131 waren 2000 zwischen 80 und 89 Jahre alt (rd. 9 500 Personen). 90 und älter waren nur knapp 1 500 Personen; der Anteil der unter 80-Jährigen ist mit rd. 500 Leistungsempfängern nur noch sehr gering.

Der Großteil der Leistungen geht an die Empfänger von Witwengeld. Der Anteil der Ruhegehaltsempfänger ist demgegenüber um ein Vielfaches kleiner. Waisengeld erhalten im Wesentlichen nur noch die nach Kriegsende geborenen Personen, denen aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung Versorgungsleistungen gewährt werden.

#### 4.3 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040

siehe auch Anhang, Tabelle A I 15

Die der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III Unterabschnitt 1.2 detailliert beschrieben. Da es keine Neuzugänge an Ruhegehaltsempfängern mehr gibt, wurde für die Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge angenommen, dass das Ausscheiden von Versorgungsempfängern – abgesehen von Verschiebungen zwischen dem Anteil der Ruhegehaltsempfänger und den Hinterbliebenen – nicht zu strukturellen Änderungen führt.

Die Zahl der Versorgungsempfänger nach dem G 131 insgesamt wird weiter stark zurückgehen. Bis 2020 wird es zu einem Rückgang um über 95 % kommen (siehe Übersicht A I 57).

Entsprechend dem Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger verringern sich die Versorgungsausgaben (siehe Übersicht A I 58). Lediglich die allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge verlangsamen den Abbau etwas. Ab 2020 spielen die Versorgungsausgaben nach dem G 131 praktisch keine Rolle mehr.

#### Übersicht A I 55

##### Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999

Jahr	Ausgaben	Veränderung
	in Mrd. DM	in %
1970	2,1	
1980	3,8	+ 81,0
1990	2,8	- 26,3
1999	1,7	- 39,3

#### Übersicht A I 56

##### Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000

Jahr	gesamt	Ruhegehalt	Witwen/ Witwer	Waisen
	in 1 000			
1970	258,2	105,9	146,8	5,5
1980	200,6	67,0	130,4	3,2
1990	134,2	34,0	98,5	1,7
2000	73,5	11,5	61,0	1,0

#### Übersicht A I 57

##### Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2000 bis 2040

Jahr	gesamt	Ruhegehalt	Witwen/ Witwer
	in 1 000		
2000	71	11	60
2005	46	4	42
2015	10	0	10
2010	24	1	23
2020	2	0	2
2030	0	0	0
2040	0	0	0

#### Übersicht A I 58

##### Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040

Jahr	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in Mrd. DM			
2000	1,6	1,6	1,6	1,6
2010	0,5	0,6	0,6	0,7
2005	1,0	1,1	1,1	1,1
2015	0,2	0,3	0,3	0,3
2020	0,1	0,1	0,1	0,1
2030	0,0	0,0	0,0	0,0
2040	–	–	–	–

## 5. Entwicklung in den neuen Bundesländern

### 5.1 Besonderheiten

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gab es keine Beamtinnen und Beamte, da das Berufsbeamtentum in der sowjetischen Besatzungszone nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschafft worden war. Die Beschäftigung im öffentlichen Dienst war vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet nur in einem Arbeitnehmerverhältnis möglich.

Mit Wirksamwerden der Wiedervereinigung trat das Grundgesetz mit seinen wesentlichen Teilen in den neuen Ländern in Kraft. Damit ist Artikel 33 GG als institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums dort unmittelbar geltendes Recht geworden. Nach Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Einigungsvertrages waren die neuen Länder gebunden, das Beamtenrecht einzuführen und die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse so bald als möglich Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Die dienstrechtlichen Verhältnisse der am 3. Oktober 1990 vorhandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern bestanden nach der Wiedervereinigung mit den im Einigungsvertrag bestimmten Maßgaben fort. Um dem Verbeamtungsgebot so bald wie möglich entsprechen zu können, wurden Voraussetzungen für die Übernahme von Personen aus diesem Kreis in das Beamtenverhältnis im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3) bestimmt. Danach konnten bis zum 31. Dezember 1996 die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung in den neuen Ländern zunächst zum Beamten auf Probe ernannt und die Laufbahnbefähigung durch eine Bewährung auf einem entsprechenden Dienstposten ersetzt werden<sup>14</sup>. Die Ernennung zum Beamten war bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und in Ausnahmefällen auch danach möglich.

Mit der Einführung des Berufsbeamtentums trat gleichzeitig ab dem 3. Oktober 1990 das BeamtVG unter Geltung der im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9) bestimmten Maßgaben in den neuen Ländern in Kraft. Weitere Maßgaben sind in der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) geregelt und haben zwischenzeitlich teilweise Eingang in das BeamtVG gefunden. Diese Maßgaben tragen den Besonderheiten der Verhältnisse der neuen Länder Rechnung und knüpfen insbesondere an die vor der Vereinigung bestehenden Statusverhältnisse an.

So gilt für die erstmals in den neuen Ländern ernannten oder wiederernannten Beamtinnen und Beamten insbesondere Folgendes:

- Eine Grundsatzentscheidung des Einigungsvertrages war, die Versorgung unabhängig von der Art der im Beitrittsgebiet – auch im öffentlichen Dienst – vor dem 3. Oktober 1990 ausgeübten Tätigkeit rentenrechtlich zu regeln. Die vor der Wiedervereinigung er-

worbenen Rentenanwartschaften – auch solche aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der DDR – wurden durch die Rentenüberleitungsgesetze im Rahmen der deutschen Einheit in die gesetzliche Rentenversicherung nach bundesdeutschem Recht überführt. Infolgedessen werden Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden, nicht zusätzlich als ruhegehaltfähige Zeiten in der Beamtenversorgung anerkannt, wenn sie zu einem Rentenanspruch führen. Dies war eine entscheidende Voraussetzung dafür, das System der Beamtenversorgung in berechenbarer und finanzierbarer Weise auf Beamtinnen und Beamte in den neuen Bundesländern übertragen zu können.

- Das BeamtVG findet ab dem 3. Oktober 1990 in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung. Das heißt insbesondere, dass für die Berechnung des Ruhegehaltes nur die lineare Ruhegehaltsskala (1,875 % für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, insgesamt jedoch höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) zur Anwendung kommt.
- Die Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern wird durch die Besoldungs-Übergangsverordnung (BesÜV) abweichend von der bisherigen Besoldung im früheren Bundesgebiet geregelt. Danach werden den im Beitrittsgebiet ernannten Beamtinnen und Beamten die Dienstbezüge nicht in voller Höhe, sondern nach einem geringeren Bemessungssatz der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Beträge (ab 1. Januar 2001: 88,5 %) entsprechend den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in den neuen Ländern und ihrer Entwicklung gewährt. Diese Besonderheit ist auch bei der Festsetzung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen und wirkt sich insoweit auf die Versorgung aus. Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt danach 2 103,39 DM (Stand 1. Januar 2001).
- Während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts konnte die fünfjährige Wartezeit, die für die Erlangung des Ruhegehaltsanspruchs vorgeschrieben ist, nur durch Zeiten, die nach dem 3. Oktober 1990 zurückgelegt worden sind, erfüllt werden. Ausgeschlossen von einer Anrechnung auf die Wartezeit waren somit auch vor dem 3. Oktober 1990 liegende Zeiten im früheren Bundesgebiet. Davon ausgenommen sind lediglich Beamte, die unmittelbar anschließend an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet verwendet wurden. Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind die vor dem 3. Oktober 1990 im früheren Bundesgebiet zurückgelegten Dienstzeiten für die Wartezeit zu berücksichtigen, die in der DDR hingegen weiterhin nicht.
- Kommunalen Wahlbeamten, die in der ersten Wahlperiode in den neuen Ländern mindestens eine zweijährige Amtszeit zurückgelegt und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, steht ein Unterhaltsanspruch zu, sofern sie nicht wiedergewählt worden sind.

<sup>14</sup> so genanntes Bewährungsmodell

Nach der Wiedervereinigung war für die Sicherstellung der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse durch Beamtinnen und Beamte und den Aufbau einer funktionierenden Verwaltung der Einsatz von Beamtinnen und Beamten aus dem früheren Bundesgebiet, die durch Versetzung oder vorübergehende Abordnung in den Dienst der neuen Länder traten, unerlässlich. Für die in den neuen Ländern zur Aufbauhilfe eingesetzten Beamtinnen und Beamte wurden finanzielle Vergünstigungen (insbesondere die doppelte Berücksichtigung der Zeit einer Tätigkeit zur Aufbauhilfe in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1995 als ruhegehaltfähige Dienstzeit) geschaffen. Hinsichtlich der aus dem früheren Bundesgebiet in die neuen Länder übernommenen häufig lebensälteren Beamtinnen und Beamten ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungslast zwischen dem in den neuen Ländern aufnehmenden und dem aus dem früheren Bundesgebiet abgebenden Dienstherrn verteilt ist, sofern der Beamte nach Vollendung des 50. Lebensjahres einvernehmlich in ein Dienstverhältnis in den neuen Ländern übernommen wurde.

**5.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungsgrößen bis 2000**

**5.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger**

siehe auch Anhang, Tabellen A I 4 bis A I 5.2

**Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger von 1990 bis 2000**

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene) hat sich in den neuen Ländern seit 1995 stetig erhöht (siehe Übersicht A I 59).

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist im Vergleich zu den alten Bundesländern noch sehr niedrig. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass aufgrund der vorgege-

Übersicht A I 59

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1995 bis 2000**

1. Januar	Länder*	Gemeinden**	gesamt
	in 1 000		
1995	0,1	0,4	0,5
1996	0,3	0,5	0,8
1997	0,7	0,5	1,2
1998	1,1	0,6	1,7
1999	1,6	0,7	2,3
2000	2,1	0,8	2,9

\* ohne Berlin-Ost.

\*\* einschließlich Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

benen Altersgrenzen bei den erstmaligen Verbeamtungen (siehe Unterabschnitt 5.2.2) seit 1999 eine günstige Altersstruktur der Beamtenschaft besteht. Zum anderen konnte ein Anspruch auf Ruhegehalt bei den Beamtinnen und Beamten, die nach dem 3. Oktober 1990 erstmals in den neuen Ländern ein Beamtenverhältnis begründet oder wieder begründet haben, aufgrund der im Einigungsvertrag bestimmten Einschränkung hinsichtlich der für den Anspruch auf ein Ruhegehalt erforderlichen Dienstzeit (siehe Unterabschnitt 5.1) frühestens ab dem 3. Oktober 1995 entstehen, es sei denn, dass die Voraussetzungen für eine Dienstunfähigkeit aufgrund einer Dienstbeschädigung oder eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfüllt waren. Bei einem großen Teil der im Jahr 2000 vorhandenen rund 2900 Versorgungsempfänger handelt es sich daher um aus dem früheren Bundesgebiet übernommene Beamtinnen und Beamte.

Der Gesamtbestand der Versorgungsempfänger verteilt sich auf die einzelnen Versorgungsarten sehr unterschiedlich (siehe Übersicht A I 60).

Übersicht A I 60

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Versorgungsart von 1995 bis 2000**

1. Jan.	Empfänger von								
	Ruhegehalt			Witwen/Witwergeld			Waisengeld		
	Länder	Gemeinden	gesamt	Länder	Gemeinden	gesamt	Länder	Gemeinden	gesamt
	in 1 000								
1995	0,0	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1996	0,2	0,4	0,6	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1
1997	0,4	0,5	0,9	0,1	0,0	0,1	0,2	0,0	0,2
1998	0,6	0,6	1,2	0,2	0,0	0,2	0,2	0,0	0,2
1999	0,9	0,6	1,5	0,3	0,0	0,3	0,3	0,0	0,3
2000	1,3	0,7	2,0	0,4	0,0	0,4	0,4	0,0	0,4

Hinterbliebene sind aufgrund der Zahl und der Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten (siehe Unterabschnitt 5.2.2) und der Versorgungsempfänger (siehe Anhang, Tabelle 7.1) bei den Gemeinden bisher kaum zu verzeichnen. Auch bei den Ländern ist ihre Zahl relativ gering.

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist im Jahr 2000 in den Laufbahngruppen des höheren Dienstes (rd. 40%) und des gehobenen Dienstes (rd. 30%) besonders hoch (siehe Übersicht A I 61). Das ist darauf zurückzuführen, dass Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet insbesondere aus diesen Laufbahngruppen zur Aufbauhilfe eingesetzt waren. Stark vertreten ist ferner der mittlere Dienst mit insgesamt 30%, wobei bei den Ländern allein betrachtet dieser Anteil wie der des höheren Dienstes sogar rund 38% beträgt. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass Bedienstete im Vollzugsdienst frühzeitig nach dem Bewährungsmodell verbeamtet wurden und für diese Personengruppe häufig eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze bei der Berufung in das Beamtenverhältnis von 50 Jahren bestand. Im einfachen Dienst sind entsprechend der geringen Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten (siehe Unterabschnitt 5.2.2) kaum Versorgungsempfänger zu verzeichnen.

Der Frauenanteil bei den Ruhegehaltsempfängern ist insgesamt gering (rd. 12%). Ursache für diese niedrige Quote ist insbesondere der hohe Männeranteil der aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen lebensälteren Beamten, ferner der Umstand, dass zunächst Angehörige des Vollzugsdienstes in größerem Umfang verbeamtet wurde.

### 5.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

#### Entwicklung in den Beschäftigungsbereichen

Die ersten Verbeamtungen wurden 1991 vorgenommen und haben in den folgenden Jahren bis 1997 stark zuge-

Übersicht A I 61

#### Versorgungsempfänger am 1. Januar 2000 nach Laufbahngruppen

Laufbahngruppe	gesamt	Länder	Gemeinden
	in 1 000		
höherer Dienst	1,2	0,8	0,4
gehobener Dienst	0,9	0,5	0,4
mittlerer Dienst	0,9	0,8	0,0
einfacher Dienst	0,0	0,0	–
sonstige	0,0	0,0	0,0

nommen, um die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte sicherstellen zu können (siehe Übersicht A I 62 und Abb. A I 30, Seite 61). In den Folgejahren erfolgte der Anstieg nur noch sehr abgeflacht. Von der bis zum Jahr 1999 erreichten Gesamtzahl von 128 600 Beamten<sup>15</sup> entfielen rund 90% auf die Länder und rund 10% auf die Gemeinden. Insgesamt verdeutlichen die Zahlen im Vergleich mit dem früheren Bundesgebiet die restriktive Verbeamtungspraxis in den neuen Ländern. So wurde von Anfang an ein enger Maßstab für die Verbeamtungen gezogen, sodass der Verbeamtungsumfang sehr moderat ausfällt.

#### Altersstruktur 1999

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den neuen Ländern wird wesentlich durch die heutige Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten beeinflusst werden. Diese spiegelt zum einen exakt den Verbeamtungsbeginn 1991 und die dabei geltenden Altersgrenzen wider (siehe Abb. A I 31, Seite 61): Die älteren Geburtsjahrgänge sind relativ gering repräsentiert und werden in der Regel von den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen Beamtinnen und Beamten gestellt. Zum anderen kommt aber auch die höhere Altersgrenze für die Verbeamtungen nach dem Bewährungsmodell (50. Lebensjahr und in Ausnahmefällen älter) zum Ausdruck. So sind die mittleren Jahrgänge ab 1952 relativ stark vertreten. Die Geburtsjahrgänge 1958 bis 1963 sind am stärksten repräsentiert. Für die jüngeren Jahrgänge kommt es aufgrund der geringeren Zunahme der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten ab 1997 zu einer starken Abnahme, insbesondere der Jahrgänge ab 1970.

Übersicht A I 62

#### Entwicklung der Zahl der Beamten von 1990 bis 1999<sup>16</sup>

Jahr	gesamt	davon	
		Länder	Gemeinden
in 1 000			
1990	–	–	–
1991	4,5	2,8	1,7
1992	39,0	34,8	4,2
1993	55,8	51,3	4,5
1994	73,9	67,4	6,5
1995	88,8	80,7	8,1
1996	100,4	90,8	9,6
1997	116,2	103,5	12,7
1998	119,3	106,1	13,2
1999	126,6	113,3	13,3
1999*	128,6	115,2	13,4

\* Einschließlich Beurlaubte.

<sup>16</sup> ohne Beurlaubte.

<sup>15</sup> ohne Beamte auf Widerruf, einschließlich beurlaubte Beamte

Abbildung AI 30

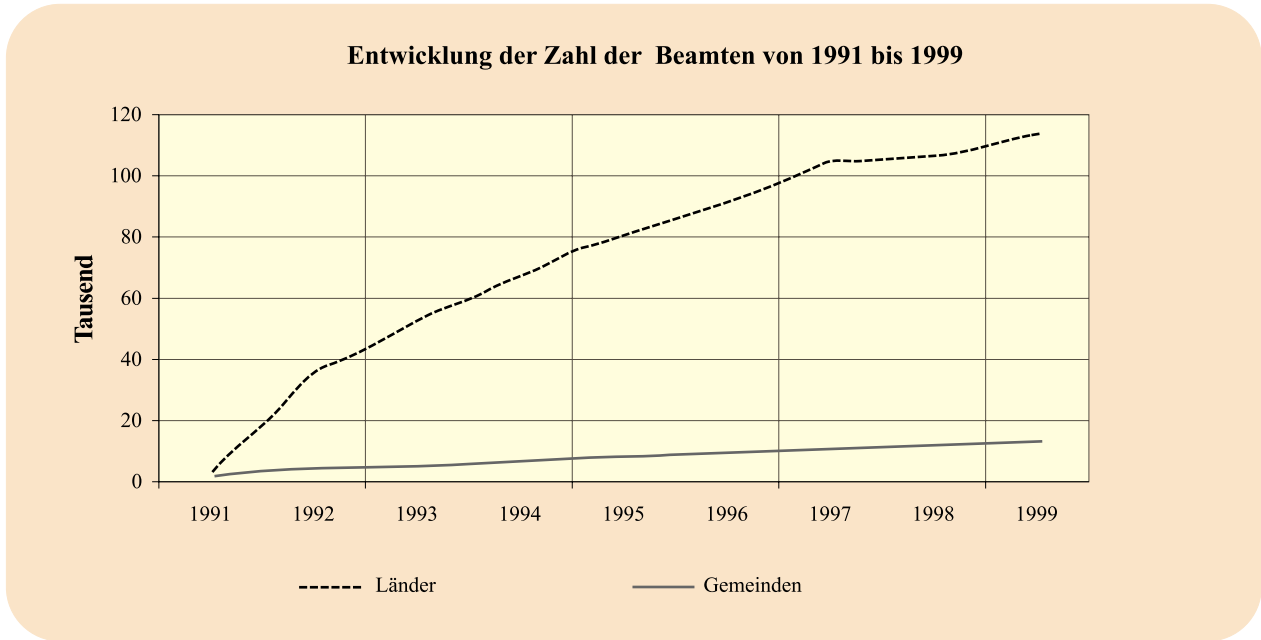
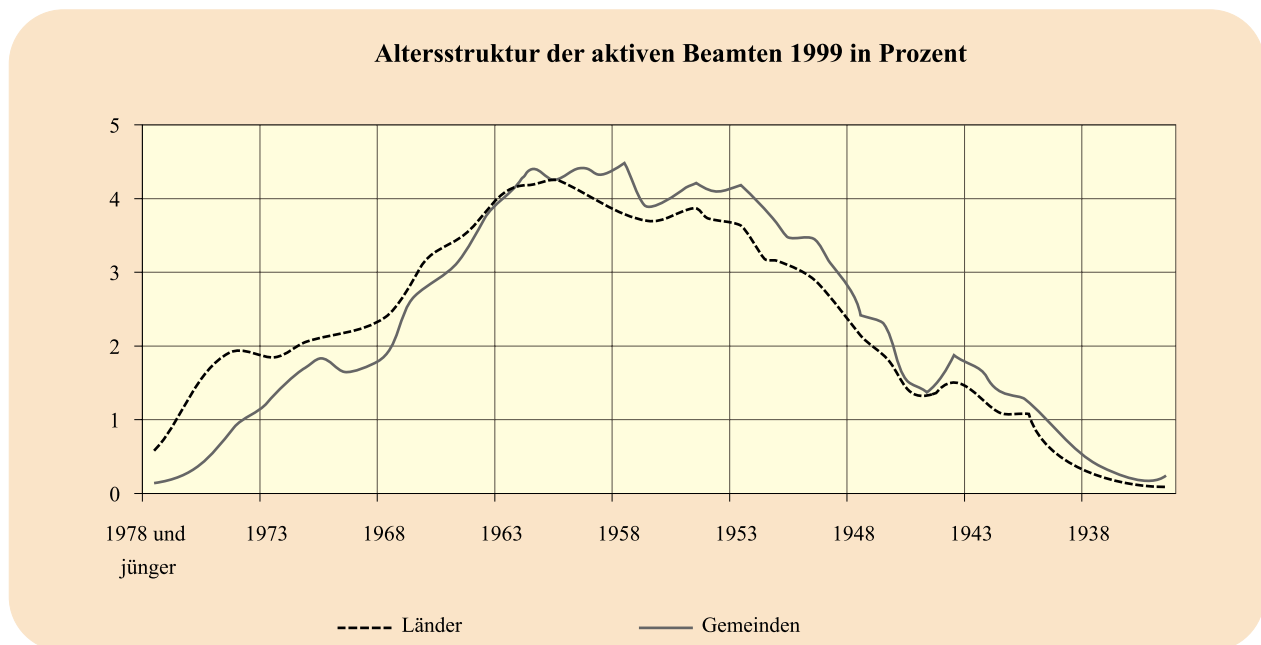


Abbildung AI 31



Bei den Ländern und den Gemeinden ist die Zahl der 55 und über 55-Jährigen relativ gering (Länder: 7%, Gemeinden: 9%). Am stärksten ist der Anteil der 35- bis 44-Jährigen mit 39% bei den Ländern und 41% bei den Gemeinden (siehe Abb. A I 32). Die relativ starken Anteile der 45- bis 54-Jährigen (Länder: 26% und Gemeinden: 29%) werden sich bei den Versorgungsausgaben bereits in den nächsten 15 Jahren auswirken.

### Frauenanteil

Der Personalaufbau in den neuen Ländern ging mit einer relativ hohen Frauenquote einher. 1999 betrug sie insgesamt rund 43% (siehe Übersicht A I 63).

Die Altersstruktur der Frauen weicht insgesamt nur geringfügig von der ihrer männlichen Kollegen ab. Allerdings ist der Frauenanteil bei den älteren Jahrgängen nur sehr gering. Dieser beruht darauf, dass bei den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen lebensälteren Be-

amten die Frauenquote – entsprechend dem Anteil der Frauen bei den damaligen Einstellungen – vergleichsweise gering war. Bei den jüngeren Beamten sind die Frauen hingegen stärker vertreten als die Männer (siehe Abb. A I 33, Seite 63).

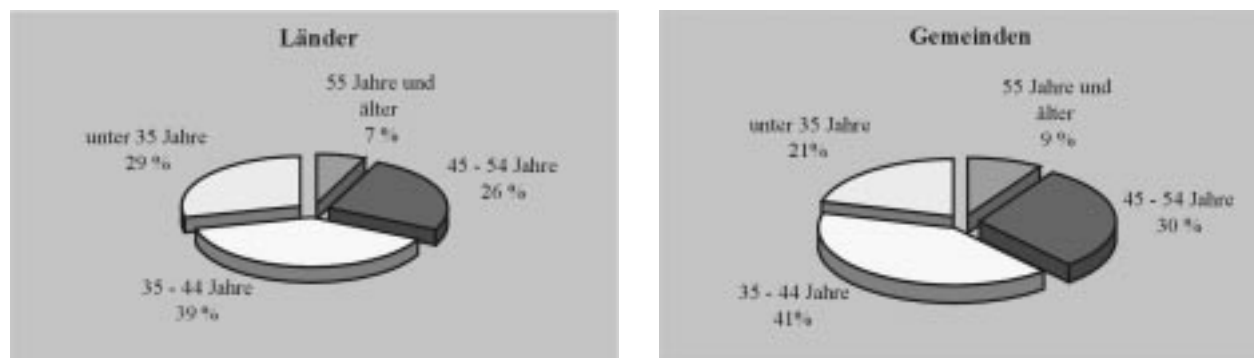
Beamtinnen stellen rund 92% aller Teilzeit- und Beurlaubungsfälle (siehe Übersicht A I 64, Seite 63). Insgesamt arbeiten rund 95% aller Beamtinnen und Beamten Vollzeit und nur 3,6% Teilzeit. 1,6% waren beurlaubt.

Entscheidend für die Auswirkungen auf die Personal- und zukünftigen Versorgungsausgaben ist, ob im Falle einer Ausweitung der Freistellung vom Dienst durch Teilzeit oder Beurlaubung Neueinstellungen erforderlich werden, oder ob ein interner Ausgleich durch Umorganisation möglich ist.

Auf die Versorgungsausgaben wird sich der starke Frauenanteil zudem durch die längere Lebenserwartung und die hierdurch bedingte längere Bezugsdauer auswirken.

Abbildung A I 32

### Beamte nach Altersklassen 1999

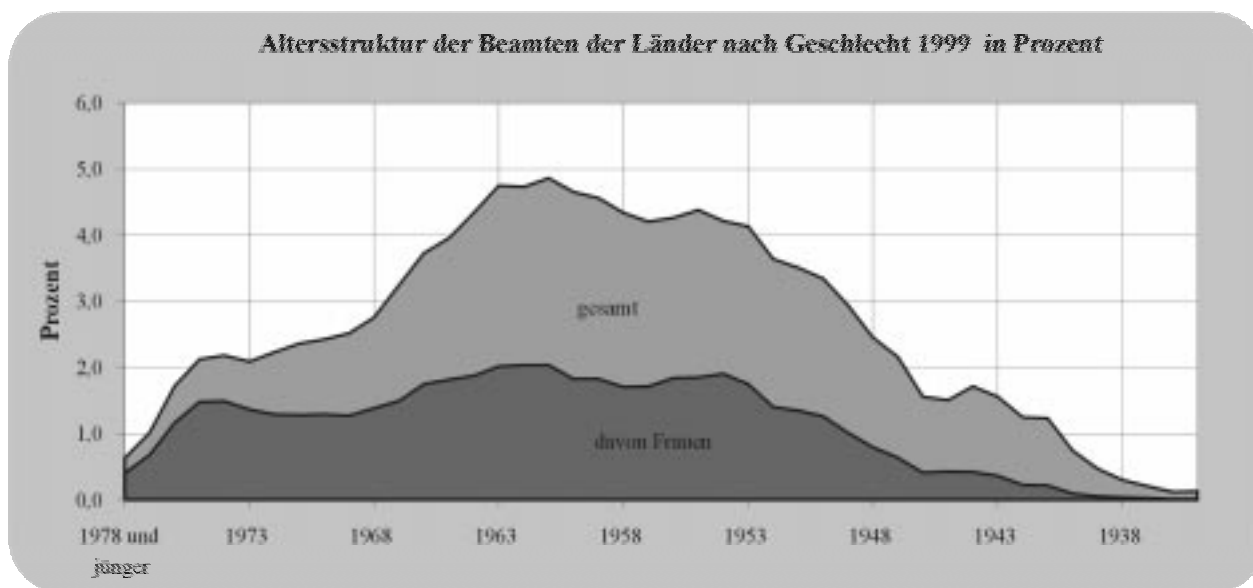


Übersicht A I 63

### Beamte der Länder und Gemeinden nach Altersklassen und Geschlecht 1999

Altersklasse	gesamt		davon			
			Männer		Frauen	
	Anzahl in 1 000	Anteil in %	Anzahl in 1 000	Anteil in %	Anzahl in 1 000	Anteil in %
55 Jahre und älter	8,9	6,9	7,2	80,9	1,7	19,1
45 – 54 Jahre	33,4	26,0	20,8	62,3	12,6	37,7
35 – 44 Jahre	50,6	39,3	29,4	58,1	21,2	41,9
unter 35 Jahre	35,7	27,8	16,3	45,7	19,4	54,3
insgesamt	128,6	100,0	73,7	57,3	54,90	42,7

Abbildung A I 33



Übersicht A I 64

**Beamte der Länder und Gemeinden nach Beschäftigungsumfang 1999**

Beschäftigungsbereich	gesamt			davon								
				Beurlaubte			Vollzeit			Teilzeit		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	in 1 000											
Länder	115,2	65,9	49,2	1,9	0,2	1,7	109,0	65,5	43,5	4,3	0,2	4,1
Gemeinden	13,4	7,7	5,7	0,1	0,0	0,1	13,1	7,7	5,4	0,3	0,0	0,2
insgesamt	128,6	73,6	54,9	2,0	0,2	1,8	122,1	73,2	48,9	4,6	0,2	4,3
	in %											
Länder	100,0	100,0	100,0	1,6	0,2	1,5	94,6	56,9	37,8	3,7	0,2	3,6
Gemeinden	100,0	100,0	100,0	0,7	0,0	0,7	97,8	57,5	40,3	2,2	0,0	1,5
insgesamt	100,0	100,0	100,0	1,6	0,2	1,4	95,0	56,9	38,0	3,6	0,2	3,4

**Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche**

Die Verteilung der Beamtinnen und Beamten auf die einzelnen Aufgabenbereiche wird gleichfalls durch die restriktive Verbeamtungspraxis in den Ländern stark beeinflusst. Ein Großteil von ihnen ist in den Bereichen innere Sicherheit, Justiz und Finanzen tätig. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ist hingegen relativ gering (siehe Übersicht A I 65, Seite 64). Eine weitere Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern ist jedoch in einigen Ländern nach Bestimmung des künftigen Personalbedarfs beabsichtigt und wird diesen abhängig von der weiteren Personalpolitik weiter erhöhen. In den anderen

Aufgabenbereichen ist kein merklicher Anstieg der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten zu erwarten.

**5.2.3 Ruhestandseintrittsverhalten**

**Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt**

Das durchschnittliche Zugangsalter betrug im Jahr 1999 für Beamtinnen und Beamte der Länder 57,2 und für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden 55,9, wobei das Durchschnittsalter gegenüber den alten Bundesländern (Länder 59,1 und Gemeinden 58,2) deutlich niedriger war (siehe Übersicht A I 66, Seite 64).

## Übersicht A I 65

**Zahl der Beamten nach Aufgabenbereichen 1999**

Aufgabenbereich	Beamte	Anteil
	in 1000	in %
Schuldienst	16,6	12,9
Hochschullehrer	5,2	4,0
Vollzugsdienst	49,8	38,7
Richter und Staatsanwälte	4,8	3,7
sonstige Bereiche	52,3	40,7
insgesamt	128,6	100,0

## Übersicht A I 66

**Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt nach Laufbahngruppen 1999**

	gesamt	davon		
		höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
Länder	57,2	59,4	56,7	55,3
Gemeinden	55,9	55,2	57,3	60,0

Innerhalb der Laufbahngruppen und Beschäftigungsbereiche zeichnen sich dabei relativ starke Verschiebungen ab. So verbleiben bei den Ländern die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Durchschnitt am längsten im Dienst. Die Pensionierungen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes erfolgte etwa 2,7 Jahre früher. Bei den Beamtinnen und Beamten des mittleren und einfachen Dienstes ist das Durchschnittsalter am niedrigsten. Bei den Gemeinden zeigt sich ein umgekehrtes Bild. Frauen sind insgesamt rd. fünf Jahre eher als die Männer in den Ruhestand getreten (siehe Anhang, Tabelle A I 8.3).

**Gründe des Ruhestandseintritts**

Die Versorgungszugänge entwickelten sich nach den Ruhestandseintrittsgründen, wie die Übersicht A I 67 zeigt, von 1995 bis 1999 prozentual wie unten dargestellt.

Bei der Analyse der Gründe des Ruhestandseintritts ist zu beachten, dass aufgrund der relativ geringen Zahl der Versorgungszugänge die Verteilung der Ruhestandseintrittsgründe noch wenig repräsentativ ist. Insgesamt fällt auf, dass die Regelaltersgrenze von den erstmals in den neuen Ländern ernannten oder wiederernannten Beamtinnen und Beamten in der Regel aufgrund der Altersstruktur (siehe Unterabschnitt 5.2.2) noch nicht erreicht werden konnte. Der relativ geringe Anteil wird von den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen Beamtinnen und Beamten gestellt. Es kann daher angenommen werden, dass sich dieser Anteil erhöhen wird, wenn durch die Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten vermehrt Beamtinnen und Beamte in den Bereich der Regelaltersgrenze kommen. Insbesondere der Personenkreis der nach dem so genannten Bewährungsmodell verbeamteten Bediensteten wird aufgrund der geringeren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bestrebt sein, so lange wie möglich im Dienst zu verbleiben, um eine höhere Versorgung zu erreichen.

Von der Gesamtzahl der Versorgungszugänge entfiel 1999 auf die Länder ein Anteil von rd. 79% und auf die Gemeinden ein Anteil von rd. 21%. Bei Dienstunfähigkeit erfolgte der Ruhestandseintritt häufig wesentlich früher als das 60. Lebensjahr und zwar bei rund 88% aller Fälle (siehe Abb. A I 34, Seite 65).

Innerhalb der einzelnen **Laufbahngruppen** lassen sich beim Zugangsverhalten folgende, in Übersicht A I 68, Seite 65, dargestellte Unterschiede feststellen.

Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren konnte 1999 in der Regel nur von den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen Beamtinnen und Beamten erreicht werden. Diese waren vermehrt in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes eingesetzt. Gleiches gilt für die Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres, deren Anteil aufgrund der ab 1998 erstmals zu berücksichtigenden Versorgungsabschläge insgesamt relativ gering ist.

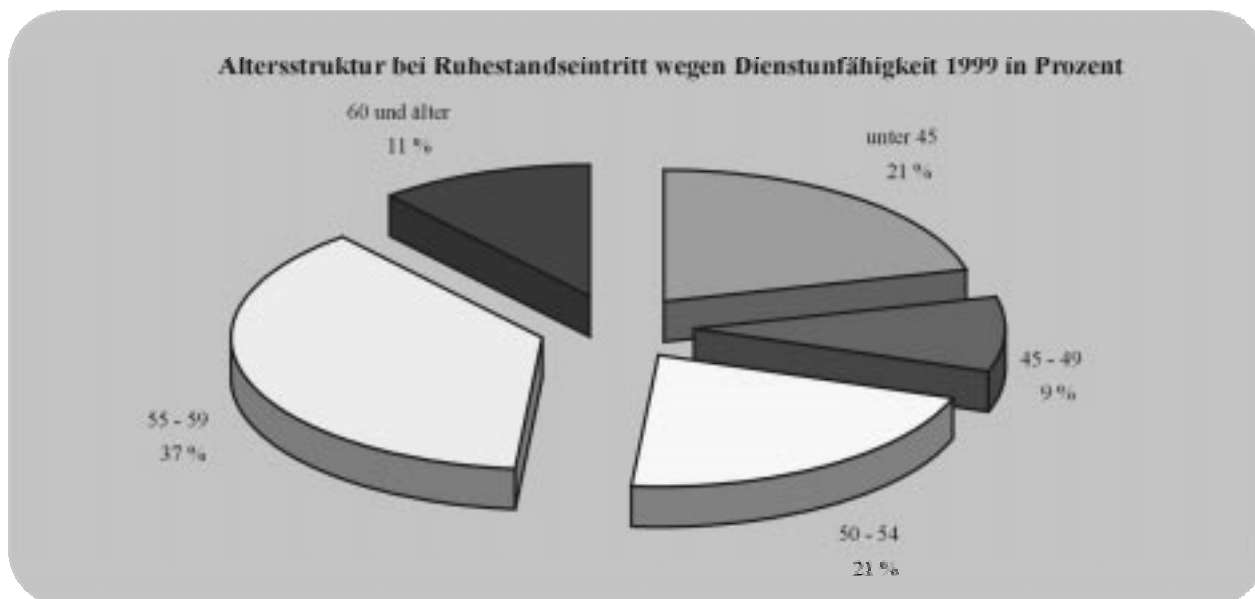
## Übersicht A I 67

**Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts von 1995 bis 1999**

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)	besondere Altersgrenze	Dienstunfähigkeit	Antragsaltersgrenze	sonstige Gründe
	in %				
1995	1,9	6,4	19,7	19,7	52,2
1996	5,3	20,6	29,8	13,7	30,5
1997	8,0	17,0	42,6	14,7	17,6
1998	5,0	32,0	37,7	13,9	11,3
1999	9,0	29,4	31,6	8,2	21,8



Abbildung A I 34



Übersicht A I 68

**Versorgungszugänge 1999 – Ruhestandseintrittsverhalten nach Laufbahngruppen –**

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
	in %		
Regelaltersgrenze (65 Jahre)	19,6	1,5	–
besondere Altersgrenze	3,7	35,9	61,3
Dienstunfähigkeit	26,5	35,1	36,0
Antrag ab 60. Lebensjahr	1,8	–	0,7
Antrag ab 63. Lebensjahr	14,2	3,1	0,7
sonstige Gründe	34,2	24,4	1,3

Die besondere Altergrenze hingegen nimmt den stärksten Anteil im gehobenen (rund 36 %) und mittleren/einfachen Dienst (rund 61 %) ein, da in diesen Laufbahngruppen der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die kraft Gesetzes mit Erreichen des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten (Polizei- und Vollzugsdienst sowie Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren) besonders hoch ist.

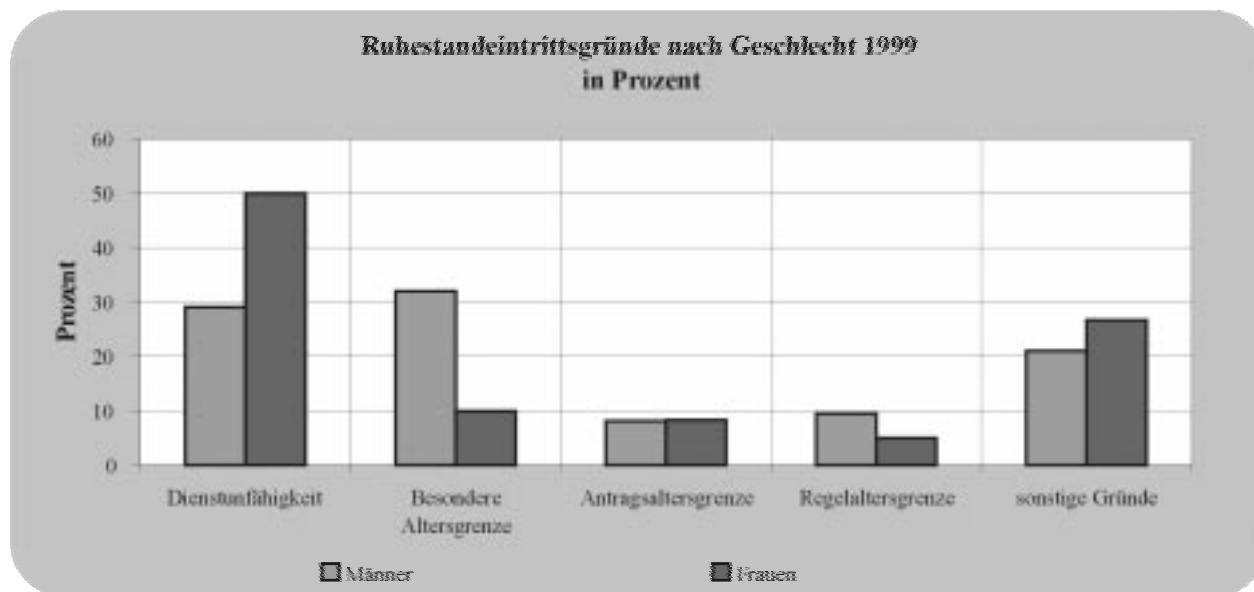
Rund ein Viertel aller pensionierten Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Im gehobenen Dienst beträgt dieser Anteil 35 % und im mittleren und einfachen Dienst 36 %.

Von der Gesamtzahl der Zugänge an Ruhegehaltsempfängern im Jahr 1999 waren 88 % Männer und 12 % Frauen.

Während bei den Männern der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit weniger als ein Drittel

ausmacht, lag der Anteil bei den Frauen bei 50 % (siehe Abb. A I 35, Seite 66). Allerdings liegt bei den Ländern das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei den Frauen mit 49,6 Jahren nur geringfügig unter dem der Männer (51,8 Jahre). In den Gemeinden liegt es bei den Frauen mit 57 Jahren über dem der Männer mit 54 Jahren. Auch ist zu berücksichtigen, dass durch die abweichende Altersstruktur der Frauen (geringe Frauenquote bei den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen älteren Beamten) der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Erreichens der Regelaltersgrenze noch geringer als bei den Männern ist. Zu beachten ist gleichfalls das Bild bei den Zuruhesetzungen wegen Erreichens einer besonderen Altergrenze. Hier ist der Anteil der Männer mit rund 32 % relativ hoch und bei den Frauen aufgrund des noch geringen Anteils der aktiven Beamtinnen in den Vollzugsbereichen bei den älteren Jahrgängen mit 10 % relativ gering.

Abbildung A I 35



Aufgrund der Altersstruktur der Versorgungsempfänger sind kaum Abgänge zu verzeichnen. Aussagen hierzu werden daher nicht getroffen.

### 5.3 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000

#### 5.3.1 Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter und Ruhehaltssätze 1999/2000

Neben der Zahl der Versorgungsempfänger werden die Versorgungsausgaben durch die Höhe der Ruhegehälter beeinflusst.

Bezogen auf alle Ruhehaltsempfänger betrug im Januar 2000 das durchschnittliche Ruhegehalt 4 474 DM. Bei der Interpretation der Durchschnittspension ist allerdings zu beachten, dass rd. die Hälfte aller Ruhehaltsempfänger am 1. Januar 2000 eine Pension von 2 500 DM und weniger bezog. Annähernd ein Viertel aller Ruhegehälter lag demgegenüber bei 6 000 DM und mehr. Die Zahl der Versorgungsempfänger zwischen diesen Eckwerten ist eher marginal.

Die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Ruhehaltsempfänger eine Pension von 2 500 DM und weniger bezieht, ist darauf zurückzuführen, dass für die erstmals in den neuen Ländern verbeamteten Bediensteten die Besoldungstabellen-Ost gelten (86,5 % der Besoldung-West am 1. Januar 2000), vor allem aber darauf, dass diese Personengruppe zudem aufgrund der geringen ruhehaltfähigen Dienstzeiten (i. d. R. ab 3. Oktober 1990) lediglich Anspruch auf eine Pension in Höhe der Mindestversorgung hat. So erhalten am 1. Januar 2000 insgesamt 948 Ruhehaltsempfänger eine Mindestversorgung.

Dies betrifft insbesondere die Beamtinnen und Beamte, die unter die besondere Altersgrenze im Vollzugsdienst fallen. Der überwiegende Teil dieser Beamtinnen und Beamten ist im mittleren Dienst eingesetzt.

Bei der relativ großen Gruppe der Ruhehaltsempfänger mit hohen Versorgungsbezügen handelt es sich in der Regel um die aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen lebensälteren Beamtinnen und Beamte mit relativ langen ruhehaltfähigen Dienstzeiten, die überwiegend den höheren Besoldungsgruppen (Besoldungstabellen-West) angehören (siehe Übersicht A I 69, Seite 67).

Die Verteilung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter korrespondiert mit dem erreichten Ruhehaltssatz (durchschnittlich 59,3 %) – (siehe Abb. A I 36, Seite 67).

Diese Verteilung wird sich in den nächsten Jahren vorübergehend noch etwas weiter in Richtung der geringeren Pensionen und niedrigeren Ruhehaltssätze verschieben, da vermehrt erstmals in den neuen Ländern ernannte oder wiederernannte Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand versetzt werden. Es ist aber zu beachten, dass sich deren Ruhehaltssätze bei Eintritt in den Ruhestand wegen einer besonderen Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit nach §14a BeamVG um 1 % pro berücksichtigungsfähiges Jahr in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit die Pensionen bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorübergehend erhöhen können. Nach Erreichen des 65. Lebensjahres wird sich das Ruhegehalt durch Wegfall dieses Erhöhungsbetrages und der Anrechnung der Rente auf die Pension stark mindern.

#### 5.3.2 Laufbahnstruktur

Im Jahr 1999 zeigte sich in den neuen Ländern folgende Laufbahnstruktur (siehe Übersicht A I 70, Seite 67).

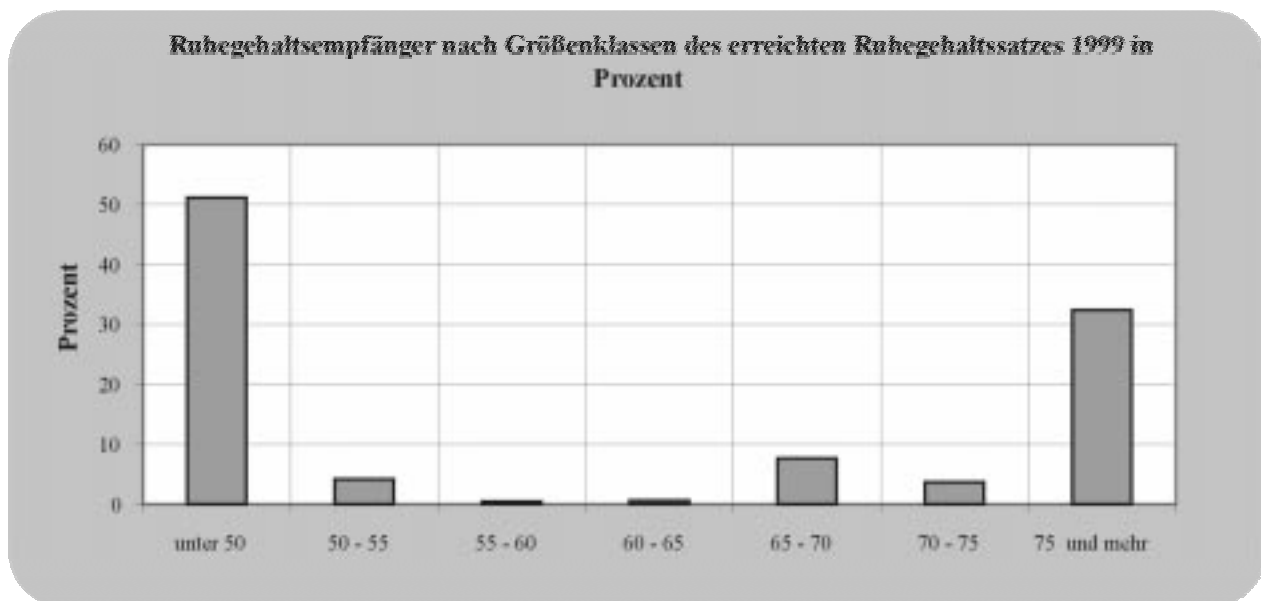
Übersicht AI 69

**Zahl der Ruhegehaltsempfänger am 1. Januar 2000 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter**

Monatliche Ruhegehälter* von ... bis unter ... DM	gesamt		Länder		Gemeinden	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 2 000	550	26,9	218	16,6	332	45,6
2 000 – 2 500	489	23,9	331	25,2	158	21,7
2 500 – 3 000	98	4,8	77	5,9	21	2,9
3 000 – 3 500	85	4,2	32	2,4	53	7,3
3 500 – 4 000	47	2,3	23	1,7	24	3,3
4 000 – 4 500	38	1,9	25	1,9	13	1,8
4 500 – 5 000	70	3,4	47	3,6	23	3,2
5 000 – 5 500	81	4,0	50	3,8	31	4,3
5 500 – 6 000	88	4,3	72	5,5	16	2,2
6 000 und mehr	497	24,3	440	33,5	57	7,8
insgesamt	2 043	100,0	1 315	100,0	728	100,0

\* Nach Anwendung der Ruhensregelung

Abbildung AI 36



Übersicht AI 70

**Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen 1999**

Laufbahngruppe	Länder		Gemeinden		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in					
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
höherer Dienst	21,8	18,9	2,7	20,3	24,5	19,1
gehobener Dienst	47,7	41,4	5,2	39,0	53,0	41,2
mittlerer Dienst	45,1	39,1	5,4	40,3	50,5	39,3
einfacher Dienst	0,6	0,5	0,0	0,3	0,7	0,5
insgesamt	115,2	100	13,4	100	128,6	100

Die Verteilung innerhalb der Beschäftigungsbereiche weicht nur geringfügig voneinander ab. Die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes hat sich bis 1999 am stärksten entwickelt (insgesamt 80,5%). Der Anteil des höheren Dienstes betrug 19,1%. Der Anteil des einfachen Dienstes ist mit 0,5% sehr gering.

Bei genauer Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche ergibt sich im Hinblick auf die Laufbahnstruktur folgendes Bild (siehe Übersicht A I 71):

Der relativ hohe Anteil der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes ergibt sich insbesondere aus dem Vollzugsdienst und den sonstigen Bereichen. Durch die Verbeamtungspraxis im Schuldienst ist der Anteil der aktiven Beamtinnen und Beamten in diesem Aufgabenbereich insgesamt relativ gering (siehe Unterabschnitt 5.2.2). Da in diesem Bereich fast ausschließlich Beamtinnen und Beamte des höheren und gehobenen Dienstes eingesetzt sind, werden sich in Abhängigkeit von der weiteren Personalpolitik in den neuen Ländern und insbesondere durch weitere Verbeamtungen von Lehrerinnen und Lehrern in einigen Ländern diese Anteile noch erhöhen.

Der Frauenanteil ist im gehobenen Dienst mit rd. 52% am stärksten (siehe Übersicht A I 72). Auch im mittleren Dienst sind die Frauen mit insgesamt rund 40% relativ stark vertreten. Im höheren und einfachen Dienst ist der Frauenanteil hingegen unterrepräsentiert.

Übersicht A I 72

#### Prozentualer Anteil der Beamtinnen nach Laufbahngruppen 1999

Laufbahngruppen	gesamt	Länder	Gemeinden
höherer Dienst	28,0	29,2	19,1
gehobener Dienst	52,1	51,6	56,2
mittlerer Dienst	40,3	40,2	40,9
einfacher Dienst	24,3	21,5	60,9

Übersicht A I 71

#### Zahl der Beamten nach Aufgabenbereiche und Laufbahngruppen 1999

Laufbahngruppen	Schuldienst		Hochschullehrer		Vollzugsdienst		sonstige Bereiche		Richter und Staatsanwälte	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
höherer Dienst	2,6	15,4	5,2	100,0	1,0	1,9	11,0	21,0	4,8	100,0
gehobener Dienst	14,0	84,6	–	–	15,1	30,3	23,9	45,6	–	–
mittlerer Dienst	–	–	–	–	33,7	67,7	16,8	32,1	–	–
einfacher Dienst	–	–	–	–	–	–	0,7	1,2	–	–
insgesamt	16,6	100,0	5,2	100,0	49,8	100,0	52,3	100,0	4,8	100,0

#### 5.4 Versorgungsausgaben 1999 und Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 15

Die der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III Abschnitt 1.2 detailliert beschrieben.

Die Versorgungsausgaben betragen im Jahr 1999 rund 0,1 Mrd. DM. Davon entfielen rd. 80% auf die Länder und 20% auf die Gemeinden.

Die Versorgungsausgaben werden sich durch die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger in Zukunft insgesamt deutlich erhöhen. Ausschlaggebend hierfür ist die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten. So wird die Zahl der Versorgungsempfänger bis 2030 auf rd. 92 000 kontinuierlich ansteigen. Zwischen 2030 und 2035 wird sich der Anstieg abflachen, bis 2035 der Höchststand von 98 000 Versorgungsempfänger erreicht und bis 2040 konstant bleiben (siehe Übersicht A I 73, Seite 69).

In allen drei Varianten mit Bezügeanpassungen steigen die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2040 deutlich an, und zwar auf 10,9 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 2,0% von 2006 bis 2040 (Variante 1), auf 12,9 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 2,5% von 2006 bis 2040 (Variante 2) und auf 15,3 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 3,0% von 2006 bis 2040 (Variante 3) – (siehe Abb. A I 37, Seite 69).

Die Ausgaben werden sich aufgrund der geringen Zahl der älteren Geburtsjahrgänge zunächst moderat erhöhen, um von 2009 an den Anstieg zu verstärken. Die Ausgabensteigerungen fallen insbesondere in den Jahren von 2020 bis 2030 aufgrund des Ruhestandseintritts der starken Geburtsjahrgänge von 1952 bis 1963 überdurchschnittlich hoch aus (siehe Unterabschnitt 5.2.2).

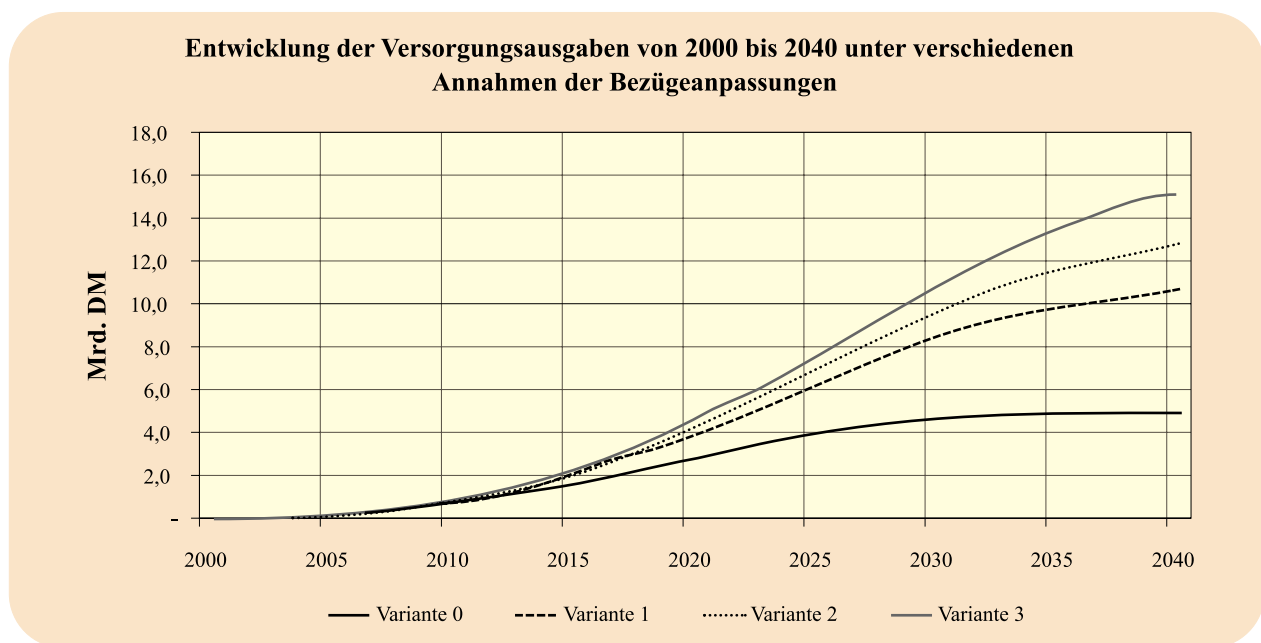
Der Anstieg verteilt sich entsprechend der Zahl der Versorgungsempfänger auf die Länder und die Gemeinden. Die Versorgungsausgaben der Gemeinden bleiben bis zum Jahr 2006 relativ konstant. Der Anteil der Versor-

Übersicht A I 73

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1 000				
2000	3	0,1	0,1	0,1	0,1
2005	8	0,4	0,4	0,4	0,4
2010	18	0,9	1,1	1,1	1,1
2015	33	1,7	2,3	2,4	2,5
2020	53	2,9	4,1	4,7	4,8
2025	75	4,0	6,3	7,0	7,7
2030	92	4,8	8,6	9,7	10,9
2035	98	5,2	10,0	11,6	13,4
2040	98	5,1	10,9	12,9	15,3

Abbildung A I 37

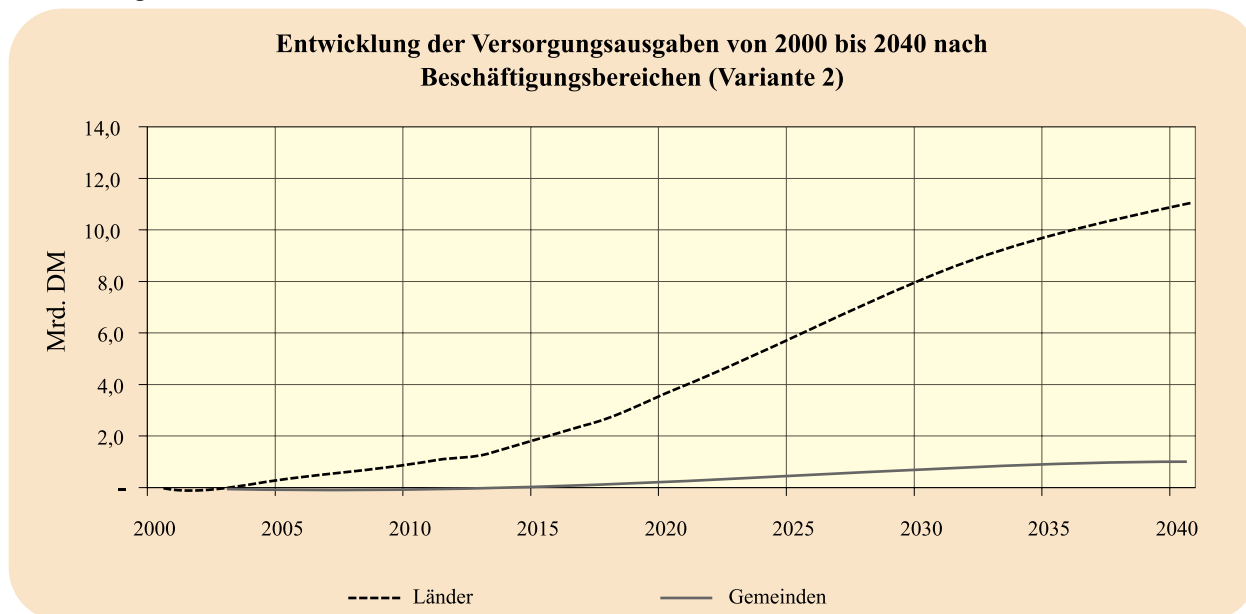


gungsausgaben der Länder an den Gesamtausgaben (Variante 2), der im Jahr 2000 bei rd. 80 % lag, steigt bis 2006 auf rd. 90 % (siehe Abb. A I 38, Seite 70). Dieser Anteil bleibt in den Folgejahren relativ konstant, da die Versorgungsausgaben in beiden Beschäftigungsbereichen verhältnismäßig gleich ansteigen werden (siehe Übersicht A I 74, Seite 70).

Während die Zahl der Ruhegehaltsempfänger bis 2008 aufgrund des geringen Anteils an älteren Jahrgängen bei den aktiven Beamtinnen und Beamten relativ gering ansteigt, wird sich der Anstieg in den Folgejahren verstärken und ab 2015 nochmals erhöhen. Von 2030 bis 2040 bleibt die Zahl der Ruhegehaltsempfänger hingegen durch den

geringen Anteil der jüngeren Geburtsjahrgänge relativ konstant. Die Entwicklung der Zahl der Hinterbliebenen – und infolgedessen auch die der Versorgungsausgaben für die Hinterbliebenenversorgung – folgt aufgrund der Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger zeitverzögert und wird sich erst ab Mitte des Vorausberechnungszeitraums moderat erhöhen. Aufgrund dieser Entwicklung wird der Anteil der Hinterbliebenenversorgung, der sich bei der Variante 2 ab dem Jahre 2008 bei den Ländern und den Gemeinden auf rd. 8 % einpegelt, erst ab dem Jahre 2025 bis zum Jahre 2040 auf rd. 14 % ansteigen (siehe Übersicht A I 75, Seite 70).

Abbildung AI 38



Übersicht AI 74

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Beschäftigungsbereichen**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger		Versorgungsausgaben (Variante 2)	
	Länder	Gemeinden	Länder	Gemeinden
	in 1 000		in Mrd. DM	
2000	2	1	0,1	0,0
2005	7	1	0,4	0,0
2010	16	2	1,0	0,1
2015	29	4	2,1	0,2
2020	48	6	4,0	0,4
2025	67	8	6,3	0,7
2030	82	10	8,7	1,0
2035	88	10	10,4	1,2
2040	88	10	11,7	1,2

Übersicht AI 75

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Versorgungsarten**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger			Versorgungsausgaben (Variante 2)		
	gesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld	gesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
	in 1 000			in Mrd. DM		
2000	3	2	1	0,1	0,1	0,0
2005	8	7	1	0,4	0,4	0,0
2010	18	15	3	1,1	1,0	0,1
2015	33	28	5	2,4	2,2	0,2
2020	53	46	7	4,4	4,1	0,3
2025	75	64	11	7,0	6,4	0,6
2030	92	77	14	9,7	8,7	1,0
2035	98	80	18	11,6	10,2	1,4
2040	98	77	21	12,9	11,1	1,8

## **6. Bahn, Post und mittelbarer öffentlicher Dienst**

### **6.1 Besonderheiten**

#### **6.1.1 Bahn**

Die Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind nach der Privatisierung Beamte des Bundeseisenbahnvermögens des Bundes (BEV). Die Beamten des Bundeseisenbahnvermögens sind beim BEV selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG zugewiesen bzw. zu ihr beurlaubt. Für die Beamten des BEV als unmittelbare Bundesbeamte gelten die gleichen Rechtsvorschriften wie für die übrigen Bundesbeamten.

Die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht. Die Deutsche Bahn AG beteiligt sich auf der Grundlage des § 21 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) an den späteren Versorgungslasten der ihr zugewiesenen bzw. zu ihr beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Diese Regelung hat das Ziel, die Deutsche Bahn AG gegenüber den Mitbewerbern am Markt gleichzustellen und damit konkurrenzfähig zu machen.

Für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten überweist die Deutsche Bahn AG dem BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für Arbeitsleistungen vergleichbarer, neu einzustellender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt bzw. erbringen müsste (§ 21 Abs. 1 DBGrG).

Für die zur Deutschen Bahn AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten erstattet diese dem BEV einen Zuschlag in Höhe des Betrages, den sie ohne Erteilung eines Gewährleistungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für eine Gesamtversorgung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung) zu leisten hätte (§ 21 Abs. 3 DBGrG).

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen – BENEuGlG – (Artikel 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes – ENeuOG) werden die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens aus dem Bundeshaushalt getragen.

Eine Besonderheit war die bis 1998 geltende Vorruhestandsregelung nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost. Von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffene Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes konnten danach auf Antrag mit Vollendung des 55. Lebensjahres, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Vorruhestand versetzt werden. Der höhere Dienst war in die Vorruhestandsregelungen nicht einbezogen. In jedem Fall durfte eine anderweitige Verwendung des Beamten in der eigenen oder in

anderen Verwaltungen nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar sein.

Zurzeit gibt es Überlegungen, diese Vorruhestandsregelung für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens für voraussichtlich weitere fünf Jahre wieder in Kraft zu setzen. Die Ressortanhörung zu dem entsprechenden Gesetz ist noch nicht abgeschlossen.

#### **6.1.2 Post**

Bei der Umwandlung der drei Teilsondervermögen des Bundes Deutsche Post, TELEKOM, Deutsche Post POSTDIENST und Deutsche Post POSTBANK zum Januar 1995 in Aktiengesellschaften wurde die Finanzierung der Versorgungs- und der Beihilfeleistungen gesetzlich neu geregelt.

Gemäß Postpersonalrechtsgesetz errichtete jede Aktiengesellschaft im Jahr 1995 eine Unterstützungskasse in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Diese Unterstützungskassen erbringen Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte des Sondervermögens Deutsche Bundespost der drei genannten Teilsondervermögen und der Aktiengesellschaften sowie an deren Hinterbliebene.

Hierbei sieht das Postpersonalrechtsgesetz vor, dass die Post-Aktiengesellschaften für die Jahre 1995 bis 1999 zur Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen jährliche Zuwendungen in Höhe von 7,21 Mrd. DM und ab dem Jahr 2000 in Höhe von 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer beurlaubten Beamtinnen und Beamten, soweit die Zeit der Beurlaubung ruhegehaltfähig ist, an die Unterstützungskassen leisten.

Gemäß § 16 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz ist der Bund verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Unterstützungskassen aus Versorgungs- und Beihilfeleistungen und den Zuwendungen durch die Post-Aktiengesellschaften auszugleichen. Zur Finanzierung dieser Ausgaben des Bundes sind insbesondere Einnahmen aus Dividenden der Post-Aktiengesellschaften und Verkäufen von Anteilen an den Post-Aktiengesellschaften vorgesehen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 sind die drei Unterstützungskassen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu einer Postbeamtenversorgungskasse zusammengelegt und durch Eintragung in das Vereinsregister verschmolzen worden. Die neue gemeinsame Versorgungskasse nimmt als Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. (BPS-PT) treuhänderisch für den Bund die Finanzverwaltung und das gesamte Auszahlungsgeschäft der Versorgungs- und Beihilfeleistungen wahr. Sitz des BPS-PT ist Bonn. Die Postbeamtenversorgungskasse unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Für Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost, die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen waren, bestand ebenfalls die Möglichkeit eines Vorruhestandes nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen

Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost. Sie galt bis zum 31. Dezember 1999 (Artikel 4 § 4 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation – PTNeuOG).

### 6.1.3 Mittelbarer öffentlicher Dienst

Zum mittelbaren öffentlichen Dienst gehören öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtungen mit Sonderaufgaben, die nicht in die unmittelbare Staatsverwaltung oder Kommunalverwaltung eingegliedert sind. Der mittelbare öffentliche Dienst umfasst die Bundesanstalt für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder und Träger der Zusatzversorgung des Bundes, der Länder und Gemeinden/ Gemeindeverbände sowie rechtlich selbstständige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Dementsprechend werden die Versorgungskosten aus dem Haushalt des jeweiligen Dienstherrn bestritten.

Im mittelbaren öffentlichen Dienst erhalten neben den dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten teilweise auch die Angestellten (so genannte Dienstordnungs-Angestellte; siehe Anhang B) eine Versorgung auf der Grundlage des BeamtVG.

## 6.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und deren Bestimmungsgrößen bis 2000

### 6.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 9 bis A I 21

#### Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000

(siehe Übersicht A I 76)

Am 1. Januar 2000 betrug die Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Bereich der ehemaligen **Bundesbahn** rd. 243 400. Damit ist sie seit 1970 um 40 900 zurückgegangen. Der Rückgang vollzog sich zwischen 1980 und 1995.

Aus dem Bereich der ehemaligen **Bundespost** gab es am 1. Januar 2000 260 500 Versorgungsempfänger. Dies sind 95 400 mehr als 1970. Ein Großteil des Zuwachses fällt in den Zeitraum seit der Umwandlung der drei Teilsondervermögen des Bundes Deutsche Post, TELEKOM, Deutsche Post POSTDIENST und Deutsche Post POSTBANK zum Januar 1995 in Aktiengesellschaften. Allein seit diesem Zeitpunkt ist die Zahl der Versorgungsempfänger um 65 100 gestiegen (siehe Abb. A I 39, Seite 73).

### Übersicht A I 76

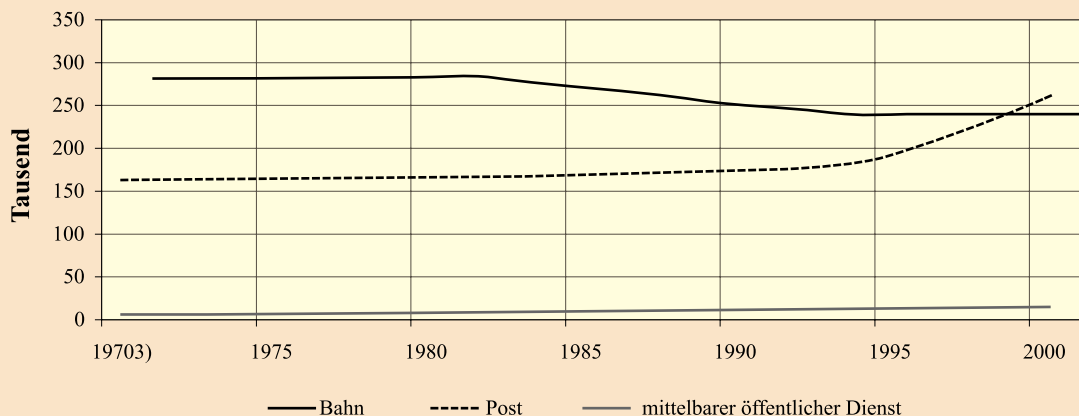
#### Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1970 bis 2000

1. Jan.	Bahn			Post			mittelbarer öffentlicher Dienst		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	in 1 000								
1970	284,3	156,2	128,2	165,1	86,1	79,0	9,4	4,9	4,5
1975	283,8	155,9	127,9	172,5	89,9	82,6	10,0	5,2	4,8
1980	286,8	157,5	129,3	172,7	90,0	82,7	11,1	5,8	5,3
1985	271,1	148,9	122,2	169,1	88,2	80,9	11,8	6,2	5,6
1990	253,7	139,4	114,4	176,8	92,2	84,6	12,5	6,5	6,0
1991	251,0	137,9	113,2	179,1	93,4	85,7	12,7	6,6	6,1
1992	247,9	136,2	111,8	182,1	94,9	87,2	13,1	6,9	6,2
1993	244,5	134,3	110,2	184,6	96,3	88,4	13,3	7,0	6,3
1994	244,3	134,2	110,1	187,2	97,7	89,7	17,3	9,0	8,2
1995	242,3	134,2	108,1	195,4	105,1	90,4	17,1	8,9	8,2
1996	242,5	136,0	106,5	211,3	118,7	92,6	17,4	9,0	8,3
1997	242,4	137,6	104,8	223,9	128,4	95,4	17,6	9,2	8,4
1998	243,9	140,6	103,2	239,0	140,1	99,0	18,2	9,4	8,7
1999	245,5	144,1	101,3	246,9	146,1	100,7	18,6	9,8	8,8
2000	243,4	144,0	99,5	260,5	156,5	104,0	18,8	10,0	8,7



Abbildung A I 39

### Entwicklung der Versorgungsempfänger bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1970 bis 2000



Die Zahl der Versorgungsempfänger im **mittelbaren öffentlichen Dienst** betrug am 1. Januar 2000 rd. 18 800; sie hat sich seit 1970 verdoppelt.

#### 6.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

##### Entwicklung in den einzelnen Bereichen seit 1960

Von den Beamtinnen und Beamten der ehemaligen **Bundesbahn** waren 1999 noch rd. 77 100 Beamte<sup>17</sup> aktiv. Von 1960 bis 1999 hat sich die Gesamtzahl der Beamten – ohne Beurlaubte – von 230 300 auf rd. 74 000 verringert. Dies entspricht einer Reduzierung um 68 % (siehe Übersicht A I 77, Seite 74). Seit 1975 ist ein deutlicher Personalabbau zu verzeichnen, der sich nach 1994 noch verstärkt hat.

Von den rd. 242 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konzerns Deutsche Bahn AG am Jahresende 1999 waren rd. 73 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugewiesene oder beurlaubte Beamtinnen und Beamte des BEV. In den letzten drei Jahren verringerte sich deren Zahl und zwar um rd. 9 100 Personen im Geschäftsjahr 1997, um rd. 8 800 Personen im Geschäftsjahr 1998 und um rd. 7 200 Personen im Geschäftsjahr 1999.<sup>18</sup>

1999 waren noch 213 400 Beamtinnen und Beamte<sup>19</sup> der ehemaligen **Bundespost** aktiv. Von 1960 bis 1990 hat sich deren Zahl – ohne Beurlaubte – von 216 800 um rd. 41 % auf 306 600 erhöht. In den darauffolgenden Jahren – insbesondere seit 1995 – kam es jedoch im Zusammenhang mit der Privatisierung zu einer umfangreichen Reduzierung auf 182 000 in 1999. Dies entspricht einem Abbau um 16 %.

<sup>17</sup> einschließlich Beurlaubte

<sup>18</sup> Bundesrechnungshof „Bemerkungen 2000 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes

<sup>19</sup> einschließlich beurlaubte Bedienstete; Stand: 30. Juni 1999

1999 waren 50 900 Beamtinnen und Beamte<sup>20</sup> im **mittelbaren öffentlichen Dienst** beschäftigt. Damit hat sich deren Zahl seit 1960 ungefähr vervierfacht.

##### Altersstruktur 1999

(siehe Abb. A I 41 und A I 42, Seite 75)

Bei der ehemaligen **Bundesbahn** sind zwischen 1993 und 1999 bei den Geburtsjahrgängen bis 1943 rd. 86 % aus dem Dienst ausgeschieden. Während die Zahl der über 50-jährigen Mitarbeiter 1993 noch rd. 52 000 betrug, waren es 1999 nur noch rd. 24 400. Noch deutlicher wird dies bei den über 55-jährigen Mitarbeitern. Hier waren es 1993 rd. 26 300 und 1999 nur noch rd. 9 800 Mitarbeiter. Dies ist nicht unerheblich auf die zum 31. Dezember 1998 ausgelaufene Vorruhestandsregelung zurückzuführen. Korrespondierend zum bereits längerfristig stattfindenden Personalabbau sind Jahrgänge nach 1959 nur noch in geringer Zahl vertreten.

Die prozentuale Verteilung der Geburtsjahrgänge der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen **Bundespost** 1993 und 1999 ergibt folgendes Bild: Zwischen 1993 und 1999 sind von den Geburtsjahrgängen bis 1943 rd. 88 % aus dem Dienst ausgeschieden. Während die Zahl der über 50-jährigen Beamten am 30. Juni 1993 noch rd. 78 400 betrug, waren es am 30. Juni 1999 nur noch rd. 36 400. Noch deutlicher wird dies bei den über 55-jährigen Beamtinnen und Beamten. Hier waren es 1993 rd. 40 600 und 1999 noch 12 000 Beamte. Da die Zahl der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Bundespost noch bis Anfang der 90er Jahre stieg, sind im Personalbestand der Post im Vergleich zur Bahn noch deutlich jüngere Beamtinnen und Beamte vertreten. Die stärksten Jahrgänge sind derzeit die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1967.

<sup>20</sup> einschließlich beurlaubte Bedienstete, ohne Beamte im Vorbereitungsdienst

Übersicht AI 77

**Entwicklung der Zahl der Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1960 bis 1999<sup>21</sup>**

Jahr	Bahn			Post			mittelbarer öffentlicher Dienst		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	in 1 000								
1960	230,3	227,9	2,4	216,8	188,9	27,9	11,9	9,4	2,5
1970	209,6	207,0	2,6	248,4	216,1	32,3	14,3	11,2	3,1
1980	186,4	181,7	4,7	284,3	230,0	54,3	20,2	16,1	4,1
1990	142,1	136,4	5,7	306,6	237,9	68,7	27,5	18,9	8,6
1993	127,5	120,9	6,6	298,5	220,1	78,4	36,3	25,9	10,4
1994	122,0	115,4	6,6	289,5	212,1	77,4	37,1	26,1	11,0
1995	113,7	107,2	6,5	270,7	195,6	75,1	41,5	28,1	13,4
1996	104,2	97,9	6,2	248,0	177,7	70,3	44,0	28,9	15,0
1997	94,6	88,6	6,0	217,4	154,6	62,7	45,9	29,3	16,6
1998	85,2	79,3	5,9	199,7	140,4	59,3	47,5	30,1	17,4
1999	74,0	68,4	5,6	182,0	124,6	57,5	48,7	30,5	18,2

<sup>21</sup> ohne Beurlaubte

Abbildung AI 40

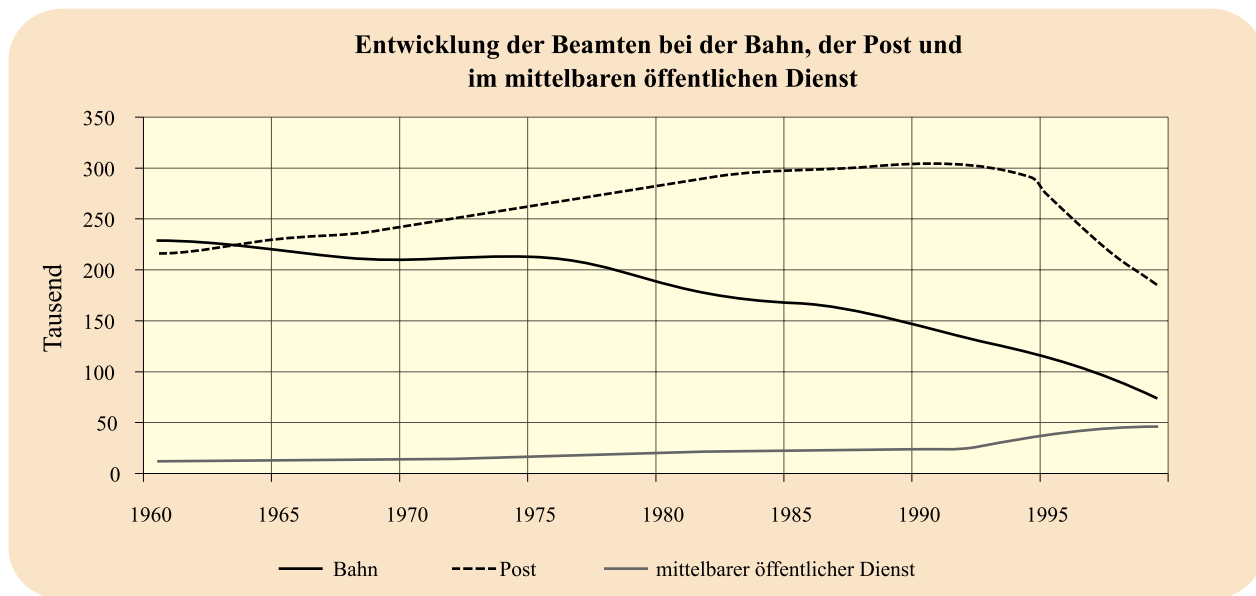


Abbildung AI 41

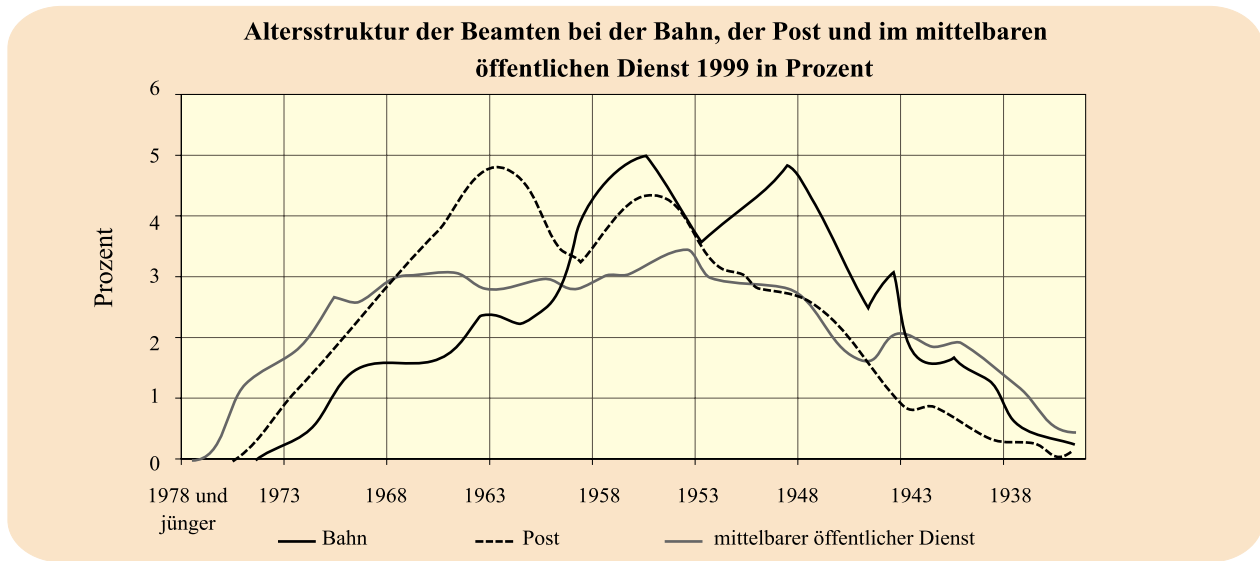
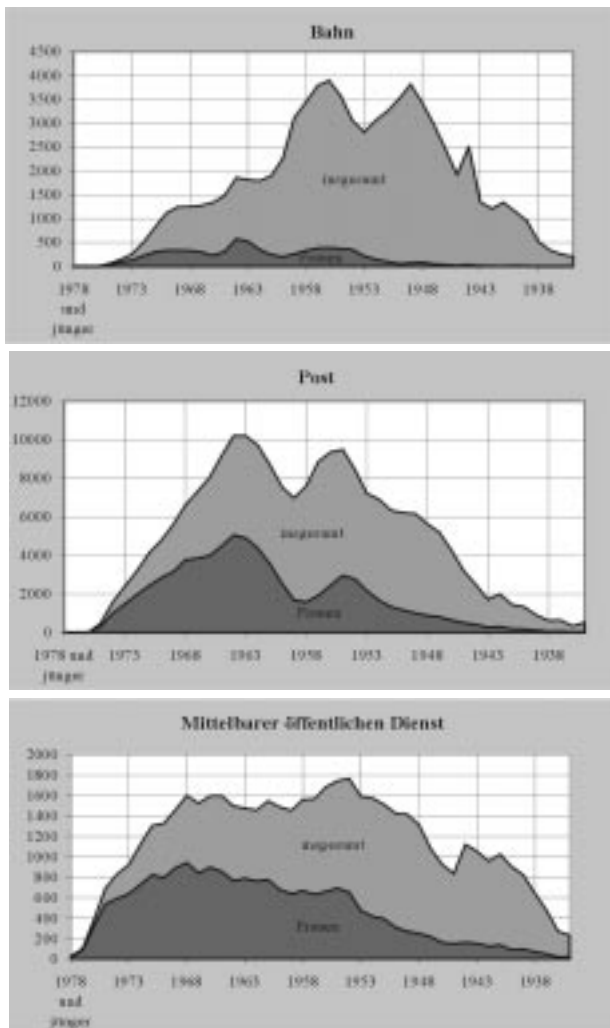


Abbildung AI 42

Altersstruktur der Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst nach Geschlecht 1999



Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** sind zwischen 1993 und 1999 bei den Geburtsjahrgängen 1943 und älter nur gut ein Viertel aus dem Dienst ausgeschieden. Während 1993 die Zahl der über 50-Jährigen 8 700 (23,5 %) betrug, beträgt diese 1999 13 100 (25,7 %). Die Verteilung auf die Altersjahrgänge ist hier relativ gleichmäßig.

**Entwicklung des Frauenanteils**

Bei der **Bahn** ist der Frauenanteil mit knapp 10 % relativ gering. Bei der **Post** ist er mit 35 % deutlich höher. Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** beträgt er sogar 40 %. In allen Bereichen ist der Frauenanteil seit 1960 stetig gestiegen. Dies hat zur Folge, dass der Anteil der Beamtinnen bei der Post bei den unter 32-Jährigen und im mittelbaren öffentlichen Dienst bei den unter 38-Jährigen über 50 % beträgt.

Wie bei den Beamtinnen der Gebietskörperschaften hat der steigende Frauenanteil insoweit Auswirkungen auf die Personalkosten, als auch bei Bahn, Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung überwiegend von Frauen wahrgenommen wird (siehe Übersicht A I 78, Seite 76).

**6.2.3 Ruhestandseintrittsverhalten**

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 22

**Bahn**

Wie die Übersicht A I 79, Seite 76, zeigt, entwickelten sich die Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts seit 1993 wie folgt:

Nach 1993 hat die Zahl der Zuruhesetzungen erheblich zugenommen. Ein Grund dafür ist die Vorruhestandsregelung im Zusammenhang mit der Privatisierung der Bahn. Die Zuruhesetzungen auf der Basis dieser Regelung haben bis 1998 jedes Jahr zugenommen. 1998 erfolgte die Hälfte aller Pensionierungen aus diesem Grund. Trotz der Vorruhestandsregelung ist die Zahl der Ruhestandsein-

## Übersicht A I 78

**Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst nach Geschlecht 1999**

	Bahn		Post		mittelbarer öffentlicher Dienst	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Altersklassen	in %					
unter 35 Jahre	10,0	35,2	17,3	39,0	18,0	44,4
35 bis 44 Jahre	34,0	49,0	41,6	41,5	27,4	34,9
45 bis 54 Jahre	42,0	15,0	33,6	17,4	33,1	16,2
55 Jahre und älter	14,0	1,0	7,5	2,1	21,5	4,5
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Beschäftigungsumfang	in %					
Vollzeit	97,5	50,3	88,8	53,5	95,3	68,5
Beurlaubte	1,8	25,1	10,2	23,0	0,6	9,9
Teilzeit	0,7	24,7	1,0	23,5	4,1	21,7
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

## Übersicht A I 79

**Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandeintritts bei der Bahn von 1993 bis 1999**

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		gesamt	
	in									
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1993	0,2	5,3	4,2	83,4	0,6	11,3	–	–	5,0	100,0
1994	0,3	3,6	5,3	76,0	0,5	7,7	0,9	12,7	7,0	100,0
1995	0,2	2,8	5,8	71,5	0,4	4,4	1,7	21,3	8,1	100,0
1996	0,1	1,7	5,5	68,5	0,3	3,6	2,1	26,2	8,0	100,0
1997	0,1	1,1	5,3	57,1	0,3	2,9	3,6	38,9	9,3	100,0
1998	0,1	1,4	4,2	47,2	0,1	0,9	4,5	50,5	8,9	100,0
1999	0,1	1,2	4,9	62,4	0,1	0,7	2,8	35,7	7,8	100,0

\* einschließlich Vorruhestandsregelung

tritte wegen Dienstunfähigkeit nicht zurückgegangen, ihr Anteil an den gesamten Ruhestandseintritten sank jedoch von 83% in 1993 auf 47% in 1998. Mit dem Auslaufen der Vorruhestandsregelung stieg er 1999 wieder auf 62%. Wegen Erreichens einer Altersgrenze erfolgten 1999 weniger als 2% der Zuruhesetzungen. (siehe Abb. A I 43, Seite 77).

Der Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit erfolgte 1999 überwiegend vor dem 55. Lebensjahr (43,3%). 38,7% der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten waren zwischen 55 und 59 Jahre alt und 18,0% waren 60 Jahre und älter.

**Post**

Die schnelle Reduzierung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Post erfolgte aufgrund der Vorruhestandsregelung. So stieg die Zahl der Zuruhesetzungen 1995 sprunghaft an. In den Folgejahren war sie zwar wieder etwas niedriger aber

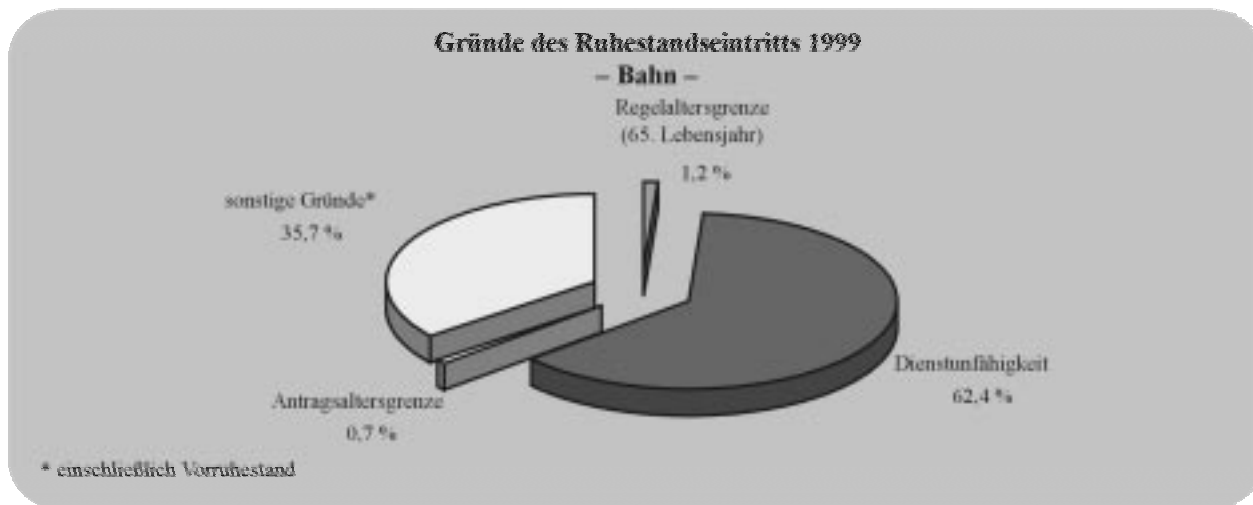
1999 immer noch etwa doppelt so hoch wie 1993 (siehe Übersicht A I 80, Seite 77).

Neben den Zuruhesetzungen wegen Vorruhestand hat auch die Zahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit seit 1993 erheblich zugenommen. Außer 1995 überstieg die Zahl der Dienstunfähigkeitsfälle die Vorruhestandszahlen. Die Dienstunfähigkeit blieb damit wie bereits 1993 der Hauptgrund für die Zuruhesetzungen der ehemaligen Postbeamtinnen und Postbeamten. Wegen Erreichens einer Altersgrenze gingen 1993 noch 29% in den Ruhestand. 1999 war es nur noch 1% (siehe Abb. A I 44, Seite 77).

**Mittelbarer öffentlicher Dienst**

Im mittelbaren öffentlichen Dienst gingen zwischen 1993 und 1999 fast alle wegen Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Antragsaltersgrenze in Ruhestand. 1999 waren dies insgesamt 99,5% (siehe Übersicht A I 81 und Abb. A I 45, Seite 78).

Abbildung AI 43

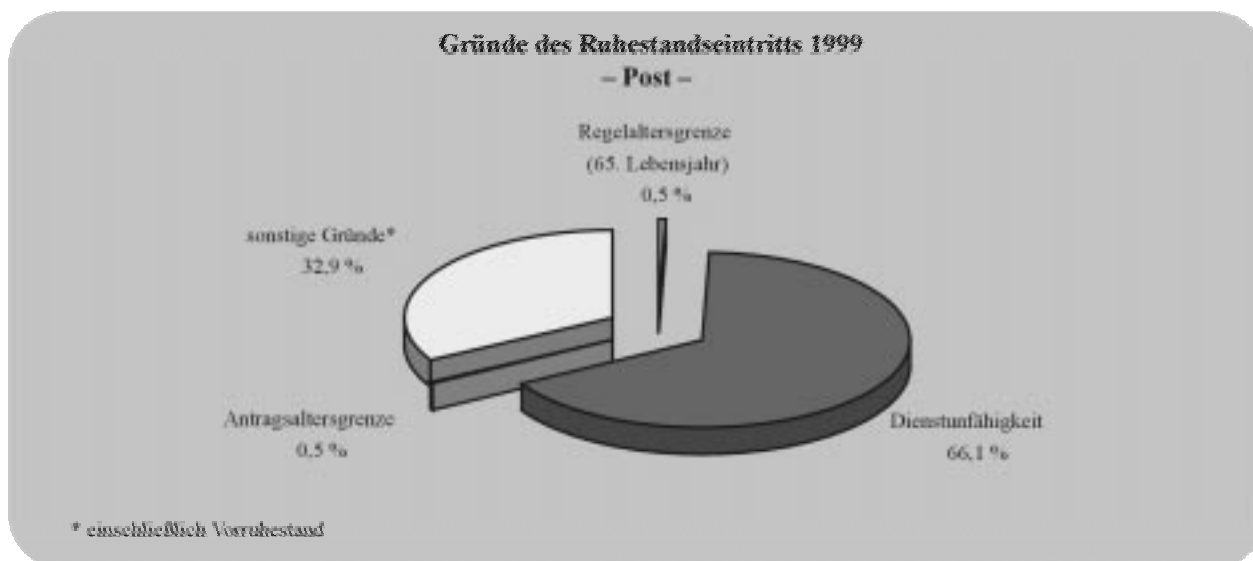


Übersicht AI 80

**Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Post von 1993 bis 1999**

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		gesamt	
	in									
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1993	0,4	4,3	6,3	69,3	2,2	24,5	0,2	1,9	9,1	100,0
1994	0,3	2,6	9,4	74,4	2,1	16,2	0,9	6,8	12,6	100,0
1995	0,2	1,0	9,7	42,2	0,5	2,1	12,5	54,7	22,9	100,0
1996	0,1	0,6	10,0	53,4	0,2	1,1	8,4	44,9	18,8	100,0
1997	0,1	0,4	11,7	63,3	0,1	0,7	6,5	35,6	18,4	100,0
1998	0,1	0,7	7,5	57,5	0,1	0,8	5,4	41,0	13,1	100,0
1999	0,1	0,5	12,0	66,1	0,1	0,5	6,0	32,9	18,1	100,0

Abbildung AI 44



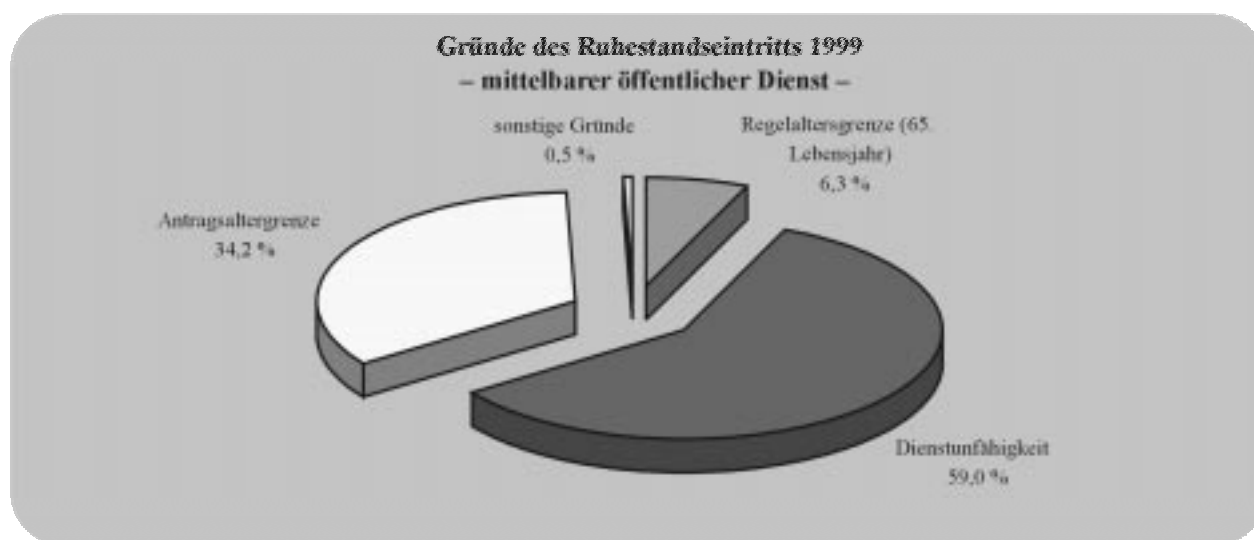
## Übersicht A I 81

**Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1993 bis 1999**

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		gesamt	
	in									
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1993	0,1	14,0	0,2	42,6	0,2	42,8	0,0	0,7	0,4	100,0
1994	0,0	10,7	0,2	47,3	0,1	41,9	–	–	0,4	100,0
1995	0,1	12,1	0,2	48,6	0,2	39,0	0,0	0,2	0,5	100,0
1996	0,1	9,3	0,3	55,8	0,3	33,9	0,0	1,0	0,6	100,0
1997	0,0	5,5	0,3	52,2	0,3	41,5	0,0	0,8	0,6	100,0
1998	0,0	6,8	0,3	52,8	0,3	39,6	0,0	0,9	0,6	100,0
1999	0,0	6,3	0,4	59,0	0,2	34,2	0,0	0,5	0,6	100,0

\* einschließlich Vorruhestandsregelung

Abbildung A I 45



### 6.3 Entwicklung der Versorgungsbezüge und deren Bestimmungsgrößen bis 2000

Die Versorgungsausgaben werden neben der Zahl der Versorgungsempfänger nicht unerheblich durch die Entwicklung der Ruhegehälter und der Ruhegehaltssätze beeinflusst. Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter bei der Bahn und bei der Post wie folgt entwickelt (siehe Übersicht A I 82, Seite 79):

Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Versorgungsempfänger aus dem Bestand der ehemaligen **Bundesbahn** um 15,5% und derjenigen aus dem Bestand der ehemaligen **Bundespost** um 14,5% waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Darüber hinaus tragen aber auch strukturelle Verbesserungen zum Anstieg der Ruhegehälter bei. Seit 1993 lagen die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge in beiden Bereichen regelmäßig über denen des Bestandes. In diesem Zeitraum ist die Differenz zwischen den

Ruhegehältern des Bestandes und der Zugänge noch angestiegen. So erhöhten sich die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge seit 1993 bei der Bahn als auch bei der Post um rd. 18%. Neben der Anpassung trägt die veränderte Verteilung der Laufbahngruppen an den Zugängen zu der Erhöhung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Zugänge bei. Während am 1. Januar 1994 1,2% der Ruhegehaltsempfänger bei der Bahn und 1,1% der Ruhegehaltsempfänger bei der Post aus dem höheren Dienst kamen, waren es 2000 1,1% (Bahn) und 1,1% (Post). Aus dem gehobenen Dienst kamen am 1. Januar 1994 9,9% (Bahn) und 12,3% (Post), 2000 waren es 11,1% (Bahn) bzw. 12,8% (Post).

Seit 1993 haben sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei der Bahn und bei der Post wie folgt verändert:

Aus der Übersicht A I 83, Seite 79, wird deutlich, dass sich die Ruhegehaltssätze vor allem bei der Post in den letzten Jahren allmählich verringert haben. Dies ergibt

## Übersicht A I 82

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamten bei der Bahn und bei der Post von 1994 bis 2000**

	Januar						
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	in DM						
<b>Bahn</b>							
insgesamt	2 782	2 848	2 971	2 993	3 053	3 131	3 214
Bestand zu Beginn des Vorjahres	2 769	2 862	2 942	2 958	3 009	3 076	3 188
Zugänge im Vorjahr	3 083	3 223	3 368	3 485	3 593	3 781	3 640
<b>Post</b>							
insgesamt	2 759	2 841	2 958	2 959	3 021	3 070	3 160
Bestand zu Beginn des Vorjahres	2 743	2 801	2 911	2 928	3 002	3 050	3 124
Zugänge im Vorjahr	2 939	3 134	3 196	3 181	3 176	3 328	3 470

sich auch aus den Unterschieden zwischen dem Bestand und den Zugängen. Bereits 1993 lagen die Ruhegehaltssätze der Zugänge unter dem Durchschnitt des Bestandes. Seither sind sie weiter zurückgegangen. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge betrug 1999 bei der Bahn 71,2 % (Bestand: 72,5 %). Deutlicher wird dieser Trend noch bei der Post. Hier betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge nur noch 68,5 % (Bestand: 71,3 %).

**6.4 Entwicklung der Versorgungsausgaben****6.4.1 Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999**

Die Versorgungsausgaben betragen 1999 für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Bundesbahn 8,1 Mrd. DM und für die der ehemaligen Bundespost 9,0 Mrd. DM. Aufgrund der Zunahme der Versorgungsempfänger sind die Versorgungsausgaben für die ehemaligen Beamtinnen und Beamten der Post erheblich stärker gestiegen, als bei der Bahn. So hat sich die Zahl der Versorgungsberechtigten der Post im Zeitraum von 1970 bis 2000 von 165 100 auf 260 500 (+57,8 %) erhöht, bei der Bahn ist die Zahl der Versorgungsempfänger hingegen von 284 000 auf 243 000

Übersicht A I 83

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei der Bahn und bei der Post von 1993 bis 1999**

Jahr	Bahn		Post	
	Bestand	Zugänge	Bestand	Zugänge
1993	72,8	72,0	72,4	71,7
1994	72,8	72,2	72,3	71,0
1995	72,7	72,3	72,2	71,8
1996	72,7	72,2	72,1	70,5
1997	72,6	72,2	71,9	69,6
1998	72,5	72,0	71,6	68,8
1999	72,5	71,2	71,3	68,5

(–14,4 %) zurückgegangen. Dies erklärt, dass dort der Anstieg der Versorgungsausgaben deutlich geringer ausfiel (siehe Übersicht A I 84).

Übersicht A I 84

**Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Bahn und bei der Post von 1970 bis 1999**

Jahr	Bahn	Post
	in Mrd. DM	
1970	2,0	2,0
1974	3,3	2,3
1975	3,5	2,4
1976	3,8	2,5
1977	4,1	2,7
1978	4,4	2,8
1979	4,6	2,9
1980	5,0	3,1
1981	5,2	3,1
1982	5,2	3,3
1983	5,3	3,4
1984	5,2	3,3
1985	5,3	3,4
1986	5,4	3,6
1987	5,5	3,7
1988	5,6	3,9
1989	5,6	4,0
1990	6,0	4,4
1991	6,3	4,7
1992	6,7	5,3
1993	6,8	5,4
1994	6,9	5,9
1995	7,3	6,6
1996	7,4	7,2
1997	7,6	7,9
1998	7,8	8,4
1999	8,1	9,0

Im mittelbaren öffentlichen Dienst beliefen sich die Versorgungsausgaben 1999 auf 0,9 Mrd. DM.

Die Erstattungen der Deutschen Bahn AG für die Versorgung der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten beliefen sich seit 1995 auf 4 148 Mio. DM (siehe Übersicht A I 85).

Für die zur Deutschen Bahn AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten wurden dem BEV für die Jahre 1995 bis 1999 folgende Leistungen gezahlt (siehe Übersicht A I 86):

Diese an den Bestand der noch aktiven Beamtinnen und Beamten gebundenen Zahlungen vermindern sich entsprechend dem Rückgang der bei der Deutschen Bahn AG tätigen Beamten.

Die Gesamtfinanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Post-Versorgungsempfänger für den Zeitraum 1995 bis 2005 durch den Bund und durch die Post-Aktiengesellschaften ist in der Übersicht A I 87 dargestellt.

#### 6.4.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 23

Die der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III Abschnitt 1.2 detailliert beschrieben.

ben. Es wurde davon ausgegangen, dass keine weiteren Vorruhestandsregelungen in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger der **Bahn** wird die Zahl der Versorgungsempfänger stetig von rd. 243 000 im Jahr 2000 auf rd. 61 000 Versorgungsempfänger im Jahr 2040 zurückgehen. Dieser Trend gilt sowohl für die Ruhegehaltsempfänger als auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung. Bis 2020 wird der Anteil der Ruhegehaltsempfänger noch leicht steigen. Danach ist ein beschleunigter Rückgang zu erwarten.

Bei der **Post** wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger bis 2015 nach auf ca. 298 000 erhöhen. Dieser Anstieg beruht ausschließlich auf der Zunahme der Ruhegehaltsempfänger. Während diese von 2000 bis 2015 von 199 000 auf 234 000 anwachsen, bleibt die Zahl der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung ab 2000 bis 2014 konstant und wird danach abnehmen. Gegenüber 2000 steigt die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger um 17,6%. Mit einem merklichen Rückgang der Versorgungsempfänger ist hier erst nach 2020 zu rechnen.

Auf der Grundlage des derzeitigen Bezügniveaus (ohne Anpassung – Variante 0) ergibt sich bei der **Bahn** ein kontinuierliches Absinken der Ausgaben, von 8,1 Mrd. DM im Jahr 2000 auf 6,4 Mrd. DM im Jahre 2015 und danach bis 2040 ein schneller Rückgang bis auf 2,0 Mrd. DM.

Übersicht A I 85

#### Anteile der DB AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Abs. 1 DBGrG

Jahr	Summe
	in Mio. DM
1995	489,2
1996	1 186,0
1997	888,0
1998	829,0
1999	756,1

Übersicht A I 86

#### An die BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Abs. 3 DBGrG

Jahr	Summe
	in Mio. DM
1995	8,4
1996	18,6
1997	39,2
1998	55,2
1999	59,0

Übersicht A I 87

#### Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger der Post

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mrd. DM										
Versorgungsleistungen	6,6	7,2	7,9	8,4	9,0	9,8	10,5	11,2	11,6	12,0	12,4
Beihilfeleistungen	0,9	1,1	1,6	1,8	1,9	2,1	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0
Gesamtleistungen	7,5	8,4	9,5	10,2	10,9	11,9	12,7	13,6	14,2	14,8	15,4
davon											
Unternehmensfinanzierung	7,5	8,1	9,3	7,9	3,3	3,5	3,2	3,0	3,0	3,0	3,0
Bundesfinanzierung*	0,0	0,3	0,2	2,3	7,6	8,4	9,5	10,6	11,2	11,8	12,4

\* ohne Zuführung in die Versorgungsrücklage



Bei der **Post** ist unter diesen Voraussetzungen ein Ausgabeanstieg von 9,5 Mrd. DM im Jahr 2000 auf 11,3 Mrd. DM im Jahr 2020 (+19%) zu erwarten, danach gehen die Ausgaben bis 2040 auf 7,2 Mrd. DM zurück.

Bei unterstellter Bezüganpassung von 2% (Variante 1) steigen die Versorgungsausgaben bei der **Bahn** bis 2009 auf 8,5 Mrd. DM, von 2,5% (Variante 2) bis 2014 auf 8,8 Mrd. DM und bei 3% (Variante 3) bis 2018 auf 9,2 Mrd. DM jeweils an und gehen danach langsam, ab 2030 überdurchschnittlich zurück.

Die gleichen Bezüganpassungen unterstellt, steigen die Versorgungsausgaben bei der **Post** bis 2029 stetig an und zwar auf 17,4 Mrd. DM bei Anpassungen von durchschnittlich 2%, bei Anpassungen von durchschnittlich 2,5% bis 2031 auf 19,7 Mrd. DM und bei Anpassungen von durchschnittlich 3% bis 2034 auf 22,6 Mrd. DM.

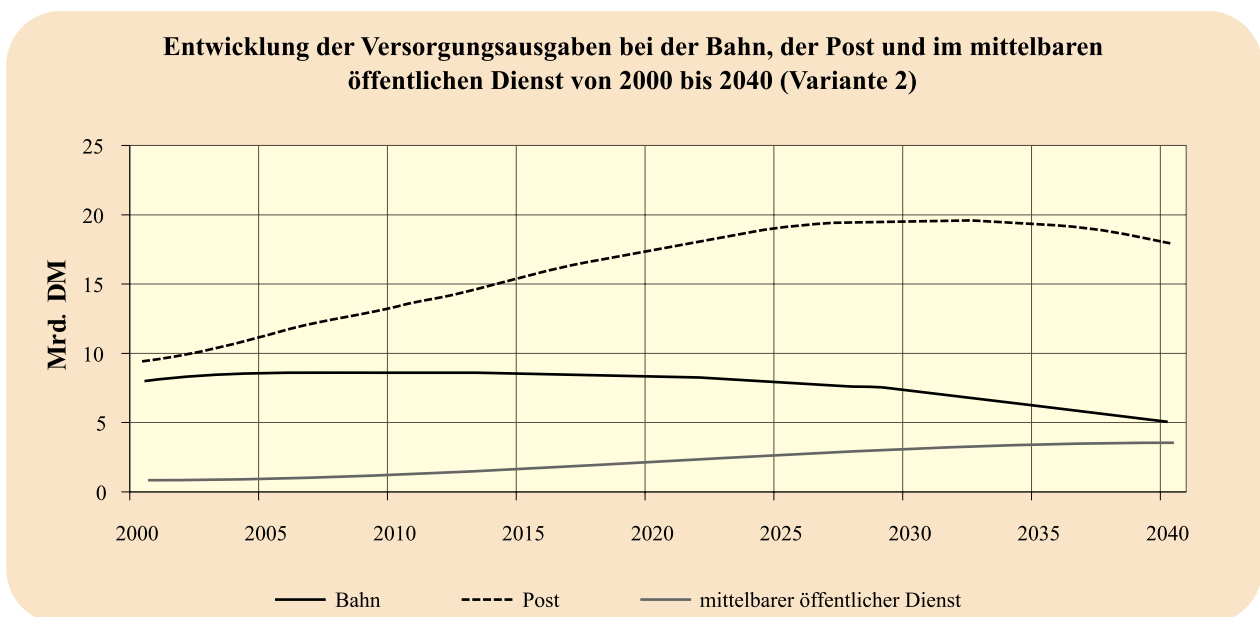
Die Versorgungsausgaben im mittelbaren öffentlichen Dienst steigen gegenüber dem heutigen Niveau deutlich an, bleiben aber im Verhältnis zu anderen Bereichen weiterhin von untergeordneter Bedeutung (siehe Übersicht A I 88 und Abb. A I 46).

Übersicht A I 88

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst**

Jahr	Bahn		Post		mittelbarer öffentlicher Dienst	
	Versorgungsempfänger	Variante 2	Versorgungsempfänger	Variante 2	Versorgungsempfänger	Variante 2
	in 1000	in Mrd. DM	in 1000	in Mrd. DM	in 1000	in Mrd. DM
2000	243	8,1	264	9,5	16	0,9
2005	227	8,4	283	11,4	17	1,1
2008	213	8,6	289	12,6	18	1,3
2010	204	8,7	293	13,5	18	1,4
2015	180	8,7	298	15,5	20	1,7
2020	155	8,5	297	17,5	22	2,2
2030	106	7,2	265	19,7	24	3,1
2040	61	5,1	198	18,2	23	3,7

Abbildung A I 46



## II. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

### 1. Überblick

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie erbringt Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) und ergänzt die Leistungen aus der allgemeinen Rentenversicherung, der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kraft Gesetzes angehören. Im Regelfall wird die Zusatzversorgung aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt (siehe Unterabschnitt 1.1). Seit 1967 gilt ein Gesamtversorgungssystem mit dem Ziel, für die Gesamtheit der Altersbezüge (d. h. die Summe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer anderen Art der Grundversorgung und aus der Zusatzversorgung) ein bestimmtes Niveau zu sichern (zu den Einzelheiten siehe Unterabschnitt 1.1). In den neuen Bundesländern ist die Zusatzversorgung zum 1. Januar 1997 eingeführt worden.

Die Bereiche Bahn und Post nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein:

Die Postunternehmen Postdienst AG, Telekom AG und Postbank AG haben die Zusatzversorgung zunächst als Gesamtversorgungssystem bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost weitergeführt. Mittlerweile wurden jedoch in diesem Bereich Tarifverträge abgeschlossen, die reine Betriebsrentenmodelle vorsehen, wie sie weithin in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind. Die bisherige Zusatzversorgung als Gesamtversorgungssystem wird nur noch für Bestandsrentnerinnen und -rentner im Rahmen von Besitzstandsregelungen bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) fortgeführt. Die Versorgungsleistungen dieses geschlossenen Bestandes werden unmittelbar von den Postnachfolgeunternehmen getragen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation zum 1. Januar 1995 erfolgt die Finanzierung der VAP zu über 99% privatrechtlich. In diesem Bericht wird daher auf diesen Bereich nicht mehr eingegangen.

Auch die Deutsche Bahn AG (siehe Unterabschnitt 1.2) bietet ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung auf der Grundlage eines reinen Betriebsrentenmodells an. Lediglich die bereits früher bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Arbeitnehmer bleiben in dem im Unterabschnitt 1.1 im Einzelnen erläuterten Gesamtversorgungssystem versichert. Es handelt sich um einen geschlossenen Bestand. Zuständiger Träger für beide Zusatzversorgungssysteme ist die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B.

Eine Sonderstellung nehmen ferner die im Unterabschnitt 1.3 aufgeführten haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg und überwiegend Bremen sowie in Berlin für einen geschlossenen Rentnerbestand ein. Schließlich wird im Unterabschnitt 1.4 auf die Versicherungen beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU) und im Unterabschnitt 1.5 auf weitere Formen der Zusatzversorgung hingewiesen.

#### 1.1 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Bund und Länder (Ausnahmen siehe Unterabschnitt 1.3), Gemeinden/Gemeindeverbände und sonstige Arbeitgeber, die einem kommunalen Arbeitgeberverband angeschlossen sind, gewährleisten ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes. Dies sind

- die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe mit 1999 insgesamt
  - 1 994,5 Tsd. Pflichtversicherten und
  - 6 422,2 Mio. DM Versorgungsleistungen,
- die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengefassten 13 Gebiets- und 6 Stadtkassen, 2 Sparkasseneinrichtungen sowie 5 kirchliche Zusatzversorgungskassen mit 1999 insgesamt
  - 2 794,8 Tsd. Pflichtversicherten und
  - 5 580,9 Mio. DM Versorgungsleistungen.

Die Zusatzversorgungseinrichtungen stellen sich innerhalb des Formenkreises der betrieblichen Altersversorgung als Pensionskassen dar.

##### 1.1.1 Zielsetzung und Grundlagen

Ziel der Zusatzversorgung ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles im öffentlichen Dienst verbleiben, eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung zu gewährleisten. Es wird für den jeweiligen Beschäftigten eine bestimmte Gesamtversorgung ermittelt, hiervon die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eine andere Art der Grundversorgung) abgezogen und die Differenz von der Zusatzversorgungseinrichtung als sog. Versorgungsrente gezahlt. Die Höhe der Versorgungsrente hängt damit – anders als bei den reinen Betriebsrentenmodellen – auch von der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Die Zusatzversorgung zeichnet sich dadurch aus, dass sie von den Tarifvertragsparteien mit bundesweit einheitlichem Leistungsrecht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geregelt wird. Die Manteltarifverträge im öffentlichen Dienst sehen allgemein einen Anspruch der erfassten Beschäftigten auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vor. Die Einzelheiten dieser Versicherung werden in speziellen Versorgungstarifverträgen geregelt, wobei die weitere inhaltliche Ausgestaltung durch die Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung erfolgt. Diese bildet die Rechtsgrundlage für Versicherungsleistungen. Die Beschlussorgane der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen sind meist paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt. Den Änderungen des Leistungsrechts in den Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen gehen Tarifverhandlungen voraus. Damit wird der Inhalt des Leistungsrechts letztlich von den Tarifvertragsparteien bestimmt.

Das eigentliche Versicherungsverhältnis wird zwischen dem an der Zusatzversorgungseinrichtung beteiligten Arbeitgeber und der jeweiligen Einrichtung begründet; Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Dieser schließt für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherung ab. Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten; sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Versichert werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Pflichtversicherung), die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht nur geringfügig im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt oder nebenberuflich tätig sind und
- die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können.

Die Zusatzversorgungseinrichtungen haben untereinander Abkommen zur Überleitung von Versicherungen abgeschlossen. Wechselt ein Beschäftigter zu einem Arbeitgeber, der Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, hat der Beschäftigte die Überleitung der Versicherung zu der nun zuständigen Einrichtung zu beantragen.

Scheidet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus dem öffentlichen Dienst aus oder wechselt zu einem Arbeitgeber, der nicht Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, endet auch die Pflichtversicherung. Es entsteht dann automatisch die sog. beitragsfreie Versicherung (§ 34 VBL-S, § 25 MS). Im späteren Versicherungsfall steht dem Berechtigten hieraus, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes erfüllt sind, eine anteilige Versorgungsrente in Höhe von 2,25 % der Volleleistung für jedes Jahr der Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zu, § 18 BetrAVG in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversor-

gung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S.1914). Anders als nach dem bis zu dieser Gesetzesänderung geltenden Recht erhält der vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer nun eine anteilige Versorgungsanwartschaft. Außerdem werden die späteren Versorgungsleistungen dynamisiert. Ist die Wartezeit erfüllt, war die Anwartschaft aber noch nicht im Sinne des Betriebsrentengesetzes unverfallbar, steht eine Versicherungsrente zu (siehe Unterabschnitt 1.1.3).

Eine freiwillige Weiterversicherung mit dem Ziel, die Versicherung unverändert aufrechtzuerhalten, ist grundsätzlich nicht möglich. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Privatisierung öffentlicher Aufgaben wurde bei der VBL allerdings eine Fortsetzung der Pflichtversicherung für den Fall ermöglicht, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu einem nicht beteiligten Arbeitgeber wechselt, an dem der frühere Arbeitgeber „unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen“ beteiligt ist.

### 1.1.2 Finanzierung

Ursprünglich finanzierten sich die Zusatzversorgungseinrichtungen über Beiträge, von denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Teil trugen. Ab 1967 gab es ein Mischsystem aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Umlagen der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmeranteil wurde schrittweise abgebaut, und seit 1. Januar 1978 bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber (zur Entwicklung des Umlagesatzes seit 1950 bei der VBL siehe Anhang, Tabelle A II 13).

Die Umlage wird als Prozentsatz des jeweiligen steuerpflichtigen Arbeitsentgelts der versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festgelegt. Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass die Einnahmen – einschließlich der Vermögenserträge – zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben in einem bestimmten Zeitabschnitt ausreichen (Abschnittsdeckungsverfahren). Bei der VBL beträgt der Deckungsabschnitt fünf Jahre, bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen bis zu zehn Jahre. Die Höhe des Umlagesatzes hängt also – neben dem Leistungsniveau – sowohl von der Zahl der Leistungsempfänger und damit den voraussichtlichen Versorgungsausgaben der Zusatzversorgungseinrichtung im Deckungsabschnitt ab, als auch von der Zahl der bei der Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Umlagebasis), sodass sich bei gleichem Leistungsrecht erhebliche Unterschiede der Umlagesätze der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen ergeben. Vor diesem Hintergrund ist auch die Unterscheidung zwischen den Abrechnungsverbänden West und Ost zu sehen. Da es im Abrechnungsverband Ost derzeit nur eine geringe Zahl von Leistungsempfängern gibt, können die Leistungen mit einem geringen Umlagesatz finanziert werden. Aber auch innerhalb des Abrechnungsverbandes West kommt es wegen des unterschiedlichen Zahlenverhältnisses zwischen Aktiven und Rentnern bei den einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen zu sehr unterschiedlichen Umlagesätzen.

Versorgungseinrichtungen mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen Versicherten und Rentnern – wie die VBL – sind von dem Anstieg der Ausgaben für Rentenleistungen besonders negativ betroffen. Der starke Anstieg des Umlagesatzes hat zu der tariflichen Einigung geführt, dass 1999 wieder eine Arbeitnehmerbeteiligung eingeführt wurde. Nach der neuen tariflichen Regelung trägt der Arbeitgeber die Umlage bis zur Höhe von 5,2 % alleine; vom übersteigenden Prozentsatz tragen jeweils die Hälfte der Arbeitgeber als Umlage und die Beschäftigten als Beitrag zur Umlage. Bei der VBL im Abrechnungsverband West beträgt der Umlagesatz seit 1. Januar 1999 7,7 %; hiervon trägt der Arbeitgeber 6,45 % und der Arbeitnehmer 1,25 %. Diese Vereinbarung gilt nicht nur für die VBL, sondern allgemein für alle Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Sie wird jedoch bei den meisten kommunalen Versorgungseinrichtungen wegen der günstigeren Bestandsverhältnisse und eines sich daraus ergebenden niedrigen Umlagesatzes derzeit noch nicht praktisch. Bei der AKA beträgt die Bandbreite der Umlagesätze in den alten Bundesländern zum 1. Januar 1999 3,95 % bis 7 %; in 2001 4 % bis 7,5 %.

In den neuen Bundesländern sind die Umlagesätze allgemein niedrig, da noch wenig Zusatzrenten anfallen. Dies resultiert daraus, dass dort die Zusatzversorgung erst 1997 eingeführt wurde und die Ansprüche aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden sind. Bei der VBL im Abrechnungsverband Ost beträgt der Umlagesatz zum 1. Januar 1999 1 %, im Bereich der AKA bewegen sich die Umlagesätze im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1999 zwischen 1 % und 1,3 %, in 2001 1 % bis 1,7 %.

Die vom Arbeitgeber gezahlte Umlage ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig. Hinsichtlich der Steuer ist tarifvertraglich festgelegt, dass der Arbeitgeber die von ihm zu zahlende Umlage bis zu einem Betrag von monatlich 175 DM zu seinen Lasten pauschal versteuert. Die diesen Betrag übersteigende Umlage haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Leistung aus dem Arbeitsverhältnis individuell zu versteuern. Für die Beitragsberechnung in der Sozialversicherung gilt, dass bis zu 2,5 % des der pauschal versteuerten Umlage zugrunde liegenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, vermindert um den Betrag von monatlich 26 DM, dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenzen hinzuzurechnen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsentgeltverordnung). Darüber hinaus haben die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den individuell versteuerten Teil der Umlage Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen.

### 1.1.3 Leistungen

#### a) Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

Voraussetzung für den Bezug einer Versorgungs- bzw. Versicherungsrente ist die Erfüllung der Wartezeit von

60 Umlagemonaten und der Eintritt des Versicherungsfalls (z. B. Alter, Erwerbsminderung u. a.).

Anspruch auf Versorgungsrente haben Versicherte – in Parallele zur Beamtenversorgung – nur dann, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert sind, d. h. bis zum Rentenbeginn im Dienst eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes standen, der Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist.

Die Versorgungsrente ist die wichtigste Leistung der Zusatzversorgung. Sie ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Obergrenze der sog. Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung ermittelt sich aus gesamtversorgungsfähigem Entgelt und gesamtversorgungsfähiger Zeit. Sie orientiert sich damit an ähnlichen Faktoren wie die Beamtenversorgung.

Beim Geldfaktor entspricht das gesamtversorgungsfähige Entgelt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen mit dem Unterschied, dass mit wenigen Ausnahmen alle Entgeltbestandteile versorgungsfähig sind und nicht auf die Bezüge des letzten Monats abgestellt wird, sondern auf den Monatsdurchschnitt der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls. Damit ist die Zusatzversorgung ebenso wie die Beamtenversorgung am Endgehalt orientiert. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist im Wesentlichen der steuerpflichtige Arbeitslohn, also einschließlich Sonderzuwendung und aller Zulagen/Zuschläge usw., soweit nicht ausdrücklich ausgenommen. Für die Versorgung ist maßgeblich der dynamisierte monatliche Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls. Bei Entgelten, die typischerweise nicht regelmäßig in gleicher Höhe anfallen (z. B. für Überstunden, Bereitschaftsdienste) wird jedoch der ebenfalls dynamisierte Durchschnitt der letzten zehn Jahre zugrunde gelegt.

Beim Zeitfaktor werden die Zeiten der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung (Umlagemonate) sowie die Hälfte der Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht zugleich Umlagemonate sind, berücksichtigt. Aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit wird der Versorgungssatz ermittelt.

Die Versorgungsstaffel ist zunächst so definiert wie in der Beamtenversorgung, d. h. 1,875 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit, höchstens 75 % nach maximal 40 anrechnungsfähigen Jahren.

Seit 1985 wird diese Berechnung überlagert durch die sog. Nettobegrenzung der Gesamtversorgung. Diese Nettobegrenzung wurde zur Bereinigung des Problems der sog. Überversorgung eingeführt, das sich im Verhältnis zum letzten aktiven Nettoeinkommen dadurch ergeben hatte, dass einerseits die Steuer- und Sozialabgabenbelastung der Aktivgehälter angestiegen war, andererseits die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung praktisch abzugsfrei zuzuflossen. Dies konnte netto zu einem das letzte Aktivgehalt übersteigenden Renteneinkommen führen. Um dies zu

vermeiden, wird zur Versorgungsberechnung das gesamtversorgungsfähige Entgelt um fiktive Steuer- und Sozialabgabenabzüge gemindert und aus dem sich so ergebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelt nach einer Nettostaffel die Gesamtversorgung errechnet. Die Nettoformel ist so angelegt, dass über die fiktiven Abzüge künftige Änderungen der Steuer- und Soziallastquoten automatisch berücksichtigt werden. Zum 1. April 1995 haben die Tarifvertragsparteien auch die Beiträge zur Pflegeversicherung und den Solidaritätszuschlag in die Nettobegrenzung mit einbezogen und damit diese Methode durch weitere Berechnungsschritte ergänzt und konsequent weiter entwickelt (vgl. für die VBL die 27. Satzungsänderung). Ferner wird seit dem 1. Juli 2000 (vgl. für die VBL die 37. Satzungsänderung) der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage der Zusatzversorgung und ein pauschal berechneter Minderungsbetrag wegen der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern individuell zu versteuernden Arbeitgeberumlage in die Nettoberechnung einbezogen. Im Hinblick darauf, dass das Gesamtversorgungssystem auf das Sozialversicherungs-, das Beamten- und das Steuerrecht Bezug nimmt, ist die Zusatzversorgung in starkem Maße von externen Bezugsgrößen abhängig. Dieses System hat zur Folge, dass sich neben Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Veränderungen des Steuerrechts sowie Veränderungen der Beitragshöhe in der Sozialversicherung unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsleistungen auswirken. Ein Ansteigen der Steuer- und Soziallastquoten sowie des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage führt zu einer Verminderung der Versorgungsrente; dagegen führt eine Verminderung der Steuer- und Soziallastquoten sowie des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage zu einer Erhöhung der Versorgungsrente.

Die (nettobegrenzte) Gesamtversorgung wird errechnet, indem das fiktive Nettoarbeitsentgelt mit dem Nettoversorgungssatz multipliziert wird. Der Nettoversorgungssatz beträgt pro Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit 2,294 % des fiktiven Nettoentgelts, höchstens 91,75 % nach maximal 40 anrechenbaren Jahren. Von dieser maßgebenden Gesamtversorgung, die eine reine Rechengröße darstellt, wird die Grundversorgung (in der Regel die gesetzliche Rente) abgezogen. Der verbleibende Betrag ist die Versorgungsrente. Erreicht die so ermittelte Versorgungsrente nicht den Betrag, der als Versicherungsrente zu zahlen wäre, wird in jedem Falle die Versicherungsrente als „Mindestbetrag der Versorgungsrente“ (sog. Garantiversorgungsrente) gezahlt.

Elemente einer Mindestsicherung sind in Gestalt des Mindestversorgungssatzes (brutto 35 % / netto 45 %), ferner als Mindestgesamtversorgung in Höhe des beamtenrechtlichen Mindestruhegehalts vorhanden.

Hat die pflichtversicherte Arbeitnehmerin oder der pflichtversicherte Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, betragen die Versorgungssätze für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit brutto 1,6 % / netto 1,957 %. Diese besondere Skala berücksichtigt den

im Beamtenrecht geltenden Grundsatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich nicht mehr in das Beamtenverhältnis berufen werden und demgemäß keine Beamtenversorgung erlangen können.

Früher wurde – wie in der Beamtenversorgung – die Höchstversorgung mit brutto 75 % / netto 91,75 % bereits nach 35 Jahren erreicht. Die frühere günstigere Staffel kommt allerdings einem großen Teil der Pflichtversicherten aufgrund von Übergangsregelungen nach wie vor noch ganz oder teilweise zugute.

Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen von mehr als einem Jahr werden nach ihrem Umfang und ihrer Dauer mittels sog. Beschäftigungsquotienten bei der Ermittlung der Gesamtversorgung berücksichtigt.

Bei Versicherungsfällen wegen Berufsunfähigkeit im Sinne des bis Ende 1999 geltenden Rentenrechts (vgl. § 43 SGB VI) wird die Gesamtversorgung nach noch geltendem Satzungsrecht auf 70 % (übergangsweise auf 80 %) gekürzt.

Die Gesamtversorgung wird wie die Beamtenversorgung angepasst. Und zwar wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zum gleichen Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst, wie die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtinnen bzw. -beamten in Folge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert werden. Gleichzeitig wird das für die Berechnung der Versorgungsrente maßgebende fiktive Nettoarbeitsentgelt auf der Grundlage der im Anpassungszeitpunkt geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle und der dann in der Sozialversicherung geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen neu errechnet. Weiter wird die Versorgungsrente stets neu errechnet, wenn die im Rahmen des Gesamtversorgungssystems angerechnete Grundversorgung (gesetzliche Rente) ihrerseits angepasst wird.

Die beamtenähnliche Gesamtversorgung steht prinzipiell nur dann zu, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles (in der Regel Beginn der gesetzlichen Rente) bei einer Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt. Bei vorherigem Ausscheiden und Nichtvorliegen der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes, erhält sie oder er im späteren Rentenfall eine sog. Versicherungsrente in Höhe von 0,3125 % der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen Umlagen entrichtet worden sind. Der Vomhundertsatz von 0,03125 % ist festgelegt worden, damit auch nach Wegfall des Arbeitnehmerbeitrages in Höhe von 2,5 % des steuerpflichtigen Entgelts ab 1. Januar 1978 weiterhin 1,25 % der Summe der angenommenen Pflichtbeiträge als Versicherungsrente zustehen ( $2,5 \times 1,25 / 100 = 0,03125$ ). Die Versicherungsrente ist eine beitragsbezogene Leistung, die nicht dynamisiert wird. Aufgrund der Änderungen des Betriebsrentenrechts – Neuregelung des § 18 BetrAVG, Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen – wird seit dem 1. Januar 2001 die Versicherungsrente nach Satzungsrecht überlagert durch die Regelun-

gen des Betriebsrentengesetzes. In den meisten Fällen haben vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heute einen gesetzlichen Anspruch auf eine anteilige dynamische Versorgungsrente in Höhe von 2,25 % der höchstmöglichen Zusatzversorgung (Vollleistung) pro Jahr der Pflichtversicherung. Dies gilt sowohl für Bestands- als auch für Neurentnerinnen und -rentner. Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten, besteht Anspruch auf Zusatzrente mindestens in der Höhe, wie er sich aus § 18 in der Fassung vom 16. Dezember 1997 ergibt (für je zwölf volle zurückgelegte Umlage Monate bei demselben Arbeitgeber 0,4 % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts im Zeitpunkt des Ausscheidens).

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten werden auch an Hinterbliebene (Witwen/ Witwer, Waisen) gewährt. Ausgehend von der Gesamtversorgung bzw. der Versicherungsrente/anteiliger Versorgungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes des verstorbenen Berechtigten beträgt die Leistung

für die Witwe/den Witwer	60 %,
für die Halbwaise	12 %,
für die Vollwaise	20 %.

Insgesamt dürfen die Leistungen an mehrere Hinterbliebene die Gesamtversorgung bzw. die Versicherungsrente für den verstorbenen Berechtigten nicht überschreiten. Gegebenenfalls werden die einzelnen Leistungen anteilig gekürzt.

#### b) Sterbegeld

Neben den genannten laufenden Leistungen gewähren die Zusatzversorgungseinrichtungen beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten den Angehörigen ein einmaliges Sterbegeld von maximal 3 000 DM.

#### c) Abfindung

Versicherungsrenten sowie Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Witwen/Witwer (bei Wiederheirat) werden auf Antrag kapitalisiert und einmalig abgefunden.

### 1.1.4 Besonderheiten neue Bundesländer

Am 3. Mai 1995 verständigten sich die Tarifvertragsparteien darauf, die Zusatzversorgung im Bereich der neuen Bundesländer weitgehend nach gleichen Regelungen und auf der Grundlage eines einheitlichen Tarifrechts einzuführen. Die Einführung erfolgte zum 1. Januar 1997. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe werden bei den dort neu gegründeten kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen versichert, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder bei der VBL. Bei der Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern wurden aus Gründen der Finanzierbarkeit gewisse Abstriche gemacht. Der Grundsatz, dass zusätzliche Rentenversicherungszeiten im Rahmen der Gesamtversorgungsfähigen Zeit zur Hälfte berücksichtigt werden, erfährt hier dahin gehend eine Einschränkung, dass diese

erst ab dem 3. Oktober 1990 anerkannt werden. Vom Grundsatz, dass eine Rentenleistung frühestens nach einer Wartezeit von 60 Umlage Monaten beansprucht werden kann, wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet jedoch eine Ausnahme gemacht.

Pflichtversicherte aus dem Beitrittsgebiet, bei denen nach dem 31. Dezember 1996 vor Erfüllung der Wartezeit (60 Umlage Monate) der Versicherungsfall eintritt, erhalten nach § 105 b VBL-S bzw. § 108 a MS eine Sonderleistungen in der Höhe, wie sie als Versicherungsrente (siehe Unterabschnitt 1.1.3) zustehen würde, wenn sie in den vorangegangenen Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Beitrittsgebiet ununterbrochen vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 bestanden hat und die Pflichtversicherung am 1. Januar 1997 begonnen und ununterbrochen bestanden hat. Wechselt ein Beschäftigter aus dem Tarifgebiet Ost in das Tarifgebiet West, geht die Sonderanwartschaft verloren.

### 1.1.5 Handlungsbedarf

In der Tarifrunde 2000 haben sich die Tarifvertragsparteien verpflichtet, im Verhandlungswege die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung sicherzustellen. Ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung müssen auch hier weitere Maßnahmen ergriffen werden. Hintergrund sind die aktuelle und absehbare Finanzlage der Zusatzversorgungseinrichtungen, insbesondere der VBL und – teilweise zeitversetzt – anderer Versorgungskassen. Die demographischen Faktoren, die in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung zu einem deutlichen Kostenanstieg führen, gelten auch in der Zusatzversorgung in gleichem Maße. Die verlängerte Lebenserwartung und das frühe Renteneintrittsalter spielen auch hier eine maßgebliche Rolle ebenso wie der Anstieg der Rentenzahlen aufgrund der früheren Personalexpansion des öffentlichen Dienstes. Hinzu kommen Ausgabensteigerungen aufgrund des Gesamtversorgungssystems. Dazu gehören die Mehrausgaben wegen der Abhängigkeit von den externen Bezugsgrößen (siehe Unterabschnitt 1.1.3). Aufgrund der Nettobegrenzung bedeuten Entlastungen der Aktivgehälter – wie sie sich derzeit durch die Schritte der Steuerreform sowie gesunkene Rentenversicherungsbeiträge ergeben – zusätzliche Kostenbelastungen für die Zusatzversorgung. Dies führt bereits jetzt insbesondere bei der VBL – aber auch bei einigen anderen Versorgungskassen – zu einem erheblichen Finanzierungsdefizit. Zudem werden im Gesamtversorgungssystem Einschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung solange aufgefangen, bis bei der Zusatzversorgung wirkungsgleiche Einschränkungen vorgenommen werden. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22. März 2000 – 1 BvR 1136/96 – ein wesentliches Strukturelement des derzeitigen Gesamtversorgungssystems – nämlich die volle Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Zusatzversorgung bei lediglich hälftiger Anrechnung der Rentenversicherungszeiten, die außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegt wurden –

als gleichheitswidrig bezeichnet; allein die Vollarbeitung der gesetzlichen Rentenzeiten würde bei der VBL eine weitere Steigerung der Ausgaben um rund 20 % nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund sind in der Zusatzversorgung Konsolidierungsschritte unverzichtbar. Für die Tarifvertragsparteien besteht Handlungsbedarf. Der Einstieg ist bereits in der Tarifrunde 2000 des öffentlichen Dienstes erfolgt. Dort haben sich die Tarifvertragsparteien nicht nur verpflichtet, die Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung sicherzustellen, sondern zugleich vereinbart, die Leistungen ab dem 1. Januar 2002 auf dem Stand April 2000 einzufrieren, sofern es nicht zu einer Einigung kommt. Die Verhandlungen wurden Anfang des Jahres 2001 aufgenommen. Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Systems sind nicht ausgeschlossen.

Sollte es zu wesentlichen Änderungen des Zusatzversicherungsrechts kommen, wären die entsprechenden vom geltenden Rechtszustand ausgehenden Prognosen in diesem Teil des Berichts insoweit überholt.

## 1.2 Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)

Zusatzversorgungseinrichtung der Bahn ist die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) in Frankfurt/Main mit 1999

74,8 Tsd. Pflichtversicherten und

1 237,3 Mio. DM Versorgungsleistungen.

Die Zusatzversorgung aus der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B gliedert sich in das Satzungsrecht Teil C, mit einem zum 31. Juli 1979 geschlossenen Versichertenbestand, und das Satzungsrecht Teil D, gültig ab dem 1. August 1979:

### a) Teil C der Satzung

Das Leistungsrecht nach Teil C der Satzung folgt dem Prinzip der Gesamtversorgung, ist jedoch mit dem Leistungsrecht der VBL nicht unmittelbar vergleichbar. Versicherte nach Teil C sind keine mehr vorhanden, der Rentenbestand setzt sich aus ehemaligen Versicherten aus den alten Bundesländern zusammen. Seit 1979 werden Leistungen nach dem Teil C ausschließlich aus Mitteln der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolger finanziert. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen haben im Jahr 1999 408,6 Mio. DM betragen.

### b) Teil D der Satzung

Die leistungsrechtlichen Regelungen im Teil D der Satzung entsprechen dem Satzungsrecht der VBL. Leistungen nach dem Teil D werden durch Umlagen der Arbeitgeber und neuerdings durch anteilige Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Umlage finanziert. Nach der Neuordnung des Eisenbahnwesens zum 1. Januar 1994 ist zwischen den Beständen des Bundes-eisenbahnvermögens und den übrigen Beteiligten zu unterscheiden.

– Beteiligter: Bundeseisenbahnvermögen

Nach der Neuordnung des Eisenbahnwesens zum 1. Januar 1994 und der Entscheidung der Deutschen Bahn AG, sich nicht an der BVA Abteilung B zu beteiligen, handelt es sich für den Bereich der versicherten Eisenbahner um einen geschlossenen Bestand. Die Finanzierung erfolgt durch Umlagen in Höhe von 8,25 % sowie einen Bundeszuschuss zur Deckung des schließungsbedingten Fehlbetrags. Dieser hat 583,2 Mio. DM im Jahr 1999 betragen.

– Alle übrigen Beteiligten:

Es handelt sich hier um einen Bestand, bestehend aus den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen (WSV) des Bundes und einiger Länder sowie der Eigenbetriebe der Bahnversicherungsträger, in dem noch Zugänge zu verzeichnen sind. Die Finanzierung erfolgt durch Umlagen in Höhe von 9,4 % sowie Zuwendungen (für die Jahre 1995 bis 1999 in Höhe von jährlich 18,1 Mio. DM).

Die Umlagen unterliegen der Pauschalbesteuerung durch die Arbeitgeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 3.

## 1.3 Haushaltsfinanzierte Zusatzversorgungssysteme

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nicht und die Freie Hansestadt Bremen ist nur für einen Teil ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der VBL angeschlossen. Das Land Berlin war nach einem Beschluss der Alliierten vorübergehend nach 1945 gehindert, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der VBL zu versichern. Daher hat es aufgrund der „Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)“ seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunächst selbst zusätzlich versorgt.

Im Einzelnen bestehen folgende Regelungen:

### a) Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Großteil ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haushaltsfinanzierte Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG). Hierbei handelt es sich um ein Gesamtversorgungssystem, das vergleichbare Leistungen wie die VBL gewährt. Mit dem Gesetz zur Neuordnung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995 (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) wurde für Beschäftigte, die nach dem 31. März 1995 eingestellt worden sind, ein neues, die Gesamtversorgung ablösendes, reines Betriebsrentensystem eingeführt. Die Betriebsrente nach dem 2. RGG beträgt 0,5 % des ruhegeldfähigen Entgelts pro Jahr der ruhegeldfähigen Zeit.

## b) Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen gewährt einem Teil ihrer ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Landeshaushalt Versorgungsleistungen nach dem Bremischen Ruhelohngesetz.

## c) Berlin

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin sind ganz überwiegend bei der VBL versichert. Lediglich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits am 31. März 1955 beschäftigt waren und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zum Land Berlin standen, gilt die Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA), die 1955 als Tarifvertrag abgeschlossen worden ist. Es handelt sich insoweit um einen heute geschlossenen Bestand. Seit 1998 sind keine nach der VVA Anwartschaftsberechtigten mehr beschäftigt. Die Leistungen nach der VVA werden aus dem Landeshaushalt gezahlt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 4.

#### 1.4 Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU)

Der Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU), Bonn, nimmt die Aufgaben eines Trägers der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wahr für die so genannten „Zuwendungsempfänger“ des Bundes und der Länder, die nicht die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der VBL oder einer kommunalen Zusatzversorgungskasse erfüllen. Der VBLU versichert Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Einrichtungen und Unternehmen,

- die Zuwendungsempfänger im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung sind,
- auf welche die öffentliche Hand maßgeblichen Einfluss nimmt,
- die öffentliche Belange wahrnehmen,
- in Anlehnung an die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes.

Grundlage der Versicherung ist ein Gruppenversicherungsvertrag, den der VBLU (für die ihm angeschlossenen Arbeitgeber) mit zz. 25 Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen hat. Zur Finanzierung werden Beiträge in Höhe von 6,9 % des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts erhoben, die in der Regel zu zwei Dritteln der Arbeitgeber (4,6 %) und zu einem Drittel (2,3 %) die Beschäftigten tragen. Die Leistungen werden nicht nach einem Gesamtversorgungssystem, sondern beitragsbezogen berechnet.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 5.

#### 1.5 Weitere Zusatzversorgungssysteme

Zu den weiteren Zusatzversorgungssystemen zählen die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die öffentlich-rechtlichen und vergleichbare Kreditanstalten sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 6.

#### 2. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und AKA

Nachstehend werden die wesentlichen Daten der VBL und der in der AKA zusammengefassten Zusatzversorgungseinrichtungen untersucht. Im Vergleich zum ersten Versorgungsbericht werden stellenweise neue Akzente gesetzt. So wird stärker nach dem Geschlecht differenziert, das Renteneintrittsverhalten detaillierter untersucht und für die VBL nach den Abrechnungsverbänden West und Ost unterschieden. Vor diesem Hintergrund wurden die Daten – anknüpfend an den ersten Versorgungsbericht und soweit entsprechendes Zahlenmaterial vorhanden ist – zurückreichend in das Jahr 1970 erhoben. Die hier nur auf die VBL und AKA bezogene Gesamtbetrachtung wird ergänzt durch detaillierte Einzelbetrachtungen der VBL einerseits und der in der AKA zusammengefassten kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen andererseits. Wegen der jeweiligen strukturellen Besonderheiten und des zugrunde liegenden Datenmaterials folgen die Einzeldarstellungen teilweise unterschiedlichen Differenzierungskriterien. So war beispielsweise für den Bereich der AKA eine Trennung zwischen neuen und alten Bundesländern nicht möglich. Für den Bereich der AKA können sich im Vergleich zu den statistischen Jahresberichten geringe Abweichungen ergeben, da für diesen Bericht angeforderten Daten nicht von allen in der AKA zusammengefassten Kassen vollständig geliefert werden konnten.

#### 2.1 Entwicklung der Zahl der pflichtversicherten und beitragsfrei versicherten Arbeitnehmer 1970 bis 1999

a) Gesamtbetrachtung (siehe Übersicht A II 1 und Abb. A II 1, Seite 89)

Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten bei VBL und AKA hat sich von 1 623 954 im Jahr 1970 auf 3 873 554 in 1993 um 138,5 % erhöht. 1999 ist die Zahl der Pflichtversicherten um weitere 23,6 % auf 4 789 343 gestiegen. Im Gesamtbetrachtungszeitraum (1970 bis 1999) ist die Gesamtzahl der bei der VBL und AKA Pflichtversicherten um insgesamt fast 195 % gestiegen.

Mit der Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost im Jahr 1997 ist die Gesamtzahl der Pflichtversicherten bezogen auf das Vorjahr um 24,5 % von 3 885 527 auf 4 839 424 gestiegen. Da für die AKA kein zwischen den Tarifgebieten West und Ost differenzierendes

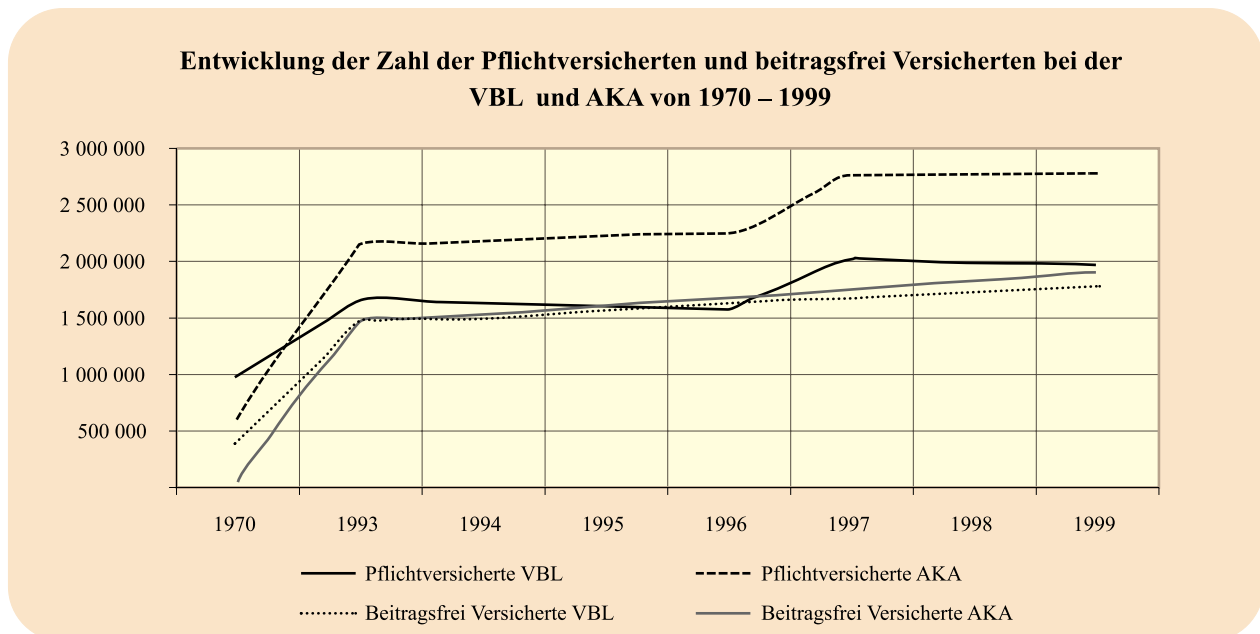


Übersicht A II 1

**Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 1999**

31. Dez.	Pflichtversicherte			Beitragsfrei Versicherte			insgesamt
	VBL	AKA (kirchliche und kommunale ZVK)	gesamt	VBL	AKA (kirchliche und kommunale ZVK)	gesamt	
1970	1 012 074	611 880	1 623 954	420 000	61 957	481 957	2 105 911
1993	1 681 688	2 191 866	3 873 554	1 499 239	1 521 901	3 021 140	6 894 694
1994	1 676 210	2 213 273	3 889 483	1 547 093	1 564 262	3 111 355	7 000 838
1995	1 608 285	2 262 912	3 871 197	1 628 983	1 634 190	3 263 173	7 134 370
1996	1 603 446	2 282 081	3 885 527	1 657 566	1 688 845	3 346 411	7 231 938
1997	2 053 594	2 785 830	4 839 424	1 706 497	1 772 188	3 478 685	8 318 109
1998	2 022 800	2 787 238	4 810 038	1 766 349	1 854 921	3 621 270	8 431 308
1999	1 994 512	2 794 831	4 789 343	1 819 335	1 936 875	3 756 210	8 545 553

Abbildung A II 1



Datenmaterial vorliegt, kann nicht ausgewiesen werden, wie hoch der spezifische Anteil ist, der auf die Neuzugänge in den neuen Bundesländern zurückzuführen ist. Bei der VBL ist die Zahl der Pflichtversicherten von 1996 auf 1997 von 1 603 446 auf 2 053 594 um insgesamt 450 148 und damit um 28,1 % gestiegen. Hierauf entfällt mit 485 569 neuen Pflichtversicherten ein Zuwachs von 30,3 % auf das Tarifgebiet Ost (siehe Übersicht A II 2, Seite 90).

Die Zahl der beitragsfrei Versicherten (zum Begriff der beitragsfreien Versicherung siehe Unterabschnitt 1.1.1) bei VBL und AKA ist von 1970 auf 1993 um 2 539 183 gestiegen (526,8 %). Von 1993 auf 1999 hat sich die Gesamtzahl der beitragsfrei Versicherten um 735 070 und damit um 24,3 % erhöht. In der Zeitspanne von 1970 bis 1999 ist die Zahl der beitragsfrei Versicherten bei VBL und AKA um insgesamt 679,3 % angewachsen.

## Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der VBL von 1970 bis 1999

Übersicht A II 2

Drucksache 14/7220

31. Dez.	Pflichtversicherte															beitragsfrei Versicherte insgesamt	
	Bund			Länder			Kommunen			Träger der Sozialversicherung			sonstige Arbeitgeber				insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt		
1970*	193 830		193 830	426 680		426 680	183 483		183 483	60 609		60 609	147 472		147 472	1 012 074	420 000
1993	195 057		195 057	688 915		688 915	259 781		259 781	148 685		148 685	389 250		389 250	1 681 688	1 499 239
1994	185 168		185 168	660 979		660 979	256 949		256 949	152 745		152 745	420 369		420 369	1 676 210	1 547 093
1995	178 016		178 016	654 570		654 570	253 418		253 418	145 098		145 098	377 183		377 183	1 608 285	1 628 983
1996	172 407		172 407	640 997		640 997	252 251		252 251	143 464		143 464	394 327		394 327	1 603 446	1 657 566
1997**	165 172	31 933	197 105	626 105	358 141	984 246	249 160	17	249 177	135 826	22 985	158 811	391 762	72 493	464 255	2 053 594	1 706 497
1998	159 435	31 224	190 659	591 260	342 062	933 322	242 594	17	242 611	134 942	22 898	157 840	422 672	75 696	498 368	2 022 800	1 766 349
1999	155 087	30 324	185 411	576 546	330 061	906 607	236 470	19	236 489	133 068	23 065	156 133	430 415	79 457	509 872	1 994 512	1 819 335

\* Die Zahl der beitragsfrei Versicherten für 1970 ist geschätzt.

\*\* Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern

b) VBL (siehe Übersichten A II 2 bis A II 7 und Abb. A II 2 und A II 3)

Bei der VBL ist die Zahl der Pflichtversicherten von 1993 bis 1999 von 1 681 688 auf 1 994 512 um 18,6 % gestiegen. Im Gesamtbetrachtungszeitraum hat sich die Zahl der Pflichtversicherten um 97,1 % erhöht.

Für den Bereich des Bundes ist die Zahl der Pflichtversicherten im Zeitraum 1993 bis 1999 von 195 057 auf 185 411 um 4,9 % abgesunken. Hier hat sich insbesondere der Abbau des Zivilpersonals der Bundeswehr ausgewirkt. Ohne den gleichzeitigen Zuwachs in den neuen Bundesländern hätte die Zahl der Pflichtversicherten im Zeitraum von

Abbildung A II 2

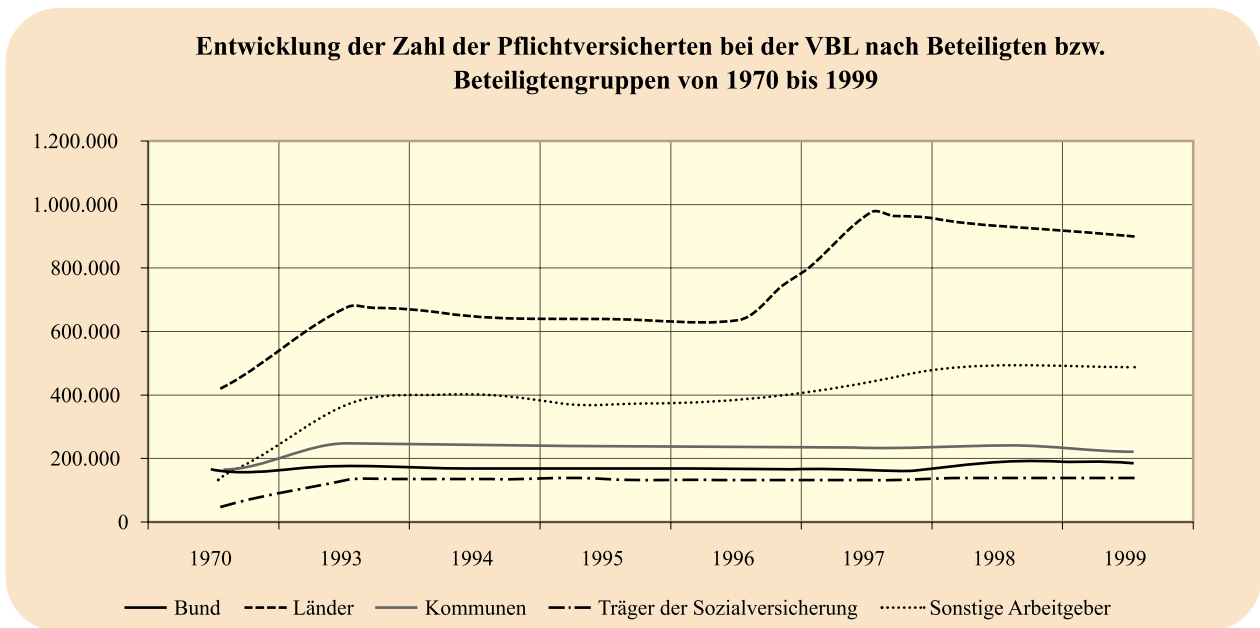
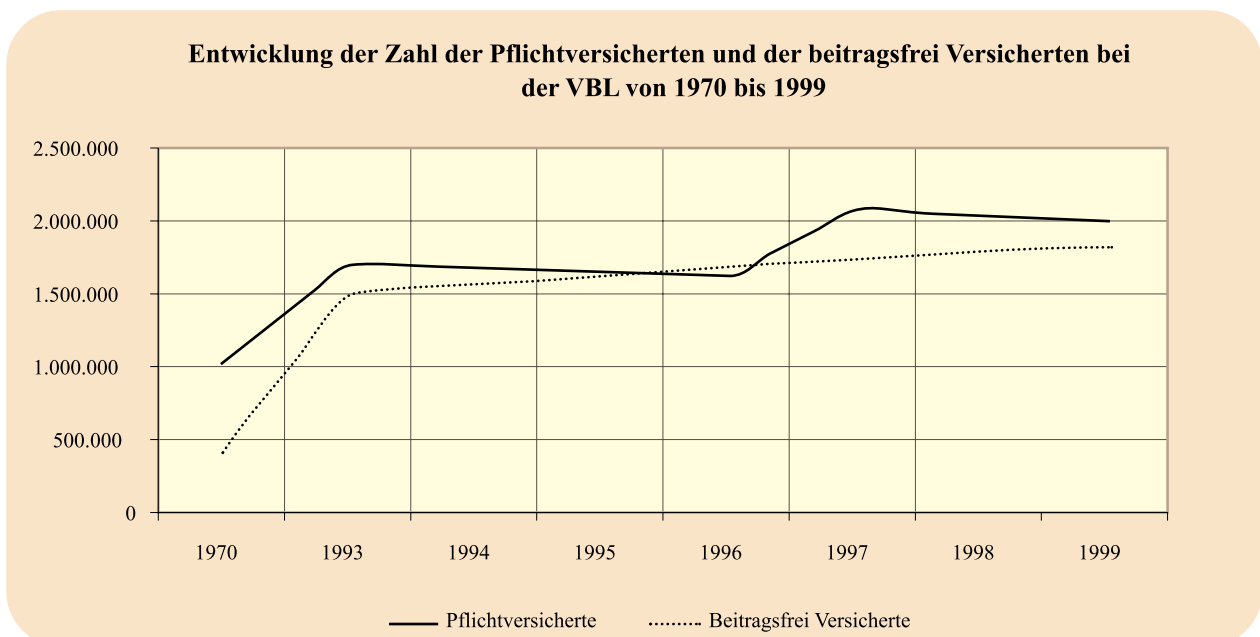


Abbildung A II 3



## Übersicht A II 3

**Zusammensetzung der Versicherten bei der VBL am 31. Dezember 1999 nach Geschlecht**

	Frauen			Männer			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
Pflichtversicherte	916 394	312 600	1 229 994	615 192	150 326	765 518	1 994 512
Beitragsfrei Versicherte	1 019 168	39 613	1 058 781	738 828	21 726	760 554	1 819 335
Versicherte insgesamt	1 935 562	352 213	2 287 775	1 354 020	172 052	1 526 072	3 813 847

## Übersicht A II 4

**Pflichtversicherte bei der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligungsgruppen am 31. Dezember 1999**

Bund		185411
Länder		
Baden-Württemberg	77317	
Bayern	103961	
Berlin	102973	
Brandenburg	39668	
Bremen	17792	
Hessen	63878	
Mecklenburg-Vorpommern	40457	
Niedersachsen	76060	
Nordrhein-Westfalen	127137	
Rheinland-Pfalz	29648	
Sachsen	90769	
Sachsen-Anhalt	62091	
Schleswig-Holstein	20049	
Thüringen	54807	906607
Kommunale Arbeitgeber		236489
Träger der Sozialversicherung		156133
Sonstige Arbeitgeber		509872
insgesamt		1994512

## Übersicht A II 6

**Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL getrennt nach Geschlecht**

31. Dez.	Zahl		Anteil	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	in %			
1998	424 820	48 312	21,0	2,4
1999	436 128	61 897	21,9	3,1

## Übersicht A II 7

**Durchschnittliches Jahresentgelt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte – hochgerechnet auf Vollbeschäftigung<sup>1</sup> – bei der VBL im Jahr 1998<sup>2</sup>**

Jahr	Jahresentgelt Vollzeitbeschäftigte		Jahresentgelt Teilzeitbeschäftigte	
	West	Ost	West	Ost
	in DM			
1998	60 929	57 073	57 225	58 999

<sup>1</sup> Die Hochrechnung erfolgt durch die Division des tatsächlichen Teilzeitentgelts durch den Beschäftigungsquotienten (West: 0,57; Ost: 0,74).

<sup>2</sup> Diese Daten liegen aufgrund einer von der VBL durchgeführten Sonderauswertung nur für das Jahr 1998 vor.

1993 bis 1999 um 20,5 % abgenommen. Im Jahr 1999 betrug der Anteil der Pflichtversicherten beim Bund im Abrechnungsverband Ost 30 324. Dies entspricht einem Anteil von 16,4 %.

In den Ländern hat sich die Zahl der Pflichtversicherten von 688 915 im Jahr 1993 auf 906 607 im Jahr 1999 und damit um 31,6 % erhöht. Die Entwicklung in den Jahren 1993 bis 1996 war kontinuierlich abnehmend. Ohne den Zuwachs in den neuen Bundesländern hätte die Zahl der Pflichtversicherten in den Ländern in der Zeit von 1993 bis 1999 um 16,3 % abgenommen. Im Jahr 1999 betrug die Zahl der Pflichtversicherten bei den Ländern im Abrechnungsverband Ost 330 061, dies entspricht einem Anteil von 36,4 %.

Bei den kommunalen Arbeitgebern in der VBL hat sich die Zahl der Pflichtversicherten seit 1993 von 259 781 auf 236 489 im Jahr 1999 und damit um 9 % verringert. Mit 1999 nur 19 Pflichtversicherten bei den kommunalen Arbeitgebern im Abrechnungsverband Ost kann die Entwicklung im Abrechnungsverband Ost außer Betracht bleiben.

Die Gesamtzahl der bei der VBL beitragsfrei Versicherten, die den öffentlichen Dienst verlassen und damit eine Anwartschaft auf eine anteilige Zusatzrente nach dem Betriebsrentengesetz oder auf eine Versicherungsrente haben, ist von 1 499 329 im Jahr 1993 auf 1 819 335 in 1999 um 21,3 % gewachsen. Der Anstieg im Gesamtbetrachtungszeitraum beträgt 333,2 %.

Der Anteil der Pflichtversicherten am Bestand beträgt 1999 52,3 % (1993 52,9 %), beitragsfrei versichert sind

**Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL in den Jahren 1992 bis 1999**

31. Dez.	Pflichtversicherte			Teilzeitbeschäftigte			Anteil			Beschäftigungsquotient	
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost
							in %			in %	
1992	1 668 107	–	1 668 107	–	–	351 113	–	–	21,1	–	–
1993	1 681 688	–	1 681 688	–	–	360 391	–	–	21,4	–	–
1994	1 676 210	–	1 676 210	–	–	366 125	–	–	21,8	–	–
1995	1 608 285	–	1 608 285	–	–	367 229	–	–	22,8	–	–
1996	1 603 446	–	1 603 446	–	–	369 638	–	–	23,1	–	–
1997*	1 568 025	485 569	2 053 594	379 927	76 199	456 126	24,2	16,6	22,2	0,57	0,73
1998	1 550 903	471 897	2 022 800	391 658	81 474	473 132	25,3	17,3	23,4	0,57	0,74
1999	1 531 586	462 926	1 994 512	411 070	86 955	498 025	26,8	18,8	25,0	0,57	0,76

\* Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern

47,7 % (1993 47,1 %). 1970 hat das Verhältnis der Pflichtversicherten zu den beitragsfrei Versicherten noch 70,7 % betragen.

Einzelheiten sind der Übersicht A II 2, Seite 90, zu entnehmen.

Von 1999 insgesamt 1 994 512 Pflichtversicherten waren 1 228 994 Frauen und 765 518 Männer. Der Frauenanteil betrug damit 61,7 %. Auffallend ist der Unterschied zwischen den Abrechnungsverbänden Ost und West. Im Abrechnungsverband West beträgt der Anteil der Frauen 59,8 %, im Abrechnungsverband Ost 67,5 %. Bei den beitragsfrei Versicherten liegt der Anteil der Frauen insgesamt mit 1 058 781 bei 58,2 %. Einzelheiten ergeben sich aus der Übersicht A II 3, Seite 92.

Die Verteilung der Pflichtversicherten im Jahr 1999 auf die einzelnen Beteiligtenbereiche ist in der Übersicht A II 4, Seite 92, dargestellt. Zahlenmäßig bedeutendste Beteiligtegruppe sind die Länder mit 906 607 Pflichtversicherten (45,4 %), gefolgt von den sonstigen Arbeitgebern mit 509 872 Pflichtversicherten (25,6 %) sowie den kommunalen Arbeitgebern mit 236 489 Pflichtversicherten (11,9 %). Der Anteil der unmittelbaren Bundesverwaltung an der Zahl der Pflichtversicherten beträgt mit 185 411 nur 9,3 %. Der Bund liegt damit an vierter Stelle. Von den 185 411 Pflichtversicherten gehören 111 217 zum Bereich der Bundeswehr; ohne die Bundeswehr beträgt der Anteil des Bundes lediglich 3,7 %. Auf die Träger der Sozialversicherung entfallen 156 133 Pflichtversicherte (7,8 %). Die Beteiligtegruppen der Sozialversicherungsträger und der sonstigen Arbeitgeber erfassen auch Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Den Übersichten A II 5, A II 6 und A II 7, Seite 92f., sind Daten zur Teilzeitbeschäftigung zu entnehmen. Geeignetes Datenmaterial für den Zeitraum vor 1992 liegt nicht vor. Seit 1992 ist der Anteil der bei der VBL pflichtversicherten Teilzeitbeschäftigten von 21,1 % auf 25 % gestie-

gen. Der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen lag stets erheblich über dem der Männer. In 1999 waren 21,9 % der Frauen und nur 3,1 % der Männer teilzeitbeschäftigt.

Im Abrechnungsverband Ost liegt die Teilzeitbeschäftigtenquote im Jahr 1999 mit 18,8 % deutlich unter der Teilzeitbeschäftigtenquote von 26,8 % im Abrechnungsverband West. Dies ist wesentlich auf das andere Erwerbsverhalten der Frauen im Beitrittsgebiet zurückzuführen, zum anderen auf das Einkommensniveau. Auch der Beschäftigungsquotient, der zum Ausdruck bringt, in welchem Umfang Teilzeit ausgeübt wird, liegt mit 0,76 % im Abrechnungsverband Ost deutlich über dem im Abrechnungsverband West mit 0,57 %. Hier wirken sich auch Teilzeitprogramme mit geringfügig verminderter Arbeitszeit zur Sicherung von Arbeitsplätzen aus. Das durchschnittliche Jahresentgelt der Teilzeitbeschäftigten hochgerechnet auf Vollbeschäftigung liegt im Abrechnungsverband Ost mit 58 999 DM über dem der Vollbeschäftigten, die durchschnittlich über 57 073 DM verfügen. Das bedeutet, dass im Abrechnungsverband Ost Teilzeit bei Beziehern von überdurchschnittlichen Einkommen stärker verbreitet sein muss.

b) AKA (siehe Übersichten A II 8 und A II 9 sowie Abb. A II 4

Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten der in der AKA zusammengeschlossenen Versorgungskassen ist von 1993 bis 1999 von 2 191 86 auf 2 794 831 um 27,5 % gestiegen. Die Entwicklung ist nicht geradlinig, aber im Gegensatz zur VBL jedes Jahr zunehmend. 1995 war – mit Ausnahme des Jahres 1997 (Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost) – mit 503 749 mehr Pflichtversicherten als im Vorjahr die höchste Zuwachsrate zu verzeichnen. Von 1996 auf 1997 ist die Zahl der Pflichtversicherten von 2 282 081 auf 2 785 830 und damit um 22,1 % gestiegen. Der Anteil der Pflichtversicherten am Versichertenbestand beträgt 1999 wie schon 1993 59 %.

## Übersicht A II 8

### Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der AKA von 1970 bis 1999

31. Dez.	Pflichtversicherte						beitragsfrei Versicherte
	Länder	kommunale Arbeitgeber	Träger der Sozialversicherung	sonstige Arbeitgeber	kirchliche Zusatzversorgungskassen	insgesamt	
1970*	–	–	–	–	–	611 880	61 957
1993*	–	–	–	–	–	2 191 866	1 521 901
1994	12 059	1 053 942	11 949	544 923	590 400	2 213 273	1 564 262
1995	11 928	1 061 278	12 224	570 707	606 775	2 262 912	1 634 190
1996	11 689	1 052 596	12 564	588 572	616 660	2 282 081	1 688 845
1997	11 046	1 401 430	22 018	670 340	680 996	2 785 830	1 772 188
1998	10 680	1 368 146	21 818	701 362	685 232	2 787 238	1 854 921
1999	10 313	1 343 542	21 904	725 614	693 458	2 794 831	1 936 875

\* Für 1970 und 1993 liegt kein aufgeschlüsseltes Datenmaterial nach Beteiligten bzw. Beteiligtegruppen vor.

Übersicht A II 9

**Zusammensetzung der Versicherten bei der AKA am 31. Dezember 1999 getrennt nach Geschlecht**

	Frauen	Männer	insgesamt
Pflichtversicherte	1 904 151	890 680	2 794 831
Beitragsfrei Versicherte	1 413 025	523 850	1 936 875
Versicherte insgesamt	3 317 176	1 414 530	4 731 706

Im Gesamtbetrachtungszeitraum hat sich die Zahl der Pflichtversicherten bei der AKA um 356,8 % erhöht.

Die Zahl der beitragsfrei Versicherten ist von 1 521 901 im Jahr 1993 auf 1 936 875 im Jahr 1999 und damit um 27,3 % angewachsen. 1993 bis 1996 betrug die durchschnittliche Zuwachsrate bei den beitragsfrei Versicherten der AKA ca. 55 000; seit 1997 ist die Zahl mit etwas mehr als jährlich 80 000 deutlich gestiegen. Der Zuwachs im Gesamtbetrachtungszeitraum beträgt 3026 %.

Der Anteil der pflichtversicherten Frauen beträgt mit 1 904 151 bei der AKA 68,1 %. Bei den beitragsfrei Versicherten ist ein Verhältnis von 73 % Frauen zu 27 % Männern zu verzeichnen.

**2.2 Entwicklung der Renten von 1970 bis 2040**

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben hängt von der Zahl der Leistungsempfänger und der Höhe der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ab. Im Folgenden wird zunächst im Unterabschnitt 2.2.1 dargestellt, wie sich die

Zahl der Leistungsempfänger (Anzahl der Renten) über die Jahre entwickelt hat. Im Unterabschnitt 2.2.2 wird das Renteneintrittsverhalten (durchschnittliches Renteneintrittsalter sowie Rentennewuzugänge nach Rentenarten) untersucht. Über die durchschnittliche Rentenlaufzeit liegt der Bundesregierung kein statistisches Datenmaterial für die Zusatzversorgung vor. Unterabschnitt 2.2.3 beschäftigt sich mit der Altersstruktur des Aktivpersonals. Für den Versorgungsbericht ist die Altersstruktur der heute Pflichtversicherten insbesondere unter dem Blickwinkel des im Unterabschnitt 2.2.2 beleuchteten Renteneintrittsverhalten und der sich im Unterabschnitt 2.3.5 anschließenden Prognose von Interesse.

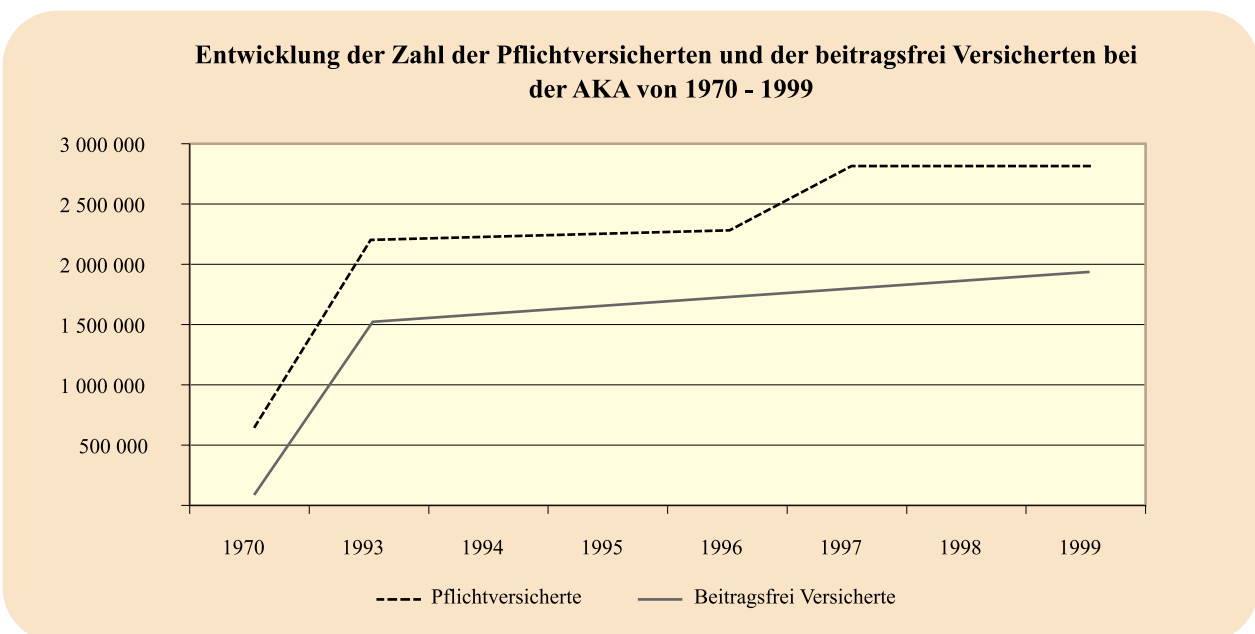
**2.2.1 Anzahl der Renten 1970 bis 1999**

a) Gesamtbetrachtung (siehe Übersichten A II 10 und A II 11 sowie Abb. A II 5)

Die Gesamtzahl der Renten bei der VBL und AKA ist von 337 629 im Jahr 1970 auf 1 327 795 im Jahr 1993 um 293,7 % gestiegen. Bis 1999 hat sich die Gesamtzahl der Renten um weitere 25 % auf 1 659 619 erhöht. Bezogen auf den Gesamtbetrachtungszeitraum beträgt der Anstieg 391,5 %.

Wesentlichste Leistung sind die Versorgungsrenten. Die Zahl der Empfänger von Versorgungsrenten ist kontinuierlich von 1 232 740 im Jahr 1993 auf 1 524 404 im Jahr 1999 und damit um 23,7% gestiegen. Bei den Versicherungsrenten ist die Zuwachsrate noch erheblicher. Die Steigerung beträgt bei 95 055 Versicherungsrenten im Jahr 1993 und 135 215 Versicherungsrenten im Jahr 1999 42,2 %. Der Anteil der Hinterbliebenenrenten ist seit 1994

Abbildung A II 4



Übersicht A II 10

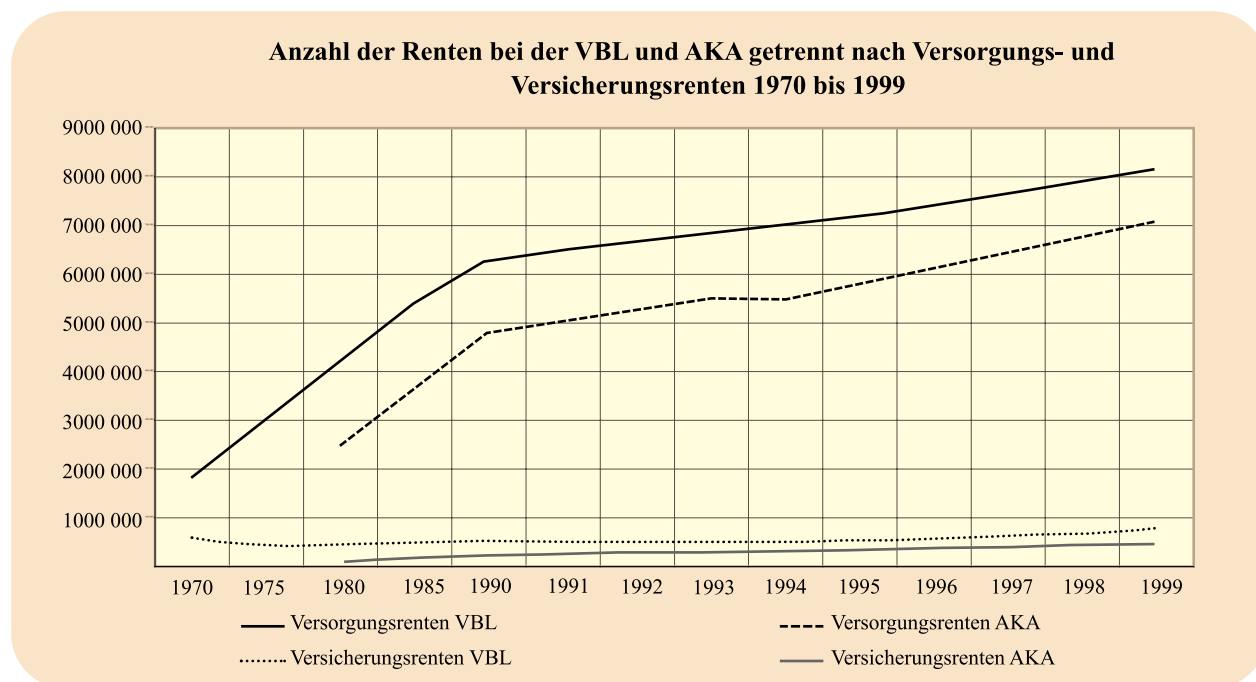
**Anzahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten von 1970 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten		Summe Sp. 1-2	Versicherungsrenten*		Sp. 4-5	insgesamt Sp. 3+6
	VBL	AKA		VBL	AKA		
	1	2	3	4	5	6	7
1970	181 397	94 837**		61 458	- **		337 692
1975	298 993	172 145**		45 928	- **		517 066
1980	413 228	252 016	665 244	48 096	13 848	61 944	727 188
1985	538 697	365 930	904 627	54 631	22 267	76 898	981 525
1990	633 695	481 661	1 115 356	56 980	31 039	88 019	1 203 375
1991	651 518	504 972	1 156 490	57 601	32 941	90 542	1 247 032
1992	662 684	523 923	1 186 607	57 861	34 545	92 406	1 279 013
1993	682 742	549 998	1 232 740	58 421	36 634	95 055	1 327 795
1994	700 271	547 602	1 247 873	59 200	36 568	95 768	1 343 641
1995	717 193	578 279	1 295 472	60 559	39 249	99 808	1 395 280
1996	740 897	604 868	1 345 765	62 789	42 553	105 342	1 451 107
1997	765 804	642 306	1 408 110	65 787	45 661	111 448	1 519 558
1998	786 362	674 522	1 460 884	71 304	49 419	120 723	1 581 607
1999	817 438	706 966	1 524 404	81 210	54 005	135 215	1 659 619

\* Hierin sind nicht enthalten Renten nach § 105b VBL-S, § 108a MS.

\*\* Eine Aufteilung nach Versorgungs- und Versicherungsrenten für die Jahre 1970 und 1975 ist nicht möglich.

Abbildung A II 5





abnehmend (für die Zeit vor 1994 ist kein Datenmaterial vorhanden). Während im Jahr 1994 der Anteil der Hinterbliebenenrenten 22,3 % ausmacht, beträgt er im Jahr 1999 20,3 %.

b) VBL (siehe Übersichten A II 12 bis A II 15)

Die Gesamtzahl der Renten bei der VBL hat sich von 242 855 in 1970 auf 741 163 im Jahr 1993 um 205,2 %

erhöht und ist bis 1999 um weitere 21,2 % auf 898 648 gestiegen. Im Gesamtbetrachtungszeitraum hat sich die Zahl fast vervierfacht.

Die Zahl der Empfänger von Versorgungsrenten ist seit 1993 um 19,7 % von 682 742 auf 817 438 im Jahr 1999 gestiegen. Der Anteil an Versorgungsrenten im Abrechnungsverband Ost liegt mit 810 bei nur 0,1 %. Dies ergibt

## Übersicht A II 11

**Anzahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versichertenrente		Summe Sp. 1-2	Hinterbliebenenrenten		Summe Sp. 4-5	insgesamt Sp. 3+6
	VBL	AKA		VBL	AKA		
	1	2	3	4	5	6	7
1994	582 275	461 701	1 043 976	177 196	122 469	299 665	1 343 641
1995	598 480	490 550	1 089 030	179 272	126 978	306 250	1 395 280
1996	620 678	515 069	1 135 747	183 008	132 024	315 032	1 450 779
1997	645 603	551 265	1 196 868	185 988	136 702	322 690	1 519 558
1998	669 435	582 886	1 252 321	188 231	141 055	329 286	1 581 607
1999	706 414	615 898	1 322 312	192 234	145 073	337 307	1 659 619

## Übersicht A II 12

**Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Renten insgesamt von 1970 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten			Versicherungsrenten*			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
1970	181 397		181 397	61 458		61 458	242 855
1993	682 742		682 742	58 421		58 421	741 163
1994	700 271		700 271	59 200		59 200	759 471
1995	717 193		717 193	60 559		60 559	777 752
1996	740 897		740 897	62 789		62 789	803 686
1997	765 680	124	765 804	65 291	496	65 787	831 591
1998	785 992	370	786 362	68 310	2 994	71 304	857 666
1999	816 628	810	817 438	72 648	8 562	81 210	898 648

\* Hierin sind enthalten Renten nach § 105 b VBL-S: (1997: 490, 1998: 2974, 1999: 8550).

## Übersicht A II 13

**Anzahl der Renten der VBL für Versicherte<sup>3</sup> getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten und Geschlecht sowie Renten insgesamt von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten			Versicherungsrenten				insgesamt
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	Renten nach § 105 b VBL-S	gesamt	
1994	280 464	254 756	535 220	32 251	14 804		47 055	582 275
1995	289 718	260 198	549 916	33 336	15 228		48 564	598 480
1996	301 846	268 075	569 921	34 761	15 996		50 757	620 678
1997	315 747	276 111	591 858	–	–	470	53 745	645 603
1998	327 459	282 840	610 299	–	–	2 814	59 136	669 435
1999	344 694	293 031	637 725	40 739	19 814	8 136	68 689	706 414

<sup>3</sup> Ohne Hinterbliebenenrenten, da hierfür kein nach Geschlecht aufgeschlüsseltes Datenmaterial vorliegt.

sich daraus, dass die Mehrheit der im Abrechnungsverband Ost Versicherten 1999 noch nicht die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen konnten.

Die Anzahl der Versicherungsrenten hat sich von 58 421 im Jahr 1993 auf 81 210 in 1999 und damit um 39 % erhöht. Hierin enthalten sind auch die Leistungen nach § 105 b VBL-S (siehe Unterabschnitt 1.1.4). Ohne die Leistungen nach § 105 b VBL-S hätte die Steigerung nur 24,4 % betragen. 1999 wurden insgesamt 8 550 § 105 b-Renten gezahlt. Der Anteil an den Versicherungsrenten beträgt damit 10,5 %. Bezogen auf die Gesamtleistungen der VBL fallen die § 105 b-Renten mit nur 1 % ins Gewicht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Übersicht A II 12 (auf der vorhergehenden Seite)

Eine Differenzierung nach dem Geschlecht war für den Gesamtrentenbestand nicht möglich, da für die Hinterbliebenenrenten ebenso wie für die Zeit vor 1994 sowie für die Leistungen nach § 105b kein aufgeschlüsseltes Datenmaterial vorliegt. Soweit in den Übersichten A II 13, Seite 97, und A II 14 zwischen Frauen und Männern unterschieden wird, beziehen sich die Zahlen nur auf die Versichertenrenten.

Von den 1999 insgesamt 698 278 Versichertenrenten ausgeklammert werden die Leistungen nach § 105b VBL-S (s. o.) – entfielen 385 433 auf Frauen und 312 845 auf Männer. Der Frauenanteil beträgt damit 55,2 %. 1994 lag der Frauenanteil an den Versichertenrenten bei 53,7 %.

Bei den Versorgungsrenten für Versicherte betrug der Frauenanteil 1999 mit 344 694 54 % (1994: 52,4 %), der Anteil bei den Versicherungsrenten liegt mit 40 739 bei 67,3 % (1994: 68,5 %).

In der Übersicht A II 15 ist dargestellt, wie sich die Renten der VBL auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aufteilen. 1999 wurden 192 234 Hinterbliebenenrenten und 706 414 Versichertenrenten gezahlt. Der Anteil der Hinterbliebenenrenten beträgt damit bei der VBL 21,4 %. 1993 betrug der Anteil der Hinterbliebenenrenten noch 23,5 % und hat seither kontinuierlich abgenommen. Auf den Abrechnungsverband Ost entfallen 1999 8 898 Versichertenrenten und damit 1,26 %. Mit 474 entfallen 1999 auf den Abrechnungsverband Ost 0,25 % der Hinterbliebenenrenten.

#### Übersicht A II 14

##### Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie Renten insgesamt von 1994 bis 1999

31. Dez.	Versichertenrenten				Hinterbliebenenrenten insgesamt*	insgesamt
	Frauen	Männer	Renten nach § 105 b VBL-S	gesamt		
1994	312 715	269 560		582 275	177 196	759 471
1995	323 054	275 426		598 480	179 272	777 752
1996	336 607	284 071		620 678	183 008	803 686
1997	–	–	470	645 603	185 988	831 591
1998	–	–	2 814	669 435	188 231	857 666
1999	385 433	312 845	8 136	706 414	192 234	898 648

\* Daten getrennt nach Frauen und Männern nicht vorhanden, hierin enthalten Renten nach § 105 b VBL-S (1997: 20, 1998: 160, 1999: 415).

#### Übersicht A II 15

##### Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie Renten insgesamt von 1993 bis 1999

31. Dez.	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
1993	566 826		566 826	174 337		174 337	741 163
1994	582 275		582 275	177 196		177 196	759 471
1995	598 480		598 480	179 272		179 272	777 752
1996	620 678		620 678	183 008		183 008	803 686
1997*	645 011	592	645 603	185 960	28	185 988	831 591
1998	666 266	3 169	669 435	188 036	195	188 231	857 666
1999	697 516	8 898	706 414	191 760	474	192 234	898 648

\* Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern.

c) AKA (siehe Übersichten A II 16 bis A II 18)

Die Gesamtzahl der Renten bei der AKA hat sich von 94 837 im Jahr 1970 auf 586 632 im Jahr 1993 erhöht (518,6 %) und ist bis 1999 auf 760 971 um weitere 29,7 % gestiegen. Im Gesamtbetrachtungszeitraum hat sich die Zahl damit verachtfacht.

Die Versorgungsrenten sind von 549 998 im Jahr 1993 auf 706 966 im Jahr 1999 um 28,5 % gestiegen. 1993 wurden 36 634, 1999 54 005 Versicherungsrenten gezahlt. Dies entspricht einer Zunahme von 47,4 %. Die Entwicklung über die Jahre ist im Einzelnen Übersicht A II 16 zu entnehmen.

Ebenso wie bei der VBL kann für den Bereich der AKA die Differenzierung nach dem Geschlecht in den Übersichten A II 17 und A II 18, Seite 100, nur für die Versicherten (ohne Hinterbliebene) erfolgen. Im Jahr 1994 entfielen von insgesamt 461 701 Versichertenrenten 258 437 auf Frauen und 203 264 auf Männer. Der Frauenanteil lag

damit bei 56 %. 1999 wurden insgesamt 615 898 Versichertenrenten gezahlt, 364 816 an Frauen und 251 082 an Männer. Der Frauenanteil ist seit 1994 kontinuierlich gestiegen und beträgt im Jahr 1999 59,2 %.

1994 wurden 430 765 Versorgungsrenten für Versicherte gezahlt. Darauf entfielen 235 105 und damit 54,6 % auf Frauen und 195 660 auf Männer. 1999 wurden insgesamt 568 624 Versorgungsrenten an Versicherte geleistet. Der Frauenanteil liegt mit 328 879 bei 57,8 %. Bei den Versichertenrenten ist der Frauenanteil noch deutlich höher. Er lag 1994 bei 75,4 % und 1999 bei 76 %.

Der Übersicht A II 18 ist ferner das Verhältnis von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten zu entnehmen. Der Anteil der Hinterbliebenenrenten liegt 1999 bei 19,1 %. 1994 lag der Anteil bei 21 % und hat seither – wie sich aus den vorherigen Auswertungen ergibt – stetig abgenommen.

**2.2.2 Renteneintrittsverhalten**

a) VBL (siehe Übersichten A II 19 bis A II 25 und Abb. A II 6 bis A II 8)

Das Durchschnittsalter aller neu zugegangenen Versichertenrentnerinnen und -rentner lag 1993 bei 58,83 Jahren und ist mit 59,47 Jahren im Jahr 1999 leicht gestiegen. Dabei ist das Durchschnittsalter der Frauen mit 0,97 Jahren geringfügig stärker gestiegen als das der Männer mit 0,62 Jahren. Ohne Berücksichtigung des Abrechnungsverbandes Ost hätte der Anstieg des durchschnittlichen Renteneintrittsalters der Frauen 0,88 Jahre und das der Männer 0,66 Jahre betragen (siehe Übersichten A II 19 und A II 20 auf den Folgeseiten).

Im Abrechnungsverband West liegt das Durchschnittsalter der 47 780 neu zugegangenen Versichertenrentnerinnen und -rentner 1999 bei 59,48 Jahren. Im Abrechnungsverband Ost beträgt das entsprechende Durchschnittsalter 59,43 Jahre (4 862 Fälle). Das Durchschnittsalter der Frauen im Abrechnungsverband West liegt beim Rentenzugang bei 58,82 Jahren und damit unter dem der Frauen im Abrechnungsverband Ost, die im Schnitt mit 59,51 und damit 0,69 Jahre später in Rente gehen. Bei den Männern verhält es sich umgekehrt. Während bei den Männern im

Übersicht A II 16

**Anzahl der Renten der AKA für Versicherte und Hinterbliebene getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten von 1970 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten	Versicherungsrenten	gesamt
1970			94 837*
1993	549 998	36 634	586 632
1994	547 602	36 568	584 170
1995	578 279	39 249	617 528
1996	604 868	42 225	647 093
1997	642 306	45 661	687 967
1998	674 522	49 419	723 941
1999	706 966	54 005	760 971

\* Aufteilung nach Versorgungs- und Versicherungsrenten ist für 1970 nicht möglich.

Übersicht A II 17

**Anzahl der Renten der AKA für Versicherte<sup>4</sup> getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten und Geschlecht sowie Renten insgesamt von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten			Versicherungsrenten			insgesamt
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt	
1994	235 105	195 660	430 765	23 332	7 604	30 936	461 701
1995	251 212	205 966	457 178	25 158	8 214	33 372	490 550
1996	263 809	215 207	479 016	27 209	8 844	36 053	515 069
1997	287 934	224 200	512 134	29 597	9 534	39 131	551 265
1998	307 947	232 149	540 096	32 415	10 375	42 790	582 886
1999	328 879	239 745	568 624	35 937	11 337	47 274	615 898

<sup>4</sup> Ohne Hinterbliebenenrenten, da hierfür kein nach Geschlecht aufgeschlüsseltes Material vorliegt.

## Übersicht A II 18

**Anzahl der Renten der AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten gesamt*	insgesamt
	Frauen	Männer	gesamt		
1994	258 437	203 264	461 701	122 469	584 170
1995	276 370	214 180	490 550	126 978	617 528
1996	291 018	224 051	515 069	132 024	647 093
1997	317 531	233 734	551 265	136 702	687 967
1998	340 362	242 524	582 886	141 055	723 941
1999	364 816	251 082	615 898	145 073	760 971

\* Daten getrennt nach Frauen und Männern sowie nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sind nicht vorhanden.

## Übersicht A II 19

**Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL 1993 und 1999 nach Rentenarten und Geschlecht**

Rentenart	Durchschnittsalter					
	1993			1999***		
	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt
Altersrenten für langjährig Versicherte*	60,78	62,00	61,83	60,88	61,89	61,71
Vorgezogene Altersrenten**	60,39	60,53	60,39	60,23	60,39	60,26
Berufsunfähigkeitsrente	51,80	54,07	53,49	51,72	53,74	53,10
Erwerbsunfähigkeitsrente	52,74	55,24	54,11	51,78	53,92	52,70
Gesamtdurchschnitt	57,94	59,57	58,83	58,91	60,19	59,47

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

\*\*\* Im Jahr 1999 Durchschnittswerte für Abrechnungsverband West und Ost zusammen.

Abrechnungsverband West das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei 60,23 Jahren liegt, sind die Männer im Abrechnungsverband Ost durchschnittlich 59 Jahre alt und scheiden somit 1,23 Jahre früher aus. Während das Durchschnittsalter der Frauen im Abrechnungsverband West 1,41 Jahre unter dem der Männer im Abrechnungsverband West liegt, sind die Frauen im Abrechnungsverband Ost bei Renteneintritt durchschnittlich 0,51 Jahre älter als die Männer im Abrechnungsverband Ost. Gemessen an den insgesamt noch geringen Rentenneuzugängen im Abrechnungsverband Ost wird die weitere Entwicklung abzuwarten sein.

Aus den Übersichten A II 21 bis A II 24, Seite 101 ff., und Abb. A II 6 bis A II 8, Seite 104 f., ergibt sich, wie sich die Rentenneuzugänge in Anzahl und Anteil auf die einzelnen Rentenarten verteilen. Während die Regelaltersrente bereits 1993 lediglich 6,5 % aller Rentenneuzugänge ausmachte, lag der Anteil 1999 nur noch bei 5,2 %. Die Anteile an Altersrenten für langjährig Versicherte und Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten haben im Vergleich zu 1993 stark abgenommen. Den größten Zuwachs haben mit 50 % die vorgezogenen Altersrenten, die 1993

nur 22,5 % der Rentenneuzugänge ausmachten. Im Abrechnungsverband Ost liegt der Anteil der vorgezogenen Altersrenten sogar bei 84,74 % gegenüber 46,54 % im Abrechnungsverband West. Bei den Frauen machen im Abrechnungsverband West mit 16 855 und einem Anteil von 66,2 % und im Abrechnungsverband Ost mit 3 750 und einem Anteil 91,2 % die vorgezogenen Altersrenten den Schwerpunkt der Rentenneuzugänge aus. Bei den Männern im Abrechnungsverband West liegt der Regelaltersrenteanteil bei 7,1 % und damit bei allen Personengruppen am höchsten. Bei den Frauen im Abrechnungsverband West liegt der Regelaltersrenteanteil bei 4,5 %. Im Abrechnungsverband Ost spielt die Regelaltersrente mit einem Anteil von insgesamt 0,25 % eine untergeordnete Rolle. Bei den Männern im Abrechnungsverband West liegt der Schwerpunkt der Rentenneuzugänge mit 49,7 % bei der Altersrente für langjährig Versicherte, während 48,6 % der Männer im Abrechnungsverband Ost in vorgezogene Altersrente gehen. Zu den vorgezogenen Altersrenten zählen neben der Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI auch die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Die Unterschiede zwischen den Abrechnungsverbänden Ost und West dürften im Wesentlichen auf den noch andauernden

## Übersicht A II 20

**Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL im Jahr 1999 getrennt nach Rentenarten und Geschlecht**

Rentenart	Durchschnittsalter					
	West			Ost		
	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt
Altersrenten für langjährig Versicherte*	60,89	61,90	61,72	60,33	60,78	60,69
Vorgezogene Altersrenten**	60,26	60,38	60,29	60,09	60,54	60,13
Berufsunfähigkeitsrente	51,60	53,75	53,10	52,83	53,36	53,00
Erwerbsunfähigkeitsrente	51,75	53,93	52,69	52,34	53,83	52,90
Gesamtdurchschnitt	58,82	60,23	59,48	59,51	59,00	59,43

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

## Übersicht A II 21

**Anzahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1993 bis 1999**

Rentenart	Anzahl						
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Regelaltersrente	2 526	2 164	2 401	2 574	2 524	2 310	2 737
Altersrenten für langjährig Versicherte*	13 209	11 391	11 695	11 635	12 530	13 086	13 687
Vorgezogene Altersrenten**	8 786	10 457	13 371	17 033	19 711	20 611	26 359
Berufsunfähigkeitsrente	1 105	1 008	1 004	1 085	927	925	779
Erwerbsunfähigkeitsrente	13 392	11 823	11 098	12 464	11 599	9 752	9 092
gesamt	39 018	36 843	39 569	44 791	47 291	46 684	52 654

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

Prozess der Umstrukturierung zurückzuführen sein. Die mittelfristige Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Übersicht A II 25 auf Seite 103 zeigt die Rentenneuzugänge bei der VBL-Gesamt im Jahr 1999 nach Versicherungsfällen, Alter und Geschlecht.

b) AKA (siehe Übersichten A II 26 und A II 27 auf der Seite 105 sowie Abb. A II 9, Seite 105)

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei der AKA (ohne kirchliche Zusatzversorgungskassen) ist von 58,8 Jahre im Jahr 1993 auf 59,7 Jahre im Jahr 1999 gestiegen. Die Entwicklung bei der AKA seit 1970 ist der Übersicht A II 26 zu entnehmen.

Bei der AKA (ohne kirchliche Zusatzversorgungskassen) ist der Regelaltersrentenanteil seit 1970 gesunken und liegt 1999 bei 9 %. Mit 59 % nehmen die vorgezogenen Altersrenten bei der AKA den größten Anteil an Rentenneuzugängen ein. Weitere Einzelheiten sind aus der Übersicht A II 27 auf Seite 105 zu ersehen. Für die AKA liegt der Bundesregierung hinsichtlich der Rentenneuzugänge kein nach dem Geschlecht aufgeschlüsseltes Datenmaterial vor. Die Angaben beziehen sich nur auf Versorgungsrenten.

**2.2.3 Altersstruktur des Aktivpersonals**

Siehe auch Anhang, Tabellen A II 4 bis A II 9

Statistische Daten über die durchschnittliche Altersstruktur der Versicherten liegen der Bundesregierung nur für den Bereich der VBL vor (siehe Anhang, Tabellen A II 4 bis A II 6). Das Durchschnittsalter aller Pflichtversicherten bei der VBL ist 41,9 Jahre. Im Abrechnungsverband West liegt das Durchschnittsalter der Pflichtversicherten mit 41,9 Jahren unter dem im Abrechnungsverband Ost, das dort bei 43,2 Jahren liegt. Die pflichtversicherten Männer im Abrechnungsverband Ost sind mit 44,5 Jahren die im Durchschnitt älteste Personengruppe. Am jüngsten sind die pflichtversicherten Frauen im Abrechnungsverband West mit durchschnittlich 40,7 Jahren. Das Durchschnittsalter aller beitragsfrei Versicherten beträgt 44,1 Jahre. Das Durchschnittsalter der beitragsfrei Versicherten im Abrechnungsverband West liegt bei 44,1 Jahren, im Abrechnungsverband Ost bei 41,9 Jahren. Die Altersschichtung für den Bereich der AKA ergibt sich aus dem Anhang, Tabellen A II 7 bis A II 9.

## Übersicht A II 22

**Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1993 bis 1999**

Rentenart	Anteil in %						
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Regelaltersrente	6,5	5,9	6,1	5,8	5,3	4,9	5,2
Altersrenten für langjährig Versicherte*	33,9	30,9	29,6	26,0	26,5	28,0	26,0
Vorgezogene Altersrenten**	22,5	28,4	33,8	38,0	41,7	44,2	50,0
Berufsunfähigkeitsrente	2,8	2,7	2,5	2,4	2,0	2,0	1,5
Erwerbsunfähigkeitsrente	34,3	32,1	28,0	27,8	24,5	20,9	17,3
gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

## Übersicht A II 23

**Anzahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten und Geschlecht in den Jahren 1993 und 1999**

Rentenart	Zahl					
	1993			1999		
	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt
Regelaltersrente	989	1 537	2 526	1 138	1 599	2 737
Altersrente für langjährig Versicherte*	1 762	11 447	13 209	2 383	11 304	13 687
Vorgezogene Altersrenten**	8 608	178	8 786	20 605	5 754	26 359
Berufsunfähigkeitsrente	280	825	1 105	248	531	779
Erwerbsunfähigkeitsrente	6 038	7 354	13 392	5 182	3 910	9 092
gesamt	17 677	21 341	39 018	29 556	23 654	52 654

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

**2.2.4 Prognose 2000 bis 2040**

a) Gesamtbetrachtung (siehe Übersicht A II 28, Seite 106)

VBL und AKA haben versicherungsmathematische Hochrechnungen erstellen lassen, die die voraussichtliche Entwicklung der Rentnerbestände bis zum Jahr 2040 wiedergibt. Die Gesamtzahl der Renten wird nach diesen Prognosen bis zum Jahr 2040 deutlich ansteigen. Bezogen auf das Jahr 2000 wird sich hiernach die Zahl der Rentnerinnen und Rentner mehr als verdoppeln.

b) VBL (siehe Übersicht A II 29, Seite 107)

Die Gesamtzahl der Versichertenrenten steigt bei der VBL von 736 430 im Jahr 2000 auf 1 216 469 in 2030 um 65,2 %. Im gleichen Zeitraum wächst die Zahl der Hinterbliebenenrenten von 194 591 auf 291 853. Dies entspricht einem Zuwachs von 50 %. Danach nimmt die Zahl der Versichertenrenten ab. Für das Jahr 2040 werden 1 141 201 Versichertenrenten prognostiziert. Bezogen auf das Jahr 2030 entspricht dies einem Rückgang um 6,2 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten ist bis 2040 auf 297 797 steigend.

Die Anzahl der Versichertenrenten im Abrechnungsverband West wächst von 720 366 Ende des Jahres 2000 auf 929 143 zum Ende des Jahres 2020 um 29 %. Im gleichen Zeitraum wächst die Anzahl der Hinterbliebenenrenten von 193 857 auf 251 113 um 29,5 %. Danach nimmt die Anzahl der Versicherten- und Hinterbliebenenrenten ab. Für das Jahr 2040 werden 830 198 Versichertenrentnerinnen und -rentner prognostiziert. Dies entspricht bezogen auf das Jahr 2020 einem Rückgang um 10,6 %. Die Anzahl der Hinterbliebenenrenten sinkt ausgehend vom Jahr 2020 um 6,8 % auf 234 058 im Jahr 2040.

Im Abrechnungsverband Ost ist die Zahl der Versichertenrenten bis 2030 steigend. Sie wächst von 16 064 im Jahr 2000 auf 321 718 in 2030 um 1902,7 %. Dieser starke Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst 1997 eingeführt wurde und demgemäß die Zahl der Versichertenrenten im Ausgangsjahr 2000 noch sehr gering ist. Für das Jahr 2040 werden 311 003 Versichertenrenten im Abrechnungsverband Ost prognostiziert. Bezogen auf das Jahr 2030 entspricht dies einem leichten Rückgang um 3,3 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten steigt von 734 im Jahr 2000 auf 63 739 im Jahr 2040.

## Übersicht A II 24

**Rentennewuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 1999**

Rentenart	West				Ost			
	Frauen	Männer	gesamt		Frauen	Männer	gesamt	
			Anzahl	in %			Anzahl	in %
Regelaltersrente	1 135	1 590	2 725	5,7	3	9	12	0,2
Altersrenten für langjährig Versicherte*	2 335	11 109	13 444	28,1	48	195	243	5,0
Vorgezogene Altersrenten**	16 855	5 384	22 239	46,5	3 750	370	4 120	84,7
Berufsunfähigkeitsrente	225	520	745	1,6	23	11	34	0,7
Erwerbsunfähigkeitsrente	4 893	3 734	8 627	18,1	289	176	465	9,6
insgesamt	25 443	22 337	47 780	100	4 113	761	4 874	100

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

## Übersicht A II 25

**Rentennewuzugänge bei der VBL im Jahr 1999 nach Rentenarten, Alter und Geschlecht**

	Zugang mit den Lebensjahren					
	60 Anzahl	61 Anzahl	62 Anzahl	63 Anzahl	64 Anzahl	gesamt Anzahl
Altersrenten für langjährig Versicherte*						
Männer	3 889	465	250	6 453	247	11 304
Frauen	1 646	87	53	496	101	2 383
	5 535	552	303	6 949	348	13 687
Vorgezogene Altersrenten**						
Männer	4 090	1 132	501	24	7	5 754
Frauen	17 954	1 061	1 188	285	117	20 605
	22 044	2 193	1 689	309	124	26 359
	Zugang mit den Lebensjahren					
	bis 30 Anzahl	31 bis 40 Anzahl	41 bis 50 Anzahl	51 bis 60 Anzahl	über 60 Anzahl	Gesamt Anzahl
Berufsunfähigkeitsrente						
Männer	1	19	77	420	14	531
Frauen	6	11	54	174	3	248
	7	30	131	594	17	779
Erwerbsunfähigkeitsrente						
Männer	21	184	633	2 823	249	3 910
Frauen	58	365	1 268	3 423	68	5 182
	79	549	1 901	6 246	317	9 092

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

## c) AKA (siehe Übersicht A II 30, Seite 107)

Die Anzahl der Versichertenrenten steigt bei der AKA von 641 456 im Jahr 2000 auf 2 075 402 im Jahr 2040 um 224 %. Die Zahl der Hinterbliebenrenten steigt kontinuierlich von 125 600 im Jahr 2000 auf 506 660 im Jahr 2040 (303 %).

## d) Vergleich der Hochrechnungen der VBL und AKA

Die Gesamtzahl der Renten steigt bei der VBL im Prognosezeitraum von 931 021 (2000) auf 1 438 998 (2040) um 144,6 %. Im Bereich der AKA steigt die Gesamtzahl der Renten um 236 % von 767 056 auf 2 582 062. Bei dem im Vergleich zur VBL auffallend hohen Anstieg der Rentenzahlen im Bereich der AKA könnte die stärkere Personalfuktuation, die eine Hochrechnung erheblich erschwert, eine Rolle spielen.

Abbildung A II 6

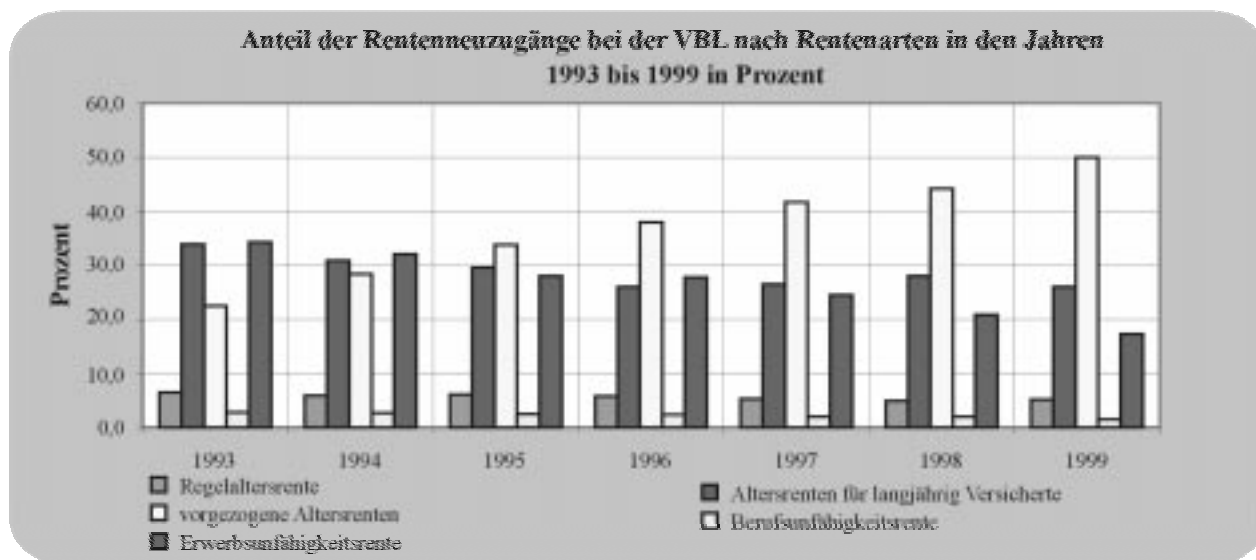


Abbildung A II 7

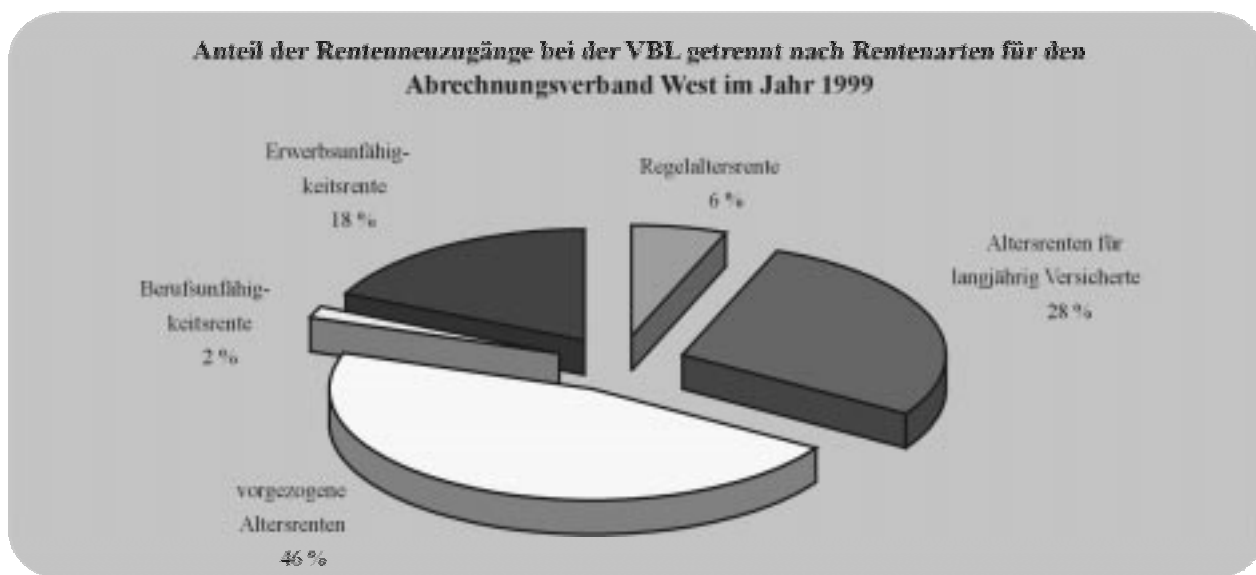
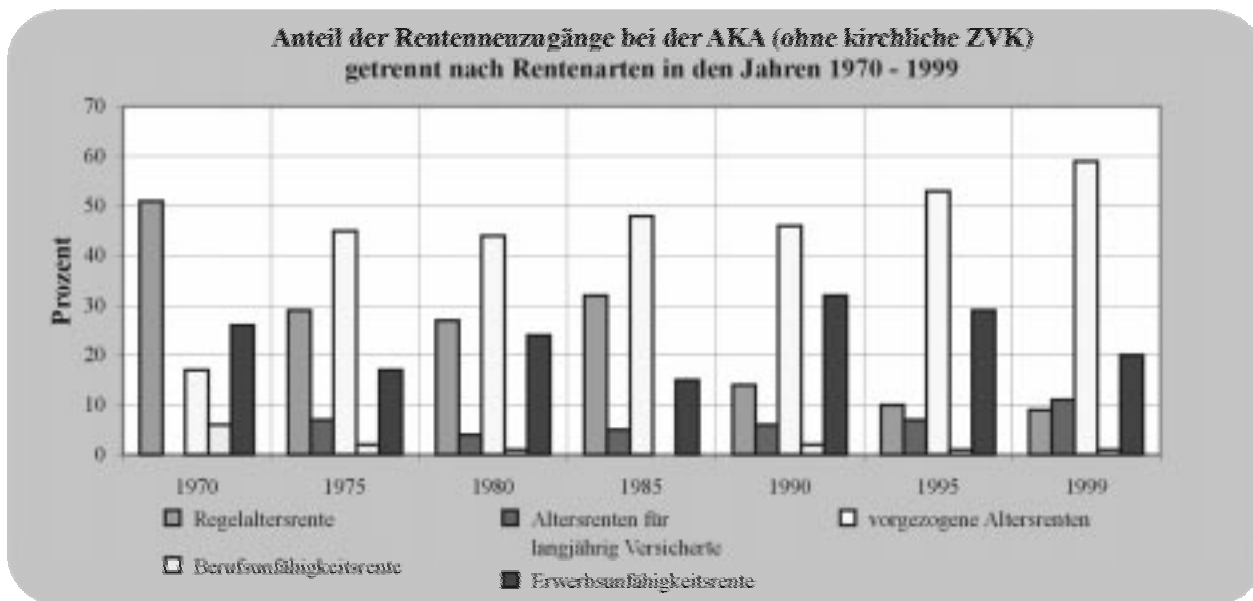


Abbildung A II 8





Abbildung A II 9



Übersicht A II 26

**Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der AKA (ohne kirchliche ZVK) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 1999**

Rentenart	Durchschnittsalter						
	1970	1980	1985	1990	1993	1995	1999
Altersrenten für langjährig Versicherte*	–	61,5	61,7	61,8	61,8	61,8	61,9
Vorgezogene Altersrenten**	60,7	60,7	61,0	60,7	***	60,7	60,6
Berufsunfähigkeitsrente	58,3	54,1	55,9	53,6	51,7	52,8	52,4
Erwerbsunfähigkeitsrente	58,2	56,2	56,1	55,6	53,6	55,0	54,1
Gesamtdurchschnitt	60,9	58,5	59,0	59,0	58,8	59,5	59,7

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

\*\*\* Altersrente für Frauen durchschnittliches Renteneintrittsalter: 60,62 Jahre; Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, durchschnittliches Renteneintrittsalter: 60,28 Jahre.

Übersicht A II 27

**Anteil der Rentenneuzugänge bei der AKA (ohne kirchliche ZVK) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 1999 (nur für Versorgungsrenten)**

Rentenart	Anteil in %						
	1970	1975	1980	1985	1990	1995	1999
Regelaltersrente	51	29	27	32	14	10	9
Altersrenten für langjährig Versicherte*	–	7	4	5	6	7	11
Vorgezogene Altersrenten**	17	45	44	48	46	53	59
Berufsunfähigkeitsrente	6	2	1	0	2	1	1
Erwerbsunfähigkeitsrente	26	17	24	15	32	29	20
gesamt	100	100	100	100	100	100	100

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

## Übersicht A II 28

**Entwicklung der Renten der VBL und der AKA (einschließlich kirchliche ZVK) von 2000 bis 2040**

Jahr	VBL			AKA	insgesamt
	West	Ost	gesamt		
2000	914 223	16 798	931 021	767 056	1 698 077
2001	951 048	31 821	982 869	887 514	1 870 383
2002	977 184	63 958	1 041 142	925 819	1 966 961
2003	999 826	82 771	1 082 597	968 874	2 051 471
2004	1 021 801	100 322	1 122 123	1 015 644	2 137 767
2005	1 040 453	114 562	1 155 015	1 066 237	2 221 252
2006	1 052 934	127 406	1 180 340	1 117 333	2 297 673
2007	1 065 812	140 460	1 206 272	1 167 092	2 373 364
2008	1 078 306	153 172	1 231 478	1 215 169	2 446 647
2009	1 089 322	166 260	1 255 582	1 263 285	2 518 867
2010	1 101 007	179 923	1 280 930	1 311 057	2 591 987
2015	1 151 505	247 709	1 399 214	1 584 241	2 983 455
2020	1 180 256	306 018	1 486 274	1 880 653	3 366 927
2025	1 153 535	354 184	1 507 719	2 165 273	3 372 992
2030	1 129 823	378 499	1 508 322	2 400 990	3 909 312
2035	1 103 305	378 502	1 481 807	2 537 206	4 019 013
2040	1 064 256	374 742	1 438 998	2 582 062	4 021 060

**2.3 Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2040****2.3.1 Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 1999**

- a) Gesamtbetrachtung (siehe Übersicht A II 31 und Abb. A II 10, Seite 108)

Die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen bei VBL und AKA zusammen sind von 9,16 Mrd. DM im Jahr 1993 auf 12 Mrd. DM in 1999 um rund 31 % gestiegen. Im Verhältnis dazu hat sich die Zahl der Renten bei VBL und AKA im gleichen Zeitraum um 25 % erhöht (siehe Unterabschnitt 2.2.1). Die Ausgabenlast im Jahr 1970 lag noch bei 569 Mio. DM. Der Zuwachs bei den Ausgaben für Versorgungsleistungen im Gesamtbetrachtungszeitraum beläuft sich somit auf 2009,5 %, bei der Gesamtzahl der Renten auf 391,5 %.

- b) VBL (siehe Übersichten A II 32 bis A II 34, Seite 109 und Abb. A II 11 und A II 12, Seite 110)

Bei den jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen ermöglicht das zugrunde liegende Datenmaterial keine Differenzierung nach dem Geschlecht. Es wird im Folgenden unterschieden, wie sich die jährlichen Versorgungsleistungen auf Versorgungs- und Versicherungsrenten (siehe Übersichten A II 32 und A II 33 sowie Abb. A II 11 und A II 12) einerseits und auf Versicherten- und (siehe Übersicht A II 34) andererseits sowie auf sonstige Leistungen verteilen.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen insgesamt haben sich bei der VBL von 5 152,6 Mio. DM im Jahr 1993

auf 6 422,2 Mio. DM im Jahr 1999 erhöht. Das bedeutet einen Anstieg von 24,6 %. Im Verhältnis dazu ist die Zahl der Renten im gleichen Zeitraum um 21,2 % gestiegen. Im Jahr 1970 betragen die Ausgaben für Versorgungsleistungen 397,2 Mio. DM. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen sind damit im Gesamtbetrachtungszeitraum um 1517 % gestiegen. Die Zahl der Renten ist hingegen nur um 270 % gewachsen (siehe Übersicht A II 33, Seite 109).

Der Anstieg bei den Versorgungsrenten von 4 821,3 Mio. DM im Jahr 1993 auf 6 177 Mio. DM im Jahr 1999 beträgt damit 28,1 %. Auf den Abrechnungsverband Ost entfallen 6,138 Mio. DM für Versorgungsrenten. Das sind 0,1 % der Ausgaben für Versorgungsrenten. Die Kosten für Versorgungsrenten machen 96,2 % der Gesamtausgaben der VBL für Versorgungsleistungen aus. 1993 waren es 93,6 %.

Die Ausgaben für Versicherungsrenten sind von 67,4 Mio. DM im Jahr 1993 auf 129,3 Mio. DM in 1999 und damit um 91,8 % gestiegen. Ohne die Ausgaben für Renten nach § 105 b VBL-S, die im Jahr 1999 6,907 Mio. DM betragen, wären die Leistungen für Versicherungsrenten um 81,6 % gestiegen. Die Leistungen nach § 105b VBL-S machen 5,3 % der Ausgaben für Versicherungsrenten aus.

In der Übersicht A II 33, Seite 109, wird die Anzahl der Versorgungs- und Versicherungsrenten den jeweiligen Kosten gegen-übergestellt.

Aus der Übersicht A II 34, Seite 109, ist ersichtlich, wie sich die Ausgaben für Versorgungsleistungen auf die Versicherten und Hinterbliebenen verteilen. Für das Jahr 1993 liegen keine entsprechenden Daten vor. 1999 haben die Ausgaben für Versichertenrenten 5 582 Mio. DM be-

## Übersicht A II 29

## Entwicklung der Renten der VBL von 2000 bis 2040

Jahr	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
2000	720 366	16 064	736 430	193 857	734	194 591	931 021
2001	751 700	30 468	782 168	199 348	1 353	200 701	982 869
2002	773 929	61 880	835 809	203 255	2 078	205 333	1 041 142
2003	792 627	79 790	872 417	207 199	2 981	210 180	1 082 597
2004	810 645	96 303	906 948	211 156	4 019	215 175	1 122 123
2005	825 347	109 346	934 693	215 106	5 216	220 322	1 155 015
2006	833 902	120 867	954 769	219 032	6 539	225 571	1 180 340
2007	842 907	132 573	975 480	222 905	7 887	230 792	1 206 272
2008	851 582	143 635	995 217	226 724	9 537	236 261	1 231 478
2009	858 855	155 017	1 013 872	230 467	11 243	241 710	1 255 582
2010	866 898	166 830	1 033 728	234 109	13 093	247 202	1 280 930
2015	905 014	223 968	1 128 982	246 491	23 741	270 232	1 399 214
2020	929 143	269 557	1 198 700	251 113	36 461	287 574	1 486 274
2025	910 173	305 886	1 216 059	243 362	48 298	291 660	1 507 719
2030	894 751	321 718	1 216 469	235 072	56 781	291 853	1 508 322
2035	871 477	316 874	1 188 351	231 828	61 628	293 456	1 481 807
2040	830 198	311 003	1 141 201	234 058	63 739	297 797	1 438 998

## Übersicht A II 30

## Entwicklung der Renten der AKA (einschließlich kirchliche ZVK) von 2000 bis 2040

Jahr	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	insgesamt
2000	641 456	125 600	767 056
2001	738 238	149 276	887 514
2002	766 759	159 060	925 819
2003	799 837	169 037	968 874
2004	836 448	179 196	1 015 644
2005	876 687	189 550	1 066 237
2006	917 274	200 059	1 117 333
2007	956 380	210 712	1 167 092
2008	993 685	221 484	1 215 169
2009	1 030 924	232 361	1 263 285
2010	1 067 723	243 334	1 311 057
2015	1 285 375	298 866	1 584 241
2020	1 526 751	353 902	1 880 653
2025	1 763 233	402 040	2 165 273
2030	1 956 576	444 414	2 400 990
2035	2 057 855	479 351	2 537 206
2040	2 075 402	506 660	2 582 062

tragen. Gegenüber 1994 mit 4 388,9 Mio. DM entspricht dies einer Steigerung um 27,2 %. Die Ausgaben für Hinterbliebenenrenten sind von 573,4 Mio. DM im Jahr 1994 auf 724,2 Mio. DM im Jahr 1999 und damit um 26,3 % gestiegen. Die Verteilung der Ausgaben auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie sonstige Leistungen ist im Vergleich zu 1994 nahezu unverändert. 1999 machen die Ausgaben für Versichertenrenten 86,9 %, die Ausga-

ben für Hinterbliebenenrenten 11,3 % der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen aus. Die restlichen 1,8 % entfallen auf die sonstigen Versorgungsleistungen.

c) AKA (siehe Übersichten A II 35 bis A II 37, Seite 111 und Abb. A II 13 und A II 14, Seite 112)

Die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen belaufen sich bei der AKA im Jahr 1999 auf 5,58 Mrd. DM.

## Übersicht A II 31

**Entwicklung der Gesamtausgaben für  
Versorgungsleistungen der VBL und  
AKA von 1970 bis 1999**

31. Dez.	VBL	AKA	insgesamt
	in Mio. DM		
1970	397,2	171,8*	569,0
1975	1 174,1	611,0	1 785,1
1980	2 224,1	1 391,4	3 615,5
1985	3 414,4	2 337,3	5 751,7
1990	4 650,9	3 431,8	8 082,7
1991	4 868,6	3 651,2	8 519,8
1992	5 143,6	3 919,0	9 062,6
1993	5 152,6	4 010,5	9 163,1
1994	5 038,8	3 949,9	8 988,7
1995	5 140,9	4 155,5	9 296,4
1996	5 327,8	4 361,9	9 689,7
1997	5 693,6	4 730,6	10 424,2
1998	5 930,2	5 043,8	10 974,0
1999	6 422,2	5 580,9	12 003,1

\* Angaben unvollständig, weil Daten zum Teil nicht mehr ermittelbar waren.

Demgegenüber haben 1993 die Ausgaben für Versorgungsleistungen 4,01 Mrd. DM betragen. Dies entspricht einer Steigerung um 39,2 %. Die Zahl der Renten ist im gleichen Zeitraum um 29,7 % gestiegen (siehe Übersicht A II 36, Seite 111). Im Jahr 1970 haben die Ausgaben für Versorgungsleistungen 171,8 Mio. DM betragen. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen sind damit im Gesamtbetrachtungszeitraum um 3 148,5 %, die Zahl der Renten um 702,4 % gestiegen.

Die Ausgaben für Versorgungsrenten sind von 3 907,1 Mio. DM im Jahr 1993 auf 5 398 Mio. DM im Jahr 1999 und damit um 38,2 % gestiegen. Die Ausgaben für Versicherungsrenten sind von 42,9 Mio. DM im Jahr 1993 auf 77,3 Mio. DM im Jahr 1999 um 80,2 % gestiegen. Die Ausgaben für Versorgungsrenten machen 1999 96,7 % der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen aus. 1993 waren es 97,4 %. In der Übersicht A II 36, Seite 111, ist die Anzahl der Versorgungs- und Versicherungsrenten den darauf entfallenden Kosten gegenübergestellt.

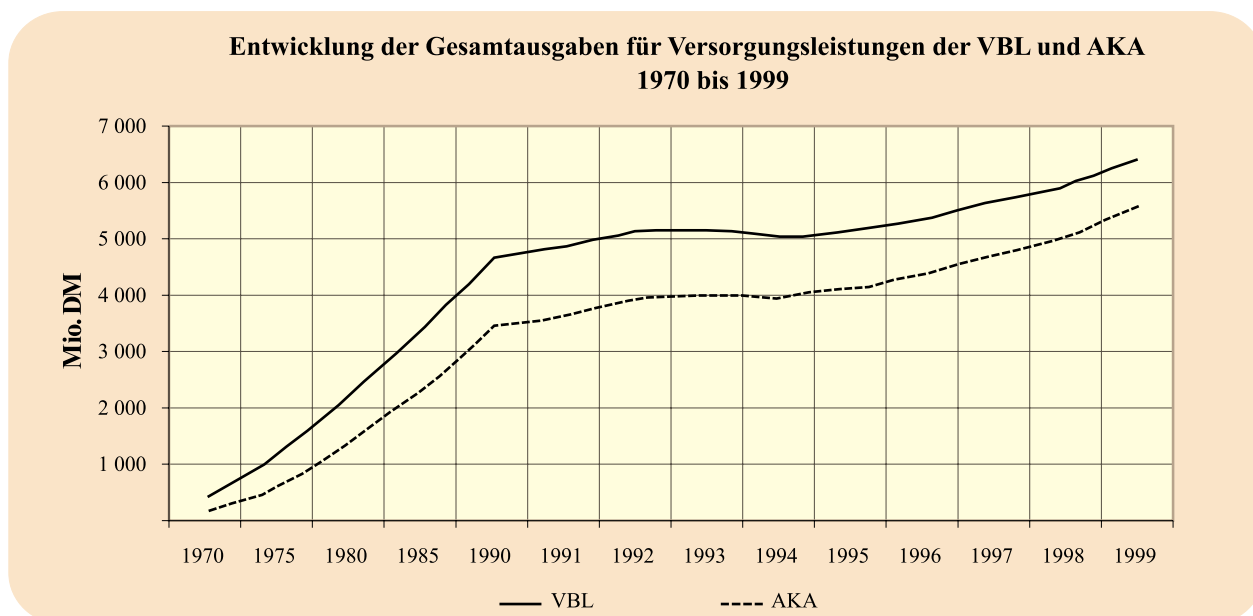
1999 entfallen 4 896 Mio. DM an Ausgaben auf Versichertenrenten und 579,3 Mio. DM auf Hinterbliebenenrenten. Für 1993 liegt kein entsprechend aufgeschlüsseltes Datenmaterial vor. Im Vergleich zu 1994 sind die Ausgaben für Versichertenrenten um 41,4 % gestiegen. Bei den Hinterbliebenenrenten fällt der Anstieg im Vergleich zu 1994 mit 35,9 % etwas niedriger aus. Von den Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen entfallen 1999 87,7 % auf Versichertenrenten.

### 2.3.2. Entwicklung des Versorgungssatzes

Die Berechnung der Versorgungsrente hat sich mit Blick auf den Versorgungssatz mehrfach gravierend geändert<sup>5</sup>, weswegen die weitere Entwicklung des Versorgungssatzes einer gesonderten Betrachtung unterzogen wird. Der Versorgungssatz ist eine der Berechnungsgrößen der Gesamtversorgung. Aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit wird nach einer Prozentstaffel ein Versorgungssatz ermittelt, der auf das Entgelt angewandt wird. Das Ergebnis ist die Gesamtversorgung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterabschnitt 1.1.3 verwiesen, insbesondere auf die Unterscheidung zwischen

<sup>5</sup> Einführung der Nettoversorgung im Jahr 1985, Änderung der Versorgungsstaffel 1992.

Abbildung A II 10



## Übersicht A II 32

**Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten von 1970 bis 1999 (Mio. DM)**

31. Dez.	Versorgungsrenten			Versicherungsrenten				sonstige Leistungen*	insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	Renten nach § 105 b VBL-S	gesamt		
1970	360,0		360,0	35,0				2,2	397,2
1993	4 821,3		4 821,3	67,4			67,4	263,9	5 152,6
1994	4 764,0		4 764,0	70,4			70,4	204,5	5 038,8
1995	4 835,9		4 835,9	75,1			75,1	229,9	5 140,9
1996	4 992,2		4 992,2	83,1			83,1	252,5	5 327,8
1997**	5 499,8	0,414	5 500,2	100,2	0,002	0,490	100,7	92,7	5 693,6
1998	5 712,3	2,578	5 714,9	109,3	0,007	2,505	111,8	103,6	5 930,2
1999	6 170,8	6,138	6 177,0	122,3	0,043	6,907	129,3	116,0	6 422,2

\* Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI sowie für die Jahre bis einschließlich 1996 Rentennachzahlungen.

\*\* Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern

## Übersicht A II 33

**Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL von 1970 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten		Versicherungsrenten*		Versorgungsleistungen insgesamt**	
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
1970***	181 397	360,0	61 458	35,0	242 855	397,2
1993	682 742	4 821,3	58 421	67,4	741 163	5 152,6
1994	700 271	4 764,0	59 200	70,4	759 471	5 038,8
1995	717 193	4 835,9	60 559	75,1	777 752	5 140,9
1996	740 897	4 992,2	62 789	83,1	803 686	5 327,8
1997	765 804	5 500,2	65 787	100,7	831 591	5 693,6
1998	786 362	5 714,9	71 304	111,8	857 666	5 930,2
1999	817 438	6 177,0	81 210	129,2	898 648	6 422,2

\* Hierin enthalten sind Renten nach § 105 b VBL-S (1997:490, 1998: 2974, 1990: 8550).

\*\* Hierin sind enthalten die in Tabelle A II 29 gesondert aufgeschlüsselten sonstigen Leistungen.

\*\*\* Die Aufteilung der Rentenausgaben nach Versorgungs- und Versicherungsrenten für das Jahr 1970 ist geschätzt.

## Übersicht A II 34

**Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten<sup>6</sup> von 1994 bis 1999 (Mio. DM)**

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
1994	4 388,9	573,4	76,5	5 038,8
1995	4 478,7	581,8	80,4	5 140,9
1996	4 636,2	601,7	89,9	5 327,8
1997**	4 954,6	646,3	92,7	5 693,6
1998	5 156,6	670,1	102,6	5 929,2
1999	5 582,0	724,2	116,0	6 422,2

\* Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI.

\*\* Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern.

<sup>6</sup> Hierin sind enthalten Renten nach § 105 VBL-S und Rentennachzahlung.

Abbildung A II 11

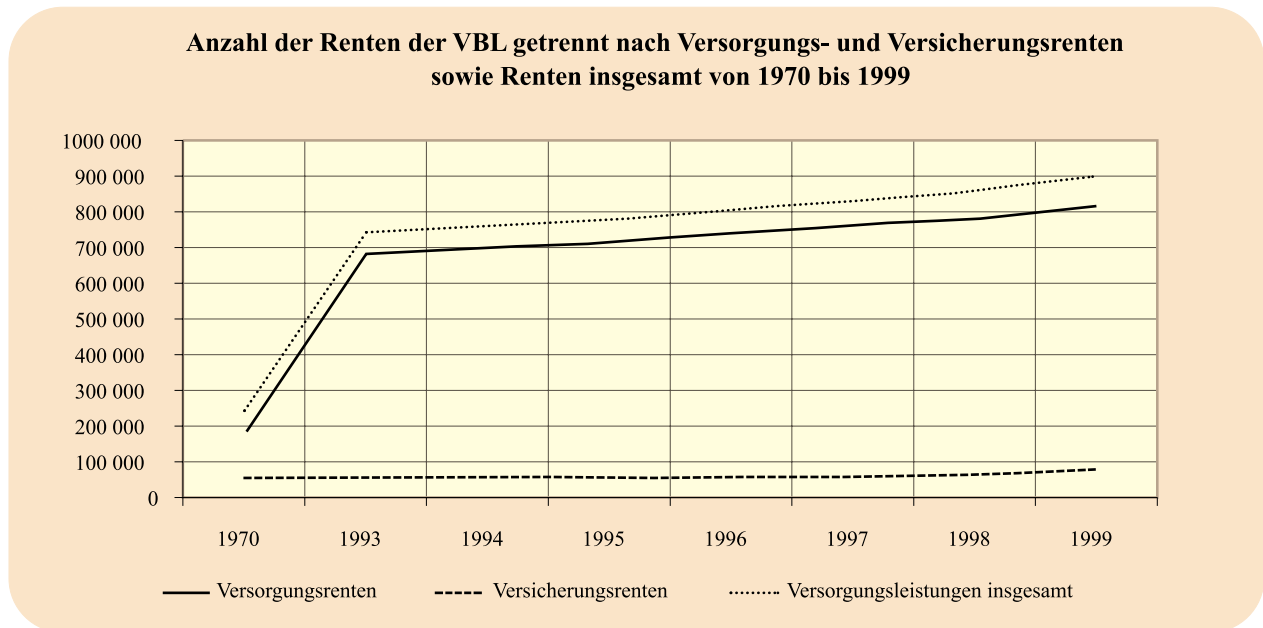
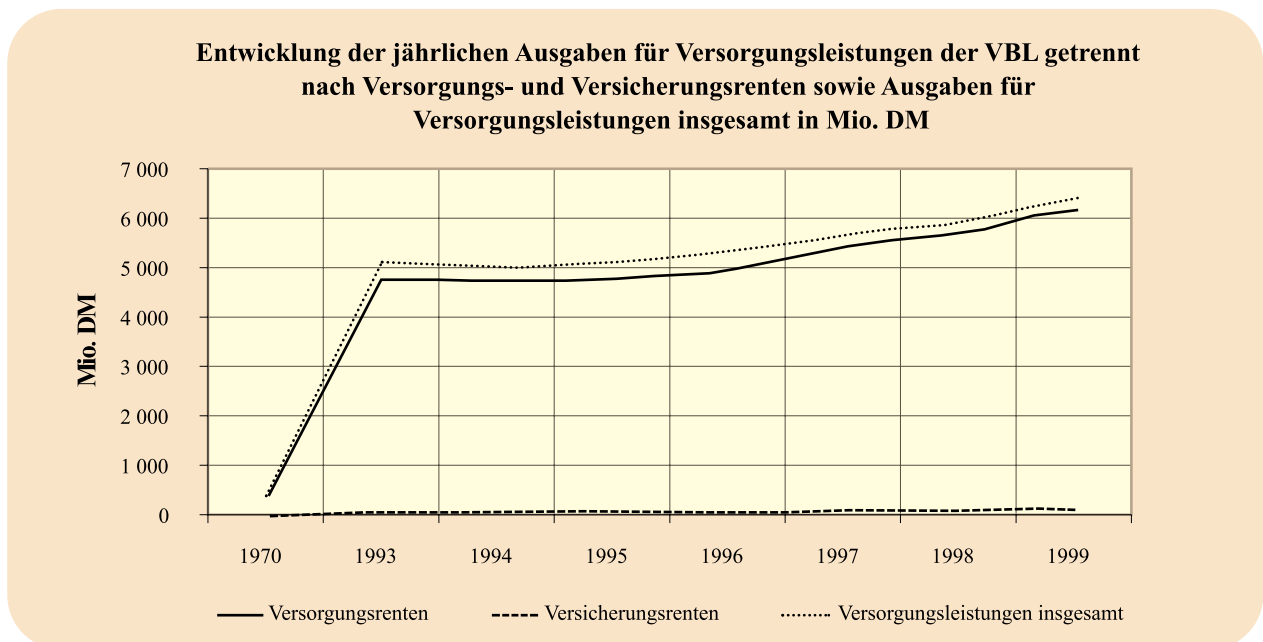


Abbildung A II 12



Netto- und Bruttoversorgung. 1992 wurde – veranlasst durch die damalige Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und Änderungen der Beamtenversorgung – die bis dahin degressive Versorgungsstaffel linearisiert und von 35 auf 40 Jahre gestreckt. Im Folgenden ist die Entwicklung des Nettoversorgungssatzes dargestellt.

a) VBL (siehe Übersicht A II 38, Seite 113)

Der durchschnittliche Nettoversorgungssatz für Versorgungsrenten der Versicherten bezogen auf den Gesamt-

bestand lag 1990 bei 77,59 % und ist im Jahr 1999 auf 76,75 % abgesunken. Der durchschnittliche Nettoversorgungssatz der Neuzugänge in den jeweiligen Jahren ist noch stärker von 78,75 % im Jahr 1990 auf 72,46 % abgesunken. Die im Gesamtdurchschnitt festzustellende Entwicklung beruht überwiegend auf der Entwicklung der Versorgungssätze der versicherten Frauen. Bezogen auf den Gesamtbestand ist der Versorgungssatz bei den Frauen von 71,41 % im Jahr 1990 auf 68,67 % in 1999 gesunken, während der durchschnittliche Versorgungssatz

## Übersicht A II 35

**Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA von 1970 bis 1999 getrennt nach  
Versorgungs- und Versicherungsrenten**

31. Dez.	Versorgungsrenten	Versicherungsrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
	in Mio. DM			
1970**	169,2		2,6	171,8
1993	3 907,1	42,9	60,5	4 010,5
1994	3 843,9	44,9	61,1	3 949,9
1995	4 037,5	49,6	68,4	4 155,5
1996	4 232,4	55,4	74,1	4 361,9
1997	4 584,2	60,9	85,4	4 730,5
1998	4 881,3	67,4	95,1	5 043,8
1999	5 398,0	77,3	105,6	5 580,9

\* Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI sowie Rentennachzahlungen.

\*\* Für das Jahr 1970 ist eine Aufteilung nach Versorgungs- und Versicherungsrenten nicht möglich.

## Übersicht A II 36

**Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA von 1970 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten		Versicherungsrenten		Versorgungsleistungen insgesamt*	
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
1970**	94 837	169,2			94 837	171,8
1993	549 998	3 907,1	36 634	42,9	586 632	4 010,5
1994	547 602	3 843,9	36 568	44,9	584 170	3 949,9
1995	578 279	4 037,5	39 249	49,6	617 528	4 155,5
1996	604 868	4 232,4	42 553	55,4	647 421	4 361,9
1997	642 306	4 584,2	45 661	60,9	687 967	4 730,6
1998	674 522	4 881,3	49 419	67,4	723 941	5 043,8
1999	706 966	5 398,0	54 005	77,3	760 971	5 580,9***

\* Hierin sind enthalten sind die in Tabelle A II 35 gesondert aufgeschlüsselten Leistungen.

\*\* Eine Aufteilung nach Versorgungs- und Versicherungsrenten für 1970 ist nicht möglich.

\*\*\* Davon entfallen auf die kirchlichen Zusatzversorgungskassen 986,9 Mio. DM.

## Übersicht A II 37

**Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA von 1970 bis 1999 getrennt nach Versicherten- und  
Hinterbliebenenrenten (Mio. DM)**

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
1970**				171,8
1993**				4 010,5
1994	3 462,7	426,4	61,1	3 950,2
1995	3 649,2	437,9	68,4	4 155,5
1996	3 842,4	445,4	74,1	4 361,9
1997	4 177,7	467,5	85,4	4 730,6
1998	4 430,4	518,3	95,1	5 043,8
1999	4 896,0	579,3	105,6	5 580,9

\* Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI.

\*\* Für 1970 und 1993 ist eine Aufteilung nicht möglich.

Abbildung A II 13

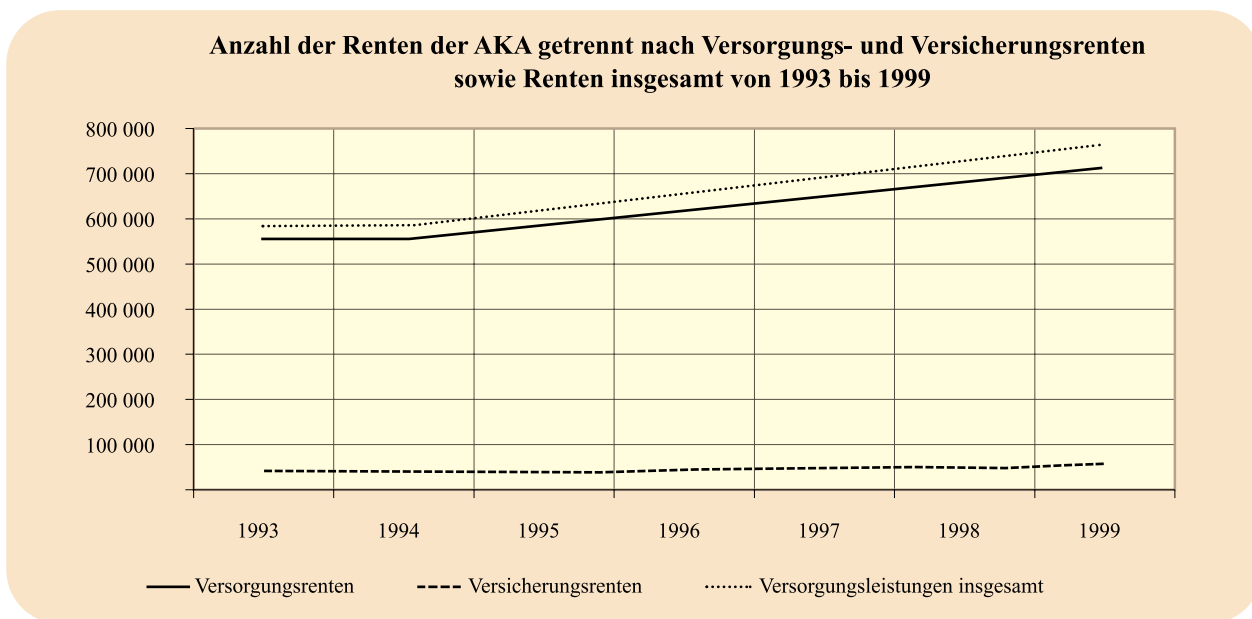
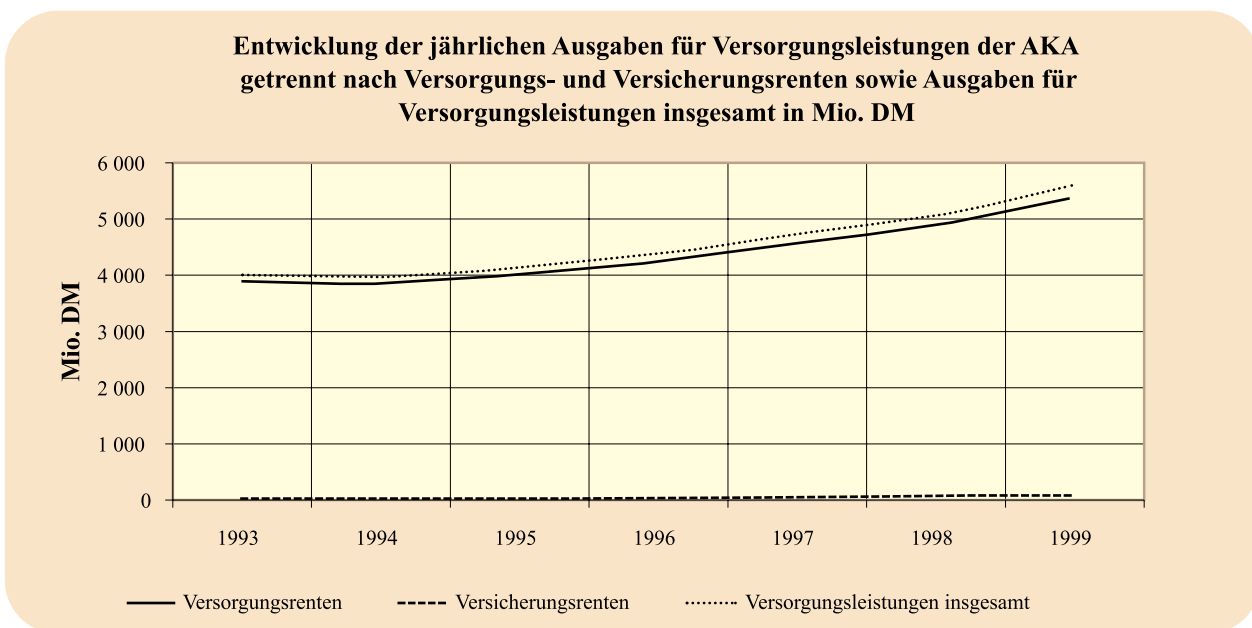


Abbildung A II 14



der Männer in diesem Zeitraum leicht gestiegen ist. Bei den Versorgungssätzen bezogen auf die Neuzugänge der Jahre 1990 bis 1999 differiert die Entwicklung noch deutlicher. Während der Versorgungssatz bei den Männern relativ konstant ist und 1999 bei 86,05 % liegt, ist der durchschnittliche Versorgungssatz der neu zugegangenen Frauen von 70,19 % auf 60,13 % zurückgegangen. Ursächlich für diese Entwicklung dürfte die Streckung und Linearisierung der Versorgungsstaffel sein, bei der Zeiten ohne Umlagen und Zeiten mit Teilzeitbeschäftigung an-

ders gewichtet werden. Die nachstehende Übersicht lässt die gesetzliche Rente für Zeiten der Kindererziehung, die zu einer Erhöhung des Versorgungseinkommens führt, unberücksichtigt.

c) AKA (siehe Übersicht A II 39, Seite 113)

Für den Bereich der AKA liegen Daten über die Entwicklung des durchschnittlichen Nettoversorgungssatzes ab dem Jahr 1994 vor. Das Material erlaubt allerdings keine Differenzierung nach dem Geschlecht. Der durchschnitt-



liche Nettoversorgungssatz für Versorgungsrenten der in den kommunalen Zusatzversorgungskassen Versicherten bezogen auf den Gesamtbestand lag 1994 bei 71,6 % und bei 70 % im Jahr 1999. Bezogen auf die Neuzugänge liegt der Nettoversorgungssatz 1994 bei 70,9 % und bei 63,4 % im Jahr 1999. Die Versorgungssätze im Bereich der kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind Übersicht A II 39 zu entnehmen. Sie liegen unter denen im Bereich der kommunalen Zusatzversorgungskassen.

### 2.3.3 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen 1994 bis 1999

Im Folgenden ist dargestellt, wie sich die monatlichen Versorgungsleistungen der einzelnen Rentempfänger (Zahlbeträge) seit 1994 entwickelt haben. Für die Zeit vor 1994 liegen keine entsprechenden Daten vor.

a) VBL (siehe Übersichten A II 40 bis A II 44, Seite 114 ff.)

Die durchschnittliche monatliche Versorgungsrente eines Versicherten bei der VBL (siehe Übersichten A II 40 und A II 41, Seite 114) liegt bei 724 DM im Jahr 1999, im Jahr 1994 waren es 657 DM. Dies entspricht einem Zuwachs

von 10,2 %. Im Abrechnungsverband West liegt der Durchschnittswert 1999 bei 724 DM, im Abrechnungsverband Ost liegt der Durchschnittswert bei 789 DM. Bei den im Vergleich zum Abrechnungsverband West höheren durchschnittlichen Zahlbeträgen im Abrechnungsverband Ost ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Versorgungsrenten dort insgesamt noch sehr gering ist (810 im Vergleich zu 816 628 im Abrechnungsverband West). Auch ist es durch den Personalwechsel in das Beitrittsgebiet vor Einführung der Zusatzversorgung zu Verzerrungen gekommen. Insofern sind die Durchschnittswerte für den Abrechnungsverband Ost noch nicht aussagekräftig. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsrente für Hinterbliebene ist im Einzelnen der Übersicht A II 40 zu entnehmen. Die Entwicklung der durchschnittlichen Versicherungsrente eines Versicherten ist aus der Übersicht A II 41 ersichtlich.

In den Übersichten A II 43 und A II 44, Seite 116 ist – jeweils gesondert für die beiden Abrechnungsverbände – dargestellt, wie sich die Versorgungsrenten für Versicherte bezogen auf den Gesamtbestand und bezogen nur auf die Neuzugänge sowie getrennt nach den einzelnen Rentenarten im Jahr 1999 entwickelt hat. Es wird hier des Weiteren differenziert nach dem gesamtversorgungsfähigen

Übersicht A II 38

#### Durchschnittlicher Nettoversorgungssatz bei der VBL – Abrechnungsverband West<sup>7</sup> – von 1990 bis 1999

31. Dez.	Gesamtbestand in %			Neuzugänge in %		
	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt
1990	71,41	84,41	77,59	70,19	86,19	78,75
1993	71,27	85,18	77,85	68,30	87,11	78,67
1994	71,15	85,47	77,94	68,83	87,67	79,29
1995	70,95	85,68	77,91	67,76	87,60	78,08
1996	70,52	85,86	77,73	65,23	87,27	76,09
1997	69,95	86,04	77,46	62,12	87,14	74,02
1998	69,44	86,18	77,20	61,92	86,93	73,94
1999	68,67	86,24	76,75	60,13	86,05	72,46

<sup>7</sup> Aufgrund des geringen Anteils an Versorgungsrenten im Abrechnungsverband Ost wird hier nur auf den Abrechnungsverband West Bezug genommen.

Übersicht A II 39

#### Durchschnittlicher Nettoversorgungssatz bei der AKA für Versorgungsrenten für Versicherte von 1994 bis 1999

31. Dez.	ohne kirchliche ZVK		kirchliche ZVK	
	Bestand in %	Neuzugänge in %	Bestand in %	Neuzugänge in %
1994	71,6	70,9	66,9	69,1
1995	71,1	70,4	66,8	67,2
1996	71,6	68,0	66,6	64,7
1997	71,1	65,3	64,1	59,7
1998	70,6	64,3	63,6	59,0
1999	70,0	63,4	62,9	57,5

## Übersicht A II 40

**Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versorgungsrenten bei der VBL von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versichertenrenten in DM			Hinterbliebenenrenten in DM					
	West	Ost	insgesamt	West			Ost		
				Witwen/r	Halb- waisen	Voll- waisen	Witwen/r	Halb- waisen	Voll- waisen
1994	657		657	279	103	219			
1995	660		660	288	97	214			
1996	656		656	292	88	202			
1997	670	665	670	305	80	191	349	39	0
1998	687	721	687	319	77	194	373	16	0
1999	724	789	724	345	75	206	401	31	0

## Übersicht A II 41

**Durchschnittliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der VBL von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten			Versicherungsrenten					
	West	Ost	gesamt	West		Ost		gesamt	
				§ 44 VBL-S	§ 44a VBL-S	§ 44 VBL-S	§ 44a VBL-S	§ 44 VBL-S	§ 44a VBL-S
1994	657		657	78	170			78	170
1995	660		660	80	187			80	187
1996	656		656	81	212			81	212
1997	670	665	670	83	231	63	0	83	231
1998	687	721	687	85	251	102	359	85	251
1999	724	789	724	90	263	111	256	90	263

## Übersicht A II 42

**Gliederung der Versorgungsrenten der VBL nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 1999**

Zahlbetrag DM von bis unter	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten			
	Anzahl	Anteil %	Witwen/r -renten		Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
			Anzahl	Anteil %	Anzahl	
0 – 300	136 361	21,38	88 731	51,34	6 433	198
300 – 500	80 806	12,67	42 373	24,52	158	51
500 – 800	160 973	25,24	31 467	18,21	19	8
800 – 1 100	144 248	22,62	6 655	3,85	1	0
1 100 – 1 500	84 213	13,21	2 303	1,33	0	4
1 500 – 2 000	21 829	3,42	785	0,45	0	0
2 000 – 2 500	5 121	0,80	280	0,16	0	0
2 500 – 3 000	1 856	0,29	104	0,06	0	0
3 000 und höher	2 318	0,36	143	0,08	0	0
insgesamt	637 725	100,00	172 841	100,00	6 611	261

Entgelt, dem fiktiven Entgelt, der Gesamtversorgung und dem Nettoversorgungssatz. Für den Abrechnungsverband West (siehe Übersicht A II 43 auf der nächsten Seite) ist festzustellen, dass die durchschnittliche Versorgungsrente für Neuzugänge mit 668 DM niedriger ist als die durchschnittliche Versorgungsrente des Gesamtbestandes mit 724 DM, obwohl der Berechnung der Neurenten ein höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt zugrunde liegt. Im Wesentlichen ist das zurückzuführen auf die Linearisierung und Streckung des Nettoversorgungssatzes (siehe Unterabschnitt 2.3.2). Diese Neuregelung wirkt sich wegen langfristiger Übergangsregelungen erst allmählich aus. Der Nettoversorgungssatz liegt bei den Neuzugängen mit 72,5 % deutlich unter dem durchschnittlichen Nettoversorgungssatz des Gesamtbestandes mit 76,8 %. Ursächlich ist ferner die Einführung der Nettobegrenzung zur Vermeidung der Überversorgung (siehe Unterabschnitt 1.1.3) im Jahr 1985. Auch hier werden die Auswirkungen bei den Neuzugängen deutlicher als beim Gesamtbestand, der viele Altfälle erfasst, die noch unter Übergangsregelungen fallen. Erkennbar wird dies daran, dass das durchschnittliche gesamtversorgungsfähige Entgelt bezogen auf den Gesamtbestand mit 4 846 DM 5 % unter dem der Neuzugänge mit durchschnittlich 5 086 DM liegt. Im Vergleich dazu liegt das durchschnittliche fiktive Nettoentgelt der Neuzugänge mit 3 341 DM nur 2,6 % über dem des Gesamtbestands mit 3 257 DM. Die Darstellung für den Abrechnungsverband Ost ergibt sich aus der Übersicht A II 44, Seite 117. Die Zahlen sind jedoch – wie oben ausgeführt – noch nicht aussagekräftig.

Der Übersicht A II 42 (auf der vorherigen Seite) ist die Gliederung der Versorgungsrenten bei der VBL nach Zahlbetrag zu entnehmen.

b) AKA (siehe Übersichten A II 45 bis A II 49, Seite 118 ff.)

Die durchschnittliche monatliche Versorgungsrente eines Versicherten beträgt im Bereich der kommunalen Zusatzversorgungskassen der AKA 696 DM im Jahr 1999. 1994 – für die Zeit davor liegen keine Daten vor – waren es durchschnittlich 625 DM. Dies entspricht einer Steigerung um 11,4 %. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Übersichten A II 45 und A II 46, Seite 118.

Den Übersichten A II 48 und A II 49, Seite 119f., sind Durchschnittswerte von Versorgungsrenten für Versicherte aufgeschlüsselt nach Rentenarten und weiteren dem Gesamtversorgungssystem wesentlichen Kriterien zum einen bezogen auf den Gesamtbestand und zum anderen bezogen auf die Neuzugänge für das Jahr 1999 zu entnehmen. Bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen (siehe Übersicht A II 48) ist die durchschnittliche Versorgungsrente für Neuzugänge mit 679 DM niedriger als die durchschnittliche Versorgungsrente des Gesamtbestandes mit 696 DM. Der Nettoversorgungssatz für Neuzugänge liegt bei 63,4 %, bezogen auf den Gesamtbestand beträgt er 70 %. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur VBL (siehe Buchst. a) verwiesen. Die Durchschnittswerte 1999 für die kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind der Übersicht A II 49 zu entnehmen. Die durchschnittliche Versorgungsrente der Versicherten der kirchlichen Zusatzversorgungskassen ist geringer als die der

kommunalen Zusatzversorgungskassen. Bei den Neuzugängen beträgt die Differenz 63 DM, bezogen auf den Gesamtbestand liegt die Differenz bei 98 DM.

Der Übersicht A II 47, Seite 118, ist die Gliederung der Versorgungsrenten bei der AKA (nur kommunale Zusatzversorgungskassen) nach Zahlbetrag zu entnehmen.

### 2.3.4 Methodik und Annahmen der Vorausschätzung

Die VBL und AKA haben für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis zum Jahr 2040 versicherungsmathematische Hochrechnungen zur Verfügung gestellt. Die Hochrechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

- Die Prognose erfolgt auf der Grundlage des derzeit geltenden Tarif- bzw. Satzungsrechts. Das heißt für die Hochrechnung wird ein Einfrieren der Leistungen in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe unterstellt (siehe Unterabschnitt 1.1.5). Eine wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen der gesetzlichen Rentenreform ist für den Bereich der Zusatzversorgung bislang nicht umgesetzt und auch nicht für die Hochrechnung unterstellt. Es wird von einem sich regenerierenden Versichertenbestand ausgegangen.
- Mit Entscheidung vom 22. März 2000 hat das Bundesverfassungsgericht die Halbanrechnung von gesetzlichen Rentenzeiten im Rahmen der gesamtversorgungsfähigen Zeit bei gleichzeitig voller Anrechnung der hierauf entfallenden gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung für verfassungswidrig erachtet (siehe auch Unterabschnitt 1.1.5). Die Hochrechnungen der VBL gehen dies berücksichtigend von der Vollenrechnung der gesetzlichen Rentenzeiten aus. Die hierdurch verursachten jährlichen Mehrkosten werden von der VBL mit 1,4 Mrd. DM beziffert, dies entspricht einer Ausgabensteigerung allein aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 20 %. Für den Bereich der AKA war eine entsprechende Berücksichtigung aus programmtechnischen Gründen nicht möglich. Die Entwicklung der Ausgaben bei VBL und AKA ist daher nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Es dürfte auch für den Bereich der AKA von einer prozentual der VBL vergleichbaren Ausgabensteigerung allein aufgrund der Halbanrechnungsproblematik auszugehen sein.
- Hiervon ausgehend wird die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2040 in verschiedenen Modellvarianten gerechnet. Für die Jahre 2001 bis 2005 wird ein einheitlicher Einkommensrend von 2 % unterstellt, für die Folgejahre wird der Einkommensrend variiert (2 %, 2,5 %, 3 %).

### 2.3.5 Prognose 2000 bis 2040

Aus den im Unterabschnitt 2.3.4 geschilderten Gründen wird von einer Gesamtbetrachtung der künftigen

**Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang 1999 bei der VBL – Abrechnungsverband West**

Übersicht A II 43

Drucksache 14/7220

Rentenart	Versorgungsrenten					Neuzugang 1999				
	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- versor- gung	Netto- Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- versor- gung	Netto- Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999
	DM	DM	DM	in %	DM	DM	DM	DM	in %	DM
Regelaltersrente	4823	3269	2519	74,7	762	6208	3899	2796	66,9	918
Altersrenten für langjährig Versicherte*	5241	3498	3033	85,7	750	5413	3552	3025	83,5	803
Vorgezogene Altersrenten**	4521	3052	2224	70,0	673	4889	3217	2287	66,3	545
Berufsunfähigkeitsrente	5333	3491	2205	79,3	811	5331	3477	2192	79,3	764
Erwerbsunfähigkeitsrente	4696	3153	2427	74,2	736	4774	3169	2360	70,7	691
Durchschnitt	4846	3257	2577	76,8	724	5086	3341	2542	72,5	668

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

**Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang 1999 bei der VBL – Abrechnungsverband Ost –**

Rentenart	Versorgungsrenten					Neuzugang 1999				
	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- versor- gung	Netto Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- versor- gung	Netto Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999
	DM	DM	DM	in %	DM	DM	DM	DM	in %	DM
Regelaltersrente	6949	4310	2332	53,47	636	7132	4440	2305	49,80	681
Altersrenten für langjährig Versicherte*	6160	3891	3079	77,93	919	6226	3916	3025	75,48	954
Vorgezogene Altersrenten**	5513	3508	2406	66,44	684	5712	3629	2634	70,13	732
Berufsunfähigkeitsrente	4836	3201	2124	82,12	555	4470	3174	2149	83,46	505
Erwerbsunfähigkeitsrente	5225	3373	2699	77,98	819	5205	3344	2641	76,37	808
Durchschnitt	5629	3588	2678	73,04	789	5757	3657	2716	72,37	802

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

## Übersicht A II 45

**Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versorgungsrenten bei der AKA (nur kommunale Zusatzversorgungskassen) von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten		
		Witwen/r	Halbwaisen	Vollwaisen
1994	625	316	103	203
1995	638	325	94	192
1996	632	327	85	143
1997	642	340	79	131
1998	659	354	77	130
1999	696	381	76	126

## Übersicht A II 46

**Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der AKA (nur kommunale Zusatzversorgungskassen) von 1994 bis 1999**

31. Dez.	Versorgungsrenten in DM	Versicherungsrenten in DM	
		Nach § 35 MS	Nach § 35a MS
1994	625	76	152
1995	638	76	147
1996	632	79	167
1997	642	79	173
1998	659	80	179
1999	696	82	193

Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen für VBL und AKA abgesehen.

a) VBL (siehe Übersicht A II 50)

Auf der Basis der von der VBL erstellten versicherungsmathematischen Hochrechnung der Ausgaben für Versorgungsleistungen unter der Annahme verschiedener Einkommenstrends wird in der Übersicht A II 50, Seite 121, die Entwicklung der Versorgungsleistungen bis zum Jahr 2040 dargestellt.

Bis 2005 werden die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL (einheitlicher Einkommenstrend von 2 %) von 6 825 Mio. DM auf 10 790 Mio. DM um 58 % steigen. Im Abrechnungsverband West erhöhen sich die Ausgaben in diesem Zeitraum um 49,4 %, der Kostenanstieg im Abrechnungsverband Ost beträgt 2 424 %. Dieser prozentual hohe Anstieg ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst 1997 eingeführt wurde und somit im Ausgangsjahr 2000 die Anzahl der Renten noch sehr gering ist.

Bei der unteren Einkommensvariante werden die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen bis 2010 um weitere 24,4 % auf 13 422 Mio. DM anwachsen. Bei der mittleren Einkommensvariante steigen die Ausgaben bis 2010 auf 13 695 Mio. DM um weitere 26,9 %, bei der oberen Einkommensvariante auf 13 972 um weitere 29,5 %. Im Abrechnungsverband West steigen die Ausgaben bis 2010 bei der unteren Einkommensvariante um weitere 16,1 %, bei der mittleren Variante um weitere 18,5 %, bei der oberen Variante sind es weitere 20,9 %. Im Abrechnungsverband Ost betragen die Steigerungsraten in der Reihenfolge der unterschiedlichen Einkommenstrends weitere 158,5 %, 162,8 % bzw. 167,4 %.

Bei Annahme des unteren Einkommenstrends werden sich die Ausgaben für Versorgungsleistungen im Zeitraum von 2010 bis 2020 auf 19 590 Mio. DM um 46 % erhöhen. Bei der mittleren Einkommensvariante steigen die

## Übersicht A II 47

**Gliederung der Versorgungsrenten der AKA (nur kommunale Zusatzversorgungskassen) nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 1999**

Zahlbetrag DM von bis unter	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten			
			Witwen/r		Halbwaisen	Vollwaisen
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	
0 – 300	10 4745	23,9	47 213	43,9	6 390	139
300 – 500	56 190	12,8	31 504	29,3	170	33
500 – 800	110 177	25,1	21 919	20,4	59	3
800 – 1 100	91 306	20,8	4 494	4,2	2	0
1 100 – 1 500	53 579	12,2	1 491	1,4	0	0
1 500 – 2 000	13 468	3,1	600	0,6	0	0
2 000 – 2 500	32 77	0,8	226	0,2	0	0
2 500 – 3 000	35 60	0,8	96	0,1	0	0
3000 und höher	18 80	0,4	58	0,1	0	0
insgesamt	438 182	100,0	107 601	100,0	6 621	175

**Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang  
1999 bei der AKA  
– Kommunale Zusatzversorgungskassen –**

Rentenart	Bestand					Neuzugang 1999				
	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- Versorgung	Netto Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- Versorgung	Netto Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999
	DM	DM	DM	in %	DM	DM	DM	DM	in %	DM
Regelaltersrente	4661	3191	2405	72,4	723	5341	3437	2169	55,6	683
Altersrenten für langjährig Versicherte*	5321	3552	3067	85,3	764	5457	3607	3043	82,8	778
Vorgezogene Altersrenten**	4533	3113	2200	67,7	662	4788	3261	2185	62,5	656
Berufsunfähigkeitsrente	5248	3476	2145	77,6	825	5346	3529	2206	78,7	833
Erwerbsunfähigkeitsrente	4696	3197	2394	72,2	727	4753	3221	2304	68,2	674
Durchschnitt	4801	3243	2487	70,0	696	4955	3299	2362	63,4	679

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

**Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang 1999 bei der AKA**  
**– Kirchliche Zusatzversorgungskassen –**

Übersicht A II 49

Drucksache 14/7220

Rentenart	Bestand					Neuzugang 1999				
	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- Versorgung	Netto Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999	Gesamt- versorgungs- fähiges Entgelt	Fiktives Netto- Entgelt	Gesamt- Versorgung	Netto Versor- gungssatz	Durchschnittl. Zahlbetrag der Rente im Dezember 1999
	DM	DM	DM	in %	DM	DM	DM	DM	in %	DM
Regelaltersrente	4367	3037	1811	57,2	514	4794	3304	1649	44,96	482
Altersrenten für langjährig Versicherte*	5060	3389	2656	76,6	638	5312	3521	2709	74,09	726
Vorgezogene Altersrenten**	4322	2991	1864	59,9	591	4518	3158	1783	52,45	595
Berufsunfähigkeitsrente	5372	3647	1923	66,7	765	5731	3841	1961	64,41	773
Erwerbsunfähigkeitsrente	4480	3098	2070	64,0	674	4643	3203	2032	60,38	616
Durchschnitt	4487	3088	2019	62,9	598	4707	3245	1981	57,47	616

\* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI.

\*\* Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI.

– 120 –

Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode



## Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL von 2000 bis 2040 (Mio. DM)

Jahr	Einkommenstrend 2001 bis 2005 einheitlich 2 % ab 2006								
	2,0 %			2,5 %			3,0 %		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
2000	6 800	25	6 825	6 800	25	6 825	6 800	25	6 825
2001	8 600	86	8 686	8 600	86	8 686	8 600	86	8 686
2002	8 657	134	8 791	8 657	134	8 791	8 657	134	8 791
2003	8 969	275	9 244	8 969	275	9 244	8 969	275	9 244
2004	9 789	439	10 228	9 789	439	10 228	9 789	439	10 228
2005	10 159	631	10 790	10 159	631	10 790	10 159	631	10 790
2006	10 506	827	11 333	10 551	829	11 380	10 594	831	11 425
2007	10 830	1 029	11 859	10 920	1 033	11 953	11 009	1 038	12 047
2008	11 156	1 227	12 383	11 296	1 238	12 534	11 435	1 248	12 683
2009	11 474	1 418	12 892	11 665	1 436	13 101	11 856	1 455	13 311
2010	11 791	1 631	13 422	12 037	1 658	13 695	12 285	1 687	13 972
2011	12 121	1 873	12 994	12 423	1 911	14 334	12 731	1 952	14 683
2012	12 429	2 132	14 561	12 794	2 185	14 979	13 169	2 238	15 407
2013	12 742	2 411	15 153	13 172	2 478	15 650	13 616	2 548	16 164
2014	13 072	2 702	15 774	13 570	2 789	16 359	14 084	2 878	16 962
2015	13 395	3 002	16 397	13 954	3 110	17 064	14 553	3 222	17 775
2020	15 024	4 566	19 590	15 999	4 832	20 831	17 031	5 113	22 144
2025	16 305	6 135	22 440	17 796	6 643	24 439	19 413	7 189	26 902
2030	17 658	7 336	24 994	19 729	8 131	27 860	22 035	9 008	31 043
2035	19 031	8 006	27 037	21 764	9 086	30 850	24 878	10 304	35 182
2040	20 219	8 392	28 611	23 682	9 753	33 435	27 725	11 330	39 055

Ausgaben auf 20 831 Mio. DM um 52,1 %. Bei der oberen Variante belaufen sich die prognostizierten Ausgaben für Versorgungsleistungen im Jahr 2020 auf 22 144 Mio. DM, dies entspricht gegenüber dem Jahr 2010 einer Steigerung um 58,5 %. Im Abrechnungsverband werden sich die Ausgaben bei Annahme der mittleren Einkommensvariante in diesem Zeitraum von 12 037 Mio. DM auf 15 999 Mio. DM (32,9 %) erhöhen, im Abrechnungsverband Ost von 1 658 Mio. DM auf 4 832 Mio. DM (191,4 %).

Im Zeitraum 2020 bis 2040 werden die Gesamtausgaben bei der VBL auf 28 611 Mio. DM (unterer Einkommenstrend) um 46 % steigen; bei der mittleren Variante auf 33 435 Mio. DM um 60,5 %, bei der oberen Variante auf 39 055 Mio. DM um 76,4 %. Im Abrechnungsverband West steigen die prognostizierten Ausgaben bis 2040 bei der mittleren Einkommensvariante auf 23 682 Mio. DM (48 %), im Abrechnungsverband Ost auf 9 753 Mio. DM (101,8 %).

Im Gesamtprognosezeitraum steigen die Ausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL je nach Einkommens-trend um rund 320 % bis 472 %. Ohne den Abrechnungsverband Ost würde sich der Kostenanstieg zwischen rund 197 % und 308 % bewegen.

b) AKA (siehe Übersicht A II 51 auf der folgenden Seite)

Auch die AKA hat für die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen in einer versicherungsmathe-

matischen Hochrechnung ermitteln lassen (siehe Übersicht A II 51).

Bis 2005 werden die Ausgaben im Bereich der AKA von 5 512,2 Mio. DM auf 8 138,9 Mio. DM anwachsen und damit um 47,7 %.

Bei der unteren Einkommensvariante werden die Ausgaben bis 2010 um weitere 39,9 % auf 11 387 Mio. DM steigen, bei der mittleren Variante auf 11 574 Mio. DM um 42,2 % und bei dem oberen Einkommenstrend auf 11 772,8 Mio. DM um 44,6 %.

Im Zeitraum von 2010 bis 2020 steigen die Ausgaben um weitere 91 % auf 21 778 Mio. DM (untere Variante). Bei der mittleren Variante auf 23 092,8 Mio. DM um 99,5 %, bei der oberen Variante auf 24 578,3 Mio. DM um 108,8 %.

Bis 2040 steigen die Ausgaben bei dem unteren Einkommenstrend auf 61 123,4 Mio. DM um weitere 180 %, bei der mittleren Variante auf 74 027,5 Mio. DM um weitere 220,6 %, bei der oberen Variante auf 90 761,5 Mio. DM um weitere 269,3 %.

Im Gesamtprognosezeitraum steigen die Ausgaben für Versorgungsleistungen im Bereich der AKA je nach Einkommenstrend um 1 008,9 % bis 1 546,6 %. Dabei berücksichtigt die Hochrechnung – im Unterschied zur VBL – noch nicht die Auswirkungen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 22. März 2000 zur

## Übersicht A II 51

**Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA (einschließlich kirchl. ZVK) von 2000 bis 2040\* (Mio. DM)**

Jahr	Einkommenstrend		
	2001 bis 2005 einheitlich 2 %		
	ab 2006		
	2,0 %	2,5 %	3,0 %
2000	5 512,2	5 512,2	5 512,2
2001	6 369,5	6 369,5	6 369,5
2002	6 563,0	6 563,0	6 563,0
2003	6 927,2	6 927,2	6 927,2
2004	7 502,0	7 502,0	7 502,0
2005	8 138,9	8 138,9	8 138,9
2006	8 800,8	8 831,5	8 862,3
2007	9 451,3	9 514,5	9 578,9
2008	10 087,2	10 184,9	10 284,1
2009	10 730,7	10 869,2	11 013,5
2010	11 387,0	11 574,0	11 772,8
2011	12 082,4	12 327,2	12 586,9
2012	12 868,5	13 178,6	13 508,1
2013	13 722,4	14 106,8	14 515,8
2014	14 668,3	14 956,1	15 640,8
2015	15 618,4	16 244,8	16 861,2
2020	21 778,0	23 092,8	24 578,3
2025	29 803,6	32 488,5	35 607,4
2030	39 419,2	44 316,3	50 180,0
2035	49 876,0	58 078,1	68 266,3
2040	61 123,4	74 027,5	90 761,5

\* Aus programmtechnischen Gründen berücksichtigt die versicherungsmathematische Hochrechnung nicht die Auswirkungen der BVerfGE vom 22. März 2000.

Halbanrechnung gesetzlicher Rentenversicherungszeiten. Nach Analyse durch den Versicherungsmathematiker würden sich die Rentenleistungen trendbereinigt, d. h. bei Annahme eines Einkommenstrends von 0 % um den Faktor 3,9 erhöhen. Die Zahl der Leistungsempfänger (siehe Unterabschnitt 2.2.4) erhöht sich in dem gleichen Zeitraum um den Faktor 3,4. Es verbleiben damit rund 13 % der Gesamtsteigerung der Ausgaben für Versorgungsleistungen, die nicht auf die Erhöhung der Zahl der Leistungsempfänger zurückzuführen ist.

c) Vergleich der Hochrechnungen der VBL und der AKA

Die Hochrechnungen der VBL und AKA weisen – wie schon im ersten Versorgungsbericht – signifikante Unterschiede bei der Ausgabenentwicklung für Versorgungsleistungen auf. Während sich bei der VBL der Ausgabenanstieg bis zum Jahr 2040 je nach Einkommenstrend im Bereich zwischen gut 300 % und knapp 500 % bewegt, sind es bei der AKA Größenordnungen von 1 000 % bis knapp 1 600 %, und zwar bereits ohne Auswirkungen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Halbanrech-

nung, die bei der VBL eine Ausgabensteigerung um rd. 20 % bedeuten würde (siehe Unterabschnitt 2.3.4). Bei der auffallenden Diskrepanz könnte – wie im Unterabschnitt 2.3.4 bereits ausgeführt – die stärkere Personalfuktuation und die damit verbundene Frage, welche Versorgungsleistungen für diesen Personenkreis zu erwarten sind, eine Rolle spielen. Hinzu kommt, dass der Bestand der AKA im Vergleich zur VBL weiter vom sog. Beharrungszustand entfernt ist, in dem sich Zu- und Abgänge im Rentnerbestand in etwa ausgleichen und auch die übrigen Lastkennzahlen, wie Umlagen und Rentenzahlungen im Verhältnis zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte allmählich konstante Grenzwerte annehmen. Wie sich aus der Übersicht A II 28, Seite 106, ergibt, wird im Prognosezeitraum die Anzahl der Renten im Bereich der AKA deutlich stärker steigen als im Bereich der VBL. Ferner werden die Hochrechnungen wesentlich bestimmt durch Kenngrößen, Gehaltsstruktur des Neuzuganges, Karrieretrend u. a. Diesbezügliche Annahmen bestimmen mit zunehmendem Jahr der Hochrechnung die Ergebnisse immer mehr. Die Festlegung hängt von den Bestandsspezifika der einzelnen Kassen ab und sind für die VBL und AKA nicht identisch. Auch dies erklärt, weswegen die Entwicklung der jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen für den Bereich der AKA und VBL unterschiedlich verläuft.

### 3. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B

Die BVA Abt. B versichert Arbeiter und Angestellte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) – hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz von der früheren Deutschen Bundesbahn zum 1. Januar 1994 auf die Deutsche Bahn AG übergeleitet wurden –, Arbeiterinnen und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und bestimmter Länder und Beschäftigte sonstiger Beteiligter (z. B. Bahn-Betriebskrankenkasse, Eigenbetriebe der BVA u. a.). Die Satzung gliedert sich, wie im Unterabschnitt 1.2 ausgeführt, in die Teile C und D.

#### 3.1 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei versicherten Arbeitnehmer 1970 bis 1999

Die Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten der BVA Abt. B zeigt die Übersicht A II 52, Seite 123. Mit der Schließung des Teil C der Satzung zum 1. August 1979 wurden alle Pflichtversicherten in den Teil D der Satzung überführt. Bei Teil C handelt es sich demnach seit dem 1. August 1979 um einen geschlossenen Rentnerbestand. Die Zahl der in der BVA Abt. B Teil D Pflichtversicherten hat sich von 118 251 im Jahr 1993 auf 74 778 in 1999 um 36,8 % verringert. Die Zahl der beitragsfrei Versicherten hat sich von 95 336 in 1993 auf 111 603 im Jahr 1999 um 17,1 % erhöht.

**3.2 Entwicklung der Renten 1970 bis 2040**

Die Anzahl der Renten – für Teil D der Satzung getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten – ist in der Übersicht A II 53 dargestellt. In Teil C der Satzung sind die Zahlen rückläufig, da es sich um einen seit August 1979 geschlossenen Rentnerbestand handelt. Die Zahl der Rentempfänger hat sich hier von 88 309 im Jahr 1993 auf 57 187 im Jahr 1999 verringert (35,2 %). Hingegen hat sich die Anzahl der Renten im Teil D der Satzung von 67 087 im Jahr 1993 auf 83 251 in 1999 um 24,1 % erhöht.

**3.3 Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen 1970 bis 2040**

Ebenfalls der Übersicht A II 53 zu entnehmen ist die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen 1970 bis 1999. Die Versorgungsleistungen insgesamt haben sich von 1 267,8 Mio. DM im Jahr 1993 auf 1 237,3 Mio. DM in 1999 verringert (2,4 %). Der Rückgang ist auf die Entwicklung in Teil der C der Satzung (geschlossener Rentenbestand) zurückzuführen. Hier sind die Ausgaben (ohne sonstige Leistungen) nach Teil C der Satzung von 620,5 Mio. DM im Jahr 1993 auf 408,6 Mio. DM in 1999

Übersicht A II 52

**Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der BVA Abt. B (Teile C und D der Satzung) von 1970 bis 1993**

31. 12.	Pflichtversicherte, Teile C und D der Satzung*					beitragsfrei Versicherte Teil D** insgesamt
	Bundeseisenbahnvermögen	WSV des Bundes	WSV der Länder	sonstige Arbeitgeber	insgesamt	
1970	185 600	9 149	1 731	873	197 353	–
1993	107 954	8 122	1 316	859	118 251	95 336
1994	94 182	7 956	1 240	853	104 231	101 467
1995	83 776	7 763	1 199	836	93 574	106 208
1996	82 627	7 562	1 153	822	92 164	105 436
1997	77 830	9 154	1 029	843	88 856	107 093
1998	69 861	8 902	1 010	815	80 588	109 170
1999	63 605	8 882	1 003	1 288	74 778	111 603

\* Teil C der Satzung war gültig bis zum 31. Juli 1979; der Bestand ist geschlossen, Versicherte sind nicht mehr vorhanden. Teil D der Satzung ist gültig ab dem 1. August 1979.

\*\* Vor dem 1. August 1979 gab es nach dem Teil C der Satzung keine beitragsfreie Versicherung.

Übersicht A II 53

**Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B von 1970 bis 1999**

31. 12.	Teil D (gültig ab 1. August 1979)				Teil C (Bestand geschlossen am 31. Juli 1979)		sonstige Leistungen*	Versorgungsleistungen insgesamt	
	Versorgungsrenten		Versicherungsrenten		Zusatzrenten			Anzahl	Mio. DM
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM			
1970	–	–	–	–	178 257	266,0	–	–	–
1993	66 034	639,7	1 053	1,7	88 309	620,5	5,9	155 396	1 267,8
1994	70 949	638,0	1 231	2,1	82 691	534,5	7,4	154 871	1 182,0
1995	75 520	658,1	1 438	2,6	77 398	489,1	7,8	154 356	1 157,6
1996	80 586	688,0	1 647	2,9	72 051	449,6	8,9	154 284	1 149,4
1997	84 109	740,1	1 895	3,5	66 971	453,4	9,5	152 975	1 206,5
1998	87 241	766,4	2 244	5,5	61 999	419,1	10,8	151 484	1 201,8
1999	80 430	812,7	2 821	5,6	57 187	408,6	10,4	140 438	1 237,3

\* Einschließlich Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI.

(34,1%) zurückgegangen. Die Ausgaben in Teil D der Satzung (ohne sonstige Leistungen) haben sich hingegen von 641,4 Mio. DM im Jahr 1993 auf 818,3 Mio. DM im Jahr 1999 um 27,6 % erhöht.

In die mittel- und längerfristige Betrachtung der Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bei der BVA Abt. B sind drei Bestände mit unterschiedlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Zum einen ist dies der geschlossene Rentenbestand nach Teil C der Satzung. Die Zahl der Renten und der Ausgaben für Versorgungsleistungen ist hier zwangsläufig abnehmend. Nach Einschätzung der BVA werden die Ausgaben für Versorgungsleistungen nach Teil C der Satzung im Jahr 2040 bei einem Entgeltrend von 2,0 % noch 480 Tsd. DM ausmachen, bei einem Entgeltrend von 2,5 % sind es 5 Mio. DM, bei einem Entgeltrend von 3 % 13,4 Mio. DM. Zum anderen ist innerhalb des Teils D der Satzung zu unterscheiden zwischen dem Bestand des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und dem der übrigen Beteiligten. Für das BEV handelt es sich seit 1994 um einen geschlossenen Versichertenbestand. Der Bestand der übrigen Beteiligten hat aufgrund der absoluten Bestandszahlen an Versicherten und Renten eine eher untergeordnete Rolle. Für die Hochrechnung der Ausgabenentwicklung geht die BVA von einem abnehmenden Versichertenbestand aus. Bei einem Entgeltrend von 2,0 % belaufen sich die prognostizierten Ausgaben für Versorgungsleistungen im Jahr 2008 auf 856,8 Mio. DM, bei einem Entgeltrend von 2,5 % sind es 935,9 Mio. DM und bei einem Entgeltrend von 3 % noch 1 150,3 Mio. DM. Die prognostizierten Ausgaben für das Jahr 2040 belaufen sich bei dem mittleren Entgeltrend auf 253,2 Mio. DM.

#### 4. Haushaltfinanzierte Zusatzversorgungssysteme

##### a) Hamburg

Zahlen über aktive Arbeitnehmer mit erfüllter Wartezeit nach dem 1. RGG bzw. 2. RGG liegen nicht vor. Am 31. Dezember 1999 gab es 47 780 Leistungsempfänger nach dem 1. RGG. Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 1999 insgesamt 218,5 Mio. DM. Das durchschnittliche Ruhegeld eines Angestellten nach dem 1. RGG beträgt 624 DM im Jahr 1999. Leistungsempfänger, die unter das 2. RGG fallen, gibt es noch nicht.

##### b) Bremen

Am 31. Dezember 1999 hatte die Freie Hansestadt Bremen insgesamt 4 690 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Bremischen Ruhelohngesetz und 7 804 Leistungsempfänger. Die Versorgungsleistungen im Jahr 1999 betragen insgesamt 41,9 Mio. DM. Das durchschnittliche Ruhegeld beträgt 456,17 DM. Angaben zur weiteren Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen liegen nicht vor.

##### c) Berlin

Bei der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) handelt es sich

um ein 1955 geschlossenes Versorgungssystem. Seit 1998 sind keine aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr mit Anwartschaften nach der VVA beschäftigt. Es handelt sich demnach um einen geschlossenen Rentenbestand. Die Altersstruktur der VVA-Versorgungsempfänger ist überdurchschnittlich hoch. Der Anteil der Versorgungsempfänger mit Jahrgang 1915 und älter liegt bei über 50 %. Seit 1993 ist ein durchschnittlicher Rentenrückgang von 7,58 % pro Jahr zu verzeichnen. Am 31. Dezember 1999 waren im Land Berlin noch 9 876 Leistungsempfänger vorhanden. Die Versorgungsleistungen betragen insgesamt 142,9 Mio. DM. Die geschätzte Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen werden im Jahr 2020 voraussichtlich noch 30 Mio. DM betragen.

#### 5. VBLU

Am 31. Dezember 1999 waren beim VBLU insgesamt 99 423 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert. Es wurden im Jahr 1999 6 345 Renten gezahlt, die Versorgungsleistungen betragen insgesamt 163,4 Mio. DM (34,1 Mio. DM Rentenausgaben sowie 129,3 Mio. DM sonstige Leistungen). Die VBLU hat aufgrund eigener Schätzungen einen Anstieg der zu erwartenden Ausgaben für Versorgungsleistungen von insgesamt 168,8 Mio. DM im Jahr 2000 auf 350,9 Mio. DM im Jahr 2015 angegeben.

#### 6. Weitere Zusatzversorgungssysteme

##### a) Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, München, waren am 31. Dezember 1999 59 784 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 8 036 Rentenempfänger vorhanden. Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 1999 insgesamt 105,1 Mio. DM (94,3 Mio. DM Renten, 10,8 Mio. DM sonstige Leistungen). Die für das Jahr 2015 prognostizierten Ausgaben für Versorgungsleistungen belaufen sich bei einem Einkommenstrend von 2 % auf 270,8 Mio. DM, bei 2,5 % auf 285,7 Mio. DM und 3 % auf 301,5 Mio. DM.

##### b) Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, München, waren am 31. Dezember 1999 13 667 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 3 952 Rentenempfänger vorhanden. Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 1993 insgesamt 60,8 Mio. DM (59,8 Mio. DM Renten, 1 Mio. DM sonstige Leistungen). Die für das Jahr 2015 geschätzten Leistungen bewegen sich je nach Einkommenstrend zwischen 156,1 Mio. DM und 173,5 Mio. DM.

##### c) Ersatzkassen

Am 31. Dezember 1999 waren bei den Ersatzkassen für Angestellte 20 214 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 8 515 Rentenempfänger, bei den Ersatzkassen für Arbeiter 399 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und

270 Rentenempfänger vorhanden. Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 1999 bei den Ersatzkassen für Angestellte 211 Mio. DM, bei den Ersatzkassen für Arbeiter 7,1 Mio. DM. Die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen werden für den Bereich der Ersatzkassen für Angestellte auf 380,2 Mio. DM im Jahr 2015 geschätzt. Für den Bereich der Ersatzkassen für Arbeiter werden die für das Jahr 2015 zu erwartenden Ausgaben für Versorgungsleistungen mit 11,3 Mio. DM angegeben.

d) Öffentlich-rechtliche und vergleichbare Kreditanstalten

Für die öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren Kreditanstalten liegen der Bundesregierung aktuelle Angaben nicht vor. Die letzten verfügbaren Daten beziehen sich auf das Jahr 1985. Danach waren bei den öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren Kreditanstalten 39 672 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

vorhanden. Es wurden 11 519 Renten gezahlt, die Rentenausgaben betragen 395,6 Mio. DM.

e) Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten

Mit Ausnahme der Deutschen Welle beziehen sich die letzten verfügbaren Daten auf den Stichtag 31. Dezember 1985 bzw. auf das Jahr 1985: Danach wurden 7 970 Renten gezahlt, die Rentenausgaben betragen 233,4 Mio. DM.

Die Deutsche Welle wendet gemeinsam mit der ARD seit 1. April 1993 einen Versorgungstarifvertrag an, der das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem abgelöst hat. Durch eine deutliche Senkung des Versorgungsniveaus wurden die Versorgungslasten reduziert. Die Durchführung erfolgt über die gegründete Rückdeckungspensionskasse (bbp) in Baden-Baden, die die Verwaltung, Berechnung und Zahlung der Betriebsrenten durchführt. Im Juli 2001 sind 286 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der bbp rückversichert.

### III. Gesamtbetrachtung

#### 1. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die nachfolgenden Ausführungen gehen jeweils zunächst auf die Beamten- und Soldatenversorgung ein. Die Zusatzversorgung wird am Schluss eines Abschnittes betrachtet.

##### 1.1 Entwicklung von 1970 bis 1999

Die Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften** für ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betragen 1999 insgesamt 41,4 Mrd. DM (siehe Übersicht A III 1).

Seit 1970 hat sich das Ausgabenvolumen in allen Bereichen kontinuierlich erhöht. Die Zunahme wurde in erster Linie von der jeweiligen Einkommensentwicklung – und damit maßgeblich von der Höhe der jährlichen Gehalts- und Versorgungsanpassungen – bestimmt. Während in den 70er-Jahren, die insbesondere in der ersten Hälfte des Jahrzehnts von einer dynamischen Tarif- und Besoldungsentwicklung geprägt waren, die Versorgungsausgaben in den Gebietskörperschaften um 146% gestiegen sind, kam es in den 80er-Jahre zu eher moderaten Tarif-

und Besoldungsanpassungen, sodass sich bei einer gleichzeitig leicht rückläufigen Zahl von Versorgungsempfängern deutlich schwächere Zuwächse (+34%) bei den Versorgungsausgaben ergaben. Zwischen 1990 und 1999 beschleunigte sich der Anstieg wieder (+44%). Dass die Zunahme in den 90er-Jahren höher ausfiel, ist vor allem auf die gestiegene Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen, die sich zwischen 1990 und 2000 um 7,2% erhöhte.<sup>1</sup> Zwischen 1970 und 1990 hatte sich die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger nur geringfügig verändert. Nach einem Rückgang in den 80er-Jahren gab es 1990 sogar 15 800 Versorgungsempfänger weniger als 1970 (siehe Übersicht A III 2, Seite 127).

Ursache für die steigende Zahl von Versorgungsempfängern in den 90er-Jahren ist in erster Linie der Personalaufbau in den 60er-Jahren und in geringen Maße auch noch in den 70er-Jahren bei den Gebietskörperschaften. Dieser war von Mitte der 60er-Jahre bis Ende der 70er-Jahre überdurchschnittlich hoch ausgefallen (siehe Kapitel I Unterabschnitt 2.1.2). Von den damals eingestellten Beamten ist ein Teil bereits in den Ruhestand getreten.

<sup>1</sup> Das vereinigungsbedingt erweiterte Erhebungsgebiet spielt hier keine ausschlaggebende Rolle, da in den neuen Ländern bisher noch sehr wenige Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand getreten sind.

#### Übersicht A III 1

##### Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999

Jahr	Versorgungsausgaben									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				sonstige Bereiche				insgesamt	
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
in Mrd. DM										
1970	3,11	4,51	1,11	8,73	0,10	2,01	2,00	4,11	12,84	0,57
1975	5,41	8,82	2,20	16,43	0,17	3,53	2,40	6,10	22,53	1,79
1980	6,54	12,12	2,79	21,45	0,23	4,96	3,09	8,28	29,73	3,62
1985	6,61	14,39	3,14	24,14	0,48	5,27	3,44	9,19	33,33	5,75
1990	7,15	17,65	3,85	28,65	0,61	5,99	4,38	10,98	39,63	8,08
1991	7,50	18,88	4,06	30,44	0,65	6,34	4,74	11,73	42,17	8,52
1992	8,03	20,30	4,05	32,38	0,69	6,70	5,27	12,66	45,04	9,06
1993	8,51	21,26	4,32	34,09	0,69	6,82	5,42	12,93	47,02	9,16
1994	8,54	21,87	4,32	34,73	0,75	6,89	5,89	13,53	48,26	8,99
1995	9,05	23,19	4,66	36,90	0,80	7,25	6,55	14,60	51,50	9,30
1996	9,11	24,13	4,79	38,03	0,82	7,44	7,20	15,46	53,49	9,69
1997	9,20	24,86	4,89	38,95	0,83	7,57	7,87	16,27	55,22	10,42
1998	9,36	25,87	4,98	40,21	0,88	7,80	8,43	17,11	57,32	10,97
1999	9,42	26,90	5,07	41,39	0,90	8,10	8,99	17,99	59,38	12,00

\* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G131

## Übersicht A III 2

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000**

1. Januar	Zahl der Versorgungsempfänger									Fälle mit Zusatzversorgung
	Gebietskörperschaften				sonstige Bereiche				insgesamt	nur VBL und AKA
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in 1 000									
1970	320,0	356,0	112,0	788,0	9,4	284,3	165,1	458,8	1 246,8	337,7
1975	309,0	392,5	104,2	805,7	10,0	283,8	172,5	466,3	1 272,0	517,1
1980	288,4	411,8	106,1	806,3	11,1	286,8	172,7	470,6	1 276,9	727,2
1985	263,4	424,0	104,0	791,4	11,8	271,1	169,1	452,0	1 243,4	981,4
1990	244,5	441,9	102,5	788,9	12,5	253,7	176,8	443,0	1 231,9	1 203,4
1991	241,5	446,8	102,7	791,0	12,7	251,0	179,1	442,8	1 233,8	1 247,0
1992	238,9	449,8	102,9	791,6	13,1	247,9	182,1	443,1	1 234,7	1 279,0
1993	239,0	455,3	103,4	797,7	13,3	244,5	184,6	442,4	1 240,1	1 327,8
1994	243,9	461,2	103,8	808,9	17,3	244,3	187,2	448,8	1 257,7	1 343,6
1995	243,2	467,7	103,4	814,3	17,1	242,3	195,4	454,8	1 269,1	1 395,3
1996	241,5	470,9	103,0	815,3	17,4	242,5	211,3	471,2	1 286,5	1 451,1
1997	237,0	479,9	103,4	820,3	17,6	242,4	223,9	483,9	1 304,2	1 519,6
1998	234,3	490,5	103,6	828,4	18,2	243,9	239,0	501,1	1 329,5	1 581,6
1999	231,2	500,6	103,5	835,2	18,6	245,5	246,9	511,0	1 346,2	1 659,6
2000	226,4	515,1	104,6	846,0	18,8	243,4	260,5	522,7	1 368,7	1 698,1

\* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G131

## Übersicht A III 3

**Entwicklung der Zahl der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von 1970 bis 2000**

1. Januar	Gebietskörperschaften			sonstige Bereiche			insgesamt		
	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebene	gesamt	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebene	gesamt	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebene	gesamt
	in 1 000								
1970	401,6	386,4	788,0	234,9	223,9	458,8	636,5	610,3	1 246,8
1975	400,5	405,0	805,7	232,7	233,6	466,3	633,2	638,6	1 272,0
1980	403,3	402,9	806,3	246,8	223,8	470,6	650,1	626,7	1 276,9
1985	399,9	391,5	791,4	241,7	210,3	452,0	641,6	601,8	1 243,4
1990	416,1	372,6	788,9	249,0	194,0	443,0	665,1	566,6	1 231,9
1991	422,0	368,8	791,0	251,7	191,1	442,8	673,7	559,9	1 233,8
1992	428,5	363,1	791,6	254,7	188,4	443,1	683,2	551,5	1 234,7
1993	438,7	359,1	797,7	256,4	186,0	442,4	695,1	545,1	1 240,1
1994	451,0	357,9	808,9	262,3	186,7	448,8	713,3	544,6	1 257,7
1995	461,9	352,3	814,3	271,5	183,3	454,8	733,4	535,6	1 269,1
1996	470,0	345,3	815,3	290,3	180,9	471,2	760,3	526,2	1 286,5
1997	479,8	340,5	820,3	305,3	178,6	483,9	785,1	519,1	1 304,2
1998	492,8	335,6	828,4	324,1	177,0	501,1	816,9	512,6	1 329,5
1999	504,5	330,7	835,2	336,5	174,4	511,0	841,0	505,1	1 346,2
2000	520,0	326,1	846,0	350,9	171,9	522,7	870,9	498,0	1 368,7

Die Zusammenfassung von Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen (als „Versorgungsempfänger“) verdeckt darüber hinaus die Tatsache, dass ausschließlich die Zahl der Ruhegehaltsempfänger gestiegen ist (von 416 100 in 1990 auf 520 000 in 2000), während die Zahl der Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen), deren Versorgungsbezüge im Durchschnitt erheblich niedriger ausfallen, deutlich zurückging (von 372 600 in 1990 auf 326 100 in 2000) – siehe Übersicht A III 3 auf der vorangegangenen Seite –.

Diese zusammengefasste Betrachtung ist freilich von Sondereinflüssen in einzelnen Bereichen beeinflusst, nämlich dem Rückgang der Versorgungsempfänger nach dem G 131 beim Bund und einem leichten Rückgang bei den Gemeinden; bei den Ländern ist dagegen bereits seit 1970 ein ständiger Anstieg (von 356 000 in 1970 auf 441 900 in 1990 und 515 100 in 2000) zu verzeichnen.

Aus diesem Grund ist der Anteil der Länder an den Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften seit 1970 deutlich gestiegen. Im Jahr 1999 betrug er 65 %, der des Bundes belief sich auf 23 % und der der Gemeinden auf 12 %. 1970 waren die Länder nur für gut 50 %, der Bund für 36 % und die Gemeinden für rd. 13 % der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften aufgekommen.

Die Versorgungsausgaben aus dem Bereich der ehemaligen **Bundesbahn**<sup>2</sup> und der ehemaligen **Bundespost**<sup>3</sup> sowie aus dem **mittelbaren öffentlichen Dienst** betragen 1999 zusammen 18,0 Mrd. DM (siehe Kapitel I Abschnitt 6).

Auch in diesen Bereichen hat sich das Ausgabenvolumen seit 1970 aufgrund der Versorgungsanpassungen kontinuierlich erhöht. Bis 1990 vollzog sich der Ausgabenanstieg langsamer als bei den Gebietskörperschaften. Grund hierfür ist der Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Bereich der ehemaligen Bundesbahn. In den 90er-Jahren stiegen die Versorgungsausgaben bedingt durch die erhebliche Zunahme der Versorgungsempfänger aus dem Bestand der Beamten der ehemaligen Bundespost in den sonstigen Bereichen hingegen schneller als in den Gebietskörperschaften. Zwischen 1990 und 1999 ist die Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Bereich der ehemaligen Bundespost um 83 700 bzw. 47,3 % gestiegen.

Gebietskörperschaften und sonstige Bereiche zusammen genommen beliefen sich die Versorgungsausgaben 1999 auf 59,4 Mrd. DM. Davon entfielen 70 % auf die Gebietskörperschaften und 30 % auf Bahn, Post und den mittelbaren öffentlichen Dienst (siehe auch Abb. A III 1, Seite 129). Damit hat sich der Anteil der Gebietskörperschaften an den gesamten Versorgungsausgaben des öffentlichen Dienstes gegenüber 1970 (68 %) kaum verändert.

### Zusatzversorgung

Das Ausgabenvolumen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA) hat sich seit 1970 kontinuierlich erhöht. Am

<sup>2</sup> heute finanziert über das Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

<sup>3</sup> Seit dem 1. Juli 2000 nimmt der Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. (BPS-PT) für den Bund die Finanzverwaltung und das gesamte Auszahlungsgeschäft der Versorgungs- und Beihilfeleistungen wahr.

höchsten fiel die Zunahme in den 70er-Jahren aus. Zwischen 1970 und 1980 sind die Ausgaben von 0,57 Mrd. DM auf 3,62 Mrd. DM und damit um 535 % gestiegen. In den folgenden Jahren schwächt sich der Anstieg ab. So sind die Ausgaben bis 1990 um 123 % auf 8,08 Mrd. DM gewachsen. Deutlich niedriger ist der Zuwachs in den 90er-Jahren. In dem Zeitraum 1990 bis 1999 stiegen die Ausgaben für Versorgungsleistungen um knapp 49 % auf 12 Mrd. DM. Der auffallend hohe Anstieg in den 70er-Jahren ist auch mit der geringen Zahl der Leistungsempfänger im Ausgangsjahr 1970 zu erklären. Dies zeigt die moderatere Entwicklung in den Folgejahren. Bei dem Ausgabenanstieg bis Ende 1999 wirken sich langfristige Übergangsregelungen – z. B. der langfristige Abbau der Überversorgung durch Einführung der Nettobegrenzung – und der unverhältnismäßige Anstieg der Leistungen infolge von Änderungen in den Bezugssystemen Ende der 90er-Jahre aus. Die Anzahl der Renten ist im Gesamtbetrachtungszeitraum um insgesamt 39 % gestiegen. Der stärkste Zuwachs ist mit 115 % im Zeitraum von 1970 bis 1980 zu verzeichnen. Bis 1990 ist die Zahl der Renten um weitere 65,5 % gestiegen. Der Zuwachs in den 90er-Jahren beträgt 38 %.

## 1.2 Vorausschätzung bis 2040

### 1.2.1 Methodik und Annahmen für die Vorausschätzung

Die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2040 basiert auf einer Modellrechnung, mit deren Hilfe die zukünftige Entwicklung des Bestandes der Versorgungsempfänger und die monetären Auswirkungen dieser Bestandsentwicklung prognostiziert wurden. Die Berechnung basiert auf dem Datenmaterial der

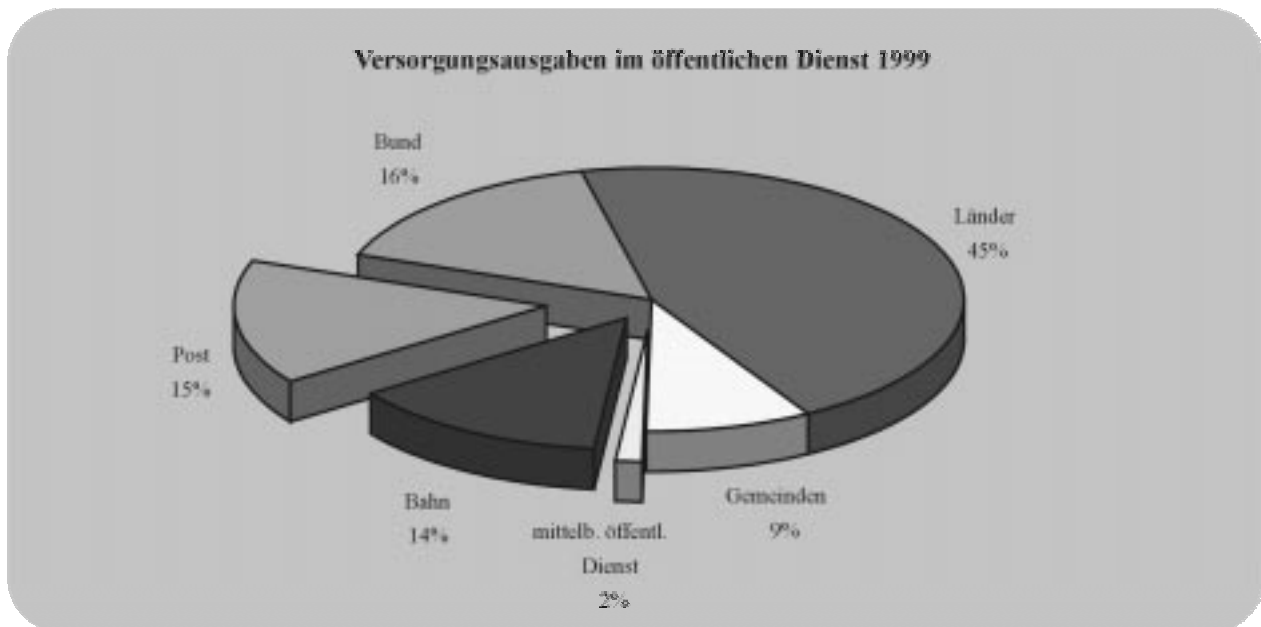
- Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2000 und der
- Personalstandstatistik zum 30. Juni 1999.

Grundlage der Modellrechnung ist die Zahl der am 1. Januar 2000 vorhandenen Versorgungsempfänger. Dieser nach Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen gegliederte Bestand verändert sich durch Zu- und Abgänge in den Folgejahren. Die Modellrechnung bildet die Entwicklung des Bestandes der Versorgungsberechtigten nach Altersjahrgängen im Vorausberechnungszeitraum ab und ermittelt unter Berücksichtigung der Besoldungsentwicklung die zukünftig zu erwartenden Versorgungsausgaben.

Für die Schätzung der zukünftigen Zugänge zum beamtenrechtlichen Alterssicherungssystem wurde der Bestand der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten für den Berechnungszeitraum fortgeschrieben. Die Berechnung erfolgte für die einzelnen Beschäftigungsbereiche, getrennt nach Geschlecht und Laufbahngruppen. Bei den Ländern wurde aufgrund der dort festgestellten Abweichungen im Zuruhesetzungsverhalten zusätzlich nach Beamtinnen und Beamten im Schuldienst, Beamtinnen und Beamten im Vollzugsdienst



Abbildung A III 1



sowie Beamtinnen und Beamten in sonstigen Bereichen unterschieden.

Die Berechnung der Entwicklung der Versorgungsausgaben erfolgte auf Basis der Versorgungsleistungen im Monat Januar 2000 und der Fortschreibung des Bestandes der Versorgungsberechtigten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der Zugänge zu den Versorgungsempfängern in den meisten Bereichen zurzeit von den durchschnittlichen Bezügen des Bestandes der Versorgungsempfänger abweichen.

#### In der Vorausschätzung wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Hinsichtlich des **Ruhestandseintrittsverhaltens** der Beamtinnen und Beamten wurde aufgrund der Einführung der Versorgungsabschlüsse bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze durch das Dienstrechtsreformgesetz 1992 und der Einführung der Versorgungsabschlüsse bei Dienstunfähigkeit und Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung durch das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 von folgenden Verhaltensmodifikationen ausgegangen:
  - Die Zurruheesetzungsquoten wegen Dienstunfähigkeit gehen bis zum Jahr 2010 stufenweise um 20 % gegenüber dem Jahr 1998 zurück.
  - Die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte geht bis 2013 stufenweise um 20 % gegenüber dem Jahr 1998 zurück.

- Die Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze geht bis zum Jahr 2010 stufenweise um 50 % gegenüber dem Jahr 1999 zurück.

Diese Annahmen berücksichtigen, dass die Versorgungsabschlüsse infolge von Übergangsregelungen erst stufenweise ihre volle Wirksamkeit entfalten. Bei Ruhestandseintritt wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze tritt die volle Wirkung der Abschlüsse ab 2003, bei Dienstunfähigkeit erst ab 2004 ein; bei Schwerbehinderung ist bis 2011 nur in geringem Umfang mit Veränderungen zu rechnen.

Zum deutlichen Rückgang des vorzeitigen Ruhestandes trägt auch die Altersteilzeitregelung im Blockmodell bei, von der in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird (siehe Teil B).

- Hinsichtlich der **Wiedereinstellungen** wurde angenommen, dass die durch den Ruhestandseintritt freigewordenen Stellen in den Ländern und Gemeinden zu 100 % nachbesetzt werden. Für den Bund wurde eine Stelleneinsparung von jährlich 0,5 % bis zum Jahr 2010 berücksichtigt, sodass sich der Bestand des aktiven Personals um insgesamt 5 % bezogen auf das Jahr 2000 verringert. Die unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen in den einzelnen Laufbahngruppen wurden beim Einstellungsalter berücksichtigt.
- Die künftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfänger wegen Todes wurde anhand der speziellen **Sterbetafel für Beamte** errechnet (siehe Kapitel I Unterabschnitt 2.1.4). Für den Vorausberechnungszeitraum wurde entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzung der Interministeriellen

Arbeitsgruppe für Bevölkerungsfragen angenommen, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten weiter erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß wie für die Wohnbevölkerung unterstellt wird. Daher geht die Vorausberechnung davon aus, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten bis 2050<sup>4</sup> derjenigen der Wohnbevölkerung etwas annähert. Hieraus ergibt sich z. B. bis 2035 eine Erhöhung der weiteren Lebenserwartung bei 60-jährigen Beamtinnen um 1,3 Jahre auf 26,9 Jahre und bei 60-jährigen Beamten um 0,9 Jahre auf 22,0 Jahre gegenüber der weiteren Lebenserwartung im Jahr 1996/98. Damit beträgt der Vorsprung der weiteren Lebenserwartung im Jahr 2035 gegenüber gleichaltrigen Personen der Wohnbevölkerung noch 1,1 Jahre für Beamtinnen bzw. 1,2 Jahre für 60-jährige Beamte.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfänger von Witwen-/Witwergeld ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Beamtinnen und Beamten sowie von Ruhegehaltsempfängern. Die Anzahl der Todesfälle wurde mithilfe der Sterbetafel berechnet. Es wurde unterstellt, dass sich der Anteil der Todesfälle, die zu Fällen von Hinterbliebenenversorgung führen, nicht verändert. Daher wurde für den gesamten Zeitraum der Anteil des Jahres 1999 zugrunde gelegt.

- Für die **Entwicklung der Durchschnittsbezüge ohne Bezügeanpassungen** der Neuzugänge wird insbesondere aufgrund folgender Faktoren gegenüber dem derzeitigen Niveau (der Neuzugänge) bis zum Jahr 2020 ein schrittweises Absinken erwartet:

- steigender Anteil von Freistellungen (Beurlaubung, Teilzeit) vom Dienst auch im Zusammenhang mit einem steigenden Frauenanteil (siehe Kapitel I Unterabschnitte 2.1.2, 5.2.2 und 6.2.2),
- Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ausscheiden,
- Linearisierung der Ruhegehaltsskala, die aufgrund von Übergangsregelungen ihre volle Wirksamkeit derzeit noch nicht erreicht hat (siehe Kapitel I Unterabschnitt 2.2.2).

Mit einem weiteren Anstieg der realen Durchschnittsbezüge ist hingegen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu rechnen, da sich hier die erhebliche Verbesserung der Besoldungsstruktur insbesondere durch die Einführung der so genannten zweigeteilten Laufbahn (siehe Kapitel I Unterabschnitt 2.2.3) auswirken wird.

- **Möglichkeiten und Grenzen künftiger Versorgungsanpassungen** werden im Wesentlichen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden allgemeinen Einkommenserhöhungsspielräumen bestimmt. Daneben sind finanz- und haushaltspolitische Erfordernisse, insbesondere die

angestrebte Rückführung der Staatsquote und die Fortführung der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, von Bedeutung. Um Annahmen über die voraussichtlichen jährlichen Versorgungsanpassungen treffen zu können, sind daher Annahmen über die künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung notwendig. Hierfür wurde Folgendes zugrunde gelegt:

#### • 2001 bis 2005

Für den Zeitraum 2001 bis 2005 folgt die Modellrechnung der Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, die der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung zugrunde liegt. Danach dürfte das BIP in Preisen von 1995 – also real – jahresdurchschnittlich um rd. 2,25 % und in jeweiligen Preisen um jahresdurchschnittlich rd. 4 % zunehmen.

Für die jährlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wurde vor diesem Hintergrund angenommen, dass die Besoldungs- und Versorgungsbezüge durchschnittlich jährlich um 2 % angepasst werden.

#### • 2006 bis 2015

Für den Zeitraum 2006 und 2015 wird in der Modellrechnung ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen von rd. 3,5 % pro Jahr unterstellt. Dahinter steht – bei einer angenommenen Veränderung des BIP-Deflators um 1,5 % – ein realer Anstieg von rd. 2 % im Jahresdurchschnitt. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung setzt diese Annahme für das Wirtschaftswachstum erhebliche Anstrengungen zur Bewältigung des demographischen Wandels voraus. In den fünfzehnjährigen Projektionszeitraum fällt jetzt – anders als im Vorgängerbericht – bereits eine Periode, in der mit spürbaren Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf das Arbeitsangebot gerechnet werden muss. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung kam in einer im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellten Studie<sup>5</sup> für den gleichen Zeitraum im so genannten Standard-Szenario auf eine Zunahme des realen BIP von 1,8 % p. a.

Aufgrund der höheren Unsicherheit der längerfristigen Entwicklung wurden alternativ drei Modellvarianten berechnet, die die Ausgabenentwicklung unter verschiedenen Prämissen hinsichtlich der jährlichen Tarif- und Besoldungsanpassungen darstellen. Für die einzelnen Varianten wurde von folgenden jährlichen Steigerungsraten ausgegangen: Variante 1 geht von jährlichen Anpassungen in Höhe von 2 %, Variante 2 von 2,5 % und Variante 3 von 3 % jeweils ab 2006 aus. Insofern stellen die Varianten die unterschiedliche Szenarien hinsichtlich der Politik in Bezug auf die

<sup>4</sup> Prognosezeitraum der Bevölkerungsvorausschätzung

<sup>5</sup> ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Endbericht „Auswirkungen des demographischen Wandels auf die öffentlichen Finanzen: Modellrechnungen für die staatlichen Alterssicherungssysteme“, München 2000.

Bezügeanpassungen dar: Variante 1 unterstellt, dass wie im Durchschnitt der 90er-Jahre moderate Anpassungen vorgenommen werden, die auch längerfristig nur geringfügig über der Inflationsrate liegen. Variante 2 geht von spürbaren realen Bezügeanpassungen aus und Variante 3 von Bezügeanpassungen, die langfristig zu deutlichen realen Einkommensverbesserungen führen.

Bei der Ausgabenberechnung musste berücksichtigt werden, dass nach geltendem Recht die Anpassungen der Besoldung bis zum 31. Dezember 2013 in Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozentpunkten vermindert werden. Daher wurden die Anpassungen für die Vorausberechnung bis einschließlich 2013 jeweils um 0,2 Prozentpunkte gekürzt. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird für diesen Zeitraum den Versorgungsrücklagen zugeführt. Die Versorgungsausgaben werden im gesamten Bericht jeweils ohne Zuführungen zu und Entnahmen aus der Rücklage ausgewiesen. Die Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Versorgungsquote inklusive Zuführungen und Entnahmen ist in Abschnitt 4 gesondert dargestellt.

#### • 2016 bis 2040

Für die Projektion der Versorgungsausgaben und der Versorgungsquote von 2016 bis 2040 sind wiederum Annahmen über die jahresdurchschnittliche Versorgungsanpassung und die jahresdurchschnittliche Zuwachsrate des BIP erforderlich.

In der bereits zitierten ifo-Studie wird auf der Grundlage der dort vorgegebenen Prämissen – und angesichts des langfristig zu erwartenden Rückgangs im Erwerbspersonenpotenzial – mit einer deutlichen Abschwächung des Wirtschaftswachstums gerechnet. Die von ifo für die Zeit von 2016 bis 2040 abgeleiteten Veränderungen des realen Bruttoinlandsprodukts unterscheiden sich von Variante 2 zu Variante 1, liegen aber – bei jahresdurchschnittlicher Betrachtung – überwiegend innerhalb einer Spanne von 1 bis 1,5 % p. a.

In den hier durchgeführten Modellrechnungen wird auf lange Sicht mit einer ähnlichen Verringerung der Wachstumsraten des realen BIP gerechnet. Wird ein unverändert hohes Maß an Preisstabilität (Zunahme des BIP-Deflators im Gesamtzeitraum von 1,5 % p. a.) unterstellt, ergibt sich eine Wachstumsrate des BIP in jeweiligen Preisen von rd. 3 % pro Jahr.

Da das zwischen 2016 und 2040 niedrigere gesamtwirtschaftliche Wachstum mit dem rückläufigen Erwerbspersonenpotenzial begründet wird, ist nicht mit einem niedrigeren Wachstum der Pro-Kopf-Größen zu rechnen. Daher wurden die Anpassungsraten in den drei Varianten unverändert gelassen (siehe auch Übersicht A III 4 auf der folgenden Seite).

- Als Vergleichsvariante werden die Versorgungsausgaben für den gesamten Vorausberechnungszeitraum außerdem auch ohne Bezügeanpassungen dargestellt (Variante 0).

#### Zusatzversorgung

Die Hochrechnung für den Bereich der Zusatzversorgung legt das geltende Tarif- bzw. Satzungsrecht zugrunde. Hier von ausgehend wird die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2040 in Modellvarianten unter der Annahme verschiedener Einkommenstrends gerechnet (Einzelheiten siehe Kapitel II Unterabschnitt 2.3.4).

#### 1.2.2 Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 15

#### Zahl der Versorgungsempfänger

Die Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften** werden sich in den nächsten 30 Jahren durch eine erhebliche Zunahme der **Zahl der Versorgungsempfänger** stärker erhöhen als in den vergangenen 20 Jahren. So wird die Zahl der Versorgungsempfänger zunächst deutlich ansteigen, bis um 2030 ein Höchststand von ca. 1,4 Mio. Versorgungsempfängern erreicht sein wird. Gegenüber den 0,9 Mio. Versorgungsempfängern im Jahr 2000 ist dies eine Zunahme um 60 %. Zwischen 2030 und 2040 wird die Zahl der Versorgungsempfänger wieder auf unter 1,3 Mio. zurückgehen (siehe Übersicht A III 5 auf der Seite 132). Für die Entwicklung der Versorgungsausgaben ist von großer Bedeutung, dass zunächst ausschließlich die Zahl der Ruhegehaltsempfänger zunimmt, während die Zahl der Hinterbliebenen weiterhin rückläufig sein wird. Vor allem aufgrund des zurückgehenden Anteils an Hinterbliebenen werden die Versorgungsausgaben erheblich stärker steigen als die Zahl der Versorgungsempfänger.

Im Einzelnen sind folgende Ursachen für die wachsende Zahl der Versorgungsempfänger zu nennen:

- Die Erweiterung der öffentlichen Aufgaben und der damit verbundenen Personalmehrungen vor allem von Mitte der 60er-Jahre bis Ende der 70er-Jahre trägt zu dem – teilweise vorübergehenden – deutlichen Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger bei. Insbesondere ist sie der wichtigste Faktor für die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Beschäftigungsbereichen.
- Eine insgesamt höhere Lebenserwartung und die dadurch bedingte längere Zahlungsdauer der Versorgungsbezüge führt zu einem dauerhaften Anstieg der Versorgungsempfängerzahlen.
- Gesetzliche Vorruhestandsregelungen wegen notwendiger Reduzierung des Personals, so z. B. bei der Bundeswehr, bei Bahn und Post im Zuge der Privatisierung, erhöhen ebenfalls die durchschnittlichen Ruhegehaltszeiten.

Der Zuwachs der Versorgungsempfänger betrifft auch in Zukunft in erster Linie die Länder. Dort wird sich deren

## Übersicht A III 4

**Drei-Varianten-Modellrechnung für die Wachstumsraten des BIP und für die lineare  
Versorgungsanpassung von 2001 bis 2040**

		Variante 1	Variante 2	Variante 3
durchschnittliche jährliche Steigerungsraten in %				
realer Zuwachs BIP (Preise von 1995)	2001 – 2005	2 ¼		
	2006 – 2015	2		
	2016 – 2040	1 ½		
nominaler Zuwachs BIP (jew. Preise)	2001 – 2005	4		
	2006 – 2015	3 ½		
	2016 – 2040	3		
lineare Versorgungsanpassungen (nominal = jew. Preise)	2001 – 2005	2	2	2
	2006 – 2015	2	2 ½	3
	2016 – 2040	2	2 ½	3

## Übersicht A III 5

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2000 bis 2040**

Jahres- durch- schnitt	Anzahl der Versorgungsempfänger									Fälle mit Zusatz- versorgung
	Gebietskörperschaften				sonstige Bereiche				insgesamt	nur VBL und AKA
	Bund*	Länder	Gemein- den	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in 1 000									
2000	224	525	105	854	16	243	264	523	1 377	1 698
2005	207	624	109	940	17	227	283	527	1 467	2 221
2010	193	729	113	1 035	18	204	293	515	1 550	2 592
2015	185	858	121	1 165	20	180	298	498	1 663	2 983
2020	185	971	133	1 289	22	155	297	475	1 764	3 367
2025	186	1 007	144	1 337	24	126	282	432	1 769	3 373
2030	189	1 019	158	1 366	24	106	265	395	1 761	3 909
2035	179	950	160	1 289	24	79	231	334	1 623	4 019
2040	174	933	159	1 266	23	61	198	282	1 548	4 021

\* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Zahl bis 2030 gegenüber 2000 fast verdoppeln. Bei den Gemeinden ist in diesem Zeitraum mit einer Zunahme um 50 % zu rechnen; beim Bund wird die Zahl der Versorgungsempfänger hingegen um ca. 15 % zurückgehen.

Beim **Bund** setzt sich damit insgesamt die rückläufige Tendenz fort. Ursache ist die altersbedingte weitere Abnahme der Zahl der Versorgungsempfänger nach dem G 131, die in den nächsten 15 Jahren um über 60 000 sinken werden. Die Zahl der Versorgungsempfänger nach BeamtVG nimmt allerdings auch beim Bund bis 2032 zu (Anstieg gegenüber 2000 um fast 50 %), die der Empfänger von Soldatenversorgung verändert sich nur geringfügig.

Bei den **Ländern** wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Höchststand, der ungefähr im Jahr

2027 erreicht wird, fast verdoppeln. Von dem Anstieg um ca. 505 000 entfallen nach der Vorausberechnung ca. 72 000 auf die neuen Länder, deren Bestand derzeit mit knapp 3 000 Versorgungsempfängern noch sehr gering ist. Der Hauptteil des Anstiegs entfällt auf den Schuldienst der Länder im früheren Bundesgebiet (+ 270 000 bis 2027), wo insbesondere die Zuruhesetzung der Lehrerinnen und Lehrer, die im Zuge des überdurchschnittlichen Personalaufbaus in der ersten Hälfte der 70er-Jahre eingestellt wurden, bis 2020 zu einem weit überdurchschnittlichen Ausgabenanstieg führen wird. Der auf einen relativ kurzen Zeitraum verteilte Personalaufbau im Schuldienst hat zu einer unausgewogenen Altersstruktur geführt. Der Höchststand der Zahl der Versorgungsempfänger wird in diesem Bereich um 2021 erreicht. Die

Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Vollzugsdienst wird bis 2027 um etwa 76 000 steigen, die aus den sonstigen Bereichen bis 2030 um 88 000. Beim Vollzugsdienst fielen die Personalmehrungen in der zweiten Hälfte der 70er-Jahre am stärksten aus; in den sonstigen Bereichen waren sie auf einen längeren Zeitraum verteilt.

Auch bei den **Gemeinden** wird die Zahl der Versorgungsempfänger zunehmen. Der Anstieg wird allerdings geringer ausfallen und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken als bei den Ländern. Mit einem Rückgang ist erst nach 2035 zu rechnen.

In den **sonstigen Bereichen** wird die Zahl der Versorgungsempfänger langfristig deutlich zurückgehen, da keine neuen Beamtinnen und Beamten bei der Bahn oder Post eingestellt werden. Aus dem Bestand ehemaliger Beamtinnen und Beamter der **Bundesbahn** wird sie bereits in den nächsten Jahren kontinuierlich zurückgehen, obwohl es zunächst noch zu Zugängen bei den Ruhegehaltsempfängern kommen wird, da noch zahlreiche Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsansprüchen von der DB AG beschäftigt werden. Bis 2040 wird die Zahl der Versorgungsempfänger aus diesem Bereich von 243 000 auf ca. 61 000 sinken. Aus dem Bereich der ehemaligen **Bundespost** wird der Bestand an Versorgungsempfängern bis 2015 noch um 34 000 ansteigen, bevor hier ebenfalls ein Rückgang einsetzt. Bis 2040 ist mit einem Rückgang um etwa 100 000 gegenüber dem Höchststand zu rechnen.

### Zusatzversorgung

Die Anzahl der Rentenempfänger bei VBL und AKA insgesamt ist bis 2040 zunehmend, sie steigt von 1 698 Tsd. im Jahr 2000 auf 4 021 Tsd. bis 2040. Wie sich aus der Übersicht A II 28, Seite 106, ergibt, ist die Tendenz bei VBL und AKA voneinander abweichend. Bei der VBL ist die prognostizierte Rentenentwicklung ab dem Jahr 2030 rückläufig, während sie bei der AKA bis 2040 steigt, wenngleich ab dem Jahr 2035 abflachend.

### Strukturelle Effekte

Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsausgaben hat nicht allein die Zahl der Leistungsempfänger, sondern auch deren Struktur, da diese die Höhe der **durchschnittlichen Versorgungsbezüge** beeinflusst. Der Personalanstieg seit 1960 konzentrierte sich auf Bereiche, in denen gesellschaftlich artikulierter Bedarf besonders hervortrat und durch politische Entscheidungen befriedigt wurde. Der hier im Vordergrund stehende Bildungssektor (Lehrerinnen und Lehrer, Hochschulpersonal) wurde auch im Gehaltsniveau durch gesetzgeberische Entscheidungen strukturell aufgewertet. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich bei der Polizei und der Justiz. Von den Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften sind heute knapp zwei Drittel allein in diesen Bereichen tätig, sodass bereits durch die Zusammensetzung des Personals heute ein anderes Bezahlungsniveau vorhanden ist und damit ein anderes Ausgangsniveau für die Versorgungsphase.<sup>6</sup> Hinzu kommt die generelle Zunahme des

Anteils höher qualifizierter Beamtinnen und Beamter in entsprechend höheren Laufbahngruppen, während gleichzeitig der Anteil der Versorgungsempfänger nach G 131 – heute überwiegend Hinterbliebene mit entsprechend geringeren Versorgungsbezügen – altersbedingt stark zurückgeht.

Gegenläufige Auswirkungen auf das allgemeine Versorgungsniveau hat der stetige Anstieg der Teilzeitbeschäftigung, deren entsprechend geringere Bezahlung sich in der Versorgung fortsetzt. Dies gilt ebenso für die stetige Ausweitung von Anlass und Dauer längerfristiger unbezahlter Beurlaubungen, in den Beamtengesetzen, soweit nicht ruhegehaltfähig.

Auch die 1992 sowohl in der Beamtenversorgung als auch entsprechend in der Zusatzversorgung erfolgte Streckung der Ruhegehaltsskala, wonach der Höchstversorgungssatz nicht mehr nach 35, sondern erst nach 40 Jahren erreicht werden kann wird sich tendenziell kostendämpfend auf die Versorgungsleistungen im Einzelfall auswirken. Gegenwärtig errechnen sich die Bezüge des überwiegenden Teils der Versorgungsempfänger noch nach der früheren Ruhegehaltsskala.

Neben dem zurückgehenden Anteil an Hinterbliebenen führen auch Veränderungen der Besoldungsstruktur der Versorgungsempfänger dazu, dass die Versorgungsausgaben erheblich stärker steigen als die Zahl der Versorgungsempfänger. Bereits ohne Bezügeanpassungen ist bis 2025 mit einer Verdoppelung der Versorgungsausgaben in den Gebietskörperschaften zu rechnen, während die Zahl der Versorgungsempfänger nur um etwa 57 % steigen wird.

### Ausgabenentwicklung

Neben der wachsenden Zahl der Versorgungsempfänger, den fortwirkenden strukturellen Effekten sowie dem Pensions- und Renteneintrittsverhalten, die – wie gezeigt – für sich allein schon eine erhebliche Zunahme der künftigen Versorgungsausgaben bewirken, ist für das tatsächliche Ausmaß der Kostensteigerung die Höhe der jährlichen Versorgungsanpassungen, die den Besoldungsanpassungen folgen, von entscheidender Bedeutung.

Entsprechend der Modellprojektion wurden in allen drei Varianten – ausgehend von dem hochgerechneten Ausgabenvolumen des Basisjahres 2000 – für die Folgejahre bis 2005 ein durchschnittlicher jährlicher Steigerungssatz von 2 % zugrunde gelegt. Danach würden sich die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften von 2000 bis zum Jahr 2005 um 25 % auf knapp 54 Mrd. DM erhöhen, wobei nur knapp die Hälfte des Anstiegs auf die Bezügeanpassungen zurückzuführen ist. Die Versorgungsausgaben der sonstigen Bereiche würden sich im gleichen Zeitraum lediglich um 13 % auf rd. 21 Mrd. DM erhöhen, die der Zusatzversorgung von 12,3 Mrd. DM im Jahr 2000 um 53,7 % auf 18,9 Mrd. DM im Jahr 2005 erhöhen.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> vgl. im Einzelnen Kapitel I Abschnitt 2

<sup>7</sup> Die Hochrechnungen für die VBL und die AKA unterscheiden sich insofern, als für den Bereich der AKA die Auswirkungen der BVerfGE vom 22. März 2000 nicht berücksichtigt sind.

Die ab 2006 jeweils unterschiedlichen Anpassungsraten von 2 %, 2,5 % und 3 % eröffnen einen Ergebniskorridor, der – vor dem Hintergrund der unterstellten wirtschaftlichen Gesamtentwicklung – das zu erwartende Ausmaß der Ausgabensteigerungen wiedergibt (siehe Abb. A III 2).

Bei einer jährlichen Anpassung von 2 % ab dem Jahr 2006 würden bis zum Jahr 2015 die Versorgungsausgaben (siehe Übersicht A III 6)

- der Gebietskörperschaften um weitere 58 % auf gut 85 Mrd. DM,

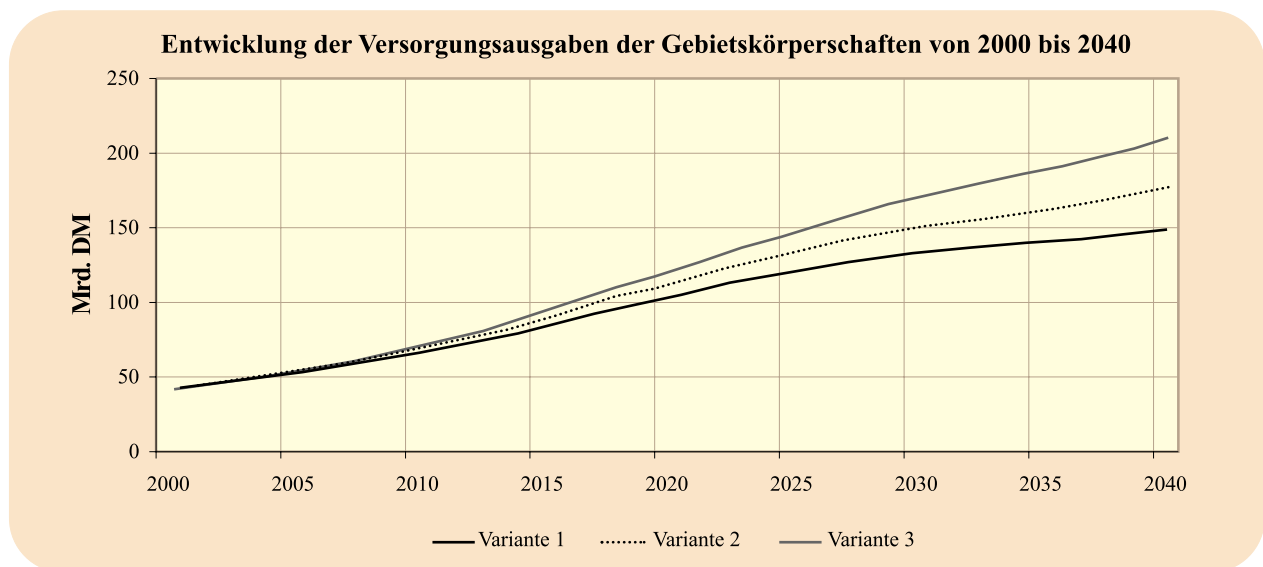
- der übrigen Bereiche um weitere 18 % auf 25 Mrd. DM,

- sämtlicher Beschäftigungsbereiche zusammen um weitere 47 % auf 110 Mrd. DM und

- der Zusatzversorgung um weitere 69,3 % auf 32 Mrd. DM (siehe Fußnote 7) zunehmen.

Eine jährliche Anpassung um 2,5 % ab 2006 würde bis zum Jahre 2015 zu einem weiteren Anstieg der Versorgungsausgaben (siehe Übersicht A III 7, Seite 135)

Abbildung A III 2



Übersicht A III 6

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 (Variante 1)**

Jahr	Versorgungsausgaben									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL** und AKA)
	Gebietskörperschaften				sonstige Bereiche				insgesamt	
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. DM									
2000	9,4	28,3	5,2	42,9	0,9	8,1	9,5	18,5	61,5	12,3
2005	10,1	37,7	6,0	53,8	1,1	8,4	11,4	20,9	74,8	18,9
2010	11,0	49,2	6,9	67,2	1,4	8,5	13,2	23,0	90,3	24,8
2015	12,2	64,6	8,3	85,1	1,7	8,3	14,8	24,7	109,9	32,0
2020	13,8	80,9	10,3	105,0	2,1	7,9	16,2	26,2	131,2	41,4
2025	15,7	93,4	12,6	121,7	2,4	7,3	17,2	26,8	148,6	52,2
2030	17,2	101,6	15,1	133,9	2,7	6,4	17,4	26,5	160,4	64,4
2035	18,3	105,3	17,2	140,8	2,9	5,4	16,8	25,1	165,9	76,9
2040	19,4	111,7	18,4	149,5	3,1	4,3	15,3	22,7	172,2	89,7

\* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

\*\* Die Hochrechnungen für die VBL und die AKA unterscheiden sich insofern, als für den Bereich der AKA die Auswirkungen der BVerfGE vom 22. März 2000 nicht berücksichtigt sind.

- der Gebietskörperschaften um 66% auf gut 89 Mrd. DM,
  - der übrigen Bereiche um 24% auf 26 Mrd. DM,
  - sämtlicher Beschäftigungsbereiche zusammen um 54% auf gut 115 Mrd. DM und
  - der Zusatzversorgung um 76,2% auf 33,3 Mrd. DM (siehe Fußnote 7 auf Seite 133) führen.
- Bei einer jährlichen Anpassung von 3% ab dem Jahre 2006 würden sich bis zum Jahr 2015 die Versorgungsausgaben (siehe Übersicht A III 8)
- der Gebietskörperschaften um weitere 74% auf gut 94 Mrd. DM,
  - der übrigen Bereiche um weitere 30% auf gut 27 Mrd. DM,
  - sämtlicher Beschäftigungsbereiche zusammen um weitere 62% auf 115 Mrd. DM und

## Übersicht A III 7

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 (Variante 2)**

Jahr	Versorgungsausgaben									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL** und AKA)
	Gebietskörperschaften				sonstige Bereiche				insgesamt	
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. DM									
2000	9,4	28,3	5,2	42,9	0,9	8,1	9,5	18,5	61,5	12,3
2005	10,1	37,7	6,0	53,8	1,1	8,4	11,4	20,9	74,8	18,9
2010	11,3	50,5	7,1	68,9	1,4	8,7	13,5	23,6	92,5	25,3
2015	12,8	67,9	8,7	89,4	1,7	8,7	15,5	26,0	115,4	33,3
2020	14,9	87,0	11,1	113,0	2,2	8,5	17,5	28,2	141,2	43,9
2025	17,3	103,0	13,9	134,2	2,7	8,0	18,9	29,6	163,8	56,9
2030	19,5	114,8	17,0	151,3	3,1	7,2	19,7	29,9	181,2	72,2
2035	21,2	121,9	19,9	163,0	3,4	6,2	19,5	29,1	192,1	88,9
2040	23,0	132,5	21,8	177,4	3,7	5,1	18,2	27,0	204,4	107,5

\* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

\*\* Die Hochrechnungen für die VBL und die AKA unterscheiden sich insofern, als für den Bereich der AKA die Auswirkungen der BVerfGE vom 22. März 2000 nicht berücksichtigt sind.

## Übersicht A III 8

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 (Variante 3)**

Jahr	Versorgungsausgaben									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL** und AKA)
	Gebietskörperschaften				sonstige Bereiche				insgesamt	
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. DM									
2000	9,4	28,3	5,2	42,9	0,9	8,1	9,5	18,5	61,5	12,3
2005	10,1	37,7	6,0	53,8	1,1	8,4	11,4	20,9	74,8	18,9
2010	11,6	51,7	7,3	70,6	1,4	8,9	13,8	24,2	94,8	25,8
2015	13,5	71,2	9,2	93,9	1,8	9,1	16,3	27,3	121,1	34,6
2020	16,0	93,6	11,9	121,5	2,4	9,2	18,8	30,3	151,9	46,7
2025	19,0	113,6	15,4	148,0	2,9	8,8	20,9	32,6	180,6	62,5
2030	22,0	129,6	19,2	170,9	3,5	8,2	22,2	33,8	204,7	81,2
2035	24,6	141,1	23,0	188,7	3,9	7,2	22,5	33,7	222,4	103,4
2040	27,3	157,1	25,9	210,3	4,4	6,0	21,6	32,0	242,3	129,8

\* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G131

\*\* Die Hochrechnungen für die VBL und die AKA unterscheiden sich insofern, als für den Bereich der AKA die Auswirkungen der BVerfGE vom 22. März 2000 nicht berücksichtigt sind.

- der Zusatzversorgung um weitere 83,1% auf 34,6 Mrd. DM (siehe Fußnote 7 auf Seite 133) erhöhen.

Zwischen 2015 und 2025 würden die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften weiterhin deutlich auf 148,0 Mrd. DM ansteigen, bevor es zu einer Verlangsamung des Ausgabenanstiegs käme. Der Anstieg der Ausgaben der sonstigen Bereiche verlangsamt sich zunächst weiter. Langfristig entwickelt er sich sogar rückläufig.

Aufgrund der zahlenmäßigen Entwicklung der Versorgungsempfänger verläuft der Ausgabenanstieg in den verschiedenen Bereichen sehr unterschiedlich. Nach Variante 2 entfällt der größte Teil des Ausgabenanstiegs bis 2025 auf die **Länder**. Danach setzt eine Abflachung des Anstiegs ein, der vor allem zwischen 2030 und 2035 zum Tragen kommt. Die Versorgungsausgaben der **Gemeinden** steigen zunächst deutlich langsamer. Eine Phase schnelleren Anstiegs kommt erst zwischen 2015 und 2035. Der Ausgabenzuwachs beim **Bund** bleibt über den gesamten Zeitraum deutlich hinter denen bei Ländern und Gemeinden zurück. In den **sonstigen Bereichen** kommt es aufgrund der Bezügeanpassungen zunächst auch noch zu einem mäßigen Anstieg, ab 2030 entwickeln sich die Ausgaben hingegen rückläufig (siehe Abb. A III 3).

## 2. Entwicklung der Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung (1970 bis 1999)

Hier ist vorab festzuhalten, dass die Alterssicherungssysteme der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung an sich nicht vergleichbar sind. Schon die Grundlagen dieser Alterssicherungssysteme – Finanzierung und Leistungsniveau – unterscheiden sich erheblich voneinander. Dennoch bestehen zwischen den Zuwachsraten der Alterslasten im öffentlichen Dienst und in der

gesetzlichen Rentenversicherung insoweit Interdependenzen, als in beiden Alterssicherungssystemen infolge der demographischen Entwicklung die Ausgaben steigen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern derzeit noch sehr wenig Versorgungsempfänger existieren. Daher beziehen sich die folgenden Angaben ausschließlich auf die Ausgaben der Alterssicherungssysteme im früheren Bundesgebiet.

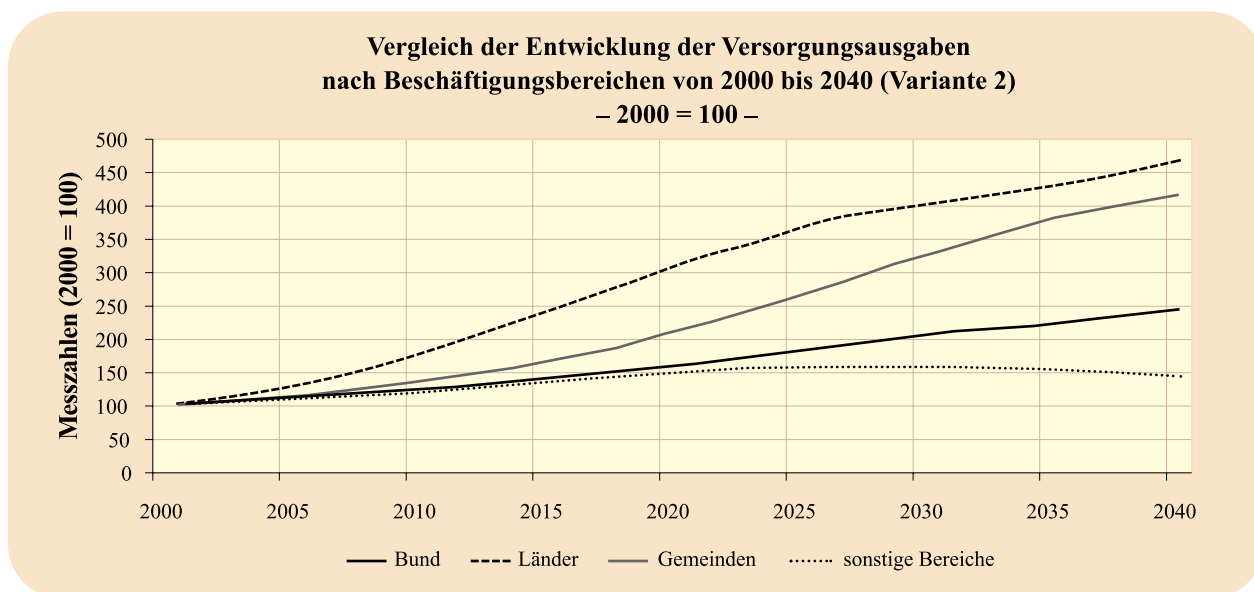
Während die Rentenausgaben einschließlich Bundesknappschaft im Gesamtzeitraum von 1970 bis 1999 von 43,5 Mrd. DM auf 282,0 Mrd. DM angestiegen sind, nahmen die gesamten Versorgungsausgaben in allen Beschäftigungsbereichen<sup>8</sup> im selben Zeitraum von 12,8 Mrd. DM auf 59,3 Mrd. DM zu. Dies entspricht Zuwachsraten von 548 % für die Renten gegenüber 362 % für Pensionen. Die darin enthaltenen Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften (also ohne mittelbaren öffentlichen Dienst sowie Bahn- und Postunternehmen) weisen mit einem Anstieg von 8,7 Mrd. DM im Jahr 1970 auf 41,3 Mrd. DM in 1999 einen Zuwachs um 373 % auf.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgabensteigerung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch einen starken Zugang u. a. arbeitsmarktbedingter Renten bedingt war. Demgegenüber wurde der Anstieg der Versorgungsausgaben durch den altersbedingten Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger nach G 131 gedämpft.

Die Ausgaben der VBL und der AKA stiegen im Gesamtbetrachtungszeitraum von 0,57 Mrd. DM (1970) auf 12 Mrd. DM (1999) und damit um 2005 %. Dieser auffällig hohe Anstieg ist auch mit der geringen Zahl der Ver-

<sup>8</sup> nach BeamtVG (einschließlich mittelbarer öffentlicher Dienst sowie Bahn und Post), SVG und G 131

Abbildung A III 3





sorgungsrentner im Ausgangsjahr 1970 zu erklären (siehe Unterabschnitt 1.1). Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzversorgung vor 1967 nicht für alle Arbeitnehmer obligatorisch war.

### 3. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den öffentlichen Haushalten

Pensionen sind ein Teil der Personalkosten der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und werden unmittelbar aus dem laufenden Haushalt des jeweiligen Dienstherrn bezahlt. Für eine sachgerechte Beurteilung der finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte durch die Versorgungsausgaben ist daher ein Vergleich der Entwicklung des Haushalts mit den Personalausgaben der öffentlichen Hand – für Aktive und Versorgungsempfänger – erforderlich.

Übersicht A III 9, Seite 138, verdeutlicht, dass sowohl die Personalausgaben insgesamt als auch die darin enthaltenen Versorgungsausgaben in der Vergangenheit überall erheblich angestiegen sind.

Erkennbar ist aber auch, dass der Anteil der Versorgungsausgaben in der Relation bis 1993 zurückgegangen ist und zwar beim Bund erheblich (von 21,2 auf 16,1 %), bei den Gemeinden von 7,2 auf 5,2 % und bei den Ländern nur leicht (von 14,2 auf 13,7 %). Seit 1993 ist hingegen ein steigender Anteil der Versorgungsausgaben festzustellen, da es als Folge einer schnell steigenden Zahl der aktiven Bediensteten in den 60er-Jahren und 70er-Jahren seit 1993 zu einem überproportionalen Anstieg der Versorgungsempfänger bei gleichzeitig langsamer steigenden Zahlen aktiver Bediensteter kam.

Die Relation der Personalausgaben<sup>9</sup> zu den Gesamthaushaltsausgaben des Bundes zeigt seit 1970 eine rückläufige Tendenz. Im Gegensatz dazu sind die Personalausgaben der Länder im gleichen Zeitraum im Verhältnis zu den Gesamthaushaltsausgaben geringfügig, diejenigen der Gemeinden deutlich angestiegen (siehe Übersicht A III 10 auf der folgenden Seite).

Bei einem Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben mit den Gesamthaushaltsausgaben ergibt sich in den Gebietskörperschaften folgendes Bild (siehe Übersicht A III 11, Seite 139):

Der Vergleich der jeweiligen Anteile an den Gesamthaushaltsausgaben zeigt im Bereich des Bundes einen Rückgang sowohl der Personalausgabenanteile insgesamt als auch der darin enthaltenen Versorgungsausgaben, während bei den Ländern der Anteil der Personalausgaben leicht zugenommen hat und die Versorgungsausgabenanteile bis 1993 unverändert geblieben sind. Seit 1993 kam es allerdings zu einem Anstieg der Versorgungsausgabenanteile. Gegenüber den anderen Gebietskörperschaften sind bei den Gemeinden die Per-

sonalausgabenanteile stark gestiegen; die Versorgungsausgabenanteile haben sich im Verhältnis zu den Gesamtausgaben kaum verändert.

Es wird deutlich, dass der jeweilige Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamthaushaltsausgaben bis jetzt überall nur geringfügigen Veränderungen unterlag.

#### Zusatzversorgung

Die Zusatzversorgung wird hier nicht berücksichtigt, da diese Kosten grundsätzlich bereits während der aktiven Zeit in Form von Umlagen des Arbeitgebers anfallen (siehe Kapitel II Unterabschnitt 1.1.2, zu den Ausnahmen siehe Unterabschnitt 1.3).

### 4. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung

Die absolute Höhe und Zunahme der Versorgungsausgaben sind für sich allein genommen nur von geringer Aussagekraft. Für die Beurteilung des Versorgungssystems kommt es weniger auf die absoluten Zahlen als vielmehr auf die Entwicklung der Ausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung an.

Als aussagefähigster Indikator für die gesamtwirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft gilt das BIP. Die maßgebliche Messgröße ist die Versorgungsquote: das in Prozent ausgedrückte Verhältnis der Versorgungsausgaben zum BIP. Die Versorgungsquote informiert über die Inanspruchnahme des BIP durch die Versorgungsausgaben. Von Bedeutung ist nicht nur die jeweilige absolute Höhe der Versorgungsquote, sondern vor allem ihre Veränderung im Zeitablauf. Diese Entwicklung wird nachfolgend dargestellt.

#### 4.1 Die Versorgungsquote im Zeitraum 1970 bis 1999

In der Vergangenheit ist der Anteil der Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften** am BIP von 1,29 % (1970) nach einem vorübergehenden Anstieg auf 1,60 % (1975) auf 1,07 % (1999) zurückgegangen. Der Rückgang der Quote ist zum Teil auf die Wiedervereinigung zurückzuführen, da die Versorgungsausgaben in den neuen Ländern derzeit noch sehr gering sind. Jedoch kam es bereits zwischen 1975 und 1990 zu einem deutlichen Absinken der Quote auf 1,18 %. Da das BIP seit 1991 aufgrund des durch die Wiedervereinigung vergrößerten Wirtschaftsraums höher ausfällt und in den neuen Ländern zunächst keine Versorgungsausgaben anfielen, sank die Versorgungsquote 1991 auf 1,03 %. Seit 1995 ist wieder ein Ansteigen der Quote festzustellen (1999: 1,07 %).

Die Versorgungsquote der **sonstigen Bereiche** (Bahn, Post, mittelbarer öffentlicher Dienst) ging von 0,61 % (1970) auf 0,46 % (1999) zurück. Hier ging die Quote zwischen 1970 und 1990 kontinuierlich auf 0,45 % zurück, sank dann vereinigungsbedingt auf 0,40 % und stieg in der Folgezeit wieder bis auf 0,46 % in 1999.

<sup>9</sup> einschließlich Versorgungsausgaben

## Übersicht A III 9

**Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben**

Jahr	Bund <sup>1</sup>			Länder <sup>2</sup>			Gemeinden <sup>3</sup>		
	Personal- ausgaben insgesamt	darunter Versor- gungsaus- gaben <sup>4</sup>	Anteil	Personal- ausgaben insgesamt	darunter Versor- gungsaus- gaben <sup>4</sup>	Anteil	Personal- ausgaben insgesamt	darunter Versor- gungsaus- gaben <sup>4</sup>	Anteil
	– Mrd. DM –		in %	– Mrd. DM –		in %	– Mrd. DM –		in %
1970 <sup>5</sup>	14,6	3,1	21,2	31,6	4,5	14,2	15,2	1,1	7,2
1975 <sup>5</sup>	25,5	5,4	21,2	62,3	8,8	14,1	31,2	2,2	7,1
1980 <sup>5</sup>	32,2	6,5	20,2	87,4	12,1	13,8	44,3	2,8	6,3
1985 <sup>5</sup>	36,7	6,6	18,0	103,8	14,4	13,9	53,2	3,1	5,8
1990 <sup>5</sup>	43,2	7,2	16,7	125,2	17,7	14,1	67,7	3,9	5,7
1993 <sup>5</sup>	52,7	8,5	16,1	155,3	21,3	13,7	82,6	4,3	5,2
1993 <sup>6</sup>	52,7	8,5	16,1	141,3	21,3	15,1	61,2	4,3	7,0
1999 <sup>7</sup>	52,7	9,4	17,9	155,3	26,8	17,3	63,1	5,1	8,1

<sup>1</sup> Ab 1993: Deutschland.

<sup>2</sup> Ab 1993: Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin-Ost).

<sup>3</sup> Früheres Bundesgebiet einschl. Zweckverbände, Zweckverbände 1999 geschätzt.

<sup>4</sup> Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Berufssoldaten (einschl. Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes).

<sup>5</sup> Ergebnisse der jährlichen Rechnungsstatistik einschl. Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

<sup>6</sup> Ergebnisse der jährlichen Rechnungsstatistik ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

<sup>7</sup> Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

## Übersicht A III 10

**Anteil der Personalausgaben an den Gesamthaushaltsausgaben**

Jahr	Bund <sup>1</sup>			Länder <sup>2</sup>			Gemeinden <sup>3</sup>		
	Gesamt- ausgaben insgesamt	darunter Personal- ausgaben	Anteil	Gesamt- ausgaben insgesamt	darunter Personal- ausgaben	Anteil	Gesamt- ausgaben insgesamt	darunter Personal- ausgaben	Anteil
	– Mrd. DM –		in %	– Mrd. DM –		in %	– Mrd. DM –		in %
1970 <sup>4</sup>	87,6	14,6	16,7	77,1	31,6	41,0	56,5	15,2	26,9
1075 <sup>4</sup>	160,1	25,4	15,9	146,3	62,3	42,6	101,4	31,2	30,8
1980 <sup>4</sup>	217,6	32,2	14,8	208,6	87,4	41,9	145,6	44,3	30,4
1985 <sup>4</sup>	259,3	36,7	14,2	243,4	103,8	42,6	162,9	53,2	32,7
1990 <sup>4</sup>	311,4	43,2	13,9	299,6	125,2	41,8	209,9	67,7	32,3
1993 <sup>4</sup>	462,5	52,7	11,4	370,6	155,3	41,9	261,6	82,6	31,6
1993 <sup>5</sup>	462,5	52,7	11,4	352,8	141,3	40,1	234,7	61,2	26,1
1999 <sup>6</sup>	529,8	52,7	9,9	383,3	155,3	40,5	239,5	63,0	26,3

<sup>1</sup> Ab 1993: Deutschland.

<sup>2</sup> Ab 1993: Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin-Ost).

<sup>3</sup> Früheres Bundesgebiet einschl. Zweckverbände, Zweckverbände 1999 geschätzt.

<sup>4</sup> Ergebnisse der jährlichen Rechnungsstatistik einschl. Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

<sup>5</sup> Ergebnisse der jährlichen Rechnungsstatistik ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

<sup>6</sup> Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

## Übersicht A III 11

## Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamthaushaltsausgaben

Jahr	Bund <sup>1</sup>			Länder <sup>2</sup>			Gemeinden <sup>3</sup>		
	Gesamt- ausgaben	darunter Versor- gungsaus- gaben <sup>4</sup>	Anteil	Gesamt- ausgaben	darunter Versor- gungsaus- gaben <sup>4</sup>	Anteil	Gesamt- ausgaben	darunter Versor- gungsaus- gaben <sup>4</sup>	Anteil
	– Mrd. DM –		in %	– Mrd. DM –		in %	– Mrd. DM –		in %
1970 <sup>5</sup>	87,6	3,1	3,5	77,1	4,5	5,8	56,5	1,1	1,9
1975 <sup>5</sup>	160,1	5,4	3,4	146,3	8,8	6,0	101,4	2,2	2,2
1980 <sup>5</sup>	217,6	6,5	3,0	208,6	12,1	5,8	145,6	2,8	1,9
1985 <sup>5</sup>	259,3	6,6	2,5	243,4	14,4	5,9	162,9	3,1	1,9
1990 <sup>5</sup>	311,4	7,2	2,3	299,6	17,7	5,9	209,9	3,9	1,9
1993 <sup>5</sup>	462,5	8,5	1,8	370,6	21,3	5,7	261,6	4,3	1,6
1993 <sup>6</sup>	462,5	8,5	1,8	352,8	21,3	6,0	234,7	4,3	1,8
1999 <sup>7</sup>	529,8	9,4	1,8	383,3	26,8	7,0	239,5	5,0	2,1

<sup>1</sup> Ab 1993: Deutschland. – <sup>2</sup> Ab 1993: Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin-Ost). – <sup>3</sup> Früheres Bundesgebiet einschl. Zweckverbände, Zweckverbände 1999 geschätzt. – <sup>4</sup> Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Berufssoldaten (einschl. Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes). – <sup>5</sup> Ergebnisse der jährlichen Rechnungsstatistik einschl. Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen. – <sup>6</sup> Ergebnisse der jährlichen Rechnungsstatistik ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen. – <sup>7</sup> Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

Die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften und der sonstigen Bereiche zusammengenommen verringerte sich von 1,90 % (1970) auf 1,53 % (1999).

Die Versorgungsquote der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA; zugrunde gelegt wird das gesamtdeutsche BIP) ist im Gesamtbetrachtungszeitraum 1970 bis 1999 von 0,08 % auf 0,31 % gestiegen. Während in der ersten Hälfte der 90er-Jahre die Versorgungsquote rückläufig war, steigt sie seit 1996 wieder. 1993 lag die Versorgungsquote für VBL und AKA bei 0,28 %.

#### 4.2 Die Entwicklung der Versorgungsquote von 2000 bis 2040 unter verschiedenen Annahmen

##### Ohne Zuführungen zur Versorgungsrücklage und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage

Der bereits seit 1995 festzustellende Anstieg des Anteils der Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften** am BIP wird sich fortsetzen. 2005 ist mit einer Versorgungsquote von 1,12 % zu rechnen. Nach 2005 wird sich der Anstieg beschleunigen, wobei Ausmaß und Dauer des Anstiegs von der jeweils betrachteten Modellvariante abhängt (siehe Abb. A III 4, Seite 140 und A III 5, Seite 141).

Anders als im 1. Versorgungsbericht schließen die Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die neuen Bundesländer mit ein. Ein Vergleich mit den dort getroffenen Aussagen insbesondere zur Versorgungsquote ist daher nur eingeschränkt möglich. Eine getrennte Betrachtung der Entwicklung im gesamtwirtschaftlichen Kontext für früheres Bundesgebiet und neue Länder unterbleibt, da keine entsprechenden Daten seitens der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mehr verfügbar sind.

Auf der Basis der Drei-Varianten-Rechnung<sup>10</sup> entwickeln sich die Versorgungsquoten im Zeitraum 2006 bis 2040 wie folgt (siehe auch Übersicht A III 12, Seite 141):

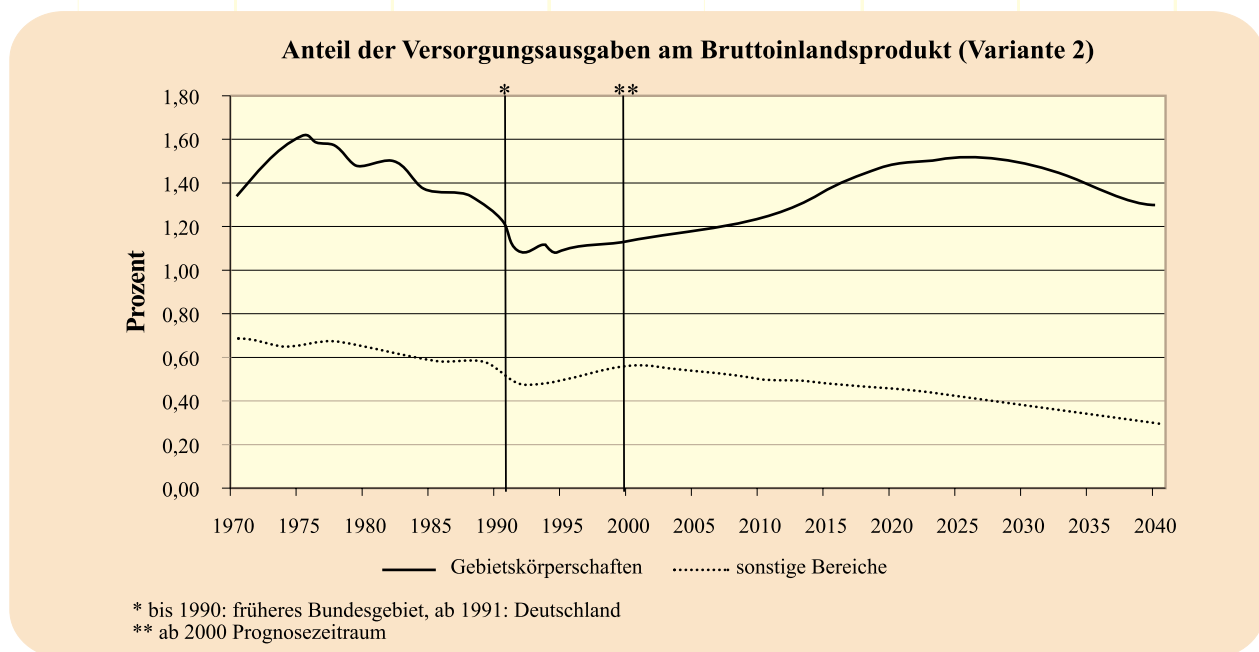
Nach **Variante 1**, die das untere Szenario der Entwicklung ab dem Jahre 2006 darstellt (jahresdurchschnittliche lineare Versorgungsanpassung 2 %), steigt die Quote der Gebietskörperschaften zwischen 2014 und 2018 am schnellsten. Der Höchststand wird mit 1,34 % im Jahr 2022 erreicht. In den folgenden Jahren geht die Versorgungsquote wieder deutlich zurück und erreicht im Jahr 2040 mit 1,05 % in etwa wieder das niedrige Niveau von Mitte der 90er-Jahre.

Nach **Variante 2**, die das mittlere Szenario der Entwicklung ab dem Jahre 2006 darstellt (jahresdurchschnittliche lineare Versorgungsanpassung 2,5 %), beschleunigt sich der Anstieg der Versorgungsquote der Gebietskörperschaften bereits 2006. Die Phase deutlich steigender Quoten dauert nach Variante 2 bis 2021; der Höchststand wird mit 1,47 % im Jahr 2025 – und damit etwas später erreicht als nach Variante 1 – erreicht. Auch nach Variante 2 geht die Versorgungsquote in den folgenden Jahren wieder zurück, erreicht freilich bis 2040 mit 1,25 % nicht mehr das derzeitige Niveau (siehe auch Abb. A III 4, Seite 140).

Erheblich schlechter stellt sich die Entwicklung der Versorgungsquote im oberen Szenario (**Variante 3**) dar: Die Quote steigt bis 2027 auf 1,63 % und erreicht damit ein höheres Niveau als 1975, als die Quote mit 1,60 % ihren bisherigen Höchstwert aufwies. Im Unterschied zu den beiden anderen Szenarien sinkt die Versorgungsquote auch in der Folgezeit wesentlich langsamer und liegt 2040 mit 1,48 % immer noch deutlich über 1,40 %.

<sup>10</sup> vgl. Unterabschnitt 1.2

Abbildung A III 4



Die Versorgungsquote der **sonstigen Bereiche** (mittelbarer öffentlicher Dienst, Bahn, Post) dürfte nach der Vorausberechnung (in allen Szenarien) ihren Höchstwert bereits im Jahr 2000 erreicht haben (0,47 %) und bis 2040 kontinuierlich zurückgehen. Nach Variante 2 beträgt die Quote 2040 nach 0,19 %.

Auf der Basis der Drei-Varianten-Rechnung entwickeln sich die Versorgungsquoten im Bereich der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA) im Zeitraum von 2000 bis 2040 wie folgt:

Die Ausgaben steigen von 2000 bis 2005 bei einem einheitlichen Einkommenstrend von 2 % von 12,3 Mrd. DM auf 18,9 Mrd. DM an. Die Versorgungsquote erhöht sich von 0,31 % (2000) auf 0,39 % (2005).

Nach Variante 1 steigt die Versorgungsquote der Zusatzversorgung bis 2015 auf 0,47 %, 2025 auf 0,57 % und 2040 auf 0,63 %.

Nach Variante 2 steigt die Versorgungsquote in 2015 auf 0,49 %, in 2025 auf 0,62 % und im Jahr 2040 auf 0,76 %.

Nach Variante 3 steigt die Quote in 2015 auf 0,51 %, in 2025 auf 0,69 % und im Jahr 2040 auf 0,91 %.

Die Versorgungsquote der Zusatzversorgung ist in allen Varianten bis 2040 kontinuierlich steigend.

#### **Die Entwicklung der Versorgungsquote unter Berücksichtigung von Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage**

Um den steigenden Anteil der Versorgungsausgaben am BIP zu begrenzen, wurde mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 die Bildung von Versorgungsrücklagen beschlossen, mit deren Hilfe der Anstieg der Versorgungs-

quote begrenzt werden soll. Der Aufbau der Rücklage erfolgt durch die schrittweise der Bezügeanpassungen von 1999 bis 2013 und Zuführung der ersparten Mittel zu den entsprechenden Sondervermögen. Details zu den im einzelnen getroffenen Regelungen sind im Erfahrungsbericht (Teil B) dargestellt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Versorgungsquote der Gebietskörperschaften bei Zuführungen zu und Entnahmen aus den Versorgungsrücklagen dargestellt. Für die Entwicklung der Versorgungsrücklagen wurde vereinfachend davon ausgegangen, dass alle Gebietskörperschaften nach dem gleichen System ausschließlich die durch die Minderanpassungen eingesparten Mittel zuführen. Da einige Länder weitergehende Zuführungen leisten bzw. in mehreren Ländern Ausnahmen für Kommunale Versorgungsverbände bestehen, wird die tatsächliche Entwicklung der Versorgungsrücklagen von den hier durchgeführten Berechnungen abweichen.

Für die Entwicklung der Rücklage wurde davon ausgegangen, dass eine Verzinsung von 5,5 % realisiert werden kann. Bei dieser Annahme wurde berücksichtigt, dass die Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere in den 90er Jahren unter dem langfristigen Mittel lagen. So betragen die Umlaufrenditen nach Angaben der Bundesbank zwischen 1961 und 2000 durchschnittlich 7,1 %, zwischen 1991 und 2000 hingegen nur 6,1 %.

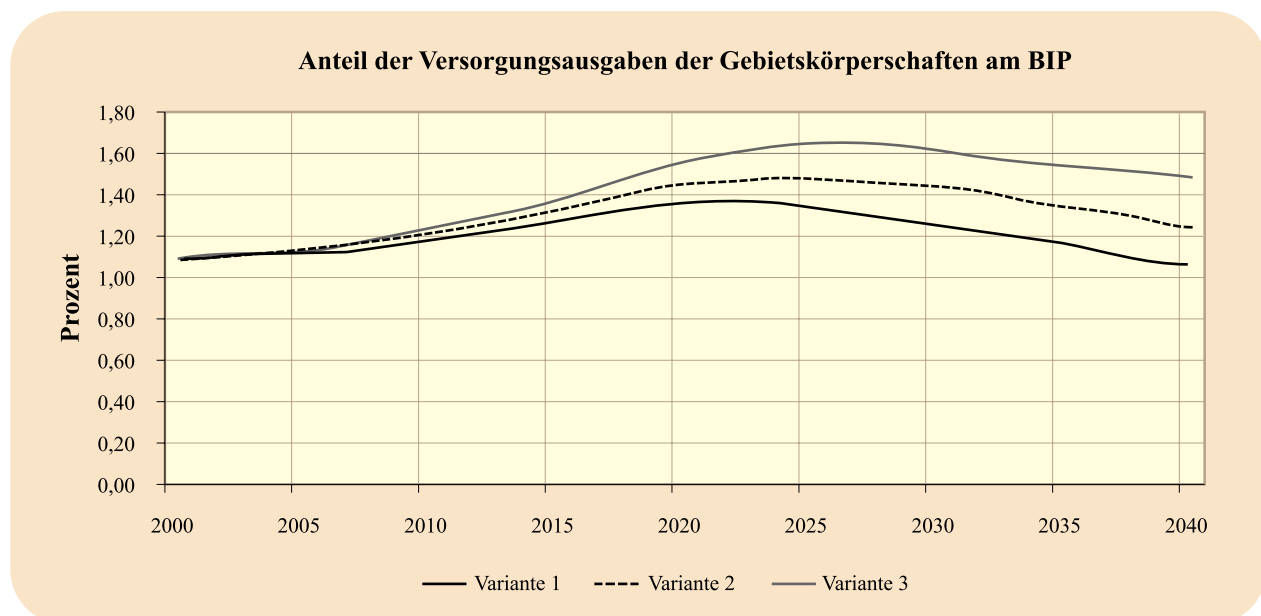
Durch die Berücksichtigung der Zuführungen zur Rücklage bei den Versorgungsausgaben steigt die Versorgungsquote in den Jahren bis 2013 etwas schneller und erreicht nach den Annahmen der Variante 2 im Jahr 2013 1,30 % (ohne Zuführungen: 1,27 %). Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Vermögen der Versorgungsrücklage auf ca. 52 Mrd. DM. Im ersten Jahr nach Beendigung der Zuführungen zu den Rücklagen greift die Absenkung des

Übersicht A III 12

**Entwicklung der Versorgungsausgaben, des nominalen BIP und der Versorgungsquoten nach den drei Modellvarianten**

			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Versorgungsanpassungen	Ist	2%	2%			2,5%			3 %		
BIP-Wachstum		4%	3,5%	3%		3,5%	3%		3,5%	3%	
	2000	2005	2015	2025	2040	2015	2025	2040	2015	2025	2040
<b>Mrd. DM</b>											
<b>1. Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften</b>											
a) zusammen	42,9	53,8	85,1	121,7	149,5	89,4	134,2	177,4	93,9	148,0	210,3
b) Bund	9,4	10,1	12,2	15,7	19,4	12,8	23,0	23,0	13,5	19,0	27,3
c) Länder	28,3	37,7	64,6	93,4	111,7	67,9	103,0	132,5	71,2	113,6	157,1
d) Gemeinden	5,2	6,0	8,3	12,6	18,4	8,7	13,9	21,8	9,2	15,4	25,9
<b>2. Versorgungsausgaben der sonstigen Bereiche (mittelb. öffentl. D., Bahn, Post)</b>											
	18,5	20,9	24,7	26,8	22,7	26,0	29,6	27,0	27,3	32,6	32,0
<b>3. Versorgungsausgaben insgesamt</b>											
	61,5	74,8	109,9	148,6	172,2	115,4	163,8	204,4	121,1	180,6	242,3
<b>4. Zusatzversorgung</b>											
	12,3	18,9	32	52,2	89,7	33,3	56,9	107,5	34,6	62,5	129,8
<b>5. BIP (in jeweiligen Preisen)</b>											
	3.976	4.810	6.785	9.118	14.206	6.785	9.118	14.206	6.785	9.118	14.206
<b>%</b>											
<b>6. Anteile am BIP (Versorgungsquote)</b>											
a) Gebietskörperschaften	1,08	1,12	1,25	1,33	1,05	1,32	1,47	1,25	1,38	1,62	1,48
b) sonstige Bereiche	0,47	0,43	0,36	0,29	0,16	0,38	0,32	0,19	0,40	0,36	0,23
c) insgesamt	1,55	1,56	1,62	1,63	1,21	1,70	1,80	1,44	1,78	1,98	1,71
d) Zusatzversorgungsquote	0,31	0,39	0,47	0,57	0,63	0,49	0,62	0,76	0,51	0,69	0,91

Abbildung A III 5



Versorgungsniveaus (Basiseffekt): Die Versorgungsquote geht 2014 auf 1,29 % zurück.

Unter der Prämisse, dass die Versorgungsquote ein möglichst niedriges Höchstniveau erreichen soll und eine vollständige Entnahme der Mittel erfolgt, müsste unter den Prämissen der Variante 2 im Jahr 2017 bei einer Versorgungsquote von 1,37 % mit den Entnahmen begonnen werden und bis 2033 fortgesetzt werden. Unter diesen Bedingungen würden die Haushalte der Gebietskörperschaften in den Jahren der relativ höchsten Belastung (2024 bis 2028) um jährlich rund 9 Mrd. DM entlastet. Der Höchstwert der Versorgungsquote könnte demnach um 0,1 Prozentpunkte von 1,47 auf 1,37 % gesenkt werden (siehe Abb. A III 6).

## 5. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote)

Da die Versorgungsausgaben für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene aus dem laufenden Haushalt und damit grundsätzlich aus Steuereinnahmen zu finanzieren sind, ist die Versorgungs-Steuer-Quote eine wichtige Größe für die Beurteilung der Lage des Alterssicherungssystems und für die Finanzplanung der Gebietskörperschaften. Sie gibt an, in welchem Maße die Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften durch die Versorgungsausgaben in Anspruch genommen werden.

Der Betrachtung liegen die Steuereinnahmen nach Steuerverteilung zugrunde, wobei die Bundesergänzungszuweisungen von den Steuereinnahmen des Bundes ab-

gezogen und den Steuereinnahmen der Länder zugerechnet werden. Damit sind die Steuereinnahmen dort zugeordnet, wo sie verausgabt werden können.

Da die Steuereinnahmen auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt werden können, kann anhand der Versorgungs-Steuer-Quoten die unterschiedliche Inanspruchnahme der Finanzkraft der Gebietskörperschaften verdeutlicht werden.

### 5.1 Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 1970 bis 1999

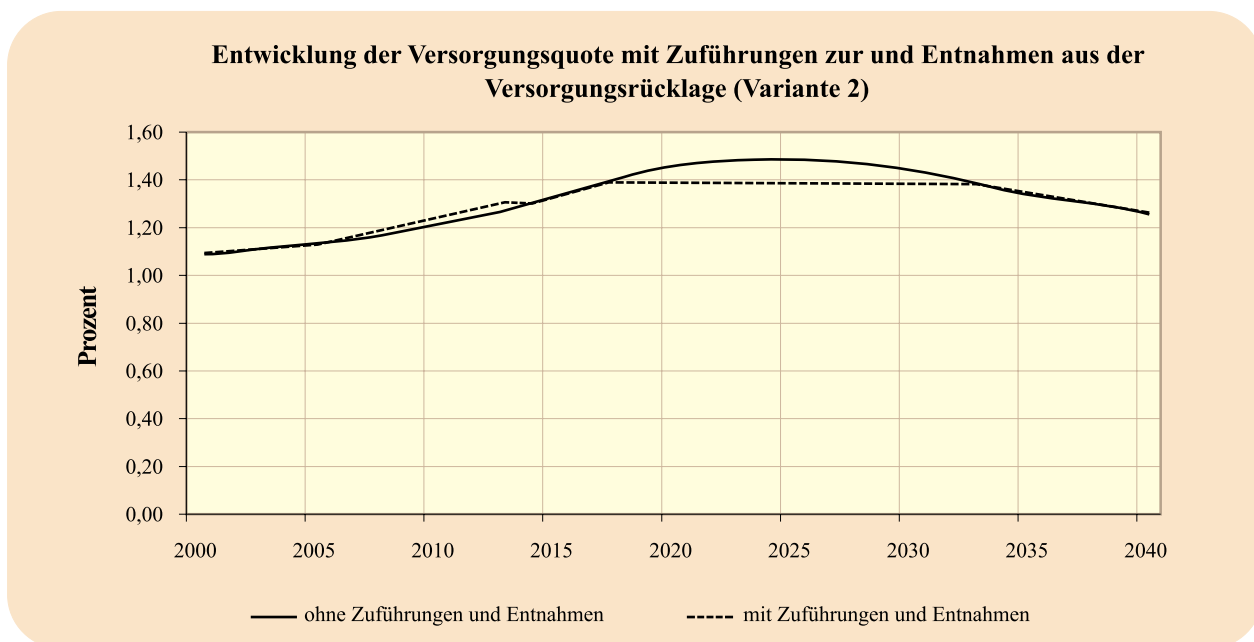
Der Anteil der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften an deren Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote) stieg zunächst von 5,73 % (1970) auf 6,98 % (1975) an, ging dann aber kontinuierlich bis auf 5,24 % im Jahr 1990 zurück und sank dann vereinigungsbedingt nochmals auf 4,82 % 1991. 1999 betrug sie 4,89 %.

Bemerkenswert sind die überall festzustellenden Höchstwerte im Jahr 1975. Dies ist nicht nur auf einen deutlichen Anstieg der Versorgungsausgaben, sondern auch auf Steuermindereinnahmen infolge der damaligen Einkommensteuerreform zurückzuführen. Insoweit ist 1975 als Ausnahmejahr anzusehen.

### 5.2 Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 2000 bis 2040

Für 2000 stehen vorläufige Ist-Werte der Steuereinnahmen und weitgehend gesicherte Angaben zu den Versorgungsausgaben zur Verfügung.

Abbildung A III 6



**Entwicklungsvergleich der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften, der Zusatzversorgung, der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und des Bruttoinlandsprodukts von 1970 bis 2040**

Jahr	Versorgungsausgaben (Vorausberechnung ab 2000: Variante 2)															Ausgaben der Zusatzversorgung	Rentenausgaben der GRV (nur früheres Bundesgebiet)	BIP in jeweiligen Preisen (Variante 2)
	Gebietskörperschaften									sonstige Bereiche			insgesamt					
	BeamtVG								SVG	G 131	insgesamt	mittelb. öffentl. Dienst		Bahn	Post			
	Früheres Bundesgebiet				Neue Länder													
	Bund	Länder	Gemeinden	zusammen	Länder	Gemeinden	zusammen	insgesamt										
1970	0,6	4,5	1,1	6,2	–	–	–	6,2	0,5	2,1	8,7	0,1	2,0	2,0	12,8	0,57	43,5	675,3
1975	1,0	8,8	2,2	12,0	–	–	–	12,0	0,8	3,6	16,4	0,2	3,5	2,4	22,5	1,79	80,5	1 026,6
1980	1,5	12,1	2,8	16,4	–	–	–	16,4	1,2	3,8	21,5	0,2	5,0	3,1	29,7	3,62	119,5	1 472,0
1985	1,7	14,4	3,1	19,3	–	–	–	19,3	1,6	3,3	24,1	0,5	5,3	3,4	33,3	5,75	153,2	1 823,2
1990	2,2	17,7	3,9	23,7	–	–	–	23,7	2,2	2,8	28,7	0,6	6,0	4,4	39,6	8,08	190,5	2 426,0
1993	2,7	21,3	4,3	28,3	0,0	0,0	0,0	28,3	3,3	2,6	34,1	0,7	6,8	5,4	47,0	9,16	225,4	3 235,4
1994	2,8	21,9	4,3	29,0	0,0	0,0	0,0	29,0	3,4	2,4	34,7	0,8	6,9	5,9	48,3	8,99	239,4	3 394,4
1995	3,0	23,2	4,7	30,8	0,0	0,0	0,0	30,8	3,8	2,3	36,9	0,8	7,3	6,6	51,5	9,30	249,3	3 523,0
1996	3,1	24,1	4,8	31,9	0,0	0,0	0,1	32,0	3,9	2,1	38,0	0,8	7,4	7,2	53,5	9,69	256,7	3 586,5
1997	3,3	24,8	4,9	33,0	0,1	0,0	0,1	33,0	3,9	2,0	39,0	0,8	7,6	7,9	55,2	10,42	265,1	3 666,5
1998	3,5	25,8	5,0	34,2	0,1	0,0	0,1	34,3	4,0	1,9	40,2	0,9	7,8	8,4	57,3	10,97	273,7	3 784,4
1999	3,6	26,8	5,0	35,5	0,1	0,0	0,1	35,6	4,1	1,7	41,4	0,9	8,1	9,0	59,4	12,00	282,0	3 877,2
2000	3,7	28,2	5,2	37,1	0,1	0,0	0,1	37,2	4,1	1,6	42,9	0,9	8,1	9,5	61,5	12,3		3 976,1
2005	4,5	37,3	6,0	47,8	0,4	0,0	0,4	48,2	4,5	1,1	53,8	1,1	8,4	11,4	74,8	18,9		4 810
2010	5,5	49,5	7,0	61,9	1,0	0,1	1,1	63,0	5,2	0,6	68,9	1,4	8,7	13,5	92,5	25,3		5 713
2015	6,5	65,7	8,5	80,7	2,1	0,2	2,4	83,1	6,1	0,3	89,4	1,7	8,7	15,5	115,4	33,3		6 785
2020	7,8	83,1	10,6	101,5	4,0	0,4	4,4	105,9	7,0	0,1	113,0	2,2	8,5	17,5	141,2	43,9		7 866
2025	9,5	96,7	13,2	119,4	6,3	0,7	7,0	126,4	7,8	0,0	134,2	2,7	8,0	18,9	163,8	56,9		9 118
2030	11,3	106,1	16,1	133,4	8,7	1,0	9,7	143,1	8,2	0,0	151,3	3,1	7,2	19,7	181,3	72,2		10 571
2035	12,7	111,5	18,7	142,9	10,4	1,2	11,6	154,5	8,5	0,0	163,0	3,4	6,2	19,5	192,1	88,9		12 254
2040	13,8	120,8	20,6	155,2	11,7	1,2	12,9	168,1	9,3	–	177,4	3,7	5,1	18,2	204,4	107,5		14 206

Der Vorausberechnung der Versorgungs-Steuer-Quote wurden die Versorgungsausgaben zugrunde gelegt, die sich aus der im Unterabschnitt 1.2 dargestellten Modellrechnung ergeben.

Für die Angaben über die Steuereinnahmen nach Steuer-Verteilung gilt Folgendes:

Die Entwicklung der Steuereinnahmen lässt sich über einen Zeitraum von 40 Jahren nicht mit dem bei kurz- und mittelfristigen Steuerschätzungen bewährten Verfahren der Schätzung der Einzelsteuern schätzen, da die hierfür erforderlichen Informationen über die jeweiligen Bemessungsgrundlagen nicht vorliegen. Vielmehr kann eine langfristige Schätzung nur global über die Entwicklung des nominalen BIP und der volkswirtschaftlichen Steuerquote (Anteil der Steuereinnahmen am BIP) erfolgen.

Der Schätzzeitraum wird deshalb in zwei Abschnitte unterteilt. Für den Zeitraum 2001 bis 2005 werden die Ergebnisse der mittelfristigen Steuerschätzung vom Mai 2001 verwendet. Sie beruhen auf Einzelsteuerschätzungen und beinhalten eine Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) nach geltendem Recht.

Nach der mittelfristigen Steuerschätzung beträgt die volkswirtschaftliche Steuerquote im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2005 rd. 21,7%. Darin kommt die mittelfristig angelegte Steuersenkungspolitik der Bundesregierung zum Ausdruck. Diese Steuerquote wurde im Sinne einer Zielvorstellung der Bundesregierung über den gesamten Schätzzeitraum konstant gehalten. Diese Annahme impliziert, dass die bei konstantem Steuerrecht auftretenden Progressionswirkungen des Steuersystems immer wieder durch Steuersenkungen kompensiert werden. Auf der Grundlage dieser Steuerquote wurden aus dem nominalen BIP die insgesamt zu erwartenden Steuereinnahmen abgeleitet, wobei jahresdurchschnittliche Wachstumsraten des nominalen BIP von 3,5% (2006 bis 2015) bzw. 3% (2016 bis 2040) zugrunde gelegt wurden.

Die Aufteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften erfolgt für den Zeitraum 2006 bis 2040 entsprechend der Verteilung, die sich nach der Steuerschätzung vom Mai 2001 im Jahr 2005 ergibt. Danach stehen dem Bund 43,2%, den Ländern 39,6% und den Gemeinden 12,4% des gesamten Steueraufkommens zu. Es wird unterstellt, dass diese Aufteilung bis zum Jahr 2040 konstant bleibt. Allerdings können sich aus den noch ausstehenden Verhandlungen über den Solidarpakt II ab dem Jahr 2005 Verschiebungen zwischen den einzelnen Ebenen ergeben.

Unter diesen Annahmen wird die Versorgungs-Steuer-Quote für die **Gebietskörperschaften** insgesamt, die 2000 4,93% beträgt, bis 2005 auf ca. 5,5% steigen. Der Anstieg der Quote wird sich bis etwa 2025 fortsetzen und je nach Modellvariante einen Wert zwischen 6,5% und 7,9% erreichen (siehe Übersicht A III 14 und Abb. A III 7, Seite 145).

Der Anstieg ist in erster Linie auf die Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote der **Länder** zurückzuführen. Deren Quote steigt von 7,63% in 2000 auf 9,23% in 2005 bereits deutlich an. Je nach betrachteter Modellvariante erhöht sie sich in der Folgezeit kontinuierlich auf 12,0%

(Variante 1), 13,2% (Variante 2) bzw. 14,5% (Variante 3). Dieser Höchststand wird abhängig von der betrachteten Variante zwischen 2022 und 2026 erreicht. Bis 2040 geht die Versorgungs-Steuer-Quote der Länder je nach Variante wieder auf ein Niveau zwischen 9,1% und 12,9% zurück.

Die bereits 2000 deutlich niedrigere Versorgungs-Steuer-Quote des **Bundes** (2,43%) dürfte sich langfristig weiter rückläufig entwickeln. Nach Variante 2 ist bis 2015 mit einem Rückgang auf ca. 2,0% zu rechnen. Auf diesem Niveau setzt eine Phase der Stagnation bis 2030 ein, bevor es zu einem weiteren Rückgang kommt. 2040 wird ein Niveau von rund 1,7% erreicht. Nach Variante 1 sinkt die Quote beim Bund sogar auf 1,5%, nach Variante 3 nur auf 2,1%.

Die Versorgungs-Steuer-Quote der **Gemeinden** (2000: 4,67%) verändert sich bis 2015 nur geringfügig. Nach Variante 1 ergibt sich ein leichter Rückgang auf 4,5%, nach Variante 3 ein Anstieg auf 5,0%. In den darauffolgenden 15 Jahren wird es zu einem Anstieg der Versorgungs-Steuer-Quote der Gemeinden kommen und zwar auf etwa 5,3% nach Variante 1, auf 6,0% nach Variante 2 bzw. auf 7,0% nach Variante 3.

## 6. Vergleich mit den Ergebnissen des ersten Versorgungsberichts

### 6.1 Allgemeines

Mit dem 1. Versorgungsbericht wurde erstmals die Entwicklung der Versorgungsausgaben in Deutschland aufgezeigt. Dabei erfolgte sowohl eine Analyse der Vergangenheit bis 1993 sowie eine – über den ursprünglichen Berichtsauftrag hinausgehende – Vorausberechnung der zukünftigen Entwicklung bis 2040. Der langfristige Ausblick war erforderlich, da sich viele Entwicklungen der Gegenwart oder der Vergangenheit erst mittel- oder langfristig auf die Kosten auswirken. So wird sich beispielsweise der starke Personalaufwuchs in den 70er-Jahren schwerpunktmäßig erst ab 2015 auf die Zahl der Versorgungsempfänger und damit auf die Höhe der Versorgungsausgaben auswirken. Der Bericht stellte aber nicht nur die absolute Ausgabenentwicklung dar, sondern enthielt auch eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung.

Für die Schätzung der zukünftigen Entwicklung – insbesondere im gesamtwirtschaftlichen Kontext – mussten zahlreiche Annahmen getroffen werden. Naturgemäß wird die Vorausberechnung umso schwieriger, je weiter sie in die Zukunft führt. Gerade für die langfristige Vorausschätzung ist daher eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Annahmen notwendig. Im Folgenden wird analysiert, inwieweit die tatsächliche Entwicklung der Versorgungsausgaben von der Vorausberechnung des 1. Versorgungsberichts abweicht, und welche Konsequenzen daraus für die Vorausberechnungen des 2. Versorgungsberichts gezogen wurden.

Die nachfolgenden Unterabschnitte 6.2 bis 6.4 befassen sich ausschließlich mit der Beamten/Soldatenversorgung, während der Unterabschnitt 6.5 den Vergleich zum 1. Versorgungsbericht bezogen auf die Zusatzversorgung behandelt.



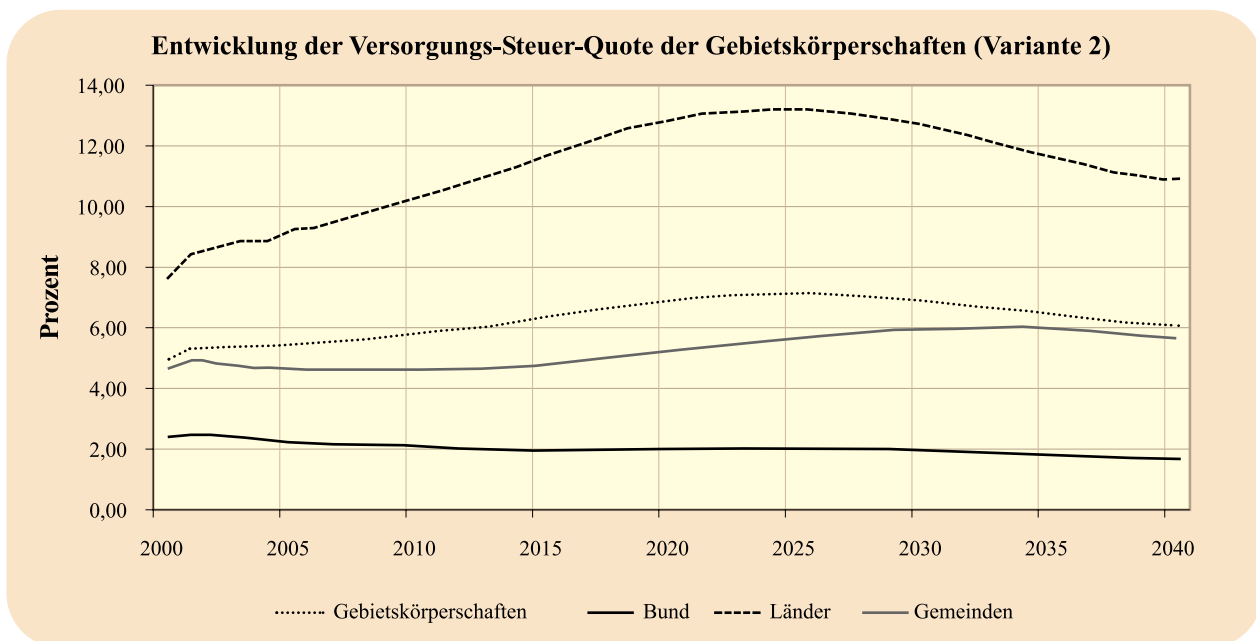
Übersicht A III 14

**Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2040 nach Variante 2 der Vorausberechnung**

Jahr	Steuereinnahmen <sup>1</sup>				Versorgungs-Steuer-Quote <sup>2</sup>			
	Gebietskörperschaften	Bund	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften	Bund <sup>3</sup>	Länder	Gemeinden
	Mrd. DM				%			
1970	152,5	83,6	52,2	16,7	5,70	3,72	8,64	6,65
1975	234,9	119,2	85,6	30,1	6,98	4,54	10,30	7,31
1980	354,3	176,1	130,8	47,4	6,04	3,71	9,27	5,89
1985	422,0	206,3	159,2	56,5	5,71	3,20	9,04	5,56
1990	545,7	276,2	194,3	75,2	5,24	2,59	9,08	5,12
1995	774,3	366,1	313,3	95,0	4,77	2,47	7,40	4,91
1996	760,6	338,4	328,2	94,0	5,00	2,69	7,35	5,10
1997	755,4	331,0	328,0	96,4	5,16	2,78	7,58	5,07
1998	790,7	341,5	344,1	105,1	5,09	2,74	7,52	4,74
1999	846,5	376,4	359,9	110,2	4,89	2,50	7,48	4,60
2000	871,2	388,8	370,6	111,7	4,93	2,43	7,63	4,67
2005 <sup>4</sup>	981,5	445,0	408,3	128,2	5,49	2,28	9,23	4,70
2015 <sup>5</sup>	1401,9	635,6	583,2	183,1	6,38	2,02	11,63	4,77
2025 <sup>5</sup>	1884,1	854,2	783,8	246,1	7,13	2,02	13,15	5,67
2040 <sup>5</sup>	2935,3	1330,8	1221,1	383,4	6,04	1,73	10,85	5,69

<sup>1</sup> Steuereinnahmen nach Steuerverteilung; Länder einschließlich, Gemeinden ohne Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten; Bund abzüglich und Länder zuzüglich Bundesergänzungszuweisungen.  
<sup>2</sup> Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen.  
<sup>3</sup> Versorgungsausgaben nach BeamtVG, SVG und G131.  
<sup>4</sup> Steuerschätzung vom Mai 2001 auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts.  
<sup>5</sup> Schätzung der Steuereinnahmen und Versorgungsausgaben auf der Grundlage der Modellrechnung zur Entwicklung von BIP und Versorgungsausgaben (vgl. Unterabschnitt 1.2).

Abbildung A III 7



## 6.2 Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 1999

In 1999 betragen die gesamten Versorgungsausgaben 59,4 Mrd. DM und lagen damit knapp 2 Mrd. über den im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Ausgaben. Die Erhöhung beruht dabei im Wesentlichen auf der Entwicklung bei Bahn und Post.

Während nämlich bei den Gebietskörperschaften die tatsächlichen Ausgaben mit 41,4 Mrd. DM sogar minimal hinter den im 1. Versorgungsbericht mit 42,2 Mrd. DM geschätzten Ausgaben zurückblieben, betragen die tatsächlichen Versorgungsausgaben bei Bahn und Post mit 18,0 Mrd. rd. 2,7 Mrd. mehr als bei der Vorausberechnung im 1. Versorgungsbericht. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von gut 17 %. Auch beim mittelbaren öffentlichen Dienst lagen die Ausgaben in 1999 mit 0,90 Mrd. DM über den mit 0,83 Mrd. DM im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Ausgaben. Die Entwicklung seit 1994 ist der Übersicht A III 15 zu entnehmen.

Der Grund dafür, dass bei den Gebietskörperschaften im Gegensatz zu Bahn, Post und zum mittelbaren öffentlichen Dienst die reale Ausgabenentwicklung hinter der Vorausberechnung zurückgeblieben ist, war im Wesentlichen, dass die Zahl der Versorgungsempfänger etwas geringer angestiegen ist, als im 1. Versorgungsbericht angenommen wurde (1999 real: 832 700; Vorausberechnung: 839 000). Im Übrigen blieben die Besoldungsanpassungen von 1994 bis 1999 leicht hinter den Annahmen im 1. Versorgungsbericht zurück.

Bei Bahn, Post und mittelbarem öffentlichen Dienst ist die Zahl der Versorgungsempfänger im Vergleich zur Schätzung deutlich gestiegen (siehe Übersicht A III 16, Seite 147). Besonders auffällig ist der Unterschied im Bereich der Post. Während im 1. Versorgungsbericht für das Jahr 1999 von einer Versorgungsempfängerzahl von rd. 210 000 ausgegangen wurde, lag die tatsächliche Zahl bei über 250 000. Dies entspricht einer Steigerung von gut 20 %. Dies liegt daran, dass in den Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Bundespost mittels Vorruhestandsregelung und einer hohen Zahl an Frühpensionierungen der Personalkörper in kurzer Zeit drastisch reduziert werden musste.

## 6.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2040

Der Vergleich der Vorausberechnungen des 2. Versorgungsberichts mit denen des 1. Versorgungsberichts ergibt, dass die im 2. Versorgungsbericht prognostizierte Ausgabenentwicklung zunächst hinter den Annahmen des 1. Versorgungsberichts zurückbleibt, diese aber ab 2020 mit ansteigender Tendenz übertrifft (siehe Übersicht A III 17).

Beim Vergleich der Modellrechnungen des 1. und 2. Versorgungsberichts sind allerdings folgende einschränkende Faktoren zu berücksichtigen:

Zum einen konnten bei der Vorausberechnung des 1. Versorgungsberichts die kostendämpfende Wirkung der Strukturmaßnahmen, die mit dem Dienstrechtsreformgesetz von 1997 und dem Versorgungsreformgesetz von 1998 nach der Veröffentlichung des 1. Versorgungsberichts umgesetzt wurden, noch nicht in die Berechnung miteinbezogen werden. Insbesondere wurde somit auch die 1999 eingeführte Versorgungsrücklage, mit der allein das Versorgungsniveau dauerhaft um knapp 3 % abgesenkt wird, nicht berücksichtigt. Insgesamt wurde das Einsparvolumen aller Maßnahmen im Endzustand mit über 8 % der Versorgungsausgaben beziffert. Hinzu kommt, dass bei der Modellrechnung des 1. Versorgungsberichts in Variante 2 von einer Besoldungsanpassung für das Jahr 2000 in Höhe von 1,5 % und im darauffolgenden Zeitraum bis 2005 von einer durchschnittlich Bezügeerhöhung von 2,5 % ausgegangen wurde, während in der Vergleichsvariante des 2. Versorgungsberichts die Nullrunde des Jahres 2000 berücksichtigt wurde und bis 2005 Besoldungsanpassungen von durchschnittlich 2,0 % angenommen wurden. Allein durch diese Annahmen wurden die prognostizierten Versorgungsausgaben weiter um gut über 4 % gekürzt. Insgesamt wurde somit die Vorausberechnung des 2. Versorgungsberichts auf einer gegenüber dem 1. Versorgungsbericht um knapp 13 % verringerten Basis hochgerechnet. Weiter ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Einführung der Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Pensionierung aufgrund von Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung zum 1. Januar 2001 mit einer spürbaren Reduzierung der vorzeitigen Zuruhesetzungen zu rechnen ist.

### Übersicht A III 15

#### Vergleich der Versorgungsausgabenentwicklung 1994 bis 1999 mit der Vorausberechnung des 1. Versorgungsberichts

Jahr	insgesamt		Gebietskörperschaften		Bahn/Post		mittelbarer öffentlicher Dienst	
	Ausgaben	1. VB	Ausgaben	1. VB	Ausgaben	1. VB	Ausgaben	1. VB
Mrd. DM								
1994	48,26	48,0	34,73	34,82	12,78	12,48	0,75	0,70
1995	51,50	50,25	36,90	36,45	13,80	13,07	0,80	0,73
1996	53,49	52,01	38,03	37,78	14,64	13,41	0,82	0,75
1997	55,22	53,89	38,95	39,24	15,44	13,87	0,83	0,78
1998	57,32	55,67	40,21	40,68	16,23	14,19	0,88	0,80
1999	59,38	57,50	41,39	42,18	17,09	14,49	0,90	0,83

## Übersicht A III 16

**Vergleich der Zahl der Versorgungsempfänger 1999 mit der im 1. Versorgungsbericht geschätzten Zahl**

Versorgungsempfänger 1999	Gebietskörperschaften gesamt	Bahn	Post	mittelbarer öffentlicher Dienst
Ist	832,7	245,4	252,6	18,6
Vorausberechnung	839,1	233,6	209,7	16,4
prozentuale Abweichung	- 0,8	+ 5,1 %	+ 20,5	+ 13,4

## Übersicht A III 17

**Vergleich der prognostizierten Entwicklung der Versorgungsausgaben des 1. und 2. Versorgungsberichts von 2000 bis 2040 (jeweils Variante 2)**

Jahr	Gebietskörperschaften insgesamt		Bund		Länder		Gemeinden	
	1.VB	2.VB	1.VB	2.VB	1.VB	2.VB	1.VB	2.VB
	Mrd. DM							
2010	75	68	12	11	55	50	8	7
2015	96	87	14	13	73	66	9	9
2020	118	109	16	15	91	83	11	11
2030	139	142	19	20	105	106	15	16
2040	161	164	23	23	118	121	20	21

Dementsprechend ergibt der Vergleich der Modellrechnung des 2. Versorgungsberichts mit den Annahmen des 1. Versorgungsberichts, dass durch die ergriffenen Maßnahmen der Anstieg der Versorgungsausgaben **zunächst** abgeflacht werden kann, mit der erfreulichen Folge, dass die geschätzten Versorgungsausgaben bis 2020 merklich hinter der Prognose des 1. Versorgungsberichts zurückbleiben.

Nach dem Jahr 2020 nähert sich die aktuelle Prognose aber immer mehr der Vorausschätzung des 1. Versorgungsberichts an. Ab 2030 liegen die Versorgungsausgaben nach der Modellrechnung des 2. Versorgungsberichts dann sogar leicht über der Annahme des 1. Versorgungsberichts.

Ursache hierfür ist, dass langfristig die Wirkung der angesprochenen kostensenkenden Maßnahmen immer mehr durch eine erheblich erhöhte Versorgungsempfängerzahl kompensiert wird. Während im 1. Versorgungsbericht noch von rund 1,12 Mio. Versorgungsempfängern bei den Gebietskörperschaften in 2030 ausgegangen wurde, wird in der Modellrechnung des 2. Versorgungsberichts schon von 1,27 Mio. Versorgungsempfängern ausgegangen. Auch in 2040 liegt die Vorausberechnung mit 1,17 Mio. Versorgungsempfängern deutlich über der mit 1,06 Mio. Versorgungsempfängern im 1. Versorgungsbericht geschätzten Zahl. Die Korrektur nach oben war notwendig geworden, da auf der Basis einer eigens für Beamte erstellten Sterbetafel, die bei der Vorausberechnung des 1. Versorgungsberichts noch nicht zur Verfügung stand, im 2. Versorgungsbericht von einer merklich höheren Le-

benserwartung als bei der Schätzung des 1. Versorgungsberichts ausgegangen werden muss.

#### 6.4 Handlungsbedarf

Die Betrachtung zeigt, dass trotz der Wirksamkeit der Maßnahmen die geschätzten Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet) von derzeit fast 43 Mrd. DM bis zum Jahr 2040 auf rund 3,8fache (164 Mrd. DM) ansteigen – und damit über der Schätzung des 1. Versorgungsberichts liegen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung müssen deshalb in der Beamtenversorgung – wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits erfolgt – weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Finanzierung langfristig sicherzustellen. Um beide Systeme zukunftssicher zu machen, wurde deshalb, dem Gebot der sozialen Symmetrie folgend, bereits in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, Rentenrecht und Beamtenversorgung im Einklang fortzuentwickeln. Diesen Grundsatz hat die Bundesregierung bei der Einbringung der Rentenreformgesetzgebung bekräftigt und beschlossen, die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Wirkungsgleiche Übertragung bedeutet in diesem Zusammenhang einerseits eine den Einsparungen bei den Rentenversicherungsträgern vergleichbare Entlastung der öffentlichen Haushalte und andererseits eine äquivalente monetäre Auswirkung bei Arbeitnehmern und Rentnern sowie Beamten und Pensionären.

Auf der Basis des Gesetzentwurfs zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetz bei Beschlussfassung des Bundeskabinetts am 19. September 2001 sind im Rahmen der Übertragung der Rentenreform auf die Beamten- und Soldatenversorgung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Wie in der Rentenversicherung wird ab 2003 der steuerlich geförderte Aufbau einer privaten Vorsorge bei den Anpassungen der Versorgungsbezüge berücksichtigt. Korrespondierend mit dem schrittweisen Aufbau dieser Privatvorsorge flacht sich dadurch der Anstieg der Versorgungsbezüge bei den Anpassungen unter Anrechnung der Vorleistungen der Beamten aus der Versorgungsrücklage von 0,6 % um 5 % ab. Durch diesen geringeren Anstieg wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % auf 71,75 % absinken. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von derzeit 1,875 % auf 1,79375 %. Das gilt für sämtliche Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang). Die Mindestversorgung bleibt unberührt. Es kommt nicht zu einer Verminderung der Versorgungsbezüge; lediglich der Anstieg bei den regelmäßigen Versorgungsanpassungen fällt geringer aus.
  - Den aktiven Beamtinnen und Beamten wird ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, ebenso wie es bei den rentenversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Fall ist, von der gesetzlichen Förderung einer freiwilligen privaten zusätzlichen Vorsorge ab 2002 Gebrauch zu machen.
  - In der 2. Stufe der Rentenreform ab dem Jahr 2011 wird sich die Veränderung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung in stärkerem Maße dämpfend auf die jährlichen Rentenanpassungen auswirken als bis dahin vorgesehen. Dies hat eine leichte Absenkung des Nettorentenniveaus zur Folge. Um die aus dieser – mit dem AvMVG erfolgten – Änderung der Rentenanpassungsformel resultierenden Wirkung auf die Beamtenversorgung zu übertragen, wird an der Versorgungsrücklage festgehalten. Um eine Doppelbelastung der Pensionäre zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf vor, den weiteren Aufbau für den Zeitraum von 2003 bis 2010 auszusetzen und erst anschließend ab 2011 bis 2017 fortzuführen, da bis zu diesem Jahr eine Niveauabflachung von gut 6,2 % erreicht wird, welche insgesamt in etwa der prozentualen Belastung der Rentner durch die Rentenreform entspricht. Durch eine Revisionsklausel wird auch in der 2. Stufe ab 2011 eine äquivalente Entwicklung zu der Rentenreform sichergestellt. Zusätzlich wird die Hälfte der Ersparnis aus der 1. Übertragungsstufe der Versorgungsrücklage zugeführt.
  - Das Witwen-/Witwergeld wird von 60 % auf 55 % abgesenkt und gleichzeitig um einen Kinderzuschlag für das 1. Kind von zwei Entgeltpunkten und für weitere Kinder von jeweils einem Entgeltpunkt erhöht. Dies gilt für am 1. Januar 2002 bestehende Ehen nur, wenn beide Ehegatten dann unter 40 Jahren alt sind. Die Mindestversorgung bleibt von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen.
  - Die kinderbezogenen rentenrechtlichen Verbesserungen werden durch einen entsprechenden Ausbau des bisherigen Kindererziehungszuschlags übertragen. Erziehende erhalten, wenn sie Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres erzogen und/oder mindestens ein pflegebedürftiges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betreut haben, neben den bisherigen Leistungen einen zusätzlichen Zuschlag zum Ruhegehalt. Für erwerbstätige Erziehende mit einem Kind gewährt die Beamtenversorgung einen pauschalisierten Zuschlag zum Ruhegehalt.
- Das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes soll zeitgleich mit der Rentenreform zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Gleiches gilt für die entsprechende Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes.
- Betrachtet man die verschiedenen Faktoren der steigenden Versorgungsausgaben, sieht die Bundesregierung noch weitere Konsolidierungsmöglichkeiten durch die Eindämmung der Frühpensionierung. Angesichts einer Dienstunfähigkeitsquote von 47 % aller Pensionierungen bei Beamtinnen und Beamten und eines Durchschnittsalters von 59 Jahren im Jahr 1999 für den Eintritt in den Ruhestand muss es darum gehen, das Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit auf die wirklichen Fälle zu beschränken und die personellen Ressourcen voll auszuschöpfen.
- Im Einzelnen:
- Die Bundesregierung hat bereits zum 1. Januar 2001 ebenso wie in der Rentenversicherung Abschläge bei vorzeitiger Pensionierung eingeführt, um die Kosten der Dienstherrn infolge der verlängerten Versorgungslaufzeiten zu mildern.
  - Die bereits geltenden gesetzlichen Regelungen über den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ müssen konsequent angewendet werden. Das heißt, die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung durch Versetzung in eine andere Laufbahn oder durch die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit oder durch die Reduzierung des Arbeitsvolumens bei nur noch begrenzter Dienstfähigkeit müssen voll genutzt werden. Die Bundesregierung begrüßt hier den Vorschlag des Bundesrates, auf Anwendung der Möglichkeiten der begrenzten Dienstfähigkeit auf Beamte schon vor Vollendung des 50. Lebensjahres.
  - Unerlässlich ist eine umfassende und präzise ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit. Die Bundesregierung sieht deshalb vor, dass es künftig möglich sein soll, den Beamten nicht nur durch einen Amtsarzt, sondern auch durch einen anderen Arzt, der besondere Erfahrungen mit den Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf den Arbeitseinsatz hat, auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen.
  - Wenn bei einem vorzeitig pensionierten Beamten die Gesundheit wiederhergestellt ist, muss nach den bestehenden Vorschriften eine Reaktivierung erfolgen. Die Bundesregierung unterstützt auch hier die Initia-

tive des Bundesrates, dass künftig bereits dann reaktiviert werden kann, wenn der Beamte nur wieder teildienstfähig geworden ist.

Darüber hinaus wird das Bundesinnenministerium gemeinsam mit den Ländern den 2. Versorgungsbericht auswerten und das Problem der Frühpensionierung von Beamtinnen und Beamten in einer Projektgruppe beraten.

**6.5 Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Im Folgenden wird für den Bereich der VBL und der AKA im Unterabschnitt 6.5.1 analysiert, inwieweit sich die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen mit der Prognose des ersten Versorgungsberichts deckt. In den Unterabschnitten 6.5.2 und 6.5.3 werden die Prognosen aus dem ersten Versorgungsbericht mit den Prognosen des zweiten Versorgungsberichts verglichen.

**6.5.1 Analyse 1994 bis 1999**

a) Gesamtbetrachtung (siehe Übersichten A III 18 und A III 19, Seite 150)

Im Wesentlichen bewegen sich die tatsächlichen Entwicklungen der Rentenbestände einerseits und der Ausgaben für Versorgungsleistungen andererseits im Rahmen der Hochrechnung des ersten Versorgungsberichts.

Die tatsächliche Entwicklung der Rentenempfänger ist gegenüber den Hochrechnungen des 1. Versorgungsberichts etwas geringer ausgefallen. Die Abweichung beträgt für das Jahr 1999 3,2%, das sind 55 574 weniger Rentenempfänger als im 1. Versorgungsbericht angenommen. Dies kann u. a. auf das leicht gestiegene durchschnittliche Renteneintrittsalter zurückgeführt werden.

Die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen ist in den Jahren 1994 bis 1996 niedriger ausgefallen als im 1. Versorgungsbericht angenommen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der tatsächliche durchschnittliche Einkommenstrend nicht bei 1,5% – wie unterstellt –, sondern bei 1,1% lag. Ab dem Jahr 1997 übersteigen die tatsächlichen Ausgaben

für Versorgungsleistungen die Hochrechnungen zunächst geringfügig, ab 1999 mit 5,3% schon recht deutlich. Für die Abweichungen kommen eine Reihe von Ursachen in Betracht, z. B. dass Änderungen in den Bezugssystemen wie etwa Rentenabschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung bei vorzeitigem Rentenbezug erst zeitverzögert in die Zusatzversorgung übernommen werden konnten. Die stärkere Abweichung im Jahr 1999 erklärt sich insbesondere durch die Steuerreform, die zu einer Entlastung der Nettoeinkommen führt und somit zu einer höheren Nettoversorgung. Hinzukommt ferner, dass sich die Hochrechnungen des 1. Versorgungsberichts ausschließlich auf den Abrechnungsverband West beziehen.

Gerade die Entwicklung im Jahr 1999 verdeutlicht, dass es insbesondere die Erhöhungen der Ausgaben durch Veränderungen in den Bezugssystemen sind, die das Gesamtvolumen der Ausgaben in die Höhe treibt. Die Reduzierung der Zahl der Pflichtversicherten durch Personalabbaumaßnahmen und Ausgründungen spielt im Vergleich hierzu eine geringere Rolle.

a) VBL (siehe Übersichten A III 20, Seite 150, und A III 21, Seite 151)

Die tatsächliche Entwicklung der Rentenzahlen bei der VBL ist niedriger ausgefallen als im 1. Versorgungsbericht prognostiziert. 1999 sind es 38 100 Renten weniger als in der Hochrechnung angenommen worden ist. Dies entspricht einer Abweichung von 4,1%.

Bis 1996 entspricht die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen annähernd dem prognostizierten Verlauf. In den Jahren 1997 und 1998 übersteigen die tatsächlichen Ausgaben die angenommenen um 3,9%. Im Jahr 1999 weichen die Ist-Zahlen um 438 Mio. DM nach oben ab, das entspricht einer Abweichung um 7,3%. Ohne die Bildung der Versorgungsrücklage (0,2%), die in der Zusatzversorgung zu einer entsprechend geminderten Anpassung der Versorgungsrenten führt, hätte die Abweichung 449,9 Mio. DM betragen (7,5%).

b) AKA (siehe Übersichten A III 22 und A III 23, Seite 151)

Für den Bereich der AKA ergibt die Analyse der Hochrechnung des 1. Versorgungsberichts in der Tendenz ein der VBL vergleichbares Bild. Die Zahl der Renten ist geringer gestiegen als prognostiziert wurde. Im Jahr 1999 liegen die

Übersicht A III 18

**Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Renten der VBL und AKA (einschließlich kirchliche ZVK) 1994 bis 1999**

Jahr	Prognose 1. VB*	Ist-Zahlen	Abweichung	
			Anzahl	in %
1994	1375 507	1343 641	- 31 866	- 2,3
1995	1458 622	1395 280	- 63 342	- 4,3
1996	1515 107	1450 779	- 64 328	- 4,2
1997	1577 256	1519 558	- 57 698	- 3,7
1998	1644 272	1581 607	- 62 665	- 3,8
1999	1715 193	1659 619	- 55 574	- 3,2

\* siehe Übersicht C 19 des 1. Versorgungsberichts

Rentenzahlen 2,2% unter den erwarteten. Bis 1996 bleibt die tatsächliche Ausgabenentwicklung deutlich hinter der angenommenen zurück. Dieser Trend schwächt sich 1997 und 1998 erkennbar ab. 1998 bleiben die tatsächlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen noch 0,7% unter den hochgerechneten Zahlen. 1999 übersteigen die Ausgaben die hochgerechneten Zahlen um 168,9 Mio. DM, dies entspricht einer Abweichung von 3,1%.

### 6.5.2 Prognosevergleich 2000 bis 2008

#### a) VBL (siehe Übersicht A III 24, Seite 152)

Die vorliegende Hochrechnung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2040 nur für die VBL Abrechnungsverband West zeigt, dass die Ausgaben stärker ansteigen, als im 1. Versorgungsbericht angenommen wurde. Da sich die Hochrechnungen im 1. Versorgungsbericht nur auf den Abrechnungsverband West beziehen, ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Zahlen gegeben. Der stärkere Anstieg der Versorgungsleistungen ist u. a. auf die Berücksichtigung der Halbanrechnungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen, die nach Aussage der VBL im ersten Jahr Mehrkosten in Höhe von 20 % des Ausgabevolmens verursacht. Während nach der Hochrechnung des 1. Versorgungsberichts die Ausgaben für Versorgungsleistungen auf 8 515,7 Mio. DM (bei einem Einkommenstrend von 2%) im Jahr 2008 geschätzt wurden, werden jetzt – bei

gleichem Einkommenstrend – 11 156 Mio. DM erwartet. Dies entspricht einer Abweichung von 31%.

Unter Berücksichtigung des Abrechnungsverbandes Ost sind die Abweichungen freilich deutlich höher. Die prognostizierten Ausgaben werden danach bei der VBL auf 12 383 Mio. DM ansteigen; dies weicht um 45,4% von den Prognosen des ersten Versorgungsberichts ab.

#### b) AKA (siehe Übersicht A III 25, Seite 152)

Auch bei der AKA steigen die Ausgaben für Versorgungsleistungen stärker als im 1. Versorgungsbericht prognostiziert. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Hochrechnungen ist für den Bereich der AKA nicht gegeben, da die vorliegende Hochrechnung auch die Ausgabenentwicklung in den neuen Bundesländern beinhaltet, während sich die Hochrechnung des 1. Versorgungsberichts auf die alten Bundesländer beschränkte. Die für das Jahr 2008 im 1. Versorgungsbericht mit 8 531,1 Mio. DM prognostizierten Ausgaben fallen nach der neuesten Hochrechnung um 18,2% höher aus. Für das Jahr 2008 werden nunmehr Ausgaben in Höhe von 10 087,2 Mio. DM erwartet. Der stärkere Anstieg der Rentenleistungen ist hier insbesondere auf die Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern zurückzuführen. Die Auswirkungen der Halbanrechnungsentscheidung sind – im Gegensatz zur VBL – noch nicht berücksichtigt.

### Übersicht A III 19

#### Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen VBL und AKA (einschließlich kirchliche ZVK) 1994 bis 1999

Jahr	Prognose 1. VB*	Ist-Zahlen	Abweichung	
			Anzahl	in %
1994	9 060,7	8 988,7	– 72,0	– 0,8
1995	9 533,4	9 296,4	– 237,0	– 2,5
1996	9 809,8	9 689,7	– 120,1	– 1,2
1997	10 245,1	10 424,2	179,1	1,7
1998	10 788,9	10 974,0	185,1	1,7
1999	11 396,2	12 003,1	606,9	5,3

\* siehe Übersicht C 20 des 1. Versorgungsberichts; für die Jahre 1994 und 1995 wurde der tatsächliche Einkommenstrend zugrunde gelegt, 1996 bis 1999 ein Einkommenstrend

### Übersicht A III 20

#### Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Renten der VBL 1994 bis 1999

Jahr	Prognose 1. VB*	Ist-Zahlen	Abweichung	
			Anzahl	in %
1994	759 471	759 471	0	0
1995	816 255	777 752	– 38 503	– 4,7
1996	843 847	803 686	– 40 161	– 4,8
1997	872 678	831 591	– 41 087	– 4,7
1998	903 781	857 666	– 46 115	– 5,1
1999	936 748	898 648	– 38 100	– 4,1

\* siehe Ü C 21 des 1. Versorgungsberichts

## Übersicht A III 21

**Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL 1994 bis 1999**

Jahr	Prognose 1. VB*	Ist-Zahlen	Abweichung	
			in Mio. DM	in %
1994	5 039,7	5 038,8	– 0,9	– 0,02
1995	5 252,9	5 140,9	– 112,0	– 2,1
1996	5 333,1	5 327,8	– 5,3	– 0,1
1997	5 478,7	5 693,6	214,9	3,9
1998	5 710,1	5 930,2	220,1	3,9
1999	5 984,2	6 422,2**	438,0	7,3

\* siehe Übersicht C 22 des 1. Versorgungsberichts, für die Jahre 1994 und 1995 wurde der tatsächliche Einkommenstrend zugrunde gelegt, 1996 bis 1999 ein Einkommenstrend von 1,5 %

\*\* Bei Nichtberücksichtigung der Versorgungsrücklage ergeben sich für 1999 Versorgungsleistungen in Höhe von 6 434,1 Mio. DM, dies entspricht einer Abweichung zur Prognose im 1. Versorgungsbericht von 7,5 %.

## Übersicht A III 22

**Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Renten der AKA (einschließlich kirchliche ZVK) 1994 bis 1999**

Jahr	Prognose 1. VB*	Ist-Zahlen	Abweichung	
			Anzahl	in %
1994	616 036	584 170	– 31 866	– 5,1
1995	642 367	617 528	– 63 342	– 3,9
1996	671 260	647 093	– 64 328	– 3,6
1997	704 578	687 967	– 16 611	– 2,4
1998	740 491	723 941	– 16 550	– 2,2
1999	778 445	760 971	– 17 474	– 2,2

\* siehe Ü C 19 des 1. Versorgungsberichts

## Übersicht A III 23

**Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA (einschließlich kirchliche ZVK) 1994 bis 1999**

Jahr	Prognose 1. VB*	Ist-Zahlen	Abweichung	
			in Mio. DM	in %
1994	4 021,0	3 949,9	– 71,1	– 1,8
1995	4 280,5	4 155,5	– 125,0	– 2,9
1996	4 476,7	4 361,9	– 114,8	– 2,6
1997	4 766,4	4 730,6	– 35,8	– 0,8
1998	5 078,8	5 043,8	– 35,0	– 0,7
1999	5 412,0	5 580,9	168,9	3,1

\* Zahlen für AKA einschließlich kirchliche ZVK abgeleitet aus Ü C 20 des 1. Versorgungsberichts, für die Jahre 1994 und 1995 wurde der tatsächliche Einkommenstrend zugrunde gelegt, 1996 bis 1999 ein Einkommenstrend von 1,5 %

### 6.5.3 Ausblick und Handlungsbedarf bis 2040

In einer langfristigen Betrachtung wurden für den Bereich der VBL und AKA im Rahmen des 1. Versorgungsberichts die Ausgabenentwicklung bis zum Jahr 2040 geschätzt. Der Vergleich zeigt, dass die langfristige Prognose nach oben korrigiert werden muss. Während man die Ausgaben bis 2010 auf knapp 20 Mrd. DM, bis 2020 auf rd. 30 Mrd. DM, 2030 rd. 36 Mrd. DM und 2040 auf rd. 42 Mrd. DM schätzte, gehen die Hochrechnungen von einer deutlich höheren Ausgabenentwicklung aus. Bei einem Entgeltrend von 2% werden nach der aktuellen Schätzung für 2010 24,8 Mrd. DM, für 2020 41,4 Mrd. DM, für 2030 64,4 Mrd. DM und für 2040

89,7 Mrd. DM erwartet. Bei den höheren Entgeltannahmen (2,5% und 3%) weichen die Schätzungen noch deutlicher voneinander ab. So werden etwa bei einem Entgeltrend von 3% die Ausgaben für das Jahr 2040 bereits auf 129,8 Mrd. DM geschätzt. Da die Hochrechnungen des ersten Versorgungsberichts die Entwicklung in den neuen Bundesländern noch außer Acht ließen, ist allerdings eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Zahlen nicht gegeben.

Die Gesamtschau der Zahlen zeigt, dass in der Zusatzversorgung ein dramatischer Kostenanstieg zu erwarten sein wird, der die Finanzierbarkeit infrage stellt. Eine Reform ist daher unvermeidlich (siehe hierzu Kapitel II Unterabschnitt 1.1.5).

#### Übersicht A III 24

#### Vergleich der Hochrechnungen des 1. und 2. Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen VBL 2000 bis 2008 (Mio. DM)<sup>11</sup>

Jahr	Hochrechnung* 1. Versorgungs- bericht	Hochrechnung 2. Versorgungsbericht			Abweichung	
		West	Ost	gesamt	in Mio. DM	in % (West)
2000	6 278,8	6 800	25	6 825	546,2	8,7 (8,3)
2001	6 609,5	8 600	86	8 686	2 076,5	31,4 (30,1)
2002	6 941,9	8 657	134	8 791	1 849,1	26,6 (24,7)
2003	7 261,1	8 969	275	9 244	1 982,9	27,3 (23,5)
2004	7 542,6	9 789	439	10 228	2 685,4	35,6 (29,8)
2005	7 796,3	10 159	631	10 790	2 993,7	38,4 (30,3)
2006	8 037,8	10 506	827	11 333	3 395,2	41,0 (30,7)
2007	8 275,4	10 830	1 029	11 859	3 583,6	43,3 (30,9)
2008	8 515,7	11 156	1 227	12 383	3 867,3	45,4 (31,0)

\* siehe Ü C 22 des 1. Versorgungsberichts

#### Übersicht A III 25

#### Vergleich der Hochrechnungen des 1. und 2. Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen AKA (einschließlich kirchliche ZVK) 2000 bis 2008 (Mio. DM)<sup>12</sup>

Jahr	Hochrechnung* 1. Versorgungs- bericht	Hochrechnung** 2. Versorgungsbericht	Abweichung	
			in Mio. DM	in %
2000	5 763,0	5 512,2	- 250,8	- 4,4
2001	6 148,5	6 369,5	221,0	3,6
2002	6 536,1	6 563,0	26,9	0,4
2003	6 911,8	6 927,2	15,4	0,2
2004	7 273,1	7 502,0	228,9	3,1
2005	7 619,4	8 138,9	519,5	6,8
2006	7 952,6	8 800,8	848,2	10,7
2007	8 251,4	9 451,3	1 199,9	14,5
2008	8 531,1	10 087,2	1 556,1	18,2

\* Zahlen für AKA einschließlich kirchliche ZVK abgeleitet aus Ü C 20 des 1. Versorgungsberichts. – \*\* Die Hochrechnung berücksichtigt nicht die Auswirkungen BVerfGE vom 22. März 2000.

<sup>11</sup> Ab dem Jahr 2001 wird einheitlich von der Variante Einkommenstrend 2% ausgegangen; in der Hochrechnung 1. Versorgungsbericht wird für das Jahr 2000 ein Einkommenstrend von 1,5% zugrunde gelegt.

<sup>12</sup> Ab dem Jahr 2001 wird einheitlich von der Variante Einkommenstrend 2% ausgegangen; in der Hochrechnung 1. Versorgungsbericht wird für das Jahr 2000 ein Einkommenstrend von 1,5% zugrunde gelegt.



## **B Erfahrungsbericht zu den versorgungsrelevanten Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes sowie des Versorgungsreformgesetzes**

### **I. Berichtsauftrag**

In der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist festgelegt worden, dass zur Dienstrechts- und Versorgungsrechtsreform ein Erfahrungsbericht erstellt wird. Das Bundesministerium des Innern hat demgemäß 1999 die obersten Bundesbehörden und Landesbehörden um Erhebungen zu den neu eingeführten Maßnahmen gebeten, um erste differenzierte Aussagen zur Effizienz der erfolgten Neuregelungen zu treffen und ggf. weiteren Handlungsbedarf festzustellen.

Zu den status- und besoldungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes hat die Bundesregierung bereits im Rahmen des Erfahrungsberichtes zur Dienstrechtsreform vom 14. Juni 2001 berichtet.

Der folgende Bericht behandelt die versorgungsrechtlichen und versorgungsrelevanten Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) und des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Aufgrund des hohen Anteils am Personalbestand und der im Schuldienst und Vollzugsdienst bestehenden Besonderheiten haben die Länder insbesondere diese Bereiche beleuchtet.

Schwerpunkte sind:

- Anhebung der Antragsaltersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BBG und entsprechendem Landesrecht (von 62 auf 63 Jahre),
- Umsetzung der Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit nach § 42a BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung nach § 42 BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Nutzung der Möglichkeiten der Reaktivierung nach § 45 BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Wirksamkeit und Auswirkungen der Verlängerung der Wartefrist von zwei auf drei Jahre und Nichtanrechnung der Wahrnehmungszeiten für die Versorgung nach § 5 Abs. 3 BeamtVG,
- Altersteilzeit für Beamte nach § 72b BBG und entsprechendem Landesrecht als Personalsteuerungsinstrument,
- Wirksamkeit der Neugestaltung des Verfahrens bei Zuruhesetzungen (ärztliche Untersuchungen, Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde) nach § 46a BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Versorgungsrücklagen.

Neben den Abfragen bei Bund und Ländern zu diesen Punkten wurde gleichzeitig die Zahl

- erstmaliger Anwendung der Anrechnung von Einkommen unter Berücksichtigung der Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen,
- begrenzter Dienstfähigkeit,
- erfolgter Reaktivierungen

im Jahr 2000 erhoben. Die Erhebungsergebnisse sind in den Bericht eingeflossen.

Die Bundes- und Länderressorts haben zum Stichtag 1. Januar 2001 entsprechend berichtet.

### **II. Ergebnisse der Erhebung**

Das Dienstrechtsreformgesetz und das Versorgungsreformgesetz enthalten statusrechtliche Regelungen mit versorgungsrechtlichen Auswirkungen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht und rahmenrechtliche Regelungen, die von den Ländern erst in eigenes Landesbeamtenrecht umgesetzt werden mussten. Das haben die Länder, allerdings in unterschiedlichem Umfang und zu unterschiedlichen Zeitpunkten, getan. Ferner enthalten die Gesetze versorgungsrechtliche Regelungen zur Eindämmung vorzeitiger Zuruhesetzungen, deren Wirksamkeit in der Praxis zu prüfen war.

Die Erhebungen zu den Teilziffern 1., 3., 7. und 8. beziehen sich nicht auf den Bereich der Soldaten, da es keine entsprechenden dienstrechtlichen Regelungen gibt.

Die Erhebungen zu den Teilziffern 2 und 4 sind ebenfalls für den Bereich der Soldaten wegen geringfügiger Fallzahlen sowie fehlender Verdrängungseffekte (z. B. hinsichtlich der Anhebung der Antragsaltersgrenze bei Beamten) nicht relevant.

#### **1. Anhebung der Antragsaltersgrenze**

##### **1.1 Bund**

Mit dem durch das Dienstrechtsreformgesetz 1997 geänderten § 42 Abs. 4 BBG wurde die allgemeine Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre angehoben. Diese statusrechtliche Regelung soll unter Begrenzung der Versorgungsausgaben der besseren Nutzung personeller Ressourcen dienen. Sie ist im Zusammenhang mit der im BeamtVG geregelten Einführung eines Versorgungsabschlages bei vorzeitiger Zuruhesetzung und der verschärften Einkommensanrechnung auf Versorgungsbezüge zu sehen. Frühestens ab dem 63. Lebensjahr kann nunmehr ein Beamter auf seinen Antrag hin in den

Ruhestand versetzt werden. Jedoch hat er dann Versorgungsabschlüsse hinzunehmen.

## 1.2 Länder

Den Ländern wurde rahmenrechtlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum durch § 26 Abs. 4 BRRG eingeräumt. In allen Ländern wurden die entsprechenden Regelungen in den Landesbeamtengesetzen getroffen.

## 1.3 Vollzug der Regelungen

Nach Einschätzung der meisten Bundesbehörden hat die Anhebung der Antragsaltersgrenze in Verbindung mit den Versorgungsabschlagsregelungen zu erkennbaren Veränderungen des Ruhestandseintrittsverhaltens geführt. Die Anzahl der Anträge ist stetig rückläufig. Auch werden Verdrängungseffekte, insbesondere in Richtung Altersteilzeit, aber auch in Richtung Dienstunfähigkeit festgestellt.

Im Länderbereich fällt die Einschätzung unterschiedlich aus. Während von fünf Ländern die Einschätzung im Bundesbereich bestätigt wird, zeichnet sich in anderen Ländern gegenwärtig noch kein Rückgang bei der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ab. Soweit in den Ländern die Zahl der Ruhestandseintritte aufgrund eines Antrags rückläufig sind, wird zum Teil auch von einem Verdrängungseffekt in Richtung Dienstunfähigkeit berichtet. Daneben haben die Zuruhesetzungen auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 60. Lebensjahres deutlich zugenommen. Dies war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass bis zum 1. Januar 2001 die Versorgung in diesen Fällen noch abschlagsfrei in Anspruch genommen werden konnte.

In den Ländern wurde festgestellt, dass durch die Anhebung der Antragsaltersgrenze in Verbindung mit der Erhebung der Versorgungsabschlüsse Einsparungen bei den Versorgungsausgaben eingetreten sind; weitere Einsparungen werden künftig erwartet.

In den neuen Ländern sind die Auswirkungen gegenwärtig gering, da eine hohe Anzahl der Beamtinnen und Beamten nur einen Anspruch auf Mindestversorgung erreicht und deshalb die Beamtinnen und Beamten bestrebt sind, länger im Dienst zu verbleiben, um eine höhere Versorgung zu erhalten.

Sowohl im Bundes- wie auch im Landesbereich kam es auch zu längerem Verbleiben im Dienst, wodurch ein Anstieg des durchschnittlichen Pensionierungsalters (z. B. Bayern von 58,3 im Jahr 1999 auf 59,9 im Jahr 2000; Hamburg von 59,2 im Jahr 1999 auf 59,6 im Jahr 2000) festzustellen ist.

Aus Sicht von betroffenen Beamtinnen und Beamten im Bundesbereich wurde insbesondere von Beamtinnen und Beamten mit über 40 Dienstjahren beklagt, dass bei einem vorzeitigen Ruhestand ein dauernder Abschlag in Kauf genommen werden muss. Sie würden es als gerechter empfinden, dass die Begrenzung auf die Höchstpension nicht vor, sondern nach Anwendung des § 14 Abs. 3 BeamVG erfolgt. Von den Ländern wurde Derartiges nicht berichtet.

Im Ergebnis der Berichte ist festzustellen, dass unter dem Aspekt der Reduzierung der Versorgungslaufzeiten, der größeren Versorgungsgerechtigkeit und der Sparzwänge der öffentlichen Hand die Anhebung der Antragsaltersgrenze verbunden mit der Einführung eines Versorgungsabschlages als geeignete Maßnahme bewertet wurde.

## 2. Rehabilitation vor Versorgung

### 2.1 Bund

§ 42 Abs. 3 BBG wurde durch das Dienstrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1997 mit dem Ziel geändert, die Fälle vorzeitiger Dienstunfähigkeit weiter zu reduzieren. Zeichnet sich ab, dass ein Beamter dienstunfähig wird, so sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ alle nach geltendem Beamtenrecht bestehenden Möglichkeiten, die eine angemessene Weiterverwendung des Beamten auf einem anderen Dienstposten gestatten und erwarten lassen, zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand zu nutzen.

Zur beruflichen Rehabilitation kommen unter der Voraussetzung, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen einer anderweitigen Verwendung genügt, folgende Maßnahmen in Betracht:

- ohne Zustimmung des Beamten: Übertragung eines anderen Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn;
- ohne Zustimmung des Beamten: Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes, wenn anderweitige Verwendung nicht möglich und die neue Aufgabe zumutbar ist.
- nur mit Zustimmung des Beamten: Übertragung eines sonstigen anderen Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn;

Bei auf Lebenszeit ernannten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes sind die strengen Anforderungen der Polizeidienstfähigkeit nur noch in den Fällen als Beurteilungsmaßstab der Dienstfähigkeit zugrunde zu legen, in denen die wahrzunehmenden Aufgaben dies auf Dauer uneingeschränkt erfordern.

Im Bundesbereich konnte bei 218 Beamtinnen und Beamten bisher von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aufgrund der Regelungen „Rehabilitation vor Versorgung“ abgesehen werden. Soweit Aussagen dazu vorliegen

- wurde in 33 Fällen ein Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen<sup>1</sup>,

<sup>1</sup> Es wurde nicht berichtet, ob die Übertragung eines Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn mit oder ohne Zustimmung des Beamten erfolgte.

- war in 35 Fällen eine geringerwertige Tätigkeit möglich,
- konnten 133 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Funktionen eingesetzt werden, für die eine eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit ausreicht,
- war in 19 Fällen die Durchführung einer Maßnahme für den Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung Grundlage einer anderweitigen Verwendung.

## 2.2 Länder

Den Ländern wurde durch § 26 Abs. 3 BRRG rahmenrechtlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum eingeräumt. In allen Ländern sind entsprechende Regelungen in den Landesbeamtengesetzen getroffen worden.

Soweit Aussagen dazu vorliegen, konnte im Länderbereich seit 1995 bei 782 Beamtinnen und Beamten bisher von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aufgrund des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ abgesehen werden. Davon

- wurde in 437 Fällen ein Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen,
- war in 132 Fällen eine geringerwertige Tätigkeit möglich,
- konnten 142 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Funktionen eingesetzt werden, für die eine eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit ausreicht,
- war in 7 Fällen die Durchführung einer Maßnahme für den Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung Grundlage einer anderweitigen Verwendung,
- sind 64 Fälle noch offen,

## 2.3 Vollzug der Regelungen

Nach allgemeiner Einschätzung trägt die konsequente Anwendung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ dazu bei, vorzeitige Zurruesetzungen zu vermeiden. Dies setzt jedoch voraus, dass andere geeignete Dienstposten zur Verfügung gestellt werden bzw. vorhandene Dienstposten entsprechend den Belangen der Betroffenen verändert werden. Jedoch lassen die Rationalisierung der Aufgaben sowie die mit der Konsolidierung der Haushalte einhergehenden Stelleneinsparungen eine Umsetzung der Regelung nach den Berichten gegenwärtig und auch künftig nur begrenzt zu.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die gesundheitsbedingte Minderleistung und die hohen Fehlzeiten aufgrund von Krankheit durch die anderen Mitarbeiter aufgefangen werden müssen. Durch die Stellenkürzungen wird die Situation weiter verschärft.

Im Polizeivollzugsdienst sind Dienstposten, insbesondere gleich oder niedriger bewertete, auf denen der eingeschränkt polizeidienstfähige Beamte eingesetzt werden könnte, nur in sehr geringer Zahl vorhanden. Meistens stehen nur höher bewertete Dienstposten zur Verfügung. Es wurde zudem festgestellt, dass zu einem freiwilligen Laufbahnwechsel bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit eine Bereitschaft nicht vorhanden ist. Somit kam in der Regel nur eine Verwendung in der inneren Verwaltung in Betracht. Beim Bund wurden diese Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach einer Arbeitsplatzbeschreibung mit niedriger bewerteten Verwaltungsaufgaben betraut, wobei aber die freie Heilfürsorge und die Polizeizulage belassen wurden. Damit blockieren solche Beamtinnen und Beamte einen Vollzugsdienstposten, was zu einer Schwächung des operativen Bereichs führt, da diese Dienstposten nicht nachbesetzt werden können.

Bei den Lehrerinnen und Lehrern war ein anderweitiger (außerschulischer) Einsatz trotz intensiver Vermittlungsbemühungen zumeist wegen fehlenden fachlichen Bedarfs oder Widerstand der Betroffenen nicht realisierbar.

Bei den Postunternehmen greift die Regelung nicht, da aufgrund des notwendigen Stellenabbaus keine anderen, gleich oder niedriger bewerteten Arbeitsposten vorhanden sind.

Allgemein wurde es als besonders problematisch eingeschätzt, gegenüber lebensälteren Beamtinnen und Beamten deren Verpflichtung durchzusetzen, an Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn teilzunehmen. Insoweit wurde sowohl im Bundes- als auch im Länderbereich Handlungsbedarf festgestellt. Hierzu wurde vorgeschlagen, zu prüfen, ob als Befähigungserwerb eine praktische Einarbeitung als ausreichend erachtet werden kann, und zwar insbesondere dann, wenn aufgrund der bisherigen beruflichen Verwendung eine erfolgreiche Verwendung im Aufgabenbereich der neuen Laufbahn auch bei einer ausschließlich praktischen Unterweisung gewährleistet ist. Dies würde insbesondere den Wechsel von lebensälteren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Ämter einer anderen Laufbahn, insbesondere des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, fördern.

## 3. Begrenzte Dienstfähigkeit

### 3.1 Bund

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde in das Beamtenrecht das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit eingeführt. Dieses völlig neue Instrument befindet sich derzeit in der Erprobungsphase: Nach der geltenden Rechtslage ist die Möglichkeit, bei begrenzter Dienstfähigkeit von einer Versetzung in den Ruhestand abzusehen, bis 31. Dezember 2004 begrenzt. Hintergrund für diese zeitliche Begrenzung ist die Absicht, vor einer endgültigen Entscheidung, ob und mit welchen Modalitäten die begrenzte Dienstfähigkeit in das Dienstrecht übernommen wird, Erfahrungen mit diesem Instrumentarium zu gewinnen und auszuwerten.

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist ein Fall der Anwendung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung, bei der zwar auf absehbare Zeit ein Einsatz mit voller Dienstleistung nicht möglich ist, der Beamte aber noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit seine Dienstpflichten erfüllen kann. Der mögliche Umfang der Dienstleistung kann nur durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Die begrenzte Dienstfähigkeit ermöglicht es, Beamtinnen und Beamte bei einer dauerhaften bloßen Einschränkung ihrer Dienstfähigkeit im Rahmen der ihnen verbliebenen Arbeitskraft weiterzuverwenden; bisher mussten Beamtinnen und Beamte bei Einschränkung ihrer Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Der begrenzt dienstfähige Beamte erhält Dienstbezüge entsprechend dem Verhältnis der regelmäßigen zur reduzierten Arbeitszeit, mindestens jedoch Dienstbezüge in Höhe des Ruhegehalts.

Im Bundesbereich wurde für 51 Bedienstete die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt; davon haben 2 Beamte wieder die volle Dienstfähigkeit erlangt, 7 Beamte wurden zwischenzeitlich pensioniert und 1 Beamter ist verstorben. Die wöchentliche reduzierte Arbeitszeit liegt zwischen 19,25 und 25,67 Stunden.

### 3.2 Länder

Den Ländern wurde rahmenrechtlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum durch § 26a BRRG eingeräumt, den alle Länder außer Sachsen und Sachsen-Anhalt (Gesetzentwürfe liegen inzwischen vor) genutzt haben.

Anders als im Bundesrecht ist im BayBG ausdrücklich die Anpassung der Arbeitszeit bei Änderung des Umfangs der Dienstunfähigkeit und die Mitwirkungspflicht des Beamten bei Nachprüfung der Dienstfähigkeit bestimmt.

Im Länderbereich wurde für 319 Bedienstete die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt.

Die durchschnittlich reduzierte Arbeitszeit beträgt zwischen 13,3 % bis 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

### 3.3 Vollzug der Regelungen

Aus Sicht von Bund und Ländern stellt die Regelung grundsätzlich eine Möglichkeit dar, die Zurrhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit zu verringern. Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass in Zukunft eine bessere Wirksamkeit der Regelung nur durch eine steigende Akzeptanz der Beamten erreicht werden kann.

Als eine der Hauptursachen für die geringe Akzeptanz sehen die Länder, dass von der Möglichkeit des § 72a BBesG, einen Zuschlag zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit einzuführen, noch nicht Gebrauch gemacht wurde. Dies führt dazu, dass für begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte regelmäßig eine Altersteilzeitbeschäftigung finanziell günstiger ist und, sofern

die Voraussetzungen erfüllt sind, bevorzugt in Anspruch genommen wird. Hinzu kommt, dass die begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamte von den Begünstigungen für Ruhestandsbeamte (steuerlicher Versorgungsfreibetrag und höhere Beihilfeleistungen) ausgeschlossen sind.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Beschränkung der Regelung auf Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, an der Zielsetzung der Regelung vorbeigeht. Gerade auch jüngere Beamtinnen und Beamte sollten bei nur begrenzter Dienstfähigkeit in das aktive Arbeitsleben eingegliedert bleiben, um lange Versorgungslaufzeiten für sie zu vermeiden.<sup>2</sup>

Es wurde auf diverse Probleme bei der Anwendung der Regelung hingewiesen, insbesondere darauf, dass

- die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen zur Teildienstfähigkeit zu komplex und zu verwaltungsaufwendig sind;
- es aufgrund der Stellensituationen an geeigneten Dienstposten mangelt;
- sich erhebliche Probleme bei spezifischen gesundheitlichen Anforderungen bestimmter Laufbahnen, insbesondere im Vollzugsdienst ergeben;
- die Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit von den Amtsärzten nicht hinreichend beachtet werden; dies dürfte in vielen Fällen auf fehlende Information der Ärzte über Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten zurückzuführen sein;
- die gesundheitlichen Beeinträchtigungen erhebliche Fehlzeiten zur Folge haben können;
- Angaben nicht mehr leistungswilliger Beamtinnen und Beamter zu psychischen Erkrankungen nur in Ausnahmefällen gerichtlich widerlegt werden können;
- bei Eintritt begrenzter Dienstfähigkeit während laufender Altersteilzeit Regelungen getroffen werden müssen;
- sich bei Professorinnen und Professoren diverse rechtliche Probleme ergeben, da diese nach den rahmenrechtlichen Vorgaben nicht den Vorschriften über die Arbeitszeit unterliegen, und zudem die Dienstaufgaben mehrere Teilbereiche erfassen (Forschung/Lehre) und es daher problematisch ist, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur für einen Teil zutreffen.

Generell wird eingeschätzt, dass ohne Rechtsänderung, insbesondere der finanziellen Regelungen, auch in Zukunft die Feststellung der Teildienstfähigkeit auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

<sup>2</sup> Die Länder haben ihre Forderung nach einer Ausdehnung der begrenzten Dienstfähigkeit auf die Gruppe der unter 50-jährigen Beamten mit einem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 1. Juni 2001 (Bundesratsdrucksache 291/01) in den Bundestag eingebracht.

Tendenziell wird die Altersteilzeit mit ihrer planbaren Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für die Dienststellen als sinnvollere Regelung erachtet.

## 4. Reaktivierung

### 4.1 Bund

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wurde durch das Dienstrechtsreformgesetz die Reaktivierung eines wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzten Beamten neu geregelt.

Voraussetzungen der Reaktivierung sind:

- 63. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- Übertragung eines Amtes seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn;
- Erwartung, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt;
- wenn Zurruesetzung bereits länger als fünf Jahre zurückliegt: Zustimmung des Beamten, falls Vollendung des 55. Lebensjahres.

Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb von fünf Jahren selbst seine Reaktivierung, so ist diesem Antrag zu entsprechen, wenn nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

In Anlehnung an die bereits 1992 eingeführte Verwendung auf einem niedriger bewerteten Dienstposten zur Vermeidung der vorzeitigen Zurruesetzung besteht zudem die Möglichkeit, dem reaktivierten Beamten innerhalb seiner Laufbahngruppe eine geringerwertige Tätigkeit zu übertragen; hierbei gilt jedoch die wichtige Einschränkung, dass eine anderweitige Beschäftigung nicht möglich sein darf und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

Im Bereich des Bundes konnten nach den vorliegenden Berichten nur 21 Beamte von Amts wegen reaktiviert werden. Die Beamten waren zuvor zwischen 7 Monaten und 7 Jahren im Ruhestand. Zwischenzeitlich mussten 4 der reaktivierten Beamten erneut in den Ruhestand versetzt werden. Nur in 4 Fällen konnte den 6 Reaktivierungsanträgen von Beamten entsprochen werden. Es wurde berichtet, dass, auch wenn sich Anhaltspunkte für eine Reaktivierung ergeben hatten, im Rahmen einer Nachuntersuchung weiterhin Dienstunfähigkeit festgestellt worden ist.

### 4.2 Länder

Die korrespondierende rahmenrechtliche Vorschrift ist § 29 BRRG. Sie räumt den Ländern weitere Spielräume

bei der Ausgestaltung der Reaktivierungsmöglichkeiten ein. So ist z. B. die Reaktivierungsmöglichkeit gegen den Willen des Beamten rahmenrechtlich nicht auf fünf Jahre nach Beginn des Ruhestandes begrenzt.

Dementsprechend haben die Länder teilweise über die Regelung in § 45 BBG hinaus abweichende Regelungen getroffen, insbesondere hinsichtlich der Altersgrenzen oder ergänzenden Regelungen zur Pflicht des Beamten, sich auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. So ist u. a. in Berlin die Reaktivierung ohne Zustimmung des Beamten innerhalb von zehn Jahren möglich, wenn der Beamte vor Vollendung des 50. Lebensjahres pensioniert wurde. In Rheinland-Pfalz wurde die Altersgrenze von 63 Jahren gänzlich aufgegeben. Auch gibt es Ausschlussregelungen, insbesondere für den Polizeivollzugsdienst, feuerwehrtechnischen Dienst und Justizvollzugsdienst.<sup>3</sup>

Soweit von den Ländern berichtet wurde, konnten 63 Beamte von Amts wegen, die sich zuvor zwischen 1 bis 10 Jahre im Ruhestand befanden, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Bei 10 Beamten wurde zwischenzeitlich erneut Dienstunfähigkeit festgestellt. In 26 Fällen gab es Reaktivierungsanträge von Beamten, von denen 13 realisiert werden konnten.

### 4.3 Vollzug der Regelungen

Über grundlegende praktische Probleme beim Vollzug der Regelung über die Reaktivierung ist nicht berichtet worden. Hinsichtlich des Vollzugs im Einzelfall ist jedoch auf folgendes hingewiesen worden:

Reaktivierungen scheitern in erster Linie an fehlenden Planstellen als Folge der Einsparverpflichtungen sowie an persönlichen Voraussetzungen aufgrund fehlender anderweitiger fachspezifischer Kenntnisse. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Einsparung von Versorgungslasten durch Reaktivierungen im Zielkonflikt mit den Maßnahmen zum Personalabbau steht.

Im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit sind in der Regel Nachuntersuchungen angeordnet worden, in deren Folge fast ausschließlich weiterhin Dienstunfähigkeit festgestellt worden ist. Wie aus Berichten im Bundesbereich deutlich wird, sind bestehende rechtliche Möglichkeiten die Entscheidung über die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erst nach einem vorgeschalteten Arbeitsversuch (ggf. mit reduzierter Arbeitszeit) zu treffen, offensichtlich nicht genügend bekannt.

Beklagt wurde, dass von den Amtsärzten wenig Hinweise zu möglichen Reaktivierungen gegeben werden. Allerdings wird eingeschätzt, dass aufgrund der Erkrankungen, die zu einer Versetzung in den Ruhestand führen, zukünftig mit keinem weiteren Anstieg der Reaktivierungen zu rechnen ist.

<sup>3</sup> Die Länder haben durch einen Gesetzentwurf des Bundesrates vom 1. Juni 2001, (Bundsratsdrucksache 291/01), die Forderung nach einer Reaktivierungsmöglichkeit auch für nur begrenzt dienstfähige Beamte in den Bundestag eingebracht.

Bei Beschwerden im psychischen Bereich bestehen nur eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten. Im Vollzugsdienst werden Reaktivierungsmöglichkeiten bei diesem Krankheitsbild daher nicht gesehen.

Allgemein wird eingeschätzt, dass die Reaktivierung lediglich für lebensjüngere Beamtinnen und Beamte erfolgversprechend ist. Dazu wird empfohlen § 45 BBG um eine Artikel 59 Abs. 3 BayBG entsprechende Regelung zu ergänzen, wonach wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit teilnehmen müssen. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wird daraus abgeleitet, dass empfohlene Rehabilitationsmaßnahmen ohne eine Verpflichtung für Ruhestandsbeamte praktisch nicht durchgesetzt werden konnten.

Im Bundesbereich wurde in diesem Zusammenhang auch beklagt, dass es an einer Reaktivierungsmöglichkeit im Rahmen von Teildienstfähigkeit fehlt.<sup>4</sup>

Im Bund- und Länderbereich wurde darauf verwiesen, dass steigende Anforderungen, die zunehmend veränderte Arbeitsplatzgestaltung durch Einsatz moderner Datentechnik sowie Informationsdefizite und Lücken im Fachwissen nach längerem Ausfall sich als ungünstige Faktoren zur Umsetzung von Reaktivierungen erwiesen haben, die auch kaum durch entsprechende Leistungs- und Fortbildungsbereitschaft und Eigeninitiative der Betroffenen ausgleichbar sind. Daher sind bei Reaktivierung nach längerer Dienstunfähigkeit, insbesondere für den Personenkreis der über 50-Jährigen, grundsätzlich mit folgenden Problemen zu rechnen: Verlust von Fachwissen und Routine nach mehrjähriger Dienstunfähigkeit, Notwendigkeit eines anderweitigen fachlichen bzw. regionalen Einsatzes wegen fehlender Verwendungsmöglichkeit auf dem früheren Dienstposten, Vorbehalten der übrigen Mitarbeiter wegen vermuteter Minderleistung u. Ä.

## **5. Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen (Anrechnungsvorschriften)**

### **5.1 Ausgangslage**

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 sind die bisherigen §§ 53 und 53a BeamtVG sowie die entsprechenden Regelungen im SVG zusammengefasst worden und sehen bei Einkünften sowohl aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wie bei privatwirtschaftlicher Betätigung eine Anrechnung entsprechender Einkommen auf die Versorgungsbezüge vor. Soweit im Folgenden auf Ruhestandsbeamte oder Witwen/Witwer und Waisen Bezug genommen wird, gilt dies ebenfalls für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand sowie ihre Hinterbliebenen unter Beachtung der soldatenspezifischen Besonderheiten (besondere Altersgrenzen).

Die Neuregelung unterscheidet danach, ob der Ruhestandsbeamte vor oder nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze Erwerbseinkommen erzielt:

<sup>4</sup> vgl. Fußnote 2

Vor Erreichen des 65. Lebensjahres wird das Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes nunmehr gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Die Höchstgrenze beträgt grundsätzlich 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aber 150 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

Eine niedrigere Höchstgrenze gilt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG für dienstunfähige Ruhestandsbeamte, sofern die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht. Sie beträgt 75 % des Betrages der allgemeinen Höchstgrenze zuzüglich 630 DM.

Für Waisen beträgt die Höchstgrenze 40 % des Betrags der allgemeinen Höchstgrenze.

Dem Versorgungsberechtigten ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % des Versorgungsbezugs zu belassen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird gemäß § 53 Abs. 8 BeamtVG wie bisher nur Einkommen, das im öffentlichen Dienst erzielt wird (Verwendungseinkommen), angerechnet.

Die Änderungen traten am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie gelten grundsätzlich für alle Versorgungsempfänger (Bestand und Zugänge). Nach dem Günstigkeitsprinzip sind die bisherigen Vorschriften jedoch für am 31. Dezember 1998 vorhandene Versorgungsempfänger für die Dauer von sieben Jahren weiter anzuwenden, solange eine vor dem 1. Januar 1999 begonnene Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird (Übergangsregelung: § 69c Abs. 4 BeamtVG). Mit der Übernahme einer neuen Beschäftigung wird dagegen die Anwendung des neuen Rechts begründet.

### **5.2 Ergebnisse der Erhebungen (einschließlich Soldatenbereich)**

Im Jahr 2000 erzielten nach den Erhebungen im Bereich des Bundes 255 Ruhestandsbeamte und 114 Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisengeld erstmals ein nach § 53 BeamtVG anrechenbares Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit. Dabei kam es bei 55 Ruhestandsbeamten und 47 Empfängern von Witwen-/Witwer- und Waisengeld zu Ruhensbeträgen. Die durchschnittlichen Ruhensbeträge betragen bei den Ruhestandsbeamten zwischen 1 066 DM und 1 764 DM. Die Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisengeld mussten durchschnittliche Ruhensbeträge in Höhe von 486 DM bis 1 191 DM hinnehmen.

Ein anrechenbares Verwendungseinkommen erhielten im Jahr 2000 erstmals 189 Ruhegehaltsempfänger. Davon wurden für 25 Ruhegehaltsempfänger Ruhensbeträge ermittelt. Diese betragen zwischen 781 DM und 5 074 DM. Bei den Hinterbliebenen erzielten 85 Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisengeld erstmals ein anrechenbares

Verwendungseinkommen, wovon für 35 Ruhensbeträge in Höhe von 327 DM bis 1 440 DM berechnet wurden.

Im Bereich der Länder ergab sich im Jahr 2000 nach den Erhebungen für 231 Ruhestandsbeamte und 817 Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisengeld erstmalig ein nach § 53 BeamtVG anrechenbares Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit. Davon wurde in 36 Fällen das Ruhegehalt und in 243 Fällen das Witwen-/Witwer- bzw. Waisengeld gekürzt. Die durchschnittlichen Ruhensbeträge betragen bei den Ruhegehaltsempfängern zwischen 1 176 DM und 6 560 DM und bei den Empfängern von Witwen-/Witwer- und Waisengeld zwischen 578 DM und 1 578 DM.

Eine erstmalige Anrechnung von Verwendungseinkommen kam für insgesamt 302 Ruhegehaltsempfänger und 554 Empfängern von Witwen-/Witwer- und Waisengeld in Betracht. Davon wurde für 84 Ruhegehaltsempfänger und 222 Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisengeld die Versorgung aufgrund des erzielten Verwendungseinkommens gemindert. Die Ruhensbeträge betragen für Ruhegehaltsempfänger zwischen 1 172 DM und 7 213 DM und für Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisengeld zwischen 473 DM und 1 631 DM.

## 6. Verlängerung der Wartefrist für die Versorgungswirksamkeit von Beförderungen

### 6.1 Ausgangslage

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die so genannte Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt von zwei Jahre auf drei Jahre verlängert. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sind die Dienstbezüge des letzten Amtes danach nur dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens drei Jahre lang erhalten hat. Gleiches gilt für die Ruhegehaltfähigkeit der zuletzt von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erreichten Besoldungsgruppe. Gleichzeitig wurde das Erfordernis des dreijährigen Bezuges der Dienstbezüge des Amtes auf alle Beamtinnen und Beamte, also auch auf bisher ausgenommene „laufbahnfreie“ Beamtengruppen, erstreckt. Waren bisher Zeiten für die Wartefrist berücksichtigungsfähig, in denen der Beamte vor Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, bleiben diese „Wahrnehmungszeiten“ für die Wartefrist nunmehr unberücksichtigt.

Nach der Übergangsregelung des § 69c Abs. 2 BeamtVG gilt die Neuregelung nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen vor diesem Zeitpunkt ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist. Für diese Personengruppe gilt § 5 Abs. 3 bis 5 BeamtVG in der bisherigen Fassung weiter.

## 6.2 Ergebnis der Erhebungen

Aufgrund der Übergangsregelungen in § 69c Abs. 2 BeamtVG werden sich die Regelungen über die Verlängerung der Wartefrist und Nichtanrechnung der Wahrnehmungszeiten für die Versorgung erst bei Beförderungen nach dem 31. Dezember 2000 auswirken. Daher liegen keine Ist-Zahlen zum Einsparvolumen vor.

Der Großteil der Länder sieht sich derzeit nicht in der Lage, zur potenziell möglichen Ersparnis Prognosen abzugeben. Im Übrigen wird in den Ländern das Einsparpotential unterschiedlich eingeschätzt. Mehrheitlich wird einerseits angenommen, dass Beamtinnen und Beamte auf die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze verzichten werden, um die Versorgungsbezüge auf der Grundlage des Beförderungsamtes zu erhalten. Andererseits wird befürchtet, dass die Regelung personalwirtschaftlich umgangen wird, indem auf die Behörden Druck ausgeübt wird, die Beamtinnen und Beamten so frühzeitig zu befördern, dass das Beförderungsamt bei der Berechnung der Versorgungsbezüge wieder berücksichtigt werden kann. Teilweise ist es aber umgekehrt schon jetzt Praxis, versorgungsnahe Beförderungen grundsätzlich nicht auszusprechen (Bayern, Nordrhein-Westfalen); dementsprechend wird das Einsparpotential in diesen Ländern auch als gering angesehen.

## 7. Altersteilzeit für Beamte

### 7.1 Bund

Die Erhebungen bezogen sich auf § 72b BBG, der mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) eingefügt worden ist. Die Regelung ist durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 mit Wirkung zum 1. Juli 2000 erweitert worden

Nach dem nun geltenden § 72b Abs. 1 BBG kann unter folgenden Voraussetzungen Altersteilzeit in Anspruch genommen werden:

- Antrag bis zum Beginn des Ruhestandes,
- Dienstbezüge,
- Vollendung des 55. Lebensjahres,
- drei Jahre mindestens Teilzeitbeschäftigung in den letzten fünf Jahren ( bis 1. Juli 2000 war Vollbeschäftigung Voraussetzung),
- dringende dienstliche Belange stehen nicht entgegen,
- die Teilzeitbeschäftigung beginnt vor dem 1. Januar 2010.

Die Bewilligung der Altersteilzeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn; mit Vollendung des 60. Lebensjahres hat der Beamte grundsätzlich Anspruch auf Gewährung der Altersteilzeit.

Altersteilzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit. Es besteht eine Wahlmöglichkeit: Die Bediensteten können – im „Teilzeitmodell“ – über den gesamten Zeitraum mit reduziertem Stundenmaß arbeiten, wobei das Arbeitszeitvolumen flexibel verteilt werden kann, oder das „Blockmodell“ mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase am Ende wählen.

Die Altersteilzeit ist mit besonders günstigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen verbunden: Der Beamte erhält 83 % der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde. Die Altersteilzeit ist zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

Von den Anträgen auf Altersteilzeit wurden 5 124 bewilligt, davon rd. 6 % im Teilzeitmodell und 94 % im Blockmodell.<sup>5</sup> Berichtet wurde von 158 Ablehnungen.

## 7.2 Länder

Im BRRG sind keine statusrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Teilzeit und damit auch der Altersteilzeit enthalten. Den Ländern ist damit die Ausgestaltung der Altersteilzeitregelungen rahmenrechtlich freigestellt. Die besonderen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen zur Altersteilzeit gelten jedoch auch für die Beamten der Länder und Kommunen gleichermaßen.

Alle Länder, bis auf Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, haben zwischenzeitlich (Inkrafttreten zwischen dem 24. Dezember 1998 und 1. Januar 2001) Regelungen zur Altersteilzeit eingeführt. Für Mecklenburg-Vorpommern lag zum Zeitpunkt der Abfrage bereits ein Gesetzentwurf zur Einführung der Altersteilzeit vor; im Saarland ist eine Entscheidung zur Einführung der Altersteilzeit noch nicht getroffen worden. Die Landesregelungen weichen teilweise von den Regelungen des Bundes ab. Die Abweichungen bestehen u. a. darin:

- Altersteilzeit ist nur für bestimmte Beamtengruppen möglich (schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte – Baden-Württemberg, Hamburg; Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte – Hamburg); für bestimmte Gruppen nicht möglich (Professorinnen und Professoren – Bremen; Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – Hamburg);
- besondere Altersgrenzen (gestaffelt – Bayern; 58 Jahre, nur für Schwerbehinderte 55 Jahre – Hessen; festzulegen durch Oberste Landesbehörde – Schleswig-Holstein);
- Sonderregelungen für Lehrerinnen und Lehrer (Bayern; Hamburg; Rheinland-Pfalz) und Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte (Hamburg);

<sup>5</sup> Da Angaben zur Anzahl der Anspruchsberechtigten nicht von allen Bundesressorts gemacht wurden, die Altersteilzeitbewilligungen gemeldet haben, konnte der Anteil der Bewilligungen an den Anspruchsberechtigten nicht ermittelt werden.

- der Umfang der in der Altersteilzeit zu erbringenden Arbeitsleistung stellt auf die in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleistete Arbeitszeit ab (Bayern);
- Bewilligung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung nur im Blockmodell (Hessen);
- keine Regelung, dass ab dem 60. Lebensjahr ATZ zu bewilligen ist (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein);
- gesetzliche Regelung von Widerrufstatbeständen (Bayern, Thüringen).

37 211 Anspruchsberechtigten in den Ländern<sup>6</sup> stehen 11 512 bewilligte Anträge gegenüber. Damit haben 30,9 % der Anspruchsberechtigten die Altersteilzeit in Anspruch genommen. Rund 2 881 Beamtinnen und Beamten wurde die ATZ im Teilzeitmodell und rd. 8 631 im Blockmodell bewilligt. Berichtet wurde von rund 291 Ablehnungen.

## 7.3 Vollzug der Regelungen

Von nachhaltigen Problemen bei der Umsetzung der Regelung wird weder im Bundes- noch im Länderbereich berichtet. In Einzelfällen gibt es Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Aufgabenerledigung bzw. Neuverteilung der Aufgaben während der Freistellungsphase.

In einigen Ländern gibt es im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelung haushaltsrechtliche Begleitmaßnahmen. Hier ergeben sich, insbesondere wenn haushaltsrechtlich nur ein Stellenanteil zur Verfügung steht, Probleme bei der Nachbesetzung der Stellen.

Insbesondere im Bundesbereich wurde beobachtet, dass aufgrund der Gehaltseinbußen in den unteren Einkommensgruppen die Möglichkeit der Altersteilzeit kaum, sondern größtenteils vom gehobenen und höheren Dienst in Anspruch genommen wird.

In einem Land gab es mehrfach Anträge auf Rückabwicklung der Altersteilzeit aus finanziellen Gründen. Hier ergaben sich auch Probleme bei vorübergehender verminderter Dienstfähigkeit in der Ansparrphase (Blockmodell) und bei Eintritt begrenzter Dienstfähigkeit während laufender Altersteilzeit.

Unabhängig von den genannten Problemen wird die Regelung im Bundes- und Länderbereich begrüßt, da es nach einhelliger Auffassung ein geeignetes Personalsteuerungsinstrument für den gleitenden Übergang in den Ruhestand ist und gleichzeitig einen Beitrag zur aktiven Arbeitsmarktpolitik leistet. Daher wird zukünftig ein weiterer Anstieg der Altersteilzeitanträge erwartet.

<sup>6</sup> Außer Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen, die keine Daten zur ATZ berichtet haben sowie Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, wo eine gesetzliche Regelung zur ATZ noch nicht getroffen wurde.



## 8. Neugestaltung des Verfahrens bei Zurruesetzungen (ärztliche Untersuchungen, Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde)

### 8.1 Bund

Die Vorschrift § 46a BBG regelt u. a. den Informationsfluss zwischen Amtsarzt und den für die Entscheidung über Versetzungen in den Ruhestand entscheidenden Behörden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Entscheidung über die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand nicht der Arzt, sondern der Dienstherr trifft. § 46a BBG legt fest, dass die tragenden Feststellungen und Gründe des ärztlichen Gutachtens nur im Einzelfall auf Anforderung der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Dies trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der persönlichen Krankheitsdaten des Beamten Rechnung. Zugleich wird jedoch sichergestellt, dass der Dienstherr über alle erforderlichen Informationen verfügt, die er für seine Entscheidung benötigt.

Ergänzend wurde durch ein Rundschreiben des BMI ausdrücklich auf die Pflicht der Beschäftigungsbehörde hingewiesen, dem Amtsarzt auch die Anforderungen der für den Beamten in Frage kommenden anderweitigen, ggf. geringerwertigen Verwendungen darzustellen. Damit wird gewährleistet, dass die Äußerung des Arztes zur Dienstfähigkeit des Beamten auch Aussagen zu einer evtl. möglichen anderweitigen Verwendung, zu möglichen Rehabilitationsmaßnahmen und zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung enthält.

Sofern der Dienstherr zu der Entscheidung gelangt, dass eine weitere Verwendung des Beamten nicht in Betracht kommt und der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, ist das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde herzustellen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BBG). Im Bericht an die oberste Dienstbehörde ist im Einzelnen zu begründen, dass und warum eine Weiterverwendung nicht möglich ist.

Es wurden 365 Versetzungen in den Ruhestand gegen den Willen des Beamten durchgeführt. Soweit berichtet kam es zu 17 Widersprüchen, davon in 8 Fällen zu einem Verwaltungsgerichtsverfahren.

### 8.2 Länder

Acht Länder haben in ihren Landesbeamtengesetzen gleiche oder ähnliche Regelungen wie in § 46a BBG.

Es wurden 85 Zwangspensionierungen durchgeführt. Soweit berichtet kam es zu sechs Widersprüchen bzw. zu einem Verwaltungsgerichtsverfahren.

### 8.3 Vollzug der Regelungen

Trotz unterschiedlicher Erfahrungen wird im Bundesbereich die Beteiligung der obersten Bundesbehörde aus

Gründen der Einheitlichkeit des Maßstabes und der Sicherstellung einer kritischen Betrachtungsweise im Allgemeinen für sinnvoll und zweckmäßig erachtet. Eine dadurch notwendige Verlängerung des Zurruesetzungsverfahrens wird daher in Kauf genommen.

Eine Verlängerung der Verfahren wird auf die nicht immer aussagekräftigen und verwertbaren Gutachten der Amtsärzte und Gesundheitsämter und die damit verbundenen wiederholten Nachfragen und Anforderungen zurückgeführt. Auch sind unterschiedliche gutachterliche Auffassungen bei den verschiedenen Gesundheitsämtern feststellbar.

Aus Sicht des Bundes wird in Berlin aus diesem Grunde die Schaffung eines zentralen ärztlichen Dienstes für die in Berlin ansässigen Bundesbehörden für sinnvoll erachtet. In der Vergangenheit hat es sich als ungünstig erwiesen, den jeweils für den Wohnbezirk zuständigen amtsärztlichen Dienst (zz. 23 Stellen) einzuschalten. Durch die Schaffung eines zentralen ärztlichen Dienstes könnte auch die Zusammenarbeit der einzelnen Bundesbehörden intensiviert werden. Das Land Berlin will durch die Konzentration des amtsärztlichen Dienstes auf nur noch sieben Gesundheitsämter eine einheitliche Praxis bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit erreichen.

Aus Sicht des Bundes sollte künftig sichergestellt werden, dass die Gesundheitsämter über gesetzliche Regelungen besser informiert werden. Nur so könnten die Amtsärzte geeignete medizinische Aussagen zur begrenzten Dienstfähigkeit und zu den Möglichkeiten einer Rehabilitation vor Versorgung treffen.<sup>7</sup>

Im Länderbereich ist die Beteiligung der obersten Landesbehörde nur in Hessen vorgesehen. Drei Länder (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen) haben ein zwingendes Einwilligungserfordernis durch das Ministerium der Finanzen bei Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit vorgesehen, sofern der Beamte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In Rheinland-Pfalz wird aus gleichen Gründen eine medizinische Verbindungsstelle eingerichtet, die die ärztlichen Gutachten von Beamtinnen und Beamten wegen möglicher Versetzungen in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit begleitet und einen landesweiten Standard der amtsärztlichen Untersuchung sicherstellen soll.

## 9. Versorgungsrücklagen

### 9.1 Entwicklung

Kernstück des Versorgungsreformgesetzes 1998 war die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern durch Verminderung der allgemeinen Bezügeanpassungen von 1999 bis 2013 und Zuführung der ersparten

<sup>7</sup> Zur weiteren Optimierung der ärztlichen Begutachtung der Dienstfähigkeit eines Beamten soll im Zusammenhang mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Untersuchungen nicht durch einen Amtsarzt, sondern alternativ durch einen sonstigen geeigneten, vom Dienstvorgesetzten als Gutachter beauftragten Arzt durchführen zu lassen.

Mittel zu entsprechenden Sondervermögen. Durch die schrittweise Verringerung der Einkommenszuwächse wird zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau um rd. 3 % abgesenkt, was zu dauerhaften Einsparungen in den öffentlichen Kassen führt.

Die Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG werden in der Weise gebildet, dass in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte vermindert werden. Die konkreten Verminderungen werden dabei durch die jeweiligen Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze bestimmt. Demgemäß sind die linearen Bezügerhöhungen für aktive Beamtinnen und Beamte, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit wie auch für Versorgungsempfänger im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) zum 1. Juni 1999 und im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) zum 1. Januar 2001 sowie zum 1. Januar 2002 um jeweils 0,2 % vermindert worden. Die jeweiligen Unterschiedsbeträge zur unverminderten Anpassung (eingesparte Mittel) werden den Versorgungsrücklagen pauschal zugeführt; es erfolgen keine individuellen Beitragszahlungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger.

Durch die Verminderungen bei den Einkommenserhöhungen werden entsprechend dem Grundsatz der Einheit von Besoldung und Versorgung sowohl die aktiven Beamtinnen und Beamten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit wie auch die Versorgungsempfänger gleichmäßig zur Rücklagenbildung herangezogen. Demgemäß erfasst auch die schrittweise Niveauabsenkung der Gesamtbezüge um rd. 3 % nicht nur die Versorgungsempfänger, sondern – weitergehend als etwa bei Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung – auch die aktiven Beamtinnen und Beamten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und damit das gesamte Lebenseinkommen.

Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Ab dem Jahr 2014 sollen die öffentlichen Haushalte dadurch entlastet werden, dass Entnahmen aus den Sondervermögen zur Deckung der Versorgungsausgaben beitragen. Zugleich kommt die dauerhafte Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus hinzu.

Bund und Länder sind ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Versorgungsrücklagen im Rahmen der Zweckbindung und ihrer Haushaltsselbständigkeit jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepasst werden.

## 9.2 Versorgungsrücklage des Bundes

Die Bildung der Versorgungsrücklage ist für den Bund durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800) geregelt.

Das Versorgungsrücklagegesetz gilt für alle Institutionen, die an (unmittelbare oder mittelbare) Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, an Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie an Soldatinnen und Soldaten Dienstbezüge oder an Versorgungsempfänger aus diesem Kreis Versorgungsbezüge zahlen; einbezogen sind auch das Bundes-eisenbahnvermögen, die Post-Aktiengesellschaften und der Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. Auch die von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen abhängigen Amtsbezüge sind einbezogen; ausgenommen ist die Deutsche Bundesbank, die bereits kraft Gesetzes Rückstellungen in vollem Umfang für ihre Pensionsverpflichtungen bildet.

Die Versorgungsrücklage ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit Gerichtsstand Berlin errichtet. Das Bundesministerium des Innern verwaltet das Sondervermögen. Es stellt für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einen Wirtschaftsplan auf und erstellt am Ende jeden Rechnungsjahres auf der Grundlage eines von der Deutschen Bundesbank jährlich vorzulegenden Berichtes über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens eine Jahresrechnung.

Die Verwaltung der Mittel (Zuführungen und Erträge) obliegt der Deutschen Bundesbank; die Mittel sind in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes zu marktüblichen Bedingungen nach Maßgabe der einvernehmlich vom Bundesministerium des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Anlagerichtlinien anzulegen. Die Anlage der Mittel des Sondervermögens orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Liquidität, Rendite und Sicherheit.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen in der Weise, dass die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge von den zuführungspflichtigen Institutionen jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zulasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen überwiesen werden; Beträge, die nicht aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden (insbesondere von den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern), werden gesondert ausgewiesen. Auf die Zuführung ist ein Abschlag bis zum 15. Juni des laufenden Jahres in der zu erwartenden Höhe zu zahlen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Berechnungsformel (GMBI 1999 S. 803) aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

### Aktueller Bestand des Sondervermögens zum 31. Dezember 2000

Der Bestand des Sondervermögens betrug am 31. Dezember 2000 ca. 183 Mio. DM. Die bisherige Anlage der Mittel des Sondervermögens erfolgte in Anleihen des Bundes und der ehemaligen Deutschen Bundespost.

Eine Entnahme von Mitteln aus der Versorgungsrücklage ist erst ab dem 1. Januar 2014 und nur zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen möglich; sie ist über einen Zeitraum von 15 Jahren zu verteilen. Die Entnahme ist durch Gesetz zu regeln; für die Sozialversicherungsträger auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

Beim Sondervermögen ist ein Beirat gebildet worden, der bei allen wichtigen Fragen des Sondervermögens mitwirkt, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen. Der Beirat setzt sich unter Vorsitz eines Vertreters des Bundesministeriums des Innern aus Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und Vertretern der Verbände/Gewerkschaften zusammen.

### Erfahrungen aus den Zuführungen 1999 und 2000

Die Erfahrungen mit den ersten Abschlagszahlungen und Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ haben erkennen lassen, dass die bis-

herige Stichtagsregelung und die Regelung zur Ermittlung des Zuführungsbetrages für beurlaubte Beamtinnen und Beamte mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Um den Vollzugaufwand zu vermindern, ist in dem von der Bundesregierung am 25. Juli 2001 beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehen, den Zuführungstermin auf den 15. Mai des Folgejahres zu verschieben. Mit der Verschiebung wird sichergestellt, dass die Zuführung zukünftig auf der Basis von endgültigen Jahresabschlüssen erfolgen kann und damit spätere Bereinigungen vermieden werden können. Darüber hinaus soll das Bundesministerium des Innern ermächtigt werden, zur Ermittlung der Zuführungsbeträge für beurlaubte Beamtinnen und Beamte eine pauschalierte Berechnungsmethode festzusetzen, um auch hierbei den Verwaltungsaufwand künftig zu reduzieren. Des Weiteren soll es ermöglicht werden, die Abschlagszahlungen in Teilbeträge aufzuteilen, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Anlage der Mittel zweckmäßig ist.

### 9.3 Versorgungsrücklagen der Länder

Die Länder sind nach § 14a Abs. 3 BBesG ermächtigt, jeweils für ihren Bereich das Nähere der Versorgungsrücklage durch Gesetz zu regeln. Die Länder haben von dieser Ermächtigung mit folgenden Regelungen Gebrauch gemacht:

Land	Gesetz
<b>Baden-Württemberg</b>	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) vom 15. Dezember 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 658), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 116)
<b>Bayern</b>	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 938)
<b>Berlin</b>	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) vom 6. Oktober 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 543)
<b>Brandenburg</b>	Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsrücklagengesetz – Bbg VRG) vom 25. Juni 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 249)
<b>Bremen</b>	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) vom 30. März 1999 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 50)
<b>Hamburg</b>	Gesetz über eine Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsrücklagegesetz – HmbVersRücklG) vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 266)
<b>Hessen</b>	Hessisches Versorgungsrücklagegesetz (HversRücklG) vom 15. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 526)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Versorgungsrücklagengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Versorgungsrücklagengesetz – VersRücklG M-V) vom 22. November 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 612)
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG) vom 16. November 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 388)

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EfoG) vom 20. April 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 174)
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesgesetz zur Durchführung des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. November 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 395)
<b>Saarland</b>	Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz – VersRG–SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1130)
<b>Sachsen</b>	Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen vom 17. Februar 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46)
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 497) und Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 496)
<b>Schleswig-Holstein</b>	Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein (Landesversorgungsrücklagegesetz – LversRG) vom 18. Mai 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 113)
<b>Thüringen</b>	Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Thüringer Pensionsfonds“ (Thüringer Pensionsfondsgesetz – ThürPFG –) vom 7. Juli 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 431) und Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Versorgungsverbandgesetzes vom 27. Juli 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 456)

Die Versorgungsrücklagen in den Ländern sind nicht einheitlich ausgestaltet und weisen gegenüber der Regelung der Versorgungsrücklage des Bundes wie auch untereinander Besonderheiten auf.

In allen landesrechtlichen Regelungen ist sichergestellt, dass die durch die Verminderungen bei den Einkommenserhöhungen eingesparten Mittel Rücklagen zugeführt werden, um die Versorgungsleistungen künftig sicherzustellen. Nach den landesrechtlichen Regelungen werden von der Zuführungspflicht alle Landes- und Kommunalbeamten sowie die entsprechenden Versorgungsempfänger erfasst. In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind gesetzliche Ausnahmen vorgesehen für „Einrichtungen“, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bilden.

Unterschiede bestehen auch bei den Regelungen für den kommunalen Bereich. Abhängig von der jeweiligen Kommunalverfassung regeln die Länder teilweise unmittelbar die Rücklagenbildung bzw. verpflichten die Kommunen, eigene bzw. gesonderte Rücklagen zu bilden; dabei wird auch zugelassen, gemeinsame Sondervermögen mehrerer zuführungspflichtiger Institutionen zu bilden.

Die Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Länder obliegt in fast allen Ländern der für Finanzen zuständigen

obersten Dienstbehörde, in Rheinland-Pfalz einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Bei der **Mittelverwaltung** sind die Länder vereinzelt unterschiedliche Wege gegangen. Zum Teil hat eine Übertragung auf die Landeszentralbanken stattgefunden (wie z. B. in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), zum Teil auf Investitions- und Landesbanken (Brandenburg und Bremen), zum Teil obliegt die Mittelverwaltung direkt den Finanzministerien (z. B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). In Berlin erfolgt die Mittelverwaltung durch eine Kapitalanlagegesellschaft und in Rheinland-Pfalz durch eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. In Niedersachsen trifft das Finanzministerium nach vorheriger Beratung in einem Anlageausschuss die Entscheidung über die Anlage der Mittel.

Unterschiedlich ist auch die **Art der Mittelanlage**. Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung lassen die Länder nicht nur die Anlage in eigenen Schuldverschreibungen sondern auch in handelbaren Schuldverschreibungen anderer Länder, des Bundes, der Zentralregierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, in Pfandbriefen, in Kommunalobligationen und in Aktien zu. Thüringen gibt nur vor, dass die Anlage zu sicheren und bestmöglichen Bedingungen zu erfolgen hat.

In allen landesrechtlichen Regelungen ist sichergestellt, dass die Versorgungsrücklagen nur der Sicherstellung und Deckung zukünftiger Versorgungsausgaben dienen und die

Entnahmen durch Gesetz (in Hamburg: auch durch Haushaltsbeschluss) bzw. auf der Grundlage von Beschlüssen (bzw. Entnahmeplänen) der zuständigen Selbstverwaltungsorgane bzw. Verwaltungsbeiräte zu regeln sind.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen in der Regel – wie beim Bund – in der Weise, dass die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge von den zuführungspflichtigen Institutionen den Versorgungsrücklagen überwiesen werden. Besonderheiten bestehen in folgenden Ländern:

- In **Nordrhein-Westfalen** werden dem Sondervermögen jährlich Beträge zugeführt, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden; sie betragen 1999 0,2 % der tatsächlichen Gesamt-Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung und steigen bis zum Jahr 2013 – unabhängig von weiteren verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen – um weitere 0,2 % jährlich an. Daneben sollen nach dem Versorgungsfondsgesetz NW (§ 5 Abs. 2) dem Sondervermögen weitere Mittel aus Einsparungen durch das Versorgungsreformgesetz 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden. Auch weitere Zuführungen sind danach zulässig.
- In **Rheinland-Pfalz** kann das Land neben der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG bei einer günstigen Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben, zusätzliche Zuführungen an die Anstalt zur Bildung einer weiteren Rücklage zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben des Landes leisten.
- In **Thüringen** haben öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung wirtschaften, Aufwendungen für die Sicherung späterer Versorgungsleistungen, die über die Beträge der „normalen“ Zuführung hinausgehen, dem Sondervermögen zuzuführen. Darüber hinaus können nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans besondere Zuweisungen zum Sondervermögen geleistet werden.

In der Regel sind eine Zuführung nach Ablauf des Jahres für das vorhergehende Jahr sowie eine Abschlagszahlung im laufenden Jahr vorgesehen. Dabei werden überwiegend Sonderkonten bzw. gesonderte Ausweisungen für nicht aus dem Landeshaushalt zugeführte Mittel geführt.

In allen Landesgesetzen ist die jährliche Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresrechnungen für die Versorgungsrücklagen geregelt. Darüber hinaus ist in fast allen Ländern ein Beirat für die Versorgungsrücklagen gebildet worden, dem unterschiedlich ausgestaltete Mitwirkungsrechte zustehen. In der Regel setzt sich der Beirat aus „Behördenvertretern“ und Vertretern der Spitzenorganisationen der Verbände/Gewerkschaften auf Landesebene zusammen.

Neben den Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG werden in Hamburg und Rheinland-Pfalz weitere Rücklagen zur Sicherstellung zukünftiger Pensionszahlungen gebildet:

- **Hamburg** hat zur zusätzlichen Finanzierung der Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg neben der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG durch das Gesetz über einen zusätzlichen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsfondsgesetz – HmbVersFondsG) vom 19. Dezember 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 399) ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen unter dem Namen „Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg“ gebildet. Die Entnahme der Mittel ist zweckgebunden und kann erst ab dem Jahr 2010 nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen. Die Rücklage wird ab dem 1. Januar 2000 aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich nach den Beträgen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Versorgungszuschläge von Dritten vereinnahmt werden, nach dem Liquiditätsgewinn, der sich jährlich aus der Verbeamtung von 1 100 zuvor angestellten Lehrerinnen und Lehrern ergibt, in Höhe von jährlich 10 Mio. DM sowie nach weiteren Beträgen, die von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushaltsplan gesondert festgesetzt werden. Die Anlage der Mittel hat sich nach den Gesichtspunkten der Sicherheit einerseits und des Ertrages andererseits auszurichten (nach Maßgabe von § 54a Abs. 2, 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Die Mittelverwaltung erfolgt derzeit durch die für Finanzen zuständige Behörde; sie kann auf eine in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung übertragen werden. Die Geschäftsführung des Sondervermögens obliegt der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- **Rheinland-Pfalz** hatte zur Finanzierung der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz S. 152) bereits zum 1. Oktober 1996 einen Pensionsfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Anstalt bildet eine Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes, soweit das Beamten- oder Richterterhältnis nach dem 30. September 1996 begründet worden ist. Diese Rücklage, die auch zukünftig neben der Rücklage nach § 14a BBesG gebildet wird, besteht aus monatlichen Zuführungen des Landes, die aus Einsparungen im Landeshaushalt zu finanzieren sind, und den daraus erzielten Zinsen. Ferner werden dieser Rücklage auch die Beträge zugeführt, die dem Land für die Versorgungsausgaben des o. a. Personenkreises gezahlt werden.

Die Zuführungen des Landes an den Pensionsfonds werden nicht als Umlage zur Finanzierung der laufenden Versorgungsausgaben ermittelt, sondern dem Fonds werden für neu eingestellte Bedienstete während der Dauer ihrer aktiven Dienstzeit monatlich auf versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen ermittelte Beträge zugeführt. Durch die versicherungsmathematische Berechnung, bei der u. a. eine rechnungsmäßige Verzinsung sowie durchschnittliche Lebens- und Einkommensdaten zu berücksichtigen sind, soll sichergestellt werden, dass die Zuführungen ausreichen, um die Versorgungsbezüge der infrage kommenden Bediensteten dauerhaft zu finanzieren. Damit stellen sich die Zuführungen als eine Art von Versicherungsbeiträgen des Landes dar, bei deren laufender Entrichtung für alle in Frage kommenden versorgungsberechtigten Bediensteten die im Versorgungsfall auf das Land zukommenden Leistungsverpflichtungen vollständig vorfinanziert sind.

Die Höhe der Zuführungen wird durch Vomhundertsätze der jeweiligen Besoldungsausgaben für den o. a. Perso-

nenkreis bestimmt. Die Vomhundertsätze werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt. Hierzu hat das Ministerium einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen. Die festgesetzte Höhe ist von Zeit zu Zeit versicherungsmathematisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Nach der Landesverordnung über die Zuführungen des an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz S. 371) sind die Vomhundertsätze derzeit wie in der Tabelle unten dargestellt festgesetzt.

Die Anstalt erwirbt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Schuldverschreibungen des Landes Rheinland-Pfalz zu marktgerechten Konditionen. Träger der Anstalt ist das Land Rheinland-Pfalz. Die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG wird von der Anstalt mitverwaltet.

Die Ergebnisse der Erhebung und die Mitteilungen der Länder, insbesondere zum Bestand der Versorgungsrücklagen sind in der **Anlage** zusammengefasst.

<b>Bedienstete</b>	<b>Vomhundertsätze</b>
Lehrer	27,00 v. H.
Beamte in der Bundesbesoldungsordnung C	27,54 v. H.
Richter sowie Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung R	27,54 v. H.
Übrige Beamte des einfachen Dienstes	18,74 v. H.
Übrige Beamte des mittleren Dienstes	18,74 v. H.
Übrige Beamte des gehobenen Dienstes	20,80 v. H.
Beamte mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 208 und 216a des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz	23,48 v. H.
Übrige Richter und Beamte des höheren Dienstes	27,54 v. H.

## Versorgungsrücklagen in den Ländern

Land	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2000)
<b>Baden-Württemberg</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Ursprünglich nur in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder oder des Bundes. Erlass von Anlagerichtlinien durch das Finanzministerium. Mit Gesetzesänderung vom 6. Februar 2001 sind die Mittel sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen; die Anlage in Aktien ist gesetzlich bis zu 50 % beschränkt.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Finanzministerium</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Ursprünglich durch die Landeszentralbank in Baden-Württemberg; seit 6. Februar 2001 kann die Verwaltung durch das Finanzministerium auf Dritte übertragen werden.</p>	ca. 47,58 Mio.DM (Stand: 31. Januar 2001)
<b>Bayern</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens beim Freistaat Bayern „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Anlage, die größtmögliche Sicherheit und Rendite gewährleistet: handelbare Schuldverschreibungen bzw. Schuldbuchforderungen der Länder, des Bundes, der früheren Sondervermögen des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zentralregierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Anteilen an Wertpapiersondervermögen sowie Aktien und Genussrechten von Unternehmen, deren Anteile im DAX oder Euro STOXX enthalten sind, anzulegen. Die Anlage in Anteilen an Wertpapiersondervermögen bzw. in Aktien bzw. Genussrechten soll 30 % der dem Sondervermögen zugeführten Mittel nicht übersteigen. Das in Anteilen an ein und demselben Wertpapier-Sondervermögen bzw. in Aktien bzw. in Genussrechten in ein und derselben Gesellschaft gebundene Kapital soll jeweils 2 % der zugeführten Mittel nicht übersteigen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Staatsministerium der Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Das Staatsministerium der Finanzen hat die Landeszentralbank im Freistaat Bayern mit der Mittelverwaltung beauftragt. Gesetzlich möglich sind auch andere Institutionen außerhalb der Staatsverwaltung.</p>	ca. 75,34 Mio. DM
<b>Berlin</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Anlage der Mittel erfolgt mit dem Ziel einer Optimierung des Ertrages bei höchstmöglicher Sicherheit und Liquidität: Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten oder ihren Regionalregierungen, in nach deutschem Recht aufgelegten Pfandbriefen und Kommunalobligationen, in von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen und Aktien, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, in Schulverschreibungen und sonstigen Gläubigerrechten verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in von nicht zum amtlichen Handel zugelassenen oder in einem organisiertem Markt einbezogenen Wertpapieren sowie Forderungen aus Gelddarlehen und Schuldscheindarlehen anzulegen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Senatsverwaltung für Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Mittelverwaltung auf eine Kapitalanlagegesellschaft übertragen. Gesetzlich kann die Mittelverwaltung aber auch der Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg oder einer Bank übertragen werden.</p>	ca. 23,25 Mio. DM

Land	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2000)
<b>Brandenburg</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Mittel sind nach der erlassenen Anlagerichtlinie in Pfandbriefen, in Kommunalobligationen, in öffentlichen Anleihen, in sonstigen vom Bund oder einem Bundesland verbürgten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen, in Wertpapieren von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben sowie sonstigen Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten; in Wertpapieren in- und ausländischer Schuldner in Euro, soweit sie von der Europäischen Zentralbank als EZB-fähig eingestuft oder von Ratingagenturen mit „AAA“ oder „AA“ geratet sind, anzulegen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Ministerium der Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Investitionsbank des Landes Brandenburg</p>	ca. 5,61 Mio. DM
<b>Bremen</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Mittel sind in verbrieften Forderungen i. S. d. § 1807 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 5 BGB (insbesondere Schuldverschreibungen und Schuldscheine des Bundes sowie der Länder und mündelsichere Schuldverschreibungen von Kreditinstituten) zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Senatskommission für das Personalwesen und der Senator der Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg- Bremen</p>	ca. 4,77 Mio. DM
<b>Hamburg</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Mittel sind nach Maßgabe der von der für Finanzen zuständigen Behörde erlassenen Anlagerichtlinien in handelbaren Schuldverschreibungen der Freien und Hansestadt Hamburg, anderer Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Einrichtung beim für das Personalwesen zuständigen Behörde eingerichtet (Personalamt). Verwaltung und Geschäftsführung durch die für Finanzen zuständigen Behörde</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> durch für Finanzen zuständige Behörde; Übertragung auf die Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein oder aber auch auf eine andere in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung möglich, wenn diese eine höhere Rendite als nach § 5 Abs. 3 des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes garantiert</p>	ca. 12,53 Mio. DM (Stand: 15. März 2001)

noch Anlage



noch Anlage

Land	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2000)
<b>Hessen</b>	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ <u>Anlageformen:</u> Die Mittel sind zu marktüblichen Bedingungen in Schuldscheindarlehen oder handelbaren Wertpapiere des Bundes, des Landes, anderer Bundesländer, solcher Institutionen, die deren Gewährträgerschaft oder uneingeschränkter Verbürgung unterliegen, oder der an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Staaten oder in öffentlichen Pfandbriefen.	<u>Verwaltung:</u> Ministerium der Finanzen <u>Mittelverwaltung:</u> Ministerium der Finanzen	ca. 28,85 Mio. DM
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ <u>Anlageformen:</u> Die Mittel sind in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder und des Bundes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die Anlagen müssen eine dem deutschen Begriff der Mündelsicherheit vergleichbare Sicherheit bieten.	<u>Verwaltung:</u> Finanzministerium <u>Mittelverwaltung:</u> Treuhänderisch auf die Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übertragen.	ca. 4,38 Mio. DM
<b>Niedersachsen</b>	Errichtung eines teilrechtsfähigen Sondervermögens „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ <u>Anlageformen:</u> Nach den vom Finanzministerium erlassenen Anlagerichtlinien sind die Mittel im Rahmen einer langfristigen Strategie vor allem sicher und mit angemessenem Ertrag anzulegen. Die Mittel können vorübergehend auch kurzfristig verfügbar gehalten werden. Die Anlage erfolgt in Schuldscheindarlehen oder handelbaren Schuldverschreibungen anderer Länder, des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen (Bahn, Post, Treuhand) oder der Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.	<u>Verwaltung:</u> Finanzministerium <u>Mittelverwaltung:</u> Das Finanzministerium hat die Anlage und Verwaltung der Mittel der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Landeszentralbank) übertragen.	ca. 47,49 Mio. DM
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Fonds für die Versorgungsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen“ <u>Anlageformen:</u> Zu marktüblichen Konditionen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.	<u>Verwaltung:</u> Finanzministerium <u>Mittelverwaltung:</u> Finanzministerium	ca. 163,3 Mio. DM

Land	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2000)
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>Integration der Versorgungsrücklagen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz in den bestehenden „Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung des Landes Rheinland-Pfalz“ (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)</p> <p><u>Anlageformen</u> Die Mittel sind nach § 3 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in Schuldverschreibungen des Landes Rheinland-Pfalz zu marktgerechten Konditionen anzulegen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Mitverwaltung durch den „Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung des Landes Rheinland-Pfalz“ (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Mitverwaltung durch den „Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung des Landes Rheinland-Pfalz“ (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)</p>	ca. 18,14 Mio. DM
<b>Saarland</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage Saarland“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Mittel sind in Schuldscheine des Saarlands zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Ministerium für Wirtschaft und Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Landeshauptkasse des Saarlandes</p>	ca. 5 Mio. DM (Stand: 15. Januar 2001)
<b>Sachsen</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Mittel werden nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien in Schuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen des Freistaates Sachsen mit einem Mindestnominalbetrag von 1 Mio. Euro oder einem Vielfachen davon zu marktüblichen Bedingungen angelegt. Anfallende Zinserträge, Kapitalrückflüsse, Restbeträge aus der Rücklagenzuführung und verbleibende Anlagemittel aufgrund der Wertpapierstückelung werden vorübergehend im Kassenbestand des Freistaates Sachsen geführt und bis zum nächsten Anlagetermin zu den Sätzen für Tagesgeldanleihen verzinst.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Staatsministerium der Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Landesamt für Finanzen</p>	Keine Angaben

noch Anlage

Land	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2000)
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt – Landesversorgungsrücklage“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Anlage der Mittel orientiert sich nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinie im Rahmen eine langfristigen Anlagestrategie vor allen an den Zielen Sicherheit und Rendite. Die Anlage erfolgt in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder und des Bundes oder solcher Institutionen, die deren Gewährträgerschaft oder uneingeschränkter Verbürgung unterliegen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die Anlagerichtlinien sehen vor, dass wenn die Vermögensverwaltung auf Dritte (wie z. B. die Landeszentralbank) übertragen wird, ein Anlageausschuss zu bilden ist, der mindestens einmal im Jahr insbesondere die Punkte Markteinschätzung, Anlagestrategien, Portfolioumschichtungen sowie die Bildung und Auflösung von Liquiditätsreserven erörtert.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Ministerium der Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Ministerium der Finanzen, die Depotverwaltung erfolgt bei der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Landeszentralbank)</p>	ca. 3,97 Mio. DM
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Schleswig-Holstein“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Anlage der Mittel erfolgt nach vom Ministerium für Finanzen und Energie erlassenen Anlagerichtlinien vorrangig in handelbaren Schuldverschreibungen des Landes Schleswig-Holstein (Gesetzlich ist auch die Anlage in handelbaren Schuldverschreibungen anderer Bundesländer, des Bundes oder der an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder möglich). Für innerhalb eines Jahres anfallende Zinserträge, Restbestände aus der Rücklagenzuführung und verbleibende Anlagemittel erfolgt eine Anlage in Schuldverschreibungen des Landes erst dann, wenn ein Gesamtbetrag von 1 Mio. DM erreicht wird. Bis dahin werden die o. g. Beträge in Schuldverschreibungen anderer Emittenten angelegt. Es ist dabei ein möglichst geringer Restbetrag anzustreben. Sofern eine Anlage der Mittel nicht in Schuldverschreibungen des Landes erfolgt, wird vom Ministerium der Finanzen und Energie bezüglich der Auswahl der Emittenten, der Festlegung des Anlagevolumens und der zu erwerbenden Titel Weisung erteilt.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Ministerium der Finanzen und Energie</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel wurde der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein durch das Ministerium für Finanzen und Energie übertragen.</p>	ca. 11,74 Mio. DM
<b>Thüringen</b>	<p>Errichtung eines teilrechtsfähigen Sondervermögens „Thüringer Pensionsfonds“</p> <p><u>Anlageformen</u> Die Anlage der Mittel soll gemäß § 3 Thüringer Pensionsfondsgesetz „sicher und zu bestmöglichen Bedingungen“ (mündelsicher im Sinne von § 1807 BGB) erfolgen. Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagenstrategie an den Zielen der Sicherheit, der Rendite und der Liquidität. Die Anlagerichtlinien sind von einem beim Thüringer Pensionsfonds gebildeten Verwaltungsrat beschlossen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Finanzministerium</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Finanzministerium</p>	ca. 25 Mio. DM (Stand: 31. Januar 2001)

## Anhang A Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger

Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger werden als Teil der Versorgungsausgaben in den Haushalten veranschlagt.

Rechtsgrundlage der Beihilfezahlung ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch den Schutz der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Versorgungsempfänger einschließlich ihrer Familien in Krankheits- und Pflegefällen umfasst. Das Beihilferecht ist in Bund und Ländern durch teilweise divergierende Rechtsvorschriften ausgestaltet. Wegen der gemeinsamen Herleitung aus dem Fürsorgeprinzip ist die Grundstruktur jedoch überall gleich. Aufgrund ihrer ergänzenden Funktion erstattet der Dienstherr dem Beihilferechtigten nur einen in Prozentsätzen festgelegten Anteil der notwendigen und angemessenen Krankheits- und Pflegekosten. Die Bemessungssätze sind personenbezogen gestaffelt. Für Versorgungsempfänger und ihre berücksichtigungsfähigen Ehegatten beträgt der Bemessungssatz 70 %.

### Entwicklung der Gesamtausgaben für Beihilfe

Die Beihilfeausgaben der Gebietskörperschaften haben sich von 1975 bis 1999 stetig erhöht. Allein im Zeitraum von 1990 bis 1999 erfolgte ein Anstieg von 2,7 Mrd. DM

auf 5,5 Mrd. DM. Während der jährliche prozentuale Anstieg in der ersten Hälfte der 90er-Jahre teilweise über 10 % betrug, hat sich der Anstieg in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts merklich abgeflacht. So betrug die Steigerungsrate von 1998 auf 1999 5,8 % (siehe Übersicht Anhang A 1). Die Unregelmäßigkeit der Steigerungsraten bis 1995 und der Abflachung des Kostenanstiegs in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre sind im Wesentlichen auf die zahlreichen Änderungen der Beihilfevorschriften in den 90er-Jahren zurückzuführen. Hervorzuheben sind beim Bund die Änderungen der Beihilfevorschriften zum 1. Juli 1993, 1. Januar 1997 und 1. Juli 1997. Dabei sind die Leistungseinschränkungen der gesetzlichen Krankenkassen durch die einzelnen Stufen der Gesundheitsreform nahezu identisch auf das Beihilferecht übertragen worden.

Die Beihilfekosten sind aber auch im Vergleich mit der Entwicklung der Ausgaben für die Versorgungsbezüge überproportional angestiegen (siehe Übersicht Anhang A 2 und Abb. Anhang A 1, Seite 173).

Dementsprechend ist der prozentuale Anteil der Beihilfeausgaben an den Gesamtversorgungsausgaben bei den Gebietskörperschaften von 5,2 % in 1975 auf 11,7 % in 1999 gestiegen (siehe Übersicht Anhang A 3, Seite 173).

### Übersicht Anhang A 1

#### Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von 1990 bis 1999

Jahr	insgesamt		Bund		Länder		Gemeinden*
	Mrd. DM	prozent. Anstieg/ Vorjahr	Mrd. DM	prozent. Anstieg/ Vorjahr	Mrd. DM	prozent. Anstieg/ Vorjahr	Mrd. DM
1975	0,9		0,2		0,5		0,2
1980	1,3		0,3		0,8		0,2
1985	1,8		0,4		1,1		0,3
1990	2,7		0,6		1,7		0,4
1991	3,0	9,4	0,6	11,8	1,9	10,7	0,4
1992	3,4	11,4	0,7	13,6	2,2	13,3	0,5
1993	3,7	8,0	0,8	9,5	2,4	9,3	0,5
1994	3,9	7,2	0,9	11,7	2,5	7,2	0,5
1995	4,4	12,3	1,0	12,2	2,8	10,8	0,6
1996	4,7	6,3	1,1	8,5	3,0	6,9	0,6
1997	5,0	6,7	1,2	6,1	3,3	8,3	0,6
1998	5,2	4,5	1,2	4,9	3,4	5,2	0,6
1999	5,5	5,8	1,3	4,8	3,6	5,9	0,6

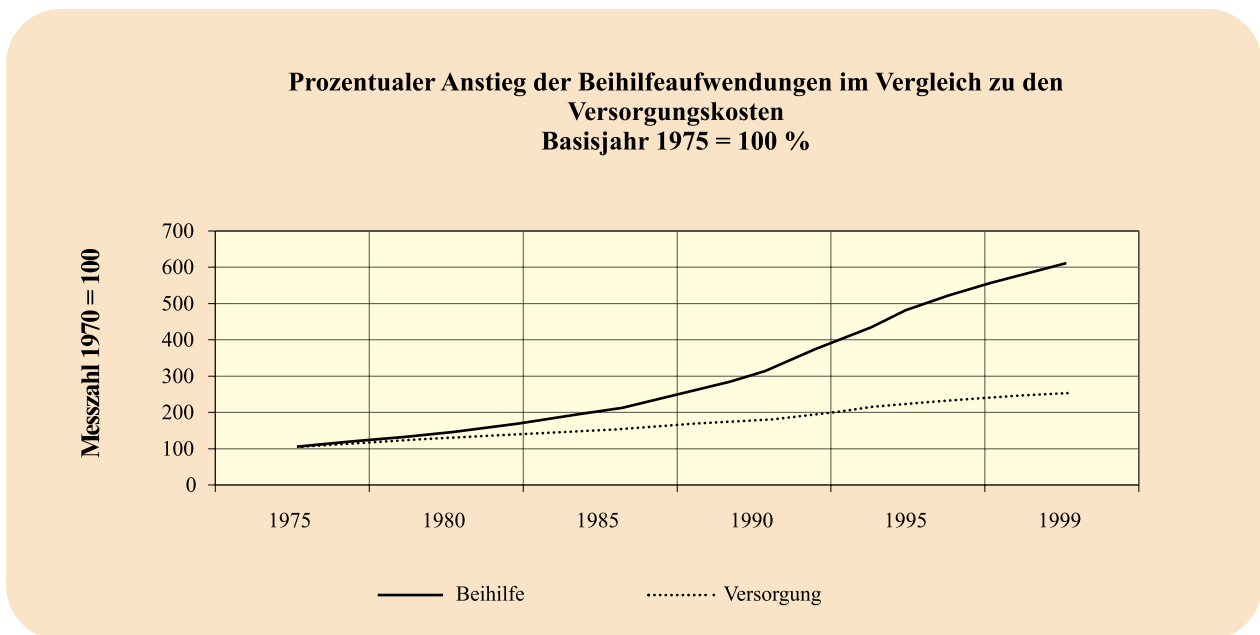
\* Die Zahlenangaben bei den Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur Näherungswerte. Auf eine Angabe des prozentualen Anstiegs wurde mangels Aussagekraft verzichtet.

Übersicht Anhang A 2

**Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtversorgungsausgaben (Beihilfe und Versorgung) von 1975 bis 1999 – Gebietskörperschaften (Beamte, Richter und Soldaten) –**

Jahr	Aufwendungen für Beihilfe		Versorgungsausgaben	
	Mrd. DM	Index 1975=100	Mrd. DM	Index 1975=100
1975	0,9	100	16,4	100
1980	1,3	144	21,5	131
1985	1,8	200	24,1	147
1990	2,7	300	28,7	175
1995	4,4	488	36,9	225
1999	5,5	611	41,4	252

Abbildung Anhang A 1



Übersicht Anhang A 3

**Anteil der Beihilfeausgaben an den Gesamtversorgungsausgaben von 1975 bis 1999**

Jahr	Gesamtausgaben – Mrd. DM –	Beihilfeausgaben – Mrd. DM –	Anteil der Beihilfeausgaben an den Gesamtausgaben in %
1975	17,3	0,9	5,2
1980	22,8	1,3	5,7
1985	25,9	1,8	6,9
1990	31,4	2,7	8,6
1995	41,3	4,4	10,7
1999	46,9	5,5	11,7

Diese Tendenz spiegelt sich auch in der Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben pro Versorgungsempfänger bei Bund und Ländern wider. Allein im Zeitraum von 1990 bis 1999 sind sie von 3 400 DM auf 6 700 DM angestiegen (siehe Übersicht Anhang A 4). Die Durchschnittsbeträge weichen allerdings beim Bund und den einzelnen Ländern erheblich voneinander ab. Mitursächlich dafür ist das zwischen Bund und einigen Ländern in Leistungskatalog und Bemessungssätzen divergierende Beihilferecht. Dies führt innerhalb der Länder zu erheblichen Abweichungen bei den durchschnittlichen jährlichen Beihilfeausgaben.

Ursache für den stetigen Anstieg der durchschnittlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger sind die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie

die erhöhte Lebenserwartung und das damit verbundene erhöhte Durchschnittsalter der Pensionärinnen und Pensionäre. Naturgemäß geht mit fortschreitenden Lebensalter eine erhöhte und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einher. Dies belegt der Vergleich der Beihilfeausgaben für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Pensionärinnen und Pensionäre. In 1999 betrug beim Bund der durchschnittliche Beihilfeaufwand pro Versorgungsempfänger rund 5 500 DM; beim aktiven Beamten dagegen nur rund 2 800 DM (jeweils einschließlich anspruchsberechtigter Familienmitglieder).

Die Kostensteigerung aufgrund der demographischen Entwicklung ist freilich kein spezifisches Problem des Beihilfesystems. Vielmehr ist der Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung davon auch betroffen.

#### Übersicht Anhang A 4

##### Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger des Bundes und der Länder von 1975 bis 1999

Jahr	insgesamt	Bund	Länder
	DM		
1975	1 000	700	1 300
1980	1 600	1 000	2 000
1985	2 200	1 500	2 700
1990	3 400	2 400	3 900
1991	3 700	2 700	4 300
1992	4 200	3 100	4 800
1993	4 600	3 400	5 200
1994	4 900	3 700	5 500
1995	5 400	4 200	6 000
1996	5 800	4 500	6 400
1997	6 200	4 900	6 800
1998	6 400	5 200	7 000
1999	6 700	5 500	7 200

## Anhang B Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften: Versorgung nach Dienstordnungen (Dienstordnungsangestellte)<sup>1</sup>

Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und nehmen dort hoheitliche Aufgaben als Daueraufgaben wahr. Sie stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind. Die Dienstordnungen, die im Wesentlichen auf Musterdienstordnungen beruhen, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger. Kraft der Dienstordnungen werden auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten beamtenrechtliche Vorschriften angewendet. Durch Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 wurden die bundes- und landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer Dienstordnung den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge einzuhalten und alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln. Relevant im Sinne des Versorgungsberichtes ist dabei, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles die für Beamtinnen und Beamten maßgeblichen Vorschriften entsprechend gelten.

Rechtsgrundlagen für die Beschäftigung von Dienstordnungsangestellten sind:

- §§ 340 ff. Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Orts- und Innungskrankenkassen (bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen ist die Beschäftigung von Dienstordnungsangestellten nicht möglich), § 413 Abs. 2 RVO für die regionalen Verbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und § 414 b) RVO für die Landes- und Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen.

Aufgrund Artikel 5 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 dürfen die Krankenkassen und die Verbände der Krankenkassen ab 1. Januar 1993 neue Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, nicht mehr abschließen. Hintergrund ist die Einführung der Wahlfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 1996/1997 und die damit auch im Bereich des Personalwesens bei den Orts- und Innungskrankenkassen verbundene Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Kassenarten.

- §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Berufsgenossenschaften.
- § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) für die landwirtschaftlichen Alterskassen und § 56 Abs. 3 ALG für den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Aufgrund der früher geltenden Vorschriften §§ 185 ff. Reichsknappschaftsgesetz (RKKnG) waren im Bereich der Knappschaftsversicherung Dienstordnungsangestellte tätig. Aktive Dienstordnungsangestellte sind in diesem Bereich nicht mehr tätig; jedoch sind noch Versorgungsempfänger vorhanden, die der Bundesknappschaft zugeordnet sind.

Am Erhebungsstichtag (30. Juni 1999) waren insgesamt 26 815 Dienstordnungsangestellte – davon ca. 16 523 bei den Krankenkassen bzw. bei deren Verbänden – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren weiter reduzieren, da seit dem 1. Januar 1993 bei den oben genannten Krankenkassen und Krankenkassenverbänden keine Dienstordnungsangestelltenverträge mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1. Januar 2000 erhielten insgesamt 18 710 Personen (davon 11 320 Ruhegehaltsempfänger, 6 987 Witwen-/Witwergeldempfänger und 403 Waisengeldempfänger) Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung.

Die Versorgungsleistungen im Jahr 1999 betragen nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes insgesamt 900 Mio. DM.

<sup>1</sup> Die Zahlen beruhen auf Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes.

### Anhang C Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Bei den Empfängern von Versorgungsleistungen aus nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Sonderversorgungssystemen handelt es sich um Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), die Anspruch auf Leistungen nach §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) sowie nach Artikel 3 des AAÜG-Änderungsgesetzes (Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes) haben.

Diese Ansprüche umfassen Vorruhestandsleistungen, Teilrenten und Dienstunfallleistungen, die aufgrund der Bestimmungen der (DDR-) Versorgungsordnungen (VSO) bzw. deren Ergänzungen aus dem Jahre 1990 gewährt werden.

Alle diese Leistungen werden zwar von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt, verantwortlich bleiben aber weiterhin die zuständigen Versorgungsträger BMI, BMVg, BMF und die neuen Länder.

Die Regelungen der (DDR-) Versorgungsordnungen für Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen) und Teilrenten (Übergangsrente, Invalidenteilrente) traten zum 31. Dezember 1990 außer Kraft. Da Neuzugänge ausgeschlossen sind und die Zahlung dieser Versorgungsleistungen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres einzustellen ist, nimmt die Anzahl der Leistungsbezieher kontinuierlich ab. Das trifft auch auf den Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente nach der Versorgungsordnung des MfS/AfNS –

Teilleistungsanspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsunfall – zu.

Ausgenommen davon ist der Anspruch auf die seit dem 1. Januar 1997 auf der Grundlage des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei und Zollverwaltung der DDR erlittenen Dienstbeschädigungen. Dieser Anspruch ist nicht an eine Altersgrenze gebunden, sodass diese Leistung noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen ist. Am 1. Januar 2000 betrug die monatliche durchschnittliche Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs 284,41 DM.

Die Gesamtzahl der Versorgungsleistungsempfänger belief sich am 1. Januar 1999 auf 19 943, die Gesamtausgaben für die nicht überführten Versorgungsleistungen betragen im Jahr 1999 rd. 131,9 Mio. DM (siehe Übersicht Anhang C 1).

Dementsprechend ging im Zeitraum von 1993 bis 1999 die Zahl der Leistungsbezieher um insgesamt 65 % zurück, die Ausgaben verringerten sich (trotz jährlicher Dynamisierung der Leistungen) um insgesamt ca. 75 %. Die prozentual höhere Ausgabenreduzierung im Verhältnis zur Verringerung der Empfängerzahl resultiert aus dem stärkeren Abgang der zahlungsintensiveren Vorruhestandsleistungen. Der durchschnittliche Monatsbetrag dieser Leistung belief sich am 1. Januar 2000 auf 1 352,78 DM (Vorruhestandsgeld) bzw. 1 663,42 DM (befristete erweiterte Versorgung). Demgegenüber steht ein monatlicher Durchschnittsbetrag der Übergangsrente von 382,48 DM, der Invalidenteilrente von 658,21 DM und der Dienstbeschädigungsteilrente von 211,26 DM.

#### Übersicht Anhang C 1

##### Zahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 1993<sup>2</sup>/1999 und die Höhe der Ausgaben im Jahre 1993/1999

Erstattungspflichtige Gebietskörperschaft	1993		1999	
	Zahl der Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. DM	Zahl der Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. DM
Bund	32 368	243,8*	7 925	77,3*
Länder	24 173	279,8	12 018	54,6
insgesamt	56 541	523,6	19 943	131,9

\* Die Zahlenangaben bei den Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur Näherungswerte. Auf eine Angabe des prozentualen Anstiegs wurde mangels Aussagekraft verzichtet.

<sup>2</sup> siehe 1. Versorgungsbericht der Bundesregierung Anhang B Abschnitt II



**Anhang D Tabellen und Verzeichnisse****Begriffserläuterungen**

Altersgrenze	= Gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand
– Antragsaltersgrenze	= 63. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten 60. Lebensjahr
– besondere Altersgrenze	= Für einzelne Beamtengruppen gesetzlich bestimmte Altersgrenze, die von der Regelaltersgrenze abweicht (z. B. für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst: Vollendung des 60. Lebensjahres)
– Regelaltersgrenze	= Gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes: Vollendung des 65. Lebensjahres
Altersrente für langjährig Versicherte	= Altersrente für Versicherte, die das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, nach § 36 SGB VI
Altersteilzeit	= Besondere Form der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit frühestens ab dem 55. Lebensjahr aber bis zum Beginn des Ruhestandes mit vorteilhafter besoldungs- und versorgungsrechtlicher Ausgestaltung; kann auch im Blockmodell, d. h. mit zunächst voller Arbeits- und anschließend Freistellungsphase, wahrgenommen werden
Amt (aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt)	= Amt im statusrechtlichen Sinn; bestimmt die Rechtstellung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn in Bezug auf amtsgemäßen Aufgabenbereich, Besoldung, Versorgung; grundsätzlich gekennzeichnet durch Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe mit ihrem Endgrundgehalt, Amtsbezeichnung
Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	= In einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, die in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind
Aufgabenbereich	= Art der Tätigkeit, z. B. Beamtinnen und Beamte im Schuldienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst, in sonstigen Bereichen, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Beamte	= Bedienstete, die durch Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe berufen worden sind; hier jedoch ohne Beamte auf Widerruf
Bedienstete	= Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Beamtinnen und Beamte einschl. Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
Beihilfe	= Sie ist eine finanzielle Hilfeleistung der Dienstherrn in Bund und Ländern für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfänger (gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit) in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen. Das Beihilferecht von Bund und Ländern konkretisiert, gestützt auf § 79 BBG (Bund) und § 48 BRRG (Länder), die Fürsorgepflicht der Dienstherrn. Demgemäß werden Beihilfen neben Besoldung und Versorgung als Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in Höhe eines bestimmten Bemessungssatzes gezahlt.

Beitragsbemessungsgrenze	= Höchstbetrag des Arbeitsentgelts, von dem Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung und nach dem Arbeitsförderungsge- setz) zu entrichten sind
beitragsfrei Versicherte	= Versicherte, deren Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung geendet hat (z. B. Wechsel in den Bereich der Privatwirtschaft), ohne dass ein Rentenfall eingetreten ist
Berufssoldaten	= Berufsmäßige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr i. S. d. Soldaten- gesetzes; ohne Zeitsoldaten und Grundwehrdienstleistende
Berufsunfähigkeit	= Gesundheitlich bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines gesunden Arbeitnehmers
Berufsunfähigkeitsrente	= Rente bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 43 SGB VI
Beschäftigungsbereich	= Bund, Länder, Gemeinden (Gebietskörperschaften), mittelbarer öffentlicher Dienst, Bahn, Post
Besoldungsgruppen	= Einstufung der Ämter nach ihrer Wertigkeit; hiernach bestimmt sich das Grund- gehalt von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Solda- tinnen und Soldaten
Betriebsrentengesetz	= Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610)
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	= Marktwert aller für den Endverbrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen, die in einem Land in einem bestimmten Zeitabschnitt hergestellt werden
BIP-Deflator	= Er ist das Verhältnis von nominalem zu realem BIP, misst also das aktuelle Preis- niveau bezogen auf das Preisniveau des Basisjahres.
Deckungsabschnitt	= Zeitraum, für den der Umlagesatz einer Zusatzversorgungseinrichtung kalku- liert wird – z. B. fünf oder zehn Jahre
Dienstherr	= Juristische Person, der gegenüber Rechte und Pflichten des Beamten aus seinem Beamtenverhältnis bestehen; hier insbesondere Bund, Länder und Gemeinden
Dienstunfähigkeit	= Gesundheitlich bedingte Unfähigkeit zur Dienstaufübung auf Dauer oder vo- rübergehend (bei Beamtinnen und Beamten)
Dienstunfall	= Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich be- stimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist
qualifizierter Dienstunfall	= Dienstunfall, bei dem der Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt und da- bei schwer verunglückt oder in Ausübung des Dienstes durch einen rechts- widrigen Angriff schwer verletzt wird
einstweiliger Ruhestand	= Politische Beamte können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Le- benszeit Folge zu leisten, wenn ihnen ein Amt im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleich- wertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demsel- ben Endgrundgehalt verbunden ist. Der einstweilige Ruhestand endet bei er- neuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
Erwerbsunfähigkeit	= Gesundheitlich bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in dem Umfang, dass eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann oder dabei nur geringfügige Einkünfte erzielt werden können

Erwerbsunfähigkeitsrente	= Rente bei Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 44 SGB VI
Freistellung vom Dienst	= Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Bezüge (bei Beamtinnen und Beamten)
Frühpensionierung	= Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Gebietskörperschaften	= Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände
gesamtversorgungsfähige Zeit	= Zeiten, in denen Umlagen an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind, zuzüglich der Hälfte der Rentenversicherungszeiten, die nicht gleichzeitig Umlagemonate sind; diese Zeiten werden bei der Festsetzung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes berücksichtigt
gesamtversorgungsfähiges Entgelt	= In der Regel dynamisierter monatlicher Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre vor dem Versicherungsfall
Gewährleistungsbescheid	= Bescheid über die Gewährleistung einer späteren Versorgung und damit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
G 131	= Nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes erhalten nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendete ehemalige Beamte und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene Versorgung.
Grundversorgung	= In der Regel die gesetzliche Rente; aber auch Leistungen aus Lebensversicherungen oder berufsständischen Versorgungswerken (z. B. Ärzteversorgung), die die gesetzliche Rente ersetzen und zu denen der Arbeitgeber Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat
Hinterbliebene	= Witwen, Witwer und Waisen
Hinterbliebenenrentner	= Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten
Laufbahngruppen	= Laufbahnen werden aufgrund der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugeordnet. Die Laufbahngruppe des <b>einfachen Dienstes</b> setzt den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus. Die Laufbahngruppe des <b>mittleren Dienstes</b> setzt den Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule mit daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung, oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus. Die Laufbahngruppe des <b>gehobenen Dienstes</b> setzt die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus. Die Laufbahngruppe des <b>höheren Dienstes</b> setzt ein abgeschlossenes – für die Laufbahn geeignetes – wissenschaftliches Studium an einer Universität voraus.
Mindestbetrag der Versorgungsrente	= Betrag, der dem Rentenberechtigten in jedem Fall als Versorgungsrente gezahlt wird – Betrag der Versicherungsrente
mittelbarer öffentlicher Dienst	= Öffentliche Verwaltung durch vom Staat ausgegliederte rechtsfähige Verwaltungsträger des öffentlichen Rechts oder Privatrechts (z. B. bei der Bundesbank, der Arbeitsverwaltung, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden)

Nettoarbeitsentgelt, fiktives	= Gesamtversorgungsfähiges Entgelt, das um fiktive Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung) gemindert ist
nettobegrenzte Gesamtversorgung	= Betrag, der sich aus der Multiplikation des fiktiven Nettoarbeitsentgelts mit dem Nettoversorgungssatz ergibt
Nettoversorgungssatz	= Vomhundertsatz, mit dem aus dem fiktiven Nettoarbeitsentgelt die nettobegrenzte Gesamtversorgung ermittelt wird
Outsourcing	= Übertragung von Ressourcen in den Verantwortungsbereich Dritter
Pflichtversicherte	= Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages oder aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern sind
Reaktivierung	= Erneute Berufung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit.
Regelaltersrente	= Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 35 SGB VI
Rehabilitation vor Versorgung	= Nutzung aller nach geltendem Beamtenrecht bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand durch eine angemessene anderweitige Verwendung des Beamten
Ruhegehalt	= Pension
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= Besoldungsbestandteile, die die Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge bilden: Grundgehalt Familienzuschlag ruhegehaltfähige Zulagen
Ruhegehaltssatz	= ruhegehaltfähige Dienstzeit multipliziert mit 1,875 %
Ruhegehaltsskala	= Der Ruhegehaltssatz steigt jedes Jahr linear um 1,875 %, sodass der Höchstsatz von 75 % nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht wird. Nach der bis 31. Dezember 1991 geltenden degressiven Ruhegehaltsskala wurde der Höchstsatz von 75 % bereits nach 35 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht.
Sozialversicherungsbeiträge	= Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem Pflegeversicherungsgesetz und nach dem Arbeitsförderungsgesetz
Umlagemonate	= Monate, für die Umlagen für einen Pflichtversicherten an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind
Umlagesatz	= Bemessungssatz (Vomhundertsatz) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für die vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage
Unterhaltsbeitrag	= Leistung an Beamte, die vor Vollendung einer fünfjährigen Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer Altersgrenze entlassen werden und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben
Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (Betriebsrentengesetz)	= Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Zusagen auf Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht mehr verfallen (vgl. § 1 des Betriebsrentengesetzes)
Versichertenrente	= Rente, die an einen früheren Versicherten gezahlt wird

Versicherungsrente	= Rente, die den versicherungsmathematischen Gegenwart der gezahlten Beiträge bzw. den früheren Beiträgen entsprechenden Teil der Umlage darstellt
Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes	= Rente nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz
Versorgungsabschlag	= Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze (gesamt maximal 10,8 %)
Versorgungsanpassung	= Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Bundesgesetz
Versorgungsanwartschaft	= Nach Erfüllung der Wartezeit (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung fünf Jahre) entsteht ein Anspruch auf spätere Versorgung.
Versorgungsart	= Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung als Versorgungsbezüge
Versorgungsempfänger	= Personen, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften Versorgung erhalten. Hierzu zählen ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene.
Versorgungslaufzeit	= Zeitraum von der erstmaligen Zahlung von Versorgungsbezügen bis zur Einstellung der Zahlung
Versorgungslücke	= Zeitraum, in dem ein Beamter, der sowohl einen Anspruch auf Leistungen aus der Beamtenversorgung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, nur einen Teil seiner späteren Gesamtversorgung erhält. Die sog. Versorgungslücke entsteht, wenn ein Beamter vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt und daher bei der Pensionierung vor Erreichen des Renteneintrittsalters zunächst nur die Beamtenversorgung erhält.
Versorgungsquote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt
Versorgungsrente	= Rente, die im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems ermittelt wird
Versorgungsrücklage	= Bildung von Rücklagen bei Bund und Ländern durch Verminderung bei den Einkommenserhöhungen zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben
Versorgungssteuerquote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften
Versorgungstarifverträge	= Tarifverträge, die die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung regeln (z. B. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe [Versorgungs-TV] vom 4. November 1966)
Versorgungsurheber	= Die Person, aus deren früherem Dienstverhältnis der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung abgeleitet wird
Zusatzversorgung	= Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Zusatzversorgungseinrichtungen	= Träger der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	= Steuerpflichtiger Arbeitslohn Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bildet die Grundlage für die vom Arbeitgeber an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage und für die Ermittlung des gesamtversorgungs-fähigen Entgelts.
Zusatzversorgungssysteme, haushaltsfinanzierte	= Zusatzversorgungssysteme, deren Leistungen unmittelbar aus dem Haushalt einer Gebietskörperschaft gezahlt werden

**Abkürzungsverzeichnis**

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit (ehemalige DDR)
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ATZ	Altersteilzeit
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBP	Rückdeckungspensionskasse Baden-Baden
BBVAnpG	Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BENeugIG	Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen
BesGr.	Besoldungsgruppen
BesÜV	Besoldungsübergangsverordnung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BPS-PT	Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BT	Bundestag
BVA, Abt. B	Bahnversicherungsanstalt, Abteilung B
BVerfGE	Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBGrG	Deutsche Bahn Gründungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Drs.	Drucksache
ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz

---

G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GG	Grundgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit (ehemalige DDR)
MS	Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
NVA	Nationale Volksarmee (ehemalige DDR)
1. RGG	Erstes Ruhegeldgesetz – Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg
2. RGG	Zweites Ruhegeldgesetz – Gesetz zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg
SGB	Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VB	Versorgungsbericht
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBL-S	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V.
VersRücklG	Versorgungsrücklagegesetz
VSO	Versorgungsordnungen (ehemalige DDR)
VVA	Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse

**Verzeichnis der Übersichten**

Übersicht	Seite	
A I 1	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000 . . . . .	12
A I 2	Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1970, 1994 und 2000 nach Versorgungsart . . . . .	14
A I 3	Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 2000 nach Versorgungsart und Geschlecht . . . . .	14
A I 4	Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 2000 nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen . . . . .	15
A I 5	Prozentualer Anteil der Laufbahngruppen bei den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen am 1. Januar 2000 . . . . .	15
A I 6.1	Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2000 – höherer Dienst – . . . . .	15
A I 6.2	Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2000 – gehobener Dienst – . . . . .	16
A I 6.3	Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2000 – mittlerer/einfacher Dienst – . . . . .	16
A I 7	Entwicklung der Zahl der Beamten bei den Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999 . . . . .	17
A I 8	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen bei den Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999 . . . . .	19
A I 9	Zahl der Beamten bei den Gebietskörperschaften nach Beschäftigungsumfang 1999 . . . . .	21
A I 10	Zahl der Beamten bei den Gebietskörperschaften nach Aufgabebereichen 1999 . . . . .	21
A I 11	Entwicklung der Zahl der Beamten nach Aufgabebereichen seit 1970 . . . . .	22
A I 12	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den Beschäftigungsbereichen nach Laufbahngruppen 1993 und 1999 . . . . .	23
A I 13	Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts von 1993 bis 1999 . . . . .	24
A I 14	Altersstruktur bei Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit nach Laufbahngruppen 1999 . . . . .	25
A I 15	Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabebereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht 1999 . . . . .	26
A I 16	Versorgungszugänge 1999 nach Ruhestandseintrittsverhalten und Beschäftigungsbereichen – . . . . .	27
A I 17	Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit 2000 – Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabebereichen – . . . . .	29
A I 18	Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit 2000 – Gründe der Dienstunfähigkeit nach Beschäftigungsbereichen – . . . . .	30
A I 19	Altersstruktur der Versorgungsabgänge nach Versorgungsart 1999 . . . . .	31
A I 20	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamten bei den Gebietskörperschaften von 1994 bis 2000 . . . . .	31



Übersicht	Seite
A I 21 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamten nach Gründen des Ruhestandseintritts von 1994 bis 2000 . . .	32
A I 22 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter nach Aufgaben- und Beschäftigungsbereichen von 1994 bis 2000 . . . . .	33
A I 23 Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2000 . . . . .	34
A I 24 Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter in den Ländern nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2000 . . . . .	34
A I 25 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze von 1993 bis 1999	35
A I 26 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nach Aufgabenbereichen von 1993 bis 1999 . . . . .	35
A I 27 Ruhegehaltssätze der Empfänger von Ruhegehalt nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 2000 . . . . .	37
A I 28 Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 2000 . . . . .	37
A I 29 Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen bei den Gebietskörperschaften 1970 und 1999 . . . . .	37
A I 30 Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen bei den Gebietskörperschaften 1970 . . . . .	38
A I 31 Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen bei den Gebietskörperschaften 1999 . . . . .	38
A I 32 Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993 und 1999 . . . . .	39
A I 33 Vergleich der Laufbahnstrukturen der Beamten/ Versorgungsempfänger 1999 . . . . .	40
A I 34 Vergleich der Laufbahnstrukturen der Beamten/ Versorgungsempfänger 1993 und 1999 . . . . .	40
A I 35 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 . . . . .	41
A I 36 Gegenüberstellung der Versorgungsausgaben 1970 und 1999 . . . . .	42
A I 37 Entwicklung der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften von 2000 bis 2040 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen . . . . .	43
A I 38 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Beschäftigungsbereichen . . . . .	44
A I 39 Entwicklung der Versorgungsausgaben der Länder von 2000 bis 2040 nach Aufgabenbereichen . . . . .	46
A I 40 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Versorgungsarten . . . . .	47
A I 41 Besondere Altersgrenzen für Berufssoldaten . . . . .	48
A I 42 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000 . . . . .	49
A I 43 Zahl der Versorgungsempfänger 1970, 1994 und 2000 nach Versorgungsart . . . . .	50

Übersicht	Seite
A I 44 Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen . . . . .	50
A I 45 Entwicklung der Zahl der Berufssoldaten von 1960 bis 1999 . . . . .	51
A I 46 Berufssoldaten nach Altersklassen 1999 . . . . .	52
A I 47 Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt nach Laufbahngruppen 1999	53
A I 48 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts von 1993 bis 1999 . . . . .	54
A I 49 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Berufssoldaten von 1994 bis 2000 . . . . .	54
A I 50 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehaltssätze der Berufssoldaten von 1993 bis 1999 . . . . .	54
A I 51 Laufbahnstruktur der Berufssoldaten 1993 und 1999 . . . . .	55
A I 52 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 . . . . .	55
A I 53 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 . . . . .	56
A I 54 Entwicklung der Versorgungsausgaben für Soldaten auf Zeit von 1970 bis 1999 . . . . .	56
A I 55 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 . . . . .	57
A I 56 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000 .	57
A I 57 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2000 bis 2040 .	57
A I 58 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 . . . . .	57
A I 59 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1995 bis 2000 .	59
A I 60 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Versorgungsart von 1995 bis 2000 . . . . .	59
A I 61 Versorgungsempfänger am 1. Januar 2000 nach Laufbahngruppen . . .	60
A I 62 Entwicklung der Zahl der Beamten von 1990 bis 1999 . . . . .	60
A I 63 Beamte der Länder und Gemeinden nach Altersklassen und Geschlecht 1999 . . . . .	62
A I 64 Beamte der Länder und Gemeinden nach Beschäftigungsumfang 1999	63
A I 65 Zahl der Beamten nach Aufgabenbereichen 1999 . . . . .	64
A I 66 Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt nach Laufbahngruppen 1999	64
A I 67 Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts von 1995 bis 1999 . . . . .	64
A I 68 Versorgungszugänge 1999 – Ruhestandseintrittsverhalten nach Laufbahngruppen – . . . . .	65
A I 69 Zahl der Ruhegehaltsempfänger am 1. Januar 2000 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter . . . . .	67
A I 70 Verteilung der Beamten nach Laufbahngruppen 1999 . . . . .	67
A I 71 Zahl der Beamten nach Aufgabenbereiche und Laufbahngruppen 1999	68

Übersicht	Seite
A I 72	Prozentualer Anteil der Beamtinnen nach Laufbahngruppen 1999 . . . . . 68
A I 73	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen . . . . . 69
A I 74	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Beschäftigungsbereichen . . . . . 70
A I 75	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Versorgungsarten . . . . . 70
A I 76	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1970 bis 2000 . . . . . 72
A I 77	Entwicklung der Zahl Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1960 bis 1999 . . . . . 74
A I 78	Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst nach Geschlecht 1999 . . . . . 76
A I 79	Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Bahn von 1993 bis 1999 . . . . . 76
A I 80	Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Post von 1993 bis 1999 . . . . . 77
A I 81	Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1993 bis 1999 . . . . . 78
A I 82	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamten bei der Bahn und bei der Post von 1994 bis 2000 . . . . . 79
A I 83	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei der Bahn und bei der Post von 1993 bis 1999 . . . . . 79
A I 84	Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Bahn und bei der Post von 1970 bis 1999 . . . . . 79
A I 85	Anteile der DB AB im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Abs. 1 DBGrG . . . . . 80
A I 86	An die BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Abs. 3 DBGrG . . . . . 80
A I 87	Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger der Post . . . . . 80
A I 88	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst . . . . . 81
A II 1	Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 1999 . . . . . 89
A II 2	Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der VBL von 1970 bis 1999 . . . . . 90
A II 3	Zusammensetzung der Versicherten bei der VBL am 31. Dezember 1999 nach Geschlecht . . . . . 92
A II 4	Pflichtversicherte bei der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligtengruppen am 31. Dezember 1999 . . . . . 92

Übersicht	Seite
A II 5 Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL in den Jahren 1992 bis 1999 .....	93
A II 6 Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL getrennt nach Geschlecht .....	92
A II 7 Durchschnittliches Jahresentgelt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte – hochgerechnet auf Vollbeschäftigung – bei der VBL im Jahr 1998 ..	92
A II 8 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der AKA von 1970 bis 1999 .....	94
A II 9 Zusammensetzung der Versicherten bei der AKA am 31. Dezember 1999 getrennt nach Geschlecht .....	95
A II 10 Anzahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten von 1970 bis 1999 .....	96
A II 11 Anzahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 1999 .....	97
A II 12 Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Renten insgesamt 1970 bis 1999 .....	97
A II 13 Anzahl der Renten der VBL für Versicherte getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten und Geschlecht sowie Renten insgesamt von 1994 bis 1999 .....	97
A II 14 Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie Renten insgesamt von 1994 bis 1999 .....	98
A II 15 Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie Renten insgesamt von 1993 bis 1999 .....	98
A II 16 Anzahl der Renten der AKA für Versicherte und Hinterbliebene getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten von 1970 bis 1999 .....	99
A II 17 Anzahl der Renten der AKA für Versicherte getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten und Geschlecht sowie Renten insgesamt von 1994 bis 1999 .....	99
A II 18 Anzahl der Renten der AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 1999 .....	100
A II 19 Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL 1993 und 1999 nach Rentenarten und Geschlecht .....	100
A II 20 Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL im Jahr 1999 getrennt nach Rentenarten und Geschlecht .....	101
A II 21 Anzahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1993 bis 1999 .....	101
A II 22 Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1993 bis 1999 .....	102
A II 23 Anzahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten und Geschlecht in den Jahren 1993 und 1999 .....	102
A II 24 Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 1999 .....	103
A II 25 Rentenneuzugänge bei der VBL im Jahr 1999 nach Rentenarten, Alter und Geschlecht .....	103

	Seite
Übersicht	
A II 26 Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der AKA (ohne kirchliche ZVK) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 1999	105
A II 27 Anteil der Rentenneuzugänge bei der AKA (ohne kirchliche ZVK) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 1999 (nur für Versorgungsrenten)	105
A II 28 Entwicklung der Renten der VBL und AKA (einschließlich kirchliche ZVK) von 2000 bis 2040	106
A II 29 Entwicklung der Renten der VBL von 2000 bis 2040	107
A II 30 Entwicklung der Renten der AKA (einschließlich kirchliche ZVK) von 2000 bis 2040	107
A II 31 Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und AKA von 1970 bis 1999	108
A II 32 Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten von 1970 bis 1999 (Mio. DM)	109
A II 33 Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL von 1970 bis 1999	109
A II 34 Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 1999 (Mio. DM)	109
A II 35 Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA von 1970 bis 1999 getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten	111
A II 36 Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA von 1970 bis 1999	111
A II 37 Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA von 1970 bis 1999 getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten (Mio. DM)	111
A II 38 Durchschnittlicher Nettoversorgungssatz bei der VBL – Abrechnungsverband West – von 1990 bis 1999	113
A II 39 Durchschnittlicher Nettoversorgungssatz bei der AKA für Versorgungsrenten für Versicherte von 1994 bis 1999	113
A II 40 Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versorgungsrenten bei der VBL von 1994 bis 1999	114
A II 41 Durchschnittliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der VBL von 1994 bis 1999	114
A II 42 Gliederung der Versorgungsrenten der VBL nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 1999	114
A II 43 Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang 1999 bei der VBL – Abrechnungsverband West –	116
A II 44 Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang 1999 bei der VBL – Abrechnungsverband Ost –	117

Übersicht	Seite
A II 45 Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versorgungsrenten bei der AKA (nur kommunale Zusatzversorgungskassen) von 1994 bis 1999 .....	118
A II 46 Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der AKA (nur kommunale Zusatzversorgungskassen) von 1994 bis 1999 .....	118
A II 47 Gliederung der Versorgungsrenten der AKA (nur kommunale Zusatzversorgungskassen) nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 1999 .....	118
A II 48 Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang 1999 bei der AKA – Kommunale Zusatzversorgungskassen – .....	119
A II 49 Durchschnittswerte im Monat Dezember 1999 von Versorgungsrenten für Versicherte nach Rentenart, bezogen auf den Bestand und den Neuzugang 1999 bei der AKA – Kirchliche Zusatzversorgungskassen – .....	120
A II 50 Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL von 2000 bis 2040 (Mio. DM) .....	121
A II 51 Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA (einschließlich kirchliche ZVK) von 2000 bis 2040 (Mio. DM) .....	122
A II 52 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der BVA Abt. B (Teile C und D der Satzung) von 1970 bis 1993 .....	123
A II 53 Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B von 1970 bis 1999 .....	123
A III 1 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 1999 .....	126
A III 2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2000 ..	127
A III 3 Entwicklung der Zahl der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von 1970 bis 2000 .....	127
A III 4 Drei-Varianten-Modellrechnung für die Wachstumsraten des BIP und für die lineare Versorgungsanpassung von 2001 bis 2040 .....	132
A III 5 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2000 bis 2040 ..	132
A III 6 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 (Variante 1) .....	134
A III 7 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 (Variante 2) .....	135
A III 8 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 (Variante 3) .....	135
A III 9 Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben ..	138
A III 10 Anteil der Personalausgaben an den Gesamthaushaltsausgaben .....	138
A III 11 Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamthaushaltsausgaben ..	139
A III 12 Entwicklung der Versorgungsausgaben, des nominalen BIP und der Versorgungsquoten nach den drei Modellvarianten .....	141
A III 13 Entwicklungsvergleich der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften, der Zusatzversorgung, der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und des Bruttoinlandsprodukts von 1970 bis 2040 .....	143

	Seite
Übersicht	
A III 14 Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2040 nach Variante 2 der Vorausberechnung . . .	145
A III 15 Vergleich der Versorgungsausgabenentwicklung 1994 bis 1999 mit der Vorausberechnung des 1. Versorgungsberichts . . . . .	146
A III 16 Vergleich der Zahl der Versorgungsempfänger 1999 mit der im 1. Versorgungsbericht geschätzten Zahl . . . . .	147
A III 17 Vergleich der prognostizierten Entwicklung der Versorgungsausgaben des 1. und 2. Versorgungsberichts von 2000 bis 2040 (jeweils Variante 2) . . . . .	147
A III 18 Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Renten der VBL und AKA (einschließl. kirchliche ZVK) 1994 bis 1999 . . . . .	149
A III 19 Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen VBL und AKA (einschließl. kirchliche ZVK) 1994 bis 1999 . . . . .	150
A III 20 Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Renten der VBL 1994 bis 1999 . . . . .	150
A III 21 Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL 1994 bis 1999 . . . . .	151
A III 22 Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Renten der AKA (einschließl. kirchliche ZVK) 1994 bis 1999 . . . . .	151
A III 23 Analyse der im 1. Versorgungsbericht prognostizierten Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA (einschließl. kirchliche ZVK) 1994 bis 1999 . . . . .	151
A III 24 Vergleich der Hochrechnungen des 1. und 2. Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen VBL 2000 bis 2008 (Mio. DM) . . . . .	152
A III 25 Vergleich der Hochrechnungen des 1. und 2. Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen AKA (einschließl. kirchliche ZVK) 2000 bis 2008 (Mio. DM) . . . . .	152
Anhang A 1 Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von 1990 bis 1999 . . . . .	172
Anhang A 2 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtversorgungsausgaben (Beihilfe und Versorgung) von 1975 bis 1999 – Gebietskörperschaften (Beamte, Richter und Soldaten) – . . . . .	173
Anhang A 3 Anteil der Beihilfeausgaben an den Gesamtversorgungsausgaben von 1975 – 1999 . . . . .	173
Anhang A 4 Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger des Bundes und der Länder von 1975 bis 1999 . . . . .	174
Anhang C 1 Zahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 1993/1999 und die Höhe der Ausgaben im Jahre 1993/1999 . . . . .	176

**Verzeichnis der Abbildungen**

Abbildung	Seite
A I 1	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Beschäftigungsbereichen ..... 13
A I 2	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Beschäftigungsbereichen – 1970 = 100 – ..... 13
A I 3	Entwicklung der Zahl der Beamten seit 1960 – 1960 = 100 – ..... 17
A I 4	Vergleich der Altersstrukturen 1999 in Prozent ..... 18
A I 5	Beamte nach Altersklassen 1999 ..... 19
A I 6	Altersstruktur der Beamten 1999 nach Geschlecht ..... 20
A I 7	Beamte nach Aufgabenbereichen 1999 ..... 21
A I 8	Entwicklung der Zahl der Beamten nach Aufgabenbereichen ..... 22
A I 9	Durchschnittsalter der Ruhestandseintritte nach Laufbahngruppen 1999 ..... 23
A I 10	Versorgungszugänge nach Ruhestandseintrittsgründen 1999 in Prozent ..... 25
A I 11	Ruhestandseintrittsverhalten nach Geschlecht in Prozent ..... 26
A I 12	Gründe des Ruhestandseintritts 1999 ..... 26
A I 13	Ruhestandseintrittsgründe 1999 – Bund/Ländern/Gemeinden ..... 28
A I 14	Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen und Geschlecht 2000 ..... 29
A I 15	Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen beim Bund und in den Ländern 2000 – früheres Bundesgebiet – in Prozent ..... 30
A I 16	Gründe der Dienstunfähigkeit beim Bund und in den Ländern 2000 in Prozent ..... 31
A I 17	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamten bei den Gebietskörperschaften ..... 33
A I 18	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Beamten bei den Gebietskörperschaften – Zugänge – ..... 35
A I 19	Laufbahnverteilung 1970 und 1999 ..... 38
A I 20	Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993 und 1999 ..... 39
A I 21	Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen von 1970 bis 1999 – 1970 = 100 – ..... 41
A I 22	Entwicklung der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften von 2000 bis 2040 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen ..... 43
A I 23	Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen (Variante 2) ... 44
A I 24	Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen von 2000 bis 2040 (Variante 2) ..... 45
A I 25	Entwicklung der Versorgungsausgaben der Länder von 2000 bis 2040 nach Aufgabenbereichen (Variante 2) – 2000 = 100 – ..... 46
A I 26	Entwicklung der Anteile des Hinterbliebenengeldes an den Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 (Variante 2) ..... 47



Abbildung	Seite
A I 27 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach dem SVG von 1970 bis 2000 .....	50
A I 28 Entwicklung der Zahl der Berufssoldaten von 1960 bis 1999 .....	51
A I 29 Berufssoldaten nach Altersklassen im Jahr 1999 in Prozent .....	52
A I 30 Entwicklung der Zahl der Beamten von 1991 bis 1999 .....	61
A I 31 Altersstruktur der aktiven Beamten 1999 in Prozent .....	61
A I 32 Beamte nach Altersklassen 1999 .....	62
A I 33 Altersstruktur der Beamten der Länder nach Geschlecht 1999 in Prozent .....	63
A I 34 Altersstruktur bei Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit 1999 in Prozent .....	65
A I 35 Ruhestandseintrittsgründe nach Geschlecht 1999 in Prozent .....	66
A I 36 Ruhegehaltsempfänger nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes 1999 in Prozent .....	67
A I 37 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen .....	69
A I 38 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2000 bis 2040 nach Beschäftigungsbereichen (Variante 2) .....	70
A I 39 Entwicklung der Versorgungsempfänger bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1970 bis 2000 .....	73
A I 40 Entwicklung der Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst .....	74
A I 41 Altersstruktur der Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst 1999 in Prozent .....	75
A I 42 Altersstruktur der Beamten bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst nach Geschlecht 1999 .....	75
A I 43 Gründe des Ruhestandseintritts 1999 – Bahn – .....	77
A I 44 Gründe des Ruhestandseintritts 1999 – Post – .....	77
A I 45 Gründe des Ruhestandseintritts 1999 – mittelbarer öffentlicher Dienst – .....	75
A I 46 Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 2000 bis 2040 (Variante 2) .....	81
A II 1 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 1999 .....	89
A II 2 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten bei der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligengruppen von 1970 bis 1999 .....	91
A II 3 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der VBL von 1970 bis 1999 .....	91
A II 4 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der AKA von 1970 bis 1999 .....	95
A II 5 Anzahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten 1970 bis 1999 .....	96

Abbildung	Seite
A II 6 Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1993 bis 1999 in Prozent .....	104
A II 7 Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten für den Abrechnungsverband West im Jahr 1999 .....	104
A II 8 Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten für den Abrechnungsverband Ost im Jahr 1999 .....	104
A II 9 Anteil der Rentenneuzugänge bei der AKA (ohne kirchliche ZVK) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 1999 .....	105
A II 10 Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und AKA 1970 bis 1999 .....	108
A II 11 Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Renten insgesamt von 1970 bis 1999 .....	110
A II 12 Entwicklung der jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Ausgaben für Versorgungsleistungen insgesamt in Mio. DM ..	110
A II 13 Anzahl der Renten der AKA getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Renten insgesamt von 1993 bis 1999 .....	112
A II 14 Entwicklung der jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA getrennt nach Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Ausgaben für Versorgungsleistungen insgesamt in Mio. DM .....	112
A III 1 Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst 1999 .....	129
A III 2 Entwicklung der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften von 2000 bis 2040 .....	134
A III 3 Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen von 2000 bis 2040 (Variante 2) – 2000 = 100 – .....	136
A III 4 Anteil der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Variante 2) .....	140
A III 5 Anteil der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften am BIP ..	141
A III 6 Entwicklung der Versorgungsquote mit Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (Variante 2) .....	142
A III 7 Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote der Gebietskörperschaften (Variante 2) .....	145
Anhang A 1 Prozentualer Anstieg der Beihilfeaufwendungen im Vergleich zu den Versorgungskosten Basisjahr 1975 = 100 % .....	173

**Tabellen****zu Teil A I Zahlen zur Versorgung nach BeamtVG, SVG und G 131**

Anhang	Seite	
A I 1	Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen	
	Beschäftigte insgesamt .....	200
	Vollzeitbeschäftigte .....	201
	Teilzeitbeschäftigte .....	202
A I 2	Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999 nach .....	
A I 2.1	Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen	
	Männer und Frauen .....	203
	Männer .....	204
	Frauen .....	205
A I 2.2	Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Beschäftigungsumfang	
	Männer und Frauen .....	206
A I 2.3	Beschäftigungsbereichen und Altersjahrgängen	
	Männer und Frauen .....	207
	Männer .....	208
	Frauen .....	209
A I 3	Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999 nach Aufgabenbereichen und Besoldungsgruppen .....	210
	Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet neue Länder und Gemeinden .....	211
A I 4	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2000 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart	
	Insgesamt , Ruhegehaltsempfänger .....	212
	Witwen-/Witwen- und Waisengeldempfänger .....	213
A I 5	Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart .....	
A I 5.1	nach Besoldungsgruppen	
	Insgesamt .....	214
	Empfänger von Ruhegehalt .....	215
	Empfänger von Hinterbliebenenbezügen .....	216
A I 5.2	nach Laufbahngruppen	
	Männer und Frauen .....	217
	Männer .....	218
	Frauen .....	219

Anhang	Seite	
A I 6	Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften (nur Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet) am 1. Januar 2000 nach Aufgabenbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen . . . . .	220
A I 7	Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000 nach Altersjahrgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen	
	Empfänger von Ruhegehalt . . . . .	221
	Empfänger von Waisengeld . . . . .	222
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld . . . . .	223
A I 8	Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen im Jahr 1999 . . . . .	
A I 8.1	Empfänger von Ruhegehalt	
	Männer und Frauen	
	Insgesamt, Bund . . . . .	224
	Länder . . . . .	225
	Gemeinden . . . . .	226
	Männer	
	Insgesamt, Bund . . . . .	227
	Länder . . . . .	228
	Gemeinden . . . . .	229
	Frauen	
	Insgesamt, Bund . . . . .	230
	Länder . . . . .	231
	Gemeinden . . . . .	232
	Empfänger von Hinterbliebenenbezügen . . . . .	233
A I 8.2	Versorgungszugänge (nur Empfänger von Ruhegehalt) der Gebietskörperschaften nach Aufgabenbereichen und Laufbahngruppen im Jahr 1999	
	Männer und Frauen . . . . .	234
	Männer . . . . .	235
	Frauen . . . . .	236
A I 8.3	Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand in den Gebietskörperschaften nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen im Jahr 1999	
	Männer und Frauen	
	Insgesamt, Bund, Länder zusammen . . . . .	237
	Länder und Gemeinden früheres Bundesgebiet und neue Länder. . . . .	238
	Männer	
	Insgesamt, Bund, Länder zusammen . . . . .	239
	Länder und Gemeinden früheres Bundesgebiet und neue Länder. . . . .	240
	Frauen	
	Insgesamt, Bund, Länder zusammen . . . . .	241
	Länder und Gemeinden früheres Bundesgebiet und neue Länder . . . . .	242
A I 9	Versorgungsabgänge der Gebietskörperschaften nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 1999 . . . . .	243

Anhang	Seite	
AI 10	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter und Beschäftigungsbereichen . . . . .	244
AI 11	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes und Beschäftigungsbereichen . . . . .	244
AI 12	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter und Aufgabenbereichen	
	Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet . . .	245
	neue Länder und Gemeinden . . . . .	245
AI 13	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes und Aufgabenbereichen	
	Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet . . .	246
	neue Länder und Gemeinden . . . . .	246
AI 14	Durchschnittliche Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften im Januar 2000 nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsbereichen und Aufgabenbereichen . . . . .	247
AI 15	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben in den Gebietskörperschaften 2000 bis 2040	
	Deutschland . . . . .	248
	Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet . . .	249
	Bund	
	Beamte und Richter . . . . .	250
	Berufssoldaten . . . . .	251
	G 131 . . . . .	252
	Länder im früheren Bundesgebiet	
	Insgesamt . . . . .	253
	Vollzugsdienst . . . . .	254
	Schuldienst . . . . .	255
	Sonstige Bereiche . . . . .	256
	Gemeinden im früheren Bundesgebiet . . . . .	257
	neue Länder . . . . .	258
	Gemeinden in den neuen Ländern . . . . .	259
AI 16	Entwicklung der Zahl der Beamten der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes von 1960 bis 1999 nach Geschlecht . . . . .	260
AI 17	Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 1999 nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsbereichen und Geschlecht . . . . .	261
AI 18	Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 1999 nach Altersjahrgängen und Geschlecht . . . . .	262
AI 19	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes nach Art der Versorgung und Geschlecht	
	Insgesamt, Ruhegehaltsempfänger . . . . .	263
	Witwen-/Witwer- und Waisengeldempfänger . . . . .	264

Anhang	Seite	
A I 20	Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2000 nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht . . . . .	265
A I 21	Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2000 nach Altersjahrgängen, und Geschlecht	
	Empfänger von Ruhegehalt . . . . .	266
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld . . . . .	267
A I 22	Versorgungszugänge (nur Empfänger von Ruhegehalt) der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 1999 nach Laufbahngruppen	
	Männer und Frauen . . . . .	268
	Männer . . . . .	269
	Frauen . . . . .	270
A I 23	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes 2000 bis 2040	
	Bahn . . . . .	271
	Post . . . . .	272
	Mittelbarer öffentlicher Dienst . . . . .	273
 <b>zu Teil A II Zahlen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes</b>		
A II 1	Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten 1970 bis 1999 . . . . .	274
A II 2	Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen beitragsfrei Versicherten 1970 bis 1999 . . . . .	274
A II 3	Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen 1970 bis 1999 in Mio. DM . . . . .	274
A II 4	Altersschichtung der Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 1999 bei der VBL . . . . .	275
	Schaubilder zu A II 4 . . . . .	276
A II 5	Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten und Durchschnittsalter im Jahr 1999 bei der VBL . . . . .	277
	Schaubilder zu A II 5 . . . . .	278
A II 6	Altersschichtung der Versorgungsrentenberechtigten und Durchschnittsalter 1999 bei der VBL . . . . .	279
	Schaubilder zu A II 6 . . . . .	280
A II 7	Altersschichtung der Pflichtversicherten im Jahr 1999 bei der AKA . . . . .	281
A II 8	Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten im Jahr 1999 bei der AKA . . . . .	282
A II 9	Altersschichtung der Versorgungsrentenberechtigten aus eigener Versicherung im Jahr 1999 bei der AKA . . . . .	283
A II 10	Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen – Beschäftigte insgesamt – . . . . .	284

Anhang	Seite
A II 11 Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen – Vollzeitbeschäftigte – . .	285
A II 12 Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen – Teilzeitbeschäftigte – . . . . .	286
A II 13 Entwicklung der Finanzierung der VBL . . . . .	287

Tabelle A I 1

**Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften  
von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen\*  
– Beschäftigte insgesamt –**

Jahr	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Beamte und Richter der Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –									
	insgesamt									
1960	666,3	102,3	69,8	32,5	458,0	458,0	–	106,0	106,0	–
1965	776,5	134,1	84,6	49,5	522,9	522,9	–	119,5	119,5	–
1970	902,4	142,4	88,0	54,4	630,0	630,0	–	130,0	130,0	–
1975	1 052,8	162,3	99,0	63,3	766,9	766,9	–	123,6	123,6	–
1980	1 194,2	162,7	100,7	62,0	900,3	900,3	–	131,2	131,2	–
1985	1 293,3	172,9	107,2	65,7	977,9	977,9	–	142,5	142,5	–
1990	1 323,6	178,8	108,5	70,3	992,0	992,0	–	152,8	152,8	–
1991	1 329,5	177,7	108,2	69,5	994,2	991,4	2,8	157,6	155,9	1,7
1992	1 384,4	181,9	116,8	65,1	1 041,3	1 006,5	34,8	161,2	157,0	4,2
1993	1 415,7	189,2	123,1	66,1	1 064,2	1 012,9	51,3	162,3	157,8	4,5
1994	1 443,5	184,0	122,7	61,3	1 093,4	1 026,0	67,4	166,1	159,6	6,5
1995	1 466,1	182,0	123,6	58,4	1 115,8	1 035,1	80,7	168,3	160,2	8,1
1996	1 489,1	183,7	125,5	58,2	1 134,9	1 044,1	90,8	170,5	160,9	9,6
1997	1 512,1	184,9	126,7	58,2	1 153,9	1 050,4	103,5	173,3	160,6	12,7
1998	1 514,9	184,2	125,7	58,5	1 158,2	1 052,1	106,1	172,5	159,3	13,2
1999	1 519,5	185,7	127,3	58,4	1 161,4	1 048,2	113,3	172,4	159,1	13,3
1999 einschl. Beurlaubte	1 587,1	190,0	131,1	58,9	1 214,3	1 099,1	115,2	182,7	169,3	13,4
	Männer									
1960	574,0	101,9	69,4	32,5	372,4	372,4	–	99,7	99,7	–
1965	652,1	132,9	83,4	49,5	408,3	408,3	–	110,9	110,9	–
1970	735,6	140,9	86,5	54,4	475,7	475,7	–	119,0	119,0	–
1975	819,2	159,2	95,9	63,3	550,3	550,3	–	109,7	109,7	–
1980	902,4	158,6	96,6	62,0	632,5	632,5	–	111,3	111,3	–
1985	946,1	165,7	100,1	65,6	666,8	666,8	–	113,6	113,6	–
1990	940,1	168,8	98,6	70,2	655,5	655,5	–	115,8	115,8	–
1991	942,3	167,6	98,2	69,4	656,6	654,4	2,2	118,1	116,9	1,2
1992	974,9	169,2	104,2	65,0	686,4	655,9	30,5	119,3	116,5	2,8
1993	990,6	175,7	109,7	66,0	694,9	652,6	42,3	120,0	116,5	3,5
1994	991,8	168,4	107,2	61,2	702,1	652,8	49,3	121,3	116,6	4,7
1995	990,2	164,7	106,4	58,3	704,3	650,0	54,3	121,2	115,7	5,5
1996	990,3	164,7	106,4	58,3	704,2	646,3	57,9	121,4	115,2	6,2
1997	989,9	164,2	106,1	58,1	704,2	641,8	62,4	121,5	114,1	7,4
1998	980,6	162,3	104,0	58,3	698,1	634,0	64,1	120,2	112,5	7,7
1999	972,7	162,6	104,4	58,2	691,2	625,4	65,7	118,9	111,2	7,7
1999 einschl. Beurlaubte	982,8	164,1	105,4	58,7	699,0	633,0	65,9	119,8	112,0	7,7
	Frauen									
1960	92,3	0,4	0,4	–	85,6	85,6	–	6,3	6,3	–
1965	124,4	1,2	1,2	–	114,6	114,6	–	8,6	8,6	–
1970	166,8	1,5	1,5	–	154,3	154,3	–	11,0	11,0	–
1975	233,6	3,1	3,1	–	216,6	216,6	–	13,9	13,9	–
1980	291,8	4,1	4,1	–	267,8	267,8	–	19,9	19,9	–
1985	347,2	7,2	7,1	0,1	311,1	311,1	–	28,9	28,9	–
1990	383,5	10,0	9,9	0,1	336,5	336,5	–	37,0	37,0	–
1991	387,0	10,1	10,0	0,1	337,5	336,9	0,6	39,4	38,9	0,5
1992	408,8	12,7	12,6	0,1	354,8	350,5	4,3	41,3	40,5	0,8
1993	428,1	16,2	16,1	0,1	369,4	360,4	9,0	42,5	41,4	1,1
1994	451,7	15,7	15,6	0,1	391,2	373,1	18,1	44,8	43,0	1,8
1995	475,9	17,3	17,2	0,1	411,5	385,1	26,4	47,1	44,5	2,6
1996	499,0	19,2	19,1	0,1	430,7	397,8	32,9	49,1	45,7	3,4
1997	522,1	20,7	20,6	0,1	449,6	408,6	41,0	51,8	46,5	5,3
1998	534,3	21,9	21,7	0,2	460,1	418,1	42,0	52,3	46,8	5,5
1999	546,8	23,1	22,9	0,1	470,3	422,7	47,5	53,4	47,8	5,6
1999 einschl. Beurlaubte	604,3	25,9	25,7	0,3	515,4	466,1	49,2	63,0	57,3	5,7

\* Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960 bis 1999 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 1999 einschl. beurlaubte Bedienstete. –<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände. –<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik



noch Tabelle A I 1

**Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften  
von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen\*  
– Vollzeitbeschäftigte –**

Jahr	Gebietskörperschaften									
	ins-gesamt	Bund			Beamte und Richter der Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu-sammen	Beamte und Richter	Berufs-soldaten	zu-sammen	Früheres Bundes-gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu-sammen	Früheres Bundes-gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –									
	zusammen									
1960	665,9	102,3	69,8	32,5	457,6	457,6	–	106,0	106,0	–
1965	774,0	134,1	84,6	49,5	521,9	521,9	–	118,0	118,0	–
1970	895,0	142,4	88,0	54,4	623,6	623,6	–	129,0	129,0	–
1975	1 025,0	162,1	98,8	63,3	740,3	740,3	–	122,6	122,6	–
1980	1 136,7	162,4	100,4	62,0	844,9	844,9	–	129,4	129,4	–
1985	1 166,8	172,1	106,4	65,7	856,0	856,0	–	138,7	138,7	–
1990	1 159,8	177,3	107,0	70,3	836,7	836,7	–	145,8	145,8	–
1991	1 163,1	176,1	106,6	69,5	837,3	834,5	2,8	149,7	148,0	1,7
1992	1 209,5	180,0	114,9	65,1	877,5	839,7	34,8	152,0	148,5	3,5
1993	1 238,4	187,0	120,9	66,1	898,5	847,3	51,2	152,9	148,4	4,5
1994	1 259,1	181,7	120,4	61,3	921,6	854,5	67,1	155,8	149,4	6,4
1995	1 270,5	179,1	120,7	58,4	934,5	854,4	80,1	156,9	148,9	8,0
1996	1 280,6	180,3	122,1	58,2	942,4	852,5	89,9	157,9	148,4	9,5
1997	1 286,9	179,9	121,7	58,2	948,2	846,1	102,1	158,8	146,3	12,5
1998	1 275,1	178,9	120,6	58,3	939,3	834,8	104,5	156,9	143,9	13,0
1999	1 264,1	178,8	120,4	58,4	930,4	821,4	109,0	155,0	141,9	13,1
	Männer									
1960	573,7	101,9	69,4	32,5	372,1	372,1	–	99,7	99,7	–
1965	650,3	132,9	83,4	49,5	408,0	408,0	–	109,4	109,4	–
1970	734,3	140,9	86,5	54,4	475,4	475,4	–	118,0	118,0	–
1975	818,5	159,2	95,9	63,3	550,1	550,1	–	109,2	109,2	–
1980	900,3	158,6	96,6	62,0	630,7	630,7	–	111,0	111,0	–
1985	934,0	165,6	100,0	65,6	655,3	655,3	–	113,1	113,1	–
1990	926,0	168,6	98,4	70,2	642,2	642,2	–	115,2	115,2	–
1991	928,7	167,4	98,0	69,4	643,8	641,6	2,2	117,5	116,3	1,2
1992	960,7	168,9	103,9	65,0	673,3	642,8	30,5	118,5	115,8	2,7
1993	975,2	174,5	108,5	66,0	681,5	639,2	42,3	119,2	115,7	3,5
1994	976,7	168,1	106,9	61,2	688,1	638,8	49,3	120,5	115,8	4,7
1995	972,4	164,2	105,9	58,3	687,9	633,6	54,3	120,3	114,8	5,5
1996	970,3	163,8	105,7	58,1	686,2	628,4	57,8	120,3	114,1	6,2
1997	963,8	162,5	104,4	58,1	681,3	618,9	62,4	120,0	112,7	7,3
1998	950,2	160,8	102,6	58,2	671,0	607,0	64,0	118,4	110,8	7,6
1999	938,9	159,7	101,5	58,2	662,0	596,5	65,5	117,2	109,5	7,7
	Frauen									
1960	92,2	0,4	0,4	–	85,5	85,5	–	6,3	6,3	–
1965	123,7	1,2	1,2	–	113,9	113,9	–	8,6	8,6	–
1970	160,7	1,5	1,5	–	148,2	148,2	–	11,0	11,0	–
1975	206,5	2,9	2,9	–	190,2	190,2	–	13,4	13,4	–
1980	236,4	3,8	3,8	–	214,2	214,2	–	18,4	18,4	–
1985	232,8	6,5	6,4	0,1	200,7	200,7	–	25,6	25,6	–
1990	233,8	8,7	8,6	0,1	194,5	194,5	–	30,6	30,6	–
1991	234,4	8,7	8,6	0,1	193,5	192,9	0,6	32,2	31,7	0,5
1992	248,6	11,1	11,0	0,1	204,2	199,9	4,3	33,3	32,5	0,8
1993	263,4	12,6	12,5	0,1	217,1	208,2	8,9	33,7	32,6	1,1
1994	282,1	13,6	13,5	0,1	233,5	215,7	17,8	35,0	33,3	1,7
1995	298,1	14,9	14,8	0,1	246,6	220,8	25,8	36,6	34,1	2,5
1996	310,1	16,4	16,3	0,1	256,1	224,1	32,0	37,6	34,3	3,3
1997	323,3	17,4	17,3	0,1	267,0	227,2	39,8	38,9	33,8	5,1
1998	324,8	18,1	18,0	0,1	268,3	227,8	40,5	38,4	33,1	5,3
1999	325,2	19,0	18,9	0,1	268,4	224,9	43,5	37,8	32,4	5,4

\* Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; ohne beurlaubte Bedienstete.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

noch Tabelle A I 1

**Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften  
von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen\***  
– Teilzeitbeschäftigte –

Jahr	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Beamte und Richter der Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –										
zusammen										
1960	0,4	–	–	–	0,4	0,4	–	–	–	–
1965	2,5	–	–	–	1,0	1,0	–	1,5	1,5	–
1970	7,5	0,0	0,0	–	6,4	6,4	–	1,1	1,1	–
1975	27,8	0,2	0,2	–	26,6	26,6	–	1,0	1,0	–
1980	57,5	0,3	0,3	–	55,4	55,4	–	1,8	1,8	–
1985	126,5	0,8	0,8	–	121,9	121,9	–	3,8	3,8	–
1990	163,8	1,5	1,5	–	155,3	155,3	–	7,0	7,0	–
1991	166,3	1,6	1,6	–	156,9	156,9	0,0	7,8	7,8	0,0
1992	174,2	1,9	1,9	–	163,8	163,7	0,0	8,5	8,5	0,0
1993	177,3	2,1	2,1	–	165,7	165,6	0,1	9,5	9,5	0,0
1994	184,4	2,4	2,4	–	171,8	171,5	0,3	10,2	10,2	0,0
1995	195,3	2,9	2,9	–	181,0	180,4	0,6	11,4	11,3	0,1
1996	208,6	3,5	3,5	–	192,4	191,5	0,9	12,7	12,6	0,1
1997	224,5	5,0	5,0	–	205,2	203,9	1,3	14,3	14,1	0,2
1998	239,5	5,1	5,1	–	218,9	217,3	1,6	15,5	15,3	0,2
1999	255,4	6,9	6,9	–	231,1	226,8	4,3	17,4	17,1	0,3
Männer										
1960	0,3	–	–	–	0,3	0,3	–	–	–	–
1965	1,8	–	–	–	0,3	0,3	–	1,5	1,5	–
1970	1,4	0,0	0,0	–	0,3	0,3	–	1,1	1,1	–
1975	0,7	0,0	0,0	–	0,2	0,2	–	0,5	0,5	–
1980	2,1	0,0	0,0	–	1,8	1,8	–	0,3	0,3	–
1985	12,1	0,1	0,1	–	11,5	11,5	–	0,5	0,5	–
1990	14,1	0,2	0,2	–	13,3	13,3	–	0,6	0,6	–
1991	13,6	0,2	0,2	–	12,8	12,8	–	0,6	0,6	0,0
1992	14,1	0,3	0,3	–	13,1	13,1	0,0	0,7	0,7	0,0
1993	14,4	0,3	0,3	–	13,4	13,4	0,0	0,7	0,7	0,0
1994	15,2	0,3	0,3	–	14,1	14,1	0,0	0,8	0,8	0,0
1995	17,8	0,5	0,5	–	16,4	16,4	0,0	0,9	0,9	0,0
1996	19,8	0,7	0,7	–	18,0	17,9	0,1	1,1	1,1	0,0
1997	26,1	1,7	1,7	–	23,0	22,9	0,1	1,4	1,4	0,0
1998	30,0	1,4	1,4	–	27,0	26,9	0,1	1,6	1,6	0,0
1999	33,8	2,9	2,9	–	29,2	29,0	0,2	1,8	1,7	0,0
Frauen										
1960	0,1	–	–	–	0,1	0,1	–	–	–	–
1965	0,7	–	–	–	0,7	0,7	–	0,0	0,0	–
1970	6,1	0,0	0,0	–	6,1	6,1	–	0,0	0,0	–
1975	27,1	0,2	0,2	–	26,4	26,4	–	0,5	0,5	–
1980	55,4	0,3	0,3	–	53,6	53,6	–	1,5	1,5	–
1985	114,4	0,7	0,7	–	110,4	110,4	–	3,3	3,3	–
1990	149,7	1,3	1,3	–	142,0	142,0	–	6,4	6,4	–
1991	152,7	1,4	1,4	–	144,1	144,1	0,0	7,2	7,2	0,0
1992	160,0	1,6	1,6	–	150,6	150,6	0,0	7,8	7,8	0,0
1993	162,8	1,8	1,8	–	152,3	152,2	0,1	8,7	8,7	0,0
1994	169,0	2,0	2,0	–	157,7	157,4	0,3	9,3	9,3	0,0
1995	177,8	2,4	2,4	–	164,9	164,3	0,6	10,5	10,4	0,1
1996	189,0	2,8	2,8	–	174,6	173,8	0,8	11,6	11,5	0,1
1997	198,9	3,3	3,3	–	182,7	181,4	1,3	12,9	12,7	0,2
1998	209,5	3,7	3,7	–	191,9	190,4	1,5	13,9	13,7	0,2
1999	221,6	4,0	4,0	–	201,9	197,8	4,1	15,6	15,4	0,2

\* Ohne beurlaubte Bedienstete.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle AI 2.1

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999  
nach Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen\*  
– Männer und Frauen –**

Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –										
<b>Höherer Dienst</b>										
B 11 – B 5, R 10 – R 5	3,4	1,1	0,9	0,2	1,4	1,0	0,4	0,9	0,8	0,1
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	20,7	2,3	2,0	0,3	16,1	13,7	2,4	2,3	1,9	0,3
A 16+Amtszulage, A 16, R 2,C 3	35,6	2,5	1,7	0,8	30,4	27,0	3,4	2,7	2,4	0,2
A 15, R 1, C 2	84,3	8,5	6,0	2,5	69,5	62,6	6,9	6,3	5,8	0,5
A 14, C 1	120,4	10,2	5,6	4,6	100,8	96,9	3,9	9,4	8,6	0,8
A 13	96,4	5,6	2,6	3,0	85,0	80,3	4,7	5,9	5,2	0,7
zusammen	360,8	30,3	18,7	11,5	303,1	281,4	21,8	27,4	24,7	2,7
<b>Gehobener Dienst</b>										
A 16 „L“ – A 13 „L“	130,5	0,0	0,0	–	129,7	126,3	3,4	0,8	0,8	0,0
A 14 „S“, A 13 „S“ + Amtszulage	3,4	0,4	0,3	0,1	2,6	2,3	0,2	0,5	0,3	0,2
A 13 „S“	34,2	6,0	6,0	–	20,2	19,1	1,1	8,1	7,9	0,2
A 12	288,0	9,1	8,1	1,1	261,2	249,8	11,3	17,8	17,1	0,7
A 11	129,1	19,4	11,4	8,0	82,4	72,6	9,8	27,4	26,0	1,3
A 10	121,9	13,2	8,5	4,7	81,6	73,9	7,8	27,0	25,7	1,3
A 9	89,4	7,6	6,3	1,3	69,7	55,6	14,1	12,2	10,7	1,5
zusammen	796,7	55,7	40,5	15,2	647,3	599,6	47,7	93,7	88,4	5,2
<b>Mittlerer Dienst</b>										
A 10 „S“, A 9 „S“ + Amtszulage	22,5	7,3	4,7	2,6	13,0	9,6	3,4	2,2	2,0	0,2
A 9 „S“	94,6	16,9	10,6	6,3	65,6	60,3	5,3	12,2	11,5	0,7
A 8	141,5	38,9	21,9	17,0	82,5	67,6	14,9	20,1	18,6	1,5
A 7	119,3	31,7	25,4	6,3	68,4	53,3	15,2	19,2	17,0	2,2
A 6	36,5	5,9	5,8	0,1	23,7	17,5	6,3	6,9	6,1	0,8
A 5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,5	0,5	0,0	0,3	0,2	0,0
zusammen	415,2	100,6	68,4	32,3	253,8	208,7	45,1	60,8	55,4	5,4
<b>Einfacher Dienst</b>										
A 6 „S“, A 5 „S“ + Amtszulage	3,0	0,9	0,9	–	2,0	1,9	0,0	0,1	0,1	0,0
A 5 „S“	5,3	1,1	1,1	–	3,9	3,8	0,1	0,3	0,3	0,0
A 4 – A 1	4,7	1,4	1,4	0,0	3,0	2,5	0,5	0,3	0,3	0,0
zusammen	13,0	3,5	3,4	0,0	8,9	8,3	0,6	0,7	0,6	0,0
<b>Sonstige<sup>3</sup></b>	1,3	0,0	0,0	0,0	1,2	1,2	0,0	0,1	0,1	0,0
insgesamt	1 587,1	190,0	131,1	58,9	1 214,3	1 099,1	115,2	182,7	169,3	13,4

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.<sup>3</sup> Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

noch Tabelle AI 2.1

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999**  
**nach Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen\***  
**– Männer –**

Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –										
<b>Höherer Dienst</b>										
B 11 – B 5, R 10 – R 5	3,1	1,0	0,8	0,2	1,2	0,9	0,4	0,9	0,7	0,1
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	19,4	2,2	1,9	0,3	15,0	12,8	2,2	2,1	1,8	0,3
A 16+Amtszulage, A 16, R 2,C 3	31,9	2,4	1,5	0,8	27,1	24,1	2,9	2,5	2,3	0,2
A 15, R 1, C 2	68,4	7,7	5,3	2,4	55,1	50,5	4,6	5,7	5,2	0,5
A 14, C 1	89,4	8,9	4,3	4,6	73,3	70,5	2,8	7,2	6,6	0,6
A 13	52,6	4,7	1,7	3,0	43,4	40,8	2,6	4,5	4,0	0,5
zusammen	264,9	27,0	15,6	11,4	215,1	199,6	15,4	22,8	20,6	2,2
<b>Gehobener Dienst</b>										
A 16 „L“ – A 13 „L“	57,2	0,0	0,0	–	56,6	55,5	1,1	0,6	0,6	0,0
A 14 „S“, A 13 „S“ + Amtszulage	2,6	0,4	0,2	0,1	1,8	1,7	0,1	0,4	0,3	0,2
A 13 „S“	29,3	5,4	5,4	–	16,8	15,9	0,9	7,2	7,1	0,1
A 12	109,0	8,0	6,9	1,1	85,7	81,8	3,9	15,3	14,9	0,4
A 11	85,0	16,9	8,9	8,0	50,2	45,3	4,8	17,9	17,3	0,6
A 10	73,5	10,1	5,4	4,7	51,7	46,8	5,0	11,7	11,2	0,5
A 9	55,1	4,8	3,6	1,3	45,1	37,8	7,3	5,2	4,7	0,4
zusammen	411,8	45,6	30,4	15,2	307,9	284,8	23,1	58,3	56,0	2,3
<b>Mittlerer Dienst</b>										
A 10 „S“, A 9 „S“ + Amtszulage	20,3	7,2	4,5	2,6	11,2	8,2	3,1	1,9	1,8	0,1
A 9 „S“	80,1	16,2	9,9	6,3	54,4	49,9	4,5	9,6	9,2	0,5
A 8	105,9	36,6	19,5	17,0	56,8	45,8	11,0	12,5	11,6	1,0
A 7	74,6	25,6	19,4	6,2	37,5	30,2	7,3	11,5	10,0	1,5
A 6	12,6	3,2	3,1	0,0	7,1	6,0	1,1	2,4	2,2	0,1
A 5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,0	0,1	0,1	0,0
zusammen	294,0	88,6	56,5	32,1	167,4	140,5	27,0	38,0	34,8	3,2
<b>Einfacher Dienst</b>										
A 6 „S“, A 5 „S“ + Amtszulage	2,9	0,9	0,9	–	1,9	1,9	0,0	0,1	0,1	0,0
A 5 „S“	5,1	1,0	1,0	–	3,8	3,7	0,1	0,2	0,2	0,0
A 4 – A 1	3,9	1,0	1,0	0,0	2,6	2,2	0,4	0,3	0,3	0,0
zusammen	11,8	2,9	2,9	0,0	8,3	7,8	0,5	0,6	0,6	0,0
<b>Sonstige<sup>3</sup></b>										
insgesamt	982,8	164,1	105,4	58,7	699,0	633,0	65,9	119,8	112,0	7,7

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.<sup>3</sup> Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

noch Tabelle AI 2.1

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999  
nach Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen\*  
– Frauen –**

Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –										
<b>Höherer Dienst</b>										
B 11 – B 5, R 10 – R 5	0,3	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	1,3	0,1	0,1	–	1,1	0,9	0,2	0,1	0,1	0,0
A 16+Amtszulage, A 16, R 2,C 3	3,6	0,1	0,1	0,0	3,3	2,8	0,5	0,1	0,1	0,0
A 15, R 1, C 2	15,9	0,8	0,8	0,1	14,4	12,0	2,4	0,7	0,6	0,1
A 14, C 1	31,0	1,3	1,2	0,1	27,5	26,4	1,2	2,2	2,0	0,2
A 13	43,8	0,9	0,9	0,0	41,6	39,5	2,1	1,4	1,2	0,2
zusammen	95,9	3,3	3,2	0,1	88,1	81,7	6,3	4,6	4,1	0,5
<b>Gehobener Dienst</b>										
A 16 „L“ – A 13 „L“	73,4	0,0	0,0	–	73,1	70,9	2,3	0,2	0,2	–
A 14 „S“, A 13 „S“ + Amtszulage	0,8	0,0	0,0	–	0,8	0,6	0,1	0,1	0,0	0,0
A 13 „S“	4,9	0,6	0,6	–	3,4	3,2	0,2	0,9	0,8	0,1
A 12	179,1	1,2	1,2	–	175,4	168,0	7,4	2,5	2,2	0,3
A 11	44,1	2,5	2,5	–	32,2	27,3	5,0	9,4	8,7	0,7
A 10	48,3	3,1	3,1	–	29,9	27,1	2,8	15,3	14,5	0,8
A 9	34,3	2,7	2,7	0,0	24,6	17,8	6,8	7,0	6,0	1,0
zusammen	384,9	10,1	10,1	0,0	339,4	314,8	24,6	35,4	32,4	2,9
<b>Mittlerer Dienst</b>										
A 10 „S“, A 9 „S“ + Amtszulage	2,3	0,1	0,1	–	1,8	1,4	0,4	0,3	0,2	0,1
A 9 „S“	14,5	0,7	0,7	–	11,2	10,4	0,8	2,6	2,3	0,2
A 8	35,5	2,4	2,4	0,0	25,6	21,7	3,9	7,5	7,0	0,5
A 7	44,7	6,1	6,0	0,1	30,9	23,0	7,9	7,7	7,1	0,7
A 6	23,9	2,7	2,6	0,0	16,6	11,4	5,2	4,5	3,9	0,6
A 5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,2	0,1	0,0
zusammen	121,2	12,0	11,9	0,1	86,3	68,2	18,1	22,8	20,6	2,2
<b>Einfacher Dienst</b>										
A 6 „S“, A 5 „S“ + Amtszulage	0,1	0,0	0,0	–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A 5 „S“	0,3	0,1	0,1	–	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
A 4 – A 1	0,9	0,4	0,4	0,0	0,5	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0
zusammen	1,2	0,5	0,5	0,0	0,6	0,5	0,1	0,1	0,0	0,0
<b>Sonstige<sup>3</sup></b>										
zusammen	604,3	25,9	25,7	0,3	515,4	466,1	49,2	63,0	57,3	5,7

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.<sup>3</sup> Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle AI 2.2

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999  
nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Beschäftigungsumfang\*  
– Männer und Frauen –**

Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –										
<b>Vollzeitbeschäftigte</b>										
Höherer Dienst	297,3	28,3	16,9	11,4	243,9	222,9	21,0	25,2	22,5	2,7
Gehobener Dienst	585,0	50,5	35,6	14,9	456,4	412,4	44,0	78,2	73,1	5,1
Mittlerer Dienst	369,2	96,7	64,7	32,0	221,4	178,0	43,4	51,0	45,8	5,2
Einfacher Dienst	12,5	3,3	3,3	–	8,6	8,0	0,6	0,6	0,6	0,0
zusammen	1 264,1	178,8	120,4	58,4	930,4	821,4	109,0	155,0	141,9	13,1
<b>Teilzeitbeschäftigte</b>										
Höherer Dienst	51,4	1,2	1,2	–	48,3	47,9	0,4	1,8	1,8	0,0
Gehobener Dienst	174,2	3,2	3,2	–	161,2	158,1	3,1	9,8	9,7	0,1
Mittlerer Dienst	29,5	2,3	2,3	–	21,4	20,5	0,8	5,8	5,7	0,1
Einfacher Dienst	0,4	0,1	0,1	–	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	255,4	6,9	6,9	–	231,1	226,8	4,3	17,4	17,1	0,3
<b>Beurlaubte</b>										
Höherer Dienst	12,1	0,8	0,7	0,1	10,9	10,5	0,4	0,5	0,5	0,0
Gehobener Dienst	37,5	2,0	1,8	0,3	29,7	29,1	0,7	5,7	5,7	0,0
Mittlerer Dienst	16,5	1,5	1,3	0,2	11,0	10,1	0,8	4,0	4,0	0,0
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	0,0
Sonstige <sup>2)</sup>	1,3	0,0	0,0	–	1,2	1,2	–	0,1	0,1	0,0
zusammen	67,6	4,4	3,8	0,6	52,9	51,0	1,9	10,3	10,2	0,1
<b>Beschäftigte</b>										
Höherer Dienst	360,8	30,3	18,7	11,5	303,1	281,4	21,8	27,4	24,7	2,7
Gehobener Dienst	796,7	55,7	40,5	15,2	647,3	599,6	47,7	93,7	88,4	5,2
Mittlerer Dienst	415,2	100,6	68,4	32,3	253,8	208,7	45,1	60,8	55,4	5,4
Einfacher Dienst	13,0	3,5	3,4	0,0	8,9	8,3	0,6	0,7	0,6	0,0
Sonstige <sup>3)</sup>	1,3	0,0	0,0	–	1,2	1,2	–	0,1	0,1	0,0
insgesamt	1 587,1	190,0	131,1	58,9	1 214,3	1 099,1	115,2	182,7	169,3	13,4

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.<sup>3</sup> Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe von Laufbahngruppen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle AI 2.3

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999**  
**nach Beschäftigungsbereichen und Altersjährgängen\***  
 – Männer und Frauen –

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –									
1978 und jünger	5,7	1,4	1,4	0,0	3,8	3,1	0,6	0,5	0,5	0,0
1977	5,9	1,3	1,3	0,0	4,2	3,2	1,0	0,5	0,5	0,0
1976	9,1	1,6	1,5	0,0	6,8	5,0	1,7	0,8	0,8	0,0
1975	11,8	1,7	1,7	0,0	8,8	6,7	2,1	1,3	1,2	0,1
1974	13,7	1,8	1,7	0,1	10,0	7,9	2,2	1,9	1,8	0,1
1973	15,2	2,2	2,0	0,2	10,5	8,4	2,1	2,5	2,4	0,2
1972	18,4	2,7	2,3	0,4	12,2	10,0	2,2	3,4	3,2	0,2
1971	22,1	3,5	2,7	0,8	14,6	12,2	2,4	4,0	3,8	0,2
1970	24,9	4,2	3,1	1,1	16,2	13,8	2,4	4,4	4,2	0,2
1969	29,3	5,0	3,4	1,6	19,2	16,7	2,5	5,1	4,9	0,2
1968	32,6	5,7	3,8	1,9	21,4	18,7	2,8	5,5	5,2	0,3
1967	34,3	6,0	3,9	2,1	22,6	19,4	3,2	5,6	5,3	0,3
1966	35,8	6,0	3,8	2,2	23,9	20,2	3,7	5,8	5,5	0,4
1965	37,6	6,1	3,9	2,2	25,6	21,7	4,0	5,8	5,4	0,4
1964	41,2	6,7	4,4	2,3	28,5	24,1	4,3	6,0	5,5	0,5
1963	44,5	7,0	4,6	2,4	31,1	26,4	4,7	6,3	5,8	0,5
1962	46,4	7,2	4,6	2,6	32,7	28,0	4,7	6,5	5,9	0,6
1961	49,7	7,5	4,8	2,7	35,5	30,6	4,9	6,7	6,1	0,6
1960	49,2	7,4	4,5	2,9	35,2	30,6	4,7	6,5	6,0	0,6
1959	49,0	6,9	4,0	2,9	35,6	31,1	4,6	6,5	5,9	0,6
1958	49,2	6,5	3,9	2,7	36,1	31,8	4,3	6,6	6,0	0,6
1957	50,8	6,4	3,8	2,6	37,7	33,4	4,2	6,7	6,2	0,5
1956	53,0	6,3	3,8	2,5	39,9	35,7	4,3	6,7	6,2	0,5
1955	56,1	6,2	3,7	2,5	43,3	39,0	4,4	6,6	6,1	0,6
1954	57,9	6,0	3,6	2,5	45,9	41,7	4,2	6,0	5,4	0,5
1953	57,6	5,7	3,4	2,3	46,6	42,5	4,1	5,3	4,7	0,6
1952	57,5	5,5	3,2	2,3	47,1	43,5	3,6	4,9	4,4	0,5
1951	56,4	5,3	3,1	2,3	46,5	43,0	3,5	4,5	4,0	0,5
1950	58,2	5,1	3,1	2,0	48,3	45,0	3,3	4,7	4,3	0,5
1949	59,0	5,2	3,1	2,1	48,7	45,7	2,9	5,1	4,7	0,4
1948	52,9	5,0	2,8	2,1	43,4	40,9	2,5	4,5	4,2	0,3
1947	47,6	4,5	2,6	1,9	38,7	36,6	2,2	4,3	4,0	0,3
1946	38,2	3,0	2,2	0,9	31,6	30,1	1,6	3,6	3,4	0,2
1945	32,6	2,6	2,1	0,5	27,3	25,8	1,5	2,8	2,6	0,2
1944	44,1	3,5	3,0	0,5	36,9	35,2	1,7	3,8	3,5	0,2
1943	42,9	3,8	3,3	0,5	35,5	34,0	1,6	3,6	3,3	0,2
1942	36,1	2,8	2,7	0,2	30,2	28,9	1,2	3,1	2,9	0,2
1941	39,0	3,4	3,2	0,2	32,2	30,9	1,2	3,5	3,3	0,2
1940	36,2	2,9	2,9	0,1	30,0	29,3	0,7	3,2	3,1	0,1
1939	29,3	2,6	2,6	0,0	24,1	23,6	0,5	2,6	2,5	0,1
1938	21,2	2,0	2,0	0,0	17,2	16,9	0,3	1,9	1,9	0,1
1937	16,4	1,7	1,7	–	13,2	13,0	0,2	1,5	1,4	0,0
1936	10,8	1,1	1,1	0,0	8,8	8,7	0,1	0,9	0,9	0,0
1935 und älter	7,8	0,9	0,9	–	6,4	6,3	0,1	0,6	0,6	0,0
insgesamt	1 587,1	190,0	131,1	58,9	1 214,3	1 099,1	115,2	182,7	169,3	13,4

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

noch Tabelle AI2.3

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999**  
**nach Beschäftigungsbereichen und Altersjährgängen\***  
**– Männer –**

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –									
1978 und jünger	2,4	0,7	0,7	–	1,5	1,3	0,2	0,2	0,2	0,0
1977	2,6	0,7	0,7	0,0	1,7	1,3	0,3	0,2	0,2	0,0
1976	3,9	0,9	0,9	0,0	2,7	2,1	0,6	0,3	0,3	0,0
1975	4,8	1,0	1,0	0,0	3,4	2,8	0,6	0,4	0,4	0,0
1974	5,8	1,1	1,0	0,1	4,1	3,4	0,7	0,6	0,6	0,0
1973	6,8	1,4	1,3	0,2	4,5	3,7	0,7	0,9	0,8	0,1
1972	8,7	1,9	1,5	0,4	5,5	4,5	0,9	1,3	1,2	0,1
1971	10,5	2,6	1,8	0,8	6,4	5,3	1,1	1,6	1,4	0,1
1970	12,2	3,2	2,1	1,1	7,1	5,9	1,1	1,9	1,8	0,1
1969	14,6	3,9	2,4	1,5	8,4	7,1	1,2	2,3	2,2	0,1
1968	16,8	4,5	2,6	1,9	9,8	8,4	1,4	2,5	2,4	0,2
1967	18,5	4,8	2,8	2,0	10,9	9,1	1,8	2,8	2,5	0,2
1966	20,0	5,0	2,8	2,2	12,2	10,2	2,0	2,9	2,7	0,2
1965	22,0	5,1	2,9	2,2	13,8	11,7	2,1	3,1	2,8	0,2
1964	24,5	5,6	3,3	2,3	15,7	13,2	2,5	3,3	3,0	0,3
1963	26,6	5,9	3,5	2,4	17,3	14,6	2,7	3,4	3,1	0,3
1962	27,9	6,0	3,5	2,6	18,3	15,6	2,7	3,6	3,2	0,3
1961	29,9	6,4	3,6	2,7	19,8	17,0	2,8	3,7	3,4	0,3
1960	30,2	6,4	3,5	2,9	19,9	17,1	2,8	3,9	3,6	0,3
1959	30,5	6,1	3,3	2,9	20,4	17,7	2,7	3,9	3,6	0,3
1958	30,5	5,9	3,2	2,7	20,6	18,0	2,6	4,1	3,7	0,3
1957	31,1	5,7	3,2	2,5	21,1	18,6	2,5	4,3	4,0	0,3
1956	31,3	5,6	3,1	2,5	21,3	18,9	2,4	4,4	4,1	0,3
1955	31,9	5,5	3,0	2,5	21,9	19,4	2,5	4,5	4,2	0,3
1954	33,0	5,4	3,0	2,4	23,3	21,0	2,3	4,3	4,0	0,3
1953	33,5	5,2	2,8	2,3	24,2	21,9	2,4	4,0	3,7	0,3
1952	34,6	5,1	2,8	2,3	25,6	23,4	2,2	3,9	3,6	0,3
1951	34,4	4,9	2,7	2,3	25,7	23,6	2,2	3,7	3,4	0,3
1950	36,1	4,8	2,8	2,0	27,4	25,4	2,1	3,9	3,6	0,3
1949	38,0	4,9	2,8	2,1	28,7	26,8	1,9	4,3	4,1	0,2
1948	35,0	4,7	2,6	2,1	26,4	24,7	1,7	3,9	3,7	0,2
1947	32,3	4,3	2,3	1,9	24,3	22,7	1,5	3,7	3,6	0,2
1946	26,2	2,8	2,0	0,9	20,1	19,0	1,1	3,2	3,0	0,1
1945	22,4	2,4	1,9	0,5	17,6	16,5	1,1	2,4	2,3	0,1
1944	31,3	3,2	2,8	0,5	24,7	23,4	1,3	3,4	3,2	0,2
1943	30,8	3,5	3,0	0,5	24,1	22,9	1,2	3,2	3,0	0,2
1942	26,3	2,7	2,5	0,2	20,8	19,8	1,0	2,8	2,7	0,1
1941	29,1	3,2	3,0	0,2	22,8	21,8	1,0	3,2	3,0	0,1
1940	27,7	2,8	2,8	0,1	21,9	21,2	0,7	3,0	2,9	0,1
1939	22,6	2,5	2,5	0,0	17,7	17,3	0,4	2,4	2,3	0,1
1938	16,3	2,0	2,0	0,0	12,6	12,3	0,3	1,8	1,7	0,0
1937	13,1	1,7	1,7	–	10,1	9,9	0,2	1,4	1,3	0,0
1936	9,1	1,0	1,0	0,0	7,2	7,1	0,1	0,9	0,8	0,0
1935 und älter	7,0	0,8	0,8	–	5,6	5,5	0,1	0,6	0,5	0,0
zusammen	982,8	164,1	105,4	58,7	699,0	633,0	65,9	119,8	112,0	7,7

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst. – <sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände. – <sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik



noch Tabelle AI 2.3

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 1999  
nach Beschäftigungsbereichen und Altersjährgängen\*  
– Frauen –**

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften									
	ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –									
1978 und jünger	3,3	0,7	0,7	0,0	2,3	1,9	0,4	0,3	0,3	0,0
1977	3,4	0,5	0,5	0,0	2,5	1,8	0,7	0,3	0,3	0,0
1976	5,3	0,6	0,6	0,0	4,1	2,9	1,2	0,6	0,5	0,0
1975	6,9	0,7	0,7	0,0	5,4	3,9	1,5	0,9	0,8	0,1
1974	7,9	0,7	0,7	0,0	5,9	4,4	1,5	1,3	1,2	0,1
1973	8,4	0,8	0,7	0,0	6,0	4,6	1,4	1,6	1,6	0,1
1972	9,7	0,9	0,8	0,0	6,8	5,5	1,3	2,1	2,0	0,1
1971	11,6	0,9	0,9	0,0	8,2	6,9	1,3	2,4	2,3	0,1
1970	12,7	1,0	1,0	0,0	9,2	7,9	1,3	2,6	2,5	0,1
1969	14,7	1,1	1,0	0,0	10,9	9,6	1,3	2,8	2,7	0,1
1968	15,8	1,2	1,2	0,0	11,6	10,3	1,4	3,0	2,9	0,1
1967	15,8	1,1	1,1	0,0	11,8	10,3	1,5	2,9	2,8	0,1
1966	15,7	1,0	1,0	0,0	11,8	10,0	1,7	2,9	2,8	0,2
1965	15,6	1,0	1,0	0,0	11,8	10,0	1,8	2,8	2,6	0,2
1964	16,6	1,1	1,1	0,0	12,8	10,9	1,9	2,8	2,5	0,2
1963	17,9	1,1	1,1	0,0	13,8	11,8	2,0	2,9	2,7	0,2
1962	18,5	1,2	1,2	0,0	14,4	12,4	2,0	2,9	2,7	0,3
1961	19,8	1,2	1,2	0,0	15,7	13,6	2,0	3,0	2,7	0,3
1960	18,9	1,0	1,0	0,0	15,3	13,5	1,8	2,6	2,4	0,3
1959	18,5	0,8	0,8	0,0	15,2	13,4	1,8	2,5	2,2	0,3
1958	18,7	0,7	0,7	0,0	15,5	13,8	1,7	2,5	2,2	0,3
1957	19,6	0,7	0,6	0,0	16,5	14,8	1,7	2,4	2,2	0,2
1956	21,6	0,7	0,7	0,0	18,6	16,8	1,8	2,3	2,1	0,2
1955	24,2	0,7	0,7	0,0	21,4	19,6	1,9	2,1	1,9	0,3
1954	24,9	0,6	0,6	0,0	22,7	20,8	1,9	1,7	1,4	0,2
1953	24,2	0,6	0,6	0,0	22,4	20,6	1,7	1,2	1,0	0,3
1952	22,9	0,4	0,4	0,0	21,5	20,1	1,4	1,0	0,8	0,2
1951	22,0	0,4	0,4	0,0	20,8	19,4	1,3	0,8	0,6	0,2
1950	22,0	0,4	0,4	0,0	20,9	19,6	1,3	0,8	0,6	0,2
1949	21,0	0,3	0,3	0,0	19,9	18,9	1,0	0,8	0,6	0,2
1948	17,9	0,3	0,3	0,0	17,0	16,2	0,8	0,6	0,5	0,1
1947	15,3	0,3	0,2	0,0	14,5	13,8	0,6	0,6	0,4	0,1
1946	12,1	0,2	0,2	0,0	11,5	11,1	0,4	0,4	0,3	0,1
1945	10,2	0,2	0,2	0,0	9,7	9,3	0,4	0,3	0,3	0,1
1944	12,8	0,2	0,2	0,0	12,2	11,8	0,4	0,4	0,3	0,1
1943	12,1	0,2	0,2	0,0	11,5	11,1	0,4	0,4	0,3	0,1
1942	9,8	0,2	0,2	0,0	9,3	9,1	0,2	0,3	0,2	0,0
1941	9,9	0,2	0,2	0,0	9,4	9,2	0,2	0,3	0,3	0,0
1940	8,6	0,1	0,1	0,0	8,2	8,1	0,1	0,3	0,3	0,0
1939	6,7	0,1	0,1	0,0	6,4	6,3	0,1	0,2	0,2	0,0
1938	4,8	0,1	0,1	–	4,6	4,6	0,0	0,2	0,2	0,0
1937	3,3	0,0	0,0	–	3,1	3,1	0,0	0,1	0,1	0,0
1936	1,7	0,0	0,0	–	1,7	1,6	0,0	0,1	0,1	0,0
1935 und älter	0,9	0,0	0,0	–	0,8	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	604,3	25,9	25,7	0,3	515,4	466,1	49,2	63,0	57,3	5,7

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst. – <sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände. – <sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle A13

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften (Bund = Deutschland, Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet) am 30. Juni 1999 nach Aufgabenbereichen und Besoldungsgruppen\***

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	insgesamt	Beamte und Richter					Berufssoldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
– 1 000 –							
<b>Höherer Dienst</b>							
B 11 – B 5, R 10 – R 5	2,9	–	–	0,0	2,1	0,5	0,2
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	18,0	0,0	9,9	0,1	6,4	1,2	0,3
A 16 + Amtszulage, A 16, R 2, C 3	31,9	3,2	12,8	0,4	8,5	6,2	0,8
A 15, R 1, C 2	76,9	26,6	8,3	1,2	22,6	15,7	2,5
A 14, C 1	115,7	74,0	8,3	1,7	27,0	–	4,6
A 13	91,0	71,5	–	1,9	14,6	–	3,0
zusammen	336,3	175,3	39,3	5,4	81,3	23,6	11,5
<b>Gehobener Dienst</b>							
A 16,,L“ – A 13,,L“	127,2	126,2	–	0,1	0,8	–	–
A 14,,S“ , A 13,,S“ + Amtszulage	3,0	0,7	–	0,3	1,9	–	0,1
A 13,,S“	32,9	3,1	–	4,0	25,9	–	–
A 12	276,0	214,1	–	11,0	49,9	–	1,1
A 11	118,0	16,5	–	20,3	73,2	–	8,0
A 10	112,7	12,5	–	33,7	61,8	–	4,7
A 9	73,8	4,1	–	32,5	35,9	–	1,3
zusammen	743,7	377,3	–	102,0	249,3	–	15,2
<b>Mittlerer Dienst</b>							
A 10,,S“ , A 9,,S“ + Amtszulage	18,9	–	–	7,4	8,9	–	2,6
A 9,,S“	88,7	–	–	44,8	37,6	–	6,3
A 8	125,0	–	–	53,8	54,2	–	17,0
A 7	102,0	–	–	48,3	47,4	–	6,3
A 6	29,4	–	–	0,8	28,5	–	0,1
A 5	0,8	–	–	0,4	0,4	–	0,0
zusammen	364,7	–	–	155,5	177,0	–	32,3
<b>Einfacher Dienst</b>							
A 6,,S“ , A 5,,S“ + Amtszulage	2,9	–	–	0,1	2,9	–	–
A 5,,S“	5,2	–	–	0,1	5,1	–	–
A 4 – A 1	4,2	–	–	0,1	4,1	–	0,0
zusammen	12,4	–	–	0,3	12,1	–	0,0
<b>Sonstige<sup>1</sup></b>							
insgesamt	1 458,5	553,3	39,3	263,1	520,3	23,6	58,9

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>1</sup> Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle A I 3

**Beamte, Richter und Berufssoldaten der Länder und Gemeinden (neue Länder) am 30. Juni 1999  
nach Aufgabenbereichen und Besoldungsgruppen\***

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
– 1 000 –							
<b>Höherer Dienst</b>							
B 11 – B 5, R 10 – R 5	0,5	0,0	–	–	0,5	0,0	0,5
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	2,7	–	1,6	0,0	0,9	0,2	2,7
A 16 + Amtszulage, A 16, R 2, C 3	3,7	0,0	1,9	0,1	1,0	0,7	3,7
A 15, R 1, C 2	7,5	0,2	0,9	0,2	2,3	3,8	7,5
A 14, C 1	4,7	0,6	0,8	0,3	3,0	–	4,7
A 13	5,4	1,7	–	0,4	3,3	–	5,4
zusammen	24,5	2,6	5,2	1,0	11,0	4,8	24,5
<b>Gehobener Dienst</b>							
A 16,,L“ – A 13,,L“	3,4	3,4	–	0,0	0,0	–	3,4
A 14,,S“, A 13,,S“ + Amtszulage	0,4	0,2	–	0,0	0,2	–	0,4
A 13,,S“	1,3	0,0	–	0,4	0,9	–	1,3
A 12	12,0	7,7	–	1,5	2,7	–	12,0
A 11	11,1	2,6	–	3,8	4,7	–	11,1
A 10	9,1	0,1	–	3,6	5,5	–	9,1
A 9	15,6	0,0	–	5,7	9,9	–	15,6
zusammen	53,0	14,0	–	15,1	23,9	–	53,0
<b>Mittlerer Dienst</b>							
A 10,,S“, A 9,,S“ + Amtszulage	3,6	–	–	3,4	0,3	–	3,6
A 9,,S“	5,9	–	–	5,2	0,7	–	5,9
A 8	16,4	–	–	13,1	3,3	–	16,4
A 7	17,3	–	–	11,7	5,6	–	17,3
A 6	7,1	–	–	0,2	6,9	–	7,1
A 5	0,1	–	–	0,0	0,1	–	0,1
zusammen	50,5	–	–	33,7	16,8	–	50,5
<b>Einfacher Dienst</b>							
A 6,,S“, A 5,,S“ + Amtszulage	0,1	–	–	–	0,1	–	0,1
A 5,,S“	0,1	–	–	–	0,1	–	0,1
A 4 – A 1	0,5	–	–	0,0	0,5	–	0,5
zusammen	0,7	–	–	0,0	0,7	–	0,7
<b>Sonstige<sup>1</sup></b>	0,0	–	–	–	0,0	–	0,0
insgesamt	128,6	16,6	5,2	49,8	52,3	4,8	128,6

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>1</sup> Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle AI 4

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von  
1970 bis 2000 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart\***

Jahr	Gebietskörperschaften										
	insgesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –											
insgesamt											
1970 <sup>3</sup>	788,0	320,0	38,5	23,3	258,2	356,0	356,0	–	112,0	112,0	–
1975	805,7	309,0	44,4	27,3	237,3	392,5	392,5	–	104,2	104,2	–
1980	806,3	288,4	51,9	35,9	200,6	411,8	411,8	–	106,1	106,1	–
1985	791,4	263,4	54,3	42,9	166,2	424,0	424,0	–	104,0	104,0	–
1990	788,9	244,5	58,5	51,7	134,3	441,9	441,9	–	102,5	102,5	–
1991	791,0	241,5	59,3	54,3	127,9	446,8	446,8	0,0	102,7	102,7	0,0
1992	791,6	238,9	60,4	57,0	121,5	449,8	449,8	0,0	102,9	102,9	0,0
1993	797,7	239,0	60,9	62,6	115,5	455,3	455,3	0,0	103,4	103,4	0,0
1994	808,9	243,9	62,9	68,9	112,3	461,2	461,2	0,0	103,8	103,8	0,0
1995	814,3	243,2	64,5	74,6	104,1	467,7	467,5	0,1	103,4	103,0	0,4
1996	815,3	241,5	66,5	76,2	98,8	470,9	470,6	0,3	103,0	102,5	0,5
1997	820,3	237,0	68,2	77,3	91,4	479,9	479,3	0,7	103,4	102,9	0,5
1998	828,4	234,3	70,5	78,6	85,2	490,5	489,4	1,1	103,6	103,0	0,6
1999	835,2	231,2	72,6	79,4	79,3	500,6	499,0	1,6	103,5	102,8	0,7
2000	846,0	226,4	73,4	79,5	73,5	515,1	513,0	2,1	104,6	103,7	0,8
Ruhegehaltsempfänger											
1970 <sup>3</sup>	401,6	148,6	21,0	21,7	105,9	196,0	196,0	–	57,0	57,0	–
1975	400,5	134,9	24,0	22,1	88,8	212,5	212,5	–	53,1	53,1	–
1980	403,3	123,1	27,5	28,6	67,0	226,3	226,3	–	53,9	53,9	–
1985	399,9	109,7	27,9	32,7	49,1	236,8	236,8	–	53,4	53,4	–
1990	416,1	103,9	31,2	38,7	34,0	257,8	257,8	–	54,4	54,4	–
1991	422,0	103,6	31,9	40,6	31,1	263,5	263,5	0,0	54,9	54,9	0,0
1992	428,5	104,3	33,0	42,9	28,4	268,8	268,8	0,0	55,4	55,4	0,0
1993	438,7	107,7	33,8	47,9	26,0	274,7	274,7	0,0	56,3	56,3	0,0
1994	451,0	112,8	35,2	53,4	24,2	280,1	280,0	0,0	58,1	58,1	0,0
1995	461,9	116,7	37,1	58,2	21,5	286,6	286,5	0,0	58,6	58,2	0,4
1996	470,0	117,8	39,2	59,2	19,5	292,7	292,5	0,2	59,5	59,1	0,4
1997	479,8	117,9	41,0	59,7	17,2	301,7	301,3	0,4	60,2	59,7	0,5
1998	492,8	118,8	43,4	60,3	15,2	313,0	312,4	0,6	60,9	60,4	0,6
1999	504,5	119,2	45,5	60,5	13,2	323,7	322,8	0,9	61,6	61,0	0,6
2000	520,0	118,0	46,4	60,0	11,5	338,9	337,5	1,3	63,1	62,4	0,7

\* Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. – Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland; einschl. Bezieher von Amtsgehalt.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

<sup>3</sup> Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle A I 4

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger  
der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2000 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart\***

Jahr	Gebietskörperschaften										
	insgesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –											
Witwen-/Witwergeldempfänger											
1970 <sup>3</sup>	361,8	163,8	16,0	1,0	146,8	147,0	147,0	–	51,0	51,0	–
1975	370,7	164,4	18,4	2,9	143,1	160,1	160,1	–	46,2	46,2	–
1980	368,8	156,6	21,4	4,8	130,4	164,6	164,6	–	47,6	47,6	–
1985	358,5	146,0	23,4	7,7	114,9	165,9	165,9	–	46,6	46,6	–
1990	343,2	134,5	24,9	11,1	98,5	164,1	164,1	–	44,6	44,6	–
1991	340,1	132,1	25,1	11,9	95,1	163,5	163,5	0,0	44,5	44,5	0,0
1992	335,7	129,2	25,2	12,4	91,6	162,2	162,2	0,0	44,3	44,3	0,0
1993	332,3	126,2	25,0	13,1	88,1	161,9	161,9	0,0	44,2	44,2	0,0
1994	330,7	125,9	25,4	14,0	86,6	161,9	161,9	0,0	42,9	42,9	0,0
1995	325,6	121,5	25,3	14,9	81,3	162,1	162,1	0,0	42,1	42,1	0,0
1996	319,4	118,9	25,3	15,6	78,0	159,8	159,7	0,1	40,8	40,8	0,0
1997	315,1	114,6	25,3	16,2	73,1	160,0	159,8	0,1	40,5	40,5	0,0
1998	310,2	111,1	25,3	16,9	68,9	159,0	158,8	0,2	40,1	40,0	0,0
1999	305,5	107,7	25,2	17,5	64,9	158,5	158,2	0,3	39,4	39,3	0,0
2000	301,1	104,2	25,1	18,1	60,9	158,0	157,5	0,4	38,9	38,9	0,0
Waisengeldempfänger											
1970 <sup>3</sup>	24,6	7,6	1,5	0,6	5,5	13,0	13,0	–	4,0	4,0	–
1975	34,3	9,6	2,0	2,2	5,4	19,8	19,8	–	4,9	4,9	–
1980	34,1	8,7	3,0	2,5	3,2	20,8	20,8	–	4,6	4,6	–
1985	33,0	7,7	2,9	2,5	2,3	21,3	21,3	–	4,0	4,0	–
1990	29,4	6,0	2,4	1,9	1,7	20,0	20,0	–	3,4	3,4	–
1991	28,7	5,6	2,2	1,8	1,6	19,8	19,8	0,0	3,3	3,3	0,0
1992	27,4	5,4	2,2	1,7	1,5	18,8	18,8	0,0	3,2	3,2	0,0
1993	26,8	5,1	2,1	1,6	1,4	18,8	18,8	0,0	2,9	2,9	0,0
1994	27,2	5,2	2,2	1,6	1,4	19,2	19,2	0,0	2,8	2,8	0,0
1995	26,7	5,0	2,1	1,6	1,4	19,0	19,0	0,0	2,7	2,7	0,0
1996	25,9	4,8	2,0	1,4	1,3	18,4	18,4	0,1	2,7	2,7	0,0
1997	25,4	4,5	1,9	1,4	1,2	18,2	18,0	0,2	2,7	2,7	0,0
1998	25,4	4,4	1,9	1,4	1,1	18,4	18,2	0,2	2,6	2,6	0,0
1999	25,2	4,3	1,9	1,4	1,1	18,4	18,1	0,3	2,5	2,5	0,0
2000	25,0	4,2	1,8	1,3	1,0	18,3	17,9	0,4	2,5	2,5	0,0

\* Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. – Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland; einschl. Bezieher von Amtsgehalt.

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

<sup>3</sup> Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 5.1

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000**  
**nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Besoldungsgruppen**  
**– insgesamt –**

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –											
<b>Höherer Dienst</b>											
B 11 – B 5, R 10 – R 5	7,1	3,3	2,0	1,0	0,3	2,4	2,2	0,2	1,4	1,4	0,0
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	20,5	5,0	3,3	1,6	0,0	12,5	12,4	0,1	3,0	2,9	0,1
A 16 + Amtszulage, A 16, R 2, C 3	36,6	5,5	2,1	2,2	1,2	27,1	26,9	0,1	4,0	4,0	0,1
A 15, R 1, C 2	66,2	11,8	5,0	6,3	0,5	46,3	46,1	0,2	8,1	8,0	0,1
A 14, C 1	63,8	14,4	2,4	8,5	3,5	41,3	41,2	0,1	8,1	8,0	0,1
A 13	14,2	3,3	0,3	0,5	2,4	8,0	7,9	0,1	3,0	2,9	0,1
zusammen	208,4	43,2	15,1	20,2	8,0	137,6	136,8	0,8	27,6	27,2	0,4
<b>Gehobener Dienst</b>											
A 16,,L“ – A 13,,L“	62,1	–	–	–	–	62,0	62,0	0,0	0,1	0,1	–
A 14,,S“, A 13,,S“ + Amtszulage	3,4	0,4	0,2	–	0,2	2,6	2,6	0,0	0,4	0,3	0,0
A 13,,S“	50,8	12,6	8,1	1,8	2,7	28,4	28,3	0,1	9,8	9,8	0,0
A 12	128,4	12,9	6,4	4,8	1,7	101,3	101,3	0,1	14,1	14,0	0,1
A 11	68,8	24,2	6,8	9,8	7,5	31,9	31,7	0,1	12,8	12,7	0,1
A 10	40,9	9,7	3,0	0,6	6,1	24,3	24,1	0,1	6,9	6,9	0,0
A 9	11,7	7,1	0,2	0,1	6,8	3,9	3,8	0,1	0,6	0,6	0,0
zusammen	366,2	66,9	24,7	17,2	25,1	254,4	253,9	0,5	44,8	44,4	0,4
<b>Mittlerer Dienst</b>											
A 10,,S“, A 9,,S“ + Amtszulage	45,4	13,6	6,0	6,7	0,9	28,1	28,0	0,0	3,8	3,8	0,0
A 9,,S“	88,5	34,0	8,8	22,1	3,0	44,8	44,6	0,3	9,7	9,7	0,0
A 8	51,8	22,0	10,1	11,3	0,6	23,0	22,6	0,3	6,8	6,8	0,0
A 7	29,7	12,8	3,4	1,5	8,0	11,8	11,7	0,2	5,0	5,0	0,0
A 6	27,3	20,4	1,6	0,1	18,7	4,9	4,9	0,0	2,0	2,0	–
A 5	5,4	3,5	0,1	0,2	3,3	1,7	1,7	0,0	0,2	0,2	–
zusammen	248,1	106,3	30,1	41,8	34,4	114,3	113,5	0,8	27,5	27,5	0,0
<b>Einfacher Dienst</b>											
A 6,,S“, A 5,,S“ + Amtszulage	5,9	3,1	0,8	–	2,4	2,7	2,7	–	0,1	0,1	–
A 5,,S“	6,5	2,7	1,4	0,0	1,3	2,8	2,8	0,0	1,0	1,0	–
A 4 – A 1	4,6	2,3	1,0	0,0	1,4	1,6	1,6	0,0	0,7	0,7	–
zusammen	17,0	8,2	3,1	0,0	5,0	7,1	7,1	0,0	1,8	1,8	–
<b>Sonstige</b>	6,3	1,7	0,4	0,3	1,0	1,7	1,7	0,0	2,9	2,8	0,0
insgesamt	846,0	226,4	73,4	79,5	73,5	515,1	513,0	2,1	104,6	103,7	0,8

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 5.1

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000**  
**nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Besoldungsgruppen**  
**– Empfänger von Ruhegehalt –**

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften										
	insgesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G 131	zusammen	Früheres Bundesgebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
<b>Höherer Dienst</b>											
B 11 – B 5, R 10 – R 5	4,7	2,0	1,3	0,7	0,0	1,6	1,5	0,1	1,0	1,0	0,0
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	13,6	3,5	2,3	1,2	0,0	7,9	7,8	0,1	2,2	2,1	0,1
A 16 + Amtszulage, A 16, R 2, C 3	24,5	2,9	1,4	1,5	0,1	18,8	18,7	0,1	2,8	2,8	0,0
A 15, R 1, C 2	45,8	8,2	3,4	4,8	0,0	32,0	31,8	0,2	5,6	5,6	0,1
A 14, C 1	40,2	8,3	1,4	6,6	0,3	26,9	26,9	0,1	5,0	4,9	0,1
A 13	7,4	1,1	0,2	0,5	0,4	4,4	4,3	0,0	1,9	1,9	0,1
zusammen	136,1	26,0	9,9	15,3	0,8	91,5	90,9	0,6	18,6	18,2	0,3
<b>Gehobener Dienst</b>											
A 16,,L“ – A 13,,L“	45,1	–	–	–	–	45,1	45,1	–	0,1	0,1	–
A 14,,S“, A 13,,S“ + Amtszulage	2,5	0,3	0,2	–	0,1	2,0	2,0	0,0	0,3	0,3	0,0
A 13,,S“	34,7	7,4	5,8	1,2	0,4	20,3	20,3	0,1	6,9	6,9	0,0
A 12	91,0	8,1	4,2	3,8	0,2	74,0	73,9	0,1	8,9	8,8	0,1
A 11	42,2	13,9	4,3	8,1	1,5	21,0	20,9	0,1	7,3	7,2	0,1
A 10	20,7	2,5	1,3	0,3	1,0	15,6	15,5	0,1	2,6	2,6	0,0
A 9	4,2	1,7	0,1	0,0	1,6	2,3	2,2	0,0	0,3	0,3	0,0
zusammen	240,5	33,9	15,8	13,3	4,8	180,2	179,9	0,3	26,5	26,1	0,3
<b>Mittlerer Dienst</b>											
A 10,,S“, A 9,,S“ + Amtszulage	35,3	10,9	5,1	5,6	0,2	21,2	21,2	0,0	3,2	3,2	–
A 9,,S“	55,4	25,4	5,6	19,0	0,8	24,1	24,0	0,2	5,9	5,9	0,0
A 8	27,4	12,3	6,2	6,0	0,0	11,3	11,1	0,1	3,9	3,9	0,0
A 7	9,8	3,1	1,4	0,5	1,2	4,2	4,2	0,1	2,4	2,4	0,0
A 6	4,7	2,9	0,3	0,0	2,6	1,3	1,3	0,0	0,5	0,5	–
A 5	1,3	0,7	0,1	0,1	0,5	0,5	0,5	–	0,1	0,1	–
zusammen	134,0	55,3	18,7	31,3	5,2	62,7	62,3	0,4	16,0	15,9	0,0
<b>Einfacher Dienst</b>											
A 6,,S“, A 5,,S“ + Amtszulage	3,2	1,0	0,6	–	0,4	2,1	2,1	–	0,1	0,1	–
A 5,,S“	3,0	1,0	0,8	0,0	0,2	1,5	1,5	0,0	0,5	0,5	–
A 4 – A 1	1,0	0,5	0,4	0,0	0,1	0,4	0,4	0,0	0,1	0,1	–
zusammen	7,1	2,4	1,8	0,0	0,7	4,0	4,0	0,0	0,7	0,7	–
<b>Sonstige</b>	2,3	0,4	0,2	0,1	0,1	0,5	0,5	0,0	1,5	1,4	0,0
insgesamt	520,0	118,0	46,4	60,0	11,5	338,9	337,5	1,3	63,1	62,4	0,7

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 5.1

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000**  
**nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Besoldungsgruppen**  
**– Empfänger von Hinterbliebenenbezügen –**

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
<b>Höherer Dienst</b>											
B 11 – B 5, R 10 – R 5	2,4	1,3	0,6	0,3	0,3	0,8	0,7	0,0	0,4	0,4	0,0
B 4 – B 1, R 4, R 3, C 4	6,9	1,5	1,0	0,4	0,0	4,6	4,6	0,0	0,8	0,8	0,0
A 16 + Amtszulage, A 16, R 2, C 3	12,1	2,6	0,7	0,7	1,1	8,3	8,3	0,0	1,2	1,2	0,0
A 15, R 1, C 2	20,4	3,6	1,7	1,5	0,5	14,3	14,2	0,1	2,5	2,4	0,0
A 14, C 1	23,6	6,1	1,0	1,9	3,2	14,4	14,4	0,0	3,1	3,1	0,0
A 13	6,8	2,2	0,1	0,1	2,0	3,6	3,6	0,0	1,0	1,0	0,0
zusammen	72,3	17,2	5,2	4,9	7,2	46,0	45,9	0,2	9,0	9,0	0,0
<b>Gehobener Dienst</b>											
A 16,,L“ – A 13,,L“	17,0	–	–	–	–	17,0	17,0	0,0	0,0	0,0	–
A 14,,S“, A 13,,S“ + Amtszulage	0,8	0,1	0,0	–	0,1	0,7	0,7	–	0,1	0,0	0,0
A 13,,S“	16,1	5,2	2,3	0,6	2,2	8,1	8,1	0,0	2,9	2,9	0,0
A 12	37,4	4,8	2,2	1,0	1,5	27,4	27,3	0,0	5,2	5,2	0,0
A 11	26,7	10,3	2,5	1,8	6,0	10,9	10,8	0,1	5,5	5,5	0,0
A 10	20,2	7,2	1,7	0,3	5,2	8,7	8,6	0,1	4,3	4,3	0,0
A 9	7,5	5,5	0,1	0,1	5,3	1,6	1,6	0,0	0,4	0,4	–
zusammen	125,6	33,0	8,9	3,8	20,3	74,3	74,1	0,2	18,3	18,3	0,0
<b>Mittlerer Dienst</b>											0,0
A 10,,S“, A 9,,S“ + Amtszulage	10,1	2,7	0,9	1,1	0,7	6,8	6,8	0,0	0,6	0,6	0,0
A 9,,S“	33,1	8,6	3,2	3,1	2,3	20,7	20,6	0,1	3,8	3,8	0,0
A 8	24,4	9,8	3,9	5,3	0,6	11,7	11,5	0,2	2,9	2,9	0,0
A 7	19,9	9,8	2,0	1,0	6,8	7,6	7,5	0,1	2,6	2,6	0,0
A 6	22,5	17,4	1,2	0,0	16,2	3,6	3,6	0,0	1,5	1,5	–
A 5	4,1	2,8	0,1	0,0	2,7	1,2	1,2	0,0	0,1	0,1	–
zusammen	114,2	51,0	11,3	10,5	29,2	51,6	51,2	0,4	11,6	11,6	0,0
<b>Einfacher Dienst</b>											0,0
A 6,,S“, A 5,,S“ + Amtszulage	2,8	2,1	0,1	–	2,0	0,6	0,6	–	0,0	0,0	–
A 5,,S“	3,5	1,7	0,6	0,0	1,1	1,3	1,3	–	0,5	0,5	–
A 4 – A 1	3,6	1,9	0,6	0,0	1,3	1,2	1,2	–	0,6	0,6	–
zusammen	10,0	5,7	1,3	0,0	4,4	3,1	3,1	–	1,1	1,1	–
<b>Sonstige</b>	4,0	1,4	0,2	0,2	0,9	1,2	1,2	0,0	1,4	1,4	0,0
insgesamt	326,0	108,4	27,0	19,4	62,0	176,3	175,4	0,8	41,4	41,3	0,1

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik



Tabelle AI 5.2

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen  
– Männer und Frauen –**

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
– 1 000 –											
Empfänger von Ruhegehalt											
Höherer Dienst	136,1	26,0	9,9	15,3	0,8	91,5	90,9	0,6	18,6	18,2	0,3
Gehobener Dienst	240,5	33,9	15,8	13,3	4,8	180,2	179,9	0,3	26,5	26,1	0,3
Mittlerer Dienst	134,0	55,3	18,7	31,3	5,2	62,7	62,3	0,4	16,0	15,9	0,0
Einfacher Dienst	7,1	2,4	1,8	0,0	0,7	4,0	4,0	0,0	0,7	0,7	–
Sonstige	2,3	0,4	0,2	0,1	0,1	0,5	0,5	0,0	1,5	1,4	0,0
zusammen	520,0	118,0	46,4	60,0	11,5	338,9	337,5	1,3	63,1	62,4	0,7
Empfänger von Witwen-/Witwergeld											
Höherer Dienst	65,0	16,2	4,7	4,5	7,0	40,4	40,3	0,1	8,4	8,4	0,0
Gehobener Dienst	114,1	31,7	8,4	3,5	19,9	65,3	65,1	0,1	17,1	17,1	0,0
Mittlerer Dienst	108,6	49,3	10,6	9,9	28,8	48,2	48,1	0,2	11,0	11,0	0,0
Einfacher Dienst	9,6	5,6	1,3	0,0	4,3	3,0	3,0	–	1,1	1,1	–
Sonstige	3,7	1,3	0,2	0,2	0,9	1,1	1,1	0,0	1,3	1,3	0,0
zusammen	301,1	104,2	25,1	18,1	60,9	158,0	157,5	0,4	38,9	38,9	0,0
Empfänger von Waisengeld											
Höherer Dienst	7,3	1,0	0,4	0,3	0,3	5,7	5,6	0,1	0,6	0,6	0,0
Gehobener Dienst	11,5	1,3	0,6	0,4	0,4	9,0	8,9	0,1	1,2	1,2	0,0
Mittlerer Dienst	5,6	1,7	0,8	0,6	0,3	3,3	3,1	0,2	0,6	0,6	0,0
Einfacher Dienst	0,3	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
Sonstige	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0
zusammen	25,0	4,2	1,8	1,3	1,0	18,3	17,9	0,4	2,5	2,5	0,0
Versorgungsempfänger											
Höherer Dienst	208,4	43,2	15,1	20,2	8,0	137,6	136,8	0,8	27,6	27,2	0,4
Gehobener Dienst	366,2	66,9	24,7	17,2	25,1	254,4	253,9	0,5	44,8	44,4	0,4
Mittlerer Dienst	248,1	106,3	30,1	41,8	34,4	114,3	113,5	0,8	27,5	27,5	0,0
Einfacher Dienst	17,0	8,2	3,1	0,0	5,0	7,1	7,1	0,0	1,8	1,8	–
Sonstige	6,3	1,7	0,4	0,3	1,0	1,7	1,7	0,0	2,9	2,8	0,0
insgesamt	846,0	226,4	73,4	79,5	73,5	515,1	513,0	2,1	104,6	103,7	0,8

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 5.2

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen  
– Männer –**

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
Empfänger von Ruhegehalt											
Höherer Dienst	115,9	25,5	9,5	15,3	0,7	73,4	72,9	0,6	17,0	16,7	0,3
Gehobener Dienst	167,8	33,3	15,4	13,3	4,6	111,3	111,1	0,2	23,1	22,9	0,3
Mittlerer Dienst	128,1	54,9	18,4	31,3	5,2	58,5	58,1	0,4	14,7	14,7	0,0
Einfacher Dienst	7,0	2,4	1,8	0,0	0,6	3,9	3,9	0,0	0,7	0,7	–
Sonstige	2,0	0,3	0,2	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	1,3	1,3	0,0
zusammen	420,8	116,4	45,2	60,0	11,2	247,5	246,3	1,2	56,9	56,2	0,6
Empfänger von Witwen-/Witwergeld											
Höherer Dienst	1,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,9	0,9	0,0	0,1	0,1	0,0
Gehobener Dienst	4,5	0,1	0,1	0,0	0,0	4,2	4,2	0,0	0,1	0,1	–
Mittlerer Dienst	0,6	0,1	0,1	0,0	0,0	0,4	0,4	0,0	0,1	0,1	0,0
Einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	–	0,0	0,0	0,0	–	0,0	0,0	–
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–	0,0	0,0	–
zusammen	6,2	0,4	0,2	0,1	0,1	5,5	5,5	0,0	0,3	0,3	0,0
Empfänger von Waisengeld											
Höherer Dienst	3,8	0,5	0,2	0,2	0,1	3,0	2,9	0,1	0,3	0,3	0,0
Gehobener Dienst	5,9	0,7	0,3	0,2	0,2	4,6	4,6	0,0	0,6	0,6	0,0
Mittlerer Dienst	2,8	0,9	0,4	0,3	0,2	1,7	1,6	0,1	0,3	0,3	0,0
Einfacher Dienst	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
Sonstige	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	–
zusammen	12,8	2,1	1,0	0,7	0,5	9,4	9,2	0,2	1,2	1,2	0,0
Versorgungsempfänger											
Höherer Dienst	120,8	26,1	9,8	15,5	0,9	77,3	76,7	0,6	17,3	17,0	0,3
Gehobener Dienst	178,1	34,1	15,7	13,6	4,8	120,2	119,9	0,3	23,8	23,6	0,3
Mittlerer Dienst	131,6	55,9	18,9	31,6	5,4	60,6	60,1	0,5	15,1	15,1	0,0
Einfacher Dienst	7,2	2,5	1,8	0,0	0,7	4,0	4,0	0,0	0,7	0,7	–
Sonstige	2,1	0,4	0,2	0,1	0,1	0,4	0,4	0,0	1,4	1,4	0,0
insgesamt	439,8	118,9	46,4	60,8	11,8	262,4	261,0	1,4	58,4	57,8	0,6

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 5.2

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen  
– Frauen –**

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
Empfänger von Ruhegehalt											
Höherer Dienst	20,2	0,5	0,4	0,0	0,0	18,1	18,1	0,0	1,6	1,6	0,0
Gehobener Dienst	72,7	0,6	0,4	0,0	0,2	68,8	68,8	0,0	3,3	3,3	0,1
Mittlerer Dienst	5,8	0,4	0,3	0,0	0,1	4,2	4,2	0,0	1,2	1,2	0,0
Einfacher Dienst	0,1	0,0	0,0	–	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
Sonstige	0,3	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	–	0,1	0,1	–
zusammen	99,2	1,6	1,2	0,1	0,3	91,4	91,2	0,1	6,3	6,2	0,1
Empfänger von Witwen-/Witwergeld											
Höherer Dienst	63,9	16,2	4,7	4,5	6,9	39,5	39,4	0,1	8,3	8,3	0,0
Gehobener Dienst	109,7	31,6	8,3	3,4	19,9	61,1	61,0	0,1	17,0	17,0	0,0
Mittlerer Dienst	107,9	49,2	10,5	9,9	28,8	47,9	47,7	0,2	10,9	10,9	0,0
Einfacher Dienst	9,6	5,6	1,3	0,0	4,3	3,0	3,0	–	1,1	1,1	–
Sonstige	3,7	1,3	0,2	0,2	0,9	1,1	1,1	0,0	1,3	1,3	0,0
zusammen	294,8	103,8	24,9	18,0	60,8	152,4	152,1	0,4	38,6	38,5	0,0
Empfänger von Waisengeld											
Höherer Dienst	3,5	0,5	0,2	0,1	0,1	2,7	2,7	0,0	0,3	0,3	0,0
Gehobener Dienst	5,6	0,6	0,3	0,2	0,2	4,4	4,3	0,0	0,6	0,6	0,0
Mittlerer Dienst	2,8	0,8	0,4	0,3	0,2	1,7	1,5	0,1	0,3	0,3	0,0
Einfacher Dienst	0,2	0,1	0,0	–	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
Sonstige	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	12,2	2,0	0,9	0,6	0,6	8,9	8,7	0,2	1,3	1,3	0,0
Versorgungsempfänger											
Höherer Dienst	87,6	17,1	5,3	4,7	7,1	60,3	60,1	0,2	10,2	10,2	0,1
Gehobener Dienst	188,0	32,9	9,0	3,6	20,3	134,3	134,1	0,2	20,9	20,8	0,1
Mittlerer Dienst	116,6	50,4	11,2	10,2	29,0	53,7	53,4	0,3	12,4	12,4	0,0
Einfacher Dienst	9,9	5,7	1,3	0,0	4,4	3,1	3,1	–	1,1	1,1	–
Sonstige	4,2	1,4	0,2	0,2	1,0	1,3	1,3	0,0	1,5	1,5	0,0
insgesamt	406,3	107,5	27,0	18,7	61,7	252,7	251,9	0,7	46,2	46,0	0,2

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle A I 6

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften (Bund = Deutschland,  
Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet) am 1. Januar 2000  
nach Aufgabenbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen**

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldiens	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
– 1 000 –							
Empfänger von Ruhegehalt							
Höherer Dienst	135,2	48,0	12,1	1,7	51,1	7,0	15,3
Gehobener Dienst	239,9	112,1	–	29,8	84,7	–	13,3
Mittlerer Dienst	133,5	–	–	44,9	57,3	–	31,3
Einfacher Dienst	7,1	–	–	0,2	6,8	–	0,0
Sonstige	2,3	–	–	0,0	2,2	–	0,1
zusammen	518,0	160,1	12,1	76,6	202,1	7,0	60,0
Empfänger von Witwen-/Witwergeld							
Höherer Dienst	64,8	16,1	4,6	0,8	35,9	2,9	4,5
Gehobener Dienst	114,0	32,1	–	7,3	71,1	–	3,5
Mittlerer Dienst	108,4	–	–	33,2	65,3	–	9,9
Einfacher Dienst	9,6	–	–	0,3	9,4	–	0,0
zusammen	300,6	48,2	4,6	41,8	185,0	2,9	18,1
Empfänger von Waisengeld							
Höherer Dienst	7,2	3,1	0,8	0,0	2,5	0,4	0,3
Gehobener Dienst	11,4	6,3	–	0,8	3,9	–	0,4
Mittlerer Dienst	5,4	–	–	2,0	2,8	–	0,6
Einfacher Dienst	0,3	–	–	0,0	0,3	–	0,0
Sonstige	0,3	–	–	0,0	0,2	–	0,0
zusammen	24,5	9,4	0,8	2,9	9,7	0,4	1,3
Versorgungsempfänger							
Höherer Dienst	207,2	67,2	17,5	2,5	89,5	10,4	20,2
Gehobener Dienst	365,3	150,5	–	37,9	159,7	–	17,2
Mittlerer Dienst	247,3	–	–	80,1	125,4	–	41,8
Einfacher Dienst	17,0	–	–	0,5	16,5	–	0,0
Sonstige	6,3	–	–	0,3	5,7	–	0,3
insgesamt	843,1	217,7	17,5	121,3	396,8	10,4	79,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle A I 7

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Altersjährgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen  
– Empfänger von Ruhegehalt –**

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
1968 und jünger	0,1	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1967, 1966	0,2	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	–
1965, 1964	0,3	0,1	0,0	0,0	–	0,2	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0
1963, 1962	0,5	0,1	0,1	0,0	–	0,3	0,3	0,0	0,1	0,1	0,0
1961, 1960	0,8	0,1	0,1	0,0	–	0,5	0,5	0,0	0,1	0,1	0,0
1959, 1958	1,2	0,2	0,1	0,1	–	0,8	0,8	0,0	0,2	0,2	0,0
1957, 1956	1,6	0,3	0,1	0,2	–	1,1	1,1	0,0	0,2	0,2	0,0
1955, 1954	2,3	0,3	0,2	0,2	–	1,7	1,7	0,0	0,3	0,3	0,0
1953, 1952	3,1	0,4	0,2	0,2	–	2,3	2,3	0,0	0,4	0,4	0,0
1951, 1950	4,2	0,5	0,2	0,3	–	3,3	3,2	0,0	0,5	0,5	0,0
1949, 1948	5,5	0,6	0,3	0,3	–	4,2	4,2	0,0	0,7	0,7	0,0
1947, 1946	7,5	2,0	0,4	1,6	–	4,6	4,6	0,1	0,9	0,8	0,0
1945, 1944	12,4	5,0	0,6	4,5	–	6,2	6,1	0,0	1,1	1,1	0,0
1943, 1942	17,8	7,3	1,1	6,1	–	9,0	8,9	0,1	1,6	1,5	0,1
1941, 1940	24,4	10,0	2,6	7,4	–	12,0	11,9	0,1	2,4	2,3	0,1
1939, 1938	39,0	11,8	4,2	7,6	–	23,4	23,1	0,3	3,8	3,7	0,1
1937, 1936	43,0	11,0	4,5	6,4	–	27,7	27,5	0,2	4,3	4,2	0,1
1935, 1934	47,5	9,0	4,9	4,2	–	33,4	33,2	0,2	5,1	5,0	0,1
1933, 1932	34,1	5,9	3,5	2,3	–	24,3	24,3	0,1	3,9	3,8	0,1
1931, 1930	34,0	5,2	3,4	1,8	–	24,3	24,3	0,0	4,5	4,5	0,0
1929, 1928	34,8	4,6	3,4	1,3	–	24,7	24,6	0,0	5,6	5,6	0,0
1927, 1926	36,2	5,0	3,4	1,6	0,0	25,8	25,8	0,0	5,4	5,4	0,0
1925, 1924	34,3	5,5	3,1	2,2	0,1	24,1	24,1	0,0	4,7	4,7	0,0
1923, 1922	28,2	5,1	2,5	2,3	0,2	19,1	19,1	–	4,0	4,0	–
1921, 1920	27,7	5,4	2,1	2,7	0,5	18,5	18,5	–	3,8	3,8	–
1919, 1918	16,0	3,7	1,1	2,0	0,7	10,1	10,1	–	2,2	2,2	–
1917, 1916	13,0	3,7	0,8	1,7	1,2	7,9	7,9	–	1,4	1,4	–
1915, 1914	17,9	6,2	1,2	1,7	3,2	9,9	9,9	–	1,8	1,8	–
1913, 1912	13,5	4,4	1,0	0,8	2,7	7,4	7,4	–	1,6	1,6	–
1911, 1910	8,3	2,3	0,6	0,3	1,5	5,0	5,0	–	1,0	1,0	–
1909, 1908	5,1	1,2	0,4	0,1	0,8	3,3	3,3	–	0,7	0,7	–
1907, 1906	2,7	0,6	0,2	0,0	0,3	1,7	1,7	–	0,4	0,4	–
1905, 1904	1,4	0,3	0,1	0,0	0,2	0,9	0,9	–	0,2	0,2	–
1903, 1902	0,8	0,1	0,1	0,0	0,1	0,5	0,5	–	0,1	0,1	–
1901 und älter	0,5	0,1	0,0	0,0	0,1	0,4	0,4	–	0,1	0,1	–
insgesamt	520,0	118,0	46,4	60,0	11,5	338,9	337,5	1,3	63,1	62,4	0,7

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 7

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Altersjährgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen  
– Empfänger von Waisengeld –**

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
1997 und jünger	0,1	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	–
1996,1995	0,2	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	–
1994,1993	0,3	0,0	0,0	0,0	–	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
1992,1991	0,5	0,1	0,0	0,0	–	0,4	0,3	0,0	0,1	0,1	0,0
1990,1989	0,9	0,1	0,1	0,1	–	0,6	0,6	0,0	0,1	0,1	0,0
1988,1987	1,1	0,2	0,1	0,1	–	0,8	0,8	0,1	0,1	0,1	0,0
1986,1985	1,5	0,2	0,1	0,1	–	1,2	1,1	0,0	0,2	0,2	0,0
1984,1983	2,0	0,2	0,1	0,1	–	1,6	1,5	0,0	0,2	0,2	0,0
1982,1981	2,6	0,3	0,2	0,1	–	2,0	1,9	0,1	0,3	0,2	0,0
1980,1979	2,5	0,3	0,2	0,1	–	2,0	1,9	0,0	0,2	0,2	0,0
1978,1977	2,5	0,3	0,2	0,1	–	2,0	2,0	0,0	0,2	0,2	0,0
1976,1975	2,6	0,3	0,2	0,1	–	2,1	2,1	0,0	0,2	0,2	0,0
1974,1973	2,5	0,3	0,2	0,1	–	2,0	2,0	0,0	0,2	0,2	–
1972,1971	0,7	0,1	0,1	0,0	–	0,5	0,5	0,0	0,1	0,1	–
1970,1969	0,1	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1968,1967	0,1	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	–
1966,1965	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1964,1963	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1962,1961	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1960,1959	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1958,1957	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1956,1955	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1954,1953	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1952,1951	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	–	0,0	0,0	–
1950 und älter	3,3	1,2	0,2	0,1	0,9	1,7	1,7	–	0,4	0,4	–
insgesamt	25,0	4,2	1,8	1,3	1,0	18,3	17,9	0,4	2,5	2,5	0,0

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 7

**Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000**  
**nach Altersjahrgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen**  
**– Empfänger von Witwen-/Witwergeld –**

Altersjahrgänge	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
1968 und jünger	0,1	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	–
1967, 1966	0,1	0,0	0,0	0,0	–	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	–
1965, 1964	0,2	0,1	0,0	0,0	–	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	–
1963, 1962	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	–
1961, 1960	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,1	0,1	–
1959, 1958	0,6	0,1	0,0	0,1	0,0	0,4	0,4	0,0	0,1	0,1	0,0
1957, 1956	0,8	0,1	0,1	0,1	0,0	0,6	0,6	0,0	0,1	0,1	0,0
1955, 1954	1,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,9	0,9	0,0	0,1	0,1	0,0
1953, 1952	1,4	0,2	0,1	0,1	0,0	1,1	1,0	0,0	0,2	0,2	0,0
1951, 1950	1,9	0,3	0,2	0,2	0,0	1,4	1,3	0,0	0,2	0,2	0,0
1949, 1948	2,4	0,4	0,2	0,2	0,0	1,7	1,7	0,0	0,3	0,3	0,0
1947, 1946	2,6	0,5	0,2	0,2	0,0	1,9	1,8	0,0	0,3	0,3	0,0
1945, 1944	3,1	0,7	0,3	0,3	0,0	2,0	2,0	0,0	0,3	0,3	0,0
1943, 1942	4,2	0,9	0,5	0,4	0,0	2,8	2,8	0,0	0,5	0,5	0,0
1941, 1940	5,8	1,3	0,7	0,6	0,1	3,8	3,8	0,0	0,7	0,7	0,0
1939, 1938	6,6	1,5	0,7	0,7	0,1	4,2	4,2	0,0	0,8	0,8	0,0
1937, 1936	6,8	1,6	0,8	0,6	0,1	4,3	4,3	0,0	0,9	0,9	0,0
1935, 1934	7,5	1,7	0,9	0,6	0,2	4,7	4,7	0,0	1,1	1,1	0,0
1933, 1932	6,7	1,4	0,7	0,5	0,2	4,2	4,2	0,0	1,0	1,0	–
1931, 1930	8,4	1,9	1,0	0,6	0,3	5,2	5,2	–	1,3	1,3	0,0
1929, 1928	11,5	2,6	1,1	0,9	0,5	7,0	7,0	0,0	1,9	1,9	–
1927, 1926	14,7	3,4	1,3	1,2	0,9	9,0	9,0	0,0	2,3	2,3	–
1925, 1924	19,6	5,4	1,7	1,8	1,9	11,2	11,2	0,0	3,0	3,0	–
1923, 1922	24,5	8,4	1,9	2,1	4,4	12,7	12,7	–	3,4	3,4	–
1921, 1920	34,6	14,6	2,4	2,5	9,7	16,0	16,0	0,0	3,9	3,9	–
1919, 1918	24,5	11,2	1,6	1,5	8,1	10,6	10,6	–	2,7	2,7	–
1917, 1916	19,7	9,4	1,3	0,9	7,1	8,3	8,3	–	2,0	2,0	–
1915, 1914	25,7	11,6	1,8	0,9	9,0	11,2	11,2	–	2,9	2,9	–
1913, 1912	23,1	9,7	1,9	0,5	7,3	10,5	10,5	–	2,9	2,9	–
1911, 1910	16,4	6,2	1,5	0,3	4,5	8,1	8,1	–	2,2	2,2	–
1909, 1908	11,3	4,0	1,0	0,1	2,8	5,8	5,8	–	1,6	1,6	–
1907, 1906	7,1	2,3	0,6	0,0	1,7	3,7	3,7	–	1,1	1,1	–
1905, 1904	3,7	1,2	0,3	0,0	0,9	2,0	2,0	–	0,6	0,6	–
1903, 1902	2,0	0,6	0,1	0,0	0,5	1,0	1,0	–	0,3	0,3	–
1901 und älter	1,4	0,5	0,1	0,0	0,4	0,7	0,7	–	0,2	0,2	–
insgesamt	301,1	104,2	25,1	18,1	60,9	158,0	157,5	0,4	38,9	38,9	0,0

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	insgesamt			
Dienstunfähigkeit	15,65	2,95	9,49	3,21
unter 45	1,01	0,10	0,34	0,57
45 – 50	1,18	0,17	0,65	0,36
50 – 55	2,41	0,36	1,51	0,55
55 – 60	6,24	1,06	4,01	1,17
60 und älter	4,82	1,26	2,99	0,57
Erreichen einer Altersgrenze	16,82	5,66	8,27	2,89
Besondere Altersgrenze	5,48	0,25	3,40	1,83
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	2,36	0,71	1,32	0,33
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	5,96	2,64	2,75	0,57
Regelaltersgrenze 65 Jahre	3,02	2,06	0,80	0,16
Vorruhestandsregelung	0,27	0,10	0,05	0,12
Sonstige Gründe	0,82	0,61	0,16	0,05
insgesamt	33,55	9,31	17,97	6,27
	Bund zusammen			
Dienstunfähigkeit	1,15	0,10	0,41	0,63
unter 45	0,10	0,01	0,02	0,07
45 – 50	0,09	0,01	0,02	0,07
50 – 55	0,17	0,02	0,05	0,10
55 – 60	0,48	0,03	0,20	0,25
60 und älter	0,30	0,03	0,12	0,15
Erreichen einer Altersgrenze	2,14	0,62	0,66	0,86
Besondere Altersgrenze	0,88	0,15	0,22	0,51
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,29	0,06	0,13	0,09
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,61	0,18	0,22	0,20
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,37	0,23	0,09	0,06
Vorruhestandsregelung	0,25	0,09	0,04	0,12
Sonstige Gründe	0,07	0,06	–	0,01
zusammen	3,61	0,88	1,12	1,61
	Bund Beamte und Richter			
Dienstunfähigkeit	1,09	0,08	0,41	0,60
unter 45	0,08	0,01	0,02	0,06
45 – 50	0,08	0,01	0,02	0,06
50 – 55	0,15	0,01	0,05	0,09
55 – 60	0,48	0,03	0,20	0,25
60 und älter	0,30	0,03	0,12	0,15
Erreichen einer Altersgrenze	1,50	0,49	0,60	0,41
Besondere Altersgrenze	0,24	0,01	0,16	0,07
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,29	0,06	0,13	0,09
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,61	0,18	0,22	0,20
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,37	0,23	0,09	0,06
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,07	0,06	–	0,01
zusammen	2,66	0,63	1,01	1,02
	Bund Berufssoldaten			
Dienstunfähigkeit	0,06	0,02	0,01	0,03
unter 45	0,02	0,00	0,00	0,01
45 – 50	0,01	0,00	0,00	0,01
50 – 55	0,02	0,01	0,00	0,01
55 – 60	0,00	0,00	–	0,00
60 und älter	0,00	0,00	–	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,64	0,14	0,06	0,44
Besondere Altersgrenze	0,64	0,14	0,06	0,44
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
Vorruhestandsregelung	0,25	0,09	0,04	0,12
Sonstige Gründe	0,00	–	–	0,00
zusammen	0,95	0,25	0,11	0,59

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik



noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder zusammen				
Dienstunfähigkeit	12,62	2,51	8,20	1,92
unter 45	0,78	0,08	0,26	0,44
45 – 50	0,96	0,15	0,56	0,25
50 – 55	1,93	0,31	1,30	0,33
55 – 60	5,04	0,89	3,49	0,66
60 und älter	3,92	1,07	2,60	0,24
Erreichen einer Altersgrenze	13,33	4,61	7,11	1,61
Besondere Altersgrenze	4,28	0,09	3,15	1,04
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,76	0,57	1,01	0,18
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	4,86	2,26	2,30	0,29
Regelaltersgrenze 65 Jahre	2,43	1,68	0,65	0,10
Vorruhestandsregelung	0,01	0,01	0,01	0,00
Sonstige Gründe	0,25	0,14	0,09	0,03
zusammen	26,22	7,26	15,41	3,56
Länder Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	12,47	2,45	8,16	1,86
unter 45	0,75	0,08	0,25	0,42
45 – 50	0,95	0,15	0,56	0,24
50 – 55	1,90	0,30	1,29	0,31
55 – 60	4,99	0,87	3,47	0,65
60 und älter	3,90	1,06	2,60	0,24
Erreichen einer Altersgrenze	13,11	4,54	7,06	1,52
Besondere Altersgrenze	4,14	0,09	3,10	0,95
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,76	0,57	1,01	0,18
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	4,82	2,23	2,30	0,29
Regelaltersgrenze 65 Jahre	2,40	1,65	0,65	0,10
Vorruhestandsregelung	0,01	0,01	0,01	0,00
Sonstige Gründe	0,23	0,12	0,08	0,03
zusammen	25,83	7,11	15,31	3,41
Länder Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,15	0,05	0,04	0,05
unter 45	0,03	0,00	0,01	0,02
45 – 50	0,02	0,00	0,01	0,01
50 – 55	0,03	0,01	0,01	0,01
55 – 60	0,05	0,02	0,02	0,01
60 und älter	0,02	0,01	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,22	0,08	0,05	0,09
Besondere Altersgrenze	0,15	0,01	0,05	0,09
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,01	0,00	–	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,04	0,03	0,00	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,04	0,04	0,00	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,02	0,02	0,00	0,00
zusammen	0,39	0,15	0,10	0,15

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Gemeinden <sup>1</sup> zusammen				
Dienstunfähigkeit	1,88	0,35	0,87	0,66
unter 45	0,14	0,01	0,06	0,06
45 – 50	0,12	0,01	0,07	0,05
50 – 55	0,31	0,04	0,16	0,12
55 – 60	0,71	0,14	0,32	0,25
60 und älter	0,60	0,16	0,26	0,18
Erreichen einer Altersgrenze	1,34	0,42	0,50	0,42
Besondere Altersgrenze	0,32	0,00	0,03	0,28
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,31	0,08	0,18	0,06
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,50	0,20	0,23	0,07
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,22	0,14	0,06	0,01
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	–	–
Sonstige Gründe	0,50	0,41	0,07	0,02
zusammen	3,71	1,17	1,44	1,10
Gemeinden <sup>1</sup> Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	1,87	0,34	0,87	0,66
unter 45	0,13	0,01	0,06	0,06
45 – 50	0,12	0,01	0,07	0,05
50 – 55	0,31	0,04	0,16	0,12
55 – 60	0,71	0,13	0,32	0,25
60 und älter	0,60	0,15	0,26	0,18
Erreichen einer Altersgrenze	1,33	0,41	0,50	0,42
Besondere Altersgrenze	0,32	0,00	0,03	0,28
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,31	0,08	0,18	0,06
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,49	0,20	0,23	0,07
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,21	0,13	0,06	0,01
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	–	–
Sonstige Gründe	0,41	0,35	0,04	0,02
zusammen	3,61	1,10	1,41	1,10
Gemeinden <sup>1</sup> Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,01	0,01	0,00	–
unter 45	0,00	–	0,00	–
45 – 50	–	–	–	–
50 – 55	–	–	–	–
55 – 60	0,01	0,00	0,00	–
60 und älter	0,00	0,00	–	–
Erreichen einer Altersgrenze	0,01	0,01	0,00	0,00
Besondere Altersgrenze	–	–	–	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,00	0,00	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,01	0,00	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,09	0,06	0,03	–
zusammen	0,11	0,07	0,03	0,00

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.  
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Männer) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
insgesamt				
Dienstunfähigkeit	10,08	2,23	5,09	2,77
unter 45	0,58	0,05	0,15	0,38
45 – 50	0,61	0,09	0,25	0,28
50 – 55	1,52	0,26	0,79	0,48
55 – 60	4,18	0,83	2,25	1,09
60 und älter	3,20	0,99	1,66	0,54
Erreichen einer Altersgrenze	14,47	4,95	6,69	2,83
Besondere Altersgrenze	5,43	0,24	3,37	1,81
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,85	0,61	0,92	0,32
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	4,49	2,18	1,76	0,54
Regelaltersgrenze 65 Jahre	2,71	1,92	0,63	0,16
Vorruhestandsregelung	0,27	0,10	0,05	0,12
Sonstige Gründe	0,73	0,57	0,13	0,04
insgesamt	25,55	7,84	11,96	5,75
Bund zusammen				
Dienstunfähigkeit	1,05	0,08	0,38	0,59
unter 45	0,08	0,01	0,02	0,06
45 – 50	0,08	0,00	0,02	0,06
50 – 55	0,16	0,02	0,04	0,09
55 – 60	0,45	0,03	0,19	0,24
60 und älter	0,29	0,03	0,12	0,14
Erreichen einer Altersgrenze	2,11	0,61	0,65	0,85
Besondere Altersgrenze	0,87	0,15	0,22	0,51
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,28	0,06	0,13	0,09
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,59	0,17	0,22	0,20
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,37	0,23	0,08	0,06
Vorruhestandsregelung	0,25	0,09	0,04	0,12
Sonstige Gründe	0,07	0,06	–	0,01
zusammen	3,48	0,85	1,07	1,56
Bund Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	1,00	0,07	0,37	0,56
unter 45	0,06	0,00	0,01	0,04
45 – 50	0,07	0,00	0,02	0,05
50 – 55	0,13	0,01	0,04	0,08
55 – 60	0,45	0,03	0,19	0,24
60 und älter	0,29	0,02	0,12	0,14
Erreichen einer Altersgrenze	1,47	0,47	0,59	0,41
Besondere Altersgrenze	0,24	0,01	0,16	0,07
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,28	0,06	0,13	0,09
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,59	0,17	0,22	0,20
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,37	0,23	0,08	0,06
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,07	0,06	–	0,00
zusammen	2,53	0,60	0,96	0,97
Bund Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	0,06	0,02	0,01	0,03
unter 45	0,02	0,00	0,00	0,01
45 – 50	0,01	0,00	0,00	0,01
50 – 55	0,02	0,01	0,00	0,01
55 – 60	0,00	0,00	–	–
60 und älter	0,00	0,00	–	–
Erreichen einer Altersgrenze	0,64	0,14	0,06	0,44
Besondere Altersgrenze	0,64	0,14	0,06	0,44
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
Vorruhestandsregelung	0,25	0,09	0,04	0,12
Sonstige Gründe	0,00	–	–	0,00
zusammen	0,95	0,25	0,11	0,59

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Männer) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder zusammen				
Dienstunfähigkeit	7,43	1,84	4,01	1,59
unter 45	0,44	0,04	0,10	0,29
45 – 50	0,43	0,08	0,18	0,18
50 – 55	1,09	0,21	0,61	0,28
55 – 60	3,10	0,68	1,80	0,61
60 und älter	2,37	0,83	1,31	0,23
Erreichen einer Altersgrenze	11,10	3,96	5,57	1,57
Besondere Altersgrenze	4,24	0,09	3,12	1,03
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,28	0,48	0,63	0,17
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	3,44	1,83	1,34	0,28
Regelaltersgrenze 65 Jahre	2,14	1,56	0,48	0,09
Vorruhestandsregelung	0,01	0,01	0,01	0,00
Sonstige Gründe	0,20	0,12	0,06	0,03
zusammen	18,75	5,92	9,65	3,18
Länder Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	7,31	1,79	3,98	1,54
unter 45	0,42	0,04	0,10	0,28
45 – 50	0,42	0,07	0,18	0,17
50 – 55	1,07	0,20	0,60	0,27
55 – 60	3,05	0,66	1,78	0,60
60 und älter	2,36	0,82	1,31	0,22
Erreichen einer Altersgrenze	10,90	3,89	5,53	1,48
Besondere Altersgrenze	4,10	0,08	3,08	0,94
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,28	0,48	0,63	0,17
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	3,41	1,81	1,33	0,28
Regelaltersgrenze 65 Jahre	2,11	1,53	0,48	0,09
Vorruhestandsregelung	0,01	0,01	0,01	0,00
Sonstige Gründe	0,18	0,10	0,06	0,02
zusammen	18,40	5,79	9,57	3,04
Länder Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,12	0,05	0,03	0,04
unter 45	0,03	–	0,01	0,02
45 – 50	0,01	0,00	0,00	0,01
50 – 55	0,03	0,01	0,01	0,01
55 – 60	0,05	0,02	0,01	0,01
60 und älter	0,01	0,01	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,21	0,07	0,05	0,09
Besondere Altersgrenze	0,14	0,01	0,04	0,09
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,01	0,00	–	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,03	0,03	0,00	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,03	0,03	0,00	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,02	0,02	0,00	0,00
zusammen	0,35	0,13	0,08	0,13

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.1

**AI 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Männer) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
		Gemeinden <sup>1</sup> zusammen		
Dienstunfähigkeit	1,60	0,30	0,70	0,59
unter 45	0,07	0,01	0,03	0,03
45 – 50	0,10	0,01	0,05	0,04
50 – 55	0,27	0,03	0,13	0,11
55 – 60	0,63	0,12	0,27	0,24
60 und älter	0,54	0,14	0,23	0,18
Erreichen einer Altersgrenze	1,26	0,38	0,47	0,41
Besondere Altersgrenze	0,32	0,00	0,03	0,28
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,29	0,07	0,16	0,05
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,45	0,17	0,21	0,07
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,21	0,14	0,06	0,01
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	–	–
Sonstige Gründe	0,46	0,39	0,07	0,01
zusammen	3,32	1,07	1,24	1,02
		Gemeinden <sup>1</sup> Früheres Bundesgebiet		
Dienstunfähigkeit	1,59	0,30	0,70	0,59
unter 45	0,06	0,01	0,03	0,03
45 – 50	0,10	0,01	0,05	0,04
50 – 55	0,27	0,03	0,13	0,11
55 – 60	0,62	0,12	0,27	0,24
60 und älter	0,54	0,14	0,23	0,18
Erreichen einer Altersgrenze	1,25	0,37	0,47	0,41
Besondere Altersgrenze	0,32	0,00	0,03	0,28
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,29	0,07	0,16	0,05
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,45	0,17	0,21	0,07
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,20	0,13	0,06	0,01
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	–	–
Sonstige Gründe	0,39	0,34	0,04	0,01
zusammen	3,23	1,01	1,21	1,01
		Gemeinden <sup>1</sup> Neue Länder		
Dienstunfähigkeit	0,01	0,01	0,00	–
unter 45	0,00	–	0,00	–
45 – 50	–	–	–	–
50 – 55	–	–	–	–
55 – 60	0,00	0,00	–	–
60 und älter	0,00	0,00	–	–
Erreichen einer Altersgrenze	0,01	0,01	0,00	0,00
Besondere Altersgrenze	0,00	–	–	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,00	0,00	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,01	0,00	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,08	0,05	0,03	–
zusammen	0,09	0,06	0,03	0,00

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	insgesamt			
Dienstunfähigkeit	5,57	0,73	4,39	0,45
unter 45	0,43	0,05	0,19	0,19
45 – 50	0,57	0,08	0,40	0,08
50 – 55	0,90	0,11	0,72	0,07
55 – 60	2,06	0,23	1,76	0,08
60 und älter	1,62	0,26	1,33	0,03
Erreichen einer Altersgrenze	2,34	0,70	1,58	0,06
Besondere Altersgrenze	0,05	0,00	0,03	0,02
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,51	0,11	0,40	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	1,47	0,46	0,99	0,02
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,31	0,13	0,17	0,01
Vorruhestandsregelung	0,00	–	0,00	–
Sonstige Gründe	0,08	0,04	0,03	0,01
insgesamt	8,00	1,47	6,01	0,52
	Bund zusammen			
Dienstunfähigkeit	0,09	0,01	0,03	0,05
unter 45	0,02	0,00	0,01	0,01
45 – 50	0,01	0,00	0,00	0,01
50 – 55	0,02	0,00	0,01	0,01
55 – 60	0,03	0,01	0,01	0,01
60 und älter	0,01	0,00	0,00	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,04	0,02	0,02	0,01
Besondere Altersgrenze	0,01	0,00	0,00	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,01	0,00	0,01	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,01	0,01	0,00	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,01	0,00	0,00
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,00	–	–	0,00
zusammen	0,13	0,03	0,05	0,05
	Bund Beamte und Richter			
Dienstunfähigkeit	0,09	0,01	0,03	0,05
unter 45	0,02	0,00	0,01	0,01
45 – 50	0,01	0,00	0,00	0,01
50 – 55	0,02	0,00	0,01	0,01
55 – 60	0,03	0,01	0,01	0,01
60 und älter	0,01	0,00	0,00	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,04	0,02	0,02	0,00
Besondere Altersgrenze	0,00	0,00	0,00	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,01	0,00	0,01	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,01	0,01	0,00	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,01	0,00	0,00
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,00	–	–	0,00
zusammen	0,13	0,03	0,05	0,05
	Bund Berufssoldaten			
Dienstunfähigkeit	0,00	0,00	–	–
unter 45	0,00	0,00	–	–
45 – 50	–	–	–	–
50 – 55	–	–	–	–
55 – 60	–	–	–	–
60 und älter	–	–	–	–
Erreichen einer Altersgrenze	0,00	–	–	0,00
Besondere Altersgrenze	0,00	–	–	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	–	–	–	–
zusammen	0,00	0,00	–	0,00

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder zusammen				
Dienstunfähigkeit	5,19	0,67	4,20	0,33
unter 45	0,34	0,04	0,15	0,14
45 – 50	0,53	0,08	0,38	0,07
50 – 55	0,83	0,10	0,69	0,05
55 – 60	1,95	0,21	1,69	0,05
60 und älter	1,55	0,24	1,29	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	2,23	0,65	1,54	0,05
Besondere Altersgrenze	0,04	0,00	0,03	0,02
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,48	0,09	0,38	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	1,41	0,43	0,97	0,02
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,29	0,12	0,17	0,00
Vorruhestandsregelung	0,00	–	0,00	–
Sonstige Gründe	0,05	0,02	0,03	0,00
zusammen	7,48	1,34	5,76	0,38
Länder Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	5,16	0,66	4,18	0,32
unter 45	0,33	0,04	0,15	0,14
45 – 50	0,52	0,08	0,38	0,07
50 – 55	0,83	0,10	0,68	0,05
55 – 60	1,94	0,21	1,69	0,05
60 und älter	1,54	0,24	1,29	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	2,22	0,64	1,53	0,04
Besondere Altersgrenze	0,04	0,00	0,02	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,48	0,09	0,38	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	1,41	0,43	0,97	0,02
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,29	0,12	0,17	0,00
Vorruhestandsregelung	0,00	–	0,00	–
Sonstige Gründe	0,05	0,02	0,03	0,00
zusammen	7,43	1,32	5,75	0,36
Länder Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,03	0,01	0,01	0,01
unter 45	0,01	0,00	0,00	0,00
45 – 50	0,01	0,00	0,00	0,00
50 – 55	0,01	0,00	0,00	0,00
55 – 60	0,01	–	0,01	0,00
60 und älter	0,00	0,00	–	–
Erreichen einer Altersgrenze	0,01	0,01	0,00	0,00
Besondere Altersgrenze	0,01	–	0,00	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,01	0,00	0,00	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,00	0,00	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,00	0,00	–	0,00
zusammen	0,05	0,02	0,02	0,02

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Gemeinden <sup>1</sup> zusammen				
Dienstunfähigkeit	0,28	0,05	0,17	0,07
unter 45	0,07	0,00	0,03	0,03
45 – 50	0,03	0,00	0,02	0,01
50 – 55	0,04	0,01	0,03	0,01
55 – 60	0,08	0,02	0,06	0,01
60 und älter	0,06	0,02	0,04	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,08	0,04	0,03	0,01
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,02	0,01	0,01	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,05	0,02	0,02	0,01
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,01	–	0,00
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,03	0,02	0,01	0,01
zusammen	0,39	0,10	0,20	0,09
Gemeinden <sup>1</sup> Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	0,28	0,05	0,17	0,07
unter 45	0,07	0,00	0,03	0,03
45 – 50	0,03	0,00	0,02	0,01
50 – 55	0,04	0,01	0,03	0,01
55 – 60	0,08	0,02	0,05	0,01
60 und älter	0,06	0,02	0,04	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,08	0,04	0,03	0,01
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,02	0,01	0,01	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,05	0,02	0,02	0,01
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,01	–	0,00
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,02	0,01	0,00	0,01
zusammen	0,38	0,10	0,20	0,09
Gemeinden <sup>1</sup> Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,00	–	0,00	–
unter 45	–	–	–	–
45 – 50	–	–	–	–
50 – 55	–	–	–	–
55 – 60	0,00	–	0,00	–
60 und älter	–	–	–	–
Erreichen einer Altersgrenze	–	–	–	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,01	0,01	0,01	–
zusammen	0,01	0,01	0,01	–

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.  
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik



noch Tabelle AI 8.1

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Hinterbliebenenbezügen –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
		insgesamt		
Zugänge von Witwen/Witwern	11,80	3,15	4,56	4,09
Zugänge von Waisen	2,74	0,83	1,28	0,63
zusammen	14,54	3,98	5,83	4,72
		Bund zusammen		
Zugänge von Witwen/Witwern	2,46	0,61	0,62	1,23
Zugänge von Waisen	0,38	0,10	0,08	0,19
zusammen	2,84	0,71	0,71	1,42
		Bund Beamte und Richter		
Zugänge von Witwen/Witwern	1,31	0,30	0,43	0,59
Zugänge von Waisen	0,20	0,05	0,05	0,10
zusammen	1,51	0,35	0,48	0,68
		Bund Berufssoldaten		
Zugänge von Witwen/Witwern	1,15	0,31	0,20	0,64
Zugänge von Waisen	0,18	0,05	0,03	0,09
zusammen	1,33	0,37	0,23	0,73
		Länder zusammen		
Zugänge von Witwen/Witwern	7,65	2,11	3,20	2,34
Zugänge von Waisen	2,10	0,66	1,06	0,38
zusammen	9,75	2,77	4,26	2,72
		Länder Früheres Bundesgebiet		
Zugänge von Witwen/Witwern	7,56	2,09	3,17	2,30
Zugänge von Waisen	2,01	0,64	1,04	0,33
zusammen	9,57	2,73	4,22	2,63
		Länder Neue Länder		
Zugänge von Witwen/Witwern	0,10	0,02	0,03	0,05
Zugänge von Waisen	0,09	0,02	0,02	0,05
zusammen	0,19	0,05	0,04	0,10
		Gemeinden <sup>1</sup> zusammen		
Zugänge von Witwen/Witwern	1,68	0,43	0,74	0,52
Zugänge von Waisen	0,26	0,07	0,13	0,06
zusammen	1,95	0,50	0,87	0,58
		Gemeinden <sup>1</sup> Früheres Bundesgebiet		
Zugänge von Witwen/Witwern	1,67	0,43	0,73	0,52
Zugänge von Waisen	0,26	0,07	0,13	0,05
zusammen	1,93	0,50	0,86	0,57
		Gemeinden <sup>1</sup> Neue Länder		
Zugänge von Witwen/Witwern	0,01	0,00	0,00	0,00
Zugänge von Waisen	0,01	0,00	0,00	0,01
zusammen	0,02	0,01	0,00	0,01

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 8.2

**Versorgungszugänge (Beamte und Richter) der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet)  
nach Laufbahngruppen im Jahr 1999  
– Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	– 1 000 –			
	insgesamt			
Dienstunfähigkeit	15,4	2,9	9,4	3,1
Besondere Altersgrenze	4,7	0,1	3,3	1,3
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	2,4	0,7	1,3	0,3
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	5,9	2,6	2,7	0,6
Regelaltersgrenze 65 Jahre	3,0	2,0	0,8	0,2
Vorruhestandsregelung	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Gründe	0,7	0,5	0,1	0,0
insgesamt	32,1	8,8	17,7	5,5
	Beamte im Schuldienst			
Dienstunfähigkeit	8,5	2,0	6,5	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,1	0,4	0,7	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	3,2	1,4	1,8	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,9	0,4	0,5	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	0,0	–
zusammen	13,6	4,2	9,5	–
	Hochschullehrer			
Dienstunfähigkeit	0,1	0,1	–	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,2	0,2	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,6	0,6	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	–	–
zusammen	1,0	1,0	–	–
	Beamte im Vollzugsdienst			
Dienstunfähigkeit	1,8	0,0	0,7	1,0
Besondere Altersgrenze	4,7	0,1	3,3	1,3
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
Vorruhestandsregelung	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Gründe	0,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	6,5	0,1	4,0	2,3
	Beamte in sonstigen Bereichen			
Dienstunfähigkeit	5,0	0,7	2,2	2,1
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,2	0,3	0,6	0,3
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	2,4	0,8	1,0	0,6
Regelaltersgrenze 65 Jahre	1,2	0,7	0,3	0,2
Vorruhestandsregelung	0,0	0,0	0,0	–
Sonstige Gründe	0,6	0,5	0,1	0,0
zusammen	10,4	3,0	4,2	3,2
	Richter und Staatsanwälte			
Dienstunfähigkeit	0,1	0,1	–	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,2	0,2	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,3	0,3	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	–	–
zusammen	0,6	0,6	–	–

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.2

**Versorgungszugänge (Beamte und Richter) der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet)**  
**nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Empfänger von Ruhegehalt (Männer) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	– 1 000 –			
	insgesamt			
Dienstunfähigkeit	9,9	2,2	5,1	2,7
Besondere Altersgrenze	4,7	0,1	3,3	1,3
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,8	0,6	0,9	0,3
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	4,5	2,2	1,8	0,5
Regelaltersgrenze 65 Jahre	2,7	1,9	0,6	0,2
Vorruhestandsregelung	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Gründe	0,6	0,5	0,1	0,0
insgesamt	24,2	7,4	11,7	5,0
	Beamte im Schuldienst			
Dienstunfähigkeit	4,0	1,4	2,6	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,7	0,3	0,4	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	1,9	1,1	0,9	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,7	0,4	0,3	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	0,0	–
zusammen	7,3	3,1	4,2	–
	Hochschullehrer			
Dienstunfähigkeit	0,1	0,1	–	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,2	0,2	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,6	0,6	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	–	–
zusammen	0,9	0,9	–	–
	Beamte im Vollzugsdienst			
Dienstunfähigkeit	1,7	0,0	0,7	1,0
Besondere Altersgrenze	4,7	0,1	3,3	1,3
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
Vorruhestandsregelung	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Gründe	0,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	6,4	0,1	4,0	2,3
	Beamte in sonstigen Bereichen			
Dienstunfähigkeit	4,1	0,6	1,7	1,7
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1,1	0,2	0,6	0,3
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	2,2	0,7	0,9	0,5
Regelaltersgrenze 65 Jahre	1,2	0,7	0,3	0,2
Vorruhestandsregelung	0,0	0,0	–	–
Sonstige Gründe	0,6	0,5	0,1	0,0
zusammen	9,1	2,8	3,6	2,8
	Richter und Staatsanwälte			
Dienstunfähigkeit	0,1	0,1	–	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,1	0,1	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,3	0,3	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	–	–
zusammen	0,5	0,5	–	–

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.2

**Versorgungszugänge (Beamte und Richter) der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet)  
nach Laufbahngruppen im Jahr 1999  
– Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	– 1 000 –			
	insgesamt			
Dienstunfähigkeit	5,5	0,7	4,4	0,4
Besondere Altersgrenze	0,0	0,0	0,0	0,0
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,5	0,1	0,4	0,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	1,5	0,5	1,0	0,0
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,3	0,1	0,2	0,0
Vorruhestandsregelung	0,0	–	0,0	–
Sonstige Gründe	0,1	0,0	0,0	0,0
insgesamt	7,9	1,4	6,0	0,5
	Beamte im Schuldienst			
Dienstunfähigkeit	4,5	0,6	3,9	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,4	0,1	0,4	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	1,3	0,4	0,9	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,2	0,1	0,1	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	0,0	–
zusammen	6,4	1,1	5,3	–
	Hochschullehrer			
Dienstunfähigkeit	0,0	0,0	–	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,0	0,0	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	–	–
zusammen	0,0	0,0	–	–
	Beamte im Vollzugsdienst			
Dienstunfähigkeit	0,1	0,0	0,0	0,0
Besondere Altersgrenze	0,0	0,0	0,0	0,0
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
Vorruhestandsregelung	0,0	–	0,0	–
Sonstige Gründe	0,0	–	0,0	0,0
zusammen	0,1	0,0	0,1	0,1
	Beamte in sonstigen Bereichen			
Dienstunfähigkeit	0,9	0,1	0,4	0,4
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,1	0,0	0,0	0,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,2	0,1	0,1	0,0
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,1	0,0	0,0	0,0
Vorruhestandsregelung	0,0	–	0,0	–
Sonstige Gründe	0,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	1,3	0,2	0,6	0,4
	Richter und Staatsanwälte			
Dienstunfähigkeit	0,0	0,0	–	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,0	0,0	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,0	0,0	–	–
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	–	–	–	–
zusammen	0,1	0,1	–	–

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 8.3

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
insgesamt				
Dienstunfähigkeit	55,8	57,4	56,4	52,5
Besondere Altersgrenze	59,3	56,1	60,0	58,5
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,0	61,2	60,9	60,9
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,2	63,0	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,9	64,9	64,7	65,0
zusammen	59,0	61,3	58,8	56,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,9	56,3	56,8	52,9
insgesamt	58,9	60,9	58,8	56,0
Bund				
zusammen				
Dienstunfähigkeit	55,2	55,6	56,5	54,3
Besondere Altersgrenze	55,2	53,3	58,1	54,5
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,2	61,3	61,1	61,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,4	63,0	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	58,3	60,6	59,4	56,4
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,0	57,0	53,0	53,0
insgesamt	58,0	59,9	59,2	56,2
Bund				
Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	55,6	56,4	56,7	54,8
Besondere Altersgrenze	60,1	60,2	60,1	60,2
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,2	61,3	61,1	61,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,4	63,0	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	59,8	62,8	59,9	58,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,2	56,3	0,0	55,4
insgesamt	59,7	62,1	59,9	57,9
Bund				
Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	47,3	52,1	45,1	44,9
Besondere Altersgrenze	53,4	52,7	52,6	53,7
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
zusammen	52,9	52,6	51,6	53,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	54,7	57,6	53,0	52,9
insgesamt	53,3	54,5	52,1	53,1
Länder				
zusammen				
Dienstunfähigkeit	55,9	57,3	56,5	51,1
Besondere Altersgrenze	60,1	60,5	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,0	61,2	60,9	60,9
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,1	63,2	63,0	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,8	64,9	64,7	65,0
zusammen	59,1	61,3	58,9	55,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,4	57,0	57,7	49,7
insgesamt	59,1	61,3	58,9	55,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.3

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	55,9	57,4	56,5	51,3
Besondere Altersgrenze	60,1	60,5	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,0	61,3	60,9	60,9
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,1	63,2	63,0	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,8	64,9	64,7	65,0
zusammen	59,1	61,4	58,9	55,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,8	57,5	57,8	50,6
insgesamt	59,1	61,3	58,9	55,6
Länder				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	51,3	55,1	52,2	47,0
Besondere Altersgrenze	60,5	60,3	60,7	60,5
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,4	60,3	0,0	61,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,5	63,6	63,0	63,0
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	–
zusammen	57,5	60,2	56,9	55,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,2	53,4	40,0	36,5
insgesamt	57,2	59,4	56,7	55,3
Gemeinden <sup>1</sup>				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	55,8	58,3	55,6	54,9
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,0	60,7	60,6
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,3	63,4	63,2	63,2
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	58,5	61,1	58,0	57,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,1	55,7	57,8	58,5
insgesamt	58,2	59,2	58,0	57,2
Gemeinden <sup>1</sup>				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	55,8	58,3	55,6	54,9
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,0	60,7	60,6
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,3	63,4	63,2	63,2
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	58,5	61,1	58,0	57,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,4	56,1	57,8	58,5
insgesamt	58,2	59,5	58,0	57,2
Gemeinden <sup>1</sup>				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	54,4	58,0	45,5	–
Besondere Altersgrenze	60,0	–	–	60,0
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	64,0	64,0	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	–
zusammen	60,6	62,4	52,0	60,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,0	53,4	57,8	–
insgesamt	55,9	55,2	57,3	60,0

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.3

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
		insgesamt		
Dienstunfähigkeit	56,1	57,9	56,8	53,5
Besondere Altersgrenze	59,3	56,0	60,0	58,5
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,0	61,3	60,9	60,9
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,3	63,2	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,9	64,9	64,8	65,0
zusammen	59,5	61,6	59,4	56,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,0	56,6	56,5	53,0
insgesamt	59,3	61,2	59,4	56,7
		Bund		
		Zusammen		
Dienstunfähigkeit	55,5	56,1	56,8	54,6
Besondere Altersgrenze	55,2	53,3	58,1	54,5
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,2	61,3	61,1	61,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,4	63,0	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	58,5	60,7	59,6	56,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,1	57,0	53,0	53,2
insgesamt	58,1	60,0	59,3	56,3
		Bund		
		Beamte und Richter		
Dienstunfähigkeit	56,0	57,0	57,1	55,1
Besondere Altersgrenze	60,1	60,2	60,1	60,2
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,2	61,3	61,1	61,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,4	63,0	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	60,0	63,0	60,1	58,3
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,6	56,3	–	61,8
insgesamt	59,9	62,3	60,1	58,3
		Bund		
		Berufssoldaten		
Dienstunfähigkeit	47,3	52,7	45,1	44,9
Besondere Altersgrenze	53,4	52,7	52,6	53,7
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
zusammen	52,9	52,7	51,6	53,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	54,7	57,6	53,0	52,9
insgesamt	53,3	54,5	52,1	53,1
		Länder		
		Zusammen		
Dienstunfähigkeit	56,1	57,8	56,9	52,2
Besondere Altersgrenze	60,1	60,4	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,1	61,3	61,0	60,9
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,3	63,2	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,8	64,9	64,7	65,0
zusammen	59,7	61,8	59,5	56,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,7	57,9	57,0	50,9
insgesamt	59,7	61,7	59,5	56,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.3

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	56,2	57,9	56,9	52,4
Besondere Altersgrenze	60,1	60,4	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	61,1	61,3	61,0	60,9
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,2	63,3	63,2	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,8	64,9	64,7	65,0
zusammen	59,7	61,8	59,5	56,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	57,1	58,3	57,3	51,5
insgesamt	59,7	61,8	59,5	56,6
Länder				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	51,8	55,2	53,0	47,3
Besondere Altersgrenze	60,5	60,3	60,7	60,5
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,4	60,3	–	61,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,4	63,5	62,7	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	–
zusammen	58,0	60,3	57,8	56,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	52,9	55,0	40,0	35,0
insgesamt	57,8	59,7	57,5	56,0
Gemeinden <sup>1</sup>				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	56,5	58,4	56,3	55,8
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,0	60,8	60,6
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,3	63,5	63,2	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	59,0	61,3	58,7	57,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,3	56,0	58,3	55,1
insgesamt	58,6	59,4	58,7	57,8
Gemeinden <sup>1</sup>				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	56,5	58,4	56,3	55,8
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,0	60,8	60,6
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,3	63,5	63,2	63,3
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	59,0	61,3	58,7	57,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,5	56,4	58,0	55,1
insgesamt	58,7	59,6	58,7	57,8
Gemeinden <sup>1</sup>				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	54,0	58,0	34,0	–
Besondere Altersgrenze	60,0	–	–	60,0
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	64,0	64,0	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	–
zusammen	60,8	62,4	49,5	60,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,5	53,9	58,7	–
insgesamt	56,5	55,8	58,0	60,0

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik



noch Tabelle AI 8.3

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
insgesamt				
Dienstunfähigkeit	55,2	55,8	56,0	46,7
Besondere Altersgrenze	59,8	61,3	60,1	58,9
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,1	60,7	60,5
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	62,9	62,9	62,9	63,0
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,7	64,8	64,6	65,0
zusammen	57,4	59,3	57,7	48,4
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,9	51,0	58,0	52,5
insgesamt	57,4	59,1	57,7	48,5
Bund				
zusammen				
Dienstunfähigkeit	51,5	52,6	52,4	50,7
Besondere Altersgrenze	57,1	60,0	60,0	53,3
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,7	61,0	60,5	61,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,4	63,0	63,8	65,0
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	54,6	58,4	55,5	51,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	30,0	–	–	30,0
insgesamt	54,4	58,4	55,5	51,2
Bund				
Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	51,7	53,4	52,4	50,7
Besondere Altersgrenze	60,0	60,0	60,0	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,7	61,0	60,5	61,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,4	63,0	63,8	65,0
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	65,0	65,0
zusammen	54,7	58,9	55,5	51,4
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	30,0	–	–	30,0
insgesamt	54,5	58,9	55,5	51,0
Bund				
Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	42,0	42,0	–	–
Besondere Altersgrenze	53,3	–	–	53,3
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
zusammen	50,5	42,0	–	53,3
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	–	–	–	–
insgesamt	50,5	42,0	–	53,3
Länder				
zusammen				
Dienstunfähigkeit	55,4	55,8	56,1	45,9
Besondere Altersgrenze	60,2	61,7	60,1	60,0
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,1	60,7	60,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	62,9	62,9	62,9	62,9
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,7	64,8	64,6	65,0
zusammen	57,6	59,4	57,8	47,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	54,9	52,0	59,1	41,8
insgesamt	57,6	59,2	57,8	47,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 8.3

**Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 1999**  
**– Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Frauen) –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	55,5	55,8	56,1	45,9
Besondere Altersgrenze	60,2	61,7	60,1	60,0
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,1	60,7	60,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	62,9	62,9	62,8	62,9
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,7	64,8	64,6	65,0
zusammen	57,6	59,4	57,8	47,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,8	53,0	59,1	43,0
insgesamt	57,6	59,3	57,8	47,7
Länder				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	49,6	54,1	50,0	45,8
Besondere Altersgrenze	60,0	–	60,0	60,0
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	64,2	64,7	64,0	63,0
Regelaltersgrenze 65 Jahre	65,0	65,0	0,0	–
zusammen	53,8	59,1	52,8	50,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	43,8	45,7	0,0	38,0
insgesamt	52,9	56,6	52,8	49,3
Gemeinden <sup>1</sup>				
zusammen				
Dienstunfähigkeit	52,1	57,0	52,6	47,7
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,1	60,4	63,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,0	63,1	62,9	63,2
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,8	64,8	0,0	65,0
zusammen	54,2	59,6	54,0	49,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,1	50,0	53,0	63,5
insgesamt	54,1	57,8	54,0	50,1
Gemeinden <sup>1</sup>				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	52,0	57,0	52,6	47,7
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	60,8	61,1	60,4	63,0
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	63,0	63,1	62,9	63,2
Regelaltersgrenze 65 Jahre	64,8	64,8	–	65,0
zusammen	54,2	59,6	54,0	49,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	54,1	49,9	51,0	63,5
insgesamt	54,2	58,3	54,0	50,1
Gemeinden <sup>1</sup>				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	57,0	–	57,0	–
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	–	–	–	–
Regelaltersgrenze 65 Jahre	–	–	–	–
zusammen	57,0	–	57,0	–
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,4	50,0	53,4	–
insgesamt	51,8	50,0	54,0	–

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.  
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle A I 9

**Versorgungsabgänge der Gebietskörperschaften nach Versorgungsart und Altersgruppen  
im Jahr 1999**

Altersgruppen	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
	insgesamt										
60 und jünger	4,44	0,71	0,25	0,36	0,10	3,26	3,23	0,03	0,47	0,46	0,01
60 – 65	1,05	0,27	0,12	0,14	0,00	0,66	0,65	0,00	0,13	0,13	0,01
65 – 70	1,31	0,25	0,14	0,10	0,01	0,88	0,88	–	0,19	0,18	0,01
70 – 75	2,51	0,48	0,26	0,17	0,05	1,58	1,58	–	0,44	0,44	–
75 – 80	4,86	1,36	0,38	0,42	0,56	2,77	2,77	–	0,73	0,73	–
80 – 85	5,70	2,24	0,37	0,49	1,38	2,82	2,82	–	0,65	0,65	–
85 – 90	9,15	3,44	0,67	0,33	2,44	4,45	4,45	–	1,26	1,26	–
90 und älter	8,07	2,37	0,58	0,05	1,74	4,49	4,49	–	1,21	1,21	–
insgesamt	37,09	11,11	2,78	2,07	6,27	20,90	20,86	0,03	5,08	5,05	0,02
	Empfänger von Ruhegehalt										
60 und jünger	1,05	0,18	0,08	0,10	–	0,75	0,74	0,01	0,12	0,12	0,00
60 – 65	0,89	0,24	0,11	0,13	–	0,55	0,55	0,00	0,11	0,10	0,00
65 – 70	1,12	0,21	0,12	0,09	–	0,77	0,77	–	0,15	0,14	0,01
70 – 75	1,92	0,33	0,20	0,13	0,00	1,25	1,25	–	0,35	0,35	–
75 – 80	2,78	0,53	0,22	0,27	0,05	1,78	1,78	–	0,46	0,46	–
80 – 85	2,81	0,88	0,19	0,36	0,33	1,61	1,61	–	0,33	0,33	–
85 – 90	3,97	1,34	0,28	0,22	0,84	2,09	2,09	–	0,54	0,54	–
90 und älter	2,62	0,60	0,21	0,03	0,36	1,65	1,65	–	0,37	0,37	–
zusammen	17,15	4,30	1,40	1,32	1,58	10,44	10,43	0,01	2,41	2,40	0,01
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld										
60 und jünger	0,24	0,03	0,01	0,02	0,00	0,18	0,18	0,00	0,02	0,02	–
60 – 65	0,16	0,03	0,01	0,01	0,00	0,11	0,11	–	0,03	0,02	0,00
65 – 70	0,19	0,04	0,02	0,01	0,01	0,10	0,10	–	0,04	0,04	–
70 – 75	0,59	0,16	0,06	0,05	0,05	0,33	0,33	–	0,10	0,10	–
75 – 80	2,09	0,83	0,16	0,15	0,52	0,99	0,99	–	0,27	0,27	–
80 – 85	2,89	1,36	0,18	0,14	1,04	1,21	1,21	–	0,32	0,32	–
85 – 90	5,18	2,10	0,40	0,10	1,60	2,36	2,36	–	0,73	0,73	–
90 und älter	5,45	1,77	0,37	0,02	1,38	2,84	2,84	–	0,84	0,84	–
zusammen	16,78	6,31	1,22	0,50	4,59	8,13	8,12	0,00	2,34	2,34	0,00
	Empfänger von Waisengeld										
20 und jünger	0,30	0,04	0,01	0,03	0,00	0,23	0,22	0,01	0,03	0,03	0,00
20 – 25	0,85	0,13	0,04	0,08	0,00	0,62	0,61	0,01	0,10	0,09	0,00
25 – 30	1,68	0,24	0,10	0,13	0,01	1,28	1,28	0,00	0,16	0,16	0,00
30 und älter	0,33	0,09	0,01	0,01	0,08	0,20	0,20	–	0,04	0,04	–
zusammen	3,15	0,50	0,16	0,25	0,09	2,33	2,31	0,02	0,32	0,32	0,01

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

<sup>2</sup> Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 10

**Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge**

Monatliche Ruhegehaltsbezüge <sup>1</sup> von ... bis unter ... DM	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
unter 2 000	10,5	6,0	0,8	0,1	5,1	3,1	2,9	0,2	1,3	1,0	0,3
2 000 – 2 500	13,0	4,2	1,5	0,4	2,3	7,1	6,8	0,3	1,7	1,6	0,2
2 500 – 3 000	20,9	4,7	2,6	0,8	1,3	12,7	12,6	0,1	3,5	3,5	0,0
3 000 – 3 500	53,3	20,1	7,4	11,6	1,1	25,8	25,7	0,0	7,4	7,3	0,1
3 500 – 4 000	77,2	27,2	7,7	18,8	0,7	41,8	41,7	0,0	8,3	8,3	0,0
4 000 – 4 500	59,1	12,9	5,1	7,4	0,4	39,1	39,1	0,0	7,1	7,0	0,0
4 500 – 5 000	75,3	10,5	4,8	5,5	0,2	56,4	56,4	0,0	8,4	8,4	0,0
5 000 – 5 500	52,4	7,0	5,6	1,3	0,2	37,3	37,3	0,1	8,1	8,1	0,0
5 500 – 6 000	49,3	7,4	2,7	4,7	0,1	36,6	36,5	0,1	5,4	5,3	0,0
6 000 und mehr	108,9	17,9	8,3	9,6	0,1	79,0	78,6	0,4	12,0	12,0	0,1
insgesamt	520,0	118,0	46,4	60,0	11,5	338,9	337,5	1,3	63,1	62,4	0,7

<sup>1</sup> Nach Anwendung der Ruhensregelung.

Tabelle AI 11

**Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes**

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Gebietskörperschaften										
	ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden <sup>1</sup>		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet <sup>2</sup>	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	– 1 000 –										
unter 50	12,4	2,8	0,4	0,2	2,2	8,2	7,8	0,5	1,5	0,9	0,6
50 – 55	8,6	2,1	0,3	0,2	1,6	6,0	5,9	0,1	0,5	0,5	0,0
55 – 60	17,4	5,8	0,7	1,0	4,0	10,6	10,6	0,0	1,0	1,0	–
60 – 65	16,4	2,6	0,8	0,7	1,0	12,5	12,4	0,0	1,4	1,4	–
65 – 70	38,8	6,4	2,9	1,7	1,8	28,5	28,3	0,1	3,9	3,9	0,0
70 – 75	69,5	14,8	6,0	8,1	0,8	46,0	46,0	0,1	8,6	8,6	0,0
75 und mehr	357,0	83,7	35,3	48,2	0,2	227,0	226,5	0,5	46,2	46,1	0,1
insgesamt	520,0	118,0	46,4	60,0	11,5	338,9	337,5	1,3	63,1	62,4	0,7

<sup>1</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 12

**Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000  
nach Aufgabenbereichen und Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge  
– Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet –**

Monatliche Ruhegehaltsbezüge <sup>1</sup> von ... bis unter ... DM	Gebietskörperschaften						
	insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
– 1000 –							
unter 2 000	9,9	0,3	0,0	0,7	8,8	0,0	0,1
2 000 – 2 500	12,5	1,1	0,0	2,2	8,9	0,0	0,4
2 500 – 3 000	20,8	2,7	0,0	4,7	12,5	0,0	0,8
3 000 – 3 500	53,2	5,6	0,0	13,1	22,9	0,0	11,6
3 500 – 4 000	77,2	9,8	0,0	22,7	25,9	0,0	18,8
4 000 – 4 500	59,1	15,6	0,0	16,7	19,2	0,0	7,4
4 500 – 5 000	75,2	36,9	0,1	7,5	25,3	0,0	5,5
5 000 – 5 500	52,3	22,6	0,2	4,0	24,1	0,1	1,3
5 500 – 6 000	49,3	23,7	0,5	3,7	16,6	0,1	4,7
6 000 und mehr	108,4	41,9	11,1	1,4	37,7	6,7	9,6
insgesamt	518,0	160,1	12,1	76,6	202,1	7,0	60,0

**– Neue Länder und Gemeinden in den neuen Ländern –**

Monatliche Ruhegehaltsbezüge <sup>1</sup> von ... bis unter ... DM	Gebietskörperschaften						
	insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
– 1000 –							
unter 2 000	0,6	–	0,0	0,1	0,4	0,0	–
2 000 – 2 500	0,5	–	–	0,3	0,2	–	–
2 500 – 3 000	0,1	–	0,0	0,0	0,0	0,0	–
3 000 – 3 500	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	–
3 500 – 4 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–	–
4 000 – 4 500	0,0	–	0,0	0,0	0,0	0,0	–
4 500 – 5 000	0,1	0,0	–	0,0	0,1	0,0	–
5 000 – 5 500	0,1	–	0,0	0,0	0,1	–	–
5 500 – 6 000	0,1	–	0,0	0,0	0,1	–	–
6 000 und mehr	0,5	0,0	0,0	0,1	0,4	0,1	–
insgesamt	2,0	0,0	0,0	0,6	1,3	0,1	–

<sup>1</sup> Nach Anwendung der Ruhensregelung.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 13

**Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000**  
**nach Aufgabenbereichen und Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes**  
**– Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet –**

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Gebietskörperschaften						
	insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
	– 1000 –						
unter 50	11,4	5,3	0,0	0,9	5,0	0,0	0,2
50 – 55	8,5	4,2	0,0	0,7	3,3	0,0	0,2
55 – 60	17,4	7,0	0,0	1,6	7,6	0,1	1,0
60 – 65	16,4	8,3	0,1	2,0	5,3	0,1	0,7
65 – 70	38,6	16,0	0,3	6,5	13,9	0,2	1,7
70 – 75	69,4	23,7	0,9	12,0	24,4	0,3	8,1
75 und mehr	356,3	95,6	10,7	52,9	142,5	6,4	48,2
insgesamt	518,0	160,1	12,1	76,6	202,1	7,0	60,0

**– Neue Länder und Gemeinden in den neuen Ländern –**

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Gebietskörperschaften						
	insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
	– 1000 –						
unter 50	1,0	0,0	0,0	0,3	0,7	0,0	–
50 – 55	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	–
55 – 60	–	0,0	0,0	0,0	0,0	–	–
60 – 65	–	0,0	–	–	0,0	–	–
65 – 70	0,2	–	0,0	0,1	0,0	0,0	–
70 – 75	0,1	–	0,0	0,0	0,1	0,0	–
75 und mehr	0,7	0,0	0,0	0,1	0,5	0,1	–
insgesamt	2,0	0,0	0,0	0,6	1,3	0,1	–

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 14

**Durchschnittliche Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger\* im Monat Januar 2000  
nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsbereichen und Aufgabenbereichen**

Beschäftigungsbereich Aufgabenbereich	Höherer Dienst		Gehobener Dienst		Mittlerer Dienst		Einfacher Dienst		Sonstige	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gebietskörperschaften <sup>1</sup>										
Beamte	6 791	5 819	4 910	4 472	3 429	2 910	2 199	2 199	5 085	1 178
Richter und Staatsanwälte	7 733	6 895	–	–	–	–	–	–	–	–
Bund <sup>2</sup>										
Beamte	7 233	6 344	4 855	4 109	3 445	2 858	2 153	2 217	3 262	3 473
Richter und Staatsanwälte	9 264	9 324	–	–	–	–	–	–	–	–
Länder (früheres Bundesgebiet)	6 790	5 796	4 975	4 503	3 460	2 895	2 238	2 185	5 359	754
Schuldienst	6 351	5 683	5 280	4 538	–	–	–	–	–	–
Hochschullehrer	7 846	6 838	–	–	–	–	–	–	–	–
Vollzugsdienst	6 801	6 062	4 572	4 182	3 512	2 881	2 259	2 469	4 341	608
übrige Bereiche	6 902	6 052	4 862	4 197	3 339	2 900	2 236	2 175	5 430	755
Richter und Staatsanwälte	7 608	6 800	–	–	–	–	–	–	–	–
Länder (neue Länder)	6 996	6 057	3 464	3 192	1 904	1 395	1 755	–	3 934	–
Schuldienst	7 283	–	–	3 631	–	–	–	–	–	–
Hochschullehrer	4 305	2 075	–	–	–	–	–	–	–	–
Vollzugsdienst	6 284	–	2 786	2 348	1 899	1 337	1 473	–	–	–
übrige Bereiche	7 289	6 363	4 660	3 319	2 129	1 476	2 037	–	3 934	–
Richter und Staatsanwälte	6 151	3 065	–	–	–	–	–	–	–	–
Gemeinden/Gv. (früheres Bundesgebiet <sup>3</sup> )	6 552	5 944	4 629	3 865	3 291	2 974	2 093	2 235	5 287	1 627
Gemeinden/Gv. (neue Länder <sup>3</sup> )	3 036	1 933	1 629	1 700	1 874	1 539	–	–	5 383	–

\* ohne Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes.

<sup>1</sup> Bund = Deutschland, Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet.

<sup>2</sup> Bund = Deutschland.

<sup>3</sup> Einschl. kommunale Zweckverbände.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Länder – Früheres Bundesgebiet\*)  
Vollzugsdienst**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	117	74	43	4,9	4,9	4,9	4,9	2,5	2,5	2,5	2,5
2001	121	78	43	5,2	5,2	5,2	5,2	2,6	2,7	2,7	2,7
2002	124	81	43	5,3	5,5	5,5	5,5	2,7	2,8	2,8	2,8
2003	127	84	43	5,5	5,8	5,8	5,8	2,8	2,9	2,9	2,9
2004	129	87	43	5,6	6,0	6,0	6,0	2,9	3,1	3,1	3,1
2005	131	88	43	5,7	6,2	6,2	6,2	2,9	3,2	3,2	3,2
2006	132	90	42	5,8	6,4	6,5	6,5	3,0	3,3	3,3	3,3
2007	134	92	42	5,9	6,7	6,7	6,8	3,0	3,4	3,4	3,5
2008	136	94	42	6,0	6,9	7,0	7,1	3,1	3,5	3,6	3,6
2009	138	96	42	6,2	7,2	7,3	7,5	3,2	3,7	3,8	3,8
2010	140	98	41	6,3	7,5	7,7	7,9	3,2	3,8	3,9	4,0
2011	142	101	41	6,4	7,8	8,0	8,3	3,3	4,0	4,1	4,2
2012	144	103	41	6,6	8,1	8,4	8,7	3,4	4,1	4,3	4,4
2013	146	106	41	6,7	8,4	8,8	9,1	3,4	4,3	4,5	4,7
2014	149	109	40	6,9	8,8	9,2	9,6	3,5	4,5	4,7	4,9
2015	152	112	40	7,1	9,3	9,7	10,2	3,6	4,7	5,0	5,2
2020	172	131	41	8,2	11,9	12,8	13,8	4,2	6,1	6,5	7,0
2030	194	147	47	9,5	16,7	18,8	21,3	4,8	8,5	9,6	10,9
2040	181	132	50	8,9	19,0	22,5	26,7	4,5	9,7	11,5	13,7

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

\* Einschl. Berlin-Ost.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.



noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Gebietskörperschaften (Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet\*)  
Beamte, Richter, Berufssoldaten und Kapitel I G 131**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	851	527	324	42,8	42,8	42,8	42,8	21,9	21,9	21,9	21,9
2001	867	546	321	44,0	44,8	44,8	44,8	22,5	22,9	22,9	22,9
2002	883	565	318	45,2	46,8	46,8	46,8	23,1	23,9	23,9	23,9
2003	900	585	315	46,5	48,9	48,9	48,9	23,8	25,0	25,0	25,0
2004	916	605	311	47,8	51,1	51,1	51,1	24,5	26,1	26,1	26,1
2005	932	626	306	49,1	53,4	53,4	53,4	25,1	27,3	27,3	27,3
2006	948	646	302	50,3	55,8	56,0	56,3	25,7	28,5	28,7	28,8
2007	963	666	298	51,6	58,1	58,7	59,3	26,4	29,7	30,0	30,3
2008	980	687	293	52,9	60,7	61,6	62,5	27,0	31,0	31,5	31,9
2009	999	710	289	54,3	63,4	64,6	65,9	27,7	32,4	33,1	33,7
2010	1 017	732	285	55,6	66,1	67,8	69,5	28,4	33,8	34,7	35,5
2011	1 036	754	282	57,0	69,0	71,0	73,1	29,1	35,3	36,3	37,4
2012	1 057	779	279	58,5	72,1	74,6	77,2	29,9	36,8	38,1	39,5
2013	1 082	805	276	60,1	75,4	78,5	81,6	30,7	38,6	40,1	41,7
2014	1 107	832	275	61,8	79,1	82,7	86,4	31,6	40,5	42,3	44,2
2015	1 132	859	273	63,5	82,9	87,0	91,4	32,5	42,4	44,5	46,7
2020	1 236	960	276	70,0	100,9	108,5	116,8	35,8	51,6	55,5	59,7
2030	1 274	972	302	71,3	125,3	141,6	159,9	36,5	64,1	72,4	81,8
2040	1 168	880	288	64,7	138,6	164,4	195,0	33,1	70,8	84,1	99,7

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

\* Einschl. Berlin-Ost.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Bund – Deutschland  
Beamte und Richter**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	74	47	27	3,7	3,7	3,7	3,7	1,9	1,9	1,9	1,9
2001	76	48	27	3,8	3,9	3,9	3,9	1,9	2,0	2,0	2,0
2002	77	50	27	3,9	4,0	4,0	4,0	2,0	2,1	2,1	2,1
2003	78	51	27	4,0	4,2	4,2	4,2	2,0	2,1	2,1	2,1
2004	80	53	27	4,1	4,3	4,3	4,3	2,1	2,2	2,2	2,2
2005	81	54	27	4,1	4,5	4,5	4,5	2,1	2,3	2,3	2,3
2006	82	55	27	4,2	4,7	4,7	4,7	2,2	2,4	2,4	2,4
2007	83	56	27	4,3	4,8	4,9	4,9	2,2	2,5	2,5	2,5
2008	84	58	27	4,4	5,0	5,1	5,2	2,2	2,6	2,6	2,6
2009	85	59	26	4,4	5,2	5,3	5,4	2,3	2,7	2,7	2,8
2010	86	60	26	4,5	5,3	5,5	5,6	2,3	2,7	2,8	2,9
2011	87	60	26	4,5	5,5	5,7	5,8	2,3	2,8	2,9	3,0
2012	87	61	26	4,6	5,6	5,8	6,0	2,3	2,9	3,0	3,1
2013	88	62	27	4,6	5,8	6,0	6,3	2,4	3,0	3,1	3,2
2014	89	63	27	4,7	6,0	6,3	6,5	2,4	3,1	3,2	3,3
2015	90	64	27	4,7	6,2	6,5	6,8	2,4	3,2	3,3	3,5
2020	96	68	28	5,0	7,3	7,8	8,4	2,6	3,7	4,0	4,3
2030	108	79	29	5,7	10,0	11,3	12,7	2,9	5,1	5,8	6,5
2040	103	76	27	5,4	11,6	13,8	16,3	2,8	5,9	7,1	8,3

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Bund – Deutschland  
Berufssoldaten**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	79	60	19	4,1	4,1	4,1	4,1	2,1	2,1	2,1	2,1
2001	79	59	20	4,1	4,2	4,2	4,2	2,1	2,1	2,1	2,1
2002	79	59	20	4,1	4,3	4,3	4,3	2,1	2,2	2,2	2,2
2003	80	59	21	4,1	4,3	4,3	4,3	2,1	2,2	2,2	2,2
2004	80	59	21	4,1	4,4	4,4	4,4	2,1	2,3	2,3	2,3
2005	80	59	22	4,2	4,5	4,5	4,5	2,1	2,3	2,3	2,3
2006	81	59	22	4,2	4,6	4,6	4,7	2,1	2,4	2,4	2,4
2007	81	59	22	4,2	4,7	4,8	4,8	2,1	2,4	2,4	2,5
2008	82	59	22	4,2	4,8	4,9	5,0	2,1	2,5	2,5	2,5
2009	82	60	22	4,2	4,9	5,0	5,1	2,2	2,5	2,6	2,6
2010	83	61	22	4,3	5,1	5,2	5,3	2,2	2,6	2,7	2,7
2011	83	61	22	4,3	5,2	5,4	5,5	2,2	2,7	2,7	2,8
2012	84	62	22	4,3	5,3	5,5	5,7	2,2	2,7	2,8	2,9
2013	84	62	22	4,4	5,5	5,7	5,9	2,2	2,8	2,9	3,0
2014	85	63	22	4,4	5,6	5,9	6,1	2,2	2,9	3,0	3,1
2015	85	63	22	4,4	5,8	6,1	6,4	2,3	2,9	3,1	3,3
2020	87	65	22	4,5	6,5	7,0	7,5	2,3	3,3	3,6	3,9
2030	81	57	24	4,1	7,3	8,2	9,3	2,1	3,7	4,2	4,7
2040	71	51	20	3,6	7,8	9,3	11,0	1,9	4,0	4,7	5,6

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Bund – Deutschland  
Kapitel I G 131**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	71	11	60	1,6	1,6	1,6	1,6	0,8	0,8	0,8	0,8
2001	66	9	57	1,5	1,5	1,5	1,5	0,8	0,8	0,8	0,8
2002	61	8	53	1,4	1,4	1,4	1,4	0,7	0,7	0,7	0,7
2003	56	7	49	1,2	1,3	1,3	1,3	0,6	0,7	0,7	0,7
2004	51	5	46	1,1	1,2	1,2	1,2	0,6	0,6	0,6	0,6
2005	46	4	42	1,0	1,1	1,1	1,1	0,5	0,6	0,6	0,6
2006	41	3	38	0,9	1,0	1,0	1,0	0,5	0,5	0,5	0,5
2007	37	3	34	0,8	0,9	0,9	0,9	0,4	0,5	0,5	0,5
2008	32	2	30	0,7	0,8	0,8	0,8	0,4	0,4	0,4	0,4
2009	28	2	27	0,6	0,7	0,7	0,7	0,3	0,4	0,4	0,4
2010	24	1	23	0,5	0,6	0,6	0,7	0,3	0,3	0,3	0,3
2011	21	1	20	0,4	0,5	0,6	0,6	0,2	0,3	0,3	0,3
2012	18	1	17	0,4	0,5	0,5	0,5	0,2	0,2	0,2	0,2
2013	15	0	14	0,3	0,4	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2
2014	12	0	12	0,2	0,3	0,3	0,3	0,1	0,2	0,2	0,2
2015	10	0	10	0,2	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
2020	2	–	2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
2030	0	–	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2040	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben**  
**Länder – Früheres Bundesgebiet\***  
**Insgesamt**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	522	347	176	28,2	28,2	28,2	28,2	14,4	14,4	14,4	14,4
2001	541	365	176	29,4	29,9	29,9	29,9	15,0	15,3	15,3	15,3
2002	560	383	176	30,6	31,6	31,6	31,6	15,6	16,2	16,2	16,2
2003	579	402	177	31,8	33,4	33,4	33,4	16,3	17,1	17,1	17,1
2004	598	421	177	33,1	35,3	35,3	35,3	16,9	18,1	18,1	18,1
2005	617	440	177	34,3	37,3	37,3	37,3	17,5	19,1	19,1	19,1
2006	635	459	177	35,5	39,3	39,5	39,7	18,2	20,1	20,2	20,3
2007	654	477	176	36,7	41,4	41,8	42,2	18,8	21,2	21,4	21,6
2008	673	496	176	38,0	43,6	44,2	44,9	19,4	22,3	22,6	22,9
2009	693	517	176	39,3	45,9	46,8	47,7	20,1	23,5	23,9	24,4
2010	713	537	177	40,6	48,3	49,5	50,7	20,7	24,7	25,3	25,9
2011	733	557	177	41,9	50,7	52,2	53,8	21,4	25,9	26,7	27,5
2012	756	579	177	43,3	53,4	55,2	57,2	22,1	27,3	28,2	29,2
2013	780	602	178	44,9	56,3	58,5	60,9	22,9	28,8	29,9	31,1
2014	805	626	179	46,4	59,4	62,1	64,9	23,7	30,4	31,7	33,2
2015	829	649	180	47,9	62,6	65,7	69,0	24,5	32,0	33,6	35,3
2020	923	733	190	53,5	77,2	83,1	89,4	27,4	39,5	42,5	45,7
2030	937	722	215	53,4	93,8	106,1	119,8	27,3	48,0	54,2	61,2
2040	845	639	206	47,5	101,8	120,8	143,3	24,3	52,1	61,8	73,3

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

\* Einschl. Berlin-Ost.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Länder – Früheres Bundesgebiet\*  
Vollzugsdienst**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	117	74	43	4,9	4,9	4,9	4,9	2,5	2,5	2,5	2,5
2001	121	78	43	4,9	5,2	5,2	5,2	2,5	2,7	2,7	2,7
2002	124	81	43	4,9	5,5	5,5	5,5	2,5	2,8	2,8	2,8
2003	127	84	43	4,9	5,8	5,8	5,8	2,5	2,9	2,9	2,9
2004	129	87	43	4,9	6,0	6,0	6,0	2,5	3,1	3,1	3,1
2005	131	88	43	4,9	6,2	6,2	6,2	2,5	3,2	3,2	3,2
2006	132	90	42	4,9	6,4	6,5	6,5	2,5	3,3	3,3	3,3
2007	134	92	42	4,9	6,7	6,7	6,8	2,5	3,4	3,4	3,5
2008	136	94	42	4,9	6,9	7,0	7,1	2,5	3,5	3,6	3,6
2009	138	96	42	4,9	7,2	7,3	7,5	2,5	3,7	3,8	3,8
2010	140	98	41	4,9	7,5	7,7	7,9	2,5	3,8	3,9	4,0
2011	142	101	41	4,9	7,8	8,0	8,3	2,5	4,0	4,1	4,2
2012	144	103	41	4,9	8,1	8,4	8,7	2,5	4,1	4,3	4,4
2013	146	106	41	4,9	8,4	8,8	9,1	2,5	4,3	4,5	4,7
2014	149	109	40	4,9	8,8	9,2	9,6	2,5	4,5	4,7	4,9
2015	152	112	40	4,9	9,3	9,7	10,2	2,5	4,7	5,0	5,2
2020	172	131	41	8,2	11,9	12,8	13,8	4,2	6,1	6,5	7,0
2030	194	147	47	9,5	16,7	18,8	21,3	4,8	8,5	9,6	10,9
2040	181	132	50	8,9	19,0	22,5	26,7	4,5	9,7	11,5	13,7

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

\* Einschl. Berlin-Ost.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben**  
**Länder – Früheres Bundesgebiet\***  
**Schuldienst**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	217	163	54	13,1	13,1	13,1	13,1	6,7	6,7	6,7	6,7
2001	229	174	55	13,8	14,0	14,0	14,0	7,1	7,2	7,2	7,2
2002	242	186	56	14,6	15,1	15,1	15,1	7,5	7,7	7,7	7,7
2003	255	199	56	15,5	16,3	16,3	16,3	7,9	8,3	8,3	8,3
2004	269	212	57	16,4	17,5	17,5	17,5	8,4	8,9	8,9	8,9
2005	283	225	58	17,3	18,8	18,8	18,8	8,8	9,6	9,6	9,6
2006	298	239	59	18,2	20,1	20,2	20,3	9,3	10,3	10,4	10,4
2007	312	252	60	19,1	21,5	21,7	22,0	9,8	11,0	11,1	11,2
2008	327	266	61	20,0	23,0	23,3	23,6	10,2	11,7	11,9	12,1
2009	342	280	62	20,9	24,5	25,0	25,5	10,7	12,5	12,8	13,0
2010	358	294	63	21,9	26,1	26,7	27,4	11,2	13,3	13,7	14,0
2011	374	309	64	22,9	27,7	28,6	29,4	11,7	14,2	14,6	15,0
2012	391	326	66	24,0	29,6	30,6	31,7	12,3	15,1	15,7	16,2
2013	410	343	67	25,1	31,6	32,8	34,1	12,9	16,1	16,8	17,4
2014	429	360	69	26,3	33,6	35,1	36,7	13,4	17,2	18,0	18,8
2015	446	376	70	27,3	35,7	37,5	39,4	14,0	18,2	19,2	20,1
2020	499	420	79	30,3	43,7	47,0	50,6	15,5	22,3	24,0	25,9
2030	464	367	96	27,2	47,9	54,1	61,1	13,9	24,5	27,7	31,2
2040	396	308	88	22,9	48,9	58,1	68,9	11,7	25,0	29,7	35,2

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

\* Einschl. Berlin-Ost.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Länder – Früheres Bundesgebiet\*  
Sonstige Bereiche**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro				
2000	188	109	79	10,2	10,2	10,2	10,2	5,2	5,2	5,2	5,2
2001	191	112	79	10,4	10,6	10,6	10,6	5,3	5,4	5,4	5,4
2002	194	116	78	10,6	11,0	11,0	11,0	5,4	5,6	5,6	5,6
2003	197	119	78	10,8	11,4	11,4	11,4	5,5	5,8	5,8	5,8
2004	200	123	77	11,1	11,8	11,8	11,8	5,7	6,0	6,0	6,0
2005	202	126	76	11,3	12,3	12,3	12,3	5,8	6,3	6,3	6,3
2006	205	130	75	11,5	12,8	12,8	12,9	5,9	6,5	6,6	6,6
2007	208	133	74	11,7	13,2	13,3	13,5	6,0	6,8	6,8	6,9
2008	210	137	74	11,9	13,7	13,9	14,1	6,1	7,0	7,1	7,2
2009	213	141	73	12,2	14,2	14,5	14,8	6,2	7,3	7,4	7,6
2010	216	144	72	12,4	14,7	15,1	15,4	6,3	7,5	7,7	7,9
2011	218	147	71	12,5	15,2	15,6	16,1	6,4	7,8	8,0	8,2
2012	221	150	71	12,7	15,7	16,3	16,8	6,5	8,0	8,3	8,6
2013	224	153	70	13,0	16,3	16,9	17,6	6,6	8,3	8,7	9,0
2014	227	157	70	13,2	16,9	17,7	18,5	6,8	8,7	9,1	9,5
2015	231	161	70	13,5	17,6	18,5	19,4	6,9	9,0	9,5	9,9
2020	252	183	69	15,0	21,6	23,2	25,0	7,7	11,0	11,9	12,8
2030	279	208	71	16,7	29,3	33,1	37,4	8,5	15,0	16,9	19,1
2040	267	199	68	15,8	33,9	40,2	47,7	8,1	17,3	20,6	24,4

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

\* Einschl. Berlin-Ost.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt



noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Gemeinden – Früheres Bundesgebiet**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	105	63	42	5,2	5,2	5,2	5,2	2,7	2,7	2,7	2,7
2001	105	64	41	5,3	5,3	5,3	5,3	2,7	2,7	2,7	2,7
2002	106	65	41	5,3	5,5	5,5	5,5	2,7	2,8	2,8	2,8
2003	107	66	41	5,4	5,7	5,7	5,7	2,7	2,9	2,9	2,9
2004	107	67	40	5,4	5,8	5,8	5,8	2,8	3,0	3,0	3,0
2005	108	68	40	5,5	6,0	6,0	6,0	2,8	3,1	3,1	3,1
2006	108	69	39	5,5	6,1	6,2	6,2	2,8	3,1	3,1	3,2
2007	109	70	39	5,6	6,3	6,3	6,4	2,8	3,2	3,2	3,3
2008	109	71	38	5,6	6,5	6,5	6,6	2,9	3,3	3,3	3,4
2009	110	73	38	5,7	6,6	6,8	6,9	2,9	3,4	3,5	3,5
2010	111	74	37	5,7	6,8	7,0	7,2	2,9	3,5	3,6	3,7
2011	112	75	37	5,8	7,0	7,2	7,5	3,0	3,6	3,7	3,8
2012	113	77	36	5,9	7,3	7,5	7,8	3,0	3,7	3,8	4,0
2013	114	78	36	6,0	7,5	7,8	8,1	3,1	3,8	4,0	4,1
2014	116	80	35	6,1	7,8	8,1	8,5	3,1	4,0	4,2	4,3
2015	117	82	35	6,2	8,1	8,5	8,9	3,2	4,1	4,3	4,6
2020	128	94	34	6,8	9,9	10,6	11,4	3,5	5,0	5,4	5,8
2030	149	114	34	8,1	14,2	16,1	18,1	4,1	7,3	8,2	9,3
2040	149	114	35	8,1	17,3	20,6	24,4	4,1	8,9	10,5	12,5

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Neue Länder**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro				
2000	2	2	0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
2001	3	2	1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
2002	4	3	1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
2003	5	4	1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
2004	6	5	1	0,3	0,3	0,3	0,3	0,1	0,2	0,2	0,2
2005	7	6	1	0,4	0,4	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2
2006	8	7	1	0,4	0,5	0,5	0,5	0,2	0,2	0,2	0,2
2007	10	8	2	0,5	0,6	0,6	0,6	0,3	0,3	0,3	0,3
2008	12	10	2	0,6	0,7	0,7	0,7	0,3	0,4	0,4	0,4
2009	14	12	2	0,7	0,8	0,8	0,9	0,4	0,4	0,4	0,4
2010	16	13	2	0,8	1,0	1,0	1,0	0,4	0,5	0,5	0,5
2011	18	15	3	0,9	1,1	1,2	1,2	0,5	0,6	0,6	0,6
2012	20	17	3	1,1	1,3	1,4	1,4	0,5	0,7	0,7	0,7
2013	23	20	3	1,2	1,5	1,6	1,7	0,6	0,8	0,8	0,8
2014	26	22	4	1,4	1,8	1,8	1,9	0,7	0,9	0,9	1,0
2015	29	25	4	1,6	2,0	2,1	2,2	0,8	1,0	1,1	1,1
2020	48	41	6	2,6	3,7	4,0	4,3	1,3	1,9	2,0	2,2
2030	82	69	13	4,4	7,7	8,7	9,8	2,2	3,9	4,5	5,0
2040	88	69	19	4,6	9,8	11,7	13,8	2,3	5,0	6,0	7,1

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle AI 15

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Gemeinden – Neue Länder**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2001	1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2002	1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2004	1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2005	1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2006	1	1	0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
2007	1	1	0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
2008	2	1	0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
2009	2	2	0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
2010	2	2	0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1
2011	2	2	0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
2012	3	2	0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
2013	3	2	0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
2014	3	3	1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
2015	4	3	1	0,2	0,2	0,2	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
2020	6	5	1	0,3	0,4	0,4	0,5	0,1	0,2	0,2	0,2
2030	10	8	2	0,5	0,9	1,0	1,1	0,3	0,4	0,5	0,6
2040	10	8	2	0,5	1,0	1,2	1,5	0,3	0,5	0,6	0,8

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle AI 16

**Entwicklung der Zahl der Beamten\* der Bahn, der Post und  
des mittelbaren öffentlichen Dienstes nach Geschlecht**

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst <sup>1</sup>		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	– 1 000 –								
1960	230,3	227,9	2,4	216,8	188,9	27,9	11,9	9,4	2,5
1970	209,6	207,0	2,6	248,4	216,1	32,3	14,3	11,2	3,1
1975	213,6	209,2	4,4	268,7	229,9	38,8	17,0	13,3	3,7
1980	186,4	181,7	4,7	284,3	230,0	54,3	20,2	16,1	4,1
1985	169,6	164,6	5,0	303,5	244,4	59,1	23,8	17,2	6,6
1990	142,1	136,4	5,7	306,6	237,9	68,7	27,5	18,9	8,6
1991	137,1	131,1	6,0	305,1	229,8	75,3	28,1	19,6	8,5
1992	130,6	124,4	6,2	300,0	223,7	76,3	29,5	19,9	9,6
1993	127,5	120,9	6,6	298,5	220,1	78,4	36,3	25,9	10,4
1994	122,0	115,4	6,6	289,5	212,1	77,4	37,1	26,1	11,0
1995	113,7	107,2	6,5	270,7	195,6	75,1	41,5	28,1	13,4
1996	104,2	97,9	6,2	248,0	177,7	70,3	44,0	28,9	15,0
1997	94,6	88,6	6,0	217,4	154,6	62,7	45,9	29,3	16,6
1998	85,2	79,3	5,9	199,7	140,4	59,3	47,5	30,1	17,4
1999	74,0	68,4	5,6	182,0	124,6	57,5	48,7	30,5	18,2
1999 einschl. Beurlaubte	77,1	69,7	7,4	213,4	138,7	74,7	50,9	30,7	20,2

\*<sup>1)</sup> Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-1999 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 1999 einschl. beurlaubte Bedienstete.

<sup>1)</sup> Ab 1993 einschl. Deutsche Bundesbank.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 17

**Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 1999  
nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsumfang und Geschlecht\***

Laufbahngruppen	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
– 1 000 –									
<b>Vollzeitbeschäftigte</b>									
Höherer Dienst	0,5	0,5	0,0	1,5	1,3	0,2	6,2	5,2	1,1
Gehobener Dienst	10,7	10,1	0,6	27,4	22,9	4,5	32,3	20,6	11,8
Mittlerer Dienst	57,9	54,8	3,1	81,5	53,5	28,0	4,2	3,2	1,0
Einfacher Dienst	2,5	2,5	0,0	52,8	45,5	7,3	0,3	0,3	0,0
zusammen	71,7	67,9	3,7	163,1	123,2	39,9	43,1	29,3	13,8
<b>Teilzeitbeschäftigte</b>									
Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,6	0,3	0,3
Gehobener Dienst	0,5	0,2	0,3	1,8	0,5	1,4	4,6	0,9	3,7
Mittlerer Dienst	1,8	0,3	1,5	14,7	0,7	14,1	0,5	0,1	0,4
Einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	2,3	0,2	2,1	0,0	0,0	-
zusammen	2,3	0,5	1,8	18,9	1,4	17,5	5,6	1,3	4,4
<b>Beurlaubte</b>									
Höherer Dienst	0,1	0,1	0,0	1,5	1,4	0,2	0,1	0,1	0,1
Gehobener Dienst	0,7	0,5	0,3	7,9	5,8	2,1	1,7	0,1	1,6
Mittlerer Dienst	2,3	0,7	1,6	18,2	6,2	11,9	0,3	0,0	0,3
Einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	3,7	0,7	3,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	3,1	1,3	1,9	31,3	14,1	17,2	2,2	0,2	2,0
<b>Beschäftigte</b>									
Höherer Dienst	0,6	0,6	0,0	3,0	2,6	0,4	6,9	5,5	1,4
Gehobener Dienst	12,0	10,8	1,2	37,1	29,2	8,0	38,6	21,6	17,1
Mittlerer Dienst	61,9	55,8	6,2	114,4	60,4	54,0	5,0	3,3	1,7
Einfacher Dienst	2,5	2,5	0,0	58,8	46,5	12,4	0,3	0,3	0,0
insgesamt	77,1	69,7	7,4	213,4	138,7	74,7	50,9	30,7	20,2

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle AI 18

**Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 1999  
nach Altersjährgängen und Geschlecht\***

Altersjährgänge	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	– 1 000 –								
1978 und jünger	–	–	–	–	–	–	0,0	0,0	0,0
1977	–	–	–	–	–	–	0,1	0,0	0,1
1976	0,0	0,0	–	0,0	–	0,0	0,4	0,1	0,3
1975	0,1	0,0	0,0	0,5	0,2	0,3	0,7	0,2	0,5
1974	0,1	0,1	0,1	1,6	0,6	1,0	0,8	0,2	0,6
1973	0,3	0,1	0,1	2,4	0,9	1,5	0,9	0,3	0,6
1972	0,5	0,3	0,2	3,2	1,2	2,0	1,1	0,4	0,7
1971	0,8	0,5	0,3	4,1	1,7	2,4	1,3	0,5	0,8
1970	1,1	0,8	0,3	4,8	1,9	2,8	1,3	0,5	0,8
1969	1,2	0,9	0,3	5,6	2,4	3,1	1,5	0,6	0,9
1968	1,2	0,9	0,3	6,6	2,8	3,8	1,6	0,7	0,9
1967	1,3	1,0	0,3	7,3	3,5	3,8	1,5	0,7	0,8
1966	1,3	1,1	0,2	8,0	4,1	4,0	1,6	0,7	0,9
1965	1,5	1,2	0,3	9,2	4,7	4,5	1,6	0,7	0,9
1964	1,9	1,3	0,6	10,2	5,1	5,1	1,5	0,7	0,8
1963	1,8	1,3	0,5	10,2	5,3	4,9	1,5	0,7	0,8
1962	1,8	1,4	0,3	9,7	5,3	4,4	1,5	0,7	0,8
1961	1,9	1,6	0,2	8,7	5,1	3,5	1,5	0,8	0,8
1960	2,3	2,1	0,2	7,5	5,0	2,5	1,5	0,8	0,7
1959	3,1	2,9	0,3	7,0	5,3	1,7	1,5	0,8	0,6
1958	3,5	3,1	0,3	7,6	6,0	1,6	1,6	0,9	0,7
1957	3,8	3,4	0,4	8,9	7,0	1,9	1,6	0,9	0,6
1956	3,9	3,5	0,4	9,4	6,9	2,4	1,7	1,0	0,7
1955	3,6	3,2	0,4	9,5	6,5	3,0	1,7	1,1	0,7
1954	3,1	2,7	0,3	8,5	5,7	2,8	1,8	1,1	0,7
1953	2,8	2,6	0,2	7,2	5,0	2,2	1,6	1,1	0,5
1952	3,1	2,9	0,1	6,9	5,2	1,7	1,6	1,2	0,4
1951	3,3	3,2	0,1	6,3	5,0	1,3	1,5	1,1	0,4
1950	3,5	3,5	0,1	6,2	5,0	1,2	1,4	1,1	0,3
1949	3,8	3,7	0,1	6,2	5,2	1,0	1,4	1,1	0,3
1948	3,4	3,3	0,1	5,6	4,8	0,9	1,3	1,1	0,3
1947	3,0	2,9	0,0	5,2	4,4	0,8	1,1	0,9	0,2
1946	2,5	2,4	0,0	4,3	3,6	0,6	0,9	0,8	0,2
1945	1,9	1,9	0,0	3,2	2,7	0,5	0,8	0,7	0,1
1944	2,5	2,5	0,0	2,5	2,1	0,4	1,1	1,0	0,2
1943	1,3	1,3	0,0	1,7	1,4	0,3	1,1	0,9	0,2
1942	1,2	1,2	0,0	2,0	1,7	0,3	1,0	0,8	0,1
1941	1,3	1,3	0,0	1,4	1,3	0,2	1,0	0,9	0,1
1940	1,1	1,1	0,0	1,3	1,2	0,2	0,9	0,8	0,1
1939	1,0	1,0	0,0	0,9	0,8	0,1	0,8	0,7	0,1
1938	0,5	0,5	0,0	0,6	0,6	0,0	0,6	0,6	0,1
1937	0,3	0,3	0,0	0,6	0,6	0,1	0,5	0,4	0,0
1936	0,3	0,2	0,0	0,3	0,3	0,0	0,3	0,3	0,0
1935 und älter	0,2	0,2	0,0	0,5	0,5	0,0	0,2	0,2	0,0
insgesamt	77,1	69,7	7,4	213,4	138,7	74,7	50,9	30,7	20,2

\* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle AI 19

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post  
und des mittelbaren öffentlichen Dienstes  
nach Art der Versorgung und Geschlecht**

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst <sup>1,2</sup>		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer <sup>4</sup>	Frauen <sup>4</sup>
	– 1 000 –								
	insgesamt								
1970 <sup>3</sup>	284,3	156,2	128,2	165,1	86,1	79,0	9,4	4,9	4,5
1975	283,8	155,9	127,9	172,5	89,9	82,6	10,0	5,2	4,8
1980	286,8	157,5	129,3	172,7	90,0	82,7	11,1	5,8	5,3
1985	271,1	148,9	122,2	169,1	88,2	80,9	11,8	6,2	5,6
1990	253,7	139,4	114,4	176,8	92,2	84,6	12,5	6,5	6,0
1991	251,0	137,9	113,2	179,1	93,4	85,7	12,7	6,6	6,1
1992	247,9	136,2	111,8	182,1	94,9	87,2	13,1	6,9	6,2
1993	244,5	134,3	110,2	184,6	96,3	88,4	13,3	7,0	6,3
1994	244,3	134,2	110,1	187,2	97,7	89,7	17,3	9,0	8,2
1995	242,3	134,2	108,1	195,4	105,1	90,4	17,1	8,9	8,2
1996	242,5	136,0	106,5	211,3	118,7	92,6	17,4	9,0	8,3
1997	242,4	137,6	104,8	223,9	128,4	95,4	17,6	9,2	8,4
1998	243,9	140,6	103,2	239,0	140,1	99,0	18,2	9,4	8,7
1999	245,5	144,1	101,3	246,9	146,1	100,7	18,6	9,8	8,8
2000	243,4	144,0	99,5	260,5	156,5	104,0	18,8	10,0	8,7
	Ruhegehaltsempfänger								
1970 <sup>3</sup>	141,0	138,8	2,2	89,0	70,3	18,7	4,9	4,4	0,5
1975	138,6	136,5	2,1	89,1	70,4	18,7	5,0	4,5	0,5
1980	149,7	147,4	2,3	91,5	72,3	19,2	5,6	5,0	0,6
1985	142,8	140,6	2,2	92,6	73,1	19,5	6,3	5,6	0,7
1990	136,6	134,5	2,1	105,4	83,2	22,2	7,0	6,2	0,8
1991	135,9	133,8	2,1	108,7	85,9	22,9	7,1	6,3	0,8
1992	134,8	132,7	2,1	112,6	88,9	23,7	7,3	6,5	0,8
1993	133,3	131,2	2,1	115,8	91,5	24,4	7,3	6,5	0,8
1994	133,2	131,2	2,1	119,5	94,4	25,1	9,6	8,7	1,1
1995	133,4	131,3	2,1	128,4	101,8	26,6	9,7	8,6	1,2
1996	135,4	133,3	2,1	144,9	115,5	29,3	10,0	8,8	1,2
1997	137,2	135,0	2,2	157,8	125,2	32,6	10,3	9,0	1,3
1998	140,4	138,2	2,2	173,1	136,7	36,4	10,6	9,2	1,4
1999	144,0	141,7	2,3	181,4	142,8	38,6	11,1	9,6	1,5
2000	144,0	141,7	2,4	195,4	153,2	42,2	11,5	9,8	1,6

<sup>1</sup> Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

<sup>2</sup> Ab 1994 einschl. Deutsche Bundesbank.

<sup>3</sup> Teilweise geschätzt.

<sup>4</sup> 1970 bis 1993 teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 19

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes nach Art der Versorgung und Geschlecht**

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst <sup>1,2</sup>		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer <sup>4</sup>	Frauen <sup>4</sup>
– 1 000 –									
Witwen-/Witwergeldempfänger									
1970 <sup>3</sup>	138,0	1,0	137,0	73,0	0,9	72,1	4,2	0,0	4,2
1975	135,1	0,9	134,2	76,6	1,0	75,6	4,6	0,0	4,6
1980	127,2	0,9	126,3	74,1	1,0	73,1	5,0	0,0	5,0
1985	119,9	0,8	119,1	70,1	0,9	69,2	5,0	0,0	5,0
1990	111,3	0,8	110,5	66,2	0,9	65,3	5,1	0,0	5,1
1991	109,6	0,8	108,8	65,4	0,9	64,6	5,2	0,0	5,2
1992	107,9	0,8	107,2	64,7	0,8	63,9	5,4	0,0	5,4
1993	106,3	0,7	105,6	64,1	0,8	63,3	5,5	0,1	5,5
1994	106,1	0,7	105,3	63,2	0,8	62,4	7,4	0,1	6,9
1995	104,1	0,7	103,4	62,7	0,9	61,8	6,9	0,1	6,8
1996	102,6	0,7	101,9	62,2	1,0	61,3	6,9	0,1	6,8
1997	100,9	0,7	100,2	61,9	1,0	60,8	6,8	0,1	6,7
1998	99,4	0,6	98,7	61,8	1,1	60,6	7,1	0,1	7,0
1999	97,5	0,6	96,9	61,4	1,2	60,2	6,9	0,1	6,8
2000	95,7	0,6	95,1	61,0	1,2	59,8	6,8	0,1	6,7
Waisengeldempfänger									
1970 <sup>3</sup>	5,3	2,4	2,9	3,1	1,7	1,4	0,3	0,2	0,1
1975	10,1	4,6	5,5	6,8	3,7	3,1	0,4	0,2	0,2
1980	9,9	4,5	5,4	7,1	3,8	3,3	0,5	0,3	0,2
1985	8,4	3,8	4,6	6,4	3,4	3,0	0,5	0,3	0,2
1990	5,8	2,6	3,2	5,2	2,8	2,4	0,4	0,2	0,2
1991	5,5	2,5	3,0	5,0	2,7	2,3	0,4	0,2	0,2
1992	5,2	2,4	2,8	4,8	2,6	2,2	0,4	0,2	0,2
1993	4,9	2,2	2,7	4,7	2,5	2,2	0,5	0,3	0,2
1994	5,0	2,3	2,7	4,5	2,4	2,1	0,5	0,3	0,3
1995	4,8	2,2	2,6	4,3	2,3	2,0	0,5	0,3	0,2
1996	4,5	2,0	2,5	4,2	2,3	2,0	0,5	0,3	0,2
1997	4,3	1,9	2,4	4,2	2,2	2,0	0,5	0,2	0,2
1998	4,1	1,8	2,3	4,1	2,2	1,9	0,5	0,2	0,2
1999	4,0	1,8	2,2	4,1	2,1	2,0	0,5	0,3	0,2
2000	3,8	1,7	2,1	4,1	2,1	2,0	0,5	0,2	0,2

<sup>1</sup> Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

<sup>2</sup> Ab 1994 einschl. Deutsche Bundesbank.

<sup>3</sup> Teilweise geschätzt.

<sup>4</sup> 1970 bis 1993 teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik



Tabelle AI 20

**Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2000  
nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht**

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst*		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
– 1 000 –									
Empfänger von Ruhegehalt									
Höherer Dienst	1,6	1,6	0,0	2,1	2,0	0,1	2,3	2,0	0,4
Gehobener Dienst	16,0	15,8	0,2	25,1	22,6	2,5	6,4	5,4	1,0
Mittlerer Dienst	106,6	104,7	1,9	94,7	61,5	33,2	1,1	1,0	0,1
Einfacher Dienst	19,7	19,6	0,2	73,6	67,1	6,4	0,1	0,1	0,0
Sonstige	0,0	0,0	–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
zusammen	144,0	141,7	2,4	195,4	153,2	42,2	9,9	8,5	1,4
Empfänger von Witwen-/Witwergeld									
Höherer Dienst	1,2	0,0	1,2	0,8	–	0,8	1,5	0,0	1,5
Gehobener Dienst	9,9	0,1	9,9	7,4	0,1	7,3	3,7	0,1	3,7
Mittlerer Dienst	59,4	0,4	59,1	20,0	1,0	19,0	0,8	0,0	0,8
Einfacher Dienst	25,0	0,1	24,9	32,8	0,2	32,6	0,1	0,0	0,1
Sonstige	0,1	–	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
zusammen	95,7	0,6	95,1	61,0	1,2	59,8	6,2	0,1	6,0
Empfänger von Waisengeld									
Höherer Dienst	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0
Gehobener Dienst	0,4	0,2	0,2	0,6	0,3	0,3	0,3	0,2	0,1
Mittlerer Dienst	2,4	1,1	1,3	1,7	0,9	0,8	0,0	0,0	0,0
Einfacher Dienst	0,9	0,4	0,5	1,8	0,9	0,8	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	–	–	–	0,0	0,0	0,0
zusammen	3,8	1,7	2,1	4,1	2,1	2,0	0,4	0,2	0,2
Versorgungsempfänger									
Höherer Dienst	2,9	1,7	1,3	2,9	2,0	0,9	3,9	2,0	1,9
Gehobener Dienst	26,3	16,0	10,3	33,1	23,0	10,1	10,4	5,7	4,8
Mittlerer Dienst	168,4	106,2	62,2	116,4	63,3	53,1	1,9	1,0	0,8
Einfacher Dienst	45,7	20,1	25,6	108,1	68,3	39,9	0,1	0,1	0,1
Sonstige	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
insgesamt	243,4	144,0	99,5	260,5	156,5	104,0	16,4	8,8	7,6

\* Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (90 %.)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 21

**Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2000  
nach Altersjährgängen und Geschlecht  
– Empfänger von Ruhegehalt –**

Altersjährgänge	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst*		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	– 1 000 –								
1968 und jünger	0,0	0,0	0,0	0,4	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
1967, 1966	0,0	0,0	0,0	0,6	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0
1965, 1964	0,0	0,0	0,0	1,1	0,4	0,7	0,0	0,0	0,0
1963, 1962	0,1	0,0	0,0	1,4	0,5	0,9	0,0	0,0	0,0
1961, 1960	0,1	0,1	0,0	1,5	0,7	0,8	0,0	0,0	0,0
1959, 1958	0,2	0,2	0,0	1,5	0,9	0,5	0,0	0,0	0,0
1957, 1956	0,4	0,3	0,1	2,3	1,4	1,0	0,0	0,0	0,0
1955, 1954	0,5	0,4	0,1	3,2	1,5	1,7	0,1	0,0	0,0
1953, 1952	0,6	0,5	0,1	3,5	1,9	1,7	0,1	0,1	0,0
1951, 1950	1,1	1,1	0,0	4,3	2,9	1,4	0,1	0,1	0,0
1949, 1948	1,8	1,8	0,1	6,1	4,6	1,5	0,1	0,1	0,0
1947, 1946	2,2	2,1	0,1	6,8	5,2	1,6	0,1	0,1	0,0
1945, 1944	3,0	3,0	0,1	9,6	7,5	2,1	0,2	0,1	0,0
1943, 1942	7,2	7,1	0,1	12,1	9,6	2,5	0,3	0,2	0,1
1941, 1940	9,8	9,7	0,1	14,7	11,9	2,7	0,4	0,3	0,1
1939, 1938	11,7	11,6	0,1	16,0	13,7	2,3	0,5	0,4	0,1
1937, 1936	11,4	11,4	0,1	14,3	12,4	1,9	0,7	0,5	0,1
1935, 1934	10,3	10,2	0,1	13,1	11,4	1,7	0,7	0,6	0,1
1933, 1932	7,9	7,8	0,1	10,4	9,1	1,3	0,5	0,5	0,1
1931, 1930	9,2	9,1	0,1	11,2	9,6	1,6	0,7	0,6	0,1
1929, 1928	12,9	12,8	0,1	12,5	10,4	2,1	0,8	0,7	0,1
1927, 1926	10,3	10,2	0,1	11,2	9,2	2,0	0,8	0,8	0,1
1925, 1924	8,3	8,1	0,2	9,6	7,6	2,0	0,8	0,7	0,1
1923, 1922	7,2	7,0	0,2	7,7	5,7	2,0	0,7	0,6	0,1
1921, 1920	7,1	6,9	0,2	6,4	4,3	2,1	0,7	0,7	0,1
1919, 1918	4,2	4,1	0,1	3,3	2,1	1,2	0,4	0,3	0,0
1917, 1916	3,2	3,1	0,1	2,1	1,5	0,6	0,2	0,2	0,0
1915, 1914	5,3	5,2	0,1	3,0	2,4	0,6	0,3	0,3	0,0
1913, 1912	4,1	4,0	0,1	2,5	2,1	0,4	0,3	0,2	0,0
1911, 1910	2,1	2,0	0,0	1,3	1,1	0,2	0,1	0,1	0,0
1909, 1908	1,0	1,0	0,0	0,7	0,5	0,2	0,1	0,1	0,0
1907, 1906	0,4	0,4	0,0	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0
1905, 1904	0,2	0,2	0,0	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
1903, 1902	0,1	0,1	0,0	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
1901 und älter	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
insgesamt	144,0	141,7	2,4	195,4	153,2	42,2	9,9	8,5	1,4

\* Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (90 %).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 21

**Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2000  
nach Altersjährgängen und Geschlecht  
– Empfänger von Witwen-/Witwergeld –**

Altersjährgänge	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst*		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	– 1 000 –								
1968 und jünger	0,0	–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–	0,0
1967, 1966	0,0	–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–
1965, 1964	0,0	–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1963, 1962	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	–	0,0
1961, 1960	0,1	–	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	–	0,0
1959, 1958	0,1	–	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
1957, 1956	0,1	0,0	0,1	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
1955, 1954	0,2	0,0	0,2	0,3	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
1953, 1952	0,3	0,0	0,3	0,4	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
1951, 1950	0,3	0,0	0,3	0,4	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0
1949, 1948	0,4	0,0	0,4	0,6	0,1	0,5	0,0	0,0	0,0
1947, 1946	0,5	0,0	0,5	0,6	0,1	0,5	0,1	0,0	0,1
1945, 1944	0,5	0,0	0,5	0,6	0,0	0,6	0,1	0,0	0,1
1943, 1942	0,7	0,0	0,7	0,9	0,1	0,8	0,1	0,0	0,1
1941, 1940	1,3	0,0	1,3	1,3	0,1	1,3	0,1	0,0	0,1
1939, 1938	1,8	0,0	1,8	1,6	0,1	1,6	0,1	0,0	0,1
1937, 1936	2,0	0,0	2,0	2,0	0,1	1,9	0,1	–	0,1
1935, 1934	2,7	0,0	2,6	2,4	0,1	2,4	0,1	0,0	0,1
1933, 1932	2,8	0,0	2,7	2,4	0,1	2,4	0,1	0,0	0,1
1931, 1930	3,7	0,0	3,7	3,2	0,1	3,1	0,2	0,0	0,2
1929, 1928	4,9	0,0	4,9	3,8	0,1	3,7	0,3	0,0	0,3
1927, 1926	5,6	0,0	5,6	4,2	0,1	4,1	0,3	0,0	0,3
1925, 1924	7,2	0,0	7,1	4,5	0,1	4,4	0,5	0,0	0,5
1923, 1922	8,7	0,1	8,7	4,7	0,1	4,6	0,5	0,0	0,5
1921, 1920	11,2	0,1	11,2	5,6	0,1	5,5	0,7	0,0	0,6
1919, 1918	7,9	0,0	7,8	3,8	0,0	3,8	0,4	–	0,4
1917, 1916	6,2	0,0	6,1	2,8	0,0	2,8	0,4	0,0	0,4
1915, 1914	8,4	0,0	8,3	3,7	0,0	3,7	0,4	0,0	0,4
1913, 1912	7,2	0,0	7,1	3,6	0,0	3,6	0,5	0,0	0,5
1911, 1910	4,5	0,0	4,5	2,6	0,0	2,5	0,3	0,0	0,3
1909, 1908	2,8	0,0	2,8	1,9	0,0	1,9	0,3	0,0	0,3
1907, 1906	1,7	0,0	1,7	1,2	0,0	1,2	0,2	–	0,2
1905, 1904	0,9	0,0	0,9	0,7	0,0	0,7	0,1	–	0,1
1903, 1902	0,5	0,0	0,5	0,4	–	0,4	0,0	0,0	0,0
1901 und älter	0,4	0,0	0,4	0,3	0,0	0,3	0,0	–	0,0
insgesamt	95,7	0,6	95,1	61,0	1,2	59,8	6,2	0,1	6,0

\* Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (90 %).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 22

**Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 1999**  
**Empfänger von Ruhegehalt**  
**– Männer und Frauen –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
<b>Bahn</b>				
Dienstunfähigkeit	4,88	0,12	1,05	3,71
unter 45	0,18	0,00	0,01	0,17
45 – 50	0,43	0,00	0,05	0,38
50 – 55	1,50	0,00	0,13	1,37
55 – 60	1,89	0,05	0,59	1,25
60 und älter	0,88	0,06	0,28	0,55
Erreichen einer Altersgrenze	0,15	0,03	0,04	0,08
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,03	0,00	0,01	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,03	0,02	0,01	0,01
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,10	0,01	0,02	0,07
Vorruhestandsregelung	2,79	0,00	0,30	2,48
Sonstige Gründe	–	–	–	–
zusammen	7,81	0,15	1,39	6,27
<b>Post</b>				
Dienstunfähigkeit	11,94	0,15	1,50	10,29
unter 45	2,61	0,00	0,10	2,51
45 – 50	2,51	0,00	0,15	2,36
50 – 55	4,98	0,01	0,37	4,60
55 – 60	1,51	0,06	0,83	0,62
60 und älter	0,32	0,07	0,05	0,21
Erreichen einer Altersgrenze	0,18	0,10	0,03	0,05
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,02	0,01	0,01	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,06	0,06	0,00	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,09	0,04	0,02	0,04
Vorruhestandsregelung	5,91	0,01	0,94	4,96
Sonstige Gründe	0,04	–	–	0,04
zusammen	18,06	0,25	2,47	15,34
<b>Mittelbarer öffentlicher Dienst*</b>				
Dienstunfähigkeit	0,36	0,04	0,31	0,02
unter 45	0,03	0,00	0,02	0,00
45 – 50	0,04	0,01	0,03	0,00
50 – 55	0,05	0,00	0,04	0,00
55 – 60	0,17	0,02	0,15	0,00
60 und älter	0,08	0,01	0,07	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,25	0,08	0,17	0,01
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,08	0,01	0,06	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,13	0,04	0,09	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,04	0,02	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,00	–	0,00	0,00
zusammen	0,62	0,11	0,48	0,03

\* Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (90 %).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 22

**Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 1999**  
**Empfänger von Ruhegehalt**  
**– Männer –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
<b>Bahn</b>				
Dienstunfähigkeit	4,74	0,11	1,03	3,60
unter 45	0,13	0,00	0,01	0,12
45 – 50	0,40	0,00	0,04	0,36
50 – 55	1,46	0,00	0,13	1,34
55 – 60	1,87	0,05	0,58	1,24
60 und älter	0,88	0,06	0,28	0,55
Erreichen einer Altersgrenze	0,15	0,03	0,04	0,08
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,03	0,00	0,01	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,03	0,02	0,01	0,01
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,10	0,01	0,02	0,07
Vorruhestandsregelung	2,77	0,00	0,30	2,47
Sonstige Gründe	–	–	–	–
zusammen	7,66	0,14	1,37	6,15
<b>Post</b>				
Dienstunfähigkeit	8,56	0,14	1,30	7,11
unter 45	1,25	0,00	0,06	1,19
45 – 50	1,60	0,00	0,12	1,48
50 – 55	4,08	0,01	0,33	3,74
55 – 60	1,33	0,06	0,75	0,52
60 und älter	0,30	0,07	0,05	0,18
Erreichen einer Altersgrenze	0,16	0,09	0,03	0,04
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,02	0,01	0,01	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,06	0,05	0,00	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,09	0,03	0,02	0,03
Vorruhestandsregelung	5,02	0,01	0,88	4,13
Sonstige Gründe	0,03	–	–	0,03
zusammen	13,77	0,24	2,21	11,32
<b>Mittelbarer öffentlicher Dienst*</b>				
Dienstunfähigkeit	0,29	0,03	0,25	0,01
unter 45	0,01	0,00	0,01	0,00
45 – 50	0,03	0,01	0,02	0,00
50 – 55	0,04	0,00	0,04	0,00
55 – 60	0,14	0,02	0,13	0,00
60 und älter	0,07	0,01	0,05	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,21	0,06	0,14	0,01
Besondere Altersgrenze	–	–	–	–
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,07	0,01	0,06	0,01
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,10	0,03	0,07	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,03	0,02	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	–	–	–	–
Sonstige Gründe	0,00	–	0,00	0,00
zusammen	0,50	0,09	0,38	0,02

\* Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (90 %).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

noch Tabelle AI 22

**Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 1999**  
**Empfänger von Ruhegehalt**  
**– Frauen –**

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Bahnhof				
Dienstunfähigkeit	0,14	0,00	0,03	0,11
unter 45	0,06	-	0,01	0,05
45 – 50	0,03	-	0,01	0,02
50 – 55	0,04	0,00	0,01	0,03
55 – 60	0,02	0,00	0,01	0,01
60 und älter	0,00	-	-	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,00	-	-	0,00
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	-	-	-	-
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,00	-	-	0,00
Vorruhestandsregelung	0,02	-	0,00	0,01
Sonstige Gründe	-	-	-	-
zusammen	0,15	0,00	0,03	0,12
Post				
Dienstunfähigkeit	3,38	0,01	0,20	3,17
unter 45	1,36	0,00	0,04	1,32
45 – 50	0,92	0,00	0,04	0,88
50 – 55	0,90	0,00	0,04	0,86
55 – 60	0,18	0,01	0,08	0,10
60 und älter	0,03	0,00	0,00	0,02
Erreichen einer Altersgrenze	0,01	0,00	0,00	0,01
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,00	-	-	0,00
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,00	0,00	-	0,00
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,00	0,00	0,00
Vorruhestandsregelung	0,89	0,00	0,06	0,83
Sonstige Gründe	0,01	-	-	0,01
zusammen	4,29	0,01	0,26	4,02
Mittelbarer öffentlicher Dienst*				
Dienstunfähigkeit	0,07	0,01	0,07	0,00
unter 45	0,01	-	0,01	0,00
45 – 50	0,01	-	0,01	-
50 – 55	0,01	-	0,01	-
55 – 60	0,03	0,00	0,03	-
60 und älter	0,01	0,00	0,01	-
Erreichen einer Altersgrenze	0,04	0,01	0,03	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,01	0,00	0,00	-
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,03	0,01	0,02	-
Regelaltersgrenze 65 Jahre	0,01	0,00	0,00	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,00	-	0,00	-
zusammen	0,12	0,02	0,10	0,00

\* Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (90 %).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Tabelle AI 23

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Bahn**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	243	144	99	8,1	8,1	8,1	8,1	4,1	4,1	4,1	4,1
2001	241	143	98	8,1	8,2	8,2	8,2	4,1	4,2	4,2	4,2
2002	238	142	96	8,0	8,3	8,3	8,3	4,1	4,2	4,2	4,2
2003	235	140	95	7,9	8,3	8,3	8,3	4,1	4,3	4,3	4,3
2004	231	138	93	7,8	8,4	8,4	8,4	4,0	4,3	4,3	4,3
2005	227	136	91	7,7	8,4	8,4	8,4	4,0	4,3	4,3	4,3
2006	222	134	89	7,6	8,5	8,5	8,5	3,9	4,3	4,3	4,4
2007	218	131	86	7,5	8,5	8,6	8,6	3,8	4,3	4,4	4,4
2008	213	129	84	7,4	8,5	8,6	8,7	3,8	4,3	4,4	4,5
2009	209	127	82	7,3	8,5	8,7	8,8	3,7	4,4	4,4	4,5
2010	204	125	79	7,2	8,5	8,7	8,9	3,7	4,4	4,5	4,6
2011	199	123	77	7,0	8,5	8,7	9,0	3,6	4,3	4,5	4,6
2012	194	120	74	6,8	8,4	8,7	9,0	3,5	4,3	4,5	4,6
2013	189	118	72	6,7	8,4	8,7	9,1	3,4	4,3	4,5	4,6
2014	185	116	69	6,5	8,4	8,8	9,1	3,3	4,3	4,5	4,7
2015	180	113	67	6,4	8,3	8,7	9,1	3,2	4,2	4,5	4,7
2020	155	98	57	5,5	7,9	8,5	9,2	2,8	4,0	4,4	4,7
2030	106	66	40	3,6	6,4	7,2	8,2	1,9	3,3	3,7	4,2
2040	61	35	27	2,0	4,3	5,1	6,0	1,0	2,2	2,6	3,1

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.  
 Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle AI 23

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Post**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	264	199	65	9,5	9,5	9,5	9,5	4,9	4,9	4,9	4,9
2001	270	205	65	9,8	9,9	9,9	9,9	5,0	5,1	5,1	5,1
2002	274	209	65	10,0	10,3	10,3	10,3	5,1	5,3	5,3	5,3
2003	278	212	65	10,2	10,7	10,7	10,7	5,2	5,5	5,5	5,5
2004	280	215	65	10,3	11,0	11,0	11,0	5,3	5,6	5,6	5,6
2005	283	218	65	10,5	11,4	11,4	11,4	5,3	5,8	5,8	5,8
2006	285	220	65	10,6	11,7	11,8	11,8	5,4	6,0	6,0	6,1
2007	287	222	65	10,7	12,1	12,2	12,3	5,5	6,2	6,2	6,3
2008	289	224	65	10,8	12,4	12,6	12,8	5,5	6,4	6,5	6,6
2009	291	226	65	11,0	12,8	13,1	13,3	5,6	6,6	6,7	6,8
2010	293	228	65	11,1	13,2	13,5	13,8	5,7	6,7	6,9	7,1
2011	294	229	65	11,1	13,5	13,9	14,3	5,7	6,9	7,1	7,3
2012	296	231	65	11,2	13,8	14,3	14,8	5,7	7,0	7,3	7,5
2013	297	232	65	11,2	14,1	14,7	15,2	5,7	7,2	7,5	7,8
2014	298	233	65	11,3	14,4	15,1	15,8	5,8	7,4	7,7	8,1
2015	298	234	64	11,3	14,8	15,5	16,3	5,8	7,5	7,9	8,3
2020	297	234	64	11,3	16,2	17,5	18,8	5,8	8,3	8,9	9,6
2030	265	206	59	9,9	17,4	19,7	22,2	5,1	8,9	10,0	11,3
2040	198	145	52	7,2	15,3	18,2	21,6	3,7	7,8	9,3	11,0

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt



Tabelle AI 23

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben  
Mittelbarer öffentlicher Dienst – Deutschland**

Jahr	Versorgungsempfänger <sup>1</sup>			Versorgungsausgaben							
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenenversorgung	Variante				Variante			
				0	1	2	3	0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. DM				Mrd. Euro			
2000	16	10	6	0,9	0,9	0,9	0,9	0,5	0,5	0,5	0,5
2001	16	10	6	0,9	1,0	1,0	1,0	0,5	0,5	0,5	0,5
2002	16	10	6	1,0	1,0	1,0	1,0	0,5	0,5	0,5	0,5
2003	17	11	6	1,0	1,0	1,0	1,0	0,5	0,5	0,5	0,5
2004	17	11	6	1,0	1,1	1,1	1,1	0,5	0,6	0,6	0,6
2005	17	11	6	1,0	1,1	1,1	1,1	0,5	0,6	0,6	0,6
2006	17	12	6	1,1	1,2	1,2	1,2	0,5	0,6	0,6	0,6
2007	18	12	6	1,1	1,2	1,2	1,2	0,5	0,6	0,6	0,6
2008	18	12	6	1,1	1,3	1,3	1,3	0,6	0,6	0,7	0,7
2009	18	13	6	1,1	1,3	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,7
2010	18	13	5	1,1	1,4	1,4	1,4	0,6	0,7	0,7	0,7
2011	19	13	5	1,2	1,4	1,5	1,5	0,6	0,7	0,7	0,8
2012	19	14	5	1,2	1,5	1,5	1,6	0,6	0,7	0,8	0,8
2013	19	14	5	1,2	1,5	1,6	1,6	0,6	0,8	0,8	0,8
2014	20	15	5	1,2	1,6	1,7	1,7	0,6	0,8	0,9	0,9
2015	20	15	5	1,3	1,7	1,7	1,8	0,7	0,9	0,9	0,9
2020	22	17	5	1,4	2,1	2,2	2,4	0,7	1,0	1,1	1,2
2030	24	19	5	1,5	2,7	3,1	3,5	0,8	1,4	1,6	1,8
2040	23	18	5	1,5	3,1	3,7	4,4	0,7	1,6	1,9	2,3

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.  
 Variante 1 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 1,8 % und ab 2014 = 2 %.  
 Variante 2 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,3 % und ab 2014 = 2,5 %.  
 Variante 3 = Jährliche Anpassung 2001 – 2005 = 1,8 %, 2006 – 2013 = 2,8 % und ab 2014 = 3 %.

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen  
 Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A II 1

**Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen  
Pflichtversicherten 1970 bis 1999**

31. Dez.	VBL	AKA	BVA	insgesamt
1970	1 012 074	611 880	197 353	1 821 307
1975	1 281 374	1 037 626	195 321	2 514 321
1980	1 394 817	1 415 554	155 433	2 965 804
1985	1 447 056	1 608 558	139 301	3 194 915
1990	1 575 714	1 903 640	116 625	3 595 979
1991	1 627 236	2 047 347	117 559	3 792 142
1992	1 668 107	2 137 999	119 140	3 925 246
1993	1 681 688	2 191 866	118 251	3 991 805
1994	1 676 210	2 213 273	104 231	3 993 714
1995	1 608 285	2 262 912	93 574	3 964 771
1996	1 603 446	2 282 081	92 164	3 977 691
1997	2 053 594	2 785 830	88 856	4 928 280
1998	2 022 800	2 787 238	80 588	4 890 626
1999	1 994 512	2 794 831	74 778	4 864 121

Tabelle A II 2

**Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen  
beitragsfrei Versicherten 1970 bis 1999**

31. Dez.	VBL	AKA	BVA	insgesamt
1970	420 000	61 957	–	481 957
1993	1 499 239	1 521 901	95 336	3 116 476
1994	1 547 093	1 564 262	101 467	3 212 822
1995	1 628 983	1 634 190	106 208	3 369 381
1996	1 657 566	1 688 845	105 436	3 451 847
1997	1 706 497	1 772 188	107 093	3 585 778
1998	1 766 349	1 854 921	109 170	3 730 440
1999	1 819 335	1 936 875	111 603	3 867 813

Tabelle A II 3

**Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen  
der Zusatzversorgungseinrichtungen 1970 bis 1999  
in Mio. DM**

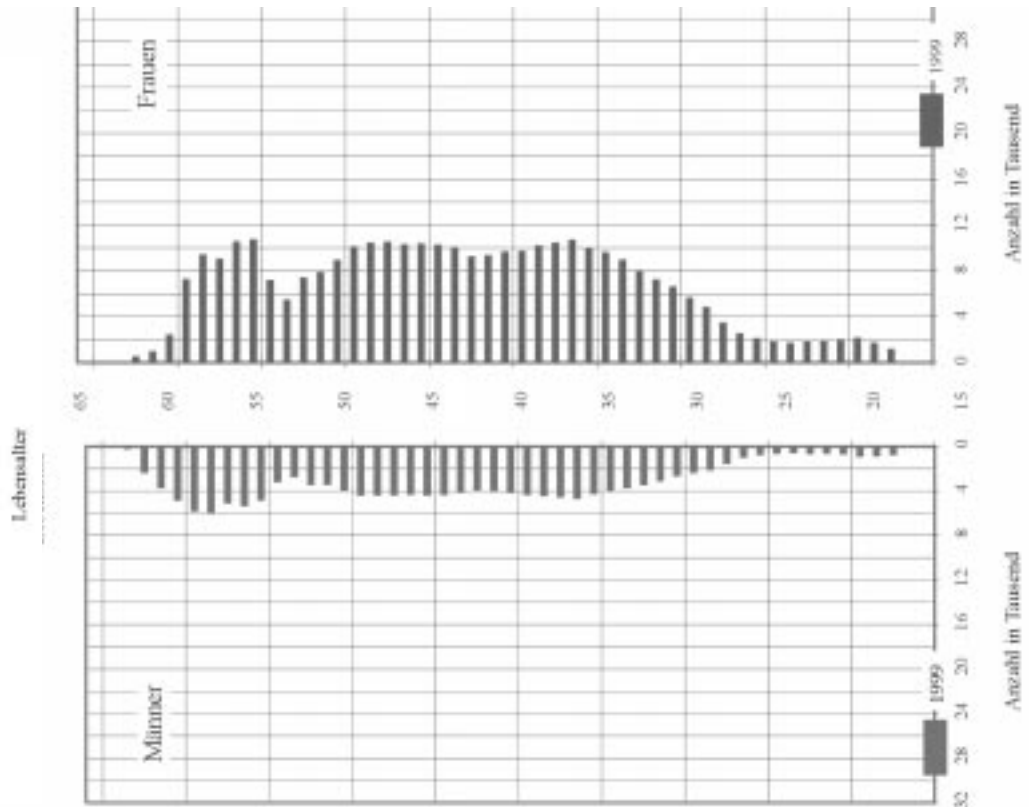
31. Dez.	VBL	AKA	BVA	insgesamt
1970	397,2	171,8	266,0	835,0
1975	1 174,1	611,0	688,4	2 473,5
1980	2 224,1	1 391,4	963,4	4 578,9
1985	3 414,4	2 337,3	1 029,5	6 781,2
1990	4 650,9	3 431,8	1 201,2	9 283,9
1991	4 868,6	3 651,2	1 243,5	9 763,3
1992	5 143,6	3 919,9	1 280,4	10 343,9
1993	5 152,6	4 010,5	1 267,8	10 430,9
1994	5 038,8	3 949,9	1 182,0	10 170,7
1995	5 140,9	4 155,5	1 157,6	10 454,0
1996	5 327,8	4 361,9	1 149,4	10 839,1
1997	5 693,6	4 730,6	1 206,5	11 630,7
1998	5 930,2	5 043,8	1 201,8	12 175,8
1999	6 422,2	5 580,9	1 237,7	13 240,4



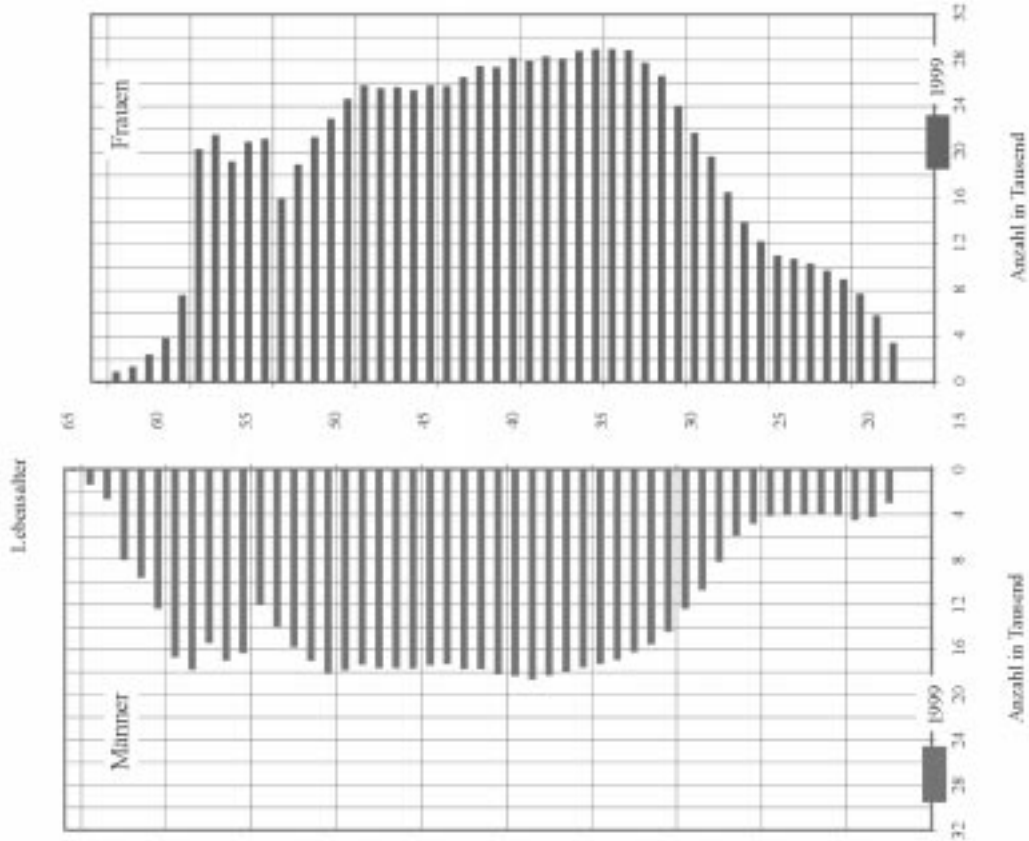
Schaubilder zu Tabelle A II 4

**Altersschichtung der Pflichtversicherten im Jahr 1999 bei der VBL**

Altersschichtung Pflichtversicherte Abrechnungsverband Ost



Altersschichtung Pflichtversicherte Abrechnungsverband West





Schaubilder zu Tabelle A II 5

Altersschichtung der beitragsfreiversicherten im Jahr 1999 bei der VBL

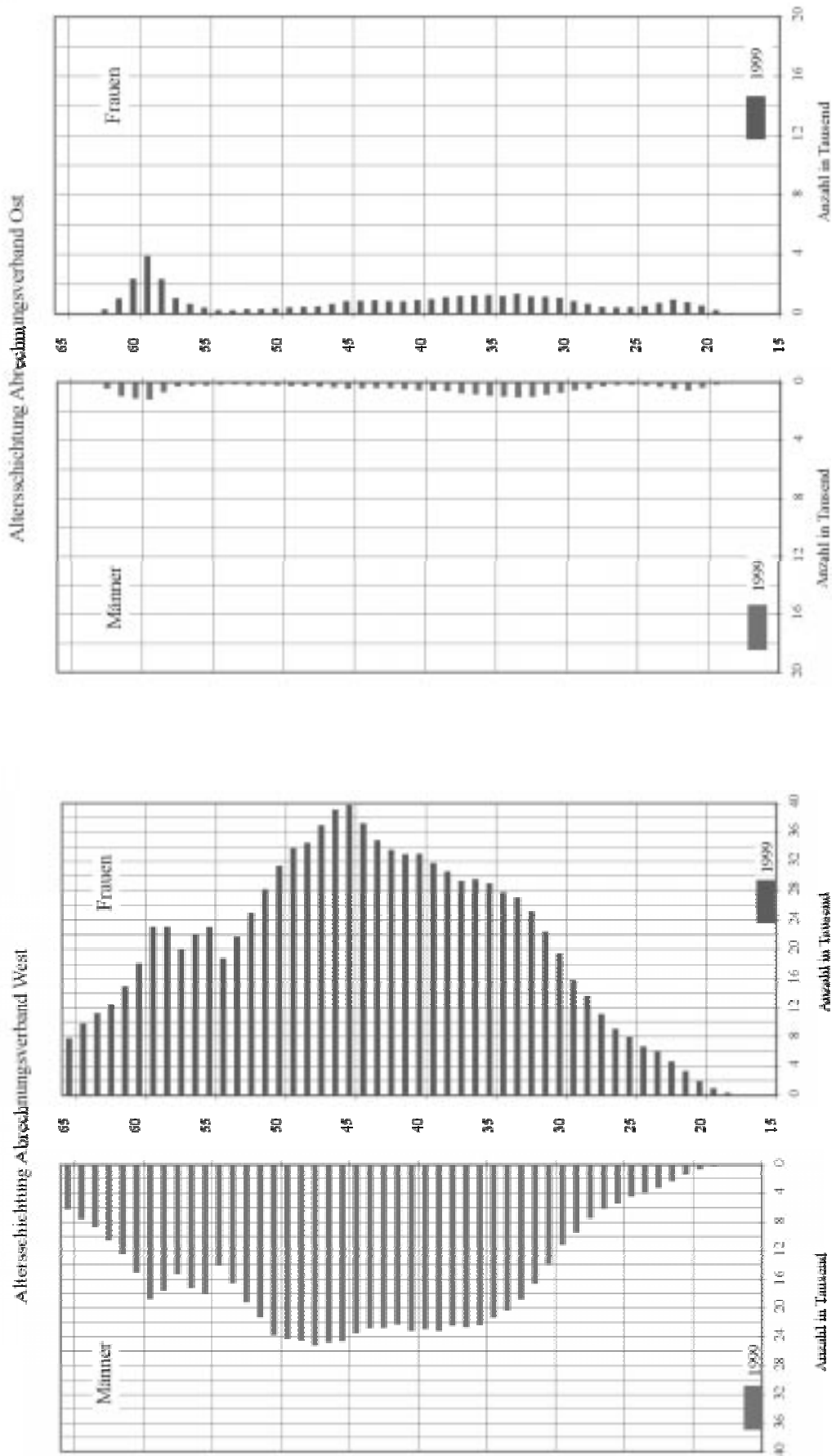


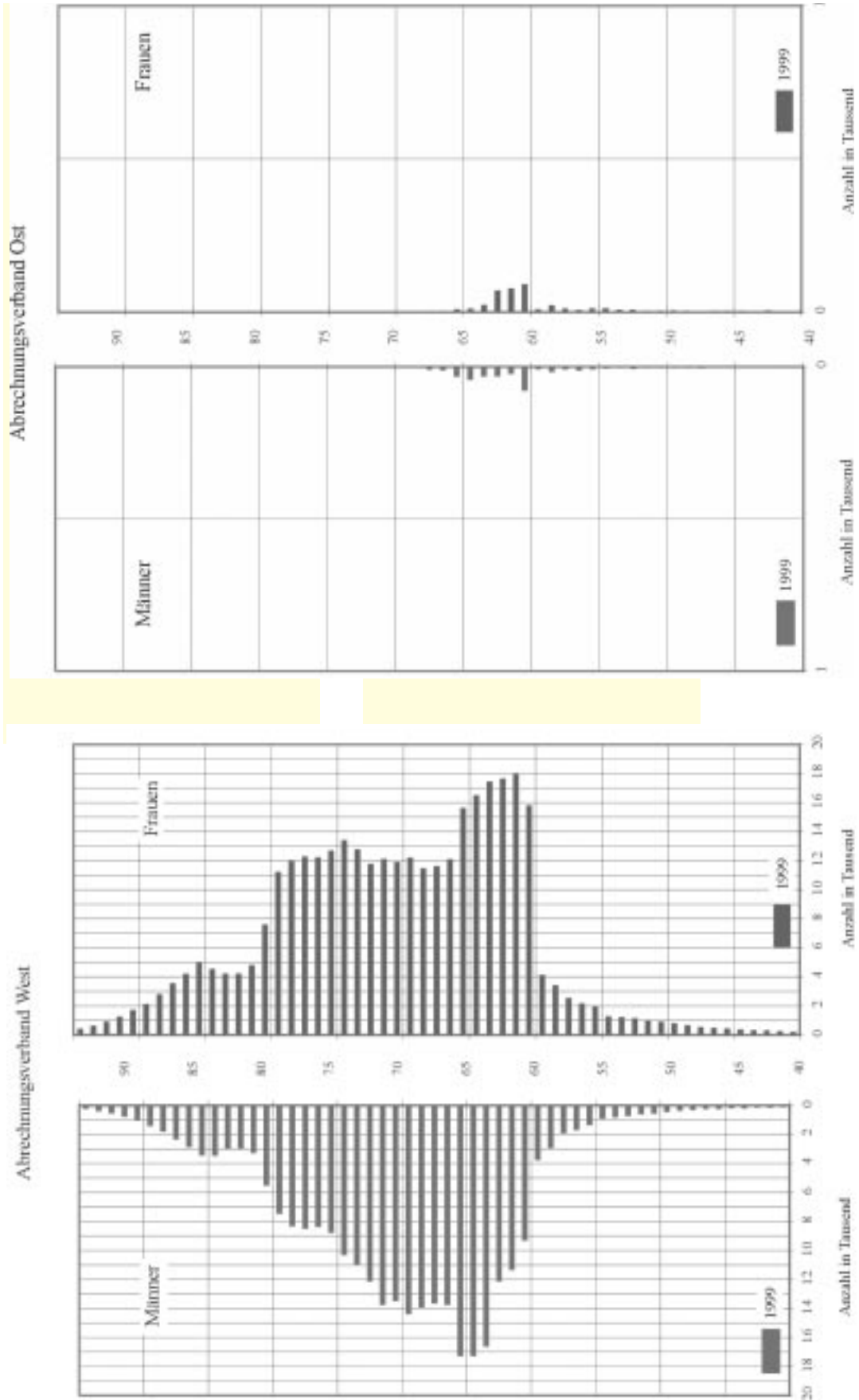
Tabelle A II 6

**Altersschichtung der Versorgungsrentenberechtigten und Durchschnittsalter  
1999 bei der VBL**

Lebensalter (Jahre)	Geburtsjahr	Abrechnungsverband West				Abrechnungsverband Ost			
		Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten		Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten	
		Männer	Frauen	Witwen (r)	Waisen	Männer	Frauen	Witwen (r)	Waisen
Anzahl									
90 und älter	bis 1909	3 271	5 596	7 528	–	0	0	0	–
89	1910	1 398	2 109	2 654	–	0	0	0	–
88	1911	1 779	2 777	3 101	–	0	0	0	–
87	1912	2 330	3 536	3 841	–	0	0	0	–
86	1913	2 861	4 195	4 559	–	0	0	0	–
85	1914	3 427	4 971	4 908	–	0	0	0	–
Teilsumme		11 795	17 588	19 063	–	0	0	0	–
84	1915	3 447	4 531	4 355	–	0	0	0	–
83	1916	2 981	4 212	3 657	–	0	0	0	–
82	1917	2 966	4 214	3 574	–	0	0	0	–
81	1918	3 269	4 787	3 884	–	0	0	0	–
80	1919	5 513	7 591	6 234	–	0	0	0	–
Teilsumme		18 176	25 335	21 704	–	0	0	0	–
79	1920	7 456	11 218	8 483	–	0	0	0	–
78	1921	8 312	12 010	8 572	–	0	0	0	–
77	1922	8 479	12 266	8 098	–	0	0	0	–
76	1923	8 366	12 223	7 515	–	0	0	0	–
75	1924	8 756	12 689	7 211	–	0	0	0	–
Teilsumme		41 369	60 406	39 879	–	0	0	0	–
74	1925	10 313	13 414	7 221	–	0	0	0	–
73	1926	10 952	12 773	6 472	–	0	0	0	–
72	1927	12 134	11 771	5 991	–	0	0	0	–
71	1928	13 752	12 115	5 667	–	0	0	0	–
70	1929	13 474	11 900	5 220	–	0	0	0	–
Teilsumme		60 625	61 973	30 571	–	0	0	0	–
69	1930	14 378	12 206	4 978	–	0	0	0	–
68	1931	13 932	11 471	4 200	–	0	0	0	–
67	1932	13 639	11 617	3 885	–	9	2	1	–
66	1933	13 753	12 098	3 500	–	11	2	0	–
65	1934	17 271	15 617	4 040	–	32	9	0	–
Teilsumme		72 973	63 009	20 603	–	52	13	1	–
64	1935	17 272	16 487	3 813	–	42	11	4	–
63	1936	16 616	17 454	3 499	–	31	23	0	–
62	1937	12 130	17 642	3 289	–	31	70	1	–
61	1938	11 341	17 997	3 076	–	23	77	2	–
60	1939	9 304	15 804	2 917	–	78	91	2	–
Teilsumme		66 663	85 384	16 594	–	205	272	9	–
59	1940	3 748	4 122	2 662	–	8	9	3	–
58	1941	2 924	3 407	2 118	–	17	22	2	–
57	1942	1 896	2 536	1 544	–	8	11	2	–
56	1943	1 685	2 165	1 447	–	12	6	1	–
55	1944	1 342	1 943	1 243	–	8	12	4	–
Teilsumme		11 595	14 173	9 014	–	53	60	12	–
54	1945	894	1 275	809	–	5	12	3	–
53	1946	807	1 219	864	–	2	7	0	–
52	1947	706	1 135	820	–	6	7	3	–
51	1948	595	1 002	773	–	3	3	0	–
50	1949	552	882	768	–	3	4	0	–
Teilsumme		3 554	5 513	4 034	–	19	33	6	–
45 – 49	1950 – 1954	1 534	2 883	2 167	–	9	15	4	–
40 – 44	1955 – 1959	701	1 420	1 045	–	2	10	3	–
35 – 39	1960 – 1964	336	714	439	–	5	3	1	–
30 – 34	1965 – 1969	81	265	152	–	1	2	1	–
25 – 29	1970 – 1974	12	26	9	813	0	1	0	3
20 – 24	1975 – 1979	0	0	1	1 609	0	0	0	5
15 – 19	1980 – 1984	0	0	–	2 366	0	0	0	5
10 – 14	1985 – 1989	–	–	–	1 389	–	–	–	3
5 – 9	1990 – 1994	–	–	–	571	–	–	–	2
0 – 4	1995 – 1999	–	–	–	106	–	–	–	0
Gesamtsumme		292 685	344 285	172 804	6 854	346	409	37	18
Durchschnittsalter in Jahren		69,5	69,9	73,6	17,3	60,1	58,7	54,5	18,2

Schaubilder zu Tabelle A II 6

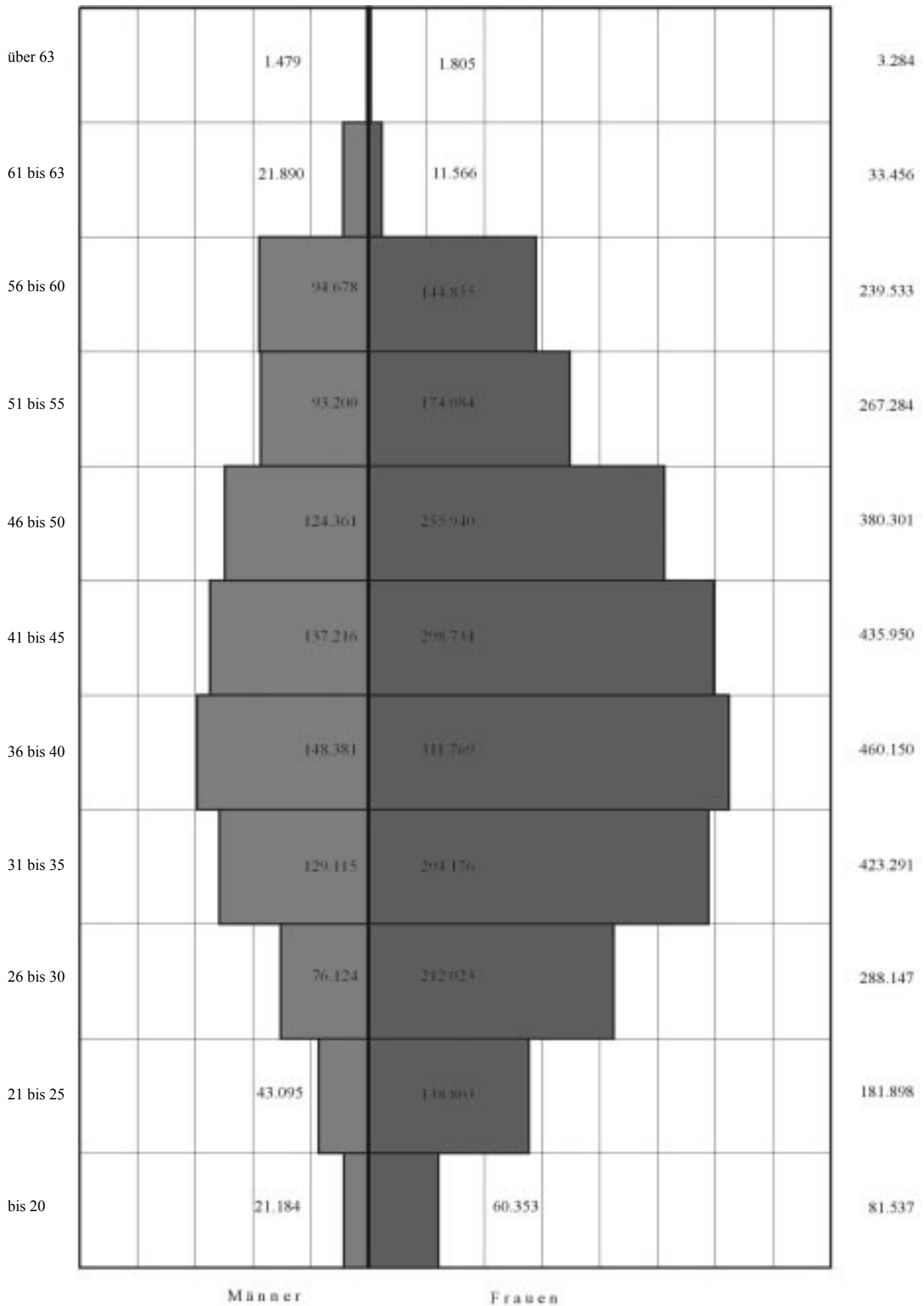
Altersschichtung der versorgungsrentenberechtigten Versichertenrentner im Jahr 1999





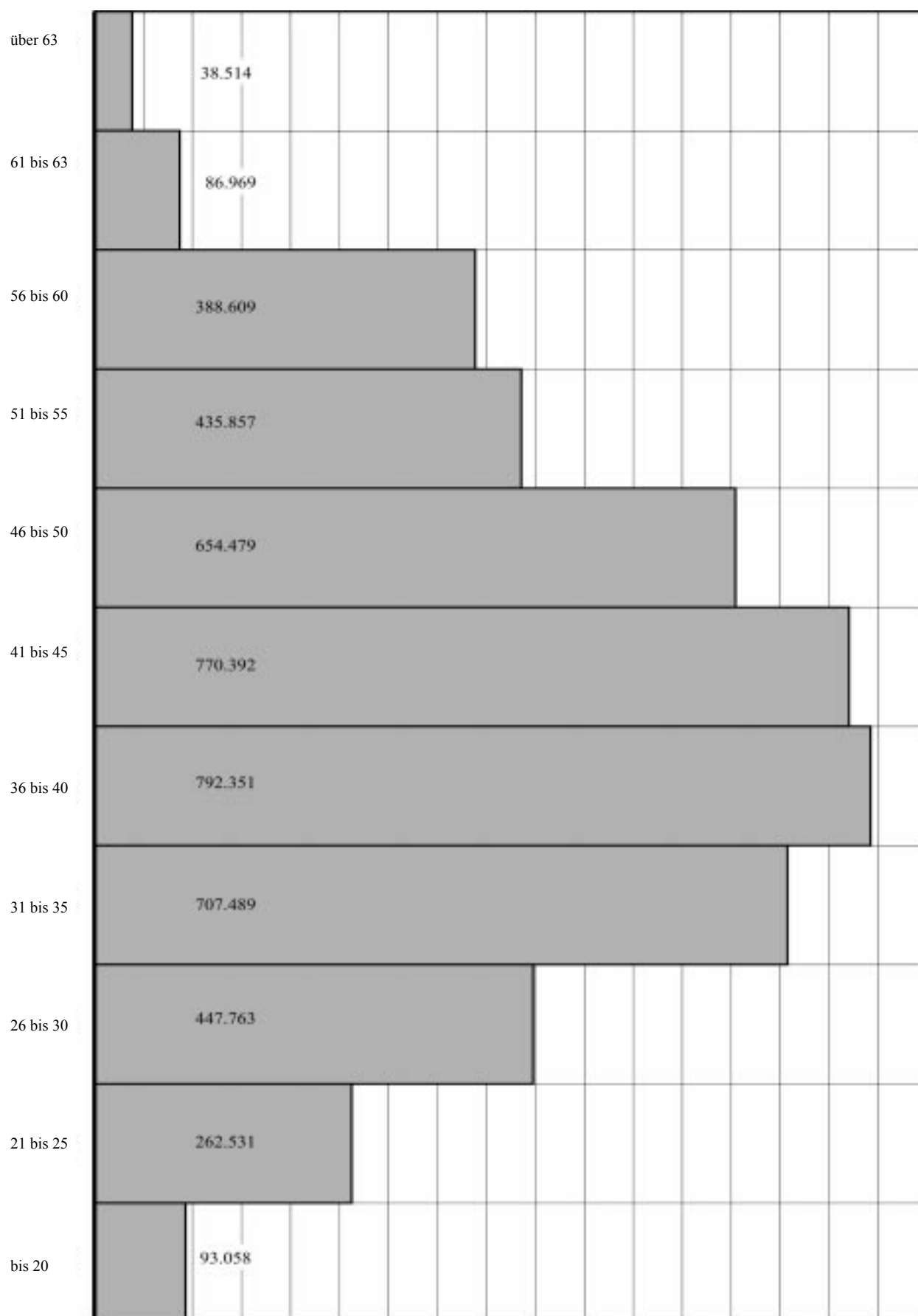
Tabelle/Schaubild A II 7

Altersschichtung der Pflichtversicherten im Jahr 1999 bei der AKA



Tabelle/Schaubild A II 8

## Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten im Jahr 1999 bei der AKA



Tabelle/Schaubild A II 9  
**Altersschichtung der Versorgungsrentenberechtigten aus eigener Versicherung  
 im Jahr 1999 bei der AKA**

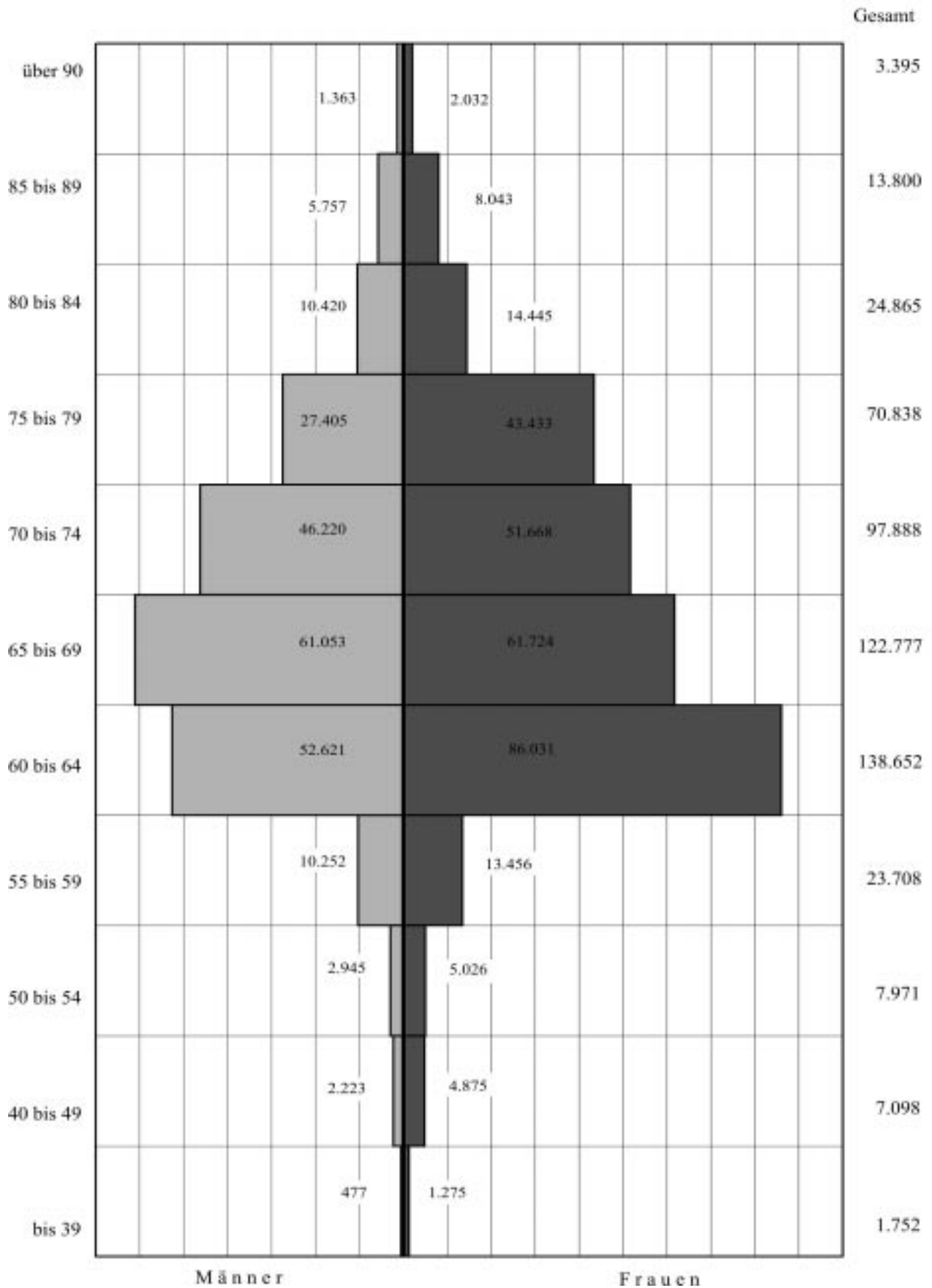


Tabelle A II 10

**Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften  
von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen\***  
– Beschäftigte insgesamt –

Jahr	Gebietskörperschaften							
	insgesamt	Bund <sup>1</sup>	Länder			Gemeinden <sup>3</sup>		
			zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder <sup>2</sup>	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
	– 1 000 –							
	insgesamt							
1960	1 240,9	139,9	484,3	484,3	–	616,7	616,7	–
1965	1 481,6	201,7	559,3	559,3	–	720,6	720,6	–
1970	1 654,9	215,8	632,3	632,3	–	806,8	806,8	–
1975	1 942,0	223,9	756,8	756,8	–	961,3	961,3	–
1980	2 095,6	218,4	823,7	823,7	–	1 053,5	1 053,5	–
1985	2 179,6	215,6	848,2	848,2	–	1 115,8	1 115,8	–
1990	2 274,0	215,8	864,9	864,9	–	1 193,3	1 193,3	–
1991	3 659,8	279,4	1 499,5	867,9	631,7	1 880,9	1 220,7	660,2
1992	3 559,0	254,6	1 405,3	864,6	540,8	1 899,0	1 246,9	652,1
1993	3 360,8	240,4	1 349,9	863,5	486,4	1 770,5	1 231,5	539,0
1994	3 207,1	232,4	1 280,6	833,5	447,2	1 694,0	1 216,0	478,0
1995	3 066,8	217,9	1 226,4	801,4	425,0	1 622,6	1 184,2	438,4
1996	2 953,3	207,4	1 185,5	779,2	406,3	1 560,5	1 153,5	406,9
1997	2 846,6	200,1	1 143,2	760,9	382,3	1 503,3	1 135,9	367,5
1998	2 767,8	192,0	1 106,1	741,9	364,2	1 469,7	1 118,9	350,8
1999	2 676,1	187,2	1 057,4	712,1	345,3	1 431,4	1 098,6	332,8
1999 einschl. Beurlaubte	2 791,0	193,6	1 104,6	752,8	351,8	1 492,8	1 155,6	337,2
	Männer <sup>4</sup>							
1960	735,1	93,1	267,7	267,7	–	374,3	374,3	–
1965	830,0	135,6	297,0	297,0	–	397,4	397,4	–
1970	876,9	145,9	316,8	316,8	–	414,2	414,2	–
1975	956,1	149,9	355,6	355,6	–	450,6	450,6	–
1980	1 004,2	144,9	378,2	378,2	–	481,1	481,1	–
1985	1 050,2	140,0	399,8	399,8	–	510,4	510,4	–
1990	1 048,4	134,8	391,2	391,2	–	522,4	522,4	–
1991	1 507,7	174,6	632,6	390,0	242,6	700,5	525,8	174,6
1992	1 433,4	154,1	577,5	383,8	193,8	701,8	527,7	174,1
1993	1 342,0	143,5	543,3	382,4	160,9	655,2	517,6	137,6
1994	1 265,5	136,8	492,5	354,0	138,5	636,2	510,5	125,7
1995	1 212,6	127,7	471,9	338,9	133,0	612,9	496,9	116,0
1996	1 166,9	121,2	457,1	329,0	128,1	588,7	478,6	110,1
1997	1 127,3	116,1	440,1	320,6	119,5	571,1	468,9	102,3
1998	1 094,2	110,5	424,3	309,8	114,5	559,5	459,5	100,0
1999	1 058,5	107,4	407,2	298,0	109,2	544,0	446,8	97,3
1999 einschl. Beurlaubte	1 070,0	109,2	413,6	303,9	109,7	547,1	449,2	97,9
	Frauen <sup>4</sup>							
1960	505,8	46,8	216,6	216,6	–	242,4	242,4	–
1965	651,6	66,1	262,3	262,3	–	323,2	323,2	–
1970	778,0	69,9	315,5	315,5	–	392,6	392,6	–
1975	985,9	74,0	401,2	401,2	–	510,7	510,7	–
1980	1 091,4	73,5	445,5	445,5	–	572,4	572,4	–
1985	1 129,4	75,6	448,4	448,4	–	605,4	605,4	–
1990	1 225,6	81,0	473,7	473,7	–	670,9	670,9	–
1991	2 152,1	104,7	867,0	477,9	389,1	1 180,4	694,9	485,6
1992	2 125,6	100,5	827,8	480,8	347,0	1 197,3	719,3	478,0
1993	2 018,8	96,9	806,7	481,1	325,5	1 115,3	713,9	401,4
1994	1 941,5	95,6	788,1	479,4	308,7	1 057,9	705,5	352,3
1995	1 854,3	90,1	754,5	462,5	292,0	1 009,7	687,2	322,4
1996	1 786,4	86,2	728,4	450,3	278,1	971,8	675,0	296,8
1997	1 719,3	84,0	703,1	440,3	262,8	932,2	667,0	265,2
1998	1 673,5	81,5	681,9	432,2	249,7	910,2	659,4	250,8
1999	1 617,5	79,9	650,2	414,2	236,1	887,4	651,8	235,6
1999 einschl. Beurlaubte	1 721,0	84,4	691,0	448,9	242,1	945,7	706,3	239,3

\* 1960 bis 1999 ohne beurlaubte Beschäftigte (außerdem 1999 einschl. beurlaubte Beschäftigte. –<sup>1</sup> Früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland.

<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost. –<sup>3</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände. –<sup>4</sup> Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle A II 11

**Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften  
von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen\*  
– Vollzeitbeschäftigte –**

Jahr	Gebietskörperschaften							
	insgesamt	Bund <sup>1</sup>	Länder			Gemeinden <sup>3</sup>		
			zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder <sup>2</sup>	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
– 1 000 –								
insgesamt								
1960	1 108,4	137,2	430,1	430,1	–	541,1	541,1	–
1965	1 272,6	197,0	477,7	477,7	–	597,9	597,9	–
1970	1 360,6	208,8	514,3	514,3	–	637,5	637,5	–
1975	1 549,5	212,9	599,8	599,8	–	736,8	736,8	–
1980	1 637,4	205,2	623,5	623,5	–	808,7	808,7	–
1985	1 664,9	198,8	627,5	627,5	–	838,6	838,6	–
1990	1 700,6	195,2	621,2	621,2	–	884,2	884,2	–
1991	2 940,1	257,8	1 213,5	619,9	593,6	1 468,8	897,1	571,7
1992	2 827,4	232,9	1 111,9	615,7	496,1	1 482,6	906,9	575,8
1993	2 585,6	218,9	1 017,0	610,0	407,0	1 349,6	891,5	458,1
1994	2 382,5	210,9	939,9	583,1	356,7	1 231,7	876,8	354,9
1995	2 255,7	196,1	894,0	557,8	336,2	1 165,7	845,3	320,4
1996	2 160,7	185,6	856,8	533,4	323,4	1 118,3	812,5	305,8
1997	2 066,0	178,1	828,7	517,1	311,6	1 059,1	790,8	268,3
1998	1 968,6	169,8	795,4	498,9	296,6	1 003,4	770,0	233,3
1999	1 859,0	163,1	741,5	469,6	271,9	954,4	736,9	217,5
Männer <sup>4</sup>								
1960	711,8	92,8	257,9	257,9	–	361,1	361,1	–
1965	786,0	135,3	272,5	272,5	–	378,2	378,2	–
1970	819,4	145,7	283,1	283,1	–	390,6	390,6	–
1975	893,4	149,3	316,9	316,9	–	427,2	427,2	–
1980	931,3	144,4	329,3	329,3	–	457,6	457,6	–
1985	954,3	139,3	334,1	334,1	–	480,9	480,9	–
1990	958,9	134,2	328,4	328,4	–	496,3	496,3	–
1991	1 411,4	173,8	567,7	328,6	239,1	670,0	499,7	170,3
1992	1 336,5	152,8	511,7	324,5	187,2	672,0	501,4	170,6
1993	1 239,1	142,6	470,3	321,4	148,9	626,2	494,4	131,9
1994	1 149,9	136,0	420,2	296,4	123,7	593,7	488,5	105,2
1995	1 102,9	126,7	401,5	282,9	118,5	574,7	474,2	100,5
1996	1 062,2	120,1	386,8	271,5	115,3	555,2	455,2	100,0
1997	1 027,6	114,9	375,0	264,8	110,2	537,8	444,7	93,0
1998	987,6	109,2	360,3	254,7	105,6	518,1	433,9	84,2
1999	936,9	104,6	339,3	241,0	98,2	493,1	413,2	79,9
Frauen <sup>4</sup>								
1960	396,6	44,4	172,2	172,2	–	180,0	180,0	–
1965	486,6	61,7	205,2	205,2	–	219,7	219,7	–
1970	541,2	63,1	231,2	231,2	–	246,9	246,9	–
1975	656,1	63,6	282,9	282,9	–	309,6	309,6	–
1980	706,1	60,8	294,2	294,2	–	351,1	351,1	–
1985	710,6	59,5	293,4	293,4	–	357,7	357,7	–
1990	741,7	61,0	292,8	292,8	–	387,9	387,9	–
1991	1 528,6	84,1	645,8	291,3	354,5	798,8	397,4	401,4
1992	1 490,9	80,0	600,2	291,2	309,0	810,7	405,5	405,1
1993	1 346,4	76,3	546,8	288,6	258,1	723,4	397,2	326,2
1994	1 232,6	74,9	519,7	286,7	233,0	638,0	388,3	249,7
1995	1 152,8	69,3	492,5	274,9	217,6	591,0	371,1	219,9
1996	1 098,5	65,5	470,0	261,9	208,1	563,1	357,3	205,8
1997	1 038,3	63,2	453,7	252,3	201,4	521,4	346,1	175,3
1998	981,0	60,6	435,1	244,1	191,0	485,3	336,1	149,1
1999	922,1	58,5	402,3	228,6	173,6	461,3	323,7	137,6

\* 1960 bis 1999 ohne beurlaubte Beschäftigte. –<sup>1</sup> Früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland. –<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost. –<sup>3</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände. –<sup>4</sup> Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle A II 12

**Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften  
von 1960 bis 1999 nach Beschäftigungsbereichen\***  
– Teilzeitbeschäftigte –

Jahr	Gebietskörperschaften							
	insgesamt	Bund <sup>1</sup>	Länder			Gemeinden <sup>3</sup>		
			zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder <sup>2</sup>	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
– 1 000 –								
insgesamt								
1960	132,5	2,7	54,2	54,2	–	75,6	75,6	–
1965	209,0	4,7	81,6	81,6	–	122,7	122,7	–
1970	294,3	7,0	118,0	118,0	–	169,3	169,3	–
1975	392,5	11,0	157,0	157,0	–	224,5	224,5	–
1980	458,2	13,2	200,2	200,2	–	244,8	244,8	–
1985	514,7	16,8	220,7	220,7	–	277,2	277,2	–
1990	573,4	20,6	243,7	243,7	–	309,1	309,1	–
1991	719,8	21,5	286,0	248,0	38,1	412,2	323,7	88,5
1992	731,6	21,7	293,5	248,9	44,6	416,4	340,0	76,3
1993	775,2	21,4	332,9	253,5	79,4	420,8	339,9	80,9
1994	824,5	21,5	340,8	250,3	90,4	462,3	339,2	123,1
1995	811,1	21,8	332,4	243,5	88,9	456,9	338,8	118,1
1996	792,7	21,8	328,7	245,9	82,9	442,2	341,0	101,1
1997	780,6	22,0	314,5	243,8	70,7	444,2	345,0	99,2
1998	799,2	22,2	310,7	243,1	67,6	466,3	348,9	117,4
1999	817,1	24,2	315,9	242,5	73,4	477,0	361,7	115,4
Männer <sup>4</sup>								
1960	23,3	0,3	9,8	9,8	–	13,2	13,2	–
1965	44,0	0,3	24,5	24,5	–	19,2	19,2	–
1970	57,5	0,2	33,7	33,7	–	23,6	23,6	–
1975	62,7	0,6	38,7	38,7	–	23,4	23,4	–
1980	72,9	0,5	48,9	48,9	–	23,5	23,5	–
1985	95,9	0,7	65,7	65,7	–	29,5	29,5	–
1990	89,5	0,6	62,8	62,8	–	26,1	26,1	–
1991	96,3	0,9	64,9	61,4	3,5	30,5	26,2	4,4
1992	96,9	1,2	65,8	59,3	6,6	29,8	26,3	3,5
1993	102,9	0,9	73,0	61,0	12,0	29,0	23,2	5,7
1994	115,6	0,8	72,4	57,6	14,8	42,4	22,0	20,4
1995	109,7	1,0	70,5	55,9	14,5	38,3	22,7	15,5
1996	104,8	1,1	70,3	57,5	12,8	33,4	23,3	10,1
1997	99,7	1,2	65,1	55,8	9,3	33,4	24,2	9,2
1998	106,7	1,3	64,0	55,1	8,9	41,4	25,6	15,8
1999	121,6	2,8	67,9	56,9	10,9	50,9	33,5	17,4
Frauen <sup>4</sup>								
1960	109,2	2,4	44,4	44,4	–	62,4	62,4	–
1965	165,0	4,4	57,1	57,1	–	103,5	103,5	–
1970	236,8	6,8	84,3	84,3	–	145,7	145,7	–
1975	329,8	10,4	118,3	118,3	–	201,1	201,1	–
1980	385,3	12,7	151,3	151,3	–	221,3	221,3	–
1985	418,8	16,1	155,0	155,0	–	247,7	247,7	–
1990	483,9	20,0	180,9	180,9	–	283,0	283,0	–
1991	623,5	20,7	221,2	186,5	34,6	381,7	297,5	84,2
1992	634,7	20,5	227,7	189,6	38,0	386,6	313,7	72,9
1993	672,4	20,6	259,9	192,5	67,4	391,9	316,7	75,2
1994	708,9	20,6	268,4	192,7	75,7	419,9	317,2	102,7
1995	701,4	20,8	261,9	187,6	74,3	418,7	316,1	102,5
1996	687,9	20,7	258,5	188,4	70,1	408,7	317,7	91,0
1997	681,0	20,8	249,4	188,0	61,4	410,8	320,9	90,0
1998	692,5	20,9	246,7	188,0	58,7	424,9	323,3	101,6
1999	695,4	21,4	248,0	185,5	62,4	426,1	328,1	98,0

\* 1960 bis 1999 ohne beurlaubte Beschäftigte. –<sup>1</sup> Früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland. –<sup>2</sup> Einschl. Berlin-Ost. –<sup>3</sup> Einschl. Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände. –<sup>4</sup> Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Tabelle A II 13

## Entwicklung der Finanzierung der VBL

von	bis	Umlagen* in %			Beiträge** in %		
		ArbG	ArbN	gesamt	ArbG	ArbN	gesamt
1950	31.12.66	–	–	–	4,6	2,3	6,9
01.01.67	31.12.71	3,0	–	3,0	1,0	1,5	2,5
01.01.72	30.06.72	2,5	–	2,5	1,0	1,5	2,5
01.07.72	30.06.73	2,0	–	2,0	1,8	0,75	2,5
01.07.1793	31.12.1793	2,0	–	2,0	2,5	–	2,5
01.01.74	31.12.77	1,5	–	1,5	2,5	–	2,5
01.01.78	31.12.89	4,0	–	4,0	–	–	–
01.01.90	31.12.94	4,5	–	4,5	–	–	–
01.01.95	30.06.98	4,8	–	4,8	–	–	–
01.07.98	31.12.98	5,2	–	5,2	–	–	–
ab 01.01.1999	lfd.	6,45	–	6,45	–	–	–

\* Umlagen sind Beträge, die von dem Zahlungsverpflichteten erhoben werden, um die anfallenden Leistungen in einem bestimmten Zeitraum zu decken.

\*\* Beiträge sind Beträge, die von dem Zahlungsverpflichteten erhoben werden und ihm einen nach versicherungsmathematischen Methoden errechneten, eigentumsrechtlich geschützten Zahlungsanspruch gewährleisten.

